RW 1402
-2-

Dr. v. Gutmann
1840.

Merkwürdige
Criminalfälle

mit beſonderer Rückſicht
auf die
Unterſuchungsführung.

Dargeſtellt
von
Dr. Pfiſter,
Stadt-Director zu Heidelberg.

Anton Räpl.

Indocti discant; et ament meminisse periti.

Zweyter Band.

Heidelberg,
bey Joſeph Engelmann.
1816.

Dem

Hochverdienten Weiſen,

meinem

verehrteſten Freunde

dem

Großherzoglich Badiſchen Hofrathe und öffentlich ordentlichen Lehrer der Rechte an der hohen Schule zu Heidelberg

Herrn

Dr. Carl Salomo Zachariä

aus

reinſter Hochachtung

geweiht.

Vorrede.

Der allgemeine, ungetheilte Beyfall, mit welchem der erſte Theil meiner merkwürdigen Criminalfälle von dem competenten Publicum aufgenommen wurde, vereint mit der mir ſo ehrenvollen, als ſchmeichelhaften Aufforderung allgemein geſchätzter Criminaliſten in Privatſchreiben ſowohl, als in öffentlichen gelehrten Blättern: meine Sammlung in der von mir gewählten Behandlungsweiſe fortzuſetzen, und nach und nach, wo nicht über alle, doch über die meiſten Gattungen der Verbrechen auszudehnen, hat mich beſtimmt, dieſen zweyten Theil dem erſten folgen zu laſſen.

Ich beſitze nicht Eigendünkel genug, um mir wirklich den Ruhm:

„eine neue Bahn gebrochen, einen ſchwierigen Knoten
„auf die befriedigendſte Weiſe gelöſt und einem drin-
„genden Bedürfniſſe in unſerer Literatur abgeholfen
„zu haben,“

anzumaßen, und glaube vielmehr lieber, daß der ſonſt unpartheyiſche und offene Mann vom Fache, welcher mir

ihn zutheilte, ſich hierin durch eine vorgefaßte, allzungünſtige Meinung von meiner Arbeit zu dieſem Ausſpruche habe verleiten laſſen; — gerne aber vernahm ich das Urtheil desſelben:

„daß ich ſeine Erwartung durch Gegenſtand und Be-
„handlung, beſonders durch klare, freymüthige, be-
„lehrend unterhaltende Darſtellung übertroffen habe;“

und eben ſo willkommen war mir die Erklärung eines andern gleich achtungswerthen und rühmlich bekannten Gelehrten:

„Zweck und Plan iſt ein glücklicher Gedanke, welchem
„die Ausführung entſpricht. Sie ergänzt eine Lücke,
„welche der practiſche Criminaliſt bisher ſehr fühlte *)
„und dieſe Art der Bearbeitung kann unſerer zuwei-
„len mehr auf flachen Abſtractionen in der Studier-
„ſtube, als auf Anſchauung und einer guten An-
„thropologie beruhenden Criminal-Rechts-Theorie
„manches Licht aufſtecken;“

denn auch auf dieſen Zweck hin zu arbeiten, lag in meiner Abſicht.

Ueberzeugt mit v. Soden **) von der hohen Wichtigkeit der Stelle eines Inquiſitors, — überzeugt aber auch mit dem Recenſenten des erſten Theils meiner merkwürdigen Criminalfälle in der Wiener allgemeinen Literatur-

*) Hiemit ſtimmt auch der Recenſent des erſten Theils meiner merkwürdigen Criminalfälle in den Göttinger gelehrten Anzeigen überein. Siehe das May-Heft pro 1815. St. 76. pag. 758.

**) Geiſt der teutſchen Criminalgeſetze 3ter Band, 3te Abtheilung. pag. 68 ꝛc.

Zeitung *) und mit Mittermaier **) von der Unmöglichkeit, blos durch theoretiſche Vorleſungen die Zuhörer in den Stand zu ſetzen, wirklich ſelbſt peinliche Unterſuchungen zu führen, ſuchte ich dieſem Uebelſtande durch meine Arbeit abzuhelfen. Da Mittermaier, jene Lücke fühlend, ſie durch Benutzung auserleſener Criminal-Acten auszufüllen bemüht iſt ***); ſo mußte mir es höchſt erfreulich ſeyn, gerade von ihm, dem mit mir gleichurtheilenden Manne, die Verſicherung zu erhalten, daß er meine Bearbeitungsart für die zweckmäßigſte und lehrreichſte anerkenne;

„weil ſie auf der einen Seite die gemachten Fehler „rüge, auf der andern aber den Inquirenten, nach „der Art eines Staatsmannes oder Feldherrn, den „Plan entwickeln laſſe, welcher ſeine Schritte leite. „Es geht (ſagt er weiter) im Criminal-Prozeſſe, hin„ſichtlich des Inquirirens, wie in der Medizin. Jede „mitgetheilte Beobachtung eines gewandten Practikers „iſt höchſt willkommen. Durch die Rüge der began„genen Fehler wird Vorſicht geweckt, damit man nicht „in ähnliche falle; — und durch die Mittheilung ir„gend einer klugen Veranſtaltung eines glücklichen „Weges, den ein Inquirent einſchlug, gewinnt der „angehende Inquiſitor, wie der Arzt, wenn ihm ein „anderer eine beſondere Kurart, welche zum Ziele „führt, mittheilt.

---

*) Nr. 56. vom 14. July 1815.

**) In der Vorrede zum 2ten Bande ſeines Handbuchs des peinlichen Proceſſes.

***) l. c.

Ich theile auch dieſe Anſicht mit dem verdienſtvollen Manne, und habe darum mit Vergnügen vernommen, daß die würdigen Herausgeber des fortgeſetzten Archivs für das Criminal-Recht dieſes vorzüglich mit zur Aufnahme alſo bearbeiteter Criminalfälle beſtimmt haben. *)

Ich hoffe, auch in dieſem zweyten Theile meiner Abſicht getreu und hinſichtlich der Mannichfaltigkeit, Auswahl und Bearbeitung (ſo wenige Zeit mir auch überhäufte Berufsarbeiten dazu übrig ließen) nicht hinter dem erſten zurückgeblieben zu ſeyn. Finde ich Muße, ſo ſoll ein dritter und letzter Theil ſich über die Unterſuchung einiger andern Gattungen von Verbrechen verbreiten.

Heidelberg im März 1816.

Dr. Pfiſter.

---

*) Das bereits erſchienene 1ſte Heft enthält sub Nr. II. wirklich einen ſolchen von mir bearbeiteten Fall.

I.

Verwundung und darauf erfolgter Tod des Bäckermeiſters M. zu N.

Nachdem (ſo beginnt das Protocoll des Stadtrathes zu N. vom 3. Nov. 1801) von dem Bürger und Schneidermeiſter W. die Anzeige geſchehen *): daß ſein Schwager, der Bäckermeiſter M., geſtern Nacht um 10 Uhr halbtodt aus des Weinwirths S. Behauſung nach Hauſe zurückgebracht worden ſey, und wirklich an ſolchen gefährlichen Kopfwunden und Blutauswürfen darnieder liege, daß ſchwerlich eine Rettung für ihn zu hoffen ſey, und dieſe Umſtände ihm W. um ſo bedenklicher ſchienen, als die bey dem Weinwirth S. verſammelt geweſenen Leute bey dem Vorgange, anſtatt der Frau des M. zuerſt die Meldung zu machen, nur gleich nach den Chirurgen **) gelaufen, und ſogar der Knecht des Wirthes S. dem Stadt-Chirurg E. von der Straße aus zugerufen habe: Er ſolle geſchwind kommen, der M. ſey in ſeines Dienſtherrn Hauſe halbtodt geſchlagen worden; — ſonach deshalb um eine genaue Unterſuchung gebeten; ſo hat ſich der Stadtſchultheiß unter Zuziehung des Chirurg E. und Stadtchirurg

*) Zu welcher Stunde an dieſem Tage geſchahe die Anzeige? — Es war allerdings nothwendig dieſes zu wiſſen, um beurtheilen zu können, in wie fern etwa wegen allzu langer Verſpätung derſelben (denn ſie hätte überhaupt gleich bey der Heimbringung des M. durch die Seinigen und früher noch durch den Wirth und den Stadtchirurg geſchehen ſollen) irgend jemanden etwas zur Laſt falle.

**) Das war an und für ſich ſelbſt nicht verdächtig, ſondern vielmehr in der Ordnung.

E. in die Behauſung des Wirthes S. verfügt, um die Stelle *) in Augenſchein zu nehmen und den Wirth S. ſelbſt über den Vorgang zu hören.

Das Erſte, was auf dieſe Anzeige hätte geſchehen ſollen, war doch wohl unverkennbar: ſich von Seiten des Gerichtes ſogleich, ohne den allermindeſten Verzug, zu dem angeblich halbtodten, an gefährlichen Kopfwunden darnieder liegenden M. zu begeben.

1tens. Um ſich zu überzeugen, daß und in wie weit die Anzeige im Allgemeinen begründet ſey, und insbeſondere: ob ſich in der That Kopf- oder andere Wunden an M. vorfänden und ob ſie wirklich gefährlich ſeyen.

2tens. Um ſich zu überzeugen: ob ſchon die geeignete ärztliche oder chirurgiſche Hülfe geleiſtet ſey; — und um, falls dieſes nicht ſeyn ſollte, ſie ſogleich vorkehren zu können.

3tens endlich, um den Verſuch zu machen, von dem Verwundeten ſelbſt, deſſen Zuſtand ſo ſehr gefährlich geſchildert wurde, und bey welchem daher keine Minute zu verſäumen war, die Geſchichte der Veranlaſſung ſeines Zuſtandes zu vernehmen.

Obſchon der Unterſuchungsrichter, wie wir ſo eben gehört haben, zu Protocoll ausgeſprochen hatte: Er wolle zuerſt die Stelle in Augenſchein nehmen, und dann den Wirth S. verhören; ſo nahm ſeine Procedur doch gerade die entgegengeſetzte Richtung, wahrſcheinlich weil es ihm ſelbſt begreiflich wurde, daß er das Locale nicht zu beſichtigen vermöge, wenn er es nicht zuvor aus den Ausſagen jener, welche den zu unterſuchenden Vorfall mit angeſehen hatten, wenigſtens in ſo weit kennen gelernt habe, um es auffinden oder ſich zeigen laſſen zu können.

Obſchon der Unterſuchungsrichter weiter nur davon zu Protocoll etwas geſagt hatte, daß er den Wirth S. hören wolle; ſo dehnte er doch, ohne alle weitere Veranlaſſung, ſeine Procedur dahin aus, daß er auch deſſen Ehefrau, und zwar beyde zu gleicher Zeit vorſtehend vernahm. Ein Verfahren, wel-

*) Welche Stelle? — Es war ja noch von keiner im Protokolle die Rede!

ches um ſo größeren Tadel verdient, da die Anzeige, von welcher ſein ganzes Verfahren geleitet wurde, ſchon von einem halb todten Menſchen ſprach, deſſen gefährliche Kopfwunden ſchwerlich ſeine Rettung hoffen ließen; — da ferner eben dieſe Anzeige ſchon davon ſprach, daß der Verwundete halbtodt geſchlagen worden ſey, und da zugleich eine genaue Unterſuchung von dem Denuncianten verlangt worden war; mithin nicht mehr bezweifelt werden konnte, daß hier eine wichtige Sache zu unterſuchen komme. Es iſt überall nicht zu rathen, zwey Zeugen zu gleicher Zeit zu vernehmen, weil gar leicht der eine ſich dem Andern aus Gefälligkeit oder aus ſonſtigen Abſichten aſſimilirt. Höchſtens bey ganz geringfügigen Polizey-Gegenſtänden mag es noch hingehen; im peinlichen Verfahren iſt es aber in jedem Falle unerlaubt und geſetzwidrig.

Die auf ſolche Weiſe, ohne alle vorgängige Ermahnung zur Wahrheit, vernommenen S'ſchen Eheleute gaben an: daß Tags zuvor um halb 10 Uhr *) der Bäcker M. mit dem Jacob St. von N., und einem fremden Juden, dann dem Adam Sch., Ulrich H. und Anton W. von N. bey ihnen geſeſſen ſeyen und ganz fröhlich mit einander getrunken hätten. Der Jacob St., erzählten ſie weiter, habe mit dem Bäcker M., welcher auf eigne Rechnung ſchon zwey Schoppen Wein getrunken gehabt habe, annoch 18 Schoppen Wein, auf ſeine, des St., Rechnung getrunken, ſo daß beyde ſo ſehr berauſcht geweſen ſeyen, daß keiner mehr gewußt habe, was er thue. Als Bäcker M. endlich fortgegangen geweſen ſeye, hätten die Zurückgebliebenen ein Aechzen vor der Thüre vernommen, und als ſie darauf Nachſicht gepflogen, den Bäcker M. im Hausgange in ſeinem Blute liegend gefunden. M. habe, ſelbſt nachdem ſie **) ihn in die Stube geſchleppt und auf

*) Morgens oder Abends? — daß doch manche Richter ſo gleichgültig auch im Wichtigſten ſind!

**) Wer? — daß es die S'ſchen Eheleute nicht waren, werden wir in der Folge hören; — und gleich hiernach ſagt der S. ſelbſt: er ſey in dieſem Momente im Keller geweſen; alſo konnte er und ſeine Frau damit nicht gemeint ſeyn.

einen Stuhl geſetzt gehabt, kein Lebenszeichen von ſich gegeben. Er S. ſey in dieſem Augenblicke in dem Keller geweſen *), und erſt wieder zurück in die Stube gekommen, als die Uebrigen **) den M. ſchon auf einen Stuhl gebracht und verbunden ***) hätten. Sie ****) hätten natürlich ſogleich nach den Wundärzten †) geſchickt, den M. viſitiren, verbinden ††) und nach Hauſe bringen laſſen. Sie könnten nicht das Geringſte an Handen geben, was nur von weitem einen Verdacht irgend einer unterlaufenen Gefährde erwecken könnte. Die ganze Geſellſchaft habe nichts mit dem M. gehabt, und kein Menſch ſey vor die Thüre gekommen, als ſein Sturz †††) vorgegangen, welcher, wie ſich durch den Augenſchein offenbaren werde, gerade auf die Ecke eines im Hausgange ſtehenden neuen Waſſerſteins ††††) geſchehen ſey. Dieſes hätte auch ſehr leicht geſchehen können, indem es ſtockfinſter, und der M., wie ſchon geſagt, in einem äußerſt vernunft- und ſinnloſen Zuſtande geweſen ſey. Wenn alle von ihnen als anweſend genannten Männer vernommen würden, ſo werde ſich die Sache nicht anderſt finden.

---

*) Und doch deponirte er mit über das was vorgieng!

**) Wer waren denn dieſe wieder?

***) Es war unter allen von den S'ſchen Eheleuten Genannten kein Chirurg. Wer beſorgte denn alſo den Verband und wie?

****) Den Uebrigen; oder wer ſonſt?

†) Nach welchen? — Warum wurden ſie nicht genannt? Man mußte doch im Laufe der Unterſuchung auch ihre Vernehmung bewirken, und ſie zu dieſem Ende kennen, um ihre Vorladung beſorgen laſſen zu können.

††) Noch einmal? — Er war ja ſo eben erſt von den Uebrigen verbunden worden.

†††) Woher wußten ſie etwas von einem Sturze? War M. ſelbſt geſtürzt, oder niedergeſtürzt worden?

††††) Wie konnte der Augenſchein dieſes zeigen! Wohl konnte vielleicht dadurch Blut an dem Waſſerſteine — was jedoch nicht der Fall war — geſehen werden, unmöglich aber, daß der Sturz gerade auf die Ecke des Waſſerſteins geſchah.

Ohne den S'ſchen Eheleuten dieſe ihre Ausſagen vorleſen und ſie von ihnen beſtätigen zu laſſen, ſetzte der Unterſuchungsrichter ſein Protocoll, wie nachſtebt, fort. Als man hierauf den Gang *) in Augenſchein genommen, fanden ſich an der Wand **) ſowohl, als an dem an derſelben aufgeſtellten Waſſerſteine ***) und auf dem Boden ****) die annoch ſichtbaren Blutflecke †). Dabey machte Stadtchirurg E. die beſondere Bemerkung, daß er unter Beyrufung ††) des Bürgermeiſters †††) die Haare ††††) an dem Ecke *) des Waſſerſteins wahrgenommen und abgelöst **) habe.

---

*) Welchen Gang?

**) An welcher Wand? jeder Hausgang hat doch deren gewöhnlich zwey; — und überdieß war ja der Gang noch nicht näher genannt, noch weniger beſchrieben. In welcher Gegend der Wand waren die Blutflecke?

***) An welchem Theile der Wand war er aufgeſtellt und wie? An welcher Gegend des Waſſerſteins waren die Blutflecke.

****) Auf welchen Boden und in welcher Gegend deſſelben?

†) Die annoch ſichtbaren Blutflecke? War denn ſchon von denſelben die Sprache? Ueberdieß waren die Flecke groß oder klein, friſch oder alt?

††) Soll wohl heißen, in Mitanweſenheit des Berufenen.

†††) Was ſollte der dabey thun? — Warum wurde es nicht dem Richter angezeigt.

††††) Die Haare? Auch von Haaren war noch keine Rede. Das Ganze zeigt, daß der Inquirent discurſive ſchon manches gehört hatte und im Protocolle ſich dann darauf bezog, ehe ſein Wiſſen darin niedergelegt war.

*) An welchem?

**) Was veranlaßte ihn, den Chirurg, den Waſſerſtein zu beſichtigen? — Womit oder wodurch waren die Haare am Steine befeſtigt? Wie löste er ſie ab? Waren es Thier- oder Menſchenhaare? Von welcher Farbe und Länge? In welcher Quantität hatten ſie ſich gefunden? Wo ſind ſie geblieben? — Alles dieſes mußte man doch wiſſen! man mußte die Haare haben, um ſie vergleichen zu können.

Man maaſs hierauf, ſagt der Inquirent weiter, auch *) die Entfernung von der Thürſchwelle **) bis zu dem Waſſerſteine, welche 5 Schuhe ***) betrug; auch die von ihm ****) beſchriebene Stelle †) mit Papier und ließ durch den andern Chirurg E. dieſes Maaſs mit der Wunde des Patienten vergleichen ††), welche derſelbe wirklich bey ſeiner Zurückkunft auf ein Haar übereinſtimmend gefunden zu haben anzeigte. †††)

Der Inquirent ertheilte hiernächſt den beiden Chirurgen die Weiſung, alle nur mögliche Sorgfalt auf den Patienten zu wenden, auch jeden Erfolg auf das ſchleunigſte zu berichten; — im Weitern aber beſchloß er: die Uebrigen in dem S'ſchen Hauſe anweſend geweſenen zu vernehmen.

Alſo auch jetzt noch dachte man nicht daran, den M. ſelbſt zu hören und zu ſehen.

Am Abend deſſelben Tages erſchienen (wahrſcheinlich auf ergangene Ladung) Ulrich H. und Adam Sch., beyde zugleich vor Gericht, wurden auch wieder (wahrſcheinlich beliebter Kürze willen) beyde zugleich vernommen, und ſagten beyde zugleich aus: Sie ſeyen am Abend zuvor bey dem Wirthe S.

*) Auch? — Was hatte man denn ſchon gemeſſen?

**) Vor welcher Thürſchwelle? — An welchem Theile der Schwelle hatte man zu meſſen angefangen?

***) Nach dem ſpäter zu den Acten gekommenen Plane betrug die Entfernung von dem der Hausthür und dem hinter derſelben aufgeſtellten Waſſerſteine am nächſten liegenden äußerſten Ende der Schwelle der Wirthsſtube, bis zu dem ihr am nächſten ſtehenden Theile des Waſſerſteines 5½ Schuh.

****) Von wem?

†) Welche Stelle hatte er beſchrieben? — Wahrſcheinlich ſoll es die Ecke des Waſſerſteins ſeyn; wo iſt dieſe aber beſchrieben?

††) Cui bono? — Warum, wenn man es nöthig erachtete, ließ der Inquirent die Vergleichung nicht gerichtlich bewirken.

†††) Was hatte man nun damit gewonnen? — Man hatte ſich noch gar nicht überzeugt, daß M. eine Wunde hatte, noch weniger von welcher Art ſie war.

geweſen, um ein Glas Wein zu trinken, woſelbſt auch Bäcker M. und Jacob St. von N. zugegen geweſen ſeyen und miteinander 18 Schoppen Wein getrunken hätten. Beyde ſeyen dadurch äußerſt berauſcht, ſonſt aber in der ganzen Geſellſchaft alles in Ruhe und Ordnung geweſen; bis M. fortgegangen ſey und ſie dann plötzlich ein Geächz vor der Thüre vernommen hätten, worauf ſie hinzugeeilt ſeyen und den M. ganz blutig und ſinnlos vom Boden *) aufgehoben hätten. Es wiſſe kein Menſch, wie es ſich mit M. zugetragen habe, denn niemand ſey vor die Stube hinaus gekommen **), als der Wirth, welcher in dem nämlichen Augenblicke ***) ſich in dem Keller, in welchem aus der Stube eine Treppe führe, befunden habe. Sie hätten den M. ſchon wieder aufgehoben gehabt, als der Wirth in die Stube gekommen ſeye. †)

Mit dieſer Vernehmung beſchloß der Inquirent für den 3. Nov. ſein Tagewerk. Am 4. d. M. machte der Stadtchirurg, ſo ſagt das Protocoll, in Gefolg geſtern erhaltener Auflage ††, die Anzeige, daß Bäcker M. wirklich †††) geſtorben ſey. ††††)

---

*) Aus dieſer Ausſage allein kann niemand abnehmen, von welchem Boden hier die Rede ſey.

**) M. lag doch vor der Stubenthüre im Hausgange; — die, welche ihn aufnahmen, mußten daher doch wohl auch zur Stube hinaus gekommen ſeyn. Es ſoll alſo wohl heißen: Niemand ſey vor dem gehörten Aechzen vor die Stubenthüre gekommen.

***) In welchem Augenblicke?

†) Wenn der Wirth im Keller war, und in dieſen aus der Wirthsſtube eine Treppe führte; ſo muß man, da dieſes, gegen die bisherige Gewohnheit, ſo fleißig im Protocolle angemerkt ſteht, annehmen: Er ſey auf dieſem kürzeſten Wege in den Keller geſtiegen. Iſt dieſes der Fall geweſen, ſo war der Wirth zwar nicht in der Stube, aber darum doch auch nicht im Hausgange.

††) Das war ihm doch wohl nicht aufgegeben worden, beſtimmt dieſe Anzeige zu machen?

†††) Was ſoll hier das wirklich?

††††) Wann war er geſtorben, und unter welchen Umſtänden? war der Stadtchirurg dabey zugegen geweſen? — Wie war für die ſichere Aufbewahrung des Leichnams geſorgt worden?

Zugleich, ſagt das Protocoll weiter, erſchienen Adam Sch. und die Ehefrau des Wirthes S. aus freyen Stücken, und erklärten [NB. wieder gemeinſchaftlich *)] folgendes: Sie hätten die Geſchichte des Bäckers M. nicht von ſolchen Folgen vermuthet, und darum in ihrer erſten Erzählung derſelben zu Vieles zurückgehalten. Nun aber, da der Tod des M. erfolgt ſey, und alſo doch keine günſtige Wendung der Sache gehofft werden könne; ſo müßten ſie, um ihr Gewiſſen zu beruhigen, das wahre Verhältniß der Sache angeben. Der Bäcker M. habe, wie er im Rauſch gewohnt geweſen ſey, alle Anweſende, beſonders aber den Ulrich H. über die Maßen geſchimpft. Dieſer habe den M. mit guten Worten zu beſchwichtigen geſucht, indem er ihm geſagt habe: Wir ſind ja hier in Ruhe und Freundſchaft beyſammen, und ich habe euch ſchon ſo manche Gefälligkeiten erzeigt; laßt mich alſo in Ruhe, ich habe ja nichts mit euch. Er Adam Sch. könne nicht einmal die Veranlaſſung des Schimpfens des M. angeben **), es müßte denn dadurch entſtanden ſeyn, daß M. dem Jacob St. von R. im Kartenſpiel habe rathen wollen, welches ihm von Ulrich H. verwieſen worden ſey. Inzwiſchen ſeyen beyde nicht thätlich aneinander gekommen, vielmehr habe er, Deponent, den M., weil er nicht aufgehört habe, zu ſchimpfen, bey dem Arm ergriffen und vor die Thüre ***) geführt, um ihn nach Hauſe gehen zu machen. Sie, die S'ſche Ehefrau, habe noch ſogar den Nachtriegel ****) vorgeſchoben,

*) Obſchon ſie früher, wie wir wiſſen, nicht Beyde zukamen, ſondern die S. zugleich mit ihrem Manne, Adam Sch. aber gemeinſchaftlich mit Ulrich H. deponirt hatten.

**) Da nur Adam Sch. allein dieſes ſagt, ſo ſollte man glauben, die S'ſche Ehefrau kenne die Veranlaſſung; und doch giebt ſie überall keine an.

***) Vor welche?

****) Dieſem nach ſcheint es die Stubenthüre geweſen zu ſeyn. Nach der angegebenen Intention des Adam Sch., den M. nach Hauſe gehen zu machen, hätte man eher für die Hausthüre vermuthen ſollen.

damit er nicht wieder in die Stube kommen könne. Da aber M. nicht abgelaſſen habe, zu poltern und mit den Füßen gegen die Stubenthüre zu treten, ſo ſeye Ulrich H. gegen die Thüre gegangen, und habe dieſelbe, obſchon alle Anweſende ihm zugeredet hätten, den M. draus zu laſſen, aufgemacht, und als der M. demnächſt habe herein dringen wollen, denſelben mit der einen Hand zurückgeſtoßen, daß er hinter ſich umgeſtürzt ſey; welches er Adam Sch. und der Jude Iſak K. geſehen hätten. Als M. umgefallen geweſen, habe Ulrich H. die Thüre wieder zugeſchlagen; er Adam Sch. habe aber doch gedacht: es könne dem M., durch ſeinen ungeſchickten Fall, einiges Leid widerfahren ſeyn, und ſeye darum hinaus gegangen, um nach ihm zu ſehen. Er habe ihn ächzend auf dem Boden *) gefunden, aufgehoben und mit Beyhülfe des Juden in die Stube gebracht.

Hiebey, ſo heißt es weiter im Protocolle, bemerkte Adam Sch. noch beſonders, daß er geſtern, in Gegenwart des Ulrich H., um deswillen ſo zurückhaltend geweſen ſey, weil er demſelben nicht gerne in das Angeſicht **) eine für ihn ſo nachtheilige Depoſition habe machen wollen und weil er zugleich auch eingeſehen habe, daß Ulrich H., im Grunde genommen, recht unſchuldig in dieſe Verdrießlichkeiten gerathe.

---

*) Da man nun die volle Wichtigkeit der Sache kannte, ſo hätte doch wohl die Lage des M. auf das genaueſte erforſcht werden ſollen.

**) Das hätte der Inquiſitor zum Voraus ahnen und darum Jeden allein hören ſollen. Er konnte freilich damals noch keinen Verdacht gegen den Ulrich H., oder gegen ſonſt jemand hegen, er wußte aber denn doch, daß er noch nicht im Klaren darüber war, ob eine blos zufällige, oder culpoſe, oder doloſe Verwundung vorgegangen ſey; — daß das letzte ſo gut wie das erſte möglich, und daß daher zu befürchten ſey, daß wenn er, gegen alle Proceßregeln, zwey Leute zugleich vernehme, der Thäter darunter ſeyn, und den Nebenmann ſcheu machen könne, auf jeden Fall aber, zum Nachtheil für die Inquiſition, hören müßte, was ſein Nebenmann ausſage.

Nach dieſer Erklärung hätte der erſte Schritt des Inquirenten darauf gerichtet ſeyn müſſen, ſolche Maßregeln vorzukehren, damit Ulrich H. nicht entweichen könne, bis vorderſamſt noch der Wirth S. über die neuere Angabe ſeiner Frau, und dann der Jude und die übrigen anweſend geweſenen vernommen worden und bis demnächſt auch ſeine nähere Vernehmung, und, nach Maßgabe der Umſtände, ſeine förmliche Arretirung geſchehen könne. Dieſer Schritt wurde nicht gethan, der Wirth S. nicht näher vernommen. Alles, was der Inquirent verfügte, beſtund in Folgendem:

1) Dem Stadtchirurg E. wurde aufgegeben, nun, da die Sache eine andere Wendung erhalten habe, den ganzen Zuſtand des Bäckers M., wie er denſelben am 2. Nov. Abends angetroffen habe, nebſt allen ſich inzwiſchen geäußert habenden Symptomen pflichtmäßig aufzuſetzen und dem eintreffenden Phyſikate zuzuſtellen. *)

2) Es wurde beſchloſſen, Erkundigung **) über des Verſtorbenen Alter, Familie, Vermögensumſtände und Leumuth einzuziehen, und dann den bezeichneten, bey dem Vorfall zugegen geweſenen Juden; ſo wie den Jacob St. von N., und die übrigen als anweſend Genannten, und dann auch den Knecht des Wirthes S. zu vernehmen.

Unterm 5. Nov. bemerkt das Protocoll, daß das Phyſikat eingetroffen, und daß in Mitanweſenheit des Inquirenten die Section des verſtorbenen Bäckers M. vorgenommen worden ſey; ohne daß von dem Befund auch nur eine Sylbe geſagt wird.

Nach bewirkter Section, ſagt das Protocoll weiter, erſchien der Knecht des Wirthes S., Namens Franz U., und gab folgendes an: Er habe ſchon geſchlafen, als ihn ſein Herr aufgeweckt und zu der hintern Thüre hinaus geſchickt habe, um den

*) Es findet ſich durchaus keine Spur davon in Actis.

**) Es ſollte wohl heißen: pflichtmäßigen Bericht. Im Uebrigen aber hätte man denken ſollen, die Verhältniſſe des M. hätten dem Stadtſchultheißen von ſelbſt bekannt ſeyn ſollen.

Chirurg E. zu holen. Er habe zwar gefragt: Was gibt es denn? aber darauf lediglich die Weiſung erhalten: geſchwind zu laufen, damit der Chirurg ſogleich komme. Vor dem Hauſe des Chirurg E. habe er dieſem gerufen und dem hierauf heraus geſchaut habenden Geſellen deſſelben geſagt: Sein Herr ſolle ſogleich in die Behauſung ſeines Dienſtherrn kommen. Er habe kein Wort mehr und keines weniger geſprochen, oder auch nur ſprechen können, weil er ſelbſt nicht gewußt habe, was vorgefallen ſey. Der Geſelle des Chirurg E. kam mit dieſer Angabe vollkommen überein.

Der hiernächſt vernommene Anton W. wußte zwar anzugeben, daß M. mit dem Jacob St. von N. 18 Schoppen Wein getrunken und in das Kartenſpiel des St. geplaudert habe, von dem eigentlichen Acte der Verwundung des M. aber verſicherte er, nicht das mindeſte geſehen zu haben, indem er mit dem Rücken nach der Stubenthüre zu geſeſſen ſey.

Am 6. Nov. wurde der Jude Iſak K. von N. vernommen; er gab an: der Bäcker M. habe, an dem befraglichen Abend, ununterbrochen in das Spiel geplaudert, welches Jacob St. von N., Ulrich H., der Wirth S. und Adam W. miteinander geſpielt hätten, und habe ſich überhaupt ſehr unflätig betragen, und da Ulrich H. ihm dieſes verwieſen, denſelben zu ſchimpfen angefangen. Ulrich H. habe den M. zu beruhigen geſucht, allein M. habe darauf nur noch heftiger geſchimpft. Der Wirth S. habe ſich alle Mühe gegeben, den M. zu beſänftigen und ihn, als auch dieſes nicht gefruchtet habe, hinaus zu führen gedroht. Dafür habe M. nun auch den Wirth einen Lumpenwirth u. ſ. w. geheißen, und ſey darauf von dem Wirthe und Adam Sch. vor die Thüre gebracht worden. Die Wirthin habe, um allen weitern Unannehmlichkeiten zuvorzukommen, den Nachtriegel vorgeſchoben. Nun habe M. angefangen an die Thüre zu pochen und mit den Füßen dagegen zu treten. Ulrich H. habe hierauf der Wirthin geſagt: Sie könne den M. wieder herein laſſen. Dieſe aber habe ſich deſſen geweigert, aus Beſorgniß, wie ſie geſagt, M. und Ulrich H. mögten an einander gerathen; worauf dieſer letzte ganz kaltblütig geantwortet habe: das habe ſie nicht zu befürchten, er

habe nicht den geringſten Groll gegen M., denn er kenne deſſen Gewohnheiten zu gut. Da nun M. unabläſſig fortgepocht habe, ſo habe die Wirthin dennoch aufgemacht *); der M. ſey unter der Thüre ſtehen geblieben und habe gerufen: Nun du lumpiger H. u. d. gl. Auf dieſes ſey Ulrich H., welcher bereits wieder hinter dem Tiſche geſeſſen **), aufgeſtanden und auf den M. zugegangen; er Deponent habe den Ulrich H. um den Leib gefaßt und zurück zu halten geſucht; H. ſey aber ſtärker geweſen, als er, und ſey daher, troz ſeiner Anſtrengung ihn zurück zu halten, dennoch bis an die Thüre gekommen, und habe den Bäcker M. zurückgewieſen.***) Es ſey jedoch nicht möglich, daß H., welchen er noch immer umfangen gehalten und rückwärts gezogen, einen ſolchen Stoß †) habe thun können, daß ein Menſch ſich ſo ††) davon habe zurichten können. Nach ſeinem Dafürhalten habe Ulrich H. den Bäcker M. kaum mit den Fingern berühren können. Wenn er darüber auf ſein Gewiſſen befragt werde, ſo könne er dieſen Sturz †††) nicht anderſt erklären, als daß M. dem Ulrich H. rückwärts habe ausweichen wollen; wodurch es ſehr leicht habe geſchehen können, daß dieſer äußerſt betrunkene, ſchwere Mann hinter ſich die Schwelle hinunter geſtürzt ſey.

Als M. kurz darauf im Hausgange gefunden und blutend in die Stube gebracht worden ſey, habe Ulrich H. ganz außerordentlich lamentirt, und dabey den M. ſeinen beſten Freund genannt.

---

*) Im Widerſpruch mit der Wirthin und Adam Sch.

**) Es iſt von dem Deponenten nicht geſagt, daß und wann Ulrich H. aufgeſtanden geweſen ſey.

***) Auf welche Weiſe?

†) Er hatte ihn ja nur zurückgewieſen! — Wie kommt nun die Rede von einem Stoße?

††) Wie? — Es iſt ja noch nichts davon geſagt, wie M. zugerichtet geweſen ſey.

†††) Welchen Sturz? — Es war noch von keinem die Rede.

In der Zwiſchenzeit hatte das Phyſikat das von ihm verfaßte, von dem dabey adhibirten Chirurg geſchriebene, und weder von dem Stadtſchultheißen zu N. noch von den Urkundsperſonen unterſchriebene, von keinem Actuar beglaubigte Befundprotocoll dem Oberamte H. vorgelegt. Dieſes Protocoll enthielt folgenden Befund:

Quoad externa.

1) Der erblichene Körper war von mittelmäßiger Länge, sehr dick und ſchwer. Man brauchte 4 Mann, um ihn aus dem Bette auf den Sectionstiſch zu bringen.

2) An dem behaarten hintern Theile des Kopfes, links an dem obern Lambdarand, fand ſich eine gequetſchte Wunde, in der Richtung von dem Schlafbeine gegen das Hinterhauptsloch, von 1½ Zoll. *)

Quoad interna:

a) Nach Eröffnung der Hirnhöhle.

1) Die Gefäße der Hirnhäute ſtrotzten von Blut. Mehrere waren zerplatzt und daher die Oberfläche des Gehirns mit ausgetretenem Blute überzogen. Auf dem rechten vordern Gehirnklumpen lag das ausgetretene Blut drey Linien dick.

2) Die Gefäße auf der Oberfläche des Gehirns waren von Blut ſtrotzend.

3) In den Eindrücken des Hinterhauptbeins, in dem linken Seitengelenktheile deſſelben, fanden ſich 3 Loth ausgetretenes Blut.

4) Das Hinterhauptbein war völlig zerſprengt; — ſowohl der Hinterhaupttheil in der Linie bis auf das große Hinterhauptloch; als der linke Seitengelenktheil deſſelben bis zu dem Zapfentheile, — dergeſtalt, daß man ohne viele Mühe Bruchſtücke ausheben konnte.

b) Nach Eröffnung der Bruſthöhle.

1) Beyde Lungenflügel waren allenthalben an das Rippenfell angeſchlagen und mit dieſem gleichſam verwachſen.

---

*) Wahrſcheinlich in der Länge. Hätte genauer beſtimmt ſeyn ſollen.

2) Die Lungenmaſſe zeigte ſich hie und da knöpfig.
3) In der Herzhöhle fanden ſich ungefähr 2 Unzen Waſſer.

c) Nach Eröffnung der Bauchhöhle.

1) Zeigte ſich ein außerordentlich fettes Netz, und
2) eine ſtarke, mit vieler Galle angefüllte Gallenblaſe.

Das zugleich mit dieſem Befund-Protocoll eingereichte Gutachten des Phyſikats gieng dahin, daß die quoad interna sub a et 4 beſchriebene Knochenverletzung die unmittelbare Urſache des Todes des M. und absolute lethal geweſen ſey.

Das Oberamt ſendete dieſes Gutachten, nebſt dem Befund-Protocolle, an den Stadtrath zu N., und bemerkte demſelben dabey: Nach der dem Oberbeamten von dem Oberamts-Phyſikus gemachten mündlichen Anzeige *) ſey der Bäcker M. von dem Ulrich H. im Streit geſtoßen worden, durch dieſen Stoß gefallen, und habe ſich durch dieſen Fall die tödtliche Verwundung zugezogen; — inſoferne nun dieſe Angabe ſich in Wahrheit ſo verhalte, ſo ſolle der Stadtrath den Thäter H. alſogleich in guten Arreſt verbringen laſſen, die Unterſuchung ſogleich, rechtlicher Ordnung nach, vornehmen und ſich verantworten: warum dieſes nicht früher geſchehen ſey. Der Stadtrath erſtattete hierauf über den bisherigen Gang der Unterſuchung Bericht; ſchritt aber nicht mit Arreſt gegen Ulrich H. vor; ſondern fragte an: Ob nicht derſelbe mit perſönlicher Haftung verſchont werden ſolle, weil deſſen Schwiegermutter, eine wohlbemittelte Wirthin in N., ſich für ihn zu verbürgen erboten habe. **)

Das Oberamt reſcribirte auf der Stelle: Es ſtehe nicht in der Macht des nicht zu Aburtheilung der Criminalfälle beſtellten

*) Wie kam der Phyſikus dazu, ſolche Anzeigen zu machen; — wie das Oberamt: ſie anzunehmen. Beyde wußten doch, daß der Stadtrath mit der Unterſuchung beſchäftigt war?

**) Es war Pflicht des Stadtraths, auch ohne dieſen Befehl, den H. früher ſchon zu arretiren. Das hätte er thun und der Schwiegermutter überlaſſen ſollen, ihre Bitte bey der competenten Stelle vorzubringen. Ein Verfahren, wie das hier bethätigte, wirft immer ein falſches Licht auf den Inquirenten.

Gerichtes, bey Fällen der befraglichen Art, den Inculpaten gegen Caution auf freyem Fuße zu laſſen, oder ihm Salvum conductum zu ertheilen. Der Stadtrath habe daher den erhaltenen Befehl pünctlich zu vollziehen. Dieſes war aber nicht mehr ausführbar; denn der wahrſcheinlich von dem erſten Befehl ſchon unterrichtete Ulrich H. hatte N. verlaſſen und bereits bey dem Hofgerichte pro salvo conducto gebeten. Seine Vorſtellung wurde dem Stadtrathe zu N., durch Expreſſen, zugeſendet, um über das Geſuch, unter Beyſchluß ſeiner Acten, zu berichten. Dieſes geſchah, und das Hofgericht bewilligte dem Ulrich H. den gebetenen Salvum conductum, und ſendete, unter Eröffnung deſſen, die Acten, unterm 11. Nov. 1801, an das Oberamt H. mit der Auflage: durch einen, im peinlichen Verfahren wohlgeübten, beſondern Commiſſair die Unterſuchung beendigen zu laſſen.

Der hierauf ernannte neue Inquirent überzeugte ſich, aus dem ihm mitgetheilten Protocolle des Stadtſchultheißen zu N. gar bald, daß die Sache, deren Unterſuchung ihm aufgetragen wurde, nichts weniger als verwickelt; — daß, um volle Klarheit in derſelben zu erhalten, nichts weiter nöthig ſey, als eine genaue Aufnahme des Locals und eine ſorgfältige, ſelbſt bis auf die kleinſten Details eingehende Vernehmung aller derjenigen, welche theils an dem befraglichen Abend in der Wirthsſtube des Wirthes S. zugegen, theils nachher, bis zu dem erfolgten Tode des M., mit dieſem beſchäftigt waren, um von ihnen zu erforſchen: ob nicht etwa M. ſelbſt einem oder dem andern über ſeinen Unfall etwas geſagt habe. Denn ſoviel konnte doch für jetzt ſchon als höchſt wahrſcheinlich angenommen werden, daß hier von keinem prämeditirten Mord, ja nicht einmal von einer abſichtlichen Mißhandlung des M., ſondern höchſtenfalls nur von einer unvorſichtigen Handlung, welche den Fall und damit die Verwundung und den Tod des M. nach ſich gezogen habe, die Rede ſeyn könne; — beſonders da er von dem Oberamts-Phyſikus vernahm, daß ſich deſſen dem Oberamt gemachte Anzeige lediglich auf Geſpräche im Wirthshauſe zu N., in welchem der Phyſikus abgeſtiegen war, gründeten, welche keine andere Baſis hatten, als alle ähnliche,

in kleinen Städten alltäglich vorkommende Klatſchereyen. Da zu vermuthen war, daß Ulrich H. in der bey dem Hofgerichte eingereichten Bittſchrift um ſicheres Geleit, ſich auch über den Vorfall ſelbſt verbreitet haben werde; ſo ſchien es dem neuen Inquirenten unumgänglich nöthig, den Inhalt dieſer Vorſtellung, welche man ihm nicht mitgetheilt hatte, zu kennen. Er forderte darum die Mittheilung derſelben und erhielt ſie; zugleich aber auch eine weitere Vorſtellung, welche die Ehefrau des Ulrich H. unterm 8. Nov. bey Hofgericht eingereicht hatte.

Dieſer letzten Vorſtellung war ein Plan über das Locale in der Behauſung des Wirthes S. beygelegt, nach welchem

a) Zu der Hausthüre von der Straße aus 3 Stufen führen.

b) Die Hausthüre iſt 3½ Schuh breit.

c) Der Hausgang 21 Schuh 1 Zoll lang und 5½ Schuh breit; auf der linken Seite (bey dem Hereintreten von der Straße) iſt eine ſteinerne Mauer; auf der rechten Seite eine Riegelwand.

d) 7 Schuh 1 Zoll von der Hausthüre auf der rechten Seite, in der Riegelwand, beginnt der Eingang zu der Wirthsſtube. Er iſt ebenfalls 3 Schuhe breit. Die Stubenthüre öffnet ſich, wenn man im Hausgange vor derſelben ſteht, hinein zu in die Stube ſelbſt, von der rechten zur linken. Oder mit andern Worten: Rechts befinden ſich die Schlinke und das Schloß, links die Thürangeln.

e) Die Hausthüre öffnet ſich ebenfalls von der rechten zur linken Hand, hinein zu in den Hausgang. Auf der linken Seite, 2¾ Schuh von den Angeln der Hausthüre entfernt, ſtund der aufgerichtete Waſſerſtein, ſo, daß die geöffnete Hausthüre einen Theil deſſelben bedeckte. Der nach dem hintern Theile des Hausganges ſich richtende Stand dieſes Waſſerſteines iſt von dem der Hausthüre am nächſten ſtehenden Pfoſten der Stubenthüre in gerader Linie 5½ Schuh entfernt.

In der erſten Vorſtellung ſagte Ulrich H. Am 2ten d. M. (November 1801) ereignete ſich Abends gegen 9 Uhr zu N. in der Behauſung des Wirthes S. der unglückliche Fall, daß der Bäckermeiſter M. von da, in dem Hausgange des S., auf einen

Waſſerſtein fiel, und ſich am Kopf ſo ſehr beſchädigte, daß die Wunde, welche er ſich dadurch zuzog, die Urſache ſeines Todes geweſen ſeyn ſoll. Ich war, zufälliger Weiſe, an jenem Abend in dem Wirthshauſe des S. zugegen. Ich fand dort den Bäcker M., welcher ſehr betrunken war und ſich mancherley Neckereyen gegen mich erlaubte, welche mich aber nicht im mindeſten beleidigten, da ich denſelben genau kannte und überzeugt war, daß er am folgenden Tage nichts mehr davon wiſſen werde. M. verlangte, als ſeine Bouteille leer getrunken war, noch mehr Wein, welchen ihm der Wirth verweigerte. Nun ſchimpfte M. den Wirth. Ich ſtellte dem M. vor: er habe für heute genug getrunken u. ſ. w. Da hob er aber die Bouteille gegen mich auf, ſo, als ob er ſie mir an den Kopf werfen wolle. Dieſes veranlaßte den Wirth S. und Adam Sch. den M. zur Stubenthür hinauszuführen und dieſe hinter ihm zuzuriegeln. Nun polterte M. an dieſer Thüre, lärmte und verlangte wieder herein gelaſſen zu werden. Unter den Worten:

„Laßt den Narrn herein, — er wird Niemanden etwas thun“ ging ich gegen die Thüre, um ihn herein zu laſſen. Die Wirthin wollte dieſes nicht zugeben; ich ſagte daher, indem ich die Thüre öffnete, zu M.:

„Geh er nach Hauſe, — er hat für heute genug!“ hielt ihn aber zugleich auch zurück, daß er nicht in die Stube kam, und machte die Thür wieder zu.

Alles war hierauf ſtille, bis nach ohngefähr einer halben Viertelſtunde ein anweſender Jude ſagte: Man ſollte doch nachſehen, ob M. wirklich fort ſey. Als hierauf die Anweſenden nachſchauten, lag M. in dem Hausgange auf den darin ſtehenden Waſſerſtein hingeſtürzt, wodurch er ſich ein Loch in den Kopf gefallen hatte, welches die Urſache ſeines Todes ſeyn ſoll.

Es iſt, ſagt Ulrich H. weiter, ſchlechterdings unmöglich, daß M. unter der Stubenthür von mir einen Stoß hat erhalten können, wodurch er auf den Waſſerſtein fiel, indem

a) der Hausgang des Wirthes S. ſehr enge und

b) der Waſſerſtein weit von der Stubenthür entfernt iſt.

Hätte ich dem M. einen Stoß gegeben, ſo hätte derſelbe wider die der Stubenthüre gegenüber ſtehende Mauer fallen müſſen und keineswegs den entfernt ſtehenden Waſſerſtein erreichen können. Der verlebte M. war ſehr betrunken und iſt alſo wahrſcheinlich über ſeine eigenen Füße geſtolpert und ſo auf den Waſſerſtein gefallen; jedoch kann weder ich, noch ſonſt jemand mit Gewißheit angeben, wie M. gefallen ſey, — indem es Niemand ſah.

Wie wenig ich mir es möglich dachte, nur die entfernteſte Urſache an dem Unglücke des M. zu ſeyn, iſt daraus offenbar, daß ich denſelben des folgenden Tages beſuchte, bey welcher Gelegenheit er mir herzlich die Hand drückte, ſo, als wolle er mir für die viele Freundſchaft, welche ich ihm von jeher erzeigte, herzlich danken. Im übrigen beruft ſich Ulrich H. auf ſeinen frühern ſtets unbeſcholtenen Lebenswandel, auf ſein bedeutendes Vermögen und auf ſeine freundſchaftlichen Verhältniſſe zu dem verſtorbenen M., und bittet dann um ſicheres Geleit und genaue Unterſuchung der Sache.

Die Ehefrau des Ulrich H. verbreitete ſich weitläufig über die vielen Geſchäfte ihres Mannes, welche, wenn er arretirt werden ſollte, ins Stocken gerathen und dadurch großen Nachtheil für ihr Vermögen erzeugen würden. Hinſichtlich der Hauptſache ſelbſt fügte ſie dem von ihr dargelegten Plane über das Locale die allerdings Rückſicht verdienende Bemerkung bey: daß die Stubenthür von der Rechten zur Linken ſich öffne; daß alſo M., wenn es möglich geweſen wäre, daß er durch einen Stoß ihres Mannes gefallen, nach dem hintern Theile des Hausganges zu hätte fallen müſſen und nicht hätte heraus zu gegen die Hausthüre fallen können.

Auch ſie ſtellt übrigens eine Geſchichte des befraglichen Vorfalls auf, in welcher ſie anführt, ihr Mann ſeye, als M. unter die wieder geöffnete Thüre zurückgetreten ſey und neuerdings zu ſchimpfen begonnen habe, aufgeſtanden, um die Thüre zuzumachen. Der anweſende Jude habe, jedoch irrig, befürchtet, ihr Mann wolle den M. angreifen, und habe darum dieſen zurückzuhalten geſucht. Hierdurch ſey ihr Mann an dem vorgehabten

Zumachen der Thüre gehindert worden und habe darum dem M. geſagt: er ſolle nach Hauſe gehen, indem er bey dieſen Worten zugleich ſeinen Arm geſticulirend gegen M. ausgeſtreckt habe, jedoch ſo, daß er dadurch den M. nicht einmal berührt, vielweniger geſtoßen habe. Man könne daher, im äußerſten Falle, nur ſo viel annehmen, daß M., als ihr Mann geſticulirend ſeinen Arm gegen ihn ausgeſtreckt, ſich habe rückwärts beugen wollen, und dadurch, indem er blos auf der Thürſchwelle geſtanden ſey, das Gleichgewicht verloren habe und gefallen ſey.

Sie ſchilderte demnächſt noch weitläufig die freundſchaftlichen Verhältniſſe, welche zwiſchen ihrem Manne und dem M. obgewaltet hätten, und die Gefälligkeiten, welche jener dieſem erzeigt habe und ſchließt dann ebenfalls mit der Bitte um ſicheres Geleit für ihren Mann.

Der neue Inquirent traf am 25. Nov. 1801 in W. ein und begann ſein Verfahren mit Einnahme des Augenſcheins über das Locale. Er überzeugte ſich dadurch, daß der von der Ulrich H'ſchen Ehefrau eingereichte Plan vollſtändig damit übereinſtimme, und fand durch Vermeſſung, daß die Höhe der Schwelle vor der Stubenthür des Wirthes S. 1¾ Zoll betrage.

Da die Anzeige des Schwagers des verſtorbenen M., Schneidermeiſters W. und deſſen Berufung auf die Reden des S'ſchen Knechtes: M. ſey im Hauſe ſeines Herrn halb todt geſchlagen worden, wie wir wiſſen, die erſte Initiative zur Unterſuchung gegeben hatten, jene angeblichen Reden aber ſowohl von dem Knechte, als von dem Feldſcheergeſellen widerſprochen worden waren, ſo war es, nach dem Dafürhalten des neuernannten Inquirenten, das Geeignetſte: zuerſt den Schneidermeiſter W. über dieſe Widerſprüche zu vernehmen und von ihm zu hören, ob er zu näherer Begründung ſeiner Angabe etwas Weiteres anführen könnte; ob er, wenn er dieſes auch nicht vermöge, dennoch bey ſeiner Angabe beharre, oder ſie zurücknehme; um im erſten Falle das weiter Angegebene ſogleich gehörig verfolgen, im zweyten Falle aber nach Mitteln zur Ueberführung des S'ſchen Knechtes forſchen zu können, im dritten Falle müßte natürlich

vor der Hand die Unterſuchung von dieſem Puncte aus umgangen und lediglich die Erhebung der Informationen im Allgemeinen fortgeſetzt werden.

Dieſer letzte Fall trat ein, indem Schneidermeiſter W. auf die ihm bekannt gemachten Widerſprüche des S'ſchen Knechtes und des Feldſcheergeſellen, erklärte: Er habe dasjenige, was er deßfalls am 3. Nov. angegeben, blos nach der im Städtchen entſtandenen allgemeinen Sage, ohne allen näheren Grund, angezeigt; in der Zwiſchenzeit habe er bereits die Falſchheit jenes Gerüchts vernommen und müſſe daher jene Anzeige, da er ſie durchaus nicht zu behaupten vermöge, zurück nehmen.

Bey dieſer Gelegenheit ſagte dann auch der Schneidermeiſter W., auf Befragen: Er habe von ſeinem Schwager M., über die Veranlaſſung der Verwundung deſſelben, nichts vernommen; habe aber auch nicht darnach gefragt. Seine Schweſter, die nunmehrige Wittwe M. aber habe ihm erzählt, daß der Ulrich H. am Tage nach der Verwundung zweymal in ihr Haus gekommen ſey und ſich jedesmal erkundigt habe, ob ihr Mann noch nicht ſprechen könne. Ulrich H. habe, beym zweyten Beſuche, ihres Mannes Hand ergriffen, welche derſelbe aber ſogleich zurückgezogen habe. H. habe darauf ihren Mann gefragt: ob er ihn denn nicht kenne? darauf aber von dieſem die Antwort erhalten:

„Ja, ich kenne dich, Spitzbube!“

Im übrigen erklärte Schneidermeiſter W. weiter: Er habe blos um deswillen um genaue Unterſuchung der Vorgangs gebeten, weil der Stadtrath zu W. gar nichts aus der Sache habe machen wollen. Seine Abſicht ſey nicht geweſen, irgend jemand der Verwundung ſeines Schwagers M. zu beſchuldigen.

Da der Knecht des Wirthes S. in ſeinem Verhöre angegeben hatte: ſein Dienſtherr habe ihn zur hintern Thüre hinaus geſchickt, um den Chirurg zu holen, und dieſes, obſchon der Hauptverdacht wegen dem angeblichen Schlagen des M. gehoben war, doch immer noch in etwas verdächtig ſchien,

ſo wurde der Knecht Franz U. desfalls näher gehört. Er erklärte aber: ſein Dienſtherr habe ihm blos zugerufen:

„Franz, laufe geſchwind und hole den Feldſcheer!“

Weil es nun ihm, Deponenten, gemächlicher geweſen, ſey er durch die hintere Thüre hinaus gegangen, ohne von ſeinem Herrn dazu veranlaßt worden zu ſeyn. Wenn das frühere Protocoll enthalte: ſein Dienſtherr habe ihm das Geheiß gegeben, zur hinteren Thüre hinaus zu gehen, ſo ſey dieſes beym Niederſchreiben hinzu geſetzt worden.

Die Wittwe des verlebten Bäckers M. gab die übrigens gleichgültige Veranlaſſung, wodurch ihr Mann am 2. Nov. Abends in das S.ſche Wirthshaus gekommen ſey, umſtändlich an; erzählte weiter, daß ſie, weil er ſo lange ausgeblieben, ihr Mädchen einigemal nach ihm geſendet und von dieſer endlich die Nachricht von der Verwundung ihres Mannes erhalten habe. Sie gab nun ferner an, daß ſie auf dieſe Nachricht ſich ſogleich in die Wirthsſtube des S. begeben und wie ſie dort ihren Mann voll Blut gefunden habe. Ich fragte, ſagte ſie weiter, die Wirthin S., was es mit meinem Manne gegeben habe, und erhielt zur Antwort: er ſey im Hausgange gefallen. Ich entgegnete: das könne nicht ſeyn, an der glatten Wand im Hausgange könne man ſich nicht alſo verwunden. Der inzwiſchen dazugekommene Wirth S. erklärte mir aber: mein Mann ſey auf einen in dem Hausgange ſtehenden Waſſerſtein gefallen. Ich ging darauf nebſt dem Stadtchirurg E. mit einem Lichte in den Hausgang, welchen ich dann auch vor der Stubenthür, gegen die derſelben gegenüberſtehenden Mauer zu, voll Blut, und an dieſer Mauer ſelbſt, ohngefähr 4 Schuh vom Boden, einen Blutfleck fand, auf welchem Haare klebten. Von dieſem Blutflecke an, an der Mauer herunter bis auf den Boden, ſahe ich die Spuren des herabgelaufenen Blutes. Weiter vorwärts gegen die Hausthüre zu ſah ich im Hausgange kein Blut, und an dem Waſſerſteine, welcher unfern der Hausthüre ſtehet, weder Blut noch Haare, obſchon angegeben werden will, daß ſich am folgenden Tage noch Haare an demſelben gefunden hätten. Ich konnte mich auf keine

Weiſe überzeugen, daß die Verwundung meines Mannes von einem Falle herrühre, und ſchrie darum unabläßig: das iſt nicht gefallen! Da trat die Ulrich H'ſche Ehefrau vor mich hin und ſagte:

„Ei glaubt ſie denn, daß es mein Mann gethan habe?“ Ulrich H. kam in der Nacht, während welcher die Verwundung vorfiel, zweymal zu meinem Manne und erkundigte ſich jedesmal ſorgfältig nach demſelben. Beſonders aber fragte er: ob derſelbe noch nicht zu ſprechen vermöge. Bey dem zweyten Fortgehen ſagte Ulrich H. zu meiner Tochter, welche ſehr weinte: „dich verſorge ich!“ Ich muß jedoch hierbey bemerken, daß er dieſes früher ſchon öfters zu dem Mädchen ſagte, weil ihm mein verlebter Mann viele gute Dienſte erwieſen hatte. Am folgenden Morgen kam Ulrich H. wieder, und als er von mir vernahm, daß es, wie ich wähnte, mit meinem Mann etwas beſſer ſtehe, beugte er ſich über denſelben hin und rief ihm zu:

„O du lieber Freund! O du getreuer Knecht, ich habe dir
„mein ganzes Vermögen übergeben gehabt, und du biſt mir
„ſtets ſo treu geweſen; — reiche mir nun deine Hand.“

Zugleich ergriff er meines Mannes Hand; — der zog ſie aber mit ſolcher Gewalt zurück, daß ſie an die Wand fuhr und dadurch ſich von der äußern Haut etwas abſchärfte. Dabey rief mein Mann: Spitzbub! Iſt er nicht ein närriſcher Kerl? ſagte darauf H., ſich an mich wendend, — verließ aber unmittelbar darauf das Zimmer und kam nicht wieder.

Ich habe meinen Mann zu verſchiedenen Malen gefragt, wer ihn ſo gemißhandelt habe? habe aber nie eine Antwort darauf von ihm erhalten. Auf eine gleiche Frage meines Gevattermanns, des Chirurg E., brachte er aber, nach zweymaligem Stöhnen, ein Wort hervor, welches wie Müller lautete. Ich deutete dieſes ſo, als wolle er damit den (NB. mit Gerſte handelnden) Ulrich H. bezeichnen, — obſchon dieſer keine Mühle beſitzt.

Man ſieht, daß die Wittwe M. ſich alle Mühe gab, alles hervorzuſuchen, was nur mit irgend einem Scheine gegen

Ulrich H. einen Verdacht erzeugen konnte; — daß ſie aber dabey auch ſo ehrlich war, (was bey Menſchen ihres Standes, in ſolchen Fällen äußerſt ſelten iſt,) zugleich auch alles das anzugeben, was jenen Verdacht wieder ſchwächte.

Im übrigen gab ſie auf beſonderes Befragen noch an: Sie habe mit ihrem Manne gut gelebt; kleine Zänkereyen ſeyen nicht in Anſchlag zu bringen, die fänden ſich in jeder Haushaltung. Nüchtern ſey ihr Mann der beſte Mann von der Welt geweſen; wenn er aber getrunken gehabt, habe man nicht viel mit ihm machen dürfen, — und betrunken habe er ſich häufig. Mit dem Ulrich H. ſey ihr Mann auf freundſchaftlichem Fuße geſtanden, und jener habe ihm ſehr viele Gefälligkeiten erzeigt. Dahingegen habe aber auch ihr Mann dem M. gedient, wo er nur gekonnt habe — bey Tag und bey Nacht; dieſe freundſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen beyden hätten bis zum Tod ihres Mannes fortgewährt.

Der Wittwe M. wurden die mit den ihrigen nicht durchaus harmonirenden Angaben ihres Bruders Adam Sch., wegen dem angegebenen Zurückziehen der Hand des Ulrich H., bekannt gemacht. Sie erklärte darauf: Als H. ihres Mannes Hand ergriffen und zugleich gefragt habe: kennſt du mich denn; ich bin dein alter Freund H.? habe ihr Mann mit dem Kopfe genickt, zugleich aber auch die Hand, unter dem Ausruf: Spitzbub! zurückgezogen.

Nach der M'ſchen Wittwe wurde der Jude Iſaak K. wieder vernommen. Er beſtätigte ſeine aus dem Informativ-Protocolle bereits bekannte Angabe als wahr, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1. Der M. habe nicht in das Spiel geplaudert; vielmehr ſey das Spiel ſchon vorüber geweſen, als derſelbe angefangen habe, unfläthig zu werden. Er habe nämlich bald ein Glas Wein umgeſtoßen, bald den Wein eines Andern ausgetrunken, u. ſ. w. Wenn in dem Protocoll ſtehe, M. habe in das Spiel geplaudert, ſo habe man ihn entweder nicht recht verſtanden, oder es nicht richtig niedergeſchrieben.

2. Das Protocoll über ſeine frühern Angaben enthalte, daß er angegeben habe: Ulrich H. habe den M. geſtoßen; das könne er aber keineswegs ſagen. Die Sache verhalte ſich alſo: Als die Wirthin die Stubenthür wieder geöffnet habe, ſey M. unter dieſe geöffnete Thüre getreten, und unter derſelben ſo ſtehen geblieben, daß er nur mit der vordern Hälfte ſeiner Fußſohlen auf der Thürſchwelle geſtanden ſey, während die Ferſen, ohne aufzuſtehen, frey in den Hausgang ſich erſtreckt hätten. In dieſem Stande habe der ſehr betrunkene M. unter der Stubenthür bald vorwärts, bald rückwärts gewankt. Die Stubenthüre ſey völlig geöffnet geweſen. Als Ulrich H. von dem der Thüre gegenüber ſtehenden Tiſche aufgeſtanden ſey, habe er denſelben um den Leib gefaßt, weil er nicht gewußt habe, was die Abſicht deſſelben ſey. Zugleich habe er aber auch den H. gefragt, was er vorhabe, und darauf von demſelben zur Antwort erhalten: Laß mich nur gehen, ich will nur die Thüre zumachen; ich ärgere mich nicht über den M., habe keinen Groll gegen ihn, und was ich ihm wünſche, ſoll mir wiederfahren. Er habe hierauf den Ulrich H. wieder frey gelaſſen und ſey mit demſelben gegen die Thüre zugegangen, unter welcher M. noch immer ſeinen ſo eben beſchriebenen Stand behauptet habe. Als ſie nahe an die Stubenthür gekommen ſeyen, habe Ulrich H. mit der einen Hand dieſe Thüre ergriffen, ſo, als ob er ſie zumachen wolle, und mit der andern nach dem M. gereicht, ohne daß er, Iſak K., jedoch ſagen könne, ob er willens geweſen ſey, denſelben zurückzuſtoßen, oder in die Stube zu ziehen. Als er geſehen habe, daß Ulrich H. nach der Thüre greife, habe er denſelben wieder umfaßt, weil er, wie geſagt, nicht habe wiſſen können, welche Abſicht derſelbe habe. Ulrich H. habe den M. kaum berührt. Damit wolle er, Iſak K., ſo viel ſagen, daß kein Stoß vom H. geſchehen ſeyn könne. Es komme ihm zwar vor, als ob H. den M. mit ſeinen Fingerſpitzen geſtreift habe; doch könne er auch dieſes nicht als ganz gewiß behaupten.

In dem Augenblicke, als H. nach dem M. gereicht habe, habe dieſer ſich rückwärts gebeugt, und ſey ſo gerade, wie er mit dem Angeſichte nach der Stube zugekehrt geſtanden ſey, hinter ſich in den Hausgang gefallen, — wie er deutlich geſehen habe. Als M. gefallen ſey, habe Ulrich H. die Thüre zugemacht.

Das Zurückbeugen des M. ſey nicht von der Art geweſen, als ob er dem Arm des Ulrich H. ausweichen wolle, ſondern vielmehr ein bloßes Rückwärtswanken eines Betrunkenen. Er könne dieſes um ſo ſicherer behaupten, weil es gar leicht zu unterſcheiden ſey, ob jemand, aus Furcht, einem Stoß auszuweichen ſuche, oder ob er blos wie ein Betrunkener wanke. M. ſey ſo betrunken geweſen, daß er ihn, Iſak K., nicht gekannt habe. Wenn er ein Sohn des M. wäre, könnte er es nicht anders ſagen, als daß er, allen Umſtänden nach, dafür halten müſſe, M. ſey durch das Wanken im Rauſche, und nicht durch ausweichendes Zurückbeugen, am allerwenigſten aber durch einen Stoß oder nur durch leiſes Anrühren gefallen. Er habe zwar gehört, es werde angegeben: M. ſey gegen den Waſſerſtein geworfen worden; das ſey aber völlig unwahr, denn M. ſey in gerader Richtung von der Thüre in den Hausgang hinein ſo gefallen, daß die Abſätze ſeiner Schuhe hart an der Thürſchwelle wiedergeſtanden ſeyn und der Körper gerade über den Hausgang hinweg ſo gelegen habe, daß, weil der Gang nicht breit genug für die Körperlänge des M. geweſen ſey, der Kopf deſſelben an der der Stubenthüre gegenüberſtehenden Mauer angedrückt und vorwärts gebogen geweſen ſey, ſo daß das Angeſicht nach der Stubenthüre zu geſchaut habe. Wenn daher, ohne daß er es wiſſe, wahr ſeyn ſollte, daß man an dem Waſſerſteine Haare gefunden habe, und wenn man annehmen wollte, daß dieſes Haare des M. geweſen und durch das Auffallen deſſelben auf den Waſſerſtein dahin gekommen ſeyen, ſo müßte man zugleich annehmen, M. habe ſich nach dem erſten Falle wieder aufgerafft gehabt und ſey erſt nachher auf den Waſſerſtein gefallen. Wolle man dieſes thun, dann ſey aber auch die fernere Unterſtellung nöthig: M. habe ſich auch nach dieſem zweyten Falle wieder

aufgerafft und ſey in die alte Lage von der Stubenthür zurückgefallen; denn, als er, Jſak K., die Stubenthür wieder aufgemacht habe, ſey M. noch in der nämlichen vorbeſchriebenen Lage, welche er bey dem Umfallen bekommen, gelegen. Seyen wirklich Blut und Haare an dem Waſſerſteine geweſen, ſo wiſſe er dieſes nicht zu erklären. Vielleicht habe es aber ſchon von einem frühern Falle hergerührt. Auch möge es wohl ſeyn, daß vielleicht M., ſchon als er das erſtemal vor die Thüre geſchafft worden, gefallen ſey; denn er ſey damals eine halbe Viertelſtunde in dem Hausgange herumgetappt.

3. Ulrich H. habe keineswegs entſetzlich getobt. Wenn dieſes im Protocoll ſtehe, habe man ihn nicht recht verſtanden. Daß H. geſagt habe: der M. könne doch nicht von ſeinem Berühren umgefallen ſeyn; habe er nicht geſagt. Wenn es ſo im Protocoll ſtehe, ſey es eine Uebereilung. Er habe gleich anfänglich, bey Verfaſſung des erſten Protocolls, verlangt, daß die Ausdrücke: „M. habe in das Spiel geredet“ und „Ulrich H. habe geſtoßen“ abgeändert werden möchten. Es ſey ihm aber darauf erwidert worden:

„Das ſey einerley!“

und ſo habe er es dann gehen laſſen.

Auf beſonderes Befragen erklärte Jſak K.: Er habe an der der Stubenthüre gegenüberſtehenden Mauer, in der Erhöhung von ungefähr 4 Schuh, einen Blutfleck geſehen, ohne jedoch zu bemerken, ob gerade auch Haare an dem Blute geklebt hätten.

Auf die ihm bekannt gemachten Ausſagen der Ehefrau des Wirthes S. und des Adam Sch. äußerte Jſak K: Er müſſe dieſen Ausſagen, inſoweit ſie mit den ſeinigen nicht übereinſtimmten, als unwahr widerſprechen und glaube nicht, das Adam Sch. im Stande ſeyn werde, ſeine Ausſagen als wahr zu behaupten, indem derſelbe ſelbſt ſehr ſtark betrunken geweſen ſey.

Auf die ihm gegen ſeine Ausſage: „Er wiſſe nicht gewiß, ob Ulrich H. den M. berührt habe“ gemachte Bemerkung, daß die Ehefrau des Ulrich H. in der von ihr eingereichten Vorſtellung ſelbſt ſage: ihr Mann habe den H. zuletzt angerührt, erklärte

Iſak K.: die H.ſche Ehefrau ſey ja in jenem Augenblicke nicht zugegen geweſen. *)

Der auch vernommene Jacob St. von N. konnte von dem ganzen Vorfalle nichts angeben; — er mußte bekennen, im äußerſten Grade berauſcht geweſen zu ſeyn.

Von dem noch einmal vernommenen Anton W. konnte nichts Näheres erhoben werden.

Adam Sch. gab bey ſeiner weiteren Vernehmung folgendes an: Als M. vor der hinter ihm zugemachten und verriegelten Stubenthür gepoltert und lärmend wieder hereingelaſſen zu werden verlangt habe, ſey Ulrich H. aufgeſtanden, gegen die Stubenthüre zu gegangen, habe dieſe mit der rechten Hand geöffnet und mit der linken ſo zwiſchen die geöffnete Thüre und dem Thürgeſtellpfoſten, oder mit einem Worte, in die Oeffnung hineingereicht und dabey die Worte geſprochen: „Geh er nach Hauſe! Was thut er hier?“ Er, Sch., habe in der Wirthsſtube einen ſolchen Platz eingehabt, daß er durch die geöffnete Thür nicht habe hinausſchauen können; — er habe darum auch nicht geſehen, wer vor der Thür ſey, noch weniger alſo, daß Ulrich H., als er, wie ſchon geſagt, in die Oeffnung der Thüre gereicht, den M. geſtoßen habe und daß dieſer umgefallen ſey. Ulrich H. habe, nachdem er die eben angegebenen Worte geſprochen gehabt habe, die Thüre langſam und ordentlich wieder zugemacht, nicht: ſie zugeſchlagen.

---

*) Man wird es an der Genauigkeit und an dem Umfaſſenden dieſer Auſſage des Iſak K., ohne weitere Bemerkung von ſelbſt ſehen, daß ſie nicht alſo von ihm erhalten worden ſeyn würde, wenn nicht der Inquirent auf jeden kleinen Umſtand geachtet und den Deponenten durch untermiſchte Fragen vermocht hätte, ſich über die kleinſten Details zu verbreiten. Ohne dieſes hätte man nichts, als eine eben ſo leichte und Zweifel veranlaſſende Erklärung erhalten, wie ſeine erſt war. Nur wenn der Inquirent ſtets ſeinen Zweck vor Augen, und das Factum und alle früheren Depoſitionen in getreuem Gedächtniſſe hat, wird es möglich, ſich ſolche genaue Angaben zu verſchaffen.

Die Lage des M., vor dieſer Stubenthür, beſchrieb Adam Sch. völlig conform mit Iſak K. — Auf die ihm bekannt gemachten Widerſprüche zwiſchen dieſer und ſeiner früheren Auſſage erklärte Iſak K.: Weil ich den M. vor der Thüre liegend fand und wußte, daß Ulrich H., wie angegeben, die Thür geöffnet und hinausgereicht habe, ſo vermuthete ich: H. möge den M. geſtoßen haben und dieſer von dem Stoße umgefallen ſeyn. Dieſe Vermuthung wurde mir wahrſcheinlicher, weil ich ferner wußte, daß Niemand bey dem M. im Hausgange war, welcher ihn hätte ſtoßen können, und ſo gab ich ſie dann als wahr an. *) Der wahre Verlauf der Sache verhält ſich aber durchaus nicht anders, als ſo, wie ich ſo eben angegeben habe.

Auf die ihm, gegen dieſe ſeine neuſte Angabe, aus der Gewißheit, mit welcher er in ſeinem frühern Protocolle geſprochen hatte, gemachten Inſtanzen, erklärte Adam Sch.: er habe, durch die ſo eben angegebene Vermuthung verleitet, ſelbſt geglaubt, daß Alles ſo gegangen ſey, wie er in ſeinem erſten Protocolle angegeben habe. Er habe aber ſchon bey ſeiner erſten Auſſage dem Stadtſchultheißen zu N. die Bemerkung gemacht, daß, wenn auch Ulrich H. den M. geſtoßen habe, ſo habe derſelbe dieſes, wie er auch heute noch behaupten müſſe, aus keiner böſen Abſicht gethan. Wenn dieſes nicht im Protocoll ſtehe, ſo ſey es vergeſſen worden.

---

*) Der gewöhnliche Fehler, in welchen Menſchen aus dieſer Klaſſe gewöhnlich fallen. Darum iſt es eine der erſten Pflichten eines jeden Unterſuchungsrichters: die von ihm vernommen werdenden Perſonen ſtets darauf aufmerkſam zu machen, ihre Vermuthungen von den wirklich von ihnen ſelbſt beobachteten Thatſachen zu trennen. — Eben ſo vermiſchen dergleichen Menſchen gar oft und meiſtens dasjenige, was ſie von andern über das Factum hörten mit ihren eigenen Wahrnehmungen. Iſt der Richter nicht ſehr behutſam, ſo geräth er, beſonders bey Unterſuchungen von Verwundungen oder Tödtungen im Tumulte verübt, in Labyrinthe von Widerſprüchen der Vernommenen unter ſich, aus welchen er ſich nur mit der äußerſten Anſtrengung und großem Zeitverluſt wieder herauswinden kann. Oft gelingt aber auch dieſes nicht mehr.

Dem Adam Sch. wurden die von den ſeinigen abweichenden Ausſagen des Iſak K. eröffnet; — er ſagte darauf: Dieſer war näher bey Ulrich H. und ganz nahe an der Stubenthür, hat daher alles beſſer geſehen, als ich, und ich muß darum deſſen Ausſagen mehr Glauben beymeſſen, als meinen eigenen. Im übrigen verſicherte Adam Sch., nicht betrunken geweſen zu ſeyn.

Am 26. November wurde die Ehefrau des Wirthes S. näher vernommen. Sie gab, ſo viel den entſcheidenden Moment betrifft, an: Kaum habe Ulrich H. die Stubenthüre wieder geöffnet gehabt, ſo habe M. unter derſelben wieder zu ſchimpfen begonnen. H., welcher mit der einen Hand die Thür noch gefaßt gehabt habe, habe nun mit der andern zur Thüröffnung hinaus gereicht und geſprochen:

„M. du bleibſt draus, — wenn du ſchimpfen willſt!“ (Vermuthlich habe H. den M. zurückdrücken wollen, vielleicht auch denſelben geſtoßen, — das habe aber kein Menſch geſehen,) da ſey M. umgefallen und H. habe unmittelbar darauf die Thüre wieder zugemacht. Gleich darauf habe Adam Sch., welcher nicht betrunken geweſen ſey, die Thüre geöffnet, wo ſie, Deponentin, dann den M. vor derſelben liegen geſehen habe.

Die S. beſchrieb hierbey die Lage des M. vor der Thüre genau ſo, wie Iſak K. und Adam Sch. ſie beſchrieben haben, — und fügte bey, der M. ſey, wie ſie ganz deutlich geſehen habe, nicht an dem Waſſerſteine gelegen und ſie könne ſich daher auch durchaus nicht erklären, wie das Blut und die Haare, welche der Stadtchirurg E. an dem Waſſerſteine gefunden haben wolle, an dieſen gekommen ſeyn ſollten; wohl aber ſey an der der Stubenthür gegenüberſtehenden Mauer ein Blutfleck geweſen, welchen ſie des folgenden Tages habe abwaſchen laſſen.

Sie wurde gefragt: Ob ſie ganz beſtimmt geſehen habe, daß M. durch das Berühren des Ulrich H. umgefallen ſey? — und antwortete: Sie habe geſehen, daß Ulrich H., auf die von ihr angegebene Art, zu der geöffneten Thüre hinaus gereicht und mit der äußeren Handfläche den M. zurück-

gedrückt habe. Zugleich zeigte ſie an dem Unterſuchungsrichter ſelbſt, auf eine mit ihrer Beſchreibung übereinſtimmende Weiſe, die Art, wie das Zurückdrücken geſchehen ſey, und erklärte auf beſondere Frage weiter: Sie habe ganz beſtimmt geſehen, daß Ulrich H. den M. mit der linken Hand, ſo wie ſie angegeben, berührt habe.

Auf die ihr bekannt gemachten Angaben des Iſak K. und Adam Sch. ſagte ſie: Der M. ſtand wirklich, wie der Jude ganz richtig angegeben hat, nur mit dem vorderen Theile ſeiner Füße auf der Thürſchwelle ganz unſicher und wankte bald vor- bald rückwärts; übrigens aber hat Ulrich H. die Thüre geöffnet, nicht ich; auch muß ich dabey beharren, daß Ulrich H., auf die von mir beſchriebene Weiſe, den M. zurückgedrückt und dann die Thüre zugemacht habe; doch ſah ich blos, wie H. den M. mit der äußern Fläche der linken Hand berührte und dieſer ſich in dem nämlichen Augenblick rückwärts bog. Ob aber dieſes Zurückbeugen eine Folge des Anrührens durch Ulrich H. war, oder ein bloßes Zurückwanken, kann ich nicht beſtimmen. Das Umfallen des M. habe ich nicht mehr geſehen, indem M. ſogleich die Thüre zugemacht hat.

Auf die ihr hingegen gemachte Inſtanz: Sie habe in ihren Ausſagen vom 4. Nov. doch ausdrücklich angegeben: M. habe wieder in die Stube hereindringen wollen, da habe ihn H. mit der linken Hand zurückgeſtoßen, daß er hinter ſich hingeſtürzt ſey; antwortete ſie: Ihre damalige Ausſage ſey nicht gleich in ihrer Gegenwart zu Protocoll genommen worden, ſondern Adam Sch. und ſie hätten blos die gemeinſchaftliche Anzeige gemacht, um ihr Gewiſſen zu beruhigen; der Herr Stadtſchultheiß ſey gerade bey Tiſch geweſen, und nach Tiſch erſt ſey Adam Sch. allein wieder berufen und dann erſt die Anzeige niedergeſchrieben worden. *)

---

*) Es wird wohl keiner beſondern Warnuug gegen dergleichen Nullitäten und ſchädliche Fehlſchritte bedürfen.

Auf die ihr weiter gemachte Inſtanz: daß ſie daſſelbe auch zu ihrem Knechte geſagt habe; entgegnete ſie: Ich kann mich darauf nicht erinnern. Sollte ich es aber auch geſagt haben, ſo verhält ſich die Sache doch nicht anders, als ſo, wie ich ſie nun angegeben habe.

Der demnächſt auch weiter vernommene Ehemann der S. beharrte bey ſeiner früheren Angabe: daß er ſich nämlich in dem entſcheidenden Momente gerade in dem Keller befunden habe.

Die Ehefrau des Ulrich H. gab an: Sie ſey in dem Augenblicke, in welchem das Unglück geſchehen ſey, ruhig zu Hauſe geſeſſen, bis ihr Mann, an dem einen Rockärmel voller Blut, nach Hauſe gekommen ſey, und ihr, während er einen andern Rock angezogen, geſagt habe: M. ſey in dem S'ſchen Wirthshauſe ſoeben ſehr hart gefallen, ſie möge mit dahin gehen, um dem M. beyzuſpringen; welches ſie dann auch gethan habe. Von dem Vorfalle ſelbſt habe ſie dieſemnach nichts geſehen. Was darüber in der von ihr eingegebenen Vorſtellung vorkomme, ſey aus den Erzählungen, welche ihr ihr Mann gemacht habe, genommen. Sie wurde aufgefordert, dieſe Erzählungen näher anzugeben, worauf ſie erklärte: Mein Mann ſagte mir, er habe dem M., als dieſer auch unter der Stubenthür wieder geſchimpft habe, in der beſten Meynung geſagt: „M. geh er nach Hauſe!“ und habe dabey mit der Hand nach demſelben gereicht; jedoch nur ſo, daß er ihn kaum angerührt und keineswegs geſtoßen habe.

Nachdem durch dieſe verſchiedenen Vernehmungen Alles erhoben war, was von den bey dem befraglichen Vorfalle Zugegengeweſenen erhoben werden konnte, wurde auch Ulrich H. ſelbſt vernommen. Er erzählte die uns ſchon ſattſam bekannte Geſchichte des Benehmens, des Schimpfens und des Hinausführens des M. aus der S'ſchen Wirthsſtube und fuhr dann weiter alſo fort: Als M. in dem Hausgange lärmte, ſo kränkte es mich doch halb, daß derſelbe hinausgeführt worden war; ich verlangte daher, daß er wieder hereingelaſſen werde; weiß aber nicht mehr: ob ich ihm oder ob ihm die Wirthin die Thür geöffnet hat. Als die

Thür geöffnet war, fing M. (welche Stellung derſelbe unter der Thür hatte, weiß ich nicht anzugeben) wieder von neuem zu ſchimpfen an. Da ſagte ich ihm: „Schäme er ſich doch!“ und hob zugleich meine Hand (welche, weiß ich nicht mehr) gegen ihn auf, ſo wie man im Geſpräche zu thun pflegt. Ich kann mich jedoch nicht erinnern, ob ich den M. dadurch wirklich berührt habe oder nicht. M. aber machte, während ſeines Schimpfens, heftige Bewegungen und focht mit den Händen. Daß M. fiel, ſah ich nicht; ich weiß aber gewiß, daß Niemand von den Anweſenden hinaus kam; M. kann daher einzig durch einen Fall ſich beſchädigt haben. Ich weiß nicht einmal mehr, wie die Thür wieder zugegangen iſt. Auch habe ich nicht geſehen, welche Lage der M. vor der Stubenthür hatte, denn bis ich beykam, hatten Adam Sch. und Iſak K. ihn bereits aufgehoben.

Da, wie der Leſer aus dem bisher Erzählten ſelbſt wahrgenommen haben wird, auch durch die nachgeholten näheren Vernehmungen, und durch die bewirkte, möglichſt genaue Hörung der früher noch nicht vernommen geweſenen Perſonen, durchaus nichts hervorging, worauf irgend ein Verdacht eines Todſchlags oder auch nur einer abſichtlichen Verwundung des M. gegen Ulrich H. hätte begründet werden können, — und da das einzige, was einigermaßen als culpoſe Handlung von ihm betrachtet werden könnte, nämlich das Berühren oder Zurückdrücken des unter der wieder geöffneten Thüre fortſchimpfenden M., ſchon an und für ſich nicht von großer Bedeutung war, auch dadurch wieder gemildert wurde, weil mit Beſtimmtheit nicht angegeben werden konnte: Ob das Umfallen des M. eine unmittelbare Folge dieſer Berührung, dieſes Zurückdrückens geweſen ſey; ſo konnte hieraus um ſo weniger gegen den Ulrich H. mit Beſtand argumentirt werden, da er ſelbſt es im Zweifel ließ: ob er den M. berührt habe. Unter dieſen Umſtänden erſchien es daher dem Inquirenten am geeignetſten, vörderſamſt zur Beeidigung jener Perſonen, welche bey dem Vorfalle zugegen waren, zu ſchreiten und ſich dadurch vor allen Dingen Gewißheit über die Richtigkeit der Angaben dieſer Leute zu verſchaffen. Dieſes war in dieſem Falle um ſo nothwen-

diger, weil, wie wir wiſſen, Einige derſelben früher ſchon den Vorfall in milderem Lichte dargeſtellt hatten, und es daher möglich ſchien, daß auch jetzt noch nicht Alles im wahren Lichte dargeſtellt ſey, — und daß nur ein der Unterſuchung gegebener ernſtlicher Gang, die wirkliche Beeidigung der Zeugen nämlich, dieſe zur Angabe der vollen Wahrheit beſtimmen werde. Es konnte hiezu um ſo füglicher geſchritten werden, weil gegen keinen dieſer Zeugen, auch nur von weitem, einiger Verdacht der Mitwirkung zu der Verwundung des M. vorhanden, und ſelbſt von Ulrich H. eben ſo wenig, als von der Wittwe M. gegen Keinen das mindeſte Verdächtige angegeben war.

Die Beeidigung des Iſak K., des Wirthes S. und ſeiner Ehefrau, ſo wie ſeines Knechtes Franz U., des Adam Sch. und Anton W. erfolgte. Sämmtliche beſtätigten demnächſt (jeder beſonders) ihre Ausſagen auf den abgeleiſteten Eid. Da Iſak K. dieſer ſeiner Beſtätigung die Bemerkung beyfügte: „Er müſſe die Angaben der S., wegen dem Zurückdrücken des M. durch Ulrich H., als unwahr verwerfen; die S. ſey vielleicht durch die in ihrem Hauſe vorgefallene Uneinigkeit ſelbſt in Angſt geweſen, oder ſpreche vielleicht um deswillen ſo, weil ſie befürchte: wenn ſie nicht ſo ſpreche, könne ihr vielleicht, obſchon ſie ganz unſchuldig ſey, demnach etwas zur Laſt gelegt werden"; *) ſo wurde die S.

*) Dieſe Bemerkung des K. ſchien nicht ungeeignet; — und auf den Umſtand zu deuten, daß die S'ſchen Eheleute, wie er von dieſer gehört haben mochte: Ueber das Aufſtellen des Waſſerſteins in ihrem ſo beſuchten Hausgange, über das dem M. dargereichte viele Getränk und über die wenige Sorgfalt, womit ſie für die ſichere Nachhauſeſchaffung dieſes, in ſo hohem Grade betrunken geweſenen Mannes geſorgt hatten, zur Rede geſtellt worden waren. Den Criminalrichter, als ſolchen alleine, ſcheint zwar dieſes nichts anzugehen: allein man irrt, wenn man dieſes glaubt; denn es iſt eines jeden Criminal-Inquirenten Pflicht, auch auf geringere Verſchuldungen jeder Art mit zu inquiriren, wenn auch dadurch keine Darſtellung einer wirklichen peinlichen Strafwürdigkeit, ſondern nur polizeyliche Rüge, und Veranlaſſung der Polizey zu Abwendung entdeckten Uebelſtandes, zu Vorbeugung dadurch möglich werdenden Beſchädigungen, erhalten werden kann.

wiederholt auf ihre von Iſak K. beſtrittene Angabe und auf deſſen Widerſpruch aufmerkſam gemacht, — ſie beharrte aber, ſelbſt als ſie demnächſt mit Iſak K. confrontirt wurde, bey ihren Angaben; ſo wie Iſak K. bey den ſeinigen. Auch zwiſchen dieſem Letzten und Adam Sch. wurde eine Confrontation angeſtellt, welche denſelben Erfolg hatte.

Da durch die Angaben der beeidigten Zeugen die in ſo hohem Grade ſtatt gehabt habende Betrunkenheit des Jacob St. von N. richtig geſtellt war, ſo wurde von deſſen, offenbar fruchtloſer Beeidigung Umgang genommen.

Da die Beeidigung der Zeugen keine nähere Reſultate geliefert hatte, ſo konnte auch der Unterſuchung keine andere Wendung gegeben werden. Es wurde daher lediglich die abgebrochene Conſtituirung des Ulrich H. fortgeſetzt und ihm eröffnet, daß ſeine Angaben von jenen der beeidigten Zeugen abwichen, und man ihn daher auffordern müſſe, ohne fernere Zurückhaltung die Wahrheit anzugeben. Er brach in heftiges Weinen aus und ſagte: „Ich ſtund noch nie vor Gericht, und habe mich ſtets ſo aufgeführt, daß gewiß Niemand über mich klagen kann. Ich dachte an nichts Böſes. Ach du gerechter Gott! warum muß ich denn auf ſolche Art vor den Richter kommen? Ich habe es ſo gut mit M. gemeint und habe ihm überall ſo redlich geholfen.“

Er wurde angewieſen, ſich ſtatt ſolcher allgemeinen Antwort, auf die einzelnen Umſtände einzulaſſen; er erklärte aber: er könne wirklich durchaus nicht anders ſagen, als ſo wie er in ſeinem erſten Verhöre angegeben habe. Dabey fing Ulrich H. wieder die Erzählung der von ihm bereits angegebenen Geſchichte des befraglichen Vorfalles an, war aber dabey wieder ebenſo ungewiß und ſchwankend, wie im erſten Verhöre; verwebte auch damit wieder ſo vielerley Erzählungen von Nebendingen, z. B.: von ſeinen Lieferungsgeſchäften u. dgl., daß ſich der Inquirent überzeugt halten zu können glaubte, daß es in dem Charakter des Ulrich H. liege, in ſeinem Benehmen und ſeinem Vortrage ungewiß, unzuſammenhängend und verwirrt zu ſeyn; weswegen er dann auch von allem weiteren Ausholen, ſo wie von dem

näheren Eingehen auf einzelne Nebenumſtände um ſo mehr abließ, als dieſe zum größeſten Theile, durch die Zeugenausſagen, bereits *vollſtändig* berichtigt waren, und dagegen geradezu auf den einzig noch übrigen Hauptpunkt einging, indem er den Ulrich H., (welcher inzwiſchen wieder heftig zu weinen angefangen hatte, weil ihm, wie er vorgab, zu Ohren gekommen ſey: er komme in das Zuchthaus), befragte: Ob er den M., als dieſer unter der wieder geöffneten Thüre geſchimpft, nicht *wirklich geſtoßen* habe?

Antwort: Ich kann ein Jurament darauf ablegen, daß ich *ſelbſt nicht* weiß, ob der M. vielleicht mich, oder ich ihn angerührt habe.

Frage: Es iſt aber *ausdrücklich* angegeben, daß Er den M., als dieſer unter der wiedergeöffneten Thüre ſtand, *nicht nur berührt*, ſondern *ſogar zurückgedrückt* hat?

Antwort: Ich kann ſchwören, auf meine Seele und Seligkeit, daß ich nicht glaube, daß ich den M. angerührt habe. Habe ich ihn aber vielleicht dennoch angerührt, ſo hat vielleicht der M. geſtikulirend mich auch angerührt und iſt vielleicht dadurch umgefallen. Ich hatte keine böſe Abſicht bey der Sache; — das weiß Gott der Allmächtige!

Frage: Wie kann Er ſagen: er glaube nicht, daß er den M. berührt habe, da doch in der bey dem Hofgericht eingereichten Vorſtellung ausdrücklich geſagt iſt, er habe den M. *zuletzt angerührt*?

Antwort: Ich kann nur ſoviel ſagen, daß es möglich ſey, daß ich den M. angerührt habe. Ich will ſogar gelten laſſen, daß dem ſo ſeye; ich hatte aber weder die Abſicht, den M. zu ſtoßen, noch dachte ich auch nur von weitem daran, daß derſelbe Schaden nehmen könne.

Die Angaben der Ehefrau des Wirthes S. wurden ihm bekannt gemacht; er erklärte darauf: Wenn ich auch den M. wirklich angerührt habe, ſo kann ich doch beſchwören, daß ich ihn nicht ſtieß.

Frage: Die S. hat in allen ihren Angaben gut für Ihn

gezeugt und weit mehr gegen M., als gegen Ihn ausgeſagt; um ſo größern Glauben verdient alſo dieſelbe?

Antwort: Wenn es auch an dem iſt, daß ich den M. angerührt habe, (weinend) ſo habe ich es doch ſicher nicht aus böſer Abſicht gethan; das weiß der allmächtige Gott, welchem alle verborgenen Dinge bekannt ſind.

Die hiernächſt vorgerufene Ehefrau des Wirthes S. behauptete nicht nur dem Ulrich H. ihre Auſſagen als wahr unter das Angeſicht, ſondern zeigte ihm auch an ſeiner eigenen Perſon, wie er mit ſeiner linken Hand den M. unter der Thüre berührt und zurückgewieſen habe.

Ulrich H. entgegnete hierauf: Ich kann die Angaben der S. nicht widerſprechen; wenn ich aber auch den M. angerührt habe, ſo dachte ich doch ganz gewiß dabey nicht an etwas Böſes.

Auch die Auſſagen des Iſak K. wurden dem Ulrich H. bekannt gemacht und er mit demſelben confrontirt; er erklärte aber auch hierauf: Ich weiß nicht beſtimmt, wie ſich die Sache zutrug, wohl aber weiß ich ganz ſicher, daß ich auf keinen Fall eine böſe Abſicht hatte und unſchuldig bin.

Es wurde nun dem Ulrich H. noch vorgehalten: Er habe die Wiedereinlaſſung des M. in die Wirthsſtube veranlaßt und damit auch die Pflicht übernommen, dafür zu ſorgen, daß dieſem ſo ſehr betrunkenen Manne kein Leid wiederfahre; dieſe Pflicht habe er nicht erfüllt, vielmehr, obſchon er geſehen haben müſſe, daß M. wankend und unſicher unter der Thüre ſtehe, nach den Zeugenauſſagen und ſeinem eigenen Geſtändniſſe, ſich gegen den M. ſo benommen, daß deſſen Fall wenigſtens durch ſeine Fahrläßigkeit entſtanden zu ſeyn ſcheine. Er erklärte darauf: wenn er gefehlt haben ſollte, ſo ſey es höchſten Falls ein Verſehen und kein Verbrechen; er überlaſſe die Beurtheilung ſeines Benehmens getroſt dem höheren Richter.

Obſchon es nach dem Reſultate, welches die bisherige Unterſuchung geliefert hatte, nicht mehr unumgänglich nöthig ſcheinen könnte; ſo wurde dennoch, um nichts unerſchöpft zu laſſen, am 27. Nov. auch noch der Stadtchirurg E., auf ſeine Amtspflichten

näher vernommen. Er erklärte: er müſſe unabänderlich dabey bleiben, daß er an dem in dem S'ſchen Hausgange, hinter der Hausthüre aufgeſtellten Waſſerſteine, und zwar nicht an einer Ecke, ſondern an dem gegen die Tiefe des Hausganges zu gerichteten Rand deſſelben einige kurze Haare, ohngefähr in der Höhe von einem Schuh vom Boden aufwärts, gefunden habe. Die Farbe der Haare könne er nicht angeben, denn er habe ſie ſo genau nicht betrachtet; doch ſeyen ſie, wie ſchon geſagt, kurz geweſen, ſo wie der verlebte M. die Seinigen getragen habe. Er ſey ſo unvorſichtig *) geweſen, dieſe Haare nicht aufzuheben. Es ſeyen aber auch nur wenige Haare geweſen, ſo daß, wenn man ſie feſt zuſammengepackt hätte, es nicht mehr geweſen ſeyn würden, als ſich in einem Mahlerpinſel befänden. An dem Rande des Waſſerſteins, an welchem ſich dieſe Haare befunden, habe er kein Blut bemerkt, wohl aber gerade unterhalb deſſelben auf dem Boden des Hausganges. An der der Stubenthüre gegenüber ſtehenden Mauer habe er weder Blut, noch Haare geſehen; er habe aber auch dort nicht darnach geſchaut; wohl aber habe er auf dem Boden des Hausgangs, vor der Stubenthüre, eine Quantität Blut bemerkt, welche beträchtlicher als jene vor dem Waſſerſtein-Rande geweſen ſey.

Auf die ihm gemachte Bemerkung, daß, da er kein Blut an dem Waſſerſteinrande bemerkt haben wolle, es auch nicht wohl denkbar ſey, daß die Haare an demſelben geklebt hätten; erklärte Stadtchirurg E.: Es habe ſich wirklich kein Blut an dem Waſſerſteinrand befunden und die Haare ſeyen nur ſo an dem Rande gehangen, welches bey der leichten Anhänglichkeit der Haare an einem rauhen Körper gar leicht erklärbar ſey. Er habe ſich anfänglich ſelbſt darüber gewundert, daß die Haare ohne Blut an dem Steine gehangen ſeyn.

Uebrigens erklärte ſowohl der Stadtchirurg E., als der andere Chirurg E., ſie hätten, ſo lange M. nach der erlittenen Ver-

---

*) Der Stadtchirurg macht ſich in dieſer ſeiner Eigenſchaft mit vollem Rechte dieſen Vorwurf.

wundung noch gelebt habe, kein vernehmliches Wort mehr von demſelben gehört. Der letzte erklärte noch beſonders auf die ihm bekannt gemachten, hierauf Bezug habenden Angaben der Wittwe M., voll Unwillen: Wenn die M. ſo etwas angegeben habe, ſo ſey es höchſt impertinent von derſelben. Er habe den verlebten M. weder gefragt, noch von demſelben eine Antwort erhalten. Bey welcher Angabe er auch in der Confrontation mit der M. beharrte. Auch die zwiſchen dieſer Letzten und dem Ulrich H. angeſtellte Confrontation, hinſichtlich des Benehmens deſſelben gegen den verwundeten M., hatte keinen andern Erfolg, als daß beyde bey ihren Angaben beharrten.

Hiernächſt wurden der Wittwe M. in Anweſenheit ihres Beyſtandes die Reſultate der Unterſuchung, und beſonders auch die obgedachte Auſſage des Chirurg E. bekannt gemacht, und ſie aufgefordert, im Falle ſie nähere Inzichten oder Beweiſe anzugeben vermöge, dieſes zu thun. Sie erklärte: ſie habe weder nähere Beweiſe, noch ſonſtige Umſtände anzugeben, ſondern überlaſſe das Ganze der richterlichen Entſcheidung; auch ſey ſie nicht Willens, eine Entſchädigungsklage gegen Ulrich H. oder ſonſt Jemand aufzuſtellen.

Von dem Stadtrathe in N. wurde die pflichtmäßige Angabe zu den Acten erhoben, daß der verlebte 49 Jahre alt geweſene M. ein Trunkenbold und in ſeinen Räuſchen ein händelſüchtiger Menſch geweſen ſey; der 36jährige Ulrich H. hingegen ſich ſtets als ſtiller, rechtſchaffener Bürger betragen und von jeher dem M. viele Freundſchaft und Gefälligkeiten erzeigt habe.

Die alſo geſchloſſenen Acten wurden dem Hofgerichte zur Entſcheidung vorgelegt, welche, wie leicht voraus zu ſehen war, dahin erfolgte, daß Ulrich H. für ſchuldlos an dem Tode des M. zu erklären ſey.

Obſchon, wie wir ſoeben gehört haben, die Wittwe M. erklärt hatte, daß ſie keine Entſchädigungsklage gegen Ulrich H. anſtellen wolle; ſo ſuchte ſie dieſelbe dennoch, nachdem in der Zwiſchenzeit das Land, in welchem ſie lebte, durch die bekannten Schickſale Teutſchlands, einem andern Herrn zugefallen war,

im Spätjahre 1803 geltend zu machen. Die Acten wurden zwar abgerufen, das frühere Erkenntniß aber lediglich beſtätigt. *)

*) Es war einer der Hauptmißgriffe der Regierungen jener Fürſten, welchen damals Ländertheile zufielen, daß ſie ihren Occupations-Commiſſionen erlaubten, ſich in Alles zu miſchen und nicht nur alle Beamtungen, ſondern ſogar die höheren Collegien der acquirirten Provinzen mit Mißtrauen zu behandeln. Uns ſind viele Fälle bekannt, in welchen ſich ſolche Commiſſarien erlaubten, in reinen, bereits in summis executivis befangenen Juſtizſachen, auf durchaus unbeſcheinigtes Angeben des einen Theils Inhibitoria zu erlaſſen und die Acten an ſich abzurufen, während in derſelben Provinz noch zwey höhere Gerichtshöfe exiſtirten.

II.

Angriff der herrſchaftlichen Caſſen und Unterſchlagung anvertrauter Habe, verübt durch den Acciſor Z. zu H.

Am 20. Juli 1813 Abends 8 Uhr erſchien der Oberzoll-Inſpector N. bey dem peinlichen Gerichts-Director zu H., um denſelben, wie er vorgab, eine vertrauliche Eröffnung zu machen und ſich ſeinen guten Rath zu erbitten. Er habe, ſo erzählte er demnächſt, ſoeben bey dem Acciſor Z. die Aufnahme der Zoll- und Accis-Zeichen bewirkt, auch bey dieſer Gelegenheit zugleich die Caſſe geſtürzt und dadurch gefunden, daß in dieſer über 2000 Fl. und überdies auch noch verſchiedene Zeichen fehlten. Der Acciſor Z. lamentire ganz außerordentlich und bitte: ihm nur bis Morgen Zeit zu laſſen, indem er verſuchen wolle, das fehlende Geld irgendwo geliehen zu erhalten. Er, der Oberzoll-Inſpector, wünſche recht ſehr, daß Z. gerettet und für ſeine Familie erhalten werden könne; — und eben ſo wünſche er auch des herrſchaftlichen Aerariums wegen, daß Z. in den Stand komme, das Deficit zu decken; dahingegen ſcheine es ihm um deswillen bedenklich, dem Z. Zeit bis Morgen zu laſſen, weil derſelbe ſehr verſtört und beſtürzt ſey, ſo daß zu befürchten ſtehe, daß er entweder die Flucht ergreife, oder ſich entleibe. Er habe darum auch bereits die Verfügung getroffen, daß Z., ohne daß er es wiſſe, im Accis-Bureau bewacht werde. Z. habe auf dem Bureau, unmittelbar nach dem Sturz der Caſſe, das Deficit damit zu coloriren geſucht, daß er vorgegeben, er habe auch noch Geld zu Hauſe, weil er nicht eine allzuſtarke Summe auf dem

Bureau habe liegen laſſen wollen; — und ſey auf dieſer Angabe beſtanden, ſelbſt als er, der Oberzoll-Inſpector, Anſtalten gemacht habe, ihn in ſeine Wohnung zu begleiten. Ja derſelbe ſey ſogar unter gleichgültigen Geſprächen mit ihm in ſeine Wohnung gegangen. Erſt hier habe ſich ſeine Verlegenheit zuerſt gezeigt und ſey immer ſtärker geworden. Z. habe nach und nach alle ſeine Kiſten, Pulte und Schränke geöffnet und bald aus dieſem einige Gulden, bald aus einem Andern einige Scheidemünze in Silber und Kupfer beygebracht, und erſt, als er demſelben bemerkt habe, daß dieſe Kleinigkeiten nicht helfen könnten, habe derſelbe einbekannt: daß er die fehlende Summe nicht beſitze und habe nun die Bitte vorgebracht: ihm Zeit bis zum andern Tage zu laſſen. Auf die ihm hiegegen gemachte Bemerknng, daß dieſes nicht wohl werde angehen können, habe ſich Z. darauf berufen, daß ein Sack mit Geld, welchen derſelbe ſelbſt nur zu 6 bis 700 Fl. angegeben, noch nicht nachgezählt ſey; daß vor bewirkter Nachzählung ſein Caſſen-Receß noch nicht als richtig geſtellt angeſehen, und daß das Nachzählen, da es ſchon ſo ſpät ſey, heute nicht mehr bewerkſtelligt werden könne. Er, der Oberzoll-Inſpector, habe ſich den Bitten und Vorſtellungen des Z. nicht anders zu entheben gewußt, als dadurch, daß er demſelben geſagt habe, er wage es nicht, für ſich allein zu handeln er, wolle den Gerichts-Director um Rath fragen. Auf das Reſultat dieſes Rathes warte nun Z. im Accis-Bureau.

Der Gerichts-Director bemerkte dem Oberzoll-Inſpector, daß hier durchaus der Fall zu Ertheilung eines guten Rathes nicht ſeye. Sobald ein wirklicher Caſſen-Defect vorhanden und ſogar noch Z. deſſen geſtändig ſeye, ſo könne es auf die ſtärkere oder geringere Summe dieſes Defectes nicht ankommen, — das Corpus delicti ſey vorhanden; das Verbrechen des Caſſen-Angriffes habe, vor allen andern Verbrechen, das Eigenthümliche an ſich, daß es, ſo wie es ſich ſelbſt darſtelle, zugleich auch ſeinen Urheber nachweiſe, und da nun hier über dieſes noch, das zwar noch zur Zeit außergerichtliche, aber doch immer amtliche Geſtändniß des Z. hinzukomme, ſo müſſe das peinliche Gericht,

mit Beyſeitſetzung aller Barmherzigkeit und aller ſchonenden Rückſicht für die Familie des Z., nach Vorſchrift der Geſetze handeln, und ſich vor allen Dingen der Perſon des Z. bemächtigen. Von einer Friſtgeſtattung bis zum folgenden Tage könne, aus den ſchon bemerkten Gründen, vorzüglich aber auch darum die Rede nicht ſeyn, weil es ſchändlich und unverantwortlich ſeyn würde, dem Z. zu erlauben, andere Leute um bedeutende Summen zu prellen, damit das Aerarium mit dieſen Summen entſchädigt werde, und Z. der gerechten Strafe entgehe, welche er, ſelbſt auf den Fall, wo er den Erſatz leiſten könnte, ſchon jetzt durch den einmal verübten Kaſſen-Angriff verdient habe.

Der Oberzoll-Inſpector, welcher (gegen die ſonſtige Handlungsweiſe ſolcher Menſchen, die gewohnt, nur von dem Unglücke Anderer zu leben, gewöhnlich kein Gefühl mehr haben) nur durch die dem Z. bevorſtehende ſchreckliche Lage, und durch deſſen Lamentiren und Bitten verleitet worden war, fand ſich bald zurecht und ſchickte ſich an, den Z., um es dieſem nicht auffallend zu machen, ſelbſt von dem Accis-Bureau abzuholen und zu dem Gerichts-Director zu begleiten, um mit dieſem, ſo gab er vor, die Sache näher zu überlegen. Wirklich erſchien auch bald darauf Z., in Begleitung des Oberzoll-Inſpectors, bey dem Gerichts-Director. Er war mit der allerſcheinbarſten Unbefangenheit neben dem Oberzoll-Inſpector frey, ſprechend und geſticulirend über die Straße ſpaziert, und trat ebenſo in das Zimmer ein; ja er hatte, als er beym Eintritt den inzwiſchen einberufenen Gerichtsactuar anſichtig wurde, ſogar noch die Frechheit, zu ſagen: Er habe ein Paar Worte mit dem Gerichts-Director alleine zu ſprechen.

Dieſer, welcher ſogleich bemerkte, daß Z. darauf ausgehe, wenigſtens ſeine äußere Ehre, durch eine ausgezeichnetere Behandlung vor Andern, noch zu erhalten zu ſuchen, und daß die Art, wie der Oberzoll-Inſpector ihn bisher behandelt hatte, ſeinen Muth zu Durchführung dieſes Vorhabens noch geſtärkt habe, ergriff die Parthie, ihn ganz auf dieſelbe Art, wie früher auch, mit aller Höflichkeit zu behandeln, ihm aber zugleich auch mit Ernſt

zu bemerken, daß er ſich vor dem Actuar nicht zu ſcheuen, ſondern vielmehr gerade in deſſen Mitanweſenheit anzugeben habe: Ob die von dem Ober-Inſpector gemachte (ihm eröffnete) Anzeige in Wahrheit gegründet ſey? und in dieſem Falle: wie viel in ſeiner Caſſe fehle? — Der Uebergang von der erwarteten freundſchaftlichen Ueberlegung, von dem höflichen und ſchonenden Empfang zu dieſem Ernſte und zu dieſer Aufforderung kam dem Z. zu unerwartet, als daß er auch nur eine einzige Ausflucht hätte verſuchen können. Er erkannte die Anzeige des Oberzoll-Inſpectors für richtig und bekannte, daß ohngefähr 2200 Fl. in ſeiner Caſſe fehlten. Er erklärte die Entſtehung dieſes Defectes dadurch, daß er anzeigte: Er habe, als er vor ohngefähr einem halben Jahre von M., wo er als Caſſen-Diener angeſtellt war, nach H. verſetzt worden ſey, ſchon dort einen Receß und verſchiedene Schulden gehabt, zu deren Tilgung er die in ſeiner Caſſe fehlende Summe verwendet habe.

Wirklich hatte auch im Merz 1813 der Caſſier N. von M. eine Summe von 750 Fl. gegen Z. eingeklagt und dieſem deren ſucceſſive Abzahlung mit 12 Fl. per Monat, nachdem die Inſcription bewirkt war, bewilligt. Z. wurde gefragt: Ob er zu Tilgung dieſer Summe etwas von dem fehlenden Gelde verwendet habe? Er verneinte dieſes.

Z. brachte nun auch bey dem Gerichts-Director die Bitte vor: Ihn bis zum andern Tage frey zu laſſen, indem er verſuchen wolle, von Bäckern, Wirthen und ſonſtigen Bekannten *) die mangelnde Summe zu erhalten; auch werde ſeine Frau nicht abgeneigt ſeyn, das dann etwa noch Fehlende mit ihrem Einbringen zu decken, und überdies habe er noch bey einem Herrn Baron in M. 800 Fl. zu gut. Die Unthunlichkeit der Gewährung ſeiner Bitte wurde ihm mit Schonung, und die Unlauterkeit und Sträflichkeit ſeiner Abſicht: das Deficit als Acciſor von den Aciſpflichtigen zu borgen, mit Ernſt vorgeſtellt; — er wiederholte aber ſeine Bitte unter ſtets heftiger werdenden Lamentiren und

*) Wahrſcheinlich Metzgern und andern ſtarken Conſumenten.

Jammern um Frau und Kinder ununterbrochen fort, und zu- letzt ſogar kniefällig. Das ganze Benehmen des Z., all ſein Jammern und Lamentiren, und ſelbſt ſein Kniefallen war aber mit ſo viel mimiſchem Ausdruck verbunden und hatte ſo viel thea- traliſchen Anſtand, daß es nur für Grimaſſe genommen werden konnte; und wirklich war es auch in der That nichts weiter, denn kaum war er auf dem Wege nach dem Gefängniſſe, als er ſich die Miene gab, als unterhalte er ſich mit dem ihn begleiten- den Polizey-Sergeanten und dem Zollgardiſten ſehr herablaſſend, wie mit Menſchen, welche zufällig deſſelben Weges gingen. Er verlangte zwar an der Wohnung ſeiner Frau vorübergeführt, und zu derſelben gelaſſen zu werden; als dieſes aber nicht bewilligt wurde, ging er von der geäußerten zärtlichſten Sehnſucht nach Frau und Kindern zu dem Verlangen über, ſeiner Frau auszu- richten: Sie möge ihm ſogleich zwey Maas Bier und ſeine Ta- backspfeife in den Kerker ſenden.

Noch am nämlichen Abend wurde das geſammte Mobiliar-Vermögen des Z. unter Siegel gelegt. Am nächſtfolgenden Tage meldete der Polizey-Sergeant: Er habe den Arreſtanten Z. viſi- tirt, aber nichts bey demſelben gefunden, als deſſen Uhr und den Schlüſſel zu dem Accis-Bureau. Dahingegen machte bald darauf der Zoll-Inſpector, welchem dieſer Bureau-Schlüſſel zu- geſtellt worden war, eine Entdeckung, welche näheres Licht über die Veranlaſſung des Caſſen-Defectes zu verbreiten ſchien. Er hatte nämlich in dem Bureau, auf dem Platze des Acciſors Z., 51 Looſe zur 304ten Ziehung der Ofenbacher Zahlenlotterie ge- funden. Er übergab ſie und es zeigte ſich, daß von dieſen Looſen

3 Stück,	jedes mit	4 Fl.	12 kr.
1 „	mit	1 „	10 „
1 „	„	— „	30 „
3 „	jedes mit	— „	10 „
1 „	mit	7 „	25 „
2 „	jedes mit	14 „	50 „
1 „	mit	22 „	15 „
34 „	jedes mit	4 „	6 „

3 Stück, jedes mit 2 Fl. 44 kr.
1 „ mit — „ 2 „
1 „ „ 1 „ — „

beſetzt waren, ſo daß die Summe des ganzen Einſatzes, für dieſe einzige Ziehung, 222 Fl. 44 kr. ausmachte. Zugleich mit dieſen Looſen übergab der Zoll-Inſpector einige dabey gefundene unausgefüllte Ziehungsliſten, und die Note des Collectors über obige 222 Fl. 44 kr., worauf Z. 24 Fl. 58 kr. ſchuldig geblieben war. Am Schluß dieſer Note hatte der Collector noch dieſe Bemerkung beygefügt: „Ich muß Sie nochmals erſuchen, keine Spielart mehr zu überſetzen.“ Es war alſo hieraus klar, daß Z. ſchon ſeit längerer Zeit ſpielte, und durch Forçirung des Spiels ſein Glück herbeyzuzaubern geſucht habe.

Der Zollgardiſt, welcher den Z. in das Gefängniß begleitet und dort die Wache bey ihm gehabt hatte, meldete: Nach der Ankunft im Gefängniß habe Z. noch geraume Zeit hindurch über das harte Schickſal, welches ſeiner Frau und ſeinen Kindern bevorſtehe, lamentirt; — dann aber ihm einen Schlüſſel mit dem Auftrage zugeſtellt: Er ſolle denſelben ſeiner (des Z.) Ehefrau mit dem Bedeuten zuſtellen: In dem Eckſchrank, zu welchem dieſer Schlüſſel gehöre, lägen 100 Fl., die ſolle ſie zu ſich nehmen, und entweder in dem Mehlkaſten unter dem Mehl, oder in dem Aſchenhaufen zu verbergen ſuchen, um davon leben zu können. Auch würden ſich in eben jenem Eckſchranke verſchiedene Briefe und in ſeinem Pulte einer an den Gerichts-Director finden; alle dieſe Briefe ſolle ſeine Frau, ohne ſie zu leſen, in den Abtritt werfen. — Dann habe ihm Z. weiter aufgetragen, auf die Briefpoſt zu gehen, und den Brief, welcher heute unter ſeiner Addreſſe ankomme und von welchem ſein ganzes Glück oder Unglück abhänge, auszulöſen und ſo lange aufzubewahren, bis er, Z., wieder frey ſeyn werde; — und weil nun doch einmal die Sache ſo weit ſeye und er ihn für einen guten Freund halte, ſo wolle er ihm Alles entdecken: Er würde ſich, wenn er unarretirt geblieben wäre, todtgeſchoſſen haben. Die Piſtole, deren er ſich hiezu habe bedienen wollen, liege ſcharf geladen auf dem Schrank in

ſeiner Wohnung; er möge ſie nehmen, ausziehen und für ſich behalten; — er ſchenke ihm dieſelbe.

Während dieſen Meldungen kam eine ſchriftliche Vorſtellung einer gewiſſen Johanne W. um Sicherſtellnng des in den Händen des Arreſtanten Z. beruhenden Vermögens der in Nürnberg ſich aufhaltenden Wittwe des Hofmahlers F. ein; — und auf die bey dem Poſtamte gemachte Beſtellnng: alle unter der Addreſſe des Z. ankommenden Briefe an den Gerichts-Director abzuliefern, wurde ein ſoeben angekommenes Schreiben übergeben, worin ein jüdiſcher Lotterie-Collector in M. dem Z. die letzte Ziehungsliſte einer Claſſen-Lotterie mit dem Bedauern überſendet, daß er nichts gewonnen habe; zugleich aber wieder neue Looſe und damit neues Glück anbietet.

Das erſte, was nun zu thun war, beſtand in der genaueſten Nachſicht in der Z'ſchen Wohnung, nach Maaßgabe der Meldung des Zollgardiſten. Sie erfolgte und lieferte folgende Reſultate:

1. Auf einem in der hintern Stube ſtehenden hohen Schranke fand ſich wirklich eine Piſtole in Papier eingewickelt. Man öffnete die Pfanne und fand ſie voll Pulver. Die Piſtole wurde ausgezogen und es zeigte ſich, daß ſie mit einer genau einpaſſenden Bleikugel geladen war; die Ehefrau des Z. rief bey Anſichtigwerdung der Piſtole ſogleich aus: „Ach Gott! — das iſt die „Piſtole, damit er ſich todtzuſchießen gedroht. Er kam neulich „von einem Berge nach Hauſe, da ſah ich dieſe Piſtole bey ihm.“

2. In dem Eckſchrank der Schlafſtube fanden ſich zwey Rollen 6-Bätzner, jede zu 50 Fl.

3. In demſelben fanden ſich weiter drey verſiegelte Schreiben: eines an den Gerichts-Director, das andere an den Ober-Einnehmer, und das dritte an des Z. Frau addreſſirt; dann noch ein offenes Schreiben an dieſelbe und das Fragment eines Andern an ſie. Sie wurden ſämmtlich zu den Acten genommen. Die Briefe an den Gerichts-Director und den Ober-Einnehmer (wovon der erſte den ſonderbaren Eingang hatte: „Verzeihen Sie, daß ich mich ſelbſt entleibe ꝛc.“) hatten zur Abſicht, beyde zu bitten, ſich ſeiner Wittwe und Waiſen anzunehmen und ent-

hielten das offene Bekenntniß, daß er in der Offenbacher und Rödelheimer Zahlen- und auch in einer Claſſen-Lotterie geſpielt, manchmal etwas gewonnen, im Ganzen aber, außer dem Wiederverluſte des Gewinnſtes, über 8000 Fl. verloren habe. Der Brief an ſeine Frau lautete, wie folgt:

„Liebe Frau und Kinder!

„Mein Schickſal heißt mich, das traurige Loos zu vollziehen.
„Mißhandle meine armen Waiſen nicht; erziehe ſie in Chriſten-
„thum und Religion und fluche meiner nicht; — ich habe (ich
„darf es laut ſagen) Niemand in das Unglück gebracht, ſondern
„that immer meine Pflicht als Chriſt. Daß ich ſo unglücklich bin
„und Euch mache, daran iſt leider das Lottoſpiel, welches ich vor
„dir verheimlichte, ſchuld. Die Gläubiger, welche an mir ver-
„lieren, bitte ich den großen Gott, er wolle ſie ſegnen und auf
„eine andere Art es ihnen erſetzen. — Mein Herz iſt mir zu
„ſchwer, ich kann weiter nicht ſchreiben. Bitte den Herrn Rath
„H., daß derſelbe wegen der Wittwen-Caſſe für dich und meine
„armen Waiſen ſorge. O derſelbe wird ſich meiner erinnern und
„ihrer ſich als Vater annehmen. Fluche meiner nicht! Denke,
„in welcher Deſperation ich ſchreibe. Betet für mich — ich bete
„für Euch. Gott wird mich ſegnen!

„H., den 22. Juni 1813.

„Fr. A. Z., dein unglücklicher Mann.

„N. S.

„Fürchte dich nicht; ich komme nicht wieder. Bete für mich
„fleißig. Ich ging überall herum, bis ich das traurige Schickſal
„vollziehe. Abſchied konnte ich keinen von dir nehmen. Ich küſſe
„dich und meine armen Kinder ewig!" Z.

3. Es fanden ſich ferner 19 Lotterie-Looſe zur Offenbacher Lotterie vom 12. Juni 1813, im Total-Betrage von 73 Fl. 15 kr. Einſatz; ferner 17 Stück Looſe zu der Rödelheimer Lotterie vom 15ten deſſelben Monats, im Total-Betrage von 71 Fl. 4 kr. Einſatz. Sie wurden in beſondere Verwahrung genommen.

5. Verſchiedene Original-Briefe des Lotterie-Directors in Offenbach zeigten, daß Z. ſeine Einſätze unmittelbar durch den-

ſelben beſorgt habe. Der Lotterie-Director machte ihm verſchiedentlich die Bemerkung, daß er ohne in Händen habende Deckung ſein Spiel nicht eintragen könne, und daß er die übertriebenen Einſätze moderirt habe.

6. Auch von einem Lotterie-Collector in M. wurden verſchiedene Briefe und dazugehörige Lotterie-Looſe gefunden.

7. Dann fanden ſich weiter verſchiedene auf die Schulden des Z. in M. und H. Bezug habende Papiere und ein von ihm aufgeſtellter Status, wornach ſich ſchon im Januar 1813 ſein Paſſiv-Status auf die Summe von 7147 Fl. 43 kr. erſtreckte.

Unmittelbar nach dieſer Aufnahme wurde Acciſor Z. zum Verhöre vorgeführt, und dieſes, um immer noch den ſchonendſten Weg einzuſchlagen und ihm, auf dieſem, deſto leichter und ſchneller zum aufrichtigſten Geſtändniſſe zu bringen, damit eröffnet, daß ihm die eingekommene Vorſtellung der Johanne W. vorgeleſen und er aufgefordert wurde: die näheren Verhältniſſe dieſer Sache aufzuklären. Er gab ſogleich an, daß er von dem ihm zur Aufbewahrung und Adminiſtration übertragen geweſenen geringen Vermögen der Wittwe des Hofmahlers F. zwey Obligationen, eine über 300 Fl. und eine über 110 Fl., weil er zu ſeinem Aufzuge nach H. Geld gebraucht, hieſelbſt um 300 Fl. verſetzt; — zwey fällig gewordene Staats-Obligationen zu 100 und 200 Fl. eincaſſirt, das Geld für ſich verwendet, an die Wittwe F. aber immer die Zinſen fortbezahlt habe, als ob das Geld noch ausſtünde. Auch habe er zwey Penſions-Quartale, jedes zu 55 Fl., für gedachte Wittwe eingenommen, und an ſie nicht abgeliefert. Er würde ſie aber abgeliefert haben, wenn das unglückliche Ereigniß nicht über ihn ausgebrochen wäre.

Er lieferte durch dieſen Beyſatz ſelbſt den ſchicklichſten und gelindeſten Uebergang auf die Hauptſache ſelbſt, und ſo wurde er dann auch aufgefordert, anzugeben: Was denn eigentlich das über ihn ausgebrochene Unglück veranlaßt habe? — Er erklärte darauf: das will ich getreulich angeben: Ich diene nun 23 Jahre. Acht Jahre habe ich als Unterofficier unter der Artillerie gedient und ſeit 15 Jahren ſtehe ich nun in Civildienſten,

als Cammerbote, Münzdiener, Caſſendiener und jetzt als Acciſor. Vor ungefähr zwey Jahren wurde ich durch den Canzliſten X., einen guten Bekannten von mir, verleitet, zuerſt bey jüdiſchen Collecteurs zu M. in der Ofenbacher und Rödelheimer Zahlen-Lotterie zu ſpielen. Ich verlor anfänglich, ſpielte aber fort, um wieder zu meinem Verluſte zu kommen, — und gewann endlich 1200 Fl. Ich glaubte, nun gehe es beſſer und ſpielte darum weiter, verlor aber neuerdings wieder bedeutende Summen. Ich ließ nun bald von dem Spielen ab, bald begann ich es wieder und trieb es ſo hin, bis ich vor ungefähr einem Jahre wieder 2000 Fl. gewann. Obſchon früher ſchon einmal getäuſcht, wähnte ich doch wieder, das Glück habe ſich mir zugewendet und werde mir getreu bleiben, und ſpielte in dieſem Wahne fort. Leider aber fügte es ſich, daß ich außer 400 Fl., welche ich, ich weiß nicht mehr, ob vor oder nach den 2000 Fl. gewann, durchaus nichts mehr gewinnen konnte. Meine Frau kam endlich hinter die Sache; ich verſprach ihr, nicht mehr zu ſpielen und hielt es auch — eine Zeit lang. Da indeſſen auch die beyden Collecteurs in M., bey welchen ich geſpielt hatte, von der Obrigkeit entdeckt und beſtraft worden waren, ſo würde mein Spielen gänzlich unterblieben ſeyn, wenn nicht der Canzliſt X. einen Ausweg gefunden hätte. Dieſer hatte ſich nämlich unmittelbar an den Lotterie-Director in Ofenbach gewendet und durch dieſen ſein Spiel fortgeſetzt. Von X. erfuhr ich dieſes und wendete mich auch unmittelbar nach Ofenbach; doch gab ich, als ich noch in M. wohnte, auch dieſes wieder auf. Als ich nach H. gezogen war, kamen die beyden Collecteurs aus M., denen ich jedem ohngefähr 700 Fl. ſchuldig war, zu mir dahin und forderten ihr Geld. Um ſie zu beruhigen, fing ich wieder bey ihnen zu ſpielen an, bis es endlich meine Frau wieder entdeckte und beyde Collecteurs, unter Mißhandlungen, aus dem Hauſe jagte. Ich ſelbſt drohte denſelben mit Denuntiation und hatte nun Ruhe von ihnen. Dahingegen plagten mich nun meine übrigen Gläubiger, und um mir Hülfe zu ſchaffen, fing ich nun wieder bey der Direction in Ofenbach zu ſpielen an. Ich ſpielte in H. vielleicht 8 bis 10 mal zu

50 Fl., zu 70 Fl. und noch ſtärkerem Einſatz. Auf die geſtern in Rödelheim gezogen wordenen Nummern wagte ich noch einmal mein ganzes Heil. Ich wählte nämlich 25 Nummern, verſetzte ſie durcheinander und wagte auf ſie einen bedeutenden Einſatz. In der feſten Hoffnung, ich würde gewinnen und heute davon die Nachricht erhalten, ſuchte ich geſtern nach dem Ausſtand bis heute nach. Wäre meine Hoffnung erfüllt worden, — dann war ich gerettet.

Z. wurde aufgefordert anzugeben, wo ſich die Looſe von dieſem letzten Einſatze befänden. Er hatte ſie in ſeinem Rocke, den er auf dem Leibe trug, bey ſich (der viſitirende Polizey-Sergeant hatte ſie für unverdächtig gehalten) und legte ſie vor. Es waren nicht weniger als 137 Looſe, im Total-Einſatzbetrage von 231 Fl. 35 kr.

Z. erklärte nun weiter: er ſchlage das ganze Deficit ſeiner Caſſe auf ungefähr 26 bis 2700 Fl. an, welche er theils in der Lotterie verſpielt, theils zu Tilgung älterer Schulden (welche er ſpecificirte) verwendet habe; dahingegen habe er auch in H. wieder neue Schulden gemacht, worüber ſich unter ſeinen Papieren die näheren, jedoch nicht ganz vollſtändigen Notizen finden würden. Die 750 Fl., welche er, wie man wiſſe, an den Caſſier N. in M. ſchulde, ſeyen auch ein Receß, welcher dadurch entſtanden ſeye, daß er als Caſſendiener bey demſelben die Beſoldungen auszubezahlen, dahingegen davon die Kriegsſteuer- und Wittwen-Caſſen-Beyträge einzubehalten gehabt habe. Er habe darüber mit dem Caſſier N. förmlich abgerechnet und dieſer habe die Abrechnung in Händen. Noch müſſe er bemerken, daß er, jedoch nur wenig, auch in der Frankfurter, Hanauer und Darmſtadter Claſſen-Lotterie geſpielt habe.

Nach dieſem Verhöre wurde der Befehl zu förmlicher Aufnahme des Vermögens des Z. ertheilt und die Behörde in M., durch Mittheilung geeigneter Protocollar-Extracte aufgefordert, den Caſſier N., den Canzliſten X. und die beyden Lotterie-Collecteurs über die Angaben des Z. zu vernehmen und deren Ausſagen der Unterſuchungsbehörde mitzutheilen.

Am 22. Juli 1813 überſendete das Poſtamt ein unter der Addreſſe des Z. angekommenes Schreiben des Lotterie-Directors zu Ofenbach, womit derſelbe die letzte Ziehungsliſte mittheilt. Man verglich die hiernach herausgekommenen 5 Nummern mit jenen der Einſatz-Billets und überzeugte ſich dadurch, daß, was ſchon der kleinlaute Styl des Schreibens vermuthen ließ, auf Z. kein Gewinn gefallen ſey. Dieſes Schreiben wurde als Veranlaſſung benutzt, der Lotterie-Direction in Ofenbach die dermalige Lage des Z. zu eröffnen und ſie aufzufordern, anhanden zu geben: Seit wann und welche Summen Z. in die Rödelheimer und Ofenbacher Lotterie eingeſetzt habe? Es erfolgte darauf die Antwort: Z. habe zwar ſeit einiger Zeit in jenen Lotterien geſpielt, die Direction vermöge aber weder die Zeit, noch die Summen, welche Z. verſpielt habe, zu beſtimmen, indem, da Z. kein Collecteur, ſondern blos Privat-Spieler geweſen, für denſelben keine beſondere Rechnung geführt worden ſey.

„Sollte übrigens,“ ſagt die Lotterie-Direction am Schluſſe dieſes Schreibens, „M. behaupten wollen, daß ſein Ruin von „dieſem Lotteriespiele herrühre, ſo muß man zu bemerken die Ehre „haben, daß dieſes der Fall nicht ſeyn mögte, indem man aus „deſſen Spielart ſchon geſehen, daß Z. dieſes Spiel als ſeine letzte „Resource ergriffen habe,*) um ſich entweder bey einigen Ver-„Verſuchen aus ſeiner Verlegenheit zu retten, oder ſeinem Unter-„gange unvermeidlich zu unterliegen.“

*) Wem ſchaudert nicht die Haut, wenn er hierdurch daran erinnert wird, daß es immer noch allergnädigſt und gnädigſt privilegirte und garantirte Inſtitute gibt, welche die letzten gräßlichſten Zuckungen der Moralität jener, welche ſich an ſie wenden, — ihren bevorſtehenden Wahnſinn, Selbſtmord ꝛc. von weitem ſchon erkennen, aber darauf verpflichtet ſind, mit einem tief unter dem Gefrierpuncte ſtehenden Herzen alle dieſe Zuckungen, die Verzweiflung der Weiber, den Hungertod der Kinder mit klugem Gleichmuth zu beſchauen, keine Anzeige, keine Warnung ergehen zu laſſen, ſondern nur den ſicheren Gewinn einzuſtreichen, welchen das höchſte Aerarium auch aus der Verzweiflung zu ziehen weiß.

Am nämlichen Tage überbrachte derjenige, bey welchem ſich die Obligationen der Wittwe F. in Verſatz befanden, dieſe Obligationen mit der Bemerkung: er habe dem Z. die 300 Fl. auf ſein dringendes Bitten geliehen, ohne dagegen einen Verſatz zu verlangen; da ihm aber Z. die zwey Obligationen aufgedrungen habe, ſo habe er ſie angenommen; wolle ſie aber nun auch ſogleich abliefern, da ſie nicht auf Z. ausgeſtellt ſeyen.

Es war indeſſen auch die Einleitung zu einem genauen Sturz der Caſſe des Z. und zu Aufnahme ſeines Zeichen- und Stempelpapier-Vorraths getroffen worden. Durch den erſten ergab ſich, daß der Defect in der dem Z. anvertraut geweſenen herrſchaftli. Caſſe 2893 Fl. 46 kr. betrage, und durch die letzte, daß er für Zeichen 106 Fl. 21 kr. ſchuldig bleibe. Die Obereinnehmerei wurde durch beſondere Signatur legitimirt, beyde Beträge einſtweilen bis zum Ausgang der Sache liquidando im Rechnungs-Ausſtand nachzuführen.

Es war außergerichtlich zur Sprache gekommen, daß Z. unlängſt ein Schreiben durch Eſtaffette nach Frankfurt geſendet habe; es wurde näher nachgeforſcht und ergab ſich, daß dem Z., nachdem er ſeinen gewöhnlichen Einſatz ſchon beſtellt hatte, noch eine Nummer Nachts beygefallen war, und daß er, um dieſe ja noch bey guter Zeit ſetzen zu können, die Staffette abgeſendet habe.

Der Canzliſt X. und die beyden Collecteurs in M. waren, der deshalb getroffenen Einleitung zufolge, von ihrer Behörde vernommen worden. Letztere konnten die Angaben des Z. nicht in Abrede ſtellen; — der erſte hingegen läugnete, den Z. zum Lotteriespielen verleitet oder ihm die Addreſſe des Lotterie-Directors in Ofenbach angegeben zu haben. Vielmehr ſeye dieſe aus den öffentlichen Blättern für jeden entnehmbar geweſen.

Da der Stand des Z'ſchen Inventars die Unzureichigkeit ſeiner Activ-Maſſe zu Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger ſattſam darlegte, mithin Concursus materialis vorhanden war; ſo wurde veranlaßt, daß im Civilwege auch der formelle Concurs erkannt, und in Gemäßheit deſſen die weitere Procedur um ſo mehr eingeleitet wurde, weil es, um im Wege der Criminal-Unter-

ſuchung zweckmäßig vorſchreiten zu können, unumgänglich nöthig war, durch das Ganturtheil die Beſtimmung zu erhalten: Ob und welchen Erſatz das herrſchaftliche Aerarium, und welchen die Wittwe F. aus der Maſſe erhalten könne, — und welchen Verluſt ſowohl dieſe beyden, als die übrigen Gläubiger des Z. treffe.

Während dieſes im Civil-Wege vor ſich ging, wurde das peinliche Verfahren zugleich fortgeſetzt. Die Ehefrau des Z., 34 Jahre alt, Mutter von zwey noch lebenden Töchtern deſſelben, von 13 und 10 Jahren, gab auf die Frage: Ob und was ihr von den Vermögens- und Dienſtverhältniſſen ihres Mannes bekannt ſey? folgendes an: Sie habe weder in M. noch in H. auch nur eine Sylbe davon gehört, daß ihr Mann an dem einen oder an dem andern Orte Schulden habe, außer der auf ihrem Hauſe in M. haftenden Hypotheke. Ihr Mann habe bey ihr nie über Geldmangel geklagt; wohl aber, ſeit ohngefähr 4 Jahren, von Zeit zu Zeit ſie aufgefordert, in der Haushaltung recht genau zu ſeyn, — ohne die höchſte Noth den Kindern nichts anzuſchaffen und ſich in der Küche zu beſchränken, indem er mit Allem vorlieb nehmen wolle. Nie habe er aber einen Beweggrund zu ſolchen Aufforderungen angegeben. Sie habe ihren Tiſch ſowohl, als ihre Haushaltung, ſoviel nur immer möglich geweſen ſey, eingeſchränkt und es werde ihr die Nachbarſchaft bezeugen, daß ſie durchaus keinen Aufwand gemacht habe. Sie habe von ihrem Manne kein beſtimmtes Wochen- oder Monatgeld ausgeſetzt gehabt; ſondern nur auf ihr Anverlangen in ganz kleinen Beträgen das Geld zu Führung der Haushaltung von ihm empfangen. Auch ihr Mann habe, weder in Kleidern, noch ſonſt, ihres Wiſſens, einigen Aufwand gemacht. Manchmal habe er zwar einen Schoppen Wein getrunken, nie aber ſich darinn übernommen. Er habe mit ihr 13 Jahre lang in der friedlichſten Ehe gelebt, bis ſie ſein Lottoſpiel entdeckt habe, welches einzig und allein an ſeinem Unglück ſchuld ſey. Seit dieſer Zeit hätten ſie manchmal, dieſes Spiels wegen, Streit gehabt.

Sie wurde aufgefordert, hierüber das Nähere anzugeben und erklärte: Es mögen nun ohngefähr 2 Jahre ſeyn, da ſagte mir

mein Mann einmal während eines Spazierganges: Er habe da in dem Judenhauſe etwas zu thun, ich möge mit ihm in daſſelbe gehen. Ich folgte ihm und ſah, daß die Frau des Juden meinem Manne verſchiedene Zettel, dieſer aber dagegen jener Geld gab. Nachdem wir das Haus des Juden verlaſſen hatten, fragte ich meinen Mann voll Angſt: Ob die Zettel, welche er ſoeben erhalten habe, Lotteriezettel ſeyen? Er bejahte dieſe Frage, begann, als ich darüber lamentirte, einen Wortſtreit mit mir und ſchloß dieſen mit der Drohung: mich nie wieder mitzunehmen, wenn er irgend wohin gehe. Wogegen ich erwiderte: Und wenn ich noch einmal erfahre, daß du in der Lotterie ſpielſt, ſo zeige ich den Juden an. Nicht lange hiernach wurde auch, jedoch ohne mein Vorwiſſen, jener Jude denuncirt und um 100 Rthl. geſtraft; mein Mann aber hielt mich für die Angeberin und fing deswegen Streit mit mir an. Späterhin kam ein anderer Jude in mein Haus und ſagte mir: ich dürfe eine Bouteille Wein trinken, mein Mann habe in der Lotterie gewonnen; ich jagte den Juden mit dem Beſen aus dem Hauſe und das gab wieder zu neuem Unfrieden Anlaß. Nach dieſem hörte ich, ſo lange wir noch in M. wohnten, nichts weiter davon, daß mein Mann in der Lotterie zu ſpielen fortfahre.

Vor ungefähr 6 Wochen wurde mir ein Brief in das Haus gebracht, welcher 12 kr. Porto koſtete. Ich erbrach ihn und fand darinn 6 oder 7 Lotterieloofe. Der Brief war von Frankfurt her gekommen. Ich ſtellte meinen Mann darüber zur Rede; — erhielt aber keine Antwort von ihm. Ich bedeutete ihm im höchſten Ernſte, ich würde, ſo wie ich wieder einen ſolchen Brief erhielte, denſelben der Obrigkeit übergeben. Von dieſem Augenblicke an entdeckte ich keine Spur des Lotterieſpielens weiter. Nur fiel es mir auf, daß mein Mann in den letzten Wochen vor ſeiner Arretirung außerordentlich unruhig war und ganze Nächte ſchlaflos zubrachte. Vor ohngefähr 4 oder 5 Wochen blieb er eines Abends ſehr lange aus, ſo daß ich darüber unruhig wurde, beſonders, da er auch nicht zum Mittageſſen heim gekommen war. Endlich kam die Magd meines Nachbars O. und rief mich in

deſſen Garten, wo ich meinen Mann im Gartenhauſe ſitzend und heftig weinend fand. Die O. machte mich darauf aufmerkſam, daß mein Mann eine Piſtole bey ſich trage. Ich ſah ſelbſt dieſe Piſtole, konnte aber von meinem Manne über die Urſache ſeines Weinens, ſeines Betragens überhaupt und über die Piſtole keine Auskunft erhalten. Alles, was er mir ſagte, war: daß er den ganzen Tag auf einem Berge geſeſſen ſey und nichts gegeſſen habe. Wohin er die Piſtole brachte, ſah ich nicht. O. und die Seinigen konnten (was ſich auch in der Folge durch ihre Vernehmung beſtätigte) von meinem Manne eben ſo wenig erfahren, als ich ſelbſt.

Die Z. wurde gefragt: Ob ſie nichts davon erfahren habe, daß ihr Mann auch dem Caſſier N. in M. einen Receß ſchuldig geblieben ſey? Sie antwortete: Das habe ſie erſt am geſtrigen Tage erfahren, durch einen Brief, welchen ihr der Caſſier N. geſchrieben habe. Sie habe nämlich an denſelben, wegen der Lage ihres Mannes geſchrieben gehabt und darauf habe ihr der Caſſier geantwortet. Den Brief habe ſie ſogleich verbrennt, damit er ihren Kindern nicht in die Hände falle.

Der Acciſor Z. erkannte, in einem weiteren mit ihm gehaltenen Verhöre, ſowohl den Caſſen-Receß mit 2893 Fl. 48 kr., als die Schuldigkeit für Zeichen mit 106 Fl. 21 kr., ſohin das ganze Manco mit 3000 Fl. 7 kr. für richtig und erklärte, auf die Aufforderung anzugeben, wie dieſer Defect nach und nach zu dieſer Höhe geſtiegen ſey? folgendes: Bekanntlich war der verlebte General-Caſſier L. 8 Monate lang krank. Während dieſer Zeit ſtellte mir derſelbe von 8 zu 8 Tagen Geld für die Ausgaben der Caſſe zu, welches ich dann auch jedesmal pünctlich mit ihm verrechnete. Vier Monate wurde das Geſchäft alſo getrieben, bis ein Buchhalter bey der Caſſe angeſtellt wurde. Dieſer übernahm nun zwar die Einnahmen, gab mir aber zu Beſorgung der Ausgaben einige tauſend Gulden in meine Hände, worüber ich jedesmal mit ihm abrechnete. Bey Anſtellung des Caſſiers N. kam der Buchhalter von der Caſſe hinweg. N. war mit Geſchäften überhäuft und das Manual nächſt um ein ganzes Jahr zurück. Ich war durch Uebung von Allem unterrichtet und konnte alſo dem

neuen Caſſier über das Meiſte Auskunft geben. Dadurch nun gewann ich ſein Zutrauen. Er gab mir nun von Zeit zu Zeit einige tauſend Gulden zur Verausgabung und Verrechnung und am Ende der Quartale manchmal 10 bis 12000 Fl. Ich rechnete nie vollſtändig mit dieſem neuen Caſſier ab, und war daher bey den Partial-Abrechnungen im Stande, mich ſtets für mein Deficit gedeckt zu halten. Dieſe Leichtigkeit Geld zu haben verleitete mich zu dem Lottoſpiel. Ich ſpielte, in der Hoffnung zu gewinnen, immer fort und ſo kam es, daß ich, indem ich wegen meiner neuen Anſtellung in H. mit dem Caſſier N. vollſtändig abrechnen mußte, zu meinem höchſten Schrecken wahrnahm, daß ich dem Caſſier mehrere tauſend Gulden ſchuldig ſeye. Wieviel mein damaliger Receß an den Caſſier N. betragen habe, weiß ich nicht mehr. Es wurde aber unter Vorlegung der Bons, welche ich bey jedem Geldempfang aus der Caſſe an den Caſſier ausſtellte, zuſammengerechnet. Ich blieb ſowohl in die Haupt-Caſſe, als auch an Wittwen-Caſſe- und Vermögensſteuer-Beyträgen, welche ich für die Caſſe einzubehalten und auch zu liefern hatte, ſchuldig. Der Caſſier N. übernahm alle dieſe Schuldpoſten und ſchwieg, um mich nicht unglücklich zu machen; ich aber ſuchte ſo viel Geld aufzunehmen, als mir möglich war, und lieferte daſſelbe an den Caſſier ab. Das noch fehlende erſetzte dieſer aus ſeinem Sacke der Caſſe baar. Wenn man meine Papiere durchgangen hat, ſo müſſen ſich darunter verſchiedene Bogen gefunden haben, auf welchen die damals von mir aufgenommenen Gelder verzeichnet ſind. Nimmt man dieſe Beträge und das, was ich noch an den Caſſier N. ſchuldig bin, zuſammen, ſo ergibt ſich daraus, wie viel mein damaliger Receß betragen hat.

Die ebengedachten Bögen hatten ſich wirklich unter den Papieren des Z. gefunden und waren zu den Acten genommen worden. Man durchging ſie mit Z. genau und es ergab ſich, daß er damals aufgenommen und an den Caſſier abgeliefert hatte, 4188 Fl. 29 kr., daß mithin unter Beyſchlagung der 750 Fl., welche er demſelben noch ſchuldig iſt, ſein damaliger Receß in toto die für einen Caſſendiener ungeheure Summe von 4938 Fl.

29 kr. betragen habe. Z. erkannte dieſe Summe für richtig und bemerkte weiter: Erſt nach Ablieferung der 4188 Fl. 29 kr. wurde die Hauptabrechnung zwiſchen mir und dem Caſſier N. bewirkt und demnächſt der Schuldſchein von mir ausgeſtellt, die Abrechnungspapiere wurden caſſirt. Sämmtliche damals aufgenommene Beträge wurden, wie man auf den Aufnahmsbögen bemerkt findet, nur auf einen, — höchſtens auf 3 Monate aufgenommen. Hätte ich dem Rathe, welchen man mir damals gab, gefolgt, Concurs gemacht und meine nachherige Dienſt-Caſſe unangegriffen gelaſſen, ſo wäre ich nun nicht im Unglück. Allein ich wollte die Leute, welche mir damals aus der Noth halfen, nicht ins Unglück bringen; *) hoffte wieder auf Glück in der Lotterie, und wagte neuerdings zu ſpielen. So kam ich immer tiefer ins Unglück.

Z. gab nun an, wie viel von den damals in M. aufgenommenen Geldern er aus ſeiner nachherigen Caſſe in H. bezahlt habe. Die Summe betrug 2168 Fl. 32 kr., dabey bemerkte er jedoch, daß er die auch nachher in H. aufgenommenen Gelder mit den Caſſengeldern vermiſcht gehabt habe und darum mit Beſtimmtheit nicht ſagen könne, wie die Verwendungen der einen und der andern Summen geſchehen ſey. Als er die Juni-Lieferung habe leiſten ſollen, ſey er ſchon ſo tief geſteckt, daß er beſchloſſen gehabt habe, ſich todt zu ſchießen. Schon ſey die Piſtole geladen geweſen und er habe bereits ſchriftlich von ſeiner Frau Abſchied genommen und dieſe dem Gerichts-Director und dem Ober-Einnehmer empfohlen gehabt, da habe er ſich noch einmal durch eine ſchnelle Geldaufnahme bey Wirthen und Metzgern **) gedeckt, habe dann noch einmal ſein Glück in der Lotterie forçiren wollen, — auch dieſes ſey aber fehlgeſchlagen.

In dieſem Verhöre klärte Z. auch noch ein anderes zur Anzeige gekommenes Factum näher auf. Ein ſicherer Herr hatte

*) Man möchte den Z. beynahe für ehrlicher, als jene Rathgeber halten.

**) Die leichtbegreiflich ihre gute Abſicht dabey hatten, dem Acciſor zu helfen.

ihm noch in M., um auf ſeine Quartal-Beſoldung ad 900 Fl. einen Vorſchuß von 400 Fl. zu erhalten, eine Abſchlags-Quittung hierüber, zugleich aber auch die Haupt-Quittung über die vollen 900 Fl. zugeſtellt. Die erſte gab er einem Kaufmanne, welchem er 500 Fl. ſchuldig war, zu ſeiner vorgeblichen Deckung; auf die letzte nahm er 700 Fl. auf. 400 Fl. hievon empfing der Ausſteller der Quittung, die übrigen 300 Fl. behielte Z. für ſich.

Die ſämmtlichen Angaben des Z., ſeinen Receß und deſſen Entſtehung; ſo wie die Geſchichte ſeines früheren Receſſes an den Caſſier N. betreffend, wurden der dieſem vorgeſetzten Behörde mitgetheilt und ihr überlaſſen, den ihr geeignet ſcheinenden Gebrauch davon zu machen.

In einem ſpätern Verhöre wurde Z. befragt: Ob er nicht früher ſchon in M. oder anderwärts Geld zu Deckung ſeines Receſſes an den Caſſier N aufgenommen habe? Er antwortete darauf: Ich kam äußerſt ſelten in den Fall, zu ſolchem Ende Geld nöthig zu haben, weil ich immer Quittungen der Salarianden im Voraus in Händen hatte, — um dieſelben nach und nach abzutilgen *). Wurde Abrechnung verlangt, ſo legte ich dieſe Quittungen in meine Hand-Caſſe und lieferte ſie, als bereits bezahlt, auf, und leiſtete von dem friſch erhaltenen Gelde erſt dieſe Bezahlung. Fehlten mir ja einmal einige 100 Fl., ſo konnte ich dieſe leicht auf einige Tage erhalten. Aber, wie ſchon bemerkt, das war ſelten der Fall, indem ich immer für 2000 Fl. bis 2500 Fl.

*) Es iſt erſchrecklich, wenn man hört, wie kümmerlich es manchem Salarianden ging, und welcher Mittel er ſich bedienen, und was er ſich alles gefallen laſſen mußte, um in den, nun Gott ſey Dank! vorübergegangenen Trübſalstagen ſeine Beſoldung zu erhalten. Der aus dem 4ten Falle des erſten Theils rühmlichſt bekannte jüdiſche Vorſinger E. G. gab ſich vorzüglich damit ab, Beſoldungs-Quittungen der Salarianden einzuhandeln. Als E. G. einige Tage arretirt war, wendete ſich das Stadtamt M. an den Inquirenten jener Sache, um für einen gewiſſen Canzliſten Hülfe zu verſchaffen; indem derſelbe ſeine Beſoldungs-Quittungen an E. G. verhandelt und nun, da er von dieſem nichts beziehen könne, mit Frau und Kindern nichts zu leben

noch unbezahlte Quittungen in Händen hatte. Auch hatte ich die verſchiedenen Abzüge für Creditoren der Salarianden, dann die Beyträge zur Wittwen-Caſſe und zur Vermögens-Steuer zu vereinnahmen, wodurch ich das Deficit der Haupt-Caſſe decken konnte. Der Caſſier hatte unbegränztes Vertrauen zu mir, und konnte, ſelbſt nach gepflogener End-Abrechnung, nicht begreifen, daß mein Receß ſich ſo hoch belaufen könne, als er ſich darſtellte, bis ich ſelbſt ihm es begreiflich machte.

Z. wurde aufgefordert, die Art der Etablirung und Verwaltung ſeiner ſogenannten Hand-Caſſe anzugeben. Er erkärte darauf: Ich hatte in dem Caſſen-Gebäude mein eignes Zimmer, in dieſem eine beſondere eiſerne Kiſte und nebſt dieſer, da ſie öfters nicht alles Geld faßte, noch einen beſondern Schrank, beyde unter meinem alleinigen Verſchluß. Der Caſſier gab mir gewöhnlich 2 bis 3000 Gulden, wofür ich demſelben ein Bon ausſtellte. War dieſes Geld zu Ende, ſo meldete ich es, lieferte die Quittungen für das ausbezahlte Geld ab und erhielt dann wieder eine andere Summe. Kamen angewieſene Zettel zum Auszahlen vor, ſo ſtellte mir der Caſſier den Total-Betrag derſelben manchmal zu 6000 bis 12000, 20000 und 30000 Fl. nebſt einem Verzeichniß zu. Ich gab dagegen ein Bon. — Nach ausbezahltem Total-Betrage lieferte ich die Special-Quittungen ab und dann wurde das Bon wieder caſſirt. Auf gleiche Weiſe erhielt ich quartaliter den Total-Betrag ſämmtlicher Beſoldungen. Da der Auszah-

---

habe. Die Sache wurde geprüft. Es ergab ſich, daß der Canzliſt früher ſchon bey E. G. Geld aufgenommen und ihm in der Folge auch ſeine Quittungen verhandelt hatte, doch ſo, daß er alltäglich 30 kr., ſage: dreyßig Kreuzer für ſeine und ſeine Familie Unterhaltung von E. G. erhielt, welche er NB. alltäglich bey demſelben abholen und quittiren mußte. E. G. erkannte dieſen Verhalt der Sache für richtig, bemerkte aber dabey: Er habe vor einer Wochen dem Canzliſten weitere 5 Fl. geliehen, damit er ſich ſeine Stiefel habe vorſchuhen laſſen können, und nun erhalte derſelbe, nach beſonderer Uebereinkunft, täglich nur 24 kr., ſo lange, bis auf dieſe Weiſe jene 5 Fl. wieder abgetilgt ſeyen.

lungen gar viele waren, ſo hatte der Caſſier gar manches Mal 10 bis 12 ſolcher Bons von mir in Händen. Die Beſoldungen betrugen quartaliter 40,000 Fl., der Beytrag zur Concurrenz-Caſſe per Quartal 30,000 Fl. Man wird mir daher gerne glauben, wenn ich behaupte, daß, die vielen ſonſtigen Anweiſungen mitgerechnet, jährlich 500,000 Fl. durch meine Hand-Caſſe gegangen ſeyen.

Uebrigens behauptete Z., daß er vor der Anſtellung des Caſſiers N. ſich nie einer Unordnung oder des Angriffs der ihm anvertraut geweſenen Gelder ſchuldig gemacht habe. Er erzählte, daß er, bey der erſten Ankunft des Ober-Inſpectors in H., dieſem ausgewichen ſey und ſich mit der geladenen Piſtole und 350 Fl. Geld auf einem Umwege nach M. begeben habe. Hier habe er die 350 Fl. verſiegelt ſeiner Schwiegermutter zugeſtellt mit dem Auftrage: dieſelben an Niemand anders, als an ſeine Frau (zu deren Unterſtützung nach ſeinem Tode ſie beſtimmt geweſen ſeyen) abzugeben. Er ſey Willens geweſen, auf dem Rückwege von M. nach H. in E. zu übernachten und ſich allda Nachts zu erſchießen; er habe aber in E. und nachher auch in W. keine Unterkunft gefunden und ſey daher nach Hauſe zurückgekehrt. Am andern Morgen in aller Frühe habe er ſeine Wohnung wieder, mit der Piſtole bey ſich, verlaſſen und einen Berg vor der Stadt erſtiegen, um ſich hier zu entleiben. Zufällig ſeye er auf einen Bekannten geſtoßen, welcher ihn zu ſich zu Tiſche gebeten habe. Nach Tiſch ſey er wieder nach W. gegangen, um dort über Nacht zu bleiben und während der Nacht ſein Vorhaben auszuführen. Auch hier habe ihn der Zufall wieder mit dem Kutſcher A. von H. zuſammengebracht. Dieſer habe ihn eingeladen, mit ihm zurückzufahren und er habe dieſes um ſo williger angenommen, als, während ſeines Aufenthalts in W., der Ober-Inſpector durch dieſes Ort nach M. zurückgereiſt ſey. Nach ſeiner Rückkunft habe er ſich in den Garten ſeines Nachbars O. begeben, wohin ſeine Frau zu ihm gekommen ſeye. Er erkannte die vorgefundenen, auf den Fall ſeiner Entleibung geſchriebenen Briefe für eigenhändig von ihm geſchrieben und verſicherte, daß

Alles, was er ſchuldig bleibe, die einzige Hypothekarſchuld ausgenommen, von ihm verſpielt worden ſey. Er bekannte: durch das Verſetzen der Obligationen der Wittwe F. u. ſ. w. gefehlt zu haben; verſicherte aber, daß er jene Leute, von welchen er die einzelnen Summen zuſammenborgte, keineswegs durch Verheiſſungen, welche ſeinen Dienſtpflichten zuwider geweſen wären, zum Darleihen bewogen habe.

Der über die erſten Angaben des Z. inzwiſchen in M. vernommene Caſſier N. gab an, der Receß deſſelben ſey dadurch entſtanden, daß Z. die von den Beſoldungen abzuziehen geweſenen Beträge nicht abgeliefert habe und legte zugleich die Abrechnung vor, nach welcher Z. ihm 750 Fl. ſchuldig geblieben war. Der hierüber vernommene Z. erklärte: Der Herr Caſſier ſuche, was er mit Dank anerkenne, ihn immer noch zu ſchonen, wahrſcheinlich aber zugleich auch, ſich ſelbſt der Verantwortung zu entheben. Die von demſelben vorgelegte Abrechnung ſeye gefliſſentlich alſo aufgeſetzt worden, damit der Caſſier zur Nachweiſung der Entſtehung der Schuld etwas in Händen habe; denn derſelbe habe vorgegeben, dieſes ſeye nöthig. Der Caſſier N. wurde über die bereits bekannten umſtändlichen Ausſagen des Z., ſo wie über dieſe weitere Angabe deſſelben, näher vernommen. Er äußerte: Er habe, als er die Caſſe angetreten, die Manualien nicht in Ordnung und die ihm erforderlichen Notizen nicht vorgefunden; er habe ſich daher des Z., welcher ihm über Alles habe Auskunft geben können, vorzüglich bedienen müſſen. Dieſes, das Vertrauen, welches ſeine Vorgänger im Dienſte dem Z. geſchenkt hätten und der anerkannt gute Ruf, in welchem derſelbe bey dem ganzen Publikum in M. geſtanden ſeye, habe ihn bewogen, demſelben ebenfalls ſein Vertrauen zu ſchenken und ihm zu Auszahlungen beſtimmte Summen, gegen Bons, anzuvertrauen. Z. habe jedesmal pünctlich abgerechnet und ſo ſey ſein Vertrauen zu demſelben geſtiegen. Man habe ihm zwar einmal Mißtrauen gegen Z. geäußert, und er habe darum von demſelben plötzliche Abrechnung verlangt, welche Z. auch geliefert und nur deswegen um Verzeihung gebeten habe, weil er einige angewieſen geweſene

Zettel unbezahlt gelaſſen und die Summen zu Beſoldungszahlungen verwendet habe. Vor ſeinem Abzuge nach H. habe Z. ihn gebeten, ihm die Quartal-Beſoldungen zur Auszahlung zuzuſtellen, damit er noch die gewöhnlichen Neujahrgelder erhalte. Um dem Z. dieſen Nutzen zu verſchaffen, habe er der Bitte willfahrt und einzig hiedurch ſeye es gekommen, daß der Z., wie er bald darauf ihm ſelbſt entdeckt habe, einen ſo bedeutenden Receß habe machen können. Dieſer ſeye jedoch keinesweges ſo groß geweſen, wie Z. angeben wolle, ſondern habe nur ungefähr 2100 Fl. betragen. Er ſeye über die Untreue des Z. im höchſten Grade entrüſtet geweſen und habe die Anzeige davon machen wollen; Z. habe ihn aber auf das dringendſte gebeten, Rückſicht auf ſeine Familie zu nehmen und nicht dieſe mit ihm unglücklich zu machen. Zugleich habe ihm Z. verheißen, das Deficit bis auf 550 Fl. bey ſeinen guten Freunden zuſammenzubringen. Er habe nachgegeben; Z. habe aber nur ſo viel zuſammen gebracht, daß er ihm auf 750 Fl. ſchuldig geblieben ſeye.

Der Inquiſit Z. erklärte, hiemit bekannt gemacht: Er müſſe durchaus bey ſeinen früheren Angaben beharren, beſonders hinſichtlich ſeines Receſſes an den Caſſier N. Dieſer habe ſelbſt mitgeholfen, ihm die Deckung beyzuſchaffen. — Welche Angabe ſich jedoch, obſchon einer der Gläubiger des Z. es ebenfalls behaupten wollte; nicht verificirte.

In der Zwiſchenzeit war auch das Gantverfahren gegen Z. vollendet, ſo daß ſchon am 20. Auguſt 1813 das Ganturtheil gefällt und das letzte Verhör mit Z. gehalten werden konnte. Bey dem Liquidationsverfahren hatte ſich noch eine weitere ſträfliche Handlung des Z. herausgeſtellt, welche darin beſtund, daß derſelbe von einem Wirthe 200 Fl. aufzunehmen verſuchte, als ihm aber dieſelben als Darlehen abgeſchlagen wurden, ſie als Vorſchußzahlung auf den von eben jenem Wirthe zu entrichten geweſenen bedeutenden Wein-Accis erhob, als ſolchen quittirte, aber für ſich behielt. Z. wußte auch für dieſe Handlung keine andere Entſchuldigung, als die ſeiner unglücklichen, unbezwinglichen Leidenſchaft für das Lotterieſpiel. Durch das Gantverfahren hatte

ſich ergeben, daß die Paſſiven des Z. durch Urtheil (welches das Obergericht in der Folge beſtätigt hat) auf 6895 Fl. richtig geſtellt werden konnten. Die Summe der Schulden des Z. zeigte ſich hier um deswillen geringer, als in dem Inventarium, weil viele Gläubiger in der Ueberzeugung, daß ſie doch nie etwas erhalten würden, ſich gar nicht gemeldet hatten. Mit Beynahme dieſer zum Concurſe nicht gemeldeten Schulden betrug die Totalſumme ſämmtlicher Paſſiven 9439 Fl. 37 kr., ohne die 1400 Fl. Spielſchulden bey den beyden Collecteurs in M., welche ſich ebenfalls nicht gemeldet hatten. Nach Abzug der nur in 2045 Fl. beſtehenden Activ-Maſſe betrug daher die Summe deſſen, was die gekannten Gläubiger an Z. verloren, 7394 Fl. 37 kr. Die Vertheilung der Activ-Maſſe war, durch das Ganturtheil, dahin beſtimmt, daß, nach berichtigten Gantproceß-Koſten, die Kriegsſteuer mit 13 Fl. 23 kr., der Hauszins mit 19 Fl. 15 kr., die Hypothekar-Forderung bezahlt, der demnächſtige Reſt der Maſſe aber dem herrſchaftlichen Aerarium, auf Abſchlag ſeiner Receß-Forderung, heimgewieſen werden ſolle. Mit ſeiner weitern Forderung wurde daſſelbe, ſo wie alle übrige Gläubiger des Z., wegen Unzureichigkeit der Maſſe, abgewieſen.

Z., mit allen dieſen Verhältniſſen umſtändlich bekannt gemacht, erklärte: Ich kann hiebey nichts erinnern, bin aber bereit, wenn ich bey meinem Dienſte belaſſen werde, durch ſucceſſive Abzahlung vom Monatlichen 20 Fl., die ſämmtlichen Schulden zu tilgen. Der auf die Stelle meines anderswohin verſetzten Neben-Acciſors ernannte Mann erhält eine Zulage von jährlichen 150 Fl., wenn man mir dieſe ebenfalls bewilligt, ſo will ich auch dieſe Zulage zu Tilgung des Receſſes und zur Schuldenzahlung verwenden.

Mancher Leſer wird vielleicht in dem ganzen bisher erzählten Gange dieſer Unterſuchung nichts Auffallendes finden; und wirklich muß ich ſelbſt ſagen daß dieſer Fall nicht unter jene gehört, welche blos allein wegen des verwickelten Ganges der Unterſuchung in dieſe Sammlung aufgenommen wurden. Ich hatte aber bey ſeiner Aufnahme nebenbey auch die Abſicht, die Geſchichte des Z.

als warnendes Beyſpiel aufzuſtellen, und verrechnende Beamte darauf aufmerkſam zu machen: ihren Subalternen nicht zu viel zu trauen. Doch dachte ich, daß, ſo einfach auch dieſer Fall ſich darſtellte, es doch zweckdienlich ſeyn möge, ihn aufzunehmen, um damit ſolchen angehenden Beamten, welchen ein Fall dieſer Art noch nicht vorkam, zu zeigen, wie in dergleichen Fällen, die, wenn gleich nicht verwickelt, doch ſtets wichtig ſind, zu verfahren ſey; wie man das Civil-Verfahren zugleich mit der peinlichen Procedur in Einklang ſetzen müſſe und daß es möglich ſey, auch eine ſolche combinirte Proceßführung binnen 5 Wochen zu vollenden. Doch aber muß ich die Bemerkung beyfügen, daß der ſo ganz einfache, unverwickelte Gang, welchen dieſe Unterſuchung nahm, bey welchem es möglich war, blos mit 28 Special-Interrogatorien die Verhöre des Z. zu vollenden, ſeine Grundurſache einzig darin fand, daß Z. vom Augenblicke ſeiner Captur an, während des ganzen Laufs der Unterſuchung, mit der äußerſten Schonung behandelt wurde, daß ſich der Inquirent gegen ihn, wie gegen einen Unglücklichen, nicht wie gegen einen Verbrecher benahm; ſowohl ſeine körperlichen Leiden, als ſeinen Seelenzuſtand berückſichtigte und alles anwendete, was die erſten erleichtern, den letzten aufheitern konnte. Dadurch kam es denn auch, daß Z., (der, wie wir aus der Meldung des Zollgardiſten wiſſen, anfänglich noch manches zu verheimlichen ſtrebte), obſchon ihm dazu bey weitem keine Hoffnung gemacht worden war, die Idee cultivirte: Er könne bey ſeinem Dienſte belaſſen werden, und in dieſer Hoffnung alles aufrichtig angab. So lange er jene Hoffnung nicht förmlich zu Protocoll äußerte, konnte man darüber hinweggleiten. Nun aber, wo er dieſes that, wo er ſogar ſo weit ging, den tollen Gedanken zu hegen: Man könne ihm 150 Fl. Zulage bewilligen, mußte ein ernſtlicheres Wort desfalls zu ihm geſprochen werden. Er wurde daher gefragt: Ob er wohl glaube, daß er dem höchſten Aerarium zumuthen könne, ſeine bethätigte Dienſtuntreue nicht nur nicht zu beſtrafen, ſondern ſogar noch durch eine Zulage zu belohnen, und mit ſeinen eigenen Aerarial-Mitteln ſich ſelbſt und dann auch noch ſeine

Gläubiger zu bezahlen? Er erklärte: Ich kann es blos als eine Gnade in Anſpruch nehmen.

Es möchte manchem de tempore geſchienen haben, dem Z. hierauf vorzudemonſtriren, daß er ſich durch ſein Betragen auch einer ſolchen Gnade unwürdig gemacht habe; — der Inquirent umging aber eine ſolche Demonſtration, einmal, weil er des Dafürhaltens war, es ſeye nicht ſeines Amtes, über Würdigkeit oder Unwürdigkeit zur Gnade zu urtheilen; vorzüglich aber auch deswegen, weil er es für hart und ſelbſt für gewagt hielt, einem Manne von der Gemüthsſtimmung des Z. ſeine letzte Stütze, ohne alle Noth, zu entreißen.

Unmittelbar nach dieſem letzten Verhöre, wurden die Acten dem urtheilenden Gerichtshofe vorgelegt, von welchem unterm 16. Dec. 1813 das, von dem Landesfürſten am 29ſten deſſelben Monats beſtätigte Urtheil erfolgte: Daß Z. ſowohl der Untreue als Verrechner, als der Unterſchlagung anvertrauter Habe ſchuldig zu erklären und deswegen des Dienſtes als Acciſor zu entſetzen, auch zugleich zu 15jähriger und 6monatlicher Arbeitshausſtrafe, in alle Unterſuchungskoſten und zum Erſatz alles der Staats-Caſſe ſowohl, als einzelnen Beſchädigten zugefügten Schadens zu verurtheilen ſey. Dieſes Urtheil wurde dann auch an Z. vollzogen. Wie feſt ſeine Hoffnung auf Begnadigung war, zeigte ſich dadurch, daß er bey der Abführung nach dem Arbeitshauſe erklärte: die 6 Monate würden ihm wohl bald herumgehen und die 15 Jahre hoffe er nachgelaſſen zu erhalten.

III.

Joſeph K., Falſchmünzer und Todtſchläger.

Am 25. Juli 1810 machte der Vorſteher des Magiſtrats zu N. dem Criminal-Gerichte daſelbſt mündlich die Anzeige, daß ihm ſoeben erſt der Stadtphyſicus Dr. B. eröffnet habe: Die Ehefrau des Zirkelſchmidts Joſeph K. ſey bey ihm geweſen und habe ihm, im Drange von Gewiſſens-Unruhe, entdeckt, daß ihr Ehemann, ſchon vor einigen Monaten, einen ſeiner Geſellen, welcher von M. gebürtig geweſen ſey, erſchlagen und ihn, an demſelben Tage, an welchem die Ehefrau des Wachtmeiſters G. beerdigt worden, in dem Holzſchoppen ſeines Hinterhauſes begraben habe. Ihr Mann habe ihr dieſe That, von welcher ſie einige Blutſpuren entdeckt gehabt, ſelbſt eingeſtanden.

Das Criminalgericht ſah ein, daß hier eine ſchnelle Procedur erforderlich ſey, um der Kenntniß, welche Joſeph K. allenfalls von der Anzeige ſeiner Ehefrau, durch Unvorſichtigkeit dieſer ſelbſt, erhalten könnte, — und den dadurch veranlaßt werden könnenden Gegenmaaßregeln des Joſeph K. und ſeiner etwaigen Flucht zuvorzukommen. Es traf darum ſogleich die ſehr zweckmäßigen Anſtalten:

1. Daß Joſeph K., unter Beobachtung der erforderlichen, geheimen Vorſicht, ſeine Entweichung unmöglich zu machen, ſogleich vor Gericht gerufen wurde;

2. daß einer der Beamten den Auftrag bekam, ſich, ſobald Joſeph K. in dem Gerichtshauſe erſchienen ſey, ſogleich, mit der erforderlichen Mannſchaft, in deſſen Wohnung zu verfügen, ſich

dort von der Ehefrau des K. den Platz, wo der Erſchlagene begraben liege, näher bezeichnen zu laſſen, dann die erforderliche Nachgrabung behutſam zu veranſtalten und den Erfolg, ohne Verzug, dem Gerichte anzeigen zu laſſen.

Joſeph K. (36 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern von 3 bis 10 Jahren, mit Haus und Liegenſchaften angeſeſſen, Bürger und Zeugſchmidt) erſchien auf die erhaltene Ladung ſogleich vor Gericht und dieſes begann, ohne alle Umſchweife, ſogleich ſein Examen mit der

Frage: Was für Geſellen er ſeit dem Anfange des laufenden Jahres gehabt habe?

Antwort: Ich habe verſchiedene Geſellen gehabt: Einen Schweizer, Regensburger und auch einen Sporer aus M., mit Namen Johann Martin M.

Frage: Wo dieſer letzte hingekommen ſeye? *)

Antwort: Ich will lieber gleich die Wahrheit, wie ſich die Sache verhält, angeben:

Der nämliche Johann Martin M., welcher ſchon vier mal bey mir gearbeitet hat, war auch in dieſem Jahre, beyläufig ein Vierteljahr, oder auch 20 Wochen, bey mir, während welcher Zeit er mir vieles Meſſing, Feilen und gemachte Arbeit entwendet und vorzüglich ſeinem Mädchen, deſſen Namen ich nicht weiß, zugeſchleppt und mir dadurch großen Schaden zugefügt hat. Ich wurde dieſes durch den Feilenhauer K. gewahr. Man kann ſich denken, wie ſehr ich dadurch aufgebracht wurde. Wie er alſo, nachdem er ſein Felleiſen ſchon von mir fortgebracht gehabt, noch einmal zu mir ins Haus kam, ſtellte ich ihn darüber zur Rede

*) So war es recht: Geradezu ad rem. Das mußte hier die beſte Wirkung erzeugen. Der Joſeph K. war durch das Monate lange Verborgenbleiben ſeiner That ſchon etwas ſicher geworden. An Verrath durch ſeine eigne Frau dachte er nicht; — er mußte daher durch das gerade Einſchreiten auf ſein vermeintes Geheimniß überraſcht werden, die Kraft, ſich unbefangen zu ſtellen verlieren und — bekennen.

und als er mir ausreißen wollte, *) packte ich ihn und ſagte ihm: „Halt, Kerl! ich will dich ſchon warten machen!“ Hierauf ſchlug ich ihn mit dem Hammer, welchen ich in meiner Werkſtadt an dem Schraubſtocke liegen hatte, auf den Hinterkopf. Er ſtürzte nieder und ich dachte: Es iſt nun nichts Geſcheiteres, als du machſt, daß er hinwegkommt; — gab ihm noch beyläufig ſechs Schläge, theils auf den vordern, theils auf den hintern Theil des Kopfes, ſchleppte ihn dann hinweg und ſteckte ihn einſtweilen hinter den Blasbalg, bis zum andern Tage, wo meine Leute im Felde beſchäftigt waren, dann vergrub ich ihn in der Holzremiſe, an der Stelle, wo dereinſt ein Brunnen war, welchen mein Vater ausfüllen ließ. Es liegt gegenwärtig Holz auf dem Platze. Ich vergrub ihn in den Kleidern und nahm ihm nur dasjenige ab, was er in den Säcken hatte; nämlich: 6 Kinnketten, 5 Trenſen, welche er mir entwendet hatte, eine ſilberne Sackuhr, 8 Fl. Geld, eine Tabackspfeife und ſein Wanderbuch. Alles dieſes nahm ich ihm erſt, als ich ihn in die Grube warf; denn als ich ihn erſchlagen hatte, viſitirte ich ihn nicht, weil er ſehr blutete.

Dieſe That iſt im zuletzt abgewichenen Monat April geſchehen, — fünf Tage, nachdem ich ſchon ſein Wanderbuch unterſchrieben hatte, und zwar Nachmittags um 1 Uhr. Vergraben habe ich ihn um die nämliche Zeit, aber, wie geſagt, des folgenden Tages. Ich wurde gegen 6 Uhr damit fertig nnd bald hiernach kamen meine Leute aus dem Felde, — mein inzwiſchen verſtorbener Oncle nämlich und meine Dienſtmagd.

Frage: Wer von dieſer That, außer ihm ſelbſt, noch Wiſſenſchaft gehabt, oder Theil daran genommen habe?

Antwort: Niemand wußte etwas davon. Meine Frau aber hat, an dem nämlichen Tage, an welchem ich den Purſch erſchlug, das Blut an dem Kübel bemerkt, welchen ich aus der

---

*) Hier haben wir wieder ein Beyſpiel davon: daß gewöhnlich jeder Inquiſit dem Geſtändniſſe ſeine Entſchuldignng (ſey ſie wahr oder erſonnen) voranſchickt.

Küche geholt hatte, um das Blut aufzuwaſchen, welches ſich auf dem Boden in der der Werkſtadt ergoſſen hatte. Sie ſagte zu mir: „Jeſus! was haſt du gemacht; ich ſehe, daß du ſo in der Hitze biſt?“ Ich antwortete ihr: „Ich habe etwas angefangen, was ich hätte unterlaſſen ſollen.“ Hierauf habe ich ihr den ganzen Vorfall, was ich nämlich und warum ich es gethan habe, erzählt. Sie fragte mich: Was ich jetzt anfangen wolle? und ich antwortete ihr: „Was iſt jetzt anders zu machen, als ich werfe ihn „in den Abtritt, oder vergrabe ihn in den Keller, „oder in den Holzſchoppen;“ meine Frau mißrieth mir aber das erſte, weil es ſo geſchehen könne, daß Jemand auf dem Abtritt etwas verliere und man herunterſteigen müſſe, um es zu ſuchen, wo dann die Sache entdeckt würde. In dem Keller wollte ſie das Vergraben nicht zugeben, weil, wie ſie ſagte, ſie dann nicht mehr in den Keller gehen könnte; — und ſo vergrub ich ihn dann, wie ich eben angegeben habe, unter den Holzſchoppen. — Ich vermuthe, daß auch die Magd etwas von dem Blute an dem Kübel bemerkt habe; aber ſie hat ſich hierüber nie geäußert. *)

Frage: Wer gerade im Hauſe geweſen ſey, als er ſeinen Geſellen erſchlagen habe?

Antwort: Es war meine Frau und die Magd zu Hauſe, aber im mittleren Stock. Meine Werkſtadt iſt unten zur ebenen Erde. Meine Frau war in der Stube und die Magd in der Küche, welche in den Hof hinaus geht. Als ich aber meinen Geſellen erſchlagen hatte, welches in meiner hintern Werkſtatt, die gerade unter der Küche ſich befindet, geſchah, machte ich die ſonſt offen geſtandene Werkſtatt-Thüre zu und verriegelte ſie, damit Niemand zu mir komme.

Frage: Wer zu Hauſe geweſen ſey, als er die Leiche ſeines Geſellen begraben habe?

---

*) Sie hatte ſich allerdings darüber geäußert, wie wir unten hören werden. Inquiſit wußte dieſes aber nicht.

Antwort: Es war Niemand zu Hauſe, als meine Frau.

Frage: Wo dieſe geweſen ſeye?

Antwort: Ich hieß ſie einſtweilen ein wenig unter die Hausthüre ſtehen und Acht geben, ob Jemand komme. Sie machte die Thüre ein wenig zu, als ich den Leichnam holte, ihn durch den Hausgang und den Hof, neben dem Kuhſtall vorbey in den Holzſchoppen ſchleppte und da vergrub.

Frage: Ob und wer ihm bey Verfertigung des Grabes geholfen habe? *)

Antwort: Niemand. Auch meine Frau hat nicht das Mindeſte angerührt; ſo wie ſie überhaupt auch den Leichnam nie ſah, als wie ich ihn aus der Werkſtatt in den Holzſchoppen ſchleppte, und zwar nur in dem kleinen Zwiſchenraume vom Gang in den Hof.

Frage: Wo die Sachen ſeyen, welche er dem Erſchlagenen abgenommen habe?

Antwort: Die Kinnketten und Trenſen hängen wieder unter den andern in meiner Werkſtatt. Die Uhr iſt in dem Wandſchränkchen der hintern Werkſtatt. Das Geld habe ich zu dem meinigen gelegt. Sein Hut iſt in dem Wandſchränkchen bey dem

*) Wir haben mit Wohlgefallen bemerkt, daß der Inquirent überall in ſeinem Verhöre alle grellen, exaggerirenden Ausdrücke vermieden habe. Ein anderer würde Bedenken getragen haben, das durch Joſeph K. bewirkte Verſcharren des Leichnams ein Begraben, — das Loch, worein er ihn warf, ein Grab zu nennen, und geglaubt haben, es gebe ihm ſelbſt mehr Anſehen und ſeinen Worten größere Kraft, wenn er frage: „Wohin „wurde der blutige Leichnam des ſo grauſam Ermordeten ver„ſcharrt und wer hat das Loch machen helfen?“ Allein er würde ſich geirrt haben. Der Inquiſit, welcher zum Bekenntniſſe ſchreitet, ſucht ängſtlich und ſehnend Mitleid, in jedem Blicke, in jedem Wort, im ganzen Benehmen des Inquiſitors; — nur wann er es findet oder zu finden glaubt, ſetzt er ſein Bekenntniß ruhig fort. Das eine deſto rauhere oder ihm wenigſtens anſtößige Wort macht ihn wanken oder gar zurückgehen.

Drehſtuhle. Sein Stock ſteht bey den andern Stöcken, neben dem Schraubſtock in meiner Werkſtatt. Die Tabackspfeife und das Wanderbüchlein, welches letzte voll Blut iſt, liegen auf dem Geſtelle bey der Waare.

Frage: Wo der Hammer ſeye, mit welchem er ſeinem Geſellen die Streiche verſetzt habe?

Antwort: Er liegt wirklich auf dem Ambos, an welchem ich gearbeitet habe; denn ich habe noch ſoeben damit geſchmiedet.

Hierauf wurden dem Inquiſiten die vorſtehenden Fragen und Antworten abgeleſen mit der

Frage: Ob er dieſelben hiemit der Wahrheit gemäß, noch einmal beſtätige, oder was er allenfalls abzuändern, oder beyzuſetzen habe? *)

Antwort: Das muß ich noch bemerken, daß ich nach Tiſche etwas Wein in der Geſchwindigkeit getrunken habe; — auch daß der Purſch, als ich ihn anpackte, mich wieder packen und ſich gegen mich wehren wollte, **) mit dem Ausdrucke: „Was habe ich gethan?“ worauf ich erwiederte: „Wie? — du

---

*) Wir müſſen im Voraus bemerken, und die Leſer werden es im Verfolge beſtätigt finden, daß die Unterſuchung dieſer Sache mit der größten Genauigkeit und Vorſicht, und mit ſo viel Klugheit als practiſcher Gewandheit geführt wurde. Hier aber müſſen wir tadeln — daß dieſes Verhör ſo ſchnell abgebrochen wurde, ehe die ſämmtlichen Details der That erhoben und ihre Motive feſtgeſtellt waren. Nie darf ſich der Richter mit allgemeinem Geſtändniſſe begnügen. — Erſt dann kann er das Geſtändniß für vollendet halten, wenn die That mit allen ihren Motiven und Details angegeben iſt. — Wir werden finden, wie ſchädlich es auf den Verfolg der Unterſuchung einwirkte, daß dieſes hier nicht geſchah.

**) Der Inquiſit verrieth ſchon hier, durch das Aufſuchen dieſer Defenſionalien, daß er ſein Geſtändniß gerne modificiren mögte; — Um ſo mehr hätte man ſich bemühen ſollen, ſchon jetzt tiefer mit ihm in die Details der That einzugehen.

willſt dich noch wehren und mir ausreißen?"*) und hierauf iſt es dann geſchehen, daß ich ihm den erſten Streich mit dem Hammer verſetzte.

Hiermit wurde das Verhör geſchloſſen und der Joſeph K., nachdem er zuvor genau ausviſitirt und ihm alles, womit er ſich hätte ſchaden, oder einen Ausbruch bewerkſtelligen können, abgenommen war, in das Criminalgefängniß gebracht.

Sobald Joſeph K., im Verlauf dieſes Verhörs, den Ort, an welchem der Leichnam des Ermordeten begraben liege, näher bezeichnet hatte, begab ſich einer der Beyſitzer des Criminalgerichtes in deſſen Wohnung, um dort die Ausgrabung hiernach näher zu leiten. Noch vor deſſen Ankunft hatte aber die Joſeph K'ſche Ehefrau dieſe Grabſtätte näher bezeichnet. Sie befand ſich hinter dem Kuhſtalle, in einer großen Vertiefung, zu welcher man durch einen langen finſtern Gang gelangte und war mit etwas wenigem Scheiterholz bedeckt. Nachdem die Erde 2½ Schuh tief ausgehoben war, zeigte ſich der todte Körper. Er wurde, in Mitanweſenheit des beygerufenen Phyſikats und der erforderlichen Urkundsperſonen, erhoben und näher unterſucht. Das Reſultat war folgendes:

1. An dem Leichname befanden ſich noch einige, jedoch größtentheils verfaulte Kleidungsſtücke und nur die Stiefel waren noch in etwas beſſerem Zuſtande. **)

---

*) Wie konnte Johann Martin M. zugleich ſich wehren und ausreißen wollen? — Auch hierin lag wieder eine dringende Veranlaſſung, das Verhör in dieſem Zeitpunkte ſchon weiter auszudehnen. Nur ganz umfaſſende, über alle Minutissima der That verbreitete Geſtändniſſe machen den Widerruf unmöglich oder erſchweren ihn wenigſtens, wie wir ſchon anderwärts bemerkten, im höchſten Grade.

**) Wir vermiſſen eine nähere Beſchreibung dieſer Kleidungsſtücke. Wenn ſie auch größtentheils verfault waren, ſo waren ſie es doch nicht ganz; — es hätte darum doch wohl noch wenigſtens die Farbe der Weſte beſtimmt werden können, — und von den Stiefeln hätte beſtimmt die Façon, Qualität des Leders, ob ſie mit Nägeln oder Eiſen beſchlagen waren ꝛc. angegeben werden ſollen. —

2. Der Leichnam war ganz verweſen, ſo zwar, daß die feſten weichen Theile, an den mehrſten Stellen, von den Knochen gelöſt waren, ſo daß dieſe blos da lagen. Aus dieſem Grunde konnte auch nur der Kopf, und unmöglich der übrige Körper unterſucht werden. *)

3. Am Kopfe war großentheils die allgemeine Decke ſchon durch die Verweſung abgeſondert und nur noch an einigen Stellen mit der Hirnſchale verwachſen, wodurch ſich bemerken ließ, daß der Verblichene braune Haare gehabt habe. An dieſer allgemeinen Decke hingen noch mehrere Knochenſtücke von der Hirnſchale.

---

*) Einige nähere Unterſuchung war, deſſen ohngeachtet, möglich. Der Verfaſſer erinnert ſich, aus ſeiner Praxis, eines Falles, wo in den heißeſten Tagen des Auguſts, in einem Fichtenwalde, in der Nähe eines Feldweges, ein weiblicher Leichnam gefunden worden war. Auch dieſer befand ſich in dem affreuſeſten Zuſtande. Der Kopf, die Arme und die untern Beine, vom Knie abwärts, waren bloßes Gerippe; nur die Brüſte, der Bauch und die Schenkel ſchienen noch Fleiſch zu ſeyn, waren aber nichts, als eine Anhäufung von Maden und Würmern aller Art Geſtalt und Größe. Der ekelhafte, wahrhaft peſtilenzialiſche Geruch verbreitete ſich durch einen weiten Kreis rings des Leichnams und ſtieg, bey jeder Berührung deſſelben, gleich mephiſtiſchem Qualm, neuerdings empor; — und dennoch wurde, unter Beräucherungen, ſelbſt dieſer Cataver näher unterſucht und dadurch gefunden:

a. daß zwey Backenzähne, links im untern Kiefer, fehlten.
b. daß am Ringfinger der rechten Hand ein goldner Ring, mit Buchſtaben bezeichnet, noch vorhanden war; und
c. daß der kleine Zehe des linken Fußes ganz und der nächſtdabeyſtehende zum Theile fehle; —

durch dieſe Entdeckungen wurde dann auch ausgemittelt, daß die Todte die Frau eines Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Marquetenders geweſen ſey, welche ein Pferd durch einen Tritt am linken Fuße beſchädigt und hiedurch die bezeichnete Abnahme der beyden Zehen veranlaßt hatte; — und ſo der Weg zu weiterer Unterſuchung gegen ihren Mörder, durch die Militair-Behörde, gebahnt.

4. Rechts war der ganze ſchuppigte Theil des Schlafbeins eingeſchlagen, wie auch ein Theil des daranſtoßenden Seitenwandbeins.

5. Die Knochen, welche die rechte Augenhöhle ausmachen, waren ganz zerſtört.

6. In der Schleimhöhle des Stirnbeins fand ſich ein Loch von ungefähr einem halben Zoll Länge und Breite.

7. Am Stirnbeine, bey der Erhabenheit in der Mitte, etwas gegen die linke Seite, war ebenfalls ein Loch in der Hirnſchale, von gleicher Länge und Breite, wie obiges.

8. Links am hintern Muskel des Seitenwandbeins zeigte ſich ein größeres Loch in der Hirnſchale, — zwey Zoll lang und eben ſo breit.

9. Es zeigten ſich von da an mehrere Fiſſuren.

10. Das Gehirn war durch die sub Nr. 4 und 8 bemerkten Verletzungen gänzlich ausgelaufen.

Um den Kopf näher zu unterſuchen, wurde er vom Rumpfe abgenommen, gereinigt und dann am folgenden Tage näher unterſucht. Von dieſer näheren Unterſuchung wurde nachſtehendes zu Protocoll bemerkt:

Die weichen Theile des Kopfs ſind ſchon dergeſtalt ganz in Fäulniß übergegangen, daß das linke Seitenwand- und Stirnbein von aller Bedeckung entblößt ſind. Eine nothwendige Folge hievon war es, daß von dem Geſichte des Erſchlagenen nichts mehr zu erkennen war; — nur aus den wenigen noch vorfindlichen Haaren konnte wahrgenommen werden, daß dieſelben braun geweſen ſeyen.

a. Die Hirnſchale des Erſchlagenen war durchaus dünn.

b. Der rechte Augentheil des Stirnbeins iſt vollkommen zerſtört.

c. Die großen Flügel- oder Schlaffortſätze des Keilbeins, ebenfalls auf der rechten Seite, ſind gänzlich hinweggeſchlagen.

d. Das nämliche iſt auch der Fall bey dem ganzen ſchuppichten Theile des *) Schlafbeins.

---

*) Rechten?

e. Auf der nämlichen *) Seite iſt auch das Jochbein und die Stelle vom Oberkiefer, womit das Jochbein verwachſen iſt, ebenfalls ganz hinweggeſchlagen.

f. Dann iſt auf der nämlichen Seite nach rückwärts, gegen den untern Winkel des Seitenwandbeins, ein Loch, 1½ Zoll und 2 Linien in die Breite und 1½ Zoll in die Länge, eingeſchlagen. Der Bauch dieſes Loches vereinigt ſich vorwärts mit der oben beſchriebenen, eingeſchlagenen, großen Stelle und nach hintenzu zeigt ſich von dieſem Loch an eine Spalte, welche ſich bis in die lamdaförmige Nath erſtreckt. In der Mitte dieſes Lochs aber, nach abwärts, zeigt ſich eine Fiſſur, welche bis an die Warzennath geht.

g. Die Knochenbauchſtücke der obigen eingeſchlagenen Stelle hingen noch, inſoweit es die Verweſung zuließ, mit den weichen Theilen zuſammen.

h. Vorwärts am Stirnbeine, wo Stirn- und Naſenbein zuſammentreten, war die äußere Tafel der Schleimhöhle in die Quere, einen halben Zoll hoch, eingeſchlagen. Der Bauch aus dieſer eingeſchlagenen Stelle geht in die linke Augenhöhle, nach der Länge der Nath des Siebbeins und Stirnbeins, bis in das Sehloch.

i. Auf der Erhabenheit des Stirnbeins, gegen die Mitte, doch etwas mehr links, iſt eine Stelle dieſes Knochens, ½ Zoll hoch und ½ Zoll breit, eingedrückt.

k. Auf dem linken Seitenbandbeine, unter deſſen Erhabenheit gegen dem ſchuppichten Theile des Schlafbeins, befindet ſich eine eingeſchlagene Stelle, in der Breite von 2 ſtarken Zollen und in der Höhe von 1½ Zoll. Der eingeſchlagene Theil macht beynahe den ganzen hintern Winkel dieſes Seitenwandbeins aus. Aus dieſer eingeſchlagenen Stelle entſprangen folgende 4 Fiſſuren:

α. Aufwärts vom Seitenwandbeine, ſtark 1½ Zoll lang, welche ſich an ihrem Ende, vor- und rückwärts, noch in zwey Fiſſuren endet, — jede ſtark 1 Zoll lang.

**) (rechten).

β. Die zweyte Fiſſur vorwärts trennt den ſchuppichten Theil des Schlafbeins nach ſeiner ganzen Bogenlänge, bis an den Schlaffortſatz des Keilbeins.

γ. Die dritte, mehr Bruch als Fiſſur, vor- und abwärts, trennt den ganzen Warzenfortſatz von dem ſchuppichten Theile des Schlafbeins.

δ. Die vierte geht rückwärts, in der Länge eines halben Zolles, in die lamdaförmige Nath hinein.

Die Anzahl der ganz los geſchlagenen Bauchſtücke des Schädels beläuft ſich auf 14 Stücke.

Nach vollkommen bewirkter Reinigung des innern Schädels wurde auch deſſen Grundfläche genau unterſucht, in derſelben aber einige Verletzung nicht entdeckt.

Das Gutachten der Sachverſtändigen fiel dahin aus:

1) Daß, nach den vorbeſchriebenen Verletzungen, beſonders wegen der gänzlichen Zerſtörung der Hirnſchale, die dem Johann Martin M. *) beygebrachten Verwundungen als abſolut lethal zu erklären ſeyen, und daß der Tod des Verwundeten auf der Stelle **) habe erfolgen müſſen.

2) Daß ſämmliche Wunden mit einem ſtumpfen, harten Inſtrumente und mit großer Gewalt beygebracht worden ſeyen.

3) Daß die von b bis und mit e beſchriebenen Verletzungen, welche eine Oeffnung ausmachen, mit einem Streiche nicht haben verurſacht werden können; ſondern daß hiezu deren wenigſtens zwey erforderlich geweſen ſeyen. ***) Endlich

4) Daß die sub lit. f. h. i und k vorbeſchriebenen Verletzungen ebenfalls durch beſondere Streiche beygebracht worden ſeyen; — daß aber die sub i bemerkte auch von dem Niederſtürzen des Verwundeten herrühren könne.

---

*) Der wurde hier etwas zu vorläufig genannt. Es war ja noch nicht erwieſen, daß der unterſuchte Kopf wirklich der des M. ſeye.

**) Nach welcher der einzelnen Verletzungen? — oder blos nachdem ſie alle erfolgt waren?

***) Die Urſache dieſer Behauptung hätte angegeben werden ſollen.

Nach vollendeter Aufnahme des Fundſcheins, und nachdem auch die von Joſeph K. dem erſchlagenen Johann Martin M. abgenommenen Effecten an den bezeichneten Stellen aufgefunden und in Verwahrung gebracht worden waren, wurde am 26. Juli die Ehefrau des verhafteten Joſeph K. (Mariane geborne H., 41 Jahre alt) vernommen, um, wie der Inquirent in ſeinem Protocolle ſagt, vor weiterer Conſtituirung des Joſeh K. das Informativum gehörig richtig zu ſtellen, und dann, **daraus** gehörig vorbereitet, gegen den Inquiſiten beſſer vorſchreiten zu können. *) Sie gab an: Im Sommer des vorigen Jahres kam Johann Martin M., von M. gebürtig, ein Sporer ſeiner Profeſſion, welcher ſchon vor mehreren Jahren bey meinem Manne als Geſelle gearbeitet hatte, wieder zu demſelben in Arbeit. Ich hatte, ſchon bey der erſten Aufnahme dieſes Geſellen, meinem Manne vorgeſtellt, daß es nicht vortheilhaft für uns ſey, dieſen Menſchen aufzunehmen: weil er nichts als Pferdegeſchirr verfertigen könne und hatte ihn auch wirklich dadurch bewogen, den M. wieder zu entlaſſen. Demohngeachtet nahm er denſelben nachher wieder auf, ſo ſehr ich auch dagegen war und dieſen äußerſt ekelhaften Menſchen überdies auch nicht gerne am Tiſch haben mochte; — denn es war zwiſchen dieſem und meinem Manne ein Herz und eine Seele. In den letzten Zeiten hatten wir, neben dieſem Johann Martin M., noch einen andern Geſellen, einen Schweizer. Auf einmal und ohne daß ich es vermuthete, erklärte mein Mann, an einem Sonntage, daß er nun die beyden

---

*) Nöthig war es allerdings, die K'ſche Ehefrau zu hören. Ob es aber nöthig war, ſie **jetzt ſchon** zu hören und die nähere Vernehmung ihres Mannes **darum** aufzuſchieben? iſt eine andere Frage. — Wir hätten gleich ſein erſtes Verhör noch fortgeſetzt, — wie wir ſchon bemerkten. Hätten wir es aber unterbrochen gehabt, ſo hätten wir es **nun fortgeſetzt**, ohne zuerſt die Frau zu hören. Noch konnte K. wieder in Störung gebracht werden, — und die Frau konnte ja, hinſichtlich der That ſelbſt, nichts ſagen, als was ſie **von ihm gehört** hatte.

Spitzbuben von Geſellen kennen gelernt habe und ihnen den Weg weiſen wolle. Ich beſtärkte ihn in dieſem Vorſatze und er ſchaffte auch beyde, an dem nämlichen Sonntage, ab; worauf ſie Montags unſer Haus verließen. Es war dieſes in den erſten Tagen des Monats April. Am Mittwoch darauf, als wir zu Tiſch ſaßen, ſagte einer meiner Knaben, daß der Johann Martin M. wieder da geweſen ſeye. Ich verwunderte mich darüber, daß er noch hier ſeye und fügte bey, daß ihn der Vater gewiß wieder als Geſelle annehmen werde. Mein Mann ſagte mir aber darüber kein Wort und ging in die Werkſtatt hinab an ſeine Arbeit; die Magd und ich aber blieben im obern Stockwerke, um unſer Hausgeſchäft zu beſorgen. Nachdem wir damit fertig waren, wollten wir ins Feld; — ich in den Weinberg, die Magd in den Garten, wohin auch unſer alter Vetter ging. Als ich in das untere Stockwerk kam, fand ich, gegen die Gewohnheit, die Thüren der vordern und hintern Werkſtätte zu und glaubte, mein Mann ſeye ausgegangen. Plötzlich aber kam er zur vordern Werkſtatt-Thüre heraus und ich ſagte ihm, daß ich in das Feld ginge.

Bey dem Abendeſſen bemerkte ich, daß mein Mann ſehr wenig aß und, ganz gegen ſeine Gewohnheit, im Zimmer auf und ab ging. Nachts, bey Tiſch, aß er wie ſonſt. Als wir zu Bett zu gehen im Begriff waren, ging er noch einmal in die Werkſtatt hinab, brachte etwas zu ſchreiben herbey, ſchrieb eine Zeitlang und ging dann wieder hinunter. Dieſes unruhige Weſen fiel mir an meinem Manne auf, ich ſtellte ihn auch darüber zu Rede, erhielt aber keine Antwort von ihm. Beſonders auffallend war es mir, daß er den Melkkübel in die Werkſtatt eingeſchloſſen hatte, ſo daß die Magd in einen andern Kübel melken mußte. Sie ſagte mir dieſes und ich glaubte anfänglich, daß er ihn genommen habe, um damit Wein im Keller zu holen. Ich fragte ihn nach dem Melkkübel; er ſagte mir: er habe ihn nöthig gehabt, um ſich damit, zum Gebrauch bey ſeiner Profeſſionsarbeit, Waſſer zu ſchöpfen, brachte ihn herauf und ſtellte ihn an ſeinen gewöhnlichen Platz.

Ich bemerkte wohl, daß mein Mann die Nacht über nicht

ſchlief. Er ſtund am folgenden Morgen ſchon vor 4 Uhr auf, unter dem Vorwand, daß er Grimmen im Unterleibe habe und auf den Abtritt gehen müſſe. Ich folgte ihm einige Zeit darauf, in den Hof nach, fand ihn aber bereits in der Werkſtatt, wo er mir ſagte, daß er zwey Kaffeemühlen, welche beſtellt ſeyen, bis 6 Uhr fertig machen müſſe. Ich ließ ihn hierauf allein und legte mich wieder zu Bette.

Nach eingenommenem Frühſtück begab ich mich in das Feld und hieß die Magd: mir, nach vollendeter Hausarbeit, dahin nachkommen. Als ſie, gegen 9 Uhr Morgens, zu mir in das Feld kam, ſagte ſie mir: Sie habe ſchon wieder nicht in den Melkkübel melken können; der Meiſter habe ihn zwar aus der Werkſtatt heraufgeſchafft, allein er ſey voll Blut und ſie habe ihn nicht waſchen mögen, damit ich es ſelbſt ſehen könne.

Ich erſchrak hierüber gewaltig und ſagte zur Magd, daß den Abend zuvor eine Weibsperſon nach dem Meiſter gefragt, welche etwas unter dem Mantel getragen habe; vielleicht habe ſie ihm ein Kind gebracht und er es ermordet. Die Magd entſetzte ſich darüber ſehr und ich lief gleich darauf nach Hauſe, und nachdem ich das Blut an dem Melkkübel ſelbſt geſehen hatte, zu meinem Manne in die Werkſtatt. Ich redete ihn mit den Worten an: „Um Gotteswillen! was haſt du angefangen, daß der Kübel voll Blut iſt?“ Er erſchrak ſehr darüber, fing an zu zittern und fragte gleich: Ob es die Magd auch geſehen habe? Dann erzählte er mir, daß er Jemand, und zwar den Sporer Johann Martin M., umgebracht habe. Ich fing, wie man ſich leicht denken kann, gleich an darüber ſehr zu jammern, daß er ſich, — mich und die Kinder ſo ins Unglück ſtürze. Er hieß mich ruhig ſeyn und ſagte: Es wiſſe ja Niemand etwas davon, als ich, und ſo könne es ja auch nicht herauskommen. Auf die von mir geäußerte Beſorgniß: daß eine ſolche That nicht verſchwiegen bleibe; äußerte er: „In Frankreich werden viele Tauſende ſo umgebracht, und es kräht kein Hahn darnach!“ — Ich fragte ihn hierauf, was er nun mit dem Erſchlagenen anzufangen gedenke, und er antwortete:

Er wolle ihn in den Keller begraben; auf meine Vorſtellung aber, daß ich dann nie wieder in den Keller gehen würde, verfiel er auf die Idee, ihn in den Abtritt zu werfen; ging aber auch davon wieder ab, weil er einſah, daß er den Leichnam ſchwerlich hinunterbringen würde und ich ihn darauf aufmerkſam machte, daß im Fall der Abtritt einmal ausgeräumt werden ſollte, man auf die Sache kommen würde. Nun entſchloß er ſich, den Leichnam in den Holzſchoppen zu vergraben; — wo man ihn dann auch gefunden hat.

Dieſem Entſchluſſe gemäß fing mein Mann gleich darauf (es mag gegen 10 Uhr Morgens geweſen ſeyn) an, das Grab zu machen und Nachmittags um 3 Uhr war es, als er ihn begrub; er hieß mich unter die Hausthüre ſtehen, wenn allenfalls Jemand kommen ſollte. Bis er aber die Leiche aus der Werkſtatt, wo er ſie angeblich unter dem Blaſebalg verborgen hatte, durch den Hausgang hinaus geſchleppt hatte, machte ich die Hausthüre zu und ging in den mittlern Stock, damit ich den Leichnam nicht zu Geſicht bekam. So ſah ich denn auch den Leichnam nie, und hörte ihn, als ich die Stiege hinaufging, blos rauſchen, als er von meinem Manne durch den Hausgang geſchleppt wurde. Als ihn mein Mann in dem Holzſchoppen hatte, ging ich wieder herunter und ſtellte mich mit meinem Kinde unter die Hausthüre. Mein Mann brauchte ungefähr eine Stunde, bis er mit dem Begraben fertig war.

So war zwar nun die Leiche hinweggeſchafft; allein ich hatte von dem Augenblicke an, wo ich die That gewahr wurde, keine Ruhe mehr. Gewiſſensbiſſe und die Furcht, daß mein Mann auch noch jemand Anderem das nämliche thun möge, quälten mich unaufhörlich. Auch die Magd forſchte nach: wie es mit dem Kinde ſey? wozu ſie dadurch noch mehr veranlaßt wurde, weil ſie die friſche Erde im Holzſchoppen wahrnahm. Ich entdeckte ihr die Sache, worüber ſie ſich ſo ſehr entſetzte, daß ſie noch die nämliche Nacht das Haus verlaſſen wollte. Sie rieth mir auch: das Ganze meinem Beichtvater anzuvertrauen und mich Raths zu erholen.

In den erſten 14 Tagen nach der That verhielt ſich mein Mann ganz ruhig und ſtille, blieb immer zu Hauſe, beſorgte ſeine Geſchäfte und nur die Nächte brachte er größtentheils ſchlaflos zu; — nach dieſer Zeit führte er wieder den nämlichen Lebenswandel wie zuvor. Er ging Nachts wieder aus und nahm auf meine Zuſprache und Ermahnungen keine Rückſicht mehr. Am letzten Dienſtag Abend ſah ich, als ich aus dem Felde heim kam, daß mein Mann wieder Wein in einen Kübel gezapft und ſich mit dem Geſellen äußerſt berauſcht hatte. Geſtern früh ſtellte ich ihn über dieſes ſein Benehmen zur Rede und ſagte ihm: daß wenn er nicht von der böſen Geſellſchaft laſſe, ich genöthigt ſeyn würde, ihn zu verlaſſen; daß ich aber zuvor noch ſonſt wohin gehen würde, wegen der Unruhe meines Gewiſſens. Mein Mann gab mir darauf keine Antwort, und ich begab mich, weil es mich ohnehin ſchon lange getrieben hatte, zu dem Herrn Stadtphyſikus, zu welchem ich ein beſonderes Zutrauen habe und welchem ich dann mein Unglück entdeckte.

Sie wurde gefragt: Wie und warum ihr Mann den Geſellen M. ermordet habe? Sie antwortete: Ich weiß nicht anders, als was mir mein Mann auf meine Frage: Was er denn gedacht habe, ſo etwas zu thun? ſelbſt hierüber geſagt hat. Er erzählte mir nämlich, daß ihm der Purſch verſchiedenes aus der Werkſtatt veruntreut und daß er demſelben, als er nach Tiſch wieder zu ihm gekommen ſeye, dieſes vorgehalten habe. Der Geſelle habe geläugnet und darauf er demſelben geſagt: Nun, wenn er denn die Sachen nicht entwendet habe, ſo ſolle er ihm dieſelben zeigen. Wie ſie nun ſo mit einander in die hintere Werkſtatt gegangen ſeyen, habe der Geſelle zu ihm geſagt: „Das ſpräche er als ein ſchlechter Meiſter, daß er ihm etwas genommen habe;“ auch habe ihn derſelbe beym Rock gefaßt und darauf er (ihr Mann nämlich, welcher ohnehin ſehr zur Hitze geneigt ſeye) den Hammer, welcher unglücklicher Weiſe gerade neben ihm auf dem Ambos gelegen ſeye, ergriffen und ihm auf den erſten Streich die Hirnſchale eingeſchlagen. Wie er nun geſehen habe, daß es ſo weit ſeye, ſo habe er gedacht, es ſeye doch nichts anders mehr

zu thun, und habe ihm noch einige Streiche verſetzt, bis er gar todt geweſen ſeye. Hintennach ſagte er noch: Ich habe es ſchon oft geſagt und mich auch verſchworen: „Den Erſten, welchen ich am Stehlen erwiſche, den ſchlage ich todt.“

Auf einige weitere Fragen verſicherte die Joſeph K'ſche Ehefrau, keine weitere Auskunft geben zu können. Sie gab, dazu aufgefordert, eine Beſchreibung der Perſon des Erſchlagenen zu Protocoll.

Am 27. Juli wurde das Verhör mit ihr fortgeſetzt. Es verbreitete ſich über die näheren Umſtände der That ſelbſt, ohne daß dadurch näheres Licht erhalten werden konnte. Sie gab dem Erſchlagenen das Zeugniß, daß er ſtets friedfertig geweſen ſeye, mit ihrem Manne nie Wortwechſel gehabt, ſondern vielmehr ſehr freundſchaftlich mit demſelben gelebt habe. Sie ſelbſt aber, fügte ſie bey, habe den Johann Martin M. auch um deswillen nicht leiden können, weil ſie geglaubt habe, er ſtifte ihren Mann gegen ſie auf. Sie wurde befragt: Was denn wohl eigentlich ihren Mann bewogen haben möge, den Geſellen Johann Martin M. umzubringen? Darauf gab ſie an: Als ich ihn ſpäter einmal um den Beweggrund ſeiner That fragte, ſagte er mir: Er habe es gethan, weil der Purſch ihn ſo ins Unglück hätte bringen können, daß die ganze Familie darüber in Verlegenheit gekommen wäre. Ich fragte ihn gleich, ſagte ſie weiter: warum und in was für Stücken; es könne mir Niemand etwas Schlechtes nachweiſen? Er antwortete mir darauf weiter nichts, als: Es hätte auch nichts zu bedeuten gehabt, wenn er auch auf 12 Tage in den Thurm gekommen wäre; er hätte ſich ſchon wieder herauszuhelfen gewußt. Dieſe Rede vermehrte meine Gemüthsunruhe noch mehr. Ich ſagte ihm darauf: was haſt du denn mit ihm gehabt? Wenn du ſo etwas gemacht haſt, ſo ſagſt du es lauter lüderlichen Leuten, — mir vertrauſt du es nicht an. Worauf er entgegnete: du wirſt es ſchon erfahren.

Geſagt hat er mir es zwar nicht; indeſſen hatte ich ihnen doch aufgelauert und gemerkt, daß ſie mit einander mögten Geld

gemacht haben. Es kam mir ſchon einmal curios und verdächtig vor, daß er ſich mit dem Geſellen einmal ganz allein, einen vollen Sonntag Nachmittag über, in die Werkſtatt einſchloß. Als nun einmal mein Mann aus Vergeſſenheit das Schlüſſelchen zum Geldſchubládchen ſtecken ließ, wollte ich in der Geſchwindigkeit nachſehen, was er für einen Geld-Vorrath habe, indem ich dieſes nie wiſſen durfte. Ich zog das Schublädchen heraus und fand darinn 4 kleine Thaler, welche ganz neu waren und mir vorkamen, als ob ſie falſch ſeyen. Ich weiß nicht, habe ich einen derſelben aus Schrecken mitgenommen oder nicht, denn dieſes Geld in Verbindung mit dem Umſtande, daß er ſich mit dem Geſellen eingeſchloſſen hat, machte gleich, daß ich fürchtete, ſie möchten es mit einander gemacht haben. Ich hielt es ihm, entweder noch am nämlichen Tage, oder gleich am folgenden, vor, indem ich ſagte: „Du haſt ſchöne kleine Thaler. Was „ſind das für kleine Thaler? Kein Wunder, du biſt „ja mit dem Geſellen am Sonntage eingeſchloſſen „geweſen. Wenn du ſo etwas machſt, mußt du es „gleich einen ſolchen Purſch wiſſen laſſen? Er „wird jetzt auch davon wiſſen?“ Er antwortete darauf: „Meynſt du, daß ich ſo dumm ſeye, und vor „einem ſolchen Purſche ſo etwas machen werde? „Ich habe es nur für mich gemacht, um es zu pro„biren und gebe keinen aus.“ Von jener Zeit an habe ich hierüber nichts mehr von ihm gehört und auch die Thaler nicht mehr zu Geſicht bekommen, ſo daß ich nicht weiß, wohin ſie gekommen ſind. Ich habe meine Magd, welche alle Samſtag das Marktgeld bey meinem Manne holen mußte, einigemal gefragt, was für Geld ſie von ihm bekomme? Ich habe aber nie etwas Unrichtiges bemerkt; denn wenn die Magd auch kleine Thaler von ihm bekam, ſo waren es alte.

Die K'ſche Ehefrau wurde nun noch umſtändlicher über den Gegenſtand der Falſchmünzerey befragt; ſie konnte aber durchaus keine näheren Verhältniſſe angeben, als daß ſie einmal in der Werkſtatt ein rundes Stück Meſſing mit einer Vertiefung von dem

Umfange eines kleinen Thalers geſehen habe und daß die 4 neuen kleinen Thaler, welche ſie in dem Geldſchublädchen entdeckt hatte, halbe Niederländer Kronenthaler geweſen ſeyen. Von beſondern Kameradſchaften ihres Mannes, oder von Reiſen deſſelben (zum Abſatz falſchen Geldes) wußte ſie (eine übrigens unbedeutende Geſchäftsreiſe in die Nachbarſchaft ausgenommen) nichts anzugeben.

Sogleich auf die erſte Angabe der K'ſchen Ehefrau von den falſchen kleinen Thalern veranlaßte das Criminalgericht eine genaue Nachſuchung in dem K'ſchen Hauſe. Dieſe lieferte folgende Entdeckung: Nebſt 39 Fl. 48 kr. in guten Münzſorten fanden ſich vor:

2 falſche Kronenthaler von 1799, dem Anſcheine nach von Zinn,
1 dergleichen von 1796,
3 halbe Kronenthaler von 1786 von ſchlechter Compoſition.

Dann wurden in der vordern Werkſtatt in einem verſchloſſenen Wandſchrank gefunden;

Ein meſſingenes Modell zu ganzen Kronthalern;
ein dergleichen zu halben Kronthalern, welches Spuren eines häufigen Gebrauchs an ſich hatte;
ein meſſingenes noch nicht ganz vollendetes Modell zu 24 kr.-Stücken;
ein dergleichen zu 12 kr.-Stücken;
ein geſchriebenes Büchlein in Duodez-Format, welches Anleitungen zu verſchiedenen Metallarbeiten enthielte.
ein falſcher Kronthaler vom Jahr 1792.

In dem nachmittägigen Verhöre wurde die K'ſche Ehefrau noch über verſchiedene auf die Ermordung des Geſellen M. bezugbabende Umſtände weitläufiger verhört. Dadurch ergab ſich:

Daß, nach ihrer Angabe, ihr Mann gewöhnlich über Tiſch keinen Wein zu trinken pflegte, wohl aber unter der Zeit und manchmal nach Tiſche, — und daß er namentlich am Tage des verübten Mords nach dem Mittagseſſen eine Bouteille Wein, und zwar etwas ſchnell getrunken, auch daß er während dieſes Mittageſſens, unmittelbar vor dem Mord, ſtarr vor ſich hin geſehen und nichts geſprochen habe.

Sie wurde über die Veranlaſſung zu ihrer Aeußerung: Es werde ein Weibsbild ihrem Manne ein Kind gebracht und er daſſelbe umgebracht haben, befragt und ſie erklärte darauf: Es habe ſie zu dieſer Aeußerung weiter nichts verleitet, als die Anzeige ihrer Magd von dem am Melkkübel entdeckten Blute, verbunden mit dem Umſtande, daß ihr ihre Nachbarin H. in dem Weinberge erzählt habe: Ihr Mann ſeye am Morgen (vor dem Mord) ſehr früh in den Weinberg gegangen und lange bey einem Weibsbilde auf dem Walle geſtanden. Sie habe ſich nämlich das Blut an dem Melkkübel nicht zu erklären gewußt, und ſo ſey ihr das, was ſie gegen die Magd geäußert habe, als Verdacht aufgeſtiegen. Sie habe ihren Mann, ſogleich nach der von ihrer Nachbarin erhaltenen Anzeige, wegen des Mädchens (welches die Nachbarin nicht gekannt habe) befragt und von ihm zur Antwort erhalten: Er habe das Mädchen auch nicht gekannt; — es ſeye laut jammernd auf dem Walle geſtanden; er habe gefragt: was ihr fehle? und zur Antwort erhalten: Sie habe ſo heftige Zahnſchmerzen. Auch jenes Mädchen, welches ihrem Manne etwas unter dem Mantel gebracht habe, habe ſie nicht gekannt und habe auch ihren Mann nicht darum befragt.

Ueber ihre ehelichen Verhältniſſe gab ſie auf Befragen an: Sie habe im Anfange recht glücklich und zufrieden mit ihrem Manne gelebt, er ſey fleißig und ſparſam geweſen. Als er aber in der Folge Arbeiten für das Militair übernommen habe, ſey er dadurch mit Unterofficieren bekannt und lüderlich geworden, habe ſich dem Trunk ergeben und ſey dadurch ſo ſehr zurück gekommen, daß er manchmal kein Geld zum Einkaufen gehabt habe und genöthigt geweſen ſeye, 500 Fl. aufzunehmen. Sie habe ihn durch Vorſtellungen und gute und böſe Worte wieder in die Ordnung zu bringen geſucht. Manchmal habe er ſie angehört; manchmal aber auch gar nicht auf ſie geachtet. Wenn er betrunken geweſen ſey, habe ſie gar nichts mit ihm ausgerichtet und er habe ihr ſogar einmal bey einem Zwiſte den Hammer in die Hüfte geworfen. Außer dieſem habe er ſie nie ſehr mißhandelt; gedroht habe er ihr aber manchmal: Er wolle ſie noch umbringen, weil ſie ihn

ſo wüſt behandle und immer zanke; ſie habe ſich aber aus ſolchen Drohungen nichts gemacht, bis ſie die Ermordung des Geſellen M. erfahren habe. Gegen ihre Kinder ſeye ihr Mann ſehr gut geweſen; mit ihrem bey ihnen im Hauſe im Ausbalt gelebt habenden alten Vetter aber habe er oft Verdrüßlichkeiten gehabt, weil derſelbe ihm Vorwürfe über ſein wüſtes Leben gemacht habe.

Sie wurde über die Krankheit und über den Tod dieſes alten Vetters (welcher erſt vor 3 Wochen geſtorben war) befragt und gab an: Er iſt, wie mich Herr Doctor B., welcher ihn in ſeiner Krankheit behandelt hat, verſicherte, am Schlagfluß geſtorben. Er lag nicht länger krank, als von Samſtag Mittag bis den nächſtfolgenden Sonntag Abend zwiſchen 7 und 8 Uhr. Am Samſtag in der Frühe war er, dem Anſehen nach, noch geſund und wohl, denn er holte noch Gras und ging auch noch auf den Markt, auch aß er noch mit uns am Tiſch von den nämlichen Speiſen, welche wir genoſſen und legte ſich, ſeiner Gewohnheit gemäß, nach dem Eſſen ſchlafen. Er ſtund wieder auf und ging in den Hof auf den Abtritt; als er von da zurückkam, ſah die Magd, daß er den Kopf hielt und fragte ihn darum, was ihm fehle? Sie wurde aber ſchon nicht mehr von ihm verſtanden; auch konnte ſie ſeine Antwort nicht verſtehn. Weil er aber am Kopf zu leiden ſchien, machte ſie ihm einen Ueberſchlag.

Ich ging zu ihm in ſeine Kammer, wo ich ihn auf dem Bette fand und fragte ihn weinend: Ob er vielleicht unter den Kirſchen, welche er auf dem Markte gegeſſen, etwas Giftiges bekommen habe? Er antwortete mir aber mit gebrochenen Worten: „Ey „bewahre! Es iſt mir ſchon die ganze Nacht nicht „wohl geweſen.“ Ich ließ nun, nachdem der Vetter ſich ſelbſt entkleidet und ich ihn förmlich zu Bette gebracht hatte, den Arzt rufen. Er erbrach ſich ein wenig und der Arzt erklärte ſeine Krankheit für eine zu große Ermüdung und verordnete Thee. Nun ſchlief der Kranke meiſtens. Am folgenden Morgen ging mein Mann über Feld, um einen Säbel abzuholen. Ich ſah dieſes zwar, wegen der Krankheit des Vetters, nicht gerne; er ließ ſich aber nicht abhalten, weil er es ſchon Tags zuvor beſchloſ-

ſen hatte. Am Sonntag Morgen wurde der Vetter immer ſchlechter; ich holte daher ſelbſt den Arzt wieder herbey und dieſer rieth mir, den Kranken verſehen zu laſſen. Er verſchrieb ihm zwar noch eine Arzney, von welcher er aber beynahe nichts mehr nahm, — und ſo verſchied er Abends zwiſchen 7 und 8 Uhr, in einem Alter von 75 Jahren. Er hatte ſchon ſeit mehreren Jahren häufig an Bruſtbeengungen gelitten und es ſcheint, daß er auch hieran geſtorben ſey; denn er griff von Zeit zu Zeit an ſeine Bruſt, ſo als ob er ſich Luft machen wolle.

Mein Mann kam gegen halb 10 Uhr Abends nach Hauſe zurück. Er hatte die Nachricht von des Vetters Tode ſchon auf der Straße von den Leuten vernommen. Als er hierauf in meine Stube kam, wollte er ſich ausziehen, ging aber doch noch zuvor in die Kammer, worinn der Verſtorbene lag und bewacht wurde. Wie mir die Frau, welche bey der Leiche wachte, erzählte, deckte er den Verſtorbenen auf und ſagte das gewöhnliche „Tröſte dich Gott; — du biſt wohl verſorgt!“ Er hielte ſich beyläufig eine halbe Stunde bey dem Todten auf und kam dann in unſer Zimmer zurück.

Auf an ſie, dieſes Vorfalls wegen, geſtellte nähere Fragen erklärte die K'ſche Ehefrau weiter:

Ohngefähr 8 Wochen vor des Vetters Tod habe ihr Mann die letzen Zwiſtigkeiten mit demſelben gehabt.

Der Vetter ſey bey ihnen verpfründet und deſſen Vermögen ihnen bereits übergeben geweſen, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn derſelbe mit ihnen nicht auskomme, und von ihnen ausziehe, ſie ihm 500 Fl. hinauszahlen ſollten. Der Vetter habe immer vor gehabt, dieſe 500 Fl., wegen dem unhaushälteriſchen Leben ihres Mannes, ihren Kindern zu vermachen.

Ihr ſey bey des Vetters Tode nicht das Mindeſte verdächtig vorgekommen. Er ſey eines natürlichen Todes geſtorben.

Vor 6 Jahren ohngefähr habe der Vetter einmal vorgehabt, in das Hoſpital zu ziehen; er habe es aber, ihrer Kinder wegen, nicht gethan, und ſie habe ihn auch ſo gehalten, daß er ſtets mit ihr gut geſtanden ſeye.

Die am 28. Juli auch vernommene Dienſtmagd des Joſeph K., Eliſabeth M., 50 Jahr alt, eine nahe Anverwandte des Inquiſiten und ſchon ſeit 26 Jahren bey deſſen Eltern und ihm in Dienſten, ſtimmte in ihren Auſſagen, ſowohl hinſichtlich des von ihr zuerſt am Melkkübel entdeckten Blutes, als hinſichtlich alles deſſen, was hierauf erfolgt war und ihr die K'ſche Ehefrau von der Ermordung des Johann Martin M. durch ihren Ehemann erzählt hatte, wörtlich überein und ſo auch hinſichtlich der ihr ebenfalls von jener erzählten Geſchichte der Falſchmünzerey, und des Todes des Vetters. Auch über den Charakter und das Betragen des Joſeph K. gegen ſeine Ehefrau harmonirte ſie mit dieſer. Blos in einem Punkte der Ermordungsgeſchichte wich ſie von der K'ſchen Ehefrau ab; darinn nämlich, daß ſie von dieſer gehört haben wollte: der Geſelle Johann Martin K. habe, als ihn der Meiſter angepackt, nach ſeinem Meſſer gegriffen, der Meiſter habe ihm aber daſſelbe abgenommen und ihn damit umgebracht. Die K'ſche Ehefrau, hierüber näher vernommen, erklärte: Ihr Mann habe nicht geſagt, daß er den Geſellen erſtochen habe, auch darauf könne ſie ſich nicht erinnern, daß er geſagt habe, der Geſelle habe das Meſſer gezogen, doch meyne ſie wirklich, ſo Etwas von ihm gehört zu haben.

Hinſichtlich der Veranlaſſung der Mordthat gab die Magd an: Die K'ſche Ehefrau habe, als ſie geraume Zeit nach dem Mord wieder einmal mit einander darüber geplaudert hätten, geſagt: was gilt es, ſie ſind wegen den falſchen Thalern mit einander uneinig geworden und vielleicht auch wegen dem Büchlein des Geſellen. Die auch desfalls näher vernommene K'ſche Ehefrau erkannte dieſe Angabe für wahr und bemerkte: ihr Mann habe von dem Geſellen Johann Martin M. ein Büchlein geliehen gehabt und daraus öfters etwas abgeſchrieben. Sie wiſſe nicht, weſſen Inhalts das Büchlein geweſen ſeye und habe geglaubt, daß es auf die Profeſſion ihres Mannes Bezug habe. Einmal habe ihr Mann auch (was ſich durch nähere Nachforſchung verificirte) für einen Bekannten aus dieſem Büchlein ein Recept: „Verdorbenes Bier wieder gut zu machen,“ abgeſchrieben.

Die Geliebte des Ermordeten Johann Martin M., Magdalena F., (26 Jahre alt), wurde gleichfalls vernommen. Sie ſtellte nicht in Abrede, mit demſelben ſchon ſeit drey Viertel Jahren vertrauten Umgang gepflogen zu haben und gab über die Entfernung des M. aus der K'ſchen Werkſtatt und über deſſen Verſchwinden folgendes an: Am 12. April des laufenden Jahes ſeye Johann Martin M. mit ſeinem Nebengeſellen, einem Schweizer, zugleich von ſeinem Meiſter entlaſſen worden. Dem Schweizer habe der Meiſter das Wanderbüchlein unterſchrieben, auch denſelben ausbezahlt; dem Johann Martin M. aber habe derſelbe ſein Wanderbuch nicht unterſchrieben und ſeye ihm auch noch etwas ſchuldig geblieben. Der Meiſter habe zu M. geſagt: Es werde ihm doch nicht preſſiren, denn er werde ſich, wegen ſeinem Mädchen (nämlich wegen ihr, der Magdalene F.) noch eine Zeitlang in der Stadt aufhalten. Am Montage in der Früh, erzählte ſie weiter, ging der M. wieder zu dem Meiſter K., um ſeine Sachen in Richtigkeit zu bringen; allein dieſer ſagte ihm: Er habe jetzt keine Zeit, und ſo begab ſich dann der M., jedoch unter Zurücklaſſung ſeiner Kleider bey mir, mit den übrigen wandernden Geſellen fort. In dem nahen Städtchen E. bekam er Arbeit und kam von da Dienſtag Abends wieder zurück. Er wollte an dieſem Abend noch zu Meiſter K. gehen, ich beredete ihn aber, dieſes bis zum folgenden Morgen aufzuſchieben. Mittwochs Morgens richtete er ſeine Sachen zuſammen, forderte mich auf, mich anzuziehen, damit ich ihn ein Stück Weges gegen E. begleiten könne und ging dann unter der Aeußerung von mir fort: Er wolle nur zu Meiſter K. gehen, dort die Sache wegen dem Büchlein und ſeinem Guthaben in Ordnung bringen; dann ſeinen Kameraden, den Drehergeſellen O., beſuchen und demnächſt mich abholen. Es war nach dem Mittageſſen, gleich nach 1 Uhr, als er fortging. Ich wartete auf ihn bis 5 Uhr und konnte nicht begreifen, wo er bleibe. Ich ging zuerſt auf das Polizey-Bureau, wohin er ebenfalls noch gehen wollte, um nach ihm zu fragen, es wollte aber dort Niemand etwas von ihm wiſſen. Von da ging ich zu dem Drehergeſellen O., der hatte ihn aber eben-

falls nicht geſehen, und ſo konnte ich mir dann gar nicht erklären, wo er hingekommen ſeyn ſollte. Nach einigen Tagen traf ich den Meiſter K. auf der Straße an und fragte ihn ebenfalls nach dem Johann Martin M.; er ſagte mir aber: Er habe denſelben ſeit dem Montag früh nicht wieder geſehen. Ich äußerte hierauf mein Erſtaunen und ſagte ihm, daß ich noch Kleider von M. in Verwahrung hätte. Nach ohngefähr 5 oder 6 Wochen kam der Bruder des Kupferſchmidts R. zu mir und zeigte mir an: Es ſey ein Schloſſergeſelle aus der Schweiz da geweſen, welcher Nachricht von Johann Martin M. gebracht habe und die Weiſung: daß ich deſſen Kleider zu dem Meiſter K. tragen und von dieſem dasjenige in Empfang nehmen ſolle, was er dem M. noch ſchuldig ſeye; der Meiſter K. habe den Schloſſergeſellen ſelbſt zu mir geſchickt, da mich aber dieſer nicht angetroffen habe, ſo habe K. ihm, R., den Auftrag ertheilt, mir dieſes zu ſagen. Ich fand die Sache kurios, weil ich gerade zu jener Zeit, zu welcher der Schloſſergeſelle bey mir geweſen ſeyn ſollte, zu Hauſe geweſen war, und weigerte mich darum auch ſtandhaft, die Kleider herauszugeben. Ohngefähr 14 Tage hiernach traf ich den Meiſter K. in dem Wirthshauſe zur Krone an, wo ich beym Tanz war. Ich redete ihn wegen den Kleidern des Johann Martin M. an, und er ſagte mir hierauf das Nämliche, was er mir durch R. hatte ſagen laſſen. Ich weigerte mich auch gegen ihn, die Kleider herauszugeben und ſo ſagte er endlich, ich ſolle ſie behalten.

Vor ungefähr 3 Wochen war ich wieder im Wirthshauſe zur Krone beym Tanz. Ich ruhte gerade von einem Tanze aus, als Meiſter K., welcher auch, jedoch ohne zu tanzen, im Tanzſaale zugegen war, auf mich zu kam und zu mir ſagte:

„O Lene, ich kann Euch nicht anſchauen!“ Ich antwortete ihm darauf: Wenn ihr mich nicht anſchauen könnt, ſo ſchaut neben mir vorbey. Drauf ging K. ſchweigend in eine andere Stube und ich ſah ihn ſeitdem nicht wieder. Uebrigens war damals zwiſchen Meiſter K. und mir von dem Geſellen Johann Martin M. keine Rede.

Außer dieſem konnte die Magdalene F. einige nähere Um-

ſtände nicht angeben. Die Urſache der Entlaſſung ihres Liebhabers aus der K'ſchen Werkſtatt war ihr unbekannt, auch wußte ſie nicht, wie viel derſelbe noch bey K. zu gut gehabt habe. Uebrigens verſicherte ſie, daß Johann Martin M. ſowohl mit ſeinem Meiſter K., als mit deſſen Ehefrau ſtets ſehr zufrieden geweſen ſeye und ſie ſich keine Urſache zu deſſen Ermordung durch K. denken könne.

Die dem Erſchlagenen von dem Inquiſiten abgenommenen Effecten wurden der Magalene F. (ſo wie auch bey der K'ſchen Ehefrau und der Magd derſelben geſchehen war, ohne daß dieſe etwas davon hatten anerkennen können, weil ihnen die Gegenſtände fremd waren) vorgezeigt; ſie konnte aber nur den Hut und den Stock als dem Johann Martin M. zugehörig anerkennen. Auch von ihr wurde (ſo wie früher ſchon von der K'ſchen Ehefrau und deren Magd) eine Beſchreibung der Perſon und der Kleidungsſtücke des Johann Martin K. erhoben und davon in der Folge bey den erlaſſenen Erkundigungsſchreiben an den Geburtsort und die früheren Aufenthaltsorte deſſelben Gebrauch gemacht.*)

Nach einiger verſuchten Zurückhaltung bekannte die Magdalene F. auch, daß ihr ihr Liebhaber von Zeit zu Zeit verſchiedenes altes Eiſen, Meſſing und dergl. gebracht und daß ſie daſſelbe an verſchiedene Leute, welche ſie nannte, verkauft habe. Sie

---

*) Es iſt uns, und wir glauben mit Recht, ſehr aufgefallen, daß der aufgefundene Leichnam ſo wenig, als die an demſelben noch vorfindlich geweſenen Reſte von Kleidungsſtücken ſolchen Perſonen, welche den Johann Martin M. gekannt hatten, vorgezeigt wurden, um ſie von dem Einen oder den Andern recognoſciren zu laſſen; — und daß auch die Acten durchaus nicht die Bemerkung enthalten, daß der herausgegrabene Leichnam von dem Unterſuchungsrichter, oder irgend einer bey der Auffindung und Beſichtigung zugegen geweſenen Perſon anerkannt worden ſeye. Freylich iſt, nach allem, was wir bisher anführten, es ſehr, und wir müſſen ſogar ſagen, im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß der vorgefundene Leichnam wirklich der des Johann Martin M. geweſen ſeye; — Gewißheit aber, die wir doch haben ſollten, haben wir darüber nicht.

habe, gab ſie vor, den Johann Martin M. wegen dieſen Sachen zur Rede geſtellt, derſelbe habe aber behauptet, er nehme dieſe Dinge ungefragt und ohne Scheu, er habe das Recht dazu. Es wurde dieſem Gegenſtande, durch Vernehmung der Käufer, näher nachgeſpürt und durch deren Auſſagen ſowohl, als durch die des Feilenhauers R., welcher dem Inquiſiten die erſte Meldung von der Untreue ſeines Geſellen gemacht hatte, richtig geſtellt, daß Johann Martin M. in der That häufig ſolche Waaren durch die Magdalene F. hatte verkaufen laſſen, welche er nur aus der Werkſtatt ſeines Meiſters haben konnte, — ſo daß an der Wahrheit der Angabe des Inquiſiten über die durch den Geſellen M. erlittenen Entwendungen nicht mehr zu zweifeln war; wenn gleich noch nicht angenommen werden konnte, daß ſie die Haupturſache zu Veranlaſſung des Mords geweſen ſeyen.

Hinſichtlich der Angabe der K'ſchen Ehefrau wegen dem von ihr gemuthmaßten Kindesmord zeigte ſich durch den Verfolg der Unterſuchung, daß durchaus kein Grund, eine ſolche That zu vermuthen, vorhanden ſeye, und daß die Vermuthung der K'ſchen Ehefrau lediglich ein Hirngeſpinnſt derſelben war.

Hinſichtlich des plötzlichen Todes des alten Vetters wurde der Stadtphyſikus vernommen. Er erklärte, nachdem er die Geſchichte ſeiner Hinberufung mit der K'ſchen Ehefrau conform angegeben hatte: Er müſſe bemerken, daß der Verblichene an keiner andern Krankheit, als an einem Schlagfluſſe geſtorben ſeye, daß an dem Körper deſſelben keine Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten zu finden geweſen ſeyen; noch vielweniger aber Symptome einer Statt gehabten Vergiftung. *)

*) Es conſtirt durchaus nicht, und auch der Phyſikus hat es nicht einmal angegeben, daß er den alten Vetter ſo genau betrachtet, — noch weniger, daß er ihn nach erfolgt geweſenem Tode noch einmal ſo genau beſchaut habe, um dieſes angeben zu können. Er hätte die Symptome und die Geſchichte dieſer kurzen Krankheit umſtändlich, ſo wie ſeine Ordination, unter Vorlegung der Recepte, angeben, — das Unterſuchungsgericht aber hätte ſich auch damit noch nicht begnügen

Auch der Leichenſchauer wurde vernommen. Er verſicherte, keine Spuren einer erlittenen Gewaltthätigkeit an dem Leichnam des alten Vetters gefunden zu haben, wohl aber alle Kennzeichen eines durch Schlagfluß erfolgten Todes. *)

So weit war, bis zum 4. Auguſt, die Unterſuchung vorwärts gerückt, — und der Unterſuchungsrichter beſchloß nun, in der Ueberzeugung, (wie er in ſeinem Protocolle ſagt,) dadurch Alles gehoben zu haben, was zur Information dieſes Proceſſes zu erheben nothwendig und möglich war, zu weiterer Conſtituirung des Inquiſiten ſelbſt zu ſchreiten. Es zeigt ſich nämlich (ſpricht das Protocoll weiter) aus dem Informativ-Protocolle:

1. Daß das Verbrechen des Todtſchlags, ſowohl in objectiver, als ſubjectiver Hinſicht vollkommen **) conſtatirt und

2. ſowohl durch die erhobene Beſchaffenheit der That, als durch das mit allen äußern Umſtänden vollkommen übereinſtimmende, freywillig abgelegte und durch Zeugen-Auſſagen, ſoviel als möglich war, corroborirte Geſtändniß des Inquiſiten ſelbſt erwieſen ſeye.

Der Hauptzweck der näheren Unterſuchung beſtimmt ſich daher:

a) Auf die Eruirung der näheren Beſtimmungs- und Bewegungs-Urſachen der verbrecheriſchen Handlung ſelbſt, — wodurch die Art des Verbrechens beſtimmt werden muß, ob es nämlich als bloßer Todtſchlag, oder als wirklicher Mord und letzten Falls als Mord welcher Art zu betrachten ſeye.

ſollen; beſonders da, wie wir bald hören werden, der Inquiſit K. ſogar auf das Leben ſeiner eignen Frau Anſchläge gemacht hatte. Der Leichnam hätte ausgegraben, ſecirt und auf das genaueſte unterſucht werden ſollen. Wirklich wurde auch das leichte Behandeln dieſes Gegenſtandes von dem urtheilenden Richter gerügt.

*) Er hätte dieſe Symptome genau angeben ſollen, um den Richter zu überzeugen, daß er ſie auch wirklich kenne.

**) Wir beziehen uns auf unſre frühere Note. Es war und iſt noch keine juridiſche Gewißheit darüber da, daß der aufgefundene todte Körper jener des Johann Martin M. geweſen ſeye.

b) Auf die Verfolgung der ſich ergeben habenden Spuren der Falſchmünzerey, welche, allem Anſehen nach, mit der Ermordung des Johann Martin M. in Verbinduug zu ſtehen ſcheint, und als das wahrſcheinlichſte Cauſale derſelben zu betrachten ſeyn dürfte. Endlich

c) Auf die amtliche Erforſchung aller mildernden und beſchwerenden Umſtände.

Zu Verfolgung dieſes Hauptzwecks wurde dann auch die Unterſuchung gegen den Inquiſiten weiter fortgeſetzt, nachdem ſich der Inquirent, dnrch eingenommenen Augenſchein, mit dem Locale der K'ſchen Wohnung bekannt gemacht und einen Handriß darüber zu den Acten gelegt hatte; ſtatt aber ſogleich der Sache näher zu ſchreiten, beſchäftigte ſich das ganze Verhör vom 4. Auguſt einzig damit, die Familienverhältniſſe des Inquiſiten und ſeine frühere Lebensgeſchichte auf das umſtändlichſte zu erheben. Da Inquiſit auch die Geſchichte ſeiner Wanderſchaft, als Handwerksgeſelle, angeben mußte, ſo wurde dieſes Verhör ſehr weitläufig. Es lieferte durchaus keine auf die Hauptſache ſelbſt influirende Umſtände; wohl aber fing der Inquiſit ſchon in dieſem Verhöre an, zu verſuchen, mildernde Rückſichten für ſeine That aufzubringen, indem er vorgab: Es ſeye ihm in Paris, gelegenheitlich des Abziehens einer großen Waage, der Waagbalken auf den Kopf gefallen, habe ihn ſchwer verwundet, und von dieſer Zeit an habe er eine beſondere Anlage zum Jähzorn in ſich verſpürt. Die Magd des K., welche ihn von Jugend auf kannte, verſicherte zwar, daß er auch ſchon von Jugend auf jähzornig geweſen ſeye; — dennoch aber fand ſich der Unterſuchungsrichter veranlaßt, zu näherer Erforſchung ſeiner Angabe, auf dem etwas weitläufigen Wege durch die Geſandtſchaft, Communication mit den Behörden in Paris zu eröffnen,*) deren Reſultat übrigens

*) Daran finden wir nichts auszuſetzen; — das aber müſſen wir tadeln, daß man, durch das lange Ausbleiben der Antwort von Paris, die ganze Unterſuchung eben ſo lange aufhalten ließ. Auf keinen Fall konnte die Angabe des Inquiſiten, wenn ſie ſich auch verificirt hätte, bedeutenden Einfluß auf die Aburtheilung

nur dazu hinreichte, die ohnehin ſchon unbezweifelt geweſene Anweſenheit des Inquiſiten zu Paris vollkommen richtig zu ſtellen. Jenes Vorfalls mit dem Waagbalken konnte ſich Niemand mehr in Paris erinnern.

In dem nächſten Verhöre, am 6. Auguſt, wurde Inquiſit gefragt: Ob er noch bey den Angaben ſeines ſummariſchen Verhörs beharre? Er beantwortete dieſe Frage einfach mit: Ja! Auf die weitere Frage: Ob er dem Gerichte nicht noch ſonſtige, auf ſeine That Bezug habende Verhältniſſe zu eröffnen habe? antwortete er: Er habe noch zwey Hauptumſtände nachzutragen:

1. daß ihm ſein von ihm erſchlagener Geſelle Anleitung zu Verfertigung falſchen Geldes gegeben habe;

2. daß er bereits die nöthigen Schritte gethan gehabt habe, um den Geſellen Johann Martin M., wegen den an ihm verübten Entwendungen, arretiren zu laſſen.

Hinſichtlich des erſten Punktes erfolgte demnächſt das Geſtändniß des Inquiſiten, daß er gemeinſchaftlich mit dem ermordeten Geſellen die Modelle (welche vorgefunden und von ihm auch in der Folge anerkannt worden waren) zu Münzen verfertigt und auch wirklich verſchiedene Münzen (unter andern auch die von ſeiner Frau entdeckten 4 falſchen kleinen Thaler) gegoſſen habe. Er verſicherte aber ſtandhaft, daß es ihnen nie geglückt ſeye, ausgebbare Münzen zu Stande zu bringen und daß er eben darum auch das ganze Project aufgegeben habe. Die wenigen unter anderm Gelde ausgegebenen kleineren Sorten, ſeyen ſo fehlerhaft geweſen, daß er ſich ſelbſt gewundert habe, daß ihr Ausbringen gelungen ſeye. Er verſicherte, daß der Erſchlagene ihn zuerſt auf den Gedanken, falſches Geld zu machen, gebracht, auch ihn die Kunſt, weißes Kupfer zu verfertigen, gelehrt und überdies ein

---

gewinnen. Weder natürlicher, oder angeborner, noch durch Zufall erzeugter Jähzorn kann (beſonders, wenn ſo wenig Veranlaſſung, wie hier, dazu vorhanden war) einen Todtſchlag, noch weniger einen Mord rechtsgültig entſchuldigen.

Büchlein beſeſſen habe, in welchem verſchiedene Anleitungen zu Metallarbeiten enthalten geweſen ſeyen.

Die Unterſuchung verbreitete ſich mit vieler Mühe, Umſicht und Gewandtheit über dieſen Gegenſtand, konnte aber keine nähern, als die angegebenen Reſultate liefern.

Hinſichtlich des zweyten Punktes konnte Inquiſit ſeine Angabe mit nichts erweiſen. Die Polizeybedienten, auf welche er ſich berufen hatte, wollten nichts von ſeinem Vorgeben wiſſen.

In dem am 7. Auguſt gefolgten Verhöre kam Inquiſit unter andern auch wieder auf das Büchlein des Erſchlagenen, welches die Anleitung zu Metallarbeiten enthalten habe, zu ſprechen. Er gab an: der Verſtorbene habe zwey verſchiedene Büchlein der Art gehabt; das eine, welches jedoch nichts von der Verfertigung des weißen Kupfers und dem Plattiren enthalten habe, habe ihm ſein Geſelle ſchon vorlängſt geſchenkt. Das andere habe er für ſich abgeſchrieben, ſeye aber noch nicht gänzlich damit fertig geweſen, *) als ihm der Geſelle auch dieſes zweyte Büchlein geſchenkt habe. Dieſes ſeye, am Sonntage vor deſſen Tode, als er von ihm fort ſeye, geſchehen; doch habe derſelbe dabey geſagt: Wenn er ihm das Büchlein geben könnte, ſo wäre es ihm lieb. Er habe aber demſelben geantwortet: Er wüßte jetzt nicht einmal, wo es liege; — worauf jener erwiedert habe: ſo möge er es behalten, er (der Geſelle) wiſſe es auswendig.

Im Verfolg dieſes Verhörs gab Inquiſit weiter an, daß der Geſelle M., als er, unmittelbar vor ſeiner Ermordung, Nachmittags zu ihm in die Werkſtatt gekommen ſeye, zu allererſt nach jenem Büchlein gefragt habe. Er, Inquiſit, — ſo ſagte er weiter, — habe zwar darauf geantwortet: Da iſt es, — er kann es hernach nehmen; habe aber ſogleich angefangen, den Geſellen wegen den Entwendungen zu Rede zu ſtellen.

In dieſem Verhöre wurde Inquiſit aufgefordert, die ganze Geſchichte der verübten That noch einmal zu erzählen. Er gab

*) Dieſe Abſchrift fand ſich vor.

darauf an: Zwiſchen 10 und 11 Uhr gegen Mittag kam der Johann Martin M. zu mir, um jenes Büchlein abzuholen, da er aber ſah, daß ich nicht wohl Zeit hatte, wegen den Leuten, welche bey mir waren, ſo ſagte er: Ich ſehe ſchon, daß Sie nicht Zeit haben, ich will nur fortgehen und mein Wanderbuch unterſchreiben laſſen. Worauf ich ihm ſagte: Er ſolle bald kommen, weil wir gleich zu Tiſch gingen. Ich hatte dabey die Idee, ihn bey Tiſch, vor meinen Leuten, wegen den Entwendungen anzupacken. Er kam aber nicht bis nach 1 Uhr; unterdeſſen hatte ich in den Zorn hinein gegeſſen und getrunken. Wie er nun kam, fragte er gleich nach ſeinem Büchlein; dann wollte ich zuerſt wiſſen, wo die angefangene Arbeit ſeye und welche Beſchaffenheit es mit ſeinen Entwendungen habe. Ich führte ihn in die hintere Werkſtatt, damit er mir jene zeige, denn ich glaubte, die angefangene Arbeit ſeye auch geſtohlen; ſie fand ſich aber vor. Dann fing ich wegen den Entwendungen an und fragte ihn: warum er mich ſo beſtohlen habe, da ich ihm doch immer ſo gute Koſt und guten Lohn gegeben hätte? Hierauf packte er mich an und ſagte: Ob ich glaube, daß er ein Schelm wäre? Ich packte ihn wieder und ſchlug ihm gleich auf den Kopf, im Rage, weil er ſich defendiren wollte. Ich gab ihm den erſten Streich mit dem Hammer, welcher mir am nächſten lag, auf die rechte Seite des Kopfes. — Es krachte und er ſtürzte gleich nieder. Auf dem Boden hat er noch ein wenig gezappelt und ich dachte gleich: „O Jeſus! jetzt iſt es gefehlt, — es iſt jetzt eins.“ und ſo gab ich ihm noch einige Streiche beyläufig 4, 5 oder 6, bis er todt war, — nämlich bis ich mich überzeugt hielte, daß er todt ſeye. Wo dieſe Streiche hingingen, wußte ich im Rage nicht. Als ich ihn zuſammenſchlug, dachte ich: „Du ſollſt Niemanden mehr beſtehlen, ich will dir genug geben!“

Inquiſit wurde aufgefordert, anzugeben, bey welchem der von ihm dem Geſellen M. verſetzten mehreren Streiche er dieſes gedacht habe? Er antwortete: Es war bey den letzten Streichen, welche ich ihm noch gab. Ich dachte: „Jetzt darf

ich nichts mehr an dem Büchlein abſchreiben.“ *)

Nun folgte die Frage: Man ſeye mit ſeinen bisherigen Ausſagen noch nicht im Reinen, was die eigentliche Bewegurſache zur Verwundung des Johann Martin M. geweſen ſeye? **) Dieſe ſolle er nun mit Beſtimmtheit und Aufrichtigkeit angeben.

Antwort: Es war das Büchlein und der Diebſtahl.

Frage: Wie das Eine und wie das Andere?

Antwort: Wegen dem Büchlein hätte ich es nicht allein unternommen. ***) Angelegen war es mir zwar auch; — aber auch wegen dem Diebſtahl und ſeiner Gegenwehr.

Frage: Worinn die Gegenwehr des Johann Martin M. beſtanden ſeyn?

Antwort: In ſeinem Angreifen, ****) wodurch ich in einen übermäßigen Zorn gerieth.

Frage: Wie der Geſelle M. ihn angepackt habe?

Antwort: An der Bruſt. Er hat vielleicht geglaubt, daß er mich zwingen, zu Boden werfen und dann entſpringen könne.

Frage: Ob es alſo nicht wahr ſeye, daß der Geſelle M. ihm, als er ihn über die Entwendung zur Rede geſtellt, habe ausreißen wollen? †)

Antwort: Vermuthlich hat er dieſes thun wollen, denn er ſah ſich auch nach der Thüre um; — in welchem Augenblicke er

---

*) Hier ſcheint Inquiſit unwillkührlich das wahre Motiv ſeiner Handlung verrathen zu haben. Wir wiſſen ſchon, wie viel ihm, — und auch dem Geſellen an dieſem Büchlein lag.

**) Wir würden geradezu gefragt haben: dieſemnach ſcheine alſo die ſichere Erhaltung dieſes Büchleins die Haupttriebfeder ſeiner That (nicht blos der Verwundung) geweſen zu ſeyn?

***) Hierin lag das unverkennbare Geſtändniß, daß ein Unternehmen beſchloſſen geweſen ſeye. Dieſes hätte gleich hier näher urgirt werden ſollen.

****) Hier kommt, wohl zu merken, nichts von dem Greifen nach dem Meſſer vor.

†) Das Eine ſchließt das Andere nicht ſo unbegingt aus, daß man die Frage alſo hätte ſtellen können.

denn auch ſeinen Streich erhalten hat; denn ſonſt wäre dieſer gerade in ſein Angeſicht gegangen.

Frage: Wenn Johann Martin M. im Sinn gehabt hätte, auszureißen, ſo würde er geradezu fortgelaufen ſeyn und ihn nicht angepackt haben. *)

Antwort: Ohne mich anzupacken und zu zwingen, wäre er nicht fortgekommen.

Frage: Was Inquiſit, während dem er dem Johann Martin M. die Streiche verſetzt, geſprochen habe?

Antwort: Ich ſagte: Jetzt ſtiehlſt du mir nichts mehr! — Jetzt biſt du bezahlt!

Frage: Ob Inquiſit außer dem, daß M. nach der Thüre geſehen, ſonſt kein Merkmahl gehabt habe, daß derſelbe entweichen wolle?

Antwort: Ich ſchloß dieſes blos aus dem Anpacken und Hinblicken nach der Thüre.

Frage: Was Inquiſit, als er dieſe Bemerkung gemacht, zu M. geſagt habe? **)

Antwort: Glaubſt du, Spitzbube, du willſt

---

*) Wir hätten ſtatt der von dem Inquirenten gewählten unverrückten Verfolgung dieſes Punktes, hier die Inſtanz gemacht:

Dem ſey nun wie ihm wolle. Inquiſit habe, nach dieſer ſeiner Angabe, alſo dem Geſellen M. den tödtlichen Streich verſetzt in dem Augenblicke, als dieſer ſich nur, wie er vermuthet, nach dem Wege zur Flucht umgeſehen habe, nicht als er ſchon flüchtig gegangen ſeye; — er habe ihm den Todesſtreich verſetzt in der Ueberzeugung, daß der M. entfliehen, nicht, daß er ihn ſelbſt auf Leben und Tod angreifen wolle?

Auch würden wir ihm die weitere Inſtanz gemacht haben:

Dieſemnach habe er alſo dem erſten Hammerſtreich beſtimmt die Richtung auf den Kopf und zwar auf das Angeſicht des M. gegeben gehabt?

**) Man hätte doch wohl vorderſamſt fragen ſollen: Ob er in dieſem Momente etwas geſprochen habe? So wie ſie daſteht, erſcheint die Frage als captios.

mich zwingen oder über den Haufen werfen? — Zugleich nahm ich den Hammer und gab ihm den Streich.

Frage: Inquiſit habe in ſeinem erſten Verhöre angegeben, daß er, als der M. ihm habe ausreißen wollen, dieſen angepackt und geſagt habe: Halt, halt, Kerl! ich will dich ſchon machen warten; wann dann dieſes geſchehen ſeye? *)

Antwort: Ich habe beydes geſagt; kann mich aber nicht erinnern, was ich in der Rage und in der Angſt geredet; **) oder was ich zuerſt, oder zuletzt geſagt habe.

Am 6. Auguſt wurde das Verhör gegen den Inquiſiten fortgeſetzt. Der Unterſuchungsrichter fand es jedoch zweckmäßig, noch vor deſſen Eröffnung folgende Bemerkungen in ſein Protocoll niederzulegen:

Aus dem letzten mit dem Inquiſiten vorgenommenen Verhöre ergibt ſich, daß derſelbe, ſeinen früheren Auſſagen im ſummariſchen Verhöre gemäß, auch dermal noch als veranlaſſende Haupturſache zu dem entſtandenen Streite mit ſeinem Geſellen die entdeckten Entwendungen, — als Beweggrund, ihm mit dem Hammer den erſten Streich zu verſetzen, deſſen erſten Angriff und geleiſtete Gegenwehr in der Aufwallung des Jähzorns, angibt und daß er dabey beharrt, daß er, erſt nachdem er geſehen, daß es gefehlt ſeye, ihm die übrigen Streiche, um ihn zu tödten, nachgegeben habe. Nach dieſen Angaben, wenn ſie richtig ſind, wäre daher bey dem erſten Streiche, welchen der Inquiſit dem Erſchlagenen verſetzte, noch keine Abſicht, ihn zu tödten, vorhanden geweſen und es könnte ihm blos ein dolus indirectus rückſichtlich

*) Wir würden eher alſo gefragt haben: In ſeinem erſten Verhöre habe er angegeben: Als M. ihm habe ausreißen wollen, habe er dieſen zuerſt angepackt, — und nun ſage er: M. habe ihn zuerſt angepackt, um auszureißen; dieſes widerſpreche alſo ſeiner erſten Angabe offenbar?

**) Enthält einen Widerſpruch, welcher auf der Stelle hätte gehoben werden ſollen. Wie kann er ſagen: Ich habe beydes geſagt; — wenn er ſich nicht zu erinnern vermag: Was er geredet habe?

des Inſtruments, womit, — und des Orts, wohin er den Streich gab, inculpirt werden; — die Intention: den Verwundeten zu tödten, wäre aber erſt bey*) den nachfolgenden Streichen eingetreten.

Für die Richtigkeit dieſer Angaben ſpricht der Umſtand, daß der Erſchlagene den Inquiſiten wirklich beſtohlen hatte, und daß dieſem, noch vor der That, jene Diebereyen bekannt wurden; — endlich dann auch der erwieſene Jähzorn des K. Wenn man aber bedenkt:

a) Daß die ganze Geſchichte der Anzeige der Entwendungen bey der Polizey, womit K. ſeine Behauptung, daß dieſe Diebereyen den Streit veranlaßt hätten, beweiſen will, erdichtet iſt, folglich auch die ganze Veranlaſſung eher erdichtet, als wahr zu ſeyn ſcheint; daß ferner

b) auf der andern Seite ein von dem Erſchlagenen und dem Inquiſiten gemeinſchaftlich begangenes früheres Verbrechen, nämlich jenes der Falſchmünzerey, vorliegt, welches eben ſo gut als Bewegurſache des ſpäteren Verbrechens des Inquiſiten inſo-

*) Sie müßte vor dem erſten dieſer Nachſtreiche eingetreten ſeyn, — ſonſt hätte ja dieſer kein Motiv gehabt. Der Inquiſit ſagte auch ſelbſt: Als ich ihn zuſammenſchlug, dachte ich: „du ſollſt Niemand mehr beſtehlen! ich will dir genug geben.“ Freylich könnte man den angegebenen Moment: „als ich ihn zuſammenſchlug“ auch auf den erſten Streich deuten, da es eigentlich dieſer Streich war, von welchem der M. zuſammenſtürzte; — und der Inquiſit hätte deßfalls ſogleich näher befragt werden ſollen. Allein wenn wir auch jene Gedanken und den damit anerkannten animum occidendi nur auf die Nachſtreiche beziehen wollten, ſo würden wir doch von daher die Veranlaſſung genommen haben, gegen den Inquiſiten das Argument im Verhöre aufzuſtellen:

„Da er nach ſeiner eigenen Angabe den Geſellen M. darum
„getödtet haben wolle, damit er Niemand weiter beſtehle,
„ſo müſſe man auch annehmen, daß er, um dieſe Abſicht
„auszuführen, denſelben zu ſich beſtellt, — und, eben in
„dieſer Abſicht, bey deſſen Ankunft ſogleich von den Ent-
„wendungen zu ſprechen angefangen habe.“

weit angeſehen werden kann, als ſich dann dabey die Abſicht des Inquiſiten dahin erklären läßt: entweder um jede allenfallſige Entdeckung der Falſchmünzerey, durch Johann Martin M., unmöglich zu machen, oder um ſich in den Alleinbeſitz des Münzverfälſchungs-Apparats zu ſetzen.

c) Daß für dieſe Meynung viele Gründe in den Ausſagen der Ehefrau des Inquiſiten, welcher derſelben die Bewegurſache ſeiner That entdeckt haben will, liegen; daß endlich

d) ſelbſt die weiteren, freylich noch etwas unbeſtimmten Ausſagen des Inquiſiten in ſeinem letzten Verhöre, im Betreff des Büchleins, worinn zum Theile die Inſtruction zum Geldmachen enthalten war, offenbar dahin zielen, ſo erhellet deutlich: wie wenig man jetzt noch von der eigentlichen Bewegurſache des Verbrechens des Inquiſiten und dem Vorſatze zu demſelben unterrichtet ſeye, und wie nothwendig es werde, dem von dem Unterſuchungsrichter entworfenen erſten Plane gemäß, vorläufig Alles dasjenige, was auf die früheren Verhältniſſe des Inquiſiten zu dem Erſchlagenen, vorzüglich aber auf die Falſchmünzerey derſelben, Bezug hat, zu erheben, ſofort dieſe Verhältniſſe und Handlungen, nach ihrer Zeitfolge, der ſpäter eingetretenen Entlaſſung und Tödtung des Johann Martin M. anzureihen und auf ſolche Art die Abſicht des Thäters der Wahrheit gemäß, nach Möglichkeit zu eruiren. *)

Man würde von dieſem früher entworfenen Plane ſchon in dem letzten Verhöre nicht abgewichen ſeyn, wenn nicht das, was Inquiſit von dem Büchlein ſagte, dazu Anlaß gegeben und der Unterſuchungsrichter nicht gehofft hätte, in der reumüthigen Stimmung, in welcher der Inquiſit ſich befand **), — auf kürze-

*) Uns dünkt, man müßte von den Verhältniſſen des Inquiſiten zu dem Erſchlagenen und von ihrer Falſchmünzerey bereits genug, um damit einen ernſtlichen Verſuch zu machen. Jede weitere Ausholung koſtete mehr Zeit, — und dieſe Zeit müßte für den Inquiſiten, welcher ſie benutzte, um ſich zu ſammeln und vorzubereiten, Gewinn werden.

**) Zu befinden ſchien, möchten wir ſetzen.

rem Wege zum Ziele zu kommen. *) Da aber der gemachte Verſuch den erwünſchten Erfolg nicht gehabt hat und die Ausſagen des Inquiſiten hinlänglich zeigen, daß auf dieſem Wege der Zweck nicht zu erreichen ſeye, ſo beſchloß man den früheren Plan zu verfolgen und in dem gegenwärtigen Verhöre die Erhebung der früheren, auf die Falſchmünzerey Bezug habenden Vorgänge zum Gegenſtande zu machen. **)

Dieſes geſchah dann auch; — allein ſchon nach einigen Fragen ſah ſich der Unterſuchungsrichter abermals, nolens volens, von raſcher Verfolgung ſeines Plans abgebracht und genöthigt, einen epiſodiſchen Abſtecher zu machen. Es wurde nämlich dem Inquiſiten ein unter ſeinen Papieren gefundener Brief, welchen der Geſelle Johann Martin M. am 31. October 1808 an ihn aus der Ferne geſchrieben hatte, zur Anerkennung und Aufklärung des Inhalts deſſelben vorgelegt; und bey Angabe dieſer Erklärung ſagte Inquiſit unter andern: Was die Drohungen betrifft, welche in dem Briefe enthalten ſind, ſo kann ich mir keine andere Urſache derſelben vorſtellen und habe mir auch gleich anfänglich, bey Empfang des Briefs, keine andere gedacht, als die Geſpräche, welche wir wegen meiner Frau mit einander hatten. Wir haben nämlich öfters miteinander über meine ſchlechte Haushaltung geſprochen, woran meine Frau Schuld war; und uns ***) berath-

---

*) Inſofern dieſes blos zur Entſchuldigung der Abweichung von der früheren Intention des Inquiſitors angeführt wurde, — erſcheint es überflüſſig, denn dieſe Abweichung war ganz ſachgemäß. Kein entworfener Plan, und wenn er noch ſo gut und feſt iſt, darf den Inquiſitor abhalten, das zu benutzen zu ſuchen, was ihm obviam kommt.

**) Alles was hierdurch noch gewonnen werden konnte, war Erhöhung der Wahrſcheinlichkeit. Daß man aber mit Wahrſcheinlichkeits-Gründen gegen den Inquiſiten, welchen jetzt ſchon mehr ſeine Unvorſichtigkeit und ſein Geſtändniß als die That ſelbſt zu reuen ſchien, nichts ausrichten werde, war voraus zu ſehen.

***) Der Geſelle hatte doch wohl keine Veranlaſſung, ſich über dieſen Gegenſtand zu berathſchlagen. Der Ausdruck Uns iſt zuverläßig von dem Inquiſiten in der Abſicht gewählt, dadurch ſein

ſchlagt: Ob es beſſer ſeye, ſie fortzujagen, oder auf die Seite zu ſchaffen. Das Ganze war zwar nur ſo ein leeres Geſchwätz, allein ich dachte: ſolch ein Menſch könne es doch etwa meiner Frau berichten.

Der Inquiſitor fand es nöthig, ohne alle weitere Bemerkung, ſeinen Plan einſtweilen bey Seite zu ſetzen und dieſen ſonderbaren Incident-Punkt näher zu verfolgen; — er ſetzte des Endes die

Frage: Er ſolle ſich näher darüber erklären, was es mit den ſoeben erwähnten Berathſchlagungen über die Beyſeiteſchaffung ſeiner Frau für eine Bewandniß habe?

Antwort: Ich habe ihn einmal gefragt, ob er nichts wiſſe, meine Frau aus der Welt zu ſchaffen und er ſagte: Man könne es damit thun, wenn man ein Stückchen Diamant nehme und es in dem Eſſen beybringe, wo es dann die Gedärme zerreiße.

Frage: Was auf dieſen Rath des Johann Martin M. erfolgt ſeye?

Antwort: Es iſt nichts darauf geſchehen. Ich habe es eben nicht thun können, ſonſt wäre es ſchon vollbracht.

Frage: Warum er es nicht habe ausführen*) können?

Antwort: Es war eben meiner ganzen Natur zuwider. Ich

Benehmen etwas milder darzuſtellen. Für den erſten Augenblick paſſirte jener Ausdruck mit Recht ungerügt, in der Folge aber hätte man darauf zurückkommen ſollen.

*) Der Inquiſit hatte geſagt: Ich habe es aber nicht thun können, es hätte daher auch das Wort „thun" in dieſer Frage beybehalten werden ſollen. Dieſe Bemerkung mag vielleicht auf den erſten Blick kleinlich und geſucht erſcheinen; ſie iſt es aber nicht. Der Inquiſit verbindet manchmal mit einem von ihm gewählten Worte einen eignen Begriff, — welchen er mit dem von dem Inquiſitor ſubſtituirten, wenn gleich dem Sprachkundigen ſynonymen Worte nicht zu verbinden vermag, — und dann entſtehen nur Irrungen oder es werden wenigſtens wechſelſeitige Erklärungen (welche man freylich nicht im Protocolle zu finden pflegt) nöthig.

kann jemand Fremdem nichts zu Leide thun, wenn man mich nicht mit Gewalt dazu bringt.

Frage: Was zu den Berathſchlagungen zwiſchen ihm und dem Geſellen gegen das Leben ſeiner Frau Anlaß gegeben habe?

Antwort: Theils der Verdruß wegen dem Geſellen, mit welchem ſie, wie ich vermuthete, in Verbindung ſtand; theils der Schaden, welchen ſie mir durch ihre Einſprache in die Profeſſion, veranlaßte.

Frage: Wann ihm Johann Martin M. den von ihm ſoeben angezeigten Rath gegeben habe?

Antwort: Es war zu jener Zeit, als er vor dem an mich geſchriebenen Briefe bey mir arbeitete.

Frage: Inquiſit habe angegeben: er habe öfters mit dem Geſellen M. über ſeiner Ehefrau ſchlechte Haushaltung geſprochen, daraus gehe hervor, daß er ſich auch öfters mit demſelben berathſchlagt habe?

Antwort: Ja, wir haben unterſchiedliche Male und vielmal miteinander davon geſprochen.

Frage: Was denn zu den andern Zeiten *) davon geſprochen worden ſeye?

Antwort: Ich machte ihm nämlich die Einwendung, daß es mit dem Diamant nicht thunlich ſeye, indem man, wenn viſitirt werde, ſo etwas finde und fragte ihn: ob es nichts anderes gäbe? Er ſagte mir: es gäbe auch Scheidewaſſer, Opium, und nannte mir noch mehr dergleichen Sachen.

Frage: Was auf dieſe weitere Anſchläge erfolgt ſeye?

Antwort: Es iſt ebenfalls nichts geſchehen; denn das Gewiſſen hat es mir nicht zugelaſſen, die Sache auszuführen, und ſo iſt es gegangen, bis auf die heutige Stunde.

---

*) Der Inquiſit hatte nicht von verſchiedenen Zeiten, (welche Intervalle von Tagen, Wochen, Monaten und Jahren ꝛc. haben können,) ſondern von verſchiedenen Malen (welche nach Augenblicken reiterirt werden können) geſprochen. Wir wiederholen die unmittelbar voranſtehende Note.

Frage: Wenn man bedenke, daß er ſich an einem Anſchlage ſeines Geſellen auf das Leben ſeiner Frau *) nicht habe genügen laſſen, ſondern, daß er mehrere, ja, wie er ſelbſt ſage, viele Male deshalb mit dem Geſellen berathſchlagt und ſich immer wieder um tauglichere Mittel bey demſelben befragt habe, ſo ſcheine es nicht ſein Gewiſſen zu ſeyn, welches ihn von der That abgehalten habe?

Antwort: Ich habe es theils aus Gewiſſenhaftigkeit, theils aus Furcht vor den Folgen, welche ſo etwas nach ſich zieht, unterlaſſen.

Frage: Welche Folgen Inquiſit befürchtet habe? **)

Antwort: Lange Zuchthausſtrafe oder Verwirkung des Lebens.

Frage: Wenn dieſes wirklich die Urſache geweſen ſeye, aus welcher er es bey dem bloßen Anſchlage gegen das Leben ſeiner Frau habe bewenden laſſen, ſo würde es ſchon bey dem erſten Rathe ***) des M. auf ihn gewirkt haben und die übrigen Berathſchlagungen unterblieben ſeyn. Da aber dieſes nicht der Fall geweſen, ſo ſcheine die Ausführung mehr um deswillen unterblieben zu ſeyn, weil ihm die von M. vorgeſchlagenen Mittel nicht mit Sicherheit ausführbar geſchienen hätten?

Antwort: Die einzige und wahre Urſache, warum ich ein ſolches Unternehmen nicht vollzogen habe, iſt auf der einen Seite: Gewiſſenhaftigkeit und auf der andern Seite: die Furcht vor den

---

*) An einem Vorſchlag ſeinen Anſchlag ꝛc. auszuführen; ſollte es wohl heißen.

**) Dieſe Frage wurde mit vieler Klugheit hier aufgeſtellt. So wie ſie hier erſcheint, ſcheint ſie eine natürliche Folge der früheren Antwort des Inquiſiten und dieſem muß es daher unverfänglich ſcheinen, mit Wahrheit jene Folgen der nicht unternommenen That, welche er befürchtete, zu nennen; — that er aber (wie es dann auch geſchah) dieſes, ſo hatte er ſich auch in der Hauptſache um die Ausflucht: die geſetzlichen Folgen eines Mords nicht gekannt zu haben, gebracht.

***) Schon vor dem erſten Rathe hätten wir geſagt.

Folgen geweſen. Daß man aber von Zeit zu Zeit wieder von der Sache geſprochen und ſich darüber berathſchlagt hat, geſchah blos, weil ich immer von Zeit zu Zeit durch das Benehmen meiner Frau neuen Anlaß zum Zorn und zur Unzufriedenheit über dieſelbe erhalten habe.

Frage: Ob er auch zu der Zeit, als Johann Martin M. das letzte Mal bey ihm in Arbeit geſtanden ſeye, mit demſelben über dieſe Sache geſprochen habe?

Antwort: Auch da er das letzte Mal bey mir in Arbeit ſtund, dauerten dieſe Unterredungen fort.

Frage: Wie lange vor dem Tode des Johann Martin M. er mit dieſem die letzte Unterredung ſolcher Art gehabt habe?

Antwort: Es dauerte mit dieſen Unterredungen fort, bis auf die letzte Zeit. Meine Frau, welche dieſe Unterredungen bemerkte, hat nach der That zu mir geſagt: Er muß dir etwas Großes haben ausbringen können, daß du ihn umgebracht haſt. Ich kann aber einen Eid darauf ablegen, daß ich ihn wegen dem nicht umgebracht habe und es auch nur wegen ſeinen Entwendungen und dem bey mir hierüber, durch ſeinen Angriff entſtandenen Zorn geſchehen iſt. Wegen mir hätte er es auch meiner Frau ſagen können. Wenn ſo Etwas nur nicht ausgeführt wird. Es waren mehrere Geſellen, nicht nur der Johann Martin M., mit welchen ich mich auch berathſchlagt habe: wie man ſich gegen das üble Benehmen meiner Frau Hülfe ſchaffen könne?

Frage: Welche Geſellen dieſes geweſen ſeyen und auf welche Art er ſich mit denſelben über dieſe Sache berathſchlagt habe?

Antwort: Wirklich der, welcher noch bey mir iſt, und andere, welche fort ſind und deren Namen ich nun nicht mehr weiß. Bald haben ſie ſelbſt angefangen: Wenn es nur auch beſſer wäre u. ſ. w.; bald auch ich.

Frage: Was er denn mit dem Geſellen, welcher ſich wirklich noch in ſeiner Werkſtatt befinde, über dieſen Gegenſtand geſprochen habe?

Antwort: Ich habe ihn gefragt: ob er kein Mittel wiſſe,

daß man einmal aus den verdrüßlichen Verhältniſſen komme? Er ſolle mir Rath geben.

Frage: Was ihm der Geſelle hierauf für einen Rath gegeben habe?

Antwort: Er ſagte: Ich kann Ihnen keinen Rath geben. Jagen Sie Ihre Frau fort, oder machen Sie, was Sie wollen.*)

Frage: Dieſemnach ſcheine zwiſchen ihm und ſeinem dermaligen Geſellen keine Berathſchlagung auf das Leben ſeiner Frau, wie ſie zwiſchen ihm und dem Johann Martin M. ſtatt gehabt habe, vor ſich gegangen zu ſeyn?

Antwort: Ich habe freylich auch meinen jetzigen Geſellen um ein Mittel gefragt: wie ſie allenfalls aus der Welt gebracht werden könnte; — weil mich der erſt vor kurzem vor ſich gegangene Verkauf der Wieſen meiner Frau neuerlich gegen ſie aufgebracht hatte; er ſagte mir aber: Ich gebe Ihnen auf dieſe Art keinen Rath. Ich an Ihrer Stelle würde aber die Meiſterin, beſonders jetzt, da der Alte todt iſt, ſonſt aus dem Hauſe zu ſchaffen ſuchen; denn ſo möchte ich nicht leben. **)

Frage: Von was für einem Alten der Geſelle hier geſprochen habe?

Antwort: Von dem vor einiger Zeit bey mir verſtorbenen Bruder meines Vaters Martin K.

Frage: In wieferne denn dieſer ſein Onkel ein Hinderniß für ihn geweſen ſeye, um ſich gegen ſeine Frau Ruhe zu verſchaffen?

Antwort: Wenn dieſer nicht da geweſen wäre, ſo hätte ich ſie ſchon lange fortgejagt. Denn dieſer ſagte, als ich ſie im Anfange einigemal prügelte: Er wolle nicht in dem Spektakel leben;

---

*) Der vernommene Geſelle kam mit dem Inquiſiten blos in ſoweit überein, daß dieſer gegen ihn ſehr häufig den Wunſch geäußert habe: „Wenn ich nur eine andere Frau hätte!“

**) Der Geſelle wollte nichts hievon wiſſen. Weiter wurde dieſer Punkt nicht verfolgt; — auch nicht zu einer Confrontation geſchritten.

er wolle von mir fort und ſich in das Hoſpital einkaufen. Welches mir beträchtliche Ausgaben veranlaßt haben würde.

Nun wurde das weitere Verhör auf die Krankheit und den erfolgten Tod des alten Vetters gerichtet. Der Inquiſit kam mit ſeinen desfallſigen Angaben, mit jenen ſeiner Ehefrau überein und verſicherte und beharrte dabey, daß der alte Vetter eines natürlichen Todes geſtorben ſeye.

In dem am 17. Auguſt weiter fortgeſetzten Verhöre kam der Unterſuchungsrichter wieder auf die Anſchläge des Inquiſiten auf das Leben ſeiner Ehefrau zurück, — und hielte ihn an, ſeine Berathſchlagungen desfalls mit Johann Martin M. umſtändlicher auseinander zu ſetzen. Darauf nun gab der Inquiſit unter andern an:

Gleich im Anfange, als der Johann Martin M. das erſtemal bey mir war und meine Frau zeigte, daß ſie denſelben nicht leiden könne, ſagte ich zu ihm: Er ſieht wohl, daß ſie ihn nicht mag und er wäre doch gerne bey mir; auch wäre es mir lieb, Geſellen zu haben, welche ich brauchen kann. Wenn ſie nur beym Teufel wäre! — Der M. antwortete hierauf: Es gibt ſchon Mittel, Jemanden aus dem Wege zu ſchaffen; — und ſo gab nun eine Rede die andere, bis wir endlich auf die Mittel ſelbſt kamen, welche man anwenden könne.

Es wurde ihm in dieſem Verhöre unter andern vorgehalten: Da er ſich habe entſchließen können, mit dem Johann Martin M., einem landfremden Menſchen, gleich bey deſſen erſter Anweſenheit bey ihm, ſolche gefährliche Berathſchlagungen zu pflegen; und da er, nach ſo verſchiedenen Zwiſchenräumen, dieſe Berathſchlagungen immer wieder erneuert habe, ſo müſſe man glauben, daß er es nicht bey dieſen Berathſchlagungen habe bewenden laſſen, ſondern daß auch weitere Schritte geſchehen ſeyen? Er antwortete darauf: Da iſt zuverläßig nichts weiter geſchehen. In dieſem Stück iſt mein Gewiſſen rein. Blos um meiner Frau zu Leid zu leben, und nicht um ſie zu tödten, habe ich etwa 4 oder 5 mal, bey Gelegenheit, als ich in der Apotheke eine Beize zum Verzinnen holte, einen Cologninten-Apfel mitgenommen und ihr den

Löffel damit beſtrichen, um ihr dadurch die Speiſen widerlich zu machen. Es ſchadet aber nichts. Wenn ich mich recht erinnere, ſo iſt es auch der Johann Martin M. geweſen, welcher mir die Anleitung hiezu gegeben hat, — denn es iſt ſchon lange, daß es geſchah.

Das Protocoll vom 20. Auguſt beginnt mit der Bemerkung: Da der Coloquinten-Apfel bekanntermaßen *) kein wirkliches Gift, ſondern blos ein draſtiſches Mittel iſt, welches bey ſtärkerem Gebrauche Abführen veranlaßt, ſo hielte man es für unnöthig, desfalls ein ärztliches Gutachten zu erheben **) und beſchloß daher lediglich den Inquiſiten, rückſichtlich der bei dem Gebrauche dieſes Mittels gehabten Abſicht, näher zu conſtituiren; — und dann folgte an den Inquiſiten die

Frage: Ob er ſich in der Zwiſchenzeit nicht näher erinnert habe, wer ihm etwas von den Wirkungen des Coloquinten-Apfels geſagt habe?

Antwort: Ich habe einmal zu Hauſe ein altes Büchlein gefunden, in welchem etwas von dem Coloquinten-Apfel ſtand und habe darüber mit dem Johann Martin M. geſprochen, welcher mir ſagte, daß derſelbe keine andere Wirkung beſitze, als die: die Speiſen bitter zu machen.

Frage: Was von der Wirkung des Coloquinten-Apfels in dem Büchlein geſtanden ſeye?

Antwort: Es ſtand blos darin, daß wenn man die Spei-

---

*) Der urtheilende Richter darf auf dergleichen Notorietäten (wenn die vorwürfige auch dafür angenommen werden könnte) nicht gehen, und darum iſt es Pflicht des Unterſuchungsrichters: demſelben über dergleichen Punkte durch Erhebung eines Gutachtens von Sachverſtändigen Gewißheit zu verſchaffen.

**) Eben der Umſtand, daß der Coloquinten-Apfel ein Draſticum iſt, welches bey ſtärkerem Gebrauch Abführen (und bey überſtarkem oder allzuoft fortgeſetzten Gebrauch auch ſogar den Tod) verurſachen kann, wäre es durchaus erforderlich geweſen: Ein ärztliches Gutachten über die Schädlichkeit des Gebrauchs des Coloquinten-Apfels zu erheben.

ſen bitter, oder widerlich machen wolle, ſo ſolle man den Löffel oder die Gabel damit beſtreichen.

Frage: Ob dem Inquiſiten eine weitere Wirkung dieſes Apfels nicht bekannt ſeye?

Antwort: Nein.

Frage: Der Coloquinten-Apfel habe auch die Wirkung eines ſtarken Abführungs-Mittels; ob er nichts davon gewußt habe?

Antwort: Nein. Ich habe blos gewußt, daß er die Speiſen bitter mache.

Frage: In welcher Abſicht er ſich des Coloquinten-Apfels bedient habe?

Antwort: Ich habe bey deſſen Gebrauch keine andere Abſicht gehabt, als Scherz. Die Frau damit zu cujoniren, wenn ſie merke, daß die Speiſen bitter ſeyen.

Frage: In welcher Quantität er den Coloquinten-Apfel gebraucht habe?

Antwort: Ich habe allezeit nur einen gehabt und blos den Löffel damit beſchmiert. Das letzte Mal nahm ich zwey Coloquinten-Aepfel aus der Apotheke mit; ich muß aber noch einen davon wirklich im Hauſe haben.

Frage: Wann er dieſe letzten Aepfel geholt habe?

Antwort: Es wird beyläufig 9 Wochen ſeyn, daß ich die letzten geholt habe; aber höchſtens 14 Tage vor meiner Arretirung, daß ich von einem Gebrauch machte, weil meine Frau heimlich Caffee trank, während wir Suppe eſſen mußten.

Frage: Ob es ſeine Frau bemerkt habe, wenn er von dem Coloquinten-Apfel Gebrauch gemacht habe?

Antwort: Ja wohl hat ſie es gemerkt. Die Folge davon war allezeit, daß ſie ſich ärgerte. Es war mir auch um nichts anders zu thun.

Nachdem der Inquirent hinſichtlich dieſes Punktes ſo tief eingegangen war, hätte man doch wohl allerdings auch deſſen weitere Verfolgung erwarten ſollen; beſonders da bey der ſo ſtandhaften Fortſetzung der Berathſchlagungen über die Mittel, ſeine Frau aus dem Wege zu ſchaffen, und bey dem wiederholten Ge-

brauche des Coloquinten-Apfels allerdings mit hoher Wahrſcheinlichkeit anzunehmen war, daß dieſem Gebrauche ein anderer Zweck vorgeſteckt geweſen ſeye, als der angegebene; — allein auf eine, uns völlig unerklärbare Weiſe kam es, daß der ſonſt ſo fleißige, unverdroſſene und umſichtige Inquiſitor dieſen Punkt (ohne daß es auch von dem urtheilenden Richter gerügt wurde) geradezu fallen ließ, ohne ſeiner weiter zu erwähnen.

Nicht nur wurde wegen dem Büchlein, welches die Veranlaſſung zum Gebrauch des Coloquinten-Apfels gegeben haben ſollte, nicht weiter nachgefragt und ſo wenig nach demſelben, wie nach dem noch vorhanden ſeyn ſollenden Coloquinten-Apfel, geſucht; — nicht nur wurde Inquiſit nicht nach der Urſache: warum er zuletzt zwey Aepfel zugleich genommen habe, und über die Art des letzten Gebrauchs (man ſollte nämlich, dem angegebenen Zwecke nach, vermuthen, der Caffee ſeye dadurch verdorben worden, — zu welchem man aber weder Eßlöffel noch Gabeln braucht) befragt; — nicht nur unterblieb die Erhebung eines ärztlichen Gutachtens, wie wir ſchon rügten, und die Vernehmung der Hausgenoſſen des Inquiſiten über dieſe Sache, — ſondern es wurde auch nicht einmal nur nach der Apotheke gefragt, aus welcher Inquiſit die Coloquinten-Aepfel genommen habe, vielweniger erforſcht: unter welchem Vorwande und in welcher Quantität er dieſelben geholt, und ob er nicht auch nach andern ähnlichen und ſtärkern Mitteln gefragt oder ſolche genommen habe? — und was uns am allerauffallendſten erſcheint: Nicht einmal die Ehefrau des Inquiſiten wurde über dieſen Gegenſtand auch nur mit einer einzigen Anrede befragt.

Hatte der Inquirent um deswillen dieſen Punkt fallen laſſen, weil nach ſeiner Ueberzeugung der Coloquinten-Apfel kein wirkliches Gift iſt, — ſo konnte er dieſen Punkt gegen den Inquiſiten nur um deswillen ſo weit urgirt haben, weil es ihm möglich und wahrſcheinlich däuchte, daß der Inquiſit den obgleich nicht giftigen Coloquinten-Apfel in der Abſicht: zu vergiften, gebraucht habe; — that er aber dieſes, ſo mußte er auch, dieſer Möglichkeit und Wahrſcheinlichkeit wegen, tiefer eingehen.

Das Verhör vom 21. Auguſt beſchäftigte ſich lediglich mit Erhebung und Verfolgung der näheren Umſtände der Falchmünzerey; dann blieb die Fortſetzung, in Erwartung der Antwort von Paris, bis zum 7. Dec. 1810 ausgeſetzt. Als dieſe Antwort endlich eingekommen war, fehlte noch hie und da eine Antwort auf ſpäter erlaſſene Requiſitionen in Betreff der Falſchmünzerey, und ſo auch die Nachricht aus dem Geburtsorte des Erſchlagenen. Endlich waren alle dieſe Antworten in dem langen Zwiſchenraume bis zum 15. März 1811 eingekommen und an dieſem Tage wurde dann endlich auch das Verhör gegen den Inquiſiten fortgeſetzt. Auch dieſes beſchäftigte ſich aber lediglich mit auf das Verbrechen der Falſchmünzerey, beſonders auf die Verausgabung einiger falſchen 24 kr.-Stücke Bezug habenden Gegenſtänden.

Das Verhör vom 18. März 1811 hatte mit dem ihm unmittelbar vorgehenden gleiche Tendenz; doch lieferte es unter andern das Geſtändniß des Inquiſiten, daß er, ſchon als der Johann Martin M. das dritte Mal *) bei ihm in Arbeit geſtanden habe, eine Zinn-Entwendung deſſelben entdeckt, auch denſelben darüber zur Rede geſtellt, der M. aber dieſe Entwendung abgeläugnet habe. Der Inquiſitor ſtellte auf dieſes Geſtändniß die

Frage: Warum er nicht ſchon damals die Entwendung des Johann Martin M. angezeigt, vielmehr denſelben ſpäter wieder in Arbeit genommen habe?

Antwort: Weil ich gedacht habe: es wiſſe es Niemand, als ich, ſo beſchloß ich lieber ſtill zu ſeyn, als Lärm zu machen, ohne Erfolg; wovon ich nur zu erwarten gehabt hätte, daß meine Frau die Sache erfahren und mich mit Vorwürfen geplagt hätte, da ſie den Johann Martin M. ohnehin nicht leiden konnte. Auch befürchtete ich, meine Frau möge diejenigen Leute ins Unglück bringen, bey welchen der Johann Martin M. ein- und ausgegangen war, und welche ſie auch nicht ausſtehen konnte.

---

*) Der Erſchlagene war zu vier verſchiedenen Malen bey dem Inquiſiten in Arbeit; wie dieſer bereits ſelbſt angegeben hat.

Frage: Warum er ſich aber in der Folge anders beſonnen habe?

Antwort: Weil der Feilenhauer zu mir gekommen war und mir die neuerlichen Entwendungen des Johann Martin M. entdeckt hat, woraus ich mich überzeugen mußte, daß auch andere Leute ſchon Kenntniß davon hatten und davon ſprachen; ich alſo mit Grund zu befürchten hatte, daß meine Frau die Sache doch noch erfahre; in welchem Falle es dann noch ärger geworden wäre, wenn ich nichts gegen den Geſellen unternommen hätte. Sonſt hätte ich ihn gewiß ohne den mindeſten Vorwurf gehen laſſen, ſo wahr ein Gott im Himmel iſt!

Ein am 20. März 1811 vorgenommenes Verhör hatte lediglich wieder auf Nebenumſtände Bezug, ſo wie ein weiteres vom 22ſten deſſelben Monats. In dieſem letzten jedoch verſicherte Inquiſit und beharrte dabey, daß er den Johann Martin M., als er denſelben Sonntags entlaſſen, vollkommen ausbezahlt habe und demſelben nicht das Mindeſte ſchuldig geblieben ſeye. In dieſem Verhöre kam der Unterſuchungsrichter auch wieder auf das Vorgeben des Inquiſiten: Er habe den Johann Martin M. arretiren laſſen wollen, zurück und hielte ihm vor, daß es durchaus unglaublich ſeye, daß er vorgehabt habe, einen Menſchen arretiren zu laſſen, von welchem er ſowohl hinſichtlich der Anſchläge auf das Leben ſeiner Frau, als hinſichtlich der Falſchmünzerey ſo viel zu befürchten gehabt habe. Der Inquiſit erklärte darauf: Ich hatte ihn wegen beyden Stücken nicht ſehr zu fürchten. Denn was unſer Geſpräche wegen meiner Frau betraf, ſo war dieſes ein bloßes Gerede. Meine Frau war bey Leben, geſund, und es war nie der mindeſte Verſuch gemacht worden; es konnte mir daher auch deshalb nichts zu Laſt gelegt werden, und was das Geldmachen betrifft, ſo hatte ja **er** mir die Anleitung dazu gegeben und folglich ſoviel zu befürchten gehabt, als ich ſelbſt.

Am 27. März 1811 wurde der Hauptſache ſelbſt wieder näher gerückt. Der Inquiſit erzählte, dazu aufgefordert, noch einmal die Geſchichte der Erſchlagung des Geſellen Johann Martin M. Hier gab er nun wieder zu, daß **er ſelbſt** den Geſellen

zuerſt bey der Bruſt gepackt habe, weil dieſer die Entwendungen nicht habe eingeſtehen wollen, und daß erſt hiernach der Geſelle auch ihn auf gleiche Weiſe angepackt habe, und fügte dann bey: ſo packten wir uns nun wechſelſeitig, bis ich, außer mir vor Zorn und weil ich auch nicht wußte, was der Purſch im Schilde führte, da er, während dem wir uns wechſelſeitig gepackt hatten, zum Sack langte, (warum? weiß ich nicht,) unglücklicher Weiſe den Hammer, welcher auf der Bank lag, erwiſchte und ihm mit demſelben eins an den Kopf ſchlug, worauf er ſogleich niederſtürzte.

Das Verhör verbreitete ſich nun näher über den Vorſatz zur That und der Unterſuchungsrichter ſuchte vom Inquiſiten aus dem Mißmuthe, welchen er bey dem Mittagseſſen unmittelbar vor der That verrathen haben ſollte, zu beweiſen, daß er früher ſchon die Abſicht: die That zu verüben, müßte gefaßt gehabt haben. Der Inquiſit verſicherte aber, daß er über Tiſch in ganz guter Stimmung geweſen ſeye, und blieb und beharrte, auch aller ſonſtigen Argumentationen ungeachtet, dabey, daß ſeine That nicht im Voraus überdacht und beſchloſſen geweſen ſeye.

In dem Verhöre vom 28. März 1811 wurde Inquiſit noch einmal aufgefordert, die Geſchichte der That ſelbſt zu erzählen.*) Er erzählte das wechſelſeitige Anpacken, wie Tags zuvor und fuhr dann fort: Wir balgten uns ſo eine Weile herum, bis ich, durch den Angriff des Johann Martin M. in die höchſte Wuth gebracht, und weil er, während wir ſo an einander waren, gegen

*) Wir ſehen nicht ein, zu welchem Ende dieſe Repetitionen veranlaßt wurden. Er hatte bereits Alles umſtändlich angegeben; — die hier und da noch übergangenen Details konnten und mußten durch Fragen nachgeholt werden. Was Inquiſit übergehen wollte, überging er in jeder Erzählung. Durch die ihm immer wieder abgeforderte neue Erzählung wurde ihm nur die Gelegenheit gemacht, (die er, wie wir ſehen, auch benutzte,) neue Umſtände einzuſchalten, welche nachzuholen er ſicher, ohne dieſe ihm gemachte Gelegenheit, den Muth nicht gehabt hätte.

den Sack langte, folglich ich nicht wiſſen konnte, was er noch ſonſt etwa Böſes im Schilde führe, unglücklicher Weiſe den Hammer, welcher auf der Werkbank lag, erwiſchte und ihm einen Streich auf den Kopf verſetzte, welcher ſo unglücklich ausfiel. Ich dachte nicht, daß der Streich ſo übel ausfallen werde. Ich wollte ihn nur ſo treffen, daß er mir nichts mehr nehmen und ich einsweilen Jemand von der Polizey beyrufen könnte. *)

Inquiſit wurde aufgefordert, den Platz genau zu beſtimmen, auf welchem er dem Johann Martin M., in ſeiner Werkſtatt, den erſten Streich verſetzt habe. — Er antwortete: Neben dem Schleifſtock, welcher links, vorn an der Werkbank bey dem Fenſter ſteht, iſt er zuſammengeſtürzt und nah an den Schleifſtock hingefallen. **)

Dem Inquiſiten, welcher den ihm bey dieſer Gelegenheit vorgezeigten Hammer wirklich für denjenigen, womit er dem Johann Martin M. den erſten Streich gegeben habe, anerkannt hatte, — wurde hingegen vorgehalten, daß nach dem Angaben ſeiner Ehefrau, er dieſer geſagt habe: der Johann Martin M. habe den erſten Streich neben dem Ambos empfangen. Er äuſſerte darauf: Er habe dieſes ſeiner Frau nicht geſagt; — als er aber den erſchlagenen M. an dem Ambos vorbey nach dem Blasbalg zu geſchleift habe, ſeye bey dem Ambos viel Blut liegen geblieben. Daraus habe vielleicht ſeine Frau geſchloſſen, daß dort die That verübt worden ſeye.

Es wurde ihm ferner entgegen gehalten, daß auch der Umſtand, daß ſein Schmiedehammer gewöhnlich auf dem Amlos liege, dafür ſpreche, daß die That bey dem Ambos geſchehen ſeye. Er ſetzte aber dieſem Argumente lediglich die Antwort entgegen: Man braucht dieſen Hammer nicht allein bey dem Ambos, ſondern auch alltäglich beym Schraubſtock. Hierauf wurde er auf-

*) Wir ſehen, wie Inquiſit ſich wieder mildernde Verhältniſſe zu erringen ſtrebt.

**) Nun geht er ſchon einen Schritt weiter, und ſucht den Zweifel: ob der Tod durch ſeinen Streich, oder durch das Auffallen veranlaßt worden ſeye, vorzubereiten.

gefordert, die Stellung genau zu beſchreiben, in welcher er und Johann Martin M. ſich befunden hätten, als er dieſem den erſten Streich gegeben habe; er erklärte: Ich wendete meinen Rücken halb gegen das Fenſter und halb gegen den Hausgang und der Johann Martin M. ſtand vor mir gegen den Schleifſtock und hatte mich, ich weiß nicht mehr mit welcher Hand, vorn an der Bruſt gefaßt. Ich hatte ihn anfänglich mit der rechten Hand auch an der Bruſt gepackt; dann packte ich ihn mit der Linken, ergriff mit der Rechten den gerade neben mir gelegenen Hammer und verſetzte ihm ſo den Streich.

Frage: Auf welche Seite er dem Johann Martin M. den erſten Streich verſetzt habe?

Antwort: Ich meyne, auf die rechte Seite; ſo weit mir nämlich die Wuth, in welcher ich war, erlaubt, mich zu erinnern.

Frage: Da er, wie er ſoeben angegeben, den Streich mit der rechten Hand geführt habe, ſo könne er den vor ihm geſtandenen M. nicht wohl auf die rechte Seite getroffen haben?

Antwort: Er hat ſich gebückt und auf die linke Seite gewendet, um mir entweder auszureißen, oder mich auf eine andere vortheilhaftere Art zu packen und ſo iſt der erſte Streich auf ſeine rechte Seite gefallen.

Frage: Wohin er denn dieſen Streich eigentlich gerichtet habe?

Antwort: Ich hatte ihn eigentlich nirgends hingerichtet. Er hätte können hingehen, wohin er gewollt hätte, — meinetwegen auch auf den Rücken des Johann Martin M., wenn dieſer ſich nur nicht mehr hätte fortmachen können. Ich war viel zu ſehr außer mir, als daß ich irgendwohin beſonders gezielt gehabt hätte.

Frage: Mit welchem Theile des Hammers er dem M. den erſten Streich gegeben habe?

Antwort: Das kann ich wahrhaftig nicht mehr beſtimmen. In der Wuth und im Zorn habe ich den Hammer ergriffen, ohne zu ſehen, wie ich ihn eigentlich in der Hand hatte.

Frage: Wo der Johann Martin M., als dieſes geſchehen ſeye, ſeinen Huth gehabt habe?

Antwort: So viel ich mich erinnere, hat er ihn noch auf dem Kopfe gehabt. Er iſt aber mit dem erſten Streiche heruntergeflogen; — als M. zu Boden ſtürzte.

Frage: Eben dieſer Huth, welcher noch vorgefunden worden ſeye, habe auf der rechten Seite einen länglichen Bruch, welcher mit dem ſchneidenden Theile des Hammers geſchlagen ſeyn müſſe. *) Wann nun der Huth des Johann Martin M. demſelben auf den erſten Streich heruntergefallen ſeye, ſo müſſe dieſer auch mit dem ſchneidenden Theile des Hammers verſetzt worden ſeyn. **) Man wolle ihm (was dann auch geſchah) dieſen Huth und zugleich den Hammer vorzeigen und frage ihn nun: wie er ſich hierüber äußere?

Antwort: Ich muß ſelbſt ſagen, daß es auf ſolche Art ge-

*) Vorausgeſetzt doch wohl nur, daß er wirklich mit dieſem Hammer geſchlagen war.

**) Der Huth konnte von dem erſten Streiche von dem Kopfe des M. geſchlagen ſeyn, — und doch der Bruch ſich von einer früheren Veranlaſſung her ſchon in dem Huthe befunden haben. Dieſer Schlußfolgerung hätte alſo die Unterſuchung und Richtigſtellung des Umſtandes: daß der Huth des Johann Martin M., bey ſeinem letzten Eintritte in die K'ſche Werkſtatt, noch keinen Bruch gehabt habe, vorangehen müſſen und erſt, wann es möglich und gelungen geweſen wäre, hierüber Gewißheit zu erhalten, hätte argumentirt werden ſollen:

„Der Huth des M. habe, nachgewieſenermaaßen, unmittel-
„bar von deſſen letztem Eintritt in die Werkſtatt keinen Bruch
„gehabt; — dieſer Bruch müſſe daher durch einen der Ham-
„merſtreiche, welche er, Inquiſit, dem M. verſetzt habe,
„veranlaßt worden ſeyn; — da nun aber, nach ſeiner An-
„gabe, der Huth ſchon mit dem erſten Streiche dem M. vom
„Kopf gefallen ſeye, mithin die folgenden Streiche denſelben
„nicht getroffen und den Bruch veranlaßt haben könnten;
„ſo müſſe derſelbe vom erſten Streiche herrühren und folg-
„lich dieſer, der Form des Bruchs nach, mit dem ſchneiden-
„den Theile des Hammers gegeben worden ſeyn."

ſchehen ſeyn muß, daß ich nämlich mit dem ſchneidenden Theile des Hammers dem Johann Martin M. den erſten Steich gegeben habe.

Frage: Inquiſit ſolle fortfahren zu erzählen, was ſich zugetragen, als er dem Johann Martin M. den erſten Streich gegeben habe? *)

Antwort: Auf den erſten Streich ſtürzte der M. ſogleich nieder und fiel mit dem Kopf an den Schleifſtock und in das herumliegende alte Eiſen. **) Man kann ſich denken, wie sehr ich darüber erſchrak. Ich kehrte den Menſchen hin und her und ſah, daß er todt ſeye, kein Zeichen mehr von ſich gebe und aus Mund und Naſe blutete. ***) Ich ging in der Verwirrung in die vordere Werkſtatt, ſann einen Augenblick über mein Unglück nach und kehrte dann wieder in die hintere Werkſtatt zurück, ſchaute nach, ob der Johann Martin M. nichts mehr mache, und da er nichts machte, zog ich ihn die Werkſtatt entlang zwiſchen den Amboß und die Feuer-Eſſe; wo ich ihm, in neuerlicher Wuth, daß ich durch dieſen Menſchen nun gar noch in dieſes Unglück gekommen ſeye, noch 1 oder 2, es können auch 3 Streiche geweſen ſeyn, †) gegeben habe, ohngeachtet ich ſchon geſehen hatte, daß er bereits tod ſeye. ††) Dieſes iſt nun der rechte Hergang dieſes

---

*) Abermal eine Aufforderung zu neuer Erzählung der That. Wir werden ihren Erfolg kennen lernen.

**) Nun iſt es ſchon mit dem Niederfallen am Schleifſtock nicht mehr genug.

***) Nach der Angabe des Inquiſiten in dem Verhör vom 7. Auguſt hatte Johann Martin M. noch gezappelt. Vom Bluten aus Mund und Naſe war dort keine Erwähnung geſchehen.

†) Schon wieder eine retrograde Bewegung des Inquiſiten. Anfänglich hatte er die Anzahl der Nachſtreiche auf beyläufig ſechs angegeben.

††) Wir würden hier dem Inquiſiten, welcher unverkennbar die Abſicht verrieth: ſein erſtes Geſtändniß zu ſeinem Vortheile umzubeugen, — indem er ſeine That vom anfänglich einbekannten Mord, — in einen Todtſchlag aus Uebereilung umzuwandeln,

Unglückfalles, wegen welchem es mir ſehr leid iſt; — und die reine Wahrheit, wie ich ſie vor Gott ſagen muß. Sie mag mir nun zum Vortheile oder zum Nachtheile gereichen.

Hiemit wurde dieſes Verhör geendigt und erſt am 8. April 1811 zur Fortſetzung geſchritten. Dieſes weitere Verhör wurde mit der Frage begonnen: Ob er ſich noch auf das erinnere, was er in ſeinem letzten Verhöre, über das, was nach dem Niederſtürzen des Johann Martin M., auf den erhaltenen erſten Streich, erfolgt ſeye, angegeben habe? — und als er dieſe Frage bejahte, wurde er aufgefordert, dieſes noch einmal *) zu erzählen. Dieſes hatte zur Folge, daß der Inquiſit den Johann Martin M. nun nach dem erſten Streiche, nicht mehr, wie im letzten Verhöre, mit dem Kopfe an den Schleifſtock und in das herumliegende alte Eiſen, ſondern auf den Schleifſtock und auf das alte Eiſen fallen ließ und dann weiter erzählte: Als ich, aus der vorderen Werkſtatt zurückkommend, ſah, daß er (Johann Martin M.) gar nichts mehr machte und todt ſeye, zog ich ihn gegen die Feuer-Eſſe. Hier fiel es mir wieder ein und ich ſagte

und ſelbſt dieſen noch zweifelhaft zu machen ſuchte, die Inſtanz entgegengeſetzt haben:

„Es verrathe den höchſten und wahrhaft den allerabſcheulichſten Grad von Unmenſchlichkeit: einem bereits todten Menſchen, aus Wuth oder Zorn, durch mehrere Streiche den Hirnſchädel einzuſchlagen. Man müſſe den Inquiſiten hierauf aufmerkſam machen, da er ſeine frühere Angabe über dieſen Punkt nur darum abgeändert zu haben ſcheine, um ſeine That minder ſträflich darzuſtellen; — zugleich aber auch ihm zu bedenken geben, daß nach ſeiner dermaligen Angabe: der M. ſeye gleich auf den erſten Streich ganz todt geweſen, da ſie mit ſeiner früheren im Widerſpruche ſtehe, kein Glauben beygemeſſen werden könne.“

*) Wenn wird denn, möchten wir ausrufen, das Dacapo-Schreyen ein Ende nehmen? Es war genug, daß er ſich ſeiner Ausſagen zu erinnern verſicherte und hätte eigentlich ſchon dieſer Verſicherung nicht mehr bedurft. Selbſt das treuſte Gedächtniß kann, bey ſo vielen und nach ſo langen Zwiſchenräumen veranlaßten Wiederholungen, bey einzelnen Punkten verſagen.

bey mir ſelbſt: „Du lüderlicher Kerl, was bringſt du mich nun in ein Unglück!“ und ſo verſetzte ich ihm, mit dem bey dem Ambos geſtanden habenden Zuſchlaghammer und nicht mit jenem, mit welchem ich ihm den erſten Streich gegeben hatte, *) noch ein Paar Streiche, (es können auch drey geweſen ſeyn,) denn ich dachte: „Es iſt jetzt doch einerley.“ Dieſes iſt im Jähzorn geſchehen.

Frage: Ob und was allenfalls der Johann Martin M., als er auf den erſten Streich zuſammengeſtürzt geweſen ſeye, noch gemacht habe?

Antwort: Ich habe dieſes im Schrecken nicht einmal bemerkt, **) ſondern nur geſehen, daß er ſtark auf den Schleifſtock hingefallen iſt. ***)

Frage: Inquiſit habe früher (ad Int. 72.) angegeben, daß Johann Martin M., als er den erſten Streich, auf welchen es gekracht, erhalten habe, niedergeſtürzt ſeye und noch ein wenig gezappelt habe?

Antwort: Ja es kann ſeyn, daß ich geſehen habe, daß er allenfalls den Fuß geſtreckt hat; doch war ich zu ſehr in Schrecken, als daß ich lange oder genau darauf geſchaut hätte.

Frage, Man frage nicht nach dem, was er möglicher Weiſe etwa geſehen haben könnte, ſondern nach dem, was er vielleicht geſehen habe?

Antwort: Ich kann nicht läugnen, im Fortgehen von dem M. geſehen zu haben, daß er den einen Fuß von ſich ſtreckte und die Hand ſinken ließ. ****)

---

*) Abermal eine Variante!

**) Im Widerſpruch mit beyderley früheren Angaben. Nach deren einen er ihn noch zappeln, nach der andern aber geſehen haben wollte, daß er gar nichts mehr gemacht habe.

***) Nun geht Inquiſit noch einen Grad weiter; — indem er den M. ſtark auf den Schleifſtock fallen läßt. Seine Abſicht entwickelt ſich immer näher.

****) Wie ſorgfältig der Inquiſit nun das Zappeln in das letzte Todesſtrecken zu verwandeln ſucht. Es hätte ihm entgegen gehal-

Dem Inquiſiten wurde vorgehalten, daß er in einem früheren Verhöre angegeben: Er habe, als er dem Johann Martin M. die Streiche gegeben habe, geſagt: „jetzt ſtiehlſt du mir nichts mehr, — jetzt biſt du bezahlt!“ und darauf die geeignete Argumentation auf ſeine Abſicht: den M. umzubringen, geſtützt. — Er erklärte aber darauf: Ich kann dieſes nicht läugnen; es iſt aber nach der Hand geſchehen, als ich ihm die Nachſtreiche gegeben habe, wie er ſchon todt war. Auch verſicherte er auf die Frage: Wie lange er, nach dem erſten Streiche, ſich in der vordern Werkſtatt aufgehalten habe: Eine halbe Stunde; — auch wohl etwas kürzer. *)

Der Zuſchlaghammer wurde dem Inquiſiten vorgezeigt und er gab an: Es ſeye der nämliche, mit welchem er dem M. die Nachſtreiche gegeben habe. Der Hammer ſeye ganz blutig geweſen, er habe ihn abgewaſchen.

Inquiſit wurde ermahnt und ernſtlich aufgefordert, aufrichtig anzugeben: in welcher Abſicht er dem Johann Martin M. die Nachſtreiche gegeben habe? Er erklärte darauf: Wie ich ſchon angegeben habe hat mich der Zorn, als ich ihn in die hintere Werkſtatt zog, übernommen. Ich ergriff den Hammer und ver-

---

ten werden ſollen: daß das Ausſtrecken eines Fußes und das Sinkenlaſſen einer Hand kein Zappeln ſeye. Auch würden wir ihn darauf aufmerkſam gemacht haben, daß der erſchlagene M., als er, — und mit ihm auch eine jede ſeiner Hände ſchon auf der Erde lag, ſeine Hand nicht mehr habe ſinken laſſen können. — Und daß er im Fortgehen von dem M. dieſem den Rücken gewendet habe, folglich nicht mehr habe ſehen können: was derſelbe gemacht habe?

*) Wir hätten ihm die Inſtanz gemacht: „Seine Abſicht ſeye, wie die Folge gelehrt und wie er durch das, eingeſtandenermaßen, unmittelbar nach dem Eintritt in die vordere Werkſtatt bewirkte Zumachen der Werkſtatt-Thüre bewieſen habe, dahin gegangen: die That zu verbergen. Wie er nun bey dieſer Abſicht, und keinen Augenblick gegen den Eintritt von Leuten geſichert, den ſo ſchwer Verwundeten eine halbe Stunde lang in ſeinem Blute habe liegen laſſen können?“

ſetzte ihm die Streiche. Daß er aber keine Empfindung mehr gehabt hat, iſt gewiß, denn ſonſt hätte ich es nicht gethan.

Die Unmöglichkeit dieſer Angabe wurde ihm vorgehalten; er verharrte aber dennoch bey derſelben und nun folgte dann auch die

Frage: Inquiſit habe ſelbſt behauptet, daß, als er den Johann Martin M. habe auf den Boden ſtürzen ſehen, ihm ein großer Schreck angewandelt habe; und dieſes ſeye auch wohl begreiflich. Deſto ſchwerer ſeye es aber, ohne ihm den höchſten Grad von Grauſamkeit zuzutrauen, zu glauben: dieſer Schreck habe ſich ſo ſchnell wieder in Zorn und Wuth bey ihm verwandelt, daß er im Stande geweſen ſeye, ſogar noch an dem Leichnam des Erſchlagenen ſich zu vergreifen. Inquiſit müßte daher entweder von ſeiner früheren Ausſage: daß er den erſten Streich dem Johann Martin M. in aufwallender Leidenſchaft verſetzt habe; — oder von der ſpäteren Erzählung: wie er demſelben Nachſtreiche gegeben habe, abgehen?

Antwort: Ich kann mich nicht anders hierüber äußern. Wenn ich ihm vielleicht nicht ſo viel Gutes gethan hätte, würde ich auch nicht ſo über ihn in Zorn gerathen ſeyn. Ich habe ſchon oft ſelbſt über meinen Zuſtand und darüber nachgedacht, wie es mir möglich geweſen ſeye, mich ſo weit zu vergeſſen. Allein ich habe das Unglück, daß die Leidenſchaft des Zorns mich oft und heftig ergreift. Es iſt mir dieſes leid genug.

Dieſe Antwort war offenbar viel zu unbeſtimmt und erſchöpfte die Frage keineswegs. Der Inquirent begnügte ſich aber damit und ſuchte, im Verfolge des Verhörs, dem Inquiſiten, aus ſeinen früheren Verhören, zu beweiſen, daß die Nachſtreiche unmittelbar nach dem erſten Streiche gefolgt ſeyen. Der Inquiſit ſuchte aber das Bemühen des Unterſuchungsrichters dadurch zu vereiteln, daß er vorgab: Er ſeye bey ſeinem erſten Verhöre noch nicht ſo recht beſonnen geweſen. Alle weiteren Verſuche des Richters hingegen blieben fruchtlos.

In dem am 9. April gehaltenen Verhöre wurde der Inquiſit auf den Widerſpruch in ſeinen Ausſagen, wornach er dem Johann Martin M. den erſten Streich einmal auf die linke

Seite des Kopfs, und das andere Mal auf den Hinterkopf gegeben haben wolle, aufmerkſam gemacht. Er gab darauf an: Ich habe gemeynt, der Hammer ſeye rechts, jedoch mehr nach dem Rücken zu, aufgefallen. In der Wuth habe ich nicht gewußt, wohin der Streich gehe. Auf den Kopf, die Schulter, oder den Rücken. Nun iſt er aber freylich ſo unglücklich ausgefallen.

Auch der noch obwaltende Widerſpruch wegen dem erſten Angriff wurde dem Inquiſiten bemerklich gemacht. Er nahm es nun beſtimmt auf ſich und beharrte dabey: „daß er den Johann Martin M. zuerſt angepackt habe.“ In allen übrigen Punkten beharrte er bey ſeinen letzten Angaben und entſchuldigte das Abweichen derſelben von ſeinen früheren Ausſagen ſtets mit dem Refrain: Er habe damals ſich nicht recht beſonnen gehabt; — oder: Es ſeye ihm erſt ſpäter noch beygefallen. Auch wegen der in den ſpätern Verhören geringer angegebenen Anzahl der Nachſtreiche beharrte er dabey, daß es nur 2 bis 3 geweſen ſeyen. Als ihm, nach mancherley ſonſtigen Argumenten, auch die Reſultate der Legal-Inſpection eröffnet wurden, unter der Bemerkung: daß dieſe vielerley Verletzungen auf mehrere Streiche ſchließen ließen, erklärte er:

Ich läugne es ja nicht, daß ich ihm den Streich gegeben habe. Es kann aber auch ſeyn, daß er im Niederſtürzen am Schleifſtock und durch das dort befindliche Eiſen und die großen Stückkugeln *) noch Wunden erhalten hat. Auch muß ich das bemerken, daß, als ich das Loch im Holzwinkel grub, ich genöthigt war, das Holz hinweg zu ſchaffen, wodurch ſich der ohnehin enge Raum noch mehr verengt und mich genöthigt hat, das Holz an den Seiten anzuſteipern. So geſchah es, daß ich den Leichnam des Erſchlagenen nur mit großer Unbequemlichkeit in die

*) Es wurde unterlaſſen richtig zu ſtellen, ob ſich wirklich Stückkugeln und Eiſen, und was für Eiſen bey dem Schleifſtock befanden. Auch der Standpunkt und die Beſchaffenheit des Schleiſtocks wurde nicht zu Protocoll bemerkt.

Vertiefung bringen konnte und das an dem lockern Grund aufgeſtellte Holz rutſchte und auf den Leichnam hinunter rollte. Vielleicht iſt er auch hierdurch mehr beſchädigt worden.

Dem Inquiſiten wurde entgegen gehalten: die Kopfverletzungen des Erſchlagenen ſeyen, nach Maaßgabe des Wundberichts, (welcher ihm eröffnet und wobey ihm zugleich der zerſchmetterte Kopf des Erſchlagenen vorgezeigt wurde,) nicht von der Art, daß ſie vom Auffallen auf den Schleifſtock oder das Eiſen, oder durch das abgerutſchte Holz verurſacht worden ſeyn könnten; ſondern daß zu ihrer Erzeugung weit größere Gewalt erforderlich geweſen ſeye. Er antwortete darauf: (ohne ſich durch den Anblick des Schädels decontenançiren zu laſſen,) Da die beyden Hämmer, *) womit der Johann Martin M. verwundet worden iſt, beſonders aber der Zuſchlaghammer groß ſind, ſo können die Wunden auch mit wenigeren Schlägen beygebracht worden ſeyn. Ich glaube, daß es nicht ſo viele Schläge geweſen ſeyen, weil ſonſt der Kopf noch mehr verſchlagen ſeyn müßte. Was den Schlag auf das Stirnbein betrifft, muß ich bemerken, daß ich, an ſeinem Geſichte wenigſtens, ſo viel ich daſſelbe durch das häufige Blut ſehen konnte, keine Wunde entdeckt habe. Indeſſen weiß ich auch, da alles in der Rage und Verwirrung geſchehen iſt, nicht zu ſagen: wohin ich geſchlagen habe. Es iſt mir aber für die Streiche, es mögen noch ſo viele, oder noch ſo wenige ſeyn, welche ich ihm gegeben habe, leid genug, ſowohl als für den Erſten.

In dieſem Verhöre wurden dem Inquiſiten auch die von ihm dem Erſchlagenen abgenommenen Gegenſtände vorgezeigt; er erkannte ſie dafür und verſicherte, daß er den M. nicht erſchlagen habe, um ihm dieſe Sachen abzunehmen; ſondern daß er dieſe nur genommen habe, weil M. nun doch einmal todt geweſen ſeye. Auch das geſtand Inquiſit, daß er, unter falſchem Vorwande, die noch bey der Geliebten des Erſchlagenen befindlich geweſenen Kleider zu erhalten geſucht habe und gab als Beweggrund hiefür

*) Die Geſtalt und das Gewicht dieſer Hämmer und die Länge der Stiele derſelben wurden ebenfalls nicht zu Protocoll verläſtigt.

an, daß er immer befürchtet habe, dieſe zurückgelaſſenen Kleider mögten noch zu einer Nachfrage nach dem Johann Martin M. und dadurch zu Entdeckung der That führen; um die Kleidungsſtücke ſelbſt ſey es ihm nicht zu thun geweſen.

Das nächſte Verhör nach dieſem hatte am 16. April 1811 ſtatt. Es verbreitete ſich vorzüglich über die Details der Verbergung und des Begrabens des Erſchlagenen und über dasjenige, was der Inquiſit ſeiner Frau über die Verübung der That geſagt und über die Art, wie er ſich vor und nach derſelben benommen hatte. Dabey verſicherte Inquiſit wiederholt, daß er den Johann Martin M. keineswegs aus Furcht vor deſſen etwaiger Entdeckung umgebracht habe und fügte dieſer Verſicherung bey: Wenn ich eine ſolche Abſicht gehabt hätte, ſo würde ich ihn nicht am Sonntage mit dem andern Geſellen ausbezahlt und fortgeſchickt haben. Mein Herz hat an keinen ſo unglücklichen Fall gedacht. Ebenſo betheuerte er, daß es, bey Führung des erſten Streichs, keineswegs ſeine Abſicht geweſen ſeye, den M. zu tödten. Es wurde ihm hingegen die Inſtanz gemacht: daß er doch wohl habe einſehen müſſen, daß kein Menſch einen Streich mit einem Schmidthammer auf den Kopf aushalten könne, ohne tödtlich verwundet zu werden. Er antwortete kaltblütig: Es iſt ſchon manchmal beym Schmieden einem der Hammer von dem Stiele und dem andern Zuſchläger an den Kopf gefahren. Dieſer hat dann zwar wohl ein Loch in den Kopf bekommen, ohne jedoch daran zu ſterben.

Vor dem Schluſſe dieſes Verhörs wurde dem Inquiſiten auch noch ſeine frühere Angabe: „Er habe bey den letzten Streichen, welche er dem Johann Martin M. gegeben habe, bey ſich gedacht: jetzt darf ich auch nichts mehr an dem Büchlein abſchreiben,“ vorgehalten und ihm daraus vordemonſtrirt, daß dieſes Büchlein doch, auf was immer für eine Art, Miturſache ſeiner That geweſen ſeyn müſſe. Er erklärte darauf: Ich muß offen bekennen, daß ich mir vorgeſtellt habe: ich hätte, unter der That, an das Abſchreiben dieſes Büchleins gedacht; — daß es aber wirklich geſchehen ſeye, kann ich wahrhaft nicht ſagen. Hiegegen wurde ihm bemerkt, daß man dieſer ſeiner nunmehrigen Angabe

um deswillen einigen Glauben nicht beymeſſen könne, weil er auf die ihm geſtellte Frage: „Man ſeye nach ſeinen bisherigen Ausſagen immer noch nicht über die eigentliche Beweg urſache ſeiner That im Reinen; — er ſolle dieſelbe mit Beſtimmtheit angeben?“ geantwortet habe: „Es war das Büchlein und der Diebſtahl,“ und weil er dieſe ſeine Antwort ſpäter noch dahin erklärt habe: „daß er, obgleich es ihm wegen dem Büchlein ſehr angelegen geweſen ſeye, er die That doch nicht wegen dem Büchlein allein, ſondern auch wegen dem Diebſtahle und der Gegenwehr unternommen habe.“

Er antwortete darauf: Ich muß gegen dieſe meine Angabe auf das Aeußerſte proteſtiren, weil ich ſie ſo in der Unüberlegtheit und in der erſten Verwirrung über mein Schickſal herausgeſagt habe, ohne daran zu denken. Es iſt überhaupt ein gewöhnlicher Fehler von mir von jeher geweſen, daß ich manches in Unüberlegtheit geſprochen habe, wodurch ich mir oft Verdruß, ſelbſt bey meinen Verwandten, zuzog. Ich denke aber, man wird das Unwahre meiner Angabe: daß das Büchlein Mitur ſache zur That geweſen ſeye, ohnehin glauben, da ich daſſelbe größtentheils ſchon abgeſchrieben hatte und nach der Hand auch nie mehr an das Geldmachen dachte, weil ich wohl einſah, daß es nichts damit ſeye.*) Ja wenn ich nach der That noch etwas mit Geldmachen zu thun gehabt hätte; ſo würde es ein Anderes geweſen ſeyn.**)

In dem nächſten Verhöre am 17. April 1811 wurden neue

---

*) Wir hätten ihm noch die Inſtanz gemacht: Dieſe angebliche Einſicht könne er nicht durch die Erſchlagung des M., ſondern er müſſe ſie früher ſchon durch die mißrathenen Verſuche erlangt haben; — und wenn dieſes der Fall geweſen ſeye, warum er dennoch das Büchlein abgeſchrieben habe?

**) Wir würden hiemit dieſes Verhör noch nicht geendigt, ſondern ihm noch ſtärker wegen ſeiner vorgeblichen Unüberlegtheit zugeſetzt, auch ihm vorgehalten haben: daß es einmal noch nicht erwieſen ſeye, daß er nach dem Tode des M. keine weitern Münz-Verſuche gemacht habe; wenn dieſes aber auch wäre, ſo hätte er ja wohl ſpäter noch welche unternehmen können?

Verſuche gemacht, von dem Inquiſiten das Geſtändniß, daß das befragliche Büchlein ein Mitbeweggrund zu ſeiner That geweſen ſeye, zu erhalten; — ſie fielen aber auch wieder fruchtlos aus. Es wurde ihm nun aus der Rede zu ſeiner Frau: „Wann ich einmal einen Geſellen über dem Stehlen erwiſche, ſo ſchlage ich ihn todt,“ das Argument gemacht, daß er früher ſchon die Abſicht, den M. todt zu ſchlagen, gehabt habe? Er äußerte darauf: Wenn ich auch einmal eine Rede der Art geführt hätte, wogegen ich jedoch proteſtiren muß, ſo hat ſie doch keinen Bezug auf das, was mit dem Johann Martin M. vorfiel, gehabt. Denn wenn es mir damit Ernſt geweſen wäre, ſo hätte ich ja dieſen Vorſatz ſchon ausgeführt, als ich die erſte Zinn-Entwendung entdeckte. Das kann ſeyn, daß ich früher einmal geſagt habe: Wenn mich Diebe überfielen, ſo wagte ich mein Leben gegen ſie.

Nun wurde ihm auch die Angabe ſeiner Frau: Er habe ihr geſagt, daß er den M. bey dem Ambos erſchlagen habe, vorgehalten; er beharrte aber bey ſeinem desfallſigen Widerſpruche, ſelbſt in der zwiſchen ihm und ſeiner Frau deshalb angeſtellten Confrontation.

Das Verhör näherte ſich hiernächſt ſeinem Schluſſe. Dem Inquiſiten wurde vorgehalten, daß, wenn man auch annehmen wolle, daß er den M. nicht vorſätzlich umgebracht habe, ſo liege doch immer ſein Geſtändniß dar: Einen Menſchen erſchlagen zu haben. Ob er ſeine desfallſige Strafbarkeit einſehe? — Er erwiederte weinend: Ich ſehe die Strafbarkeit meiner Handlung wohl ein, und fühle nur zu tief, was ich gethan habe.

Auch hinſichtlich der Sträflichkeit der Falſchmünzerey erklärte er: Ich habe freylich gewußt, daß es verboten ſeye. Eben deswegen habe ich auch nichts mehr mit der Sache zu thun haben mögen *) und Alles aufgegeben. Das Wenige, was geſchah, iſt

*) Wir würden ihm hier die Frage geſtellt haben: Warum er, wenn er dieſes gewußt habe, auch die erſten Verſuche nicht ſchon unterlaſſen habe?

mir leid genug und ich hätte gerne das, was ausgegeben wurde, wieder zurückgenommen, wenn ich Gelegenheit dazu gehabt hätte.

Hinſichtlich der Anſchläge auf das Leben ſeiner Frau hingegen, ſagte er: Es ſey ihm nie Ernſt geweſen, ſo etwas wirklich zu unternehmen, denn ſonſt würde es wohl auch geſchehen ſeyn. Das unartige Benehmen ſeiner Frau habe die Geſpräche veranlaßt.

Auf die Frage: Was er allenfalls zu ſeiner Vertheidigung anzuführen habe? war ſeine Antwort: Ich habe weiter nichts anzubringen, als was ich in dem geſtrigen Verhöre zu ſagen vergeſſen hatte, daß nämlich bey der Schwäche meines Kopfes ſeit der Zeit, als ich das Unglück in Paris hatte, leicht begreiflich ſeye, daß ich in der Uebereilung und in der Angſt über mein Schickſal, in meinen früheren Verhören manches geſagt habe, was nicht wahr geweſen iſt, und was ich daher, als ich ſpäter zu beſſerer Ueberlegung kam, zu widerrufen genöthigt war. — Er bat hiernächſt, dieſes nicht in Uebel zu nehmen; verſicherte noch einmal, daß das wahr ſeye, was er in ſeinen letzten Verhören angegeben habe und empfahl ſich, beſonders auch in Anbetracht ſeiner Kinder, zur allerhöchſten Gnade des Regenten.

Am nächſten Tage, den 18. April 1811, wurde mit dem Inquiſiten das feyerliche Schlußverhör vorſchriftmäßig gehalten. Er beſtätigte darin ſämmtliche Angaben ſeiner vorangegangenen Verhöre unter Beybehaltung der in dem letzten derſelben beygefügten Modificationen und erbat ſich, am Ende des Verhörs, einen der ihm benannten Advocaten als Vertheidiger. *)

*) Die Form einer Frage dieſes Schluß-Verhörs müſſen wir tadeln. Sie lautete alſo:

„Ob es ferner wahr ſeye, daß er dem Johann Martin M.
„mit dem auf der Werkbank, neben dem Schleifſtock, gele-
„gen habenden Schmiedhammer einen Streich, von oben

Vor dem gänzlichen Schluſſe des Protocolles fügte der Unterſuchungsrichter noch folgendes bey: In Bezug auf den Charakter und den Seelenzuſtand des Inquiſiten, inſofern er während der Inquiſition beobachtet werden konnte *), hat man noch folgende Bemerkungen zu machen:

„herab, auf die rechte Seite des Kopfes verſetzt habe, welcher ſo unglücklich ausgefallen, daß M. über den Schleifſtein und das dort befindliche alte Eiſen todt zur Erde geſtürzt ſeye?“

1ſtens hatte Inquiſit nicht geſagt, der M. ſeye über den Schleifſtock und das alte Eiſen, — ſondern einmal: er ſeye an den Schleifſtock und in das alte Eiſen; — das andere Mal: er ſeye auf den Schleifſtock und das alte Eiſen gefallen. Ueber etwas fallen heißt: an etwas anſtoßen oder ſtolpern und dadurch zum Fallen gebracht werden. Davon war nie die Rede und darum gewinnt es das Anſehen, als habe man die Abſicht gehabt, die Angabe des Inquiſiten gefliſſentlich zu verdrehen, um ihm damit die Ausrede: der M. könne ſich durch das Auffallen auf den Schleifſtock, das alte Eiſen und die Stückkugel (deren dieſe Frage nicht erwähnt) beſchädigt haben, zu benehmen.

2tens wird dieſes dadurch noch wahrſcheinlicher, weil die Frage ausſpricht, der von dem erſten Schlage getroffene M. ſeye todt zur Erde geſtürzt; — das heißt, ſchon todt geweſen, als er die Erde berührt habe, oder mit andern Worten: ſein Umfallen ſeye Folge ſeines Todes geweſen. Was wieder der Inquiſit nirgendswo geſagt hatte. Sobald er dieſes zugab, daß nämlich M. ſchon vor dem Falle todt geweſen ſeye, konnte er ſich, was er doch ſtets gethan hatte, nicht mehr auf das Auffallen deſſelben auf den Schleifſtock ꝛc. berufen.

*) Der Zuſtand des Inquiſiten während der Inquiſition iſt ein erzwungener, kein freyer Zuſtand. Es kann ſich daher auch der Charakter des Inquiſiten nicht entwickeln, nicht ſo zeigen, wie er in der Freyheit gewöhnlich iſt, — und doch kann höchſtenfalls nur dieſer Berückſichtigung verdienen. Der Seelenzuſtand während der Inquiſition kann, wenn er nicht in Gei-

1. Im Anfange der Unterſuchung zeigte ſich Inquiſit ungleich weniger beſorgt über ſein Schickſal, als im Verlauf derſelben und bey ihrer Beendigung, ſo daß man zweifelhaft war: ob man ſein Benehmen auf Rechnung eines hohen Grades von Leichtſinn ſetzen oder für Verſtellung halten ſollte, da man es unglaublich fand, daß Inquiſit das Unglückliche ſeiner Lage nicht fühle. Da er aber in der Folge allerdings zeigte, daß er ſeine Lage einſehe; ſo muß man nun auch allerdings ſein früheres Benehmen für Verſtellung halten, zu welcher er wahrſcheinlich ſeine Zuflucht aus dem Grunde nahm, um das Gericht durch ein zwangloſes Benehmen von ſeiner geringeren Schuldhaftigkeit zu überzeugen. *)

2. Auch jetzt ſcheint Inquiſit noch nicht zu ahnden, daß ihm vielleicht ein härteres Schickſal bevorſtehen könne, als einem gewöhnlichen Verbrecher; **) wie ſich dieſes aus manchen gemachten Aeußerungen gegen den Unterſuchungsrichter zeigte.***) Indeſſen

Geiſtesverwirrung übergeht, den urtheilenden Richter nicht intereſſiren, — auch kann er, der häufigen Verſtellungen wegen, ſelten genau und verläßig beobachtet werden.

*) Und wenn nun auch dieſe ganze Vermuthung des Unterſuchungsrichters gegründet war, (wer konnte aber dieſes wiſſen?) was hatte durch ihre Aufſtellung der urtheilende Richter gewonnen?

**) Was wird hier wohl unter einem gewöhnlichen Verbrecher verſtanden? — Einen außergewöhnlichen können wir in dem Inquiſiten ſelbſt nicht finden.

***) Welche Aeußerungen waren dieſes? — Wenn der urtheilende Richter dieſe Bemerkung berückſichten ſoll; muß er auch ihren Grund kennen. Wenn aber auch hier der Unterſuchungsrichter wieder Recht hätte, — welchen Einfluß ſoll ſeine Bemerkung auf das Urtheil haben? Der hoffende, — wie der hoffnungsloſe Verbrecher ſind vor dem Geſetze gleich.

Wir müſſen jedem Unterſuchungsrichter wohlmeinend rathen,

3. ſcheint Inquiſit ein Menſch von geringer Ueberlegungs-kraft zu ſeyn; *) von welchem ſich vorgefaßte **) Handlungen weniger erwarten laſſen, als ſolche, zu welchen ihn das augenblickliche Einwirken von Leidenſchaften, welche ſich in einem nicht geringem Grade ***) bey ihm äußern, beſtimmt.

4. Das Betragen des Inquiſiten, während ſeines Arreſtes, war nach dem Zeugniß des Thurmwarts gut und er zeigte viele Ergebung in ſeine dermalige Lage. ****)

Die alſo geſchloſſenen Acten wurden dem Mittel-Gerichte vorgelegt. Von dieſem erfolgte unterm 14. Juny 1811 die vorläufige Weiſung: den Inquiſiten ſogleich, der ſicheren und beſ-

---

ſich aller ſolcher Schlußbemerkungen zu enthalten. Haben ſie den Schein, vortheilhaft für den Inquiſiten zu ſeyn, ſo glaubt man, der Inquirent habe denſelben vertheidigen wollen; — iſt das Gegentheil der Fall, ſo glaubt wohl gar Mancher: der Inquirent habe ſie aus Mißmuth oder Zorn gegen den nicht nach ſeinem Willen bekannt habenden Inquiſiten oder wohl gar darum aufgeſtellt, damit der Inquiſit doch ja der poena ordinaria nicht entgehe und dadurch der Inquiſitor um ſeinen Ruhm komme.

*) Uns ſcheint das Gegentheil. Er hat in ſeinen Verhören ſattſam gezeigt, daß er Alles recht wohl überlege. Ein anderes iſt Ueberlegungskraft, ein anderes die Ueberlegung ſelbſt. Was ſoll aber, fragen wir wieder: der urtheilende Richter mit dem machen, was dem Unterſuchungsrichter ſelbſt nur Anſchein iſt?

**) Setze: Vorausüberlegte und vorausbeſchloſſene.

***) Welche Leidenſchaften konnten ſich wohl im Verhöre äuſſern? — Welche äußerten ſich und wie!

****) Auch dieſes konnte keine Influenz auf die Aburtheilung haben. Uebrigens wird ohnehin von jedem Arreſtanten angenommen, daß er ſich im Arreſte gut betrage. Nur ganz beſondere Abweichungsfälle gehören im Protocolle als etwaige Aggravantia bemerkt zu werden.

ſeren Aufbewahrung wegen, einſtweilen in das Zuchthaus abzuliefern. — Inſoferne es richtig war, daß der Inquiſit im Zuchthauſe beſſer und ſicherer aufbewahrt werde; haben wir, bey dieſer und ähnlichen Verfügungen, nichts zu erinnern. Gar oft tritt aber der umgewendete Fall ein. Ja wir kennen Zuchthäuſer, bey welchen es in der Regel iſt, daß alljährlich mehrere, und mitunter ganze Geſellſchaften männlicher und weiblicher Züchtlinge durchgehen. — In ſolchem Falle dürfte es dann freylich vorzuziehen ſeyn, die Inquiſiten in jenem Gewahrſam, in welchem ſie während der Dauer der Unterſuchung ſicher bewahrt wurden, auch bis zu Erſcheinung des Urtheils zu laſſen. Auf jeden Fall aber ſollte die Verfügung getroffen ſeyn, daß Inquiſiten, welche, bloß detentionis gratia, in das Zuchthaus kommen, dort iſolirt gehalten und nicht unter die andern Züchtlinge gebracht werden. — Einmal ſchon um deswillen, weil ſie in der That noch keine Züchtlinge ſind; dann aber auch, damit ſie nicht, was ohne dieſe Vorſicht gewiß geſchieht, durch die Herren Commilitonen zum Widerruf oder ſonſtigen Ausflüchten verleitet werden können. Wenn nur einmal einem Züchtlinge es gelang, auf ſolchem Wege mildere Strafe zu erhalten; dann werden ſicher alle Uebrigen, unbekümmert um die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit ihrer Gründe, das Gleiche wagen, beſonders wenn ſie Todesſtrafe zu befürchten haben, folglich auf den ſchlimmſten Fall doch Zeit gewinnen.

Das Urtheil des oberſten Gerichtshofes, an welches das Mittelgericht die Acten mit ſeinem Antrage eingeſendet hatte, erfolgte unterm 30. Januar 1812 dahin:

„Da Inquiſit Joſeph K. des an ſeinem geweſenen Geſellen Johann Martin M. muthwillig, aus Jähheit und „Zorn, verübten Todtſchlags geſtändig und überwieſen; „ſo ſeye er, ihm zur gerechten Strafe, Andern aber zum „abſchreckenden Beyſpiele, mit dem Schwerdt vom Leben „zum Tode zu bringen, auch in alle, dieſer Unterſuchung „halber ergangene Koſten, jedoch mit Ausnahme jener,

„die auf deſſen öffentliche Hinrichtung zu verwenden ſind,
„zu verurtheilen.

N. N. W.“

Es hatte unterm 26. Februar die landesfürſtliche Beſtätigung erhalten und ging am 13. März 1812 dem Unterſuchungs-Gerichte zur Verkündung und Vollſtreckung zu. Sogleich am folgenden Tage wurde es dem Inquiſiten verkündet. Er hörte es mit Standhaftigkeit an und erklärte darauf: Er könne dieſes Urtheil nicht annehmen und appellire an die Gerechtigkeit und an die Gnade ſeines allergnädigſten Landesfürſten, indem er in ſeinem Gewiſſen überzeugt ſeye, daß er den Johann Martin M. nicht muthwillig,*) ſondern aus Noth**) umgebracht habe, weil er ihn ſelbſt angegriffen und beſtohlen habe. Wenn das ſo gehe, ſo wiſſe er nicht mehr, was Recht ſeye? Er habe ſeit ſeiner Defenſion ſich auf mehrere Umſtände erinnert, welche ſein Defenſor, welcher nur flüchtig mit ihm geſprochen, nicht aufgenommen habe. Dieſe Gründe und neue Umſtände anzubringen, werde ihm doch von ſeinem gnädigſten Landesherren geſtattet werden, da er nicht nur für ſich, ſondern auch für ſeine unglücklichen Kinder ſpreche.***) — Er bitte, daß der Zuchtmeiſter G. und der Polizey-Sergeant B. vor ihm beeidigt werden ſollten, darüber: Ob er ihnen nicht den Auftrag gegeben habe, und zwar drey Tage vor dem Unglück,

---

*) Wir glauben dieſes wirklich, — im gewöhnlichen Sinne dieſe Worte. Den juridiſchen Sinn kannte Inquiſit nicht. Es würde nicht ungeeignet geweſen ſeyn, ihm denſelben hier zu er-[illegible]n.

**) Das würde als novum emergens erſcheinen, wenn nicht ſchon der Nachſatz es ſogleich niederſchlüge.

***) Wir würden den K. angewieſen haben, dieſe ſeine Gründe und neue Umſtände ſogleich anzugeben, — und hätten ſie dann auch ſogleich zu Protocoll genommen, um ihre Relevanz, mit dieſem zugleich, zur höchſten Prüfung vorzulegen.

den Johann Martin M., wegen ſeinen Diebſtählen, zu arretiren. *)

Er bitte um eine neue Unterſuchung **) und dieſes ſein Anſuchen und (auf den Fall das demſelben nicht willfahrt werden ſollte) ſeine Bitte um Begnadigung im außerordentlichen Wege an den Allerhöchſten Ort gelangen zu laſſen.

Unmittelbar hernach baten auch die nächſten Anverwandten des Inquiſiten, daß die Execution aufgeſchoben werden möge, indem ſie im Begriffe ſeyen, mit Extrapoſt in die Reſidenz zu reiſen und dort die allerhöchſte Gnade des Regenten anzuflehen. Der Executionsrichter legte beyde Geſuche dem Mittel-Gerichte vor und erbat ſich Verhaltungs-Vorſchrift. Das Mittel-Gericht reſcribirte darauf am 15. März: Da es nicht urtheilender Richter geweſen ſeye, ſo könne es die Bitte: um Verſchiebung der Execution, weder verſagen noch geſtatten. — Es habe aber an das Juſtiz-Miniſterium über die Sache berichtet. Es wurden indeſſen alle erforderlichen Anſtalten zu der Hinrichtung auf den 17. März getroffen. An dieſem Tage langte jedoch Morgens, durch Eſtaffette, die höchſte Cabinets-Reſution vom 16ten ejusdem dahin ein: daß der Landesfürſt in den Umſtänden, wie ſolche darlägen, keinen Beweggrund finde: Gnade vor Recht ergehen zu laſſen; — wohl aber geſtatten wolle, daß nach dem Verlangen des Inquiſiten, ein weiteres Verhör über Alles, was derſelbe zu ſeiner Vertheidigung, oder näheren Aufklärung der Umſtände, weiter vorbringen zu können vermeine, vorgenommen; ihm durch einen nach Zutrauen zu wählenden Rechtsfreund eine neue Defenſion geſtattet, darüber auf dem vorſchriftmäßigen Wege geurtheilt und dieſes Urtheil zur höchſten Reſolutionsfaſſung neuerdings vorgelegt werden ſolle.

---

*) Dieſes konnte kein neues Defenſionale liefern.

**) Der Grund dieſer Bitte hätte erforſcht und zu Protocoll genommen werden ſollen.

Das Mittel-Gericht ertheilte, in Gemäßheit deſſen, einem andern Beamten, ohne jedoch desfalls einen beſondern Beweggrund anzuführen (Es war auch durchaus keiner dazu vorhanden, außer der Bitte des Inquiſiten: um eine neue Unterſuchung; — aus welcher vermuthet, aber nicht geſchloſſen werden konnte, daß er vielleicht auch etwas gegen den vorigen Unterſuchungs-Richter oder deſſen Procedur zu erinnern haben könne*) den beſondern Auftrag: die von dem Inquiſiten erbetene neue Unterſuchung, nach Anleitung der höchſten Cabinets-Verfügung vorzunehmen und gehörig bevollſtändigt vorzulegen.

Der neuernannte Unterſuchungsrichter begann, nach Durchleſung der Acten, ſchon am 26. März 1812 das neue Verhör des Inquiſiten. Er eröffnete demſelben ſeinen Auftrag und forderte ihn auf, ſeine neue Behelfe anzubringen. Der Inquiſit brachte hierauf weiter nichts vor, als dasjenige, was er bey der Urtheils-Publication über das Nichtmuthwillige ſeiner That und davon, daß dieſe eigentlich eine Nothwehr geweſen ſeye, bereits angebracht hatte. So daß ihm der Inquirent auch ſogleich dagegen bemerkte: Alles was er ſoeben vorgebracht habe, ſeye bereits in den früheren Unterſuchungs-Acten enthalten. Er habe aber angegeben: daß er neue Umſtände und Behelfe vorzubringen habe; und darum fordere man ihn wiederholt auf: ſich wohl zu beſinnen und dieſe anzugeben. Er entgegnete: er meyne, wenn man alle Geſellen, welche bei ihm gearbeitet hätten, **) darüber vernehme, daß es ſeine Gewohnheit geweſen

*) Wir müſſen dieſe vorleuchtende Vorſicht des Mittelgerichts billigen; hätten aber zu Beruhigung des früheren ſo thätigen (nun verſtorbenen) Inquirenten gewünſcht, daß daſſelbe ſein Motiv auf eine ihn coram publico rechtfertigende Weiſe angedeutet hätte.

**) Keine üble Idee! Bis dieſe in der halben Welt zerſtreuten Geſellen vernommen wären, hätte es noch lange Jahre währen können. Wieder ein Beweis, daß es dem Inquiſiten an Ueberlegungskraft nicht fehlte.

ſeye, die Thüren ſeiner beyden Werkſtätte ſtets offen zu laſſen, und wenn man bedenke, daß dieſe zur Zeit der That wirklich aufgeſtanden ſeyen, ſo werde man ſich überzeugt halten, daß er die That weder voraus beabſichtigt, noch auch im Zorn gefliſſentlich verübt habe.

Er wurde gefragt: Ob er ſonſt nichts weiter anzubringen wiſſe? — Und wußte darauf nichts vorzubringen, als daß er ſich Bedenkzeit bis zum folgenden Tage erbat. *)

Am folgenden Tage wurde der Inquiſit aufgefordert, dasjenige anhanden zu geben, was ihm etwa in der Zwiſchenzeit noch beygefallen ſeye? Alles was er hierauf anzubringen wußte, beſtund in der (freylich neuen, aber auch eben ſo unglaublichen) Behauptung: Er würde noch am nämlichen Tage nach verübter That dieſe ſelbſt angezeigt haben, wenn nicht ſeine Frau dahinter gekommen wäre und ſo ſehr gejammert hätte. Es wurde ihm begreiflich gemacht, daß auch dieſes kein erheblicher Umſtand ſeye und er wiederholt gefragt: Ob er nun ſonſt nichts weiter darzubringen wiſſe? Er mußte dieſe Frage mit „Nein“ beantworten. **)

Der Unterſuchungs-Richter hielte dem Inquiſiten hierauf vor: Nach allem, was in den früheren Unterſuchungsacten vorkomme und was er neuerlich angegeben habe, ſcheine ſeine Meynung dahin zu gehen, daß er um deswillen mildere Strafe hoffen zu dürfen glaube, weil

a) nach ſeiner Behauptung, der erſte Schlag, welcher den Johann Martin M. getroffen habe, nur aus Nothwehr erfolgt und

*) Wir wiederholen noch einmal die unmittelbar vorſtehende Note auch hieher.

**) Hieraus erhellet, daß wenn man den Inquiſiten ſogleich nach der Urtheils-Publication umſtändlich über ſeine angebliche Nova gehört hätte, die neuere Unterſuchung unnöthig geweſen ſeyn würde und auch ſicher nicht verordnet worden wäre.

b) nicht abſichtlich durch ihn, ſondern nur zufällig tödtlich geworden ſeye;

c) weil die übrigen Streiche von ihm dem Johann Martin M. erſt dann gegeben worden ſeyen, als dieſer bereits nicht mehr gelebt habe;

d) weil er bereits einen zweyjährigen Arreſt in Ketten erlitten und die Todesangſt ausgeſtanden habe; — dann

e) weil er durch den Erſchlagenen beſchädigt geweſen ſeye?

Der Inquiſit antwortete darauf: Ja dieſes iſt meine Meynung und ich glaube, daß auch das Rückſicht verdient, daß der erſchlagene gefährliche Menſch noch viel Unheil hätte ſtiften können.

Der Unterſuchungsrichter machte hierauf dem Inquiſiten in einem umſtändlichen Vortrage begreiflich: Es ſeye nicht zu glauben, daß dasjenige, was er zu Unterſtützung ſeiner Hoffnung einer milderen Strafe vorgebracht habe, hinreichen werde, dieſelbe zu erfüllen. Er möge bedenken:

1. Es lägen ſtarke Inzichten gegen ihn vor, daß er den Todtſchlag ſogar mit vorgängiger Ueberlegung und Vorbereitung begangen habe; (die hierauf Bezug habenden Umſtände und Angaben wurden hiebey, wie wir ſie bereits kennen, specifice aus den Acten vorgehalten.)

2. Sein Richter habe aber nur den gewiſſen, von ihm ſelbſt in jeglichem Verhöre eingeſtandenen und durch den erhobenen Thatbeſtand beſtätigten Todtſchlag als das Verbrechen, deſſen er geſtändig und überwieſen ſeye, angenommen; — es *) mit dem gelinderen Namen eines muthwilligen Todtſchlags bezeichnet und die im Geſetz demſelben zuerkannte Todesſtrafe gegen ihn ausgeſprochen.

---

*) Nicht mit dem Namen Mord (würden wir eingeſchaltet haben), ſondern

3. Seine Behauptung: der Schlag, durch welchen Johann Martin M. eigentlich getödtet worden, ſeye ein im gereizten Jähzorn und ohne Ueberlegung gegebener Schlag gewesen, und nur zufällig tödtlich geworden; die übrigen Schläge aber hätten auf die Tödtung keinen Einfluß mehr gehabt; ſeye in den vorigen Unterſuchungsacten von ihm ſchon angebracht, und von ſeinem vorigen Unterſuchungsrichter ſeye mit möglichſtem Fleiße *) alles erhoben worden, was zu ſeinem Vortheil wirken zu können geſchienen habe. Deſſen ohngeachtet ſeye das Todesurtheil gegen ihn erfolgt; denn das Vorgeben, womit er ſeine That entſchuldigen wolle, ſeye entweder unerheblich im Vergleich mit der That ſelbſt, oder es trage offenbar das Gepräge der Unwahrheit an ſich.

(Hier wurden nun alle hieher Bezug habende Angaben aus den Acten ausgehoben und dem Inquiſiten ihre Unerheblichkeit, reſpective augenfällige Unwahrheit, vordemonſtrirt.)

Zugleich wurde der Inquiſit aufgefordert, dasjenige, was er gegen dieſen Vortrag (welcher ihm zu dieſem Ende noch ein mal punctatim vorgehalten wurde) zu erinnern, oder was er noch etwa ſonſt Neues vorzubringen habe, worin es auch immer beſtehe, wenn es nur wahr ſeye, anzugeben. Er wußte

*) Wir haben mit wahrer Freude dieſe Anerkennung des Fleißes des früheren Inquirenten aus dem Munde des Späteren vernommen und darum dieſen Mann wahrhaft liebgewonnen. Seine ganze Prozedur war ſo kurz und ſachgemäß, als eindringend und nur auf die Hauptſache gerichtet. — Gewöhnlich glauben ſolche Nachkömmlinge, es zieme ihnen und gehöre weſentlich zu ihrer Verrichtung, die früheren Prozeduren, ſelbſt vor dem Inquiſiten zu tadeln; — oder auf ſonſtige Weiſe eine Ueberlegenheit gegen ihren Anteceſſor zu beweiſen. Von allen dieſen kleinlichen Nebenrückſichten findet ſich in dem Verfahren des neuernannten Richters auch nicht die leiſeſte Spur.

gegen den Vortrag ſelbſt nichts zu erinnern, beharrte aber, im Allgemeinen bey ſeinen Angaben. Etwas Neues konnte er nicht aufbringen.

Am 28. März wurde noch ein Verhör in Mitanweſenheit von zwey Urkunds-Perſonen vorgenommen. In dieſem beſtätigte Inquiſit die Richtigkeit der Protocolle von den beyden vorangehenden Tagen. Auf die Frage: Ob ihm in der Zwiſchenzeit nichts beygefallen ſeye? kam er wieder mit der in Paris durch einen Waagbalken angeblich erhaltenen Kopfverletzung zum Vorſcheine und glaubte auch deßwegen ſchonende Rückſicht zu verdienen.

Es wurde ihm hierauf noch einmal dasjenige, was gegen die Wahrſcheinlichkeit ſeiner Angabe über die verſchiedenen Plätze, auf welchen der erſte — und auf welchen die weitern Schläge erfolgt ſeyn ſollten, vorgehalten, und, jedoch vergebens, verſucht, ihn zu einer andern Angabe zu bringen.

Inquiſit wurde angewieſen: noch einmal ſeine Stellung bey Führung des erſten Streiches, ſo wie jene des Johann Martin M. genau anzugeben. Er wiederholte die früher ſchon gegebene Beſchreibung mit einiger unbedeutenden Abweichung, aber mit dem wichtigen (gegen ihn jedoch, — was uns wunderte, — nicht weiter urgirten) Beyſatze:

Unmittelbar hinter dem Geſellen ſeye der Schleifſtock geſtanden;

woraus die Unwahrheit der früheren Angabe des Inquiſiten: daß der Johann Martin M. auf den Schleifſtock gefallen ſeye, beynahe handgreiflich hervorgeht. Es wurde verſucht, aus dieſer Stellung dem Inquiſiten einige Unwahrſcheinlichkeiten in ſeinen Angaben, hinſichtlich der Gegenwehr oder Fluchtverſuche des Johann Martin M., vorzudemonſtriren und ihn dadurch zu Angabe der Wahrheit zu bewegen; — auch dieſer Verſuch blieb aber fruchtlos.

Bey dem Schluſſe des Verhörs bat Inquiſit wiederholt um Gnade, wegen des erlittenen langen Arreſtes und der ausge-

ſtandenen Todesangſt. Es wurde ihm dagegen geſagt, daß er durch ſeine ungleiche und widerſprechende Angaben ſeinen Arreſt ſelbſt verlängert habe und daß die ausgeſtandene Todesangſt die geſetzliche Strafe um deswillen nicht aufzuheben vermöge, weil ſonſt jeder Verbrecher das Mittel in Händen hätte, der verdienten Strafe zu entgehen, wenn er dem von ihm Inquiſiten gegebenen Beyſpiele folge und nach verkündetem Todesurtheile eine neue Unterſuchung verlange. Wenn es Inquiſit übrigens im Ernſt geglaubt habe, ſeine vorgeblichen neuen Behelfe könnten ihn retten; ſo könne er auch keine Angſt vor dem Tode gehabt haben. Er wußte dagegen nichts zu antworten, als daß er dennoch in Angſt geweſen ſeye, weil die Anſtalten zur Execution des Urtheils unausgeſetzt fortbetrieben worden ſeyen.

Auf die Frage: Ob er einen neuen Vertheidiger verlange? bat er, daß ſeine weitere Vertheidigung ſeinem früheren Defenſor übertragen werden möge.

Das Mittelgericht hatte dem neuernannten Unterſuchungsrichter unterm 20. März zugleich noch den weitern Auftrag ertheilt, oder vielmehr ſeiner Einſicht überlaſſen: die ſich verbreitet habendende allgemeine Sage:

a) Als habe der Inquiſit im Zuchthauſe ein Federmeſſer bey ſich gehabt;

b) als habe er im Stadt-Gefängniß ſeine zu ihm gelaſſene 12jährige Tochter gemißbraucht;

c) als habe er einem entlaſſen wordenen Züchtlinge aufgetragen, ſich bey ſeiner, des Inquiſiten, Frau einzuſchleichen, dieſe zu vergiften und ihm dann, durch ein ſchwarzes Tuch, das Zeichen: daß dieſes geſchehen ſeye, zu geben; — wornach er, Inquiſit, demſelben einen Ort in ſeinem Hauſe namhaft machen werde, an welchem er 1200 Fl. verborgen habe; —

gehörig zu verfolgen und entweder die weitere Unterſuchung darüber zu pflegen oder von deren weiterer Verfolgung Umgang

zu nehmen. Der Unterſuchungsrichter befolgte dieſe Weiſung. Das Reſultat ergab ſich dahin:

ad a) Zeigte ſich, daß der Jnquiſit in dem ſtädtiſchen Gefängniſſe alltäglich ſeine Koſt durch ſeine Kinder *) gebracht und mit dieſer auch jedesmal Meſſer und Gabel erhalten hatte; — daß er im Zuchthauſe einmal, in Abweſenheit des Verwalters, durch Begünſtigung eines Vetters deſſelben, einen Beſuch von ſeiner Schweſter gehabt, uud daß dieſe ihm, auf ſeine Bitten, ihr Sackmeſſer gegeben habe, um damit ſein Brod ſchneiden zu können. Einen übeln Gebrauch hatte er davon nicht gemacht. **)

ad b) Zeigte ſich das ganze Geſpräch durchaus grundlos; — und

ad c) ebenfalls. Ein aus dem Zuchthaus entlaſſener Mann war zwar zu der K'ſchen Ehefrau gekommen und hatte ſie Namens ihres Mannes gebeten, ſich für ihn zu verwenden; weiter aber war nicht das Mindeſte vorgefallen.

Die ſämmtlichen Acten wurden hierauf wieder dem Mittel-Gerichte, und von dieſem, nach eingekommener Defenſion, dem oberſten Gerichtshofe dargelegt. Von dieſem erfolgte, ſchon unterm 13. May 1812, das weitere Urtheil dahin: daß es bey dem Urtheile vom 30. Januar 1812, ohnerachtet der in der neueren Unterſuchung vorgebrachten, keine rechtliche Rückſicht verdienenden Umſtände, ſein Verbleiben habe.

N. R. W.

*) Eine, — wir müſſen es ſagen, — höchſt ſchlechte Einrichtung. Welche Colluſionen können auf ſolche Weiſe Statt finden? — Uns wundert, daß K. keine andern Schritte unternahm, da er ſich ſo leicht Mittel dazu verſchaffen konnte.

**) Auffallend muß es erſcheinen, daß das Meſſer im Zuchthauſe auch nicht einmal entdeckt wurde. — Uns fiel hiebey beſonders auf, daß wir in actis keine Spur fanden, daß der Verwalter und ſein Herr Vetter eine Strafe oder eine Zurechtweiſung erhalten hätten.

Am 30. May 1812 wurde dieſes Urtheil von dem Landesfürſten beſtätigt und verordnet, daß es zur Publication und Vollſtreckung gebracht werde. Am 12. Juni wurde daſſelbe dem Inquiſiten, in voller Gerichtsſitzung, vor beſonders beygezogenen Urkunds-Perſonen, verkündet und noch einmal beſonders erklärt. Er verſicherte zwar, auf Befragen, den Inhalt wohl verſtanden zu haben; verweigerte aber die Unterſchrift des Protocolls;*) unter der Erklärung: Er nehme das Urtheil nicht an. Es wurde ihm eröffnet: daß es nicht auf ſein Annehmen oder Nichtannehmen des Urtheils, und auf ſeine Unterfertigung oder Nichtunterfertigung des Protocolls ankomme;**) daß gegen das Urtheil durchaus kein weiterer Rechtszug mehr Statt habe und daher daſſelbe vollzogen werden müſſe. Auch auf dieſe Erklärung beharrte Inquiſit bey Verweigerung der

---

*) Wir würden ſie gar nicht gefordert haben. Einmal weil es keinem Menſchen, welchem man ſoeben das Todsurtheil verkündet hat, zuzumuthen iſt, daß er in dieſem Momente ſchreiben könne; — am allerwenigſten aber, daß er das, was das Protocoll beſagt, verſtehe und begreife, — und ſich von der Idee trenne, daß ſeine Unterſchrift die Anerkennung der Gerechtigkeit des Urtheils in ſich trage; — dann aber auch, weil es, bey einem in voller Gerichtsſitzung, vor beſondern Urkundsperſonen, welche nebſt den Richtern und dem Actuar das Protocoll unterfertigten, abgehaltenen Protocolle einer ſolchen Unterſchrift durchaus nicht bedarf.

**) Warum forderte man ſie denn, — wenn es nicht darauf ankam? — Superflua non nocent ſagt zwar das Sprüchwort, — hier hätte aber dieſes geforderte Superfluum ſchaden können, wenn der Inquiſit in der Meynung: das von ihm, durch verweigerte Unterſchrift des Protocolls verworfene Urtheil könne nicht vollſtreckt werden, die Annahme eines Geiſtlichen verweigert und ſich nicht bekehrt hätte. Wir bedauerten, in den Acten keine Notiz über das Benehmen des Inquiſiten in ſeinen letzten Tagen und im entſcheidenden Momente gefunden zu haben.

Unterſchrift des Protocolls. Es wurde ihm darauf angekündigt, daß das Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollſtreckt werden, und wirklich wurde es auch am 15. Juny 1812 Morgens nach 10 Uhr, nach vorangegangener wiederholten, öffentlichen Verkündigung an ihm vollzogen.

IV.

Carl Grandiſſon.

Im Frühjahre 1802 fuhr in N., einem Landſtädtchen in der Nähe von Heidelberg, eine Familie mit eigenem Wagen vor dem beſten Gaſthofe an, um darin zu übernachten. Schon dieſes alleine war hinreichend, die Aufmerkſamkeit der Wirthsleute auf dieſe Familie zu lenken, da es äußerſt ſelten iſt, daß bedeutend ſcheinende Reiſende, die beſſeren Gaſthöfe der nahen größeren Stadt verſchmähend, mit ihrer geringen Einrichtung vorlieb nahmen. Noch mehr aber ſtieg die Aufmerkſamkeit dieſer Leute, ihrer Nachbarn, und endlich auch die der Honoratioren und der geſammten Einwohnerſchaft des Städtchens, als man die eleganten Kleider, die ſchweren Koffer der fremden Herrſchaft ſahe und ſich durch eingeholten Augenſchein von dem unglaublichen Umſtande überzeugte: daß der prächtige Reiſewagen der Herrſchaft mit maſſivem, ächtem Silber beſchlagen und mit ſilbernen Laternen verſehen ſeye. Die Neugierde Aller war geſpannt, die Köpfe Aller waren erhitzt, — man unterhielte ſich überall nur von der fremden Herrſchaft und erſchöpfte ſich in Vermuthungen über ſie. Noch war man bey weitem mit ſich ſelbſt nicht einig, als ein noch auffallenderes Ereigniß ſich ergab. Der grundreiche Herr, mit dem mit 16 Pfund Silber beſchlagenen Wagen, mit der engelſchönen Frau und den zwey allerliebſten kleinen Kindern

fragte nämlich — nicht nach einem der erſten Beamten, — nicht nach einem der Geiſtlichen des Orts, ſondern nach dem unbedeutenden Bruder des Apothekers X., welcher vor noch nicht langer Zeit aus der Fremde zurückgekommen war, und beehrte dieſen Glücklichen mit einem Beſuche. Lief vorher ſchon die ganze unadliche Nobleſſe in N. durcheinder, ſo glich nun gar das ganze Städtchen einem friſchaufgerührten Ameiſenhaufen. Jeder und jede fragte; — jeder und jede wollte etwas wiſſen. „Haben Sie denn ſchon gehört?“ — „Wiſſen Sie denn auch ſchon?“ — apoſtrophirte jedes das Andere. „Ja wohl, ja wohl, zu dem Apotheker!“ war darauf der ewig wiederkehrende Refrain. Man konnte nicht abwarten, bis der überglückliche Bruder des Apothekers, (hinter deſſen ſchlichtem und gradem Ausſehen man gar nicht ſolche hohe Connaiſſancen vermuthet hatte,) welcher den fremden Herrn in den Gaſthof zurück begleitet hatte, aus dieſem nach Hauſe zurückkehrte. — Endlich — endlich, nach langem, peinvollem Harren erſchien der längſterſehnte, glückliche Augenblick: der Herr X. ging zu ſeinem Bruder nach Hauſe. Wer ſich nicht ſchon auf der Straße zu ihm geſellt hatte, den traf er bereits in ſeines Bruders Wohnung und wer noch nicht da war, ſtellte ſich unmittelbar nach ihm ein und alle harrten der Enthüllung des Geheimniſſes entgegen, um damit ſogleich die noch ängſtlicher harrenden Hausfrauen, Gevatterinnen und Tanten zu beglücken.

Grandiſſon hieß die fremde Herrſchaft. Er war ein ſteinreicher Kaufmann aus Dännemark, welcher Schiffe auf der See gehen hatte und durch ſeine Comtoirs in Schweden und Rußland einen ausgebreiteten Handel mit Hanf, Flachs, Eiſen u. ſ. w. trieb. Des Apothekers Bruder hatte den Herrn Grandiſſon während ſeiner Wanderzeit einmal irgendwo getroffen und mit ihm über Eſſigfabrikation, welche ſein Bruder nun in N. betrieb, geſprochen und Grandiſſon ſich ſeiner, als er hörte, daß das Städchen, durch welches er ſoeben paſſirte, N. heiße, erinnert. Grandiſſons Ehefrau war, während der Reiſe, in einer Stadt, worin kein proteſtantiſcher Cultus war, mit ihrem jüngſten Kinde

niedergekommen und hatte es darum ungetauft mit fortgenommen. Er hatte beſchloſſen, die Taufe durch den Schwager des X., den Pfarrer Y. jenſeits des Rheins (welchen er in Holland kennen gelernt hatte) zu Erneuerung ihrer Freundſchaft verrichten zu laſſen. X. machte Grandiſſon mit der Douanen-Einrichtung am linken Rheinufer bekannt, rieth ihm ab und eröffnete ihm zugleich, daß auch in N. ein reformirter Prediger wohne, worauf Grandiſſon ſogleich beſchloß, hier ſein Kind taufen zu laſſen und dem X. die Ehre erzeugte, ſich ihn zum Gevatter zu erbitten.

Das war mehr, als man erwartet hatte. Die Söhne des Predigers waren beyde gute Bekannte des Apothekers und des Bruders deſſelben. Sie trafen ſogleich Anſtalt, die Sache ins Reine zu bringen. Es zeigte ſich überall kein Anſtand und ſo genoß dann das gute Städtchen N. das unverhoffte Glück, die jüngſte Tochter des grundreichen Kaufmanns mit dem romantiſchen, berühmten Namen Grandiſſon, deſſen Wagen mit 16 Pfund Silber beſchlagen war, deſſen Schiffe die Meere durchkreuzten und deſſen Handel ſich über ganz Schweden und das unermeßliche Rußland erſtreckte, in ſeinen Mauern von dem älteſten Herrn Sohne ſeines beredſamen und weitgereiſten Predigers taufen und den Bruder ſeines einzigen Herrn Apothekers zu Gevatter ſtehen zu ſehen.

Ich übergehe die vielbeſprochenen, lange noch in friſchem Andenken der Einwohnerſchaft gebliebenen Kindtaufs- und Gevatter-Schmauſereyen und bemerke nur, daß ganz N. ſich beſtrebte, der Familie Grandiſſon gefällig zu ſeyn, um recht lange noch das Glück zu genießen, ſie und ihre Herrlichkeiten noch recht lange in ſeinen Ringmauern zu beſitzen. Wie nun aber in dieſer Welt alles veränderlich iſt, ſo war es auch das Glück des guten Städtchens N. — und zwar mußten gerade die es untergraben, welche am eifrigſten zu ſeiner Begründung mitgearbeitet hatten.

Die beyden Söhne des Predigers, wovon der jüngſte erſt kürzlich ſich eine junge Frau aus einer großen Stadt in Nordteutſchland, in welcher die bewunderte Familie Grandiſſon einſt auch lebte, zugelegt hatte, — hatten ſich enger an dieſe Familie

angeſchloſſen. Sie genoſſen das Glück, dieſelbe in ihrem ſilberbeſchlagenen Wagen mit den ſchönen Umgebungen bekannt zu machen und kamen, natürlicher Weiſe, auf dieſen Excurſionen auch in die reizenden Gefilde Heidelbergs, wovon der ältere der beyden Brüder ſchon ſo viel geſprochen hatte. Die Familie Grandiſſon war entzückt, — und beſchloß, hier ihren Tabernakel aufzuſchlagen. Aber wie hätten ſich ſo neue, ſo warme Freunde ſo ſchnell wieder trennen können? Der jüngere Sohn des Predigers Z., deſſen Frau ſich mit Madame Grandiſſon beſonders gut vertrug und überhaupt das kleinſtädtiſche N. bereits müde war, zog mit der Familie Grandiſſon nach Heidelberg und miethete ſich mit derſelben in daſſelbe Haus ein. Der ältere Z., Candidat der Theologie und Vicarius in N., welcher, obſchon ihn noch manche Univerſitätsſchuld hart drückte, die ihm von Grandiſſon für die Taufe gegebenen vier holländiſchen Ducaten, ſo wie die ihm, ſtatt dieſer, nachher von der ſchönen Madame Grandiſſon gereichte goldne Uhr ausgeſchlagen hatte, war beynahe beſtändig zu Beſuch hier. Durch die beyden Z. erfuhr man dann auch in Heidelberg die Mähre: von dem ausgebreiteten Handel und den unermeſſenen Schätzen Grandiſſons und wer ihr Vertrauen beſaß hörte zugleich weiter: daß Madame Grandiſſon eine vornehme Holländerin, von einer der reichſten Familien und von ihrem Manne entführt worden ſeye.

Ohne dieſe Ausſtreuungen und die nachgefolgten Ereigniſſe würde die Familie Grandiſſon, trotz ihres romantiſchen Namens, in Heidelberg wenig Aufſehen erregt haben, denn ſie lebte eingezogen, blos auf ſich und den Umgang mit den Brüdern Z. und deren nächſte Bekannte beſchränkt. Plötzlich aber wurde ſie auch hier, auf eine Zeitlang, der Gegenſtand der allgemeinen Unterhaltung. Dem Herrn Grandiſſon waren nämlich aus ſeiner reichgeſpickten Chatoulle (ſie ſollte nach einigen 40,000, nach andern, und die wollten es von ihm ſelbſt wiſſen, 60,000 Fl. in Gold enthalten haben *) Ein hundert Stück Ducaten nebſt verſchiede-

*) Grandiſſon ſelbſt gab damals gerichtlich an: ſeine Caſſe habe 4000 Stück Holländiſche Ducaten, 1030 Stück Franzöſiſche Laub-

nem Silbergelde, im Ganzen gegen 800 Fl., entwendet worden. Er entdeckte die Entwendung ſeiner Frau und mit dieſer ihren gemeinſchaftlichen Freunden, den Brüdern Z. Dieſe beeiferten ſich, nach Freundes-Art und Freundes-Pflicht, dem Diebe auf die Spur zu kommen und waren bald ſo glücklich, zu entdecken, daß der nächſte und dringendſte Verdacht auf ein noch ſehr junges (16jähriges) Mädchen fallen mußte, welches Madame Grandiſſon, ſeit ihrem Aufenthalte in Heidelberg, als Kindsmädchen zu ſich genommen hatte. Zwar war das Mädchen völlig unbeſcholten, — zwar waren ihre ſchon ſehr alte Eltern, obgleich arm, doch von der ganzen Stadt als die ehrlichſten Leute anerkannt; — allein Gelegenheit macht Diebe, — und Gold verblendet. Es wurde beſchloſſen, das Mädchen zu beobachten. Herr und Madame Grandiſſon fuhren von Hauſe fort und ertheilten dem Mädchen den Auftrag, während ihrer Abweſenheit den Boden des Zimmers, in welchem die Chatoulle angeſchraubt ſtünde, aufzuwaſchen, zuvor aber auswärts etwas zu beſorgen. Kaum war die Herrſchaft fort, ſo machte das Mädchen dieſen Gang, während deſſen Herr Grandiſſon in einiger Entfernung vom Hauſe ausgeſtiegen und mit Beyhülfe des jüngeren Z. nach Hauſe zurückgekehrt war und ſich in einen Schrank verborgen hatte, welcher unfern der Chatoulle in demſelben Zimmer ſich befand. Er hatte, ehe er in dieſes Obſervatorium ſich zurückzog, den Schlüſſel in das Schloß der Chatoulle geſteckt, und ein Loch in die Schrankthüre gebohrt, um durch daſſelbe das Mädchen zu beobachten. Nach weniger Zeit kam das Mädchen in das Zimmer, beſchäftigte oder ergötzte ſich vielmehr, einige Augenblicke über, mit einem Vergrößerungsglaſe und war dann eben im Begriffe, ſeine Arbeit zu beginnen, als es den in der Chatoulle ſteckenden Schlüſſel gewahrte. Es drehte ihn zweymal herum, ſo, als ob es ihn herausziehen wollte, zog, als dieſes nicht ging, den ledernen Ueberzug über den Deckel der Chatoulle, ſchnallte denſelben

---

thaler und 450 Stück Brabander Kronenthaler, 60 Louisd'or in Gold und verſchiedene Scheidemünze enthalten.

dreyfach zu, verrichtete demnächſt die ihm aufgetragene Arbeit und verließ endlich das Zimmer. Grandiſſon verweilte noch den ganzen übrigen Tag und die folgende Nacht in ſeiner Camera obscura; — das Mädchen kam aber nicht wieder. So deutlich nun auch dieſes Ereigniß für das Mädchen ſprach, ſo fanden doch Grandiſſons Umgebungen, die Brüder Z., die beſtandene Probe noch keineswegs hinreichend, um ſie alles Verdachtes los zu erklären. Es ſollte ihr vielmehr noch auf andere Weiſe nachgeſtellt werden. Es wurde dem Mädchen geſagt, man wolle ihr, weil ſie Tags zuvor nicht mit habe fahren dürfen, auch ein Vergnügen machen; zu dieſem Ende wurde eine Fahrt nach N. veranſtaltet und das Mädchen mitgenommen. Unter Wegs, bey einem Walde, hielte man an; — das Mädchen wurde mit in den Wald genommen und hier auf den Diebſtahl inquirirt. Es wollte nichts wiſſen; — es betheuerte auf den Knieen ſeine Unſchuld und jene ſeiner Eltern, welchen es die Ducaten gebracht haben ſollte. Neues Eindringen von Seiten der Inquiſitoren hatte jedesmal gleiche Betheurungen von Seiten des Mädchens zur Folge. Als ihr aber nun plötzlich von dem jüngern Z. unter den heftigſten Ausdrücken mit dem Zuchthauſe gedroht wurde, wenn ſie nicht bekenne, — da ſchrak ſie zuſammen und bekannte zwar nicht die Ducaten geſtohlen und ſie ihren Eltern gebracht zu haben; aber doch ſoviel, daß, wann ſie es je gethan haben ſolle, es unwiſſend geſchehen ſeyn müſſe, indem ſie jemand habe unglücklich machen wollen, und ihr das Geld in ein Päckchen ſchwarzer Wäſche, welche ſie ihren Eltern gebracht, gethan habe.

Nach dieſem inquiſitoriſchen Siege wurde der Rückweg ſogleich angetreten und nun mußte die Diebin, in einem Briefe an ihre Eltern, dieſen ihr abgelegtes Bekenntniß melden und ſie auffordern: das ihnen gebrachte Geld herauszugeben.

Im Triumph eilten nun die Sieger mit dieſem Briefe zu den Eltern des Mädchens und legten ihn denſelben vor. Der ſehr kranke Vater des Mädchens und deſſen Angehörige erſchraken auf das heftigſte. Die Mutter fiel in Ohnmacht; beyde betheuerten aber, bey Gott, ihre Unſchuld. Als die Quäler dieſer ſchuldloſen

Menſchen ſahen, daß ſie auf dieſe Weiſe nicht zum Ziele, welches ſie ſich vorgeſteckt hatten, gelangen konnten, indem auch die Verſicherung: daß Grandiſſon alles verzeihen und vergeſſen wolle, die Schmittiſchen Eheleute zu keinem Geſtändniſſe bewegen konnte, ordneten ſie, eigenmächtig genug, eine Wache bey denſelben an und wendeten ſich demnächſt an die Obrigkeit. Dieſe, in ihren früheren Ueberzeugungen von der erprobten Ehrlichkeit der Eltern des Mädchens durch den Brief wankend gemacht, — mußte zum Aeußerſten ſchreiten und dem Andringen Grandiſſons und der Brüder Z. auf genaue Hausdurchſuchung nachgeben. Sie ging vor ſich, aber verbunden mit dem auffallenden Ereigniß, daß die Brüder Z. und Grandiſſon dabey zugegen waren und mit ſuchen halfen. — Sie war vollendet und man hatte nichts gefunden. Schon war die Obrigkeit im Begriffe die Wohnung zu verlaſſen, als der eine Z. die Bemerkung machte: in der Nebenſtube ſtehe noch ein Korb voll Lumpen, welcher undurchſucht geblieben ſeye. — Man ging von Z. geführt in jene Kammer zurück und begann mit ihm die Lumpen zu durchwühlen. Der Korb wurde, nachdem lange Zeit hindurch, bey dem Herausnehmen einzelner Hadern nichts gefunden worden war, auf ausdrückliches Verlangen des Z. ausgeleert, — und, ſiehe da! man war am Ziele: Es fand ſich ein Ducate unter den Lumpen.

Wer vermag das ſtarre Entſetzen des todtkranken Vaters, — wer die krampfhafte Angſt der verzweifelnden Mutter zu beſchreiben; — als ihnen dieſer hellblinkende Beweis gegen ſie vorgehalten wurde! — Sie waren ſprachlos. Nur nach einiger Zeit konnten ſie die Verſicherungen ihrer Unſchuld wieder beginnen; deſſen ungeachtet wurde die Mutter (der Vater lag, wie ſchon geſagt, krank darnieder, ſonſt würde auch ihn gleiches Loos getroffen haben) nebſt der Tochter in peinlichen Arreſt gebracht — obſchon das Mädchen noch gar nicht gehört war. Nach ihrer Arretirung erſt wurde ſie verhört; — ſie widerrief das Bekenntniß in ihrem Briefe und erzählte nun, unter Thränen und neuer Angſt, die teufliſche Art, womit man ihr das Geſtändniß entlockt und ſie zu Schreibung des ihr von dem jüngern Z. (wie

dieſer auch ſpäter ſelbſt zugab) vordictirten Inhalts des Briefes gezwungen habe. Grandiſſon und ſeine Adjutanten konnten den von ihnen anticipirten gradum torturae nicht in Abrede ſtellen, — verſuchten dieſes auch nicht zu thun, wohl aber: ihr Benehmen als ſehr klug und als einzig zum Zweck führend darzuſtellen. Die Obrigkeit ließ ſich hierdurch nicht irre machen; ſie betrachtete das Geſtändniß des Mädchens als ſträflich erzwungen und darum ungültig und kraftlos; — ſie berückſichtigte das auffallende Benehmen des Z. bey der Hausviſitation, wozu er ſich völlig unbefugter Weiſe gedrängt hatte, genau, und da nun überdies durch verſchiedene Erzählungen des Grandiſſon ſelbſt, ſich ergab, daß der ältere Z., ihn und die Seinigen am Tage der Ducaten-Entwendung in einem öffentlichen Hauſe bewirthet, die Zeche in Ducaten bezahlt, und dem Wirthe anbefohlen habe: dieſe Ducaten nicht vor Grandiſſon ſehen zu laſſen; — daß derſelbe den Grandiſſon wiederholt aufgefordert habe, die Sache auf ſich beruhen zu laſſen, weil die Juſtiz im Lande ſchlecht adminiſtrirt und er am Ende noch große Koſten haben werde; dann daß derſelbe ſeit einigen Tagen ungewöhnliche Depenſen gemacht habe; ſo wälzte ſich der Verdacht wegen dieſes Diebſtahls gegen dieſen ältern Z. Schon ſprach das Publikum darüber, als Grandiſſon anzeigte, derſelbe habe ihm auf der Straße einen ledernen Frauenzimmer-Handſchuh mit 48 Holländiſchen Ducaten in die Hand gedrückt und ihm dabey geſagt: Die Thereſe (ſeines Bruders Magd) hat wieder etwas gefunden. Schon früher nämlich war in der Schlafkammer des Mädchens geſucht und von jener Thereſe auf einem Brete zwey Ducaten gefunden worden. Durch ſpätere Vernehmung der Thereſe ergab ſich, daß der ältere Z. ſie aufgefordert hatte, in dem bereits durchſuchten Strohſacke noch einmal nachzuſuchen. Sie that dieſes und fand ſogleich auf den erſten Griff den Handſchuh mit den 48 Ducaten. Sie übergab ihn ſogleich dem ältern Z. Dieſer bat ſie aber, nichts davon zu ſagen, daß e r ihr die wiederholte Nachſuchung anbefohlen habe. Ehe noch die Thereſe dieſes angegeben hatte, erſchien der jüngere Z. vor Gericht und zeigte, unter Vorlegung eines Briefs

ſeines Vaters, an, daß ſein älterer Bruder ſeinen Eltern den von ihm an Grandiſſon verübten Diebſtahl einbekannt habe und in der letzten Nacht flüchtig geworden ſeye; — zugleich bat er im Namen ſeiner Eltern um Verſchonung des Flüchtigen mit Steckbriefen. Zuvor ſchon hatte ſich ſeine Mutter bey Grandiſſon und deſſen Ehefrau eingefunden und um Schonung für ihren Sohn gebeten. Grandiſſon erklärte, daß er ſich mit den zurückerhaltenen 51 Ducaten begnüge und nichts weiter mehr verlange. Er erhielte die 51 Ducaten, die Schmittiſche Frau und Tochter, ſo wie die auch arretirt geweſene Thereſe, wurden losgelaſſen und der jüngere Z. zahlte, Namens ſeines flüchtigen Bruders, die Gerichtskoſten.

Das Hofgericht, welchem die Acten vorgelegt worden waren, verordnete die Erlaſſung der Steckbriefe gegen den älteren Z. Der Vater von dieſem ſuchte durch verſchiedene Remonſtrationen die Ausführung dieſes Beſchluſſes zu hintertreiben; — all ſein Bemühen war aber vergebens; die Steckbriefe gegen ſeinen älteſten Sohn wurden wiederholt beſchloſſen und erſchienen bald darauf in den öffentlichen Blättern.

Nun änderte ſich plötzlich die Szene. Der Pfarrer Z., welcher früher, wie wir gehört haben, ſelbſt angegeben hatte, daß ihm ſein Sohn den von ihm verübten Diebſtahl einbekannt habe, producirte nun im Gerichte einen Brief dieſes ſeines Sohnes, d. d. Amſterdam den 28. Juni 1802, wornach dieſer im Begriff zu ſeyn vorgab, ſich nach Philadelphia einzuſchiffen und dann ſeinen Eltern eröffnete, daß er die 100 Ducaten dem Grandiſſon nicht geſtohlen, ſondern ſie von der Ehefrau deſſelben erhalten habe. Er erzählte zu dieſem Ende ausführlich: wie ihn gleich anfänglich die Reize der Madame Grandiſſon geblendet hätten; — wie ihr ſanfter, gütevoller Charakter ihn allgewaltig zu ihr hingeriſſen und die heftigſte Leidenſchaft für ſie in ſeinem Buſen entflammt habe. — Darum konnte er es auch nicht über ſich gewinnen, dem Grandiſſon die 4 Ducaten für die Taufe, noch vielweniger der Madame Grandiſſon die goldne Uhr abzunehmen. Darum ſuchte er die Grandiſſoniſchen Eheleute durch die Anmuth der

Gegend länger in ſeiner Nähe aufzuhalten; — darum endlich beſuchte er ſie ſo häufig in Heidelberg, deſſen romantiſche Umgebungen ſeinem exaltirten Gemüthe beſonders zuſagten und ihm gar manche Gelegenheit darboten, des Glückes der Liebe gegen Madame Grandiſſon zu erwähnen, und ſo ſich den Weg zum offenen Geſtändniſſe vorzubereiten; denn, damit es der Leſer nur wiſſe, der unſchuldige Jüngling (ſo nannte der Vater den 30jährigen Candidatum theologiae) konnte es nicht über ſich gewinnen, der Angebeteten ſo geradezu ſeinen Herzensſchrain zu öffnen und ſie alle die Leiden und Qualen, alle die Hoffnungsloſigkeit und Verzweiflung ſchauen zu laſſen, welche in ſeinem Inneren wütheten, — und ihn zu Werthers würdigem Nachahmer zu ſtempeln ſich bemühten. Endlich — endlich erfolgte, was der Unglückliche nie gehofft hatte; — während einer kurzen Abweſenheit Grandiſſons fällt Madame dem weichgeſchaffenen, girrenden Candidaten um den Hals, nannte ihn ihren Geliebten und eröffnete ihm, dem Ueberſeligen, daß nur er, — er allein die einzige Urſache ſeye, weswegen ſie die Reiſe nach der Schweiz nicht fortgeſetzt, ſondern ſich in Heidelbergs herrlicher Gegend aufgehalten habe.

Die plötzliche Rückkehr des Mannes hemmte alle weitern Ergüſſe, welche ſich dem Herzen des überſeligen Candidaten zu entſtürzen im Begriffe waren. Nach einigen Tagen gab dieſer das Feſt in dem öffentlichen Hauſe, deſſen wir ſchon gedachten. — Bey dieſem Feſte nun, ſo behauptete Z. weiter, habe Grandiſſon ſich ſehr ſtark betrunken, ſo daß er denſelben nach Hauſe habe führen müſſen. Nachdem der völlig berauſchte und ſinnloſe Grandiſſon zu Bett geweſen ſeye, habe deſſen Ehefrau ihre Liebeserklärung gegen ihn, mit erneutem Feuer wiederholt, über die Härte ihres Mannes gegen ſie geklagt, und ihm eine Entweichung proponirt. Im Taumel der Leidenſchaft habe er zwar in das ſträfliche Project der Grandiſſon gewilligt; — bald ſeye ihm aber ſeine eigene hülfloſe Lage beygefallen; — er habe bedacht, daß er nicht im Stande ſeyn werde, ſich mit der Madame Grandiſſon zu ernähren und habe darum den Muth gefaßt, derſelben gradezu ſeine

Armuth zu eröffnen. — „Du biſt arm,“ rief nun ſie, — „und ich bin reich; mein Mann hat mir erſt dieſer Tage 1000 Ducaten geſchenkt“ und mit dieſen Worten reichte ſie nun dem armen, durch Gold und Liebe zwiefach verblendeten Candidaten den Zehnden dieſes ehemännlichen Geſchenkes dar. Obſchon man glauben ſollte, der Hang zum Zehnden-Nehmen müßte auch ſchon in einer Candidaten-Seele liegen; — ſo ſcheint doch dieſes bey unſerm Z. der Fall nicht geweſen zu ſeyn. — Er verweigerte die Annahme lange Zeit ſtandhaft. Doch wo Plutus nichts vermochte, ſiegte Venus. Er nahm das Geld — und war glücklich; — ob durch dieſes Geld ſelbſt, — oder durch das, was er dafür leiſtete? ſagte der Brief nicht; wohl aber ſagt er, daß dieſes Glück leider nur 10 kurze Tage, nämlich bis dahin gewährt habe, wo Grandiſſon entdeckte, daß ihm Geld fehle.

Die Geſchichte der Ueberwälzung des Verdachtes wegen der Entwendung auf die 16jährige Schmitt, — und die Verſteckung der 48 Ducaten in den Strohſack derſelben durch ihn ſelbſt, bekannte Z., — ſuchte es aber, freylich für einen Candidatum theologiae ſehr ungeſchickt, dadurch zu entſchuldigen, daß er die Madame Grandiſſon nicht habe compromittiren wollen, — und daß er, wenigſtens wegen der Entwendung des von Grandiſſon vermißten Silbergeldes, ſelbſt Verdacht gegen die Schmidtin gehabt habe.

Auf dieſe epiſtolariſche Angabe ſeines Sohnes begründete der Pfarrer Z. die Bitte: ſeinem Sohne (der nun, ſeinem Briefe nach, ſchon in Philadelphia ſeyn mußte) salvum conductum zu bewilligen.

Ueber dieſes Geſuch wurde Grandiſſon gehört und nun gedieh es zwiſchen dieſem und Z. dem Vater zu einem ſchriftlichen Verfahren, Beweisführungen u. ſ. w. Grandiſſon ſchilderte das Glück ſeiner Ehe und deducirte dann hieraus fusius: daß es eine reine Unmöglichkeit ſeye, daß ſich eine mit ihrem Manne glücklich lebende, an ihre beyden Kinder attachirte, 24jährige, ſchöne, reiche und gebildete Frau, welche ſchon die halbe Welt durchreiſt

und in den größeſten Städten gelebt habe, — prima vista in einen alten lüderlichen, ungebildeten, verſchuldeten, und wie jedermann wiſſe und die Steckbriefe nachwieſen, häßlichen Pfarr-Vicarius verliebe. Er ging dann weiter und gab an, daß ſeine Frau ſtets mehr als 100 Ducaten zu ihrer freyen Diſpoſition und darum keines Angriffs ſeiner Caſſe bedurft habe, wenn ſie ihrem Pastor fido ſolch eine Gage d'amour zugedacht gehabt hätte; beſonders da er nie darnach frage, wohin ſie ihr Geld bringe. Er fügte die Behauptung bey und es gelang ihm, ſie zu erweiſen, daß der entwichene Z. früher ſchon einmal die Ladencaſſe ſeines Freundes des Apothekers X. erbrochen habe, — und ſuchte es wahrſcheinlich zu machen, daß der entwichene Z., nachdem es ihm gelungen geweſen ſeye, ſeinen Vermögens-Stand zu ergründen, (was leicht möglich geweſen, indem er, Grandiſſon, ein etwas zu offenes und, — ohne Eigenruhm zu ſagen, — zu gutes *) Herz beſitze,) gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder einen Anſchlag auf ſeine Kaſſe projectirt habe. Dieſer Anſchlag, ſagte er, ſeye mit dem ihm und ſeiner Frau von dem älteren Z. gegebenen Feſte in Verbindung geſtanden. Er, Grandiſſon, habe bey dieſer Gelegenheit (wobey ſie zu ſechs nur ſieben Bonteillen Wein getrunken hätten) nur einige Gläſer Wein getrunken und habe daher, da er den Wein gut vertragen könne, dadurch nicht berauſcht werden können. Die Brüder Z. hätten ihm aber, all ſeiner Proteſtationen ungeachtet, Zucker in den Wein geworfen, und dieſer Zucker, oder was es ſonſt geweſen ſeye, habe ihm übel und wehe gemacht. Die folgende Nacht habe der ältere Z. bey ihm zugebracht; — der jüngere habe in demſelben Hauſe gewohnt, und am folgenden Morgen habe er, Grandiſſon, ſeine Chatoulle am Schloſſe unverletzt, an den Schrauben hingegen, womit ſie an dem Boden befeſtigt geweſen ſeye, forçirt gefunden. Er müſſe aus allem dieſem ſchließen, daß es darauf angelegt geweſen

*) Wir werden es tiefer unten kennen lernen, dieſes offene und ohne Ruhm zu melden gute Herz.

ſeye, ihm, wo nicht gradezu das Leben, doch ſeine ganze Chatoulle zu rauben. *)

Grandiſſon oder vielmehr ſein Sachwalter ſchloß ſeine Deduction mit der Verſicherung: Er werde für die Zukunft behutſamer gegen jeden ſich aufdringenden Freund — und lieber, nach der Lehre des Herrn Grafen von Meinau, in Menſchenhaß und Reue, etwas mißtrauiſch gegen Menſchen ſeyn.

Grandiſſon konnte ſeine aufgeſtellte Beſchuldigung des vorgehabten Diebſtahls ſeiner ganzen Chatoulle gegen die Brüder Z. mit nichts näher begründen. Der ganze Erfolg des langwierigen Schriftenwechſels war: daß der nachgeſuchte salvus conductus abgeſchlagen wurde.

Grandiſſon und der jüngere Z. lebten, obſchon Haß und Feindſchaft an die Stelle der früheren romantesken Freundſchaft getreten war, fortwährend in demſelben Hauſe. Grandiſſon pflegte gewöhnlich Morgens durch den Garten dieſes Hauſes, das alte Schloß, welches oberhalb deſſelben liegt, zu erſteigen, und dort, auf dem Rande eines Brunnens ſitzend, einige Gläſer Waſſer zu trinken. Eines Morgens erſchien er plötzlich vor Gericht und zeigte an: daß, als er ſoeben wieder ſein Waſſer an jenem Brunnen getrunken habe, aus einem nahen unterirdiſchen Gange ein Schuß gefallen ſeye, deſſen Kugel den Kopf ſeines runden Huthes geſtreift habe. Er ſuchte die Obrigkeit auf den Verdacht zu leiten, als ob der jüngere Z. dieſen Schuß auf ihn gethan habe.

Dieſe Anzeige führte zu neuen Verhandlungen. Grandiſſon hatte, wie er vorgab, das Loch im Huth ſelbſt ausgeſchnitten und ein anderes Stück Filz einſetzen laſſen. Der Unterſuchungsrichter hatte unterlaſſen, gleich auf die erſte Anzeige Grandiſſons zu

---

*) Es war von dem Unterſuchungsrichter außer Acht gelaſſen worden, dieſe Vergewaltigung der Chatoulle, durch Augenſchein, richtig zu ſtellen; ſo wie dann auch Grandiſſon die erlittene Entwendung eidlich nicht beſtättigt hatte.

verläßigen zu ſuchen: ob zu der beſtimmten Zeit, in der bezeichneten Gegend, ein Schuß gefallen ſeye; — eben ſo wenig hatte er Nachſicht gepflogen: ob ſich an der dem bedeckten Gange gegenüberſtehenden Mauer von glatten Quaderſteinen eine Spur des Auffahrens einer Kugel finde; — kurz die Sache blieb unausgemacht und Grandiſſon reiste endlich, nach vorgängiger Anzeige bey der Obrigkeit, weiter.

Auffallend muß es ſeyn, daß die Familie Z., bey aller Animoſität, womit ſie in der letzten Zeit gegen Grandiſſon zu Werke ging, nie einigen Verdacht gegen deſſen Rechtlichkeit, gegen ſein Vermögen und deſſen rechtmäßigen Beſitz äußerte; — eben ſo auffallend erſcheint es, daß ſelbſt von Seiten des Gerichts nicht einmal zu den Acten bemerkt wurde, daß Grandiſſon ſich durch gültige Papiere als ſolcher ausgewieſen, und ſich über den rechtlichen Beſitz ſeiner von ihm ſelbſt für ſo bedeutend ausgegebenen Chatoulle legitimirt habe. — Am allerauffallendſten aber wird es dem Leſer ſeyn (ſobald er im Verfolg der Geſchichte unſern Mann näher kennen lernt), daß Grandiſſon es wagen konnte, in ſeiner Lage, wegen 100 Ducaten förmlich im Gericht aufzutreten — und dadurch ſeine eigene, ganze Exiſtenz auf das Spiel zu ſetzen.

Grandiſſon begab ſich mit ſeiner Frau und Tochter Mathilde nach Strasburg. Die jüngere in N. getaufte Tochter war in Heidelberg geſtorben. Einer der Freunde, welche die Grandiſſon'ſchen Eheleute ſich dort erworben hatten, ſuchte die bekümmerten Eltern über dieſen Todesfall in nachſtehendem, denſelben überreichten Gedichte zu tröſten:

Am Sarge
der frühe verblichenen
Amalie Grandiſſon
deren Eltern gewidmet
von
Ihrem mittrauernden Freunde ***.

Heidelberg, am 31. May 1802.

Wohl Ihr! o Sie ruht in ſüßem Schlummer,
    Wecken wird Sie nie des Lebens Schmerz;
Wohl Ihr! nimmer drückt Sie nun ein Kummer —
    Kummerfrey bricht nur des Kindes Herz.

Gott, vergieb! daß ich Sie glücklich preiſe
    Die dein Vaterwill' als Kind ſchon rief
on der dornenvollen Lebensreiſe,
    Wo Sie, kaum erſchienen, bald entſchlief.

Treu umarmt von banger Mutterliebe
    Hauchte Sie Ihr junges Leben aus;
Dulde, Gute! nicht zu ſehr betrübe
    Dich der Süßen Ruh im kleinen Haus.

Zwar es fließen billig heiße Zähren
    Auf geliebter Kinder frühes Grab,
Die nicht mehr der Liebe Rufen hören,
    Deren Lächeln Herzenswonne gab.

Doch ſie ruhn, von Ungemach errettet,
    Das vielleicht noch oft die Lieben traf;
In der Erde Mutterarm gebettet
    Schläft des Geiſtes Hülle ſanften Schlaf.

Iſt gleich manche Freude hier beſchieden,
    Die des Lebens Laſten uns verſüßt;
Schlöß' auch ſpäter ſich die Bahn hienieden,
    Als der Erdenſohn ſie wirklich ſchließt:

O ſo ſind doch zahllos ſtets die Leiden,
Die des Schickſals Macht zu tragen giebt,
Selbſt die reinſten — edelſten der Freuden
Werden uns durch Leiden oft getrübt.

Dann erſt iſt das große Ziel errungen,
Wenn der Geiſt nicht mehr am Staube klebt,
Wenn er ſich der morſchen Hütt' entſchwungen,
Auf zu höhern, beſſern Welten ſchwebt.

Troſtlos dürfen wir drum nicht beweinen,
Die des Ew'gen Liebe uns entzog;
Werden ſie verklärt doch einſt erſcheinen,
Da ihr Geiſt der Hülle nur entflog.

Ruh', Amalie! der ſüß'ſte Schlummer
Schützet Dich vor jedem Erdenſchmerz;
Wohl Dir! Eltern, mäßigt euern Kummer,
Tröſtung träufle mild ins wunde Herz!

Der nämliche Freund ſchickte nach ſeiner Abreiſe von Heidelberg, um ſeine Gefühle auszuſprechen, der Madame Grandiſſon noch ein anderes Gedicht zu, welches ebenfalls hier folgt:

Bald iſt dahin der Lenz des Lebens
Der hier nur einmal allen blüht;
Und jede Klage tönt vergeben,
Er eilet — ach! ſein Glück entflieht.

Und doch, wer wird den Wunſch nicht nähren:
— Zu ſehr liegt er dem Herzen an —
Daß ſeine Freuden ewig wären
Begleit'rin unſrer Lebensbahn.

Wie lieblich zeigt den Jugendblicken
Sich jeder Reiz in der Natur;
Man athmet Wolluſt und Entzücken
Und folgt ſo willig ihrer Spur.

Unnennbare Gefühle drängen
Sich aus der freyen Bruſt hervor,
Und ſteigen mit den Waldgeſängen
Zum Lenker der Natur empor.

Er lächelt ſanft in jeder Blume,
Malt Hoffnung ſchön auf jedes Grün;
Wir weilen gern im Heiligthume,
Wo ſeine Güte mild erſchien.

Die Zukunft öffnet dann ſo milde
Sich der gereizten Phantaſie,
Zeigt paradieſiſche Gefilde,
Verſpricht des Lebens Harmonie.

Es kann kein Unfall gänzlich rauben
Des Herzens Glück dem Jugendſinn;
Die Hoffnung ſtärket ſtets den Glauben,
Und ſelbſt der Schmerz wird zum Gewinn.

So blickt zu einem ſchönen Ziele
Das Mädchen und der Jüngling auf,
Und unter munter'm Scherz und Spiele
Vollenden Sie den Zauberlauf.

O, daß er ewig möchte dauern,
Der ſüße Traum der Jugendzeit!
Uns ſchreckte ſpäter dann kein Schauern —
Kein Klagen in der Wirklichkeit.

Oft welkt des Lebens Freud' und Frieden
Schon mit der Jugendblüte ab,
Und kummervoll wallt dann hienieden
Der hart Getäuſchte bis zum Grab.

Bald ſeufzt er über eignes Leiden,
Bald fühlt er ſeines Freundes Schmerz; —
Verliert ihn gar, das bange Scheiden
Preßt zehnfach ſein beklemmtes Herz.

Und doch auch ihm verſprach die Jugend:
Sein Glück ſey einſt ſo ſchön, ſo groß,
Wenn er nur folgte reiner Tugend;
Er blieb ihr treu — und dieß ſein Loos? —!

Heil Euch, den ihres Schickſals Milde
Ein ſchönes Erdenloos verlieh;
Durchwandelt dankvoll die Gefilde
Der ſchönen Erd' und preiſet ſie.

Preißt Euer Glück, ſucht zu verſöhnen
Den Trauernden mit ſeiner Pein,
So wird der höchſte Ruhm Euch krönen:
Der Troſt der Leidenden zu ſeyn. (*)

Man erfuhr in der Folge zu Heidelberg, durch die Bekannten, welche die Grandiſſoniſche Familie dort hatte, daß ſie ſpäter von Strasburg nach Nancy, — und nach einigen Jahren, — daß ſie von da nach Dijon gezogen ſeye. Wie ſich nach und nach das Andenken an alles ſublunariſche verweht, ſo war auch nach einiger Zeit jenes an die Familie Grandiſſon längſt in Heidelberg verſchwunden, beſonders da Grandiſſon, wie früher wohl zu geſchehen pflegte, ſeit langer Zeit nicht mehr durchgekommen war; — als plötzlich im Winter von 1810 auf 1811 dieſe Familie Grandiſſon wieder auf ihrem früheren Schauplatze in Heidelberg erſchien, um ihr vor Jahren daſelbſt eröffnetes Schauſpiel noch einige Jahre über fort und auszuſpielen.

Die Familie kam auch dieſes Mal wieder in eignem, mit zwey prächtigen, allgemeines Aufſehen erregenden Rothſchimmeln beſpannten Wagen und mit ſchweren Coffres an. Sie ſtieg in einem der erſten Gaſthöfe ab, in welchem ſie einige Tage verweilte und dann, wie ſie ſich das Anſehen gab, durch wiederholtes Zureden bewogen, bey einem Bekannten aus der vordern Aufenthaltszeit die angebotene Gaſtherberge, auf einige Wochen, annahm. Grandiſſon wurde von Allen, welche ihn früher kannten, als alter Bekannter aufgenommen; und man wünſchte ſich Glück dazu,

*) Beyde Gedichte ſtehen hier nicht wegen ihrem innern Gehalt und poetiſchem Werthe, ſondern nur um einen Beweis zu liefern, wie man damals ſchon die Familie Grandiſſon in Heidelberg achtete und welcher Gefühle man ſie fähig hielt.

als es nach Verlauf einiger Monate gelang, ihn zu bewegen, ſich für längere Zeit in Heidelberg zu fixiren und er ſich in Gefolge deſſen in einer Apotheke einmiethete. Von Seiten der Polizey konnte hiegegen um ſo weniger ein Anſtand erhoben werden, da Grandiſſons Papiere ſich durchaus in Ordnung befanden und er überdies noch gar Manchem der angeſehenſten Männer von früheren Jahren her als ein unbeſcholtener, ſehr wohlhabender Mann bekannt war.

Die Grandiſſon'ſche Familie ſchien ihre vorzüglichſte Sorgfalt der Erziehung ihrer beyden Kinder zu weihen. Dieſe beſuchten beyde nicht nur die öffentlichen Anſtalten, ſondern es wurden ihnen auch noch Privat-Lehrer gehalten und alles darauf angelegt, denſelben eine Bildung zu geben, wie man ſie von den Kindern reicher Eltern fordert. Beyde Eltern, beſonders aber die Mutter, ſuchten alles auf, um den Lehrerinnen und Lehrern ihrer Kinder gefällig zu ſeyn, — man ſah ſie öfters und meiſtens nur in Geſellſchaft derſelben ausfahren oder ſpazieren gehen. Madame Grandiſſon erſchien, kleine Promenaden abgerechnet, nie an einem öffentlichen Orte; — ſie machte zwar hie und da Beſuche und nahm wieder welche an; nie aber gingen dieſe in weiter cultivirte Bekanntſchaften oder in regelmäßige Geſellſchaften über. Sie ſprach über ihre und ihres Mannes nähere Verhältniſſe gar nichts, wohl aber gar manches von ihren vielen und großen Reiſen, — und gab, bey Gelegenheit, zu verſtehen, daß ſie, obgleich ſie im Ueberfluſſe leben könne, es doch vorziehe, ſich zurückgezogen zu halten und an der Erziehung ihrer Kinder mitzuarbeiten. Herr Grandiſſon ſelbſt beſuchte, wenn er nicht verreist war, öffentliche Orte; auch er ſprach aber nicht über ſeine Herkunft und ſeine Verhältniſſe. Für einen Negozianten hatte er ſich ausgegeben, — nie aber ſprach er mit andern Handelsleuten über ſein eigentliches Negoz, noch weniger über das Detail deſſelben; wohl aber gab er hie und da Anlaß zu Vermuthungen, als treibe er einen Schmuggelhandel mit Waaren aller Art. In ſeinen Geſprächen war er prahleriſch im höchſten Grade; — was er an andern ſah, hatte er beſſer, — was man an ihm lobte, beſaß er noch weit

vorzüglicher da oder dort. Bewunderte man z. B. ſeine Rothſchimmel, ſo hatte er auf ſeiner Stuterey noch weit vorzüglichere und behielt ſich vor, einmal eigens einen Zug oder etliche durch Heidelberg kommen zu laſſen. Lobte man ſeinen Wagen, ſo hatte er einen in St. Petersburg ſtehen, welcher dieſen bey weitem übertraf und einen andern in London in der Arbeit, der ein wahres non plus ultra werden mußte. Beklagte jemand ſeinen Verluſt an Staatspapieren, ſo hatte Grandiſſon 40, 50, 60 und mehrere Tauſend Gulden von aller Art in ſolchen Papieren angelegt, u. ſ. w. So gewöhnlich es iſt, daß Menſchen dieſes Schlags ausgelacht oder verachtet werden, ſo war dieſes doch bey Grandiſſon der Fall nicht. Man hatte ihn, ſchon vor 10 Jahren, in hohem Wohlſtande geſehen; man wußte, daß er fortwährend im Wohlſtande gelebt habe; man ſah ihn und die Seinigen fortwährend im Ueberfluſſe leben, und hatte ſich daher allgemein daran gewöhnt, ihn für ſehr reich zu halten. Dann wurden aber auch ſeine Prahlereyen von ihm ſelbſt, durch ſein gefälliges, zuvorkommendes Betragen, gemildert. Sprach einer ſeiner Bekannten von einer kleinen Reiſe, ſo offerirte Grandiſſon ſeine Equipage; — für alles wußte er Rath, — für jedes Luxus-Bedürgniß Addreſſen; zu Uebernahm jeder Beſorgung war er erbötig.

Das Einzige, was auffallen mußte, war, daß der reiche Kaufmann Grandiſſon beynahe gar keine und beſtimmt nie eine kaufmänniſche Correſpondenz führte; — daß er ſeine Gelder weder durch Wechſel, noch durch baare Rimeſſen von Handlungshäuſern bezog und daß er nie von ſeiner bevorſtehenden Abreiſe ſprach, ſobald ſie ganz nahe war; wenn er gleich lange zuvor von ſeinen bevorſtehenden Reiſen nach Brüſſel, Königsberg oder ſonſt wohin, geſprochen hatte. Da er indeſſen einmal die Idee: als treibe er großen Schmuggelhandel glücklich fundirt hatte; da man wußte, daß er lange Jahre in Frankreich geweſen war, ſo verlor ſich nach und nach jenes Auffallende wieder und jeder löste ſich das Räthſel nach ſeiner Art, ſo gut er vermochte. Da man überdies bemerkte, daß einige Reiſen Grandiſſons ſich nach den jeweiligen, verſchiedenen Truppen-Bewegungen zu richten ſchie-

nen, — und da er einige Male mit Franzöſiſchen Officiers ankam und umging, ſo begründete ſich die allgemeine Meynung dahin, daß Grandiſſon einer der vielen politiſchen Franzöſiſchen Emiſſaires ſeye.

Von Seiten der Heidelberger Polizey konnten ſeine Reiſen nie genau beobachtet werden, da nach den beſtehenden Verordnungen die Local-Behörde keinem Fremden Päſſe ertheilen dürfen — und Grandiſſon, indem er ſeine Päſſe bey der höheren Landesbehörde nachſuchte, immer die Vorſicht gebrauchte, ſich dieſelben, auf 6 Monate gültig, zu verſchiedenen Reiſen, in verſchiedene benannte Länder, ertheilen zu laſſen.

So lebte die Grandiſſon'ſche Familie über drey volle Jahre in Heidelberg ruhig, geſchätzt und geachtet, bis zu Ankunft des nachſtehenden Schreibens:

Die Fürſtlich Thurn und Taxiſche Ober-Poſt-Amts-Direction Frankfurt an den Großherzoglich-Badiſchen Herrn Stadt-Director Pfiſter zu Heidelberg.

Zwey ſehr bedeutende Poſtwagen-Diebſtähle haben einen ſehr gegründeten Verdacht auf einen unter verſchiedenen Namen mit den Poſtwägen reiſenden Paſſagier geworfen, und diſſeitige Stelle veranlaßt, nicht nur die diſſeitigen und benachbarten Poſtbeamten, auf dieſen verdächtigen Menſchen aufmerkſam zu machen, ſondern auch das hieſige ſtädtiſche Polizey-Amt zu erſuchen, denſelben auszuſpähen und feſtzuhalten.

Indem wir Ew. Wohlgeboren erſuchen, zu gleichem Zwecke mitzuwirken, erlauben wir uns in der Anlage, Denſelben das Requiſitionsſchreiben abſchriftlich mitzutheilen, welches wir an das Polizey-Amt der freyen Stadt Frankfurt erlaſſen haben, woraus Ew. Wohlgeb. die näheren Umſtände, welche unſern Verdacht begründen, erſehen werden.

In der Zwiſchenzeit hat man zugleich erhoben, daß dieſer verdächtige Menſch, bey ſeiner Retour-Reiſe von Caſſel nach Frankfurt, am 12. Februar l. J., ſich unter dem Namen Schloßbrück in der Poſtwagen-Charte einſchreiben ließ, und am 18. Februar l. J. ſich in Eiſenach, in dem Gaſthofe zum

Anker, wieder unter einem andern Namen (Grandiſſon) befunden, und daſelbſt ein Packet unter ſeiner Adreſſe Grandiſſon mit 50 Fl. Werth, 2 ℔ ſchwer, nach Heidelberg bey dem Poſtamte aufgegeben habe, welches auch am 22. Febr. l. J. richtig in Heidelberg eintraf, und der Frau des Aufgebers Hrn. Grandiſſon zugeſtellt wurde.

Dem weitern Vernehmen nach iſt der in Heidelberg domicilirende Hr. Grandiſſon faſt immer auf Reiſen und hat auffallende Aehnlichkeit mit dem Signalement des befraglichen Paſſagiers. Umſtände, welche gewiß ſehr erheblich ſind und volle Aufmerkſamkeit verdienen, zumal, wenn man damit den weitern Thatbeſtand in Verbindung ſetzt, daß dieſer Grandiſſon in Eiſenach das Packet nach Heidelberg aufgegeben hat, bald darauf von Eiſenach wieder weiter reiste, und nachdem er ſich in Fuld, unter dem Namen Roſe, auf dem Poſtwagen einſchreiben ließ, am 24. Februar l. J. hierher nach Frankfurt kam, daſelbſt in dem Pariſer Hof wieder einen andern Namen, nämlich Kaufmann Groß aus Carlsruhe, annahm, und von Frankfurt am 25. Febr. l. J. nach Heidelberg mit einem Heidelberger Kutſcher abfuhr.

Zu bemerken kommt noch, daß der Polizey-Inſpector Lorenz in Eiſenach, nach Verſicherung der diſſeitigen Conducteurs, gegen dieſen Menſchen ſchon länger den Verdacht: daß er ein Franzöſiſcher Spion ſeye, gehabt habe; indem ſolcher öfters und jedesmal mit andern Päſſen in Eiſenach angekommen ſeye, und nur die dortmaligen politiſchen Verhältniſſe deſſen Verhaftnehmung beanſtandet hätten.

Stellt man das unſtete Leben dieſes Menſchen mit dem ſteten Namen-Wechſel zuſammen, ſo erhält man die vollgültigſten Gründe zur Ausſpähung und Verhaftung dieſes nicht blos verdächtigen, ſondern wirklich gefährlichen Paſſagiers.

Wenn es an ſich ſchon auffallend iſt, daß derſelbe Menſch in einem Monat beſtändig ſich auf Reiſen, und meiſtens auf den Poſtwägen befindet, wie er denn am 7. Februar l. J. von hier nach Caſſel — am 12ten von Caſſel retour nach Frankfurt reiste und

dort am 14ten eintraf, am 18ten nämlichen Monats in Eiſenach befand und am 24ſten deſſelben mit dem Poſtwagen von Fuld nach Frankfurt kam, und von da wieder, am 25ſten gedachten Monats, nach Heidelberg abreiſete; am 28ſten nämlichen Monats aber ſchon wieder mit dem Poſtwagen von hier nach Neuhof abging; ſo muß der Umſtand, daß er bey allen dieſen Reiſen einen andern Namen annahm, den gegründetſten Verdacht wider ihn erzeugen; (indem nur diſſeits bereits folgende Namen bekannt ſind, unter denen er bisher gereist war, nämlich: Griesbach, Walter, Roſe, Groß, Schloßbrück und Grandiſſon) und derſelbe iſt auf jeden Fall ein für die öffentliche, wie für die Privat-Sicherheit ſehr gefährlicher Menſch. Ob? und in wie fern nun aber der in Heidelberg domicilirende Grandiſſon eine und die nämliche Perſon mit dem in Frage befangenen verdächtigen Paſſagier ſey? und ob nicht wenigſtens der auffallende Umſtand: daß der Aufgeber des Packets in Eiſenach Grandiſſon mit jenem in Heidelberg nothwendig in Verbindung ſtehen müſſe, und daß eben der erſtere, am 25. Febr. d. J. nach Heidelberg von hier unterm Namen Groß reiste, nähere Spuren herbeyführen könne, dieß iſt nun der Gegenſtand der nähern Unterſuchung und Ausmittlung Ew. Wohlgeboren, und zugleich des dringenden Anſuchens diſſeitiger Stelle.

Sollten Dieſelben über einen oder den andern Umſtand nähere Aufklärung von uns bedürfen, und insbeſondere wünſchen, daß bey Erſcheinung des befraglichen Grandiſſon in Heidelberg einer der diſſeitigen Conducteurs, welche den befraglichen verdächtigen Menſchen genau kennen, dahin gehe, um ſich wegen der Identität der Perſon perſönlich überzeugen zu können; ſo wird man, auf desfallſiges Verlangen, ſogleich die Abſendung und perſönliche Conſtituirung eines ſolchen Conducteurs bey Ew. Wohlgeb. veranlaſſen.

Wir haben die Ehre, hierunter die Verſicherung der vollkommen Hochachtung zu bezeugen.

Frankfurt, den 7. April 1814.

Anlage zu vorſtehendem Schreiben.

Die Fürſtlich Thurn und Taxiſche Ober-Poſt-Amts-Direction in Frankfurt an Wohllöbl. Polizey-Amt der freyen Stadt Frankfurt, d. d. Frankfurt, den 10. März 1814.

Man ſieht ſich veranlaßt, ein Wohllöbl. Polizey-Amt auf einen, eines zweymaligen Poſtwagen-Diebſtahls ſehr verdächtigen Menſchen aufmerkſam zu machen, welcher es bereits geraume Zeit darauf angelegt zu haben ſcheint, die Poſtwägen auf eine eben ſo liſtige als gefährdende Weiſe zu beſtehlen.

Schon zweimal, binnen Jahresfriſt, entkamen den diſſeitigen Poſtwagen-Conducteurs aus dem wohlverwahrten und verſchloſſenen Kiſten, die in den Poſtwägen innerhalb angebracht ſind, bedeutende Summen enthaltende Geld-Packete. Der erſte Fall trug ſich am 13. October 1812 auf dem Poſtwagen von Eiſenach nach Frankfurt, der zweyte erſt jüngſthin am 28. Febr. l. J. ebenfalls mit dem von hier nach Eiſenach gehenden Poſtwagen zu, indem aus dem erſtern von dem hieſigen Conducteur Vogt begleiteten Poſtwagen, ſämmtliche nach Frankfurt beſtimmte Geld-Pakete, aus dem letztern aber ein angeblich mit 4947 Fl. 20 krn. beſchwertes Geld-Paket an Dan. Nußbaum in Mansbach bey Bach addreſſirt, und zwar in beyden Fällen aus der ſehr gut verſchloſſenen Geldkiſte, auf eine offenbar diebiſche, ſehr liſtige Weiſe, entwendet worden ſind.

Schon bey dem erſten Diebſtahle fiel der Verdacht auf einen Paſſagier, der ſich in der Poſtwagen-Charte mit dem Namen Griesbach einſchreiben ließ, weil derſelbe den Poſtwagen plötzlich verlaſſen hatte. Dieſer nämliche Paſſagier fuhr nun auch mit dem am 28. Febr. d. J. beſtohlenen Poſtwagen, hatte aber ſich unter einem andern Namen, nämlich Walter, in der Charte einſchreiben laſſen. Dieſe beyden Umſtände, daß die gedachten Diebſtähle immer ſich auf jenen Poſtwägen zugetragen haben, wo dieſer Paſſagier mitfuhr, und daß er beydemal einen andern Namen annahm, begründen an ſich ſchon einen ſtarken Verdacht wider dieſen Menſchen. Folgende Umſtände verſtärken dieſen Verdacht aber noch in einem höhern Grade.

1. Hat derſelbe bey den vielen Poſtwagen-Reiſen, die er machte, immer einen andern Namen angegeben. So reiste derſelbe am 7. Febr. 1814 mit dem Caſſeler Conducteur Bötz von hier nach Caſſel, ſtand aber in der Poſtwagen-Charte weder unter dem Namen Griesbach noch Walter, ſondern unter einem ganz andern Namen eingetragen, und kam am 12. nämlichen Monats von Caſſel wieder nach Frankfurt zurück, aber wieder nicht mit dem Namen Griesbach oder Walter. Am 24. Februar 1814 kam der nämliche Paſſagier von Fuld, unter dem Namen Roſe eingeſchrieben, mit dem diſſeitigen Conducteur Reiſert hier in Frankfurt an; verfügte ſich in das Gaſthaus zum Pariſer Hof, wo er ſich in das Fremdenbuch unter dem Namen Kaufmann Groß aus Carlsruhe eingeſchrieben hatte, und fuhr am 25. Febr. d. J. mit einem Heidelberger Kutſcher, in Geſellſchaft zweyer angeblich Franzöſiſcher Employés, mit Namen Leitner und Bauer von Strasburg, nach Heidelberg ab.

Dieſer Paſſagier, von den diſſeitigen Conducteurs immer als der nämliche Menſch erkannt, welcher allererſt am 13. October 1812 unter dem Namen Griesbach mit dem damals beſtohlenen Poſtwagen fuhr, hatte demnach während dieſer Zeit fünfmal unter einem andern Namen ſich auf dem Poſtwagen ſowohl als hier im Gaſthof befunden, namentlich als Griesbach, Walter, Roſe und Groß. Der Name, den er bey der Reiſe nach und von Caſſel angenommen hat, iſt zwar unbekannt; allein ſo viel gewiß und aus der Charte erſichtlich, daß es keiner von den oben beſagten Namen war.

2. Hat ſich derſelbe bey ſeinen Reiſen auf dem Poſtwagen ſchon an ſich ſehr verdächtig dadurch benommen, daß er

a) bey dem Anhalten der Poſtwägen auf den Stationen, wo die Paſſagiers der Gewohnheit und auch der Vorſchrift gemäß ausſteigen, immer Anſtand genommen hatte, dies zu thun, wie dies insbeſondere der Fall bey ſeiner Retour-Reiſe von Caſſel am 12. Febr. d. J. war, wo er nur durch nachdrückliche Erinnerungen des hieſigen Conduct. Heinr. Schmidt aus dem Poſtwagen zu ſteigen, angehalten werden konnte.

b) Daß er, beſonders wenn der Conducteur mit Abgabe und Uebernahme von Poſtwagen-Effecten zu thun hatte, ſohin nicht bey dem Wagen geweſen ſeyn konnte, während die andern Paſſagiere in der Poſtſtube verweilten, ſich immer auſſerhalb derſelben aufgehalten, und mehrmals ganz allein an dem Poſtwagen ſtehend oder denſelben zu eröffnen ſuchend, angetroffen worden ſeye.

c) Dem zuerſt beſtohlenen Conducteur Vogt bey jeder Gelegenheit, wo derſelbe auf ihn traf, mit auffallender Verlegenheit, niedergeſchlagenem Blicke und ſichtbarer Betroffenheit aus dem Wege gegangen ſeye.

Alle dieſe Indicien bezeichnen dieſen Paſſagier unſtreitig als einen ſehr verdächtigen, für die Poſt, wie für die allgemeine Sicherheit gleich gefährlichen Menſchen, und rechtfertigen von ſelbſt die dringenden Einſchreitungen zu deſſen Habhaftwerdung. Diſſeitige Stelle kann daher auch ein Wohllöbl. Polizey-Amt nicht angelegentlich genug erſuchen, alle desfalls zu Gebot ſtehende Mittel anzuwenden, um dieſen Menſchen allenthalben, wo derſelbe immer getroffen werden kann, ergreifen und feſthalten zu laſſen, zu welchem Ende man das aus den Ausſagen der Conducteurs, welche ihn von Perſon genau kennen zu lernen Gelegenheit hatten, erhobene Signalement anliegend beyfügt.

Uebrigens wird es dem geübten Scharfblick eines Wohllöbl. Polizey-Amtes ſelbſt nicht entgehen, daß um dieſes, nach allen Umſtänden zu urtheilen, ſehr feinen und liſtigen Betrügers gewiſſer habhaft zu werden, geheime Nachforſchungen und geheime Steckbriefe wohl eher, als öffentliche zum Ziele führen werden, und es daher am zweckmäßigſten ſeyn möchte, dieſem Menſchen durch geheime Spähungen und weniger Aufſehen erregende Communicationen mit den benachbarten Polizeybehörden auf die Spur zu kommen, und auf ſolche Art ſich ſeiner Perſon deſto mehr zu verſichern.

Diſſeitige Stelle wird ihres Orts die diſſeitigen, wie die benachbarten fremden Poſtbehörden und Conducteurs ebenfalls auf dieſen verdächtigen Menſchen aufmerkſam zu machen, nicht ver-

fehlen, und dieſe vereinten Einleitungen, zumal wenn ein Wohllöbliches Polizey-Amt dieſelben durch baldige Spähbriefe an die reſpectiven Polizey- und Orts-Obrigkeiten auf den Poſt-Routen von hier nach Eiſenach, Caſſel, Carlsruhe, Würzburg und Nürnberg unterſtützt, werden gewiß den beſten Erfolg haben. Indem diſſeitige Stelle dieſen wichtigen polizeylichen Gegenſtand der beſondern Aufmerkſamkeit eines Wohllöbl. Polizey-Amts nachdrücklich empfiehlt und ihre Bereitwilligkeit vorläufig ſchon zuſichert, alle weitere Erläuterungen, die allenfalls noch nöthig befunden werden ſollten und diſſeits ertheilt werden können, nachträglich auf Verlangen abgeben zu wollen, hat ſie die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu geharren. — —

Das dieſem Schreiben beygelegen geweſene Signalement ſtimmte auf das genauſte mit der Perſon des in Heidelberg domicilirenden Grandiſſon überein. Wäre aber auch dieſes (wie es ſo oft iſt, und aus leicht begreiflichen Gründen — indem die Signalements gewöhnlich nicht wie die Portraits nach der vor dem Beſchreiber ſitzenden Perſon gefertigt werden, ſondern nur spicilegia verſchiedener Reminiscenzen ſind — ſeyn muß) nicht der Fall geweſen, ſo würde doch dieſes Anſchreiben, vereint mit den oben ſchon bemerkten Wahrnehmungen, hinreichend geweſen ſeyn, die vollſte Aufmerkſamkeit der Polizey auf Grandiſſon und die Seinigen zu lenken. Um ſo mehr mußte nun dieſes erfolgen, da, wie ſchon geſagt, das Signalement vollkommen auf Grandiſſon paßte. Die Ueberzeugung hievon mußte ſich jedem leicht aufdrängen, und ſtand auch ſogleich lebhaft vor dem Verfaſſer. — Deſto ſchwerer aber ließen ſich die Mittel finden, ſchnell und ſicher zum Ziele zu gelangen. In einem Lande oder in einer Stadt, worin eine der weiland Kaiſerlich-Franzöſiſchen oder Königlich-Weſtphäliſchen ähnliche, — zum Glück der Menſchheit und der Moralität nicht mehr exiſtirende, geheime Polizey-Anſtalt beſteht, — liegen freylich ſolche Mittel für jeden Fall auf der flachen Hand; — und ſelbſt in größeren Städten kann man, auch ohne jene verderbliche Anſtalt, darum nicht verlegen ſeyn. In Städten von minderem Umfange aber, worin jeder den Andern kennt, — worin außer-

gewöhnliche Erſcheinungen ſogleich die Aufmerkſamkeit des geſammten Publikums aufregen, und in welchen ſelbſt ein Ausgang oder eine Heimkehr zur ungewöhnlichen Stunde Stoff zu Beobachtungen und Unterhaltungen liefert, wird es doppelt ſchwer, ſolche Mittel zu finden; beſonders wenn ſie gegen Perſonen gerichtet werden ſollen, welche ſich einmal mit dem Nimbus der ſogenannten Honoratioren bekleidet haben. Wenn auch die Treue der Polizey-Officianten noch ſo ſehr erprobt und zuverläßig iſt, ſo iſt es doch nicht immer ihre Klugheit und Vorſicht; — oder vielmehr gerade das beſondere Beſtreben: dieſe Klugheit und Vorſicht vorzüglich geltend zu machen, wird gewöhnlich der Verräther des Geheimniſſes.

Der Verfaſſer konnte es, von dieſer Anſicht ausgehend, nicht über ſich gewinnen, ſich vor der Hand irgend jemand anzuvertrauen. Weit ausgeholte Geſpräche in zufälligen Zirkeln, nach und nach einem Aehnlichen und dann dem eigentlichen Gegenſtande näher geführt, waren das Einzige, wozu er ſich entſchließen konnte; ſie lieferten ihm die beſtimmte Nachricht, daß Grandiſſon ſchon ſeit mehreren Wochen wieder auf Reiſen, die Zeit ſeiner Zurückkunft unbeſtimmt ſeye, und daß ſeine Frau, eben dieſer langen Abweſenheit wegen, verlegen ſcheine. Die Epochen der Abreiſen Grandiſſons konnte die Local-Polizey in Heidelberg nicht wiſſen, da, wie oben ſchon bemerkt wurde, beſtehender Verordnung nach, kein Fremder Päſſe von ihr erhalten kann; ſondern ſie von der höheren Regiminal-Behörde nachſuchen muß. In der Vorausſetzung, daß eben die längere Abweſenheit Grandiſſons eine Correſpondenz zwiſchen ihm und den Seinigen veranlaſſen müſſe, hielt es der Verfaſſer für das erſte und nothwendigſte Erforderniß, ſich dieſer Correſpondenz zu verſichern. Er glaubte ſich den Poſt-Beamten um ſo mehr, ohne allen Rückhalt, anvertrauen zu dürfen, da es das eigne Intereſſe der Poſtanſtalt erforderte, ihn hierin kräftigſt zu unterſtützen. Er hatte ſich, in dieſem ſeinen Glauben, nicht getäuſcht. Er fand die erwünſchteſte Bereitwilligkeit zu ſeiner Unterſtützung.

Gegen Grandiſſons Familie irgend einen Schritt zu thun,

widerrieth die Klugheit. Jeder, auch der leiſeſte Schritt mußte, ſobald er bemerkt wurde (und unbemerkbar konnte keiner gethan werden) Eclat erzeugen; — und dieſer konnte nur dazu dienen, den vielleicht unbefangen auf ſeiner Rückreiſe begriffenen Grandiſſon auf immer zu verſcheuchen. Zwar machten die Poſtbeamten dem Verfaſſer die Bemerkung, daß unlängſt der Conducteur, von deſſen Wagen das letzte Geld entwendet worden ſeye, den Grandiſſon in Heidelberg geſehen, und für denjenigen, welchen er als Dieb in Verdacht hatte, erkannt, auch dieſes laut geäußert habe; — und ſo war dann allerdings zu befürchten, daß Madame Grandiſſon hievon Kunde erhalten, ſie ihrem Manne mitgetheilt und daß dieſer dadurch alle Luſt verloren habe, nach Heidelberg zurückzukehren; allein jene Aeußerungen waren ſelbſt von den Poſtbeamten, — die den Grandiſſon viel zu ſehr über dergleichen Anſchuldigungen erhaben hielten, — unbeachtet geblieben; ſie hatten ſich durchaus nicht im Publikum verbreitet, und überdies ließen ſich bey Madame Grandiſſon durchaus keine Anſtalten zur Abreiſe bemerken; — man mußte daher allerdings glauben, daß jene Reden des Conducteurs nicht bis zur Kunde der Madame Grandiſſon gekommen ſeyen; und ſich dadurch um ſo mehr bewogen finden, von jedem directen öffentlichen Schritte gegen ſie Umgang zu nehmen und ſich lediglich darauf zu beſchränken, in der tiefſten Stille die Madame Grandiſſon ſelbſt ſo zu beobachten, daß wenigſtens ihre Abreiſe von Heidelberg unmöglich werde. Dieſes geſchahe und die Oberpoſtamts-Direction in Frankfurt erhielte folgende Antwort:

Heidelberg, den 9. April 1814.

Der Großherzogl. Badiſche Stadt-Director Dr. Pfiſter zu Heidelberg an die Hochfürſtl. Thurn und Taxiſche Hochlöbl. Ober-Poſt-Amts-Direction in Frankfurt.

Ich habe, ſogleich nach Empfang des Geehrteſten vom 7. huj., die erforderlichen Schritte gethan und zwar um ſo bereitwilliger, da mir der bezeichnete Grandiſſon längſt ſchon verdächtig ſchien. Er iſt nicht hier, wohl aber ſeine Frau, welche ſchon ſeit einiger Zeit Beſorgniß äußert, weil ihr Mann weder ſelbſt kommt, noch

ſchreibt. Sie iſt übrigens eben ſo verſchloſſen, wie er, über ihre Verhältniſſe. Ich habe in der tiefſten Stille alle Vorkehr getroffen, um ihm auf die Spur zu kommen und zu verhindern, daß ſie mir nicht entkomme.

Dieſes wollte ich einſtweilen in höflicher Antwort erwiedern.

Unterz. Dr. Pfiſter.

Die angeſtrengteſte Beobachtung lieferte keine weitern Reſultate, bis endlich folgendes nähere Anſchreiben einlief:

Frankfurt, am 15. April 1814.

Die Fürſtlich Thurn und Taxiſche Ober-Poſt-Amts-Direction in Frankfurt an den Großherzogl. Badiſchen Herrn Stadt-Director Pfiſter zu Heidelberg.

Mit Vergnügen haben wir aus dem Antwortſchreiben Euer Wohlgeboren erſehen, daß auch Dieſelben den Verdacht theilen, den wir wegen des Herrn Grandiſſon geäußert haben, und bereits die erforderlichen Maaßregeln zu deſſen Ausſpähung und Habhaftwerdung getroffen haben.

Unſerm früheren Verſprechen gemäß, Ew. Wohlgeb. nachträglich diejenigen Notizen mitzutheilen, welche zur nähern Conſtatirung des vorwürfigen Verdachts führen können, verfehlen wir nicht, Ew. Wohlgeb. die anliegenden beyden Actenſtücke mitzutheilen, die uns ſoeben von dem Ober-Poſtamt Würzburg zugekommen ſind, beſtehend in

a) einem Briefe der Madame Grandiſſon in Heidelberg an ihren Mann Hrn. Grandiſſon poste restante in Würzburg, und

b) einem Briefe, welcher unter dem angenommenen Namen Ludwig Fiſcher, an Hrn. Grandiſſon nach Heidelberg dahier aufgegeben, von Madame Grandiſſon eröffnet, und mit obigem Briefe an ihren Mann nach Würzburg geſchickt wurde. —

Das Ober-Poſtamt Würzburg, von dem jüngſt ſich ergebenen Poſt-Diebſtahle und dem ſich gegen den gedachten Grandiſſon erhobenen Verdacht von diſſeitiger Stelle unterrichtet, glaubte

nämlich berechtigt zu ſeyn, dieſen Brief anher einſenden zu müſſen, um darauf vielleicht nähere Spuren zu erhalten.

Wirklich beweiſt auch der Brief b., daß der fingirte Aufgeber Ludwig Fiſcher von einem dem Grandiſſon ſehr gefährlichen Geheimniſſe wiſſe; ja daran einigen Antheil habe. Wir haben daher ſogleich die Verfügung getroffen, daß, nach dem in dieſem Schreiben enthaltenen Winke, ein Brief unter der Addreſſe: an Ludwig Fiſcher poste restante in Frankfurt a. M. aufgegeben wurde, und veranſtaltet, daß der Abholer deſſelben ergriffen und dem hieſigen Polizeyamt übergeben werde.

Wir überlaſſen es den bekannten tiefen Einſichten Ew. Wohlgeboren, ob es nicht zweckmäßig ſeyn möchte, daß Ew. Wohlgeb. bey dem Poſtamt in Heidelberg auf die Auslieferung der an und von Grandiſſon dort ankommenden und abgehenden Correſpondenz an Dieſelben den Antrag machen ſollten? und behalten uns vor, von jedem neueren Ereigniß, was auf dieſen Gegenſtand Bezug haben kann, ſogleich nachträgliche Anzeige an Ew. Wohlgeb. zu machen, und erneuern die Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung. — —

Den 5. März 1814.

Lieber Mann!

Geſtern Nachmittag erhielt ich den Koffer, worinnen zwey Schinken und 40 ℔ Butter waren, welche ich, da ſie nicht die beſte ſcheint, dieſen Morgen ſogleich ſchmelzen ließ. Den Schlüſſel habe ich gleich nach deiner Abreiſe gefunden und aufgehoben. Heute Morgen erhielt ich deinen lieben Brief von Stuttgardt aus, welcher mir viel Vergnügen macht. Du wirſt meinen Brief, wenn du geſtern in Nürnberg angekommen biſt, ſchon erhalten haben, denn ich bin ſehr pünctlich im Schreiben und Antworten, ſey es ebenfalls, ich erhielt aber auch mit deinem Brief noch einen anderen, dem timbre nach, von Frankfort, an dir, ich habe ihn geleſen und ſchicke ihn dir, lies ihn bedächtig durch, und ſchreibe mir, ich bitte dich inſtändig, ſogleich Antwort, beruhige mich über den Inhalt; ich bin ſeit einigen Tagen unpäßlich, ich

habe den Schnupfen und Huſten, und Kopfweh, aber ſeit ich dieſen verfluchten Brief geleſen, bin ich wahrlich krank, ich bin unfähig etwas zu thun und zu denken, meine Ruhe iſt dahin, ich bitte dich ſchreibe mir kein Schlaf wird meine Augen decken, bis ich ich eine Antwort erhalten habe. Wer iſt dieſer Teufel? was will er? kenne ich ihn? Noch einmal, ſchreibe mir ſogleich, beruhige mein bekümmertes Herz, denn ſieh, ich habe Niemanden, dem ich meinen Kummer entdecken könnte, ich muß ruhig ſcheinen, damit meine Kinder nicht fragen: was fehlt dir? Schreibe mir ja, ich bitte dich, und auch wohin ich Dir ſchreiben ſoll; ich habe wollen eine Näherin ins Haus nehmen, aber ich werde es laſſen, bis ich deine Antwort erhalten habe. Laß mich ja nicht darauf warten. Noch eins bitte ich dich: ſorge für deine Geſundheit und komme bald zurück in die Arme deines dich wahrhaft liebenden und bekümmerten Weibes.

Höre, noch eins: ich will dieſem Satan antworten, obſchon ich ihn nicht kenne, damit er mir nicht mit mehreren Schrecken läſtig fällt. Höre dann, was ich ihm ſchreibe:

Mein Herr!

So eben erhalte ich Ihren an meinen Mann addreſſirten Brief, ich weiß nicht, was Sie dazu berechtigt, in dieſem Tone mit ihm zu ſprechen; doch da Ihr Brief ſo dringend ſcheint, ſo halte ich es meiner Schuldigkeit gemäß, Ihnen zu benachrichtigen, daß mein Mann ſeit 8 Tagen verreiſt und ſchwerlich unter 6 bis 7 Wochen zurückkommen könnte, doch behalte ich mir vor, ſobald ich Nachricht von ihm erhalten habe, ihm Ihren Brief zuzuſenden

und dann ſchreibe ich meinen Namen darunter Gr.

Lebe wohl! Deine Kinder grüßen Dich — —

Wohlgeborner

Inſonders hochzuverehrender Herr!

Die Erſcheinung eines Briefs von meiner Hand mag Ihnen, in dem erſten Augenblick des Erbrechens, etwas auffallend ſeyn, weil Sie aus gewiſſen Urſachen, wenn Sie auf hieſigem Platze

ſind, mein Haus nicht mehr beſuchen. Dieſe zu ergründen, würde Sie ſehr ſchmerzen, und doch giebt es Zufälle im menſchlichen Leben, die, wenn ſie in einige Wirklichkeiten übergehen, ſtets auffallend ſind. Die gemachte perſönliche Bekanntſchaft mit Ihnen, Ihrer Frau Gemahlin, Mademoiſelle Tochter und Ihrem Herrn Sohne erregte ein ſolch ſchönes Zutrauen, daß Sie mir Liebe ſchenkten, und dieſelbe in verſchiedene Verdienſte für mich übergehen ließen. Ihre Offenherzigkeit, verbunden mit Ihrem jovialiſchen Charakter, kettete ſich ſo ſehr an mein Herz, daß ich Sie, bey verſchiedenen Gelegenheiten, in die innerſte Falte blicken ließ. — Doch erfolgte eine gewiſſe Trennung, deren Urſache mir ein Geheimniß bleibt, für Sie aber daran erinnerlich wird, wenn Ihnen den Namen Denett bemerke, ein Päckchen fallen laſſe und mit dem Ellenmaaß, das auf dem Tiſche lag, an den äußerſten Theil und vermittelſt des Fußes an den Tiſch wälze. So unbeſtimmt auch dieſe Erklärung iſt und eigentlich auf nichts deutet, ſo muß ſie Ihnen doch an etwas erinnern, das Ihnen nicht angenehm iſt. Die übrigen Vorfallenheiten, die ich mit überzeugenden Beweiſen darbringen kann, laſſe ich verſchleyert, bis ich meine Bitte mit einem gewiſſen Erfolg gekrönt ſehe. Ich will Ihnen daher etwas an Ihr ſonſt edles Herz legen, und im vollſten Vertrauen meine Lage ſchildern, deren Sie nun behülflich ſeyn können, ohne ſich Schaden zu thun.

„Während den Paar Jahren, daß ich Ihrer ſchätzbaren Ge„genwart beraubt bin, beſorgte ich mein Geſchäft als ein ehrlich „und redlich denkender Mann, und ſuchte dadurch mein Gewiſſen „rein zu halten, wenn ſich das Ende meiner Lebenstage zeigen „ſollte, und mein Geiſt ruhig ſeine verwesliche Hülle verläßt, „damit derſelbe keinem Vorwurfe ausgeſetzt iſt. Sie, Herr Gran„diſſon, (wo Sie im Grund anders heißen, und wenn ich nicht „irre Grandjean heißen und aus der Gegend von Straßburg „gebürtig ſind; doch was thut der Name zur Sache) können mit „ruhigem Gewiſſen Ihre Holländiſchen Ducaten, die Sie von „Ihrer lieben Frau Gemahlin erhalten haben, arbeiten ſehen, „und haben ſich um das Leiden der Menſchheit nicht zu beküm-

„mern; allein meine 14,000 Fl., die mit ſaurem Schweiß von „meinem Herrn Vater verdient, haben mir die Einquartierungs- „laſten geraubt, und ſind bis auf wenige hundert Gulden aufge- „zehrt. Ich verlange nicht wie ein Bettler, ſondern nur den „beyläufigen Werth desjenigen, was Sie kennen. Dieſe „Entſchädigung kann ich mit reinem Gewiſſen annehmen, weil „ſie gerecht iſt und auf keiner Anmaßung beruht, die an Bette- „ley gränzt. Ihr gutes Herz, das ich ſo genau kenne, als wie „mich ſelbſt, wird mir gerne beyſtehen und meinem einzigen Sohn, „den ich zu erziehen habe, und den Sie mit ſeiner Mutter ken- „nen, können Sie ohnmöglich benachtheiligt ſehen, und ein Ver- „gnügen muß es ihnen gewähren, wenn Sie den gemachten Feh- „ler wieder gut zu machen ſuchen.“ Ich bin überzeugt, daß wenn die Hülfe erfolgt iſt, Ihre zwey Schimmel dadurch keinen Scha- den leiden, doch ſo viel ich weiß, haben Sie ſolche verkauft. — Ihr letzterer hieſiger Aufenthalt beruhte auf einer Stunde; hätte ich Gelegenheit gehabt zu Ihnen zu kommen, ſo würde es ge- ſchehen ſeyn, und alsdann hätte ich Ihnen dasjenige mündlich geſagt, was ich Ihnen geſchrieben habe. Erkennen Sie dieſer- halb meine Vorſtellungen für gerecht und thun Sie, was Sie bil- lig finden. Sie dürfen glauben, daß ich die reinſten Beweiſe be- ſitze, und ſolcher nur durch die Länge der Zeit theilhaftig wurde. Ich brauche Ihnen nicht zu ſagen, daß es Menſchen gibt, deren Handlungen angeboren ſind, und die nicht nöthig haben, ſolche zu begehen. Ich bedaure Sie daher als Menſch und mein Herz blutet, wen ich an die erlittenen Verluſte zurück denke — ich hoffe es übrigens und wünſche es von Grund meines Herzens, daß Sie noch bey Zeiten Ihre Capitalien, die Sie in der Ham- burger Bank liegen hatten, zurückgezogen haben. Ich kann mich nur über Ihre dermaligen Verhältniſſe nicht weiter aus- dehnen, ich unterſchreibe mich auch mit einem fremdem Namen, damit der Brief nach ſeinem Erbrechen beſtimmt von Ihnen gele- ſen wird. Wer ich ſeyn kann und bin, erläutert Ihnen mein Briefſtyl. Die heiligſte und gewiſſenhafteſte Verſicherung gebe ich Ihnen, daß ich nur mit der größten Vorſicht die Ihnen nun

bekannten Beweiſe geſammelt habe; folglich dürfen Sie auch auf meine gänzliche Verſchwiegenheit rechnen, daß nichts von dem von Ihrer Seite erlittenen Verluſt an das Tageslicht kommen ſoll. Ich bitte Sie daher mit gefaltenen Händen, laſſen Sie mir die Entſchädigung zukommen, wobey Sie unter untenſtehender Addreſſe an mich ſchreiben, ſo kann es auch geſchehen; — Sie müſſen ſich nur des Ausdrucks bedienen: Poste restante à Francfort, und unter dieſes noch *q q q* machen, damit wenn ich, weil ich anders heiße als Ludwig Fiſcher, nachfrage, mir der Brief eingehändigt wird. — Schreiben Sie mir aber nicht, ſo dürfen Sie ſo gewiß verſichert ſeyn, als Gott einſt meine Seele richtet, daß ich laut auftreten muß, und das werden Sie, um Ihrer Ehre und Anſehens willen, gewiß nicht verlangen. Sie ſind nun überzeugt, daß ich Jahre lang ſtill ſchwieg; allein Ihre eigene Vernunft wird Ihnen ſagen, daß man bey ſolchen Fällen nicht ehender ſprechen kann, als bis man die gehörigen Beweiſe hat. Haben Sie einſt nach der Billigkeit gehandelt, ſo werden Ihnen ſolche von mir ſelbſt zernichtet zurück geſchickt und folglich ſtirbt einſt die That mit uns ſelbſten ab. — Die Empfangsanzeige des Geldes erhalten Sie wieder unter dem Namen Ludwig Fiſcher. Weil Sie ſich, ſo lange Sie leben, nach dieſem Briefe nicht mehr vor meine Augen ſtellen können, und ſollte es auch einſt der Fall ſeyn, ſo dürfen Sie verſichert ſeyn, daß ich ganz fremd ſcheinen werde. Ich werde Ihnen noch mehrere mal ſchreiben, ohngeachtet es Ihnen nicht lieb iſt, wenn man Ihnen ſchreibt; ich nenne mich daher mit großer Hochachtung

Ludwig Fiſcher.

Bornheim, den 10. März 1814.

Gewonnen war freylich damit noch nichts; — denn wenn gleich der Brief des ſogenannten Ludwig Fiſcher neuen Verdacht gegen Grandiſſon erzeugen und die früher ſchon gegen ihn erzeugten Vermuthungen beſtätigen mußte, ſo herrſchte doch über das eigentliche Verhältniß der Sache noch viel zu viel Dunkel und überdies konnte ja immerhin dieſer ganze Brief eine Geburt

der Bosheit ſeyn. Schon zu oft haben feige, boßhafte Schurken ſich des ſchon ſo verbrauchten Mittels anonymer Briefe bedient, um Männer, welche ihre Scheelſucht anfeindete, während ihr gleißneriſcher Mund Freundſchaft heuchelte, weil ſie ſich auf keine Weiſe öffentlich an ſie wagen konnten, meuchlings zu kränken; — ſchon gar oft hat dieſe ſchändliche Büberey ſich in der Folge entlarvt, als daß irgend ein rechtlicher Mann, am wenigſten alſo eine obrigkeitliche Behörde, welche die Größe und den Umfang ihrer Amtspflicht kennt und zu ehren verſteht, irgend eine Rückſicht auf ſolche Geburten teufliſcher Rachſucht oder Schadenfreude nehmen könnte. Im übrigen aber zeigte der Brief der Madame Grandiſſon deutlich, daß ihr der Gegenſtand dieſes Briefes ebenſo unbekannt, als der Verfaſſer ſeye. Wenn man daher auch hätte annehmen wollen, der Pſeudo-Fiſcher ſeye wirklich einer der Diebsgenoſſen Grandiſſons; — ſo mußte man doch auch zugleich zugeben, daß ſie, dem Inhalte dieſes Briefs zufolge, denſelben nicht kenne. Die Unruhe, welche ſie über den Fiſcherſchen Brief in ihrem Schreiben äußert, konnte ihr durchaus nicht übel gedeutet, ſie mußte vielmehr zu ihrem Vortheile ausgelegt werden. Die redlichſte Frau des redlichſten Mannes konnte nach ſolch einem Briefe nicht anders an ihren Mann ſchreiben, als Madame Grandiſſon hier ſchrieb. Die Sorgfalt: ihren Kummer vor ihren Kindern geheim zu halten, verrieth das zarteſte Muttergefühl und lieferte zugleich den Beweiß daß, wenn auch der Mutter irgend etwas Unangenehmes von dem Vater bekannt ſeyn ſollte, die Kinder doch nicht zu Mitwiſſern des Geheimniſſes gemacht worden ſeyen.

Dieſe Betrachtungen rechtfertigten in den Augen des Verfaſſers immer noch mehr ſeine ſchonende Behandlung gegen die Frau, auch um dieſer ſelbſt willen. Sie konnte, (das war ja immerhin möglich) ſelbſt wenn Grandiſſon ein Schurke war, unſchuldig und von aller Theilnahme an ſeinen Vergehen frey, — ſie konnte ſelbſt von ihm getäuſcht und hintergangen ſeyn. So ſehr ſich der Verfaſſer in dieſem Anbetrachte zu öffentlicher Schonung der Frau noch mehr beſtimmt fühlte, — ſo ſehr fand er

ſich aber auch veranlaßt, ſeine geheime Aufmerkſamkeit zu verdoppeln.

Das hier nachfolgende weitere Schreiben der Ober-Poſt-Amts-Direction und deſſen Anlage lieferten aber den Beweis, daß mit all dieſer Aufmerkſamkeit des Verfaſſers und der Poſt-Beamten in Heidelberg nichts gethan ſeye.

Die Fürſtl. Thurn und Taxiſche Ober-Poſt-Amts-Direktion in Frankfurt an den Großherzogl. Badiſchen Stadt-Director Herrn Pfiſter zu Heidelberg.

Aus dem geehrteſten Antwortſchreiben Ew. Wohlgeboren vom 16ten d. M. haben wir mit Vergnügen erſehen, daß Dieſelben wegen der Grandiſſon'ſchen Correſpondenz bereits das Erforderliche bey der dortigen Poſtbehörde veranlaßt haben.

Wir tragen nun noch zu unſerm letztern Schreiben das Couvert mit dem Siegel nach, womit der in Abſchrift mitgetheilte Brief der Madame Grandiſſon nach Würzburg verſehen war, und bemerken zugleich, daß der Schreiber des Briefs b., der Ludwig Fiſcher ſich bey dem hieſigen Ober-Poſtamte noch nicht mit der Anfrage wegen eines Poste restante-Briefes gemeldet habe, inzwiſchen aber von Heidelberg unter der Addreſſe Ludwig Fiſcher von Madame Grandiſſon der in Abſchrift beykommende Brief angekommen ſeye, der mit dem jüngſt mitgetheilten ad a. ziemlich gleichlautend iſt.

Mit vollkommenſter Hochachtung beharrend —

Frankfurt, den 22. April 1814.

Heidelberg, den 15. März 1814.

Mein Herr!

So eben erhalte ich Ihren, an meinen Mann addreſſirten Brief, da ich nun nicht wünſche, daß Sie ſein Stillſchweigen anders auslegen, ſo halte ich für nöthig, Ihnen zu benachrichtigen, daß er ſeit 8 Tagen verreiſet und ſchwerlich unter 6 Wochen ankommen könnte, doch behalte ich mir vor, ihm Ihren Brief, ſobald ich Nachricht von ihm habe, zuzuſenden.

Ihre ergebenſte J. G.

Madame Grandiſſon konnte alſo immer noch Briefe von Heidelberg ſpediren, ohne daß das dortige Poſtamt ſie entdeckte.

Dieſer Umſtand ſchien dem Verfaſſer es unumgänglich nöthig zu machen, ſein Geheimniß mit noch Jemand zu theilen. Der Hauswirth Grandiſſons ſchien ihm hierzu der geeignetſte Mann, denn nur er war im Stande, alle Tritte und Schritte der Frau und der Kinder genau zu beobachten, ohne dieſe Beobachtung auffallend zu machen, dadurch das Mißtrauen der Madame Grandiſſon zu erregen und ſie zu veranlaſſen, ebenfalls im Stillen Gegen-Vorkehrungen zu treffen. Dieſer Mann, ein angeſehener Handelsmann, beſaß zwar längſt ſchon das Vertrauen des Verfaſſers und er würde ſich daher demſelben ſchon früher mitgetheilt haben, — wenn er nicht befürchtet hätte, daß vielleicht allzureges Mitleid gegen die Grandiſſon'ſche Ehefrau nnd Kinder ihn zu einem der Entdeckung Grandiſſons ſchädlichen Schritte verleiten könne. Nun ergab ſich aber, durch einen aufgefangenen Brief eines gewiſſen H. aus D. an Grandiſſon, worin jener Tabacksbeſtellungen an dieſen machte, die Vermuthung, daß Grandiſſon (welcher durchaus kein Geſchäft in Heidelberg trieb) aus dem Gewölbe ſeines Hauswirthes jenen Herrn H. bediene. Dieſe Vermuthung mußte das eigne Intereſſe des Hauswirthes M. mit in das Spiel ziehen; — um ſo mehr ſchien ihm daher das Geheimniß anvertraut werden zu dürfen.

Dieſes geſchah und hiedurch erfuhr man, daß Madame G. ſich ſchon einige Male das Siegel ihres Hauswirthes ausgebeten, einige Male ihm auch Briefe (jedoch ehe ſie mit Addreſſen verſehen waren) zum Siegeln gebracht habe. Ein Abdruck des M'ſchen Siegels wurde dem Poſtamte zugeſtellt, und M. angewieſen, ſeine eignen mit demſelben Siegel verſchloſſenen Briefe mit einer beſondern Marque zu verſehen, um dadurch ihren ungehemmten Abgang zu ſichern. Auch dieſe Maaßregel ſchien fruchtlos bleiben zu wollen, indem kein Brief von Madame Grandiſſon aufgegeben werden wollte und auch an ſie keiner eintraf. Dadurch entſtund bey dem Verfaſſer die Vermuthung, daß die Aufgabe durch Drittere bewirkt werden möge und auch unter de-

ren Addreſſe die Briefe ankommen könnten. Als Beſorger des Einen und des Andern mußten ihm zwey übrigens tadelloſe Männer, um deswillen verdächtig werden, weil ſie beynahe die Einzigen waren, welche bey Madame Grandiſſon ein und ausgingen. Er theilte ſeine Vermuthung dem Poſtamte mit und fand ſie einigermaßen näher begründet, als er hierdurch erfuhr, daß Einer jener beyden erſt unlängſt einen Brief nach Frankfurt ſelbſt aufgegeben und beſonders recommandirt habe.

Mehrere Tage verſtrichen auch nach dieſer Vorkehr fruchtlos und der Verfaſſer fand ſich dadurch zu nachſtehendem Schreiben veranlaßt.

Heidelberg, den 3. May 1814.

Der Großherzogl. Badiſche Stadtdirector Dr. Pfiſter zu Heidelberg an die Hochfürſtl. Thurn und Taxiſche Hochlöbliche Ober-Poſt-Amts-Direction in Frankfurt a. M.

Außer einem eine unbedeutende Tabacks-Beſtellung enthaltenden Briefe eines gewiſſen H. von D. iſt bis jetzt kein Brief an Grandiſſon hier angekommen, — eben ſo wenig traf einer an ſeine Frau ein, auch wurde von dieſer keiner aufgegeben. Dieſes brachte mich auf die Vermuthung, daß die Correſpondenz zwiſchen Grandiſſon und den Seinigen durch Drittere Hände, allenfalls durch den Herrn Profeſſor N. bey dem hieſigen Gymnaſio, welches der junge Grandiſſon beſucht, oder dem Herrn Pfarrer O., welcher die Tochter unterrichtet, beſorgt werden möge. Ich habe mich deshalb näher mit dem hieſigen Poſtamte benommen, obſchon ich einſehe, daß es kaum thunlich ſeyn werde, die Correſpondenz jener Herren, wenn nicht ganz beſondere Umſtände hinzu kommen, zu erbrechen.

Frau Grandiſſon ſcheint täglich mehr verlegen zu werden. Vor einigen Tagen bat ſie ihr Hausherr um ihren Wagen zu einer Reiſe nach Strasburg; ſie bewilligte denſelben und fügte bey: nach ſeiner erfolgten Zurückkunft werde ſie ihm etwas ſagen. Ob dieſes nun ein leeres Geplauder geweſen, oder ob ſie ihrem Hausherrn, wie dieſer vermuthet, ihre nahe Abreiſe ankünden werde, kann nur der Erfolg zeigen. Noch bin ich über

den zu thuenden Schritt, wenn ſie wirklich abreiſen wollte, unſchlüſſig. Sie zu arretiren, im Augenblicke der Abfahrt ſelbſt, wo ſie Alles gepackt hat, könnte, wenn ſie (was kaum zu hoffen iſt) unvorſichtig genug wäre, die ganze Correſpondenz mit ihrem Manne bey ſich zu haben und dieſe wirklich etwas Verdächtiges oder beſtimmte Angaben über ſeinen Aufenthalt enthielte, vielleicht zu einer Entdeckung führen. Wie aber, wenn ſich nichts dieſer Art fände? — Gegen ſie ſelbſt liegt kein beſtimmter Verdacht der Mitwirkung am Verbrechen vor; ſie müßte alſo entlaſſen werden, und ihre Arretirung hätte nur dazu gedient, ihren Mann, welchem die Beſorger der bisherigen Correſpondenz ſogleich Nachricht geben würden, behutſamer zu machen und weiter zu entfernen. Wenn es ohne allzu große Koſten geſchehen könnte, die Madame Grandiſſon ohne allen Anſtand abreiſen, ihr aber einen vertrauten Mann, der ſie und ihren Mann, den ſie aber nicht kennt (von hier dürfte er alſo nicht wohl ſeyn) mit der geeigneten, offenen Requiſition, Empfehlung an alle vertraute Poſtbeamten, und übrigens oſtenſiblen Päſſen nachreiſen, ſie genau beobachten und ſo lange verfolgen zu laſſen, bis ſie mit ihrem Manne zuſammentrifft; ſo würde man hierdurch am ſicherſten zum Endzweck gelangen. Koſtſpielig dürfte aber freylich dieſe Procedur werden; — und eben darum kann ich ſie auf meine Fauſt nicht ausführen und vorgängige Anzeigen bey den höhern Behörden würden dem Geheimniſſe, welches hiebey ſo nöthig iſt, ſchaden.

Ich glaubte dieſe meine Anſicht Hochfürſtl. Hochlöblicher Ober-Poſtamts Direction eröffnen und derſelben anheim geben zu müſſen, ob nicht von Ihrer Seite einige entſprechende Einleitung getroffen werden könnte; überhaupt mir Derſelben nähere Anſicht der Sache ergebenſt zu erbitten.

Unterz. Dr. Pfiſter.

So ſchlechte Ausſichten zu einem günſtigen Erfolge am 3. May vorhanden waren, ſo günſtige Aſpecten ſtellten ſich ſogleich am folgenden Tage ein. Es gelang nämlich: einen Brief

der Madame Grandiſſon an ihren Mann, durch dritte Hand aufgegeben, zu erhaſchen. Hier folgt ſein Inhalt:

Addreſſe des erſten Umſchlags:

Herrn Herrn Prinz, Wohlgeb. wohnhaft in der Königsſtraße zu Berlin.

Des zweyten Umſchlags:

Mademoiſelle Caroline wird erſucht, dieſen Brief an Ihren Herrn Bruder Carl abzugeben.

Den 1. May 1814.

Es ſind heute 13 Tage, daß Du mich verließeſt, und noch habe ich keine Nachricht von Dir, ohnerachtet meiner Bitte, mir ſogleich zu ſchreiben. Ich hoffe aber doch, daß Du glücklich bey die Deinigen angekommen biſt, und mir nicht eher haſt ſchreiben wollen; ich erwarte dann alle Tage einen Brief von Dir, ich kann eher nichts beginnen und anfangen, bis ich beſtimmt weiß, daß Du glücklich angekommen biſt, auch will und kann ich Dir nicht eher den bewußten Brief ſchicken, auch hat es keine große Eile damit, da ich von heute an noch drey Monate hier bleiben werde. Ich hätte heute die beſte Gelegenheit gehabt, da mein Wirth bey mir war, die Wohnung aufzukündigen; aber da ich noch keine Nachricht von dir hatte, mußte ich es laſſen. Aber nun bitte ich Dich, mir alles genau und beſtimmt zu beantworten, um was ich Dich fragen und erſuchen werde. Erſtens ſchreibe mir in Deinen Brief die Nummer vom Hauſe, wo ich meine Briefe hin addreſſiren ſoll, das übrige weiß ich recht gut. Zweytens ſage mir: warſt Du bey Herr Kleh? haſt Du meinen Brief von ihm erhalten, und haſt Du wegen meinen Sachen mit ihm geſprochen? Höre: ich habe überlegt, wie wäre es, wenn ich meine Sachen feſt einpackte, und Sie ihm zu verwahren gäbe, bis ich beſtimmt wüßte, wo ich bliebe, und nur das Nothwendigſte mit mir nähme, auch brauche ich jetzt mein Geld nothwendiger, als es für Fracht auszugeben, denn ich muß erſt wiſſen, wie ich mir da gefalle, und ich glaube ſchwerlich, daß ich zu die Deinigen paſſe. Ihre Rohheit, Unerſättlichkeit; ich habe es noch in friſchem Andenken. Drittens, was mache ich

mit dem Wein, Franzbranntwein, Eſſig und ordinairem Brannt-wein? Meynſt Du nicht, ich würde wohl thun, wenn ich den Konjak oder Franzbranntwein in das kleine Fäßchen füllte und es feſt zumachen ließ, und wenn es nicht voll würde, von dem Ordinairen es noch anfüllte, und den Reſt, was mir noch in die drey Monate von meinem Wein übrig bleibt, in einen Korb feſt packen ließ; ſchreibe mir beſtimmt darüber.

Dann wünſchte ich auch, daß Du mir eine Marſch- oder Reiſe-Route aufſetzteſt, von Stationen zu Stationen, Du weißt, daß ich das alles ganz unkundig bin. Was ich den Poſtillons Trinkgeld gebe, weiß ich wohl; — juſt ſo viel, als was ein Pferd ausmacht, war es nicht ſo? Sobald als ich Nachricht von Dir erhalten habe, werde ich meinem Wirthe aufſagen und mir einen Paß holen nach Leipzig. Dem Schneider habe ich 60 Gulden bezahlt und da habe ich noch das Tuch zu die Bein-kleider ungemacht zurückgenommen. — Haſt Du denn nicht einen Accord mit dem Schuſter wegen die Stiefel gemacht? Er for-dert mir 17. Gulden dafür ab; ich habe ſie ihm noch nicht be-zahlt; was ſoll ich thun? Muß ich es geben? Ich werde wohl ſchwerlich drey Monate hier bleiben. Ich mißfalle mir von Tage zu Tage mehr hier; ich werde nach und nach meine Sachen in Ordnung bringen, und alles nett einpacken. In den großen Kof-fer packe ich unten Wäſche und oben darauf das Silberzeug, aber wie mache ich es mit die Taſſen? denn verkaufen kann ich hier nichts; ich bekäme wenig oder gar nichts. Die Uhr laſſe ich von meinem Uhrmacher einpacken und ein Kiſtchen dazu machen; doch das wird ſich alles ſchon machen. Höre! noch eins: Miethe mir doch lieber gleich eine Wohnung, bey brave honette Leute, damit wenn ich ankomme, ich bey Dir ſeyn kann; denn es taugt ſelbſt für Dir nicht, daß Du bey die Deinigen wohnſt. Du profitirſt dadurch nichts, im Gegentheil es koſtet Dich mehr; denn ich wünſchte nicht im Gaſthofe einkehren zu müſſen, und bey die Deinigen will und werde ich keineswegs, ſogar nicht eine Nacht, wohnen, im übrigen bitte ich Dich, ſey ja ſparſam; denn es koſtet mich noch hier viel Geld, ehe ich wegkomme. Willſt Du

mir nicht ein Halstuch ſchicken; ich habe ſchon ſeit drey Jahren auf die bewußte Halstücher in der Kiſte gewartet; ich habe wahrhaftig keines umzubinden. Ich habe noch ein ganz gutes an Thereſe gegeben, weil Du mir beſtimmt ſchriebeſt: In einigen Tagen bekommſt du das Bewußte. Für jetzt weiß ich Dir nichts mehr zu ſchreiben. Ich weiß nichts. Alles iſt hier ruhig. Lebe wohl! Die Kinder grüßen und küſſen Dich von ganzem Herzen. Du bekommſt ſogleich Nachricht von mir, ſobald ich einen Brief von Dir werde erhalten haben. Noch eins: haſt Du Deinen Wagen mitgenommen? Schreibe mir ja auf alles richtig und pünctlich; lebe noch einmal wohl!

Den 4. May.

Endlich habe ich Gelegenheit, Dir dieſen Brief zu ſchicken. Doch ehe ich ihn abſchicke, muß ich Dir noch ſagen, daß ich mich geſtern weidlich über Dich geärgert; ich ſaß ganz ruhig und arbeitete, als es an meiner Thüre klopfte; ein junger Menſch trat herein und fragte nach Dir. Er ſagte: der Herr H. ſchickte ihn bey Dir. Du hätteſt hier einen Tabackshandel. Ich frage Dich nun: iſt es wohl recht von Dir, mir Leute übern Hals zu ſchikken und zu ſagen: Du hätteſt eine Fabrike hier? Du eilſt Dich wahrlich nicht, mir zu ſchreiben, da Du doch übrig Zeit genug haſt. Ich erſuche Dich, mir ſogleich zu ſchreiben. Meinen Wagen habe ich an meinen Wirth nach Strasburg geliehen. Lebe wohl und ſchreibe mir beſtimmt. — —

Der Verfaſſer beeilte ſich, ſogleich dieſen Brief in originali der Ober-Poſtamts-Direction in Frankfurt mit folgendem Schreiben mitzutheilen:

Heidelberg, den 4. May 1814.

Der Großherzogl. Badiſche Stadt-Director Dr. Pfiſter zu Heidelberg an die Hochfürſtl. Thurn und Taxiſche Hochlöbl. Ober-Poſt-Amts-Direction in Frankfurt a. M.

Endlich beginnt es heller zu werden. Es war dieſer Tage abermal ein Brief des ſchon bekannten H. von D. hier angekommen, worin derſelbe meldet: daß ſeine Herrſchaft den 30. April nach R. kommen werde, und Hrn. Grandiſſon auffordert, ihm

auf dieſen Tag, Nachmittags 2 Uhr, 100 ℔ Taback dahin, an einen gewiſſen K. zu ſenden. Da ich mir dachte, daß dieſer K. im Gefolg jener Herrſchaft R. nicht werde verlaſſen können, um hier Taback zu hohlen, ſo hielte ich es für das angemeſſenſte, nichts in der Sache zu thun. Heute morgen wurde mir angezeigt, es ſeyen geſtern Nachmittags zwey große, junge Männer in den Speccerey-Laden des Hauswirthes des Grandiſſon gekommen, hätten ſich verſchiedene Sorten Taback zeigen laſſen, und dann nach Hrn. Grandiſſon gefragt. Auf die Antwort, daß derſelbe oben hinauf wohne, ſey einer dieſer Männer oben hinauf gegangen, aber bald wieder herabgekommen; beyde hätten ſich genau in dem Laden umgeſehen und dann denſelben verlaſſen.

Kurz nach dieſer Anzeige erhielt ich die weitere: Madame Grandiſſon habe ſoeben ſich das Siegel ihres Hauswirthes M. ausbitten laſſen. Ich prävenirte ſogleich das hieſige Poſtamt und dieſes ließ mir dann dieſen Abend den in originali hier beygebogenen Brief, welchen der Hr. Profeſſor R. ſelbſt aufgegeben hatte, zuſtellen. Da er mit dem M'ſchen Siegel petſchirt war; ſo nahm ich kein Bedenken, ihn ſogleich in Gegenwart des Hrn. Poſtamts-Verwalters B. zu eröffnen und zu leſen. Das Uebereinſtimmen des Inhalts mit dem, was ich ſoeben von den Tabackskäufern, und mit jenem, was ich in meinem letzten Schreiben bemerkte, zeigt, wenn auch alles Andere nicht wäre, ganz beſtimmt, daß der Brief wirklich von Madame G. ſeye. Man erſieht daraus ferner, daß Madame Grandiſſon wenigſtens in einen Theil der Myſterien ihres Mannes eingeweiht ſeye; und erhaltet zugleich den erwünſchten Fingerzeig, dem Grandiſſon auf die Spur zu kommen und ſeiner habhaft zu werden.

Obſchon gleich der Anfang des Briefes: Es ſind nun 13 Tage, daß Du mich verließeſt ꝛc. offenbar unwahr iſt; ſo zeigt doch der übrige Inhalt, daß es Ernſt gemeynt ſeye. — Vielleicht ſoll es ſtatt Tagen Wochen heißen. Auf jeden Fall muß der Herr Prinz in der Königsſtraße zu Berlin exiſtiren. Ob aber diejenigen, von welchen Madame Grandiſſon ſpricht, und deren Rohheit ꝛc. ſie ſcheut, deſſen Eltern oder Verwandte, —

oder ob es ſeine Diebskameraden ſeyen, iſt eine andere Frage; welche eine höchſt vorſichtige Procedur erheiſcht.

Nach meinen Anſichten dürfte es das Zweckmäßigſte ſeyn, daß Hochfürſtl. Ober-Poſtamts-Direction ſich, ohne allen Verzug, unter Vorlag ſämmtlicher Actenſtücke und dieſes Original-Briefes, an das Ober-Polizey-Präſidium in Berlin wendete, und von demſelben die Ausmittelung des Grandiſſon und deſſen Arretirung verlangte. Ich glaube nicht, daß das Ober-Polizey-Präſidium, ſobald es gehörig unterrichtet wird, ſäumig oder unwillfährig ſeyn werde; vielleicht könnte aber auch hiegegen durch höhere Intervention Rath geſchafft werden.

Gelingt es, wie ich hoffe, den Grandiſſon in Berlin, oder ſeinem etwaigen ſonſtigen Schlupfwinkel, zu erhaſchen; ſo wünſchte ich, daß unmittelbar nach ſeiner Arretirung ſogleich, um alle Colluſionen zu vereiteln, per Eſtaffette davon Nachricht an Hochfürſtl. Ober-Poſtamts-Direction und von derſelben mir gegeben werde; damit ich dann unverzüglich zu Arretirung der Madame Grandiſſon ſchreiten könnte. Zu dieſem Ende, und um ſie ſogleich mit Nachdruck conſtituiren zu können, müßte ich mir dann auch die Rückſendung des hier beygeſchloſſenen Original-Briefs der Madame Grandiſſon und ſeiner Addreſſen — und ſo auch die Rückſendung aller Briefe, welche ich etwa in der Folge noch auffangen und vorlegen werde, erbitten. Auch bitte ich ergebenſt: Abſchriften meines gegenwärtigen und meiner früheren Schreiben fertigen zu laſſen und mir dieſelben zuzuſenden; — denn ich habe keine Concepte davon zurückbehalten, und doch werden dieſe nun, bey den ſich öffnenden guten Ausſichen, zu den Acten nöthig. Hier mag ich mich noch keiner Kanzley-Perſon anvertrauen, und ich muß recht ſehr bitten, auch dort in dieſem Punkte vorzüglich behutſam zu ſeyn. Nur gänzliche Stille kann uns zum Ziele führen.

Ich werde indeſſen hier fortfahren, die Madame Grandiſſon auf das genaueſte zu beobachten und vereint mit dem Poſtamte Alles anwenden, um das Ziel zu erreichen.

Es wird zweckmäßig ſeyn, vor der Abſendung des Briefes

der Madame Grandiſſon nach Berlin eine beglaubte Abſchrift davon zurück zu behalten und auch mir eine zukommen zu laſſen, um mich derſelben bedienen zu können, wenn allenfalls Madame Grandiſſon früher Schritte wagen ſollte, welche ihre Arretirung nöthig machten.

Unterz. Dr. Pfiſter.

Die Aufmerkſamkeit auf die Grandiſſon'ſche Ehefrau wurde nach dem Abgange dieſes Schreibens von allen Seiten verdoppelt. Sie ahndete von weitem nicht das Auffangen ihres Briefs. Es war in ihrem Benehmen kein auffallender Unterſchied gegen ihr bisheriges zu bemerken; — nur beſchäftigte ſie ſich, nach Muſe, mit Einpacken verſchiedener Geräthſchaften.

Am 13. May erhielte der Verfaſſer das hier folgende Antwortſchreiben von Frankfurt:

Die Fürſtl. Thurn und Taxiſche Ober-Poſtamts-Direction zu Frankfurt an Se. Wohlgeb. dem Großherzogl. Badiſchen Stadt-Director Herrn Dr. Pfiſter zu Heidelberg.

Wir haben die beyden ſchätzbaren Schreiben Sr. Wohlgeb. vom 3ten und 4ten l. M. zu erhalten die Ehre gehabt.

Beyde überzeugten uns von der raſtloſen Thätigkeit, mit welcher Dieſelben die quäſtionirten Perſonen auszuſpähen ſich bemühen und das vorgeſteckte Ziel zu verfolgen ſuchen.

Wenn uns der Inhalt des Schreibens vom 3ten wegen der wahrſcheinlichen baldigen Abreiſe der Madame Grandiſſon und der von Ew. Wohlgeb. bemerkten Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, ſolche zu verhindern, oder auf andern Wegen weitere Notizen zur Ausſpähung des Aufenthalts ihres Mannes zu erhalten, die gegründete Beſorgniß einflößte, daß wir hierdurch wohl alle Spur verlieren möchten, zumal da die in Antrag gebrachte Nachreiſe uns eben ſo koſtſpielig als gewagt erſchien: ſo war der Inhalt des Schreibens vom 4ten l. M. nebſt Anlage uns deſto willkommener und beruhigender, da der mitgetheilte aufgefangene Brief der Madame Grandiſſon an Hrn. Prinz in Berlin von ſelbſt den Ort bezeichnet, wo der quäſtionirte Grandiſſon ſich aufhält, und wir in voller Uebereinſtimmung mit den Anſichten Ew.

Wohlgeb. die gegründetſte Ausſicht eröffnet ſehen, deſſen Ausſpähung und Arretirung in Berlin zu erzielen.

Wir haben auch ſogleich nach Berlin an das Königl. Polizey-Präſidium das geeignete Requiſitions-Schreiben, ganz in dem Sinne der uns von Ew. Wohlgeb. mitgetheilten Anſichten und Anträgen, mit dem Erſuchen erlaſſen, durch vorſichtige Maaßregeln die Arretirung des Grandiſſon zu erwirken, uns ſogleich per Eſtaffette davon in Kenntniß zu ſetzen, deſſen Papiere und Effecten in Verwahrung zu nehmen, das Reſultat des ſummariſchen Verhörs mitzutheilen, und hiernächſt die Auslieferung des Arreſtaten an ſein forum domicilii nach Heidelberg erfolgen zu laſſen, mit dem weitern Antrage, das jüngſte unter Addreſſe des Hrn. Prinz erlaſſene Original-Schreiben der Madame Grandiſſon an ihren Mann wieder zu remittiren, um hiernächſt das Weitere auch in Anſehung der Madame Grandiſſon in Heidelberg vernehmen zu können.

Dem Wunſche Ew. Wohlgeb. gemäß erhalten Dieſelben in den Anlagen

a) vidimirte Abſchriften Ihrer anher erlaſſenen Schreiben;

b) eine vidimirte Abſchrift des jüngſt mitgetheilten, von Madame Grandiſſon an den Herrn Prinz in Berlin geſtellten Briefes.

Uebrigens können Ew. Wohlgeb. überzeugt ſeyn, daß wir ebenfalls mit aller Vorſicht und Verſchwiegenheit dieſen Gegenſtand behandeln und uns nur ganz verläßiger Kanzley-Perſonen hiebey bedienen.

Frankfurt, den 10. May 1814.

Täglich ſahe man nun der Entwicklung der Kataſtrophe entgegen. — Am 24. May fanden ſich Herr Oberpoſt-Directionsrath v. E. bey dem Verfaſſer ein, um ſich mit ihm über die Verfahrungsart gegen Madame Grandiſſon zu beſprechen, auf den Fall, daß dieſe Anſtalten zur Abreiſe machen ſollte, ehe noch von Berlin Antwort eingelangt ſeye. Es wurde dem Herrn v. E. bemerkt, daß man es immer auch für das zweckmäßigſte erachte, durchaus keinen öffentlichen Schritt gegen Madame Grandiſſon zu thun,

ehe Nachricht von Berlin eingekommen ſeye; — daß man aber zugleich auch beſchloſſen habe: gegen dieſelbe mit Anhaltung ihrer Perſon und ihrer Effecten vorzuſchreiten, ſobald ſie Anſtalten treffe, welche ihre Abreiſe als ganz nahe bevorſtehend ankündeten. Herr v. E. war hiemit beruhigt und verweilte noch einige Tage in Heidelberg. Am 26. May Morgens nach 6 Uhr erſchien er zugleich mit dem in der Nacht zuvor als Courier von Frankfurt angekommenen Herrn Oberpoſt-Directionsrathe J. (beyde waren unter fremden Namen und Charaktern in Heidelberg angekommen) bey dem Verfaſſer und übergab ihm nachfolgendes Schreiben des Ober-Polizey-Präſidiums zu Berlin in originali:

Berlin, den 21. May 1814.

Einer Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſchen Hochlöbl. Ober-Poſtamts-Direction gebe ich mir die Ehre hierdurch ergebenſt zu benachrichtigen, daß es geglückt iſt, den, in dem gefälligen Schreiben vom 6ten d. M. als der, in dieſem Jahre und im Jahre 1812 begangenen zwey großen Poſtdiebſtähle dringend verdächtig bezeichneten Grandiſſon aus Heidelberg hier auszumitteln und zur gefänglichen Haft zu bringen. Zuvörderſt iſt die diesfallſige Recherche auf den hier in der Königsſtraße wohnhaften Kaufmann Prinz gerichtet worden, wobey ſich ergab, daß eine unverehelichte Caroline Grosjean bey ihm im Dienſte iſt. Die Vermuthung, daß der, als dem Grandiſſon eigentlich zugehörig in den mir mitgetheilten Papieren erwähnte Name Grandjean nur eine Entſtellung des wirklichen Namens Großjean ſeye, beſtätigte ſich, als die vorgedachte Caroline dem an ſie abgeſchickten vertrauten Agenten einräumte, daß ſie einen Bruder Vornamens Carl habe; daß dieſer gegenwärtig hier ſeye; auf irgend eine nähere Mittheilung jedoch ſich nicht einlaſſen wollte, bevor ihr nicht der mir gleichfalls gefälligſt überſandte Brief der Grosjean zu Heidelberg an ihren Mann, vorgezeigt war, worin ſie ſogleich die Handſchrift ihrer Schwägerin erkannte, und worauf ſie, den Worten des Agenten nunmehr, als eines hinlänglich beglaubigten Mannes, Vertrauen beymeſſend, ſogleich erbötig war, ihn zu ihrem Bruder hinzuführen. Der Agent war nämlich für den

Fall, daß er, wegen Kundgebung ſeiner Perſon, hart gedrängt werden ſollte, angewieſen, ſich den Namen K. zu geben und den gedachten Brief — jedoch nur im äußerſten Falle — vorzuzeigen. Der Agent, weil er dieſen Augenblick nur allein war, zog es vor, ihr einzureden: Er ſeye ſo eben erſt angekommen, wohne im Gaſthofe zum Kronprinzen und würde es lieber ſehen, wenn ſie ihren Bruder Nachmittag um 3 Uhr zu ihm bringen würde. In dieſe Falle ging der Grosjean. Er erſchien allein, ohne ſeine Schweſter, in der Meynung, den K. zu finden; bezeigte ſich gleich im erſten Augenblick des Zuſammentreffens etwas verlegen und beſtürzt, wie Jemand, der etwa eine andere Perſon antrifft, als die er zu finden erwartete. Der Agent eröffnete ſeine Anrede darauf mit einem Gruß von ſeiner Frau aus Heidelberg und der Verſicherung, daß die Seinigen ſich vollkommen wohl befänden. Darauf zeigte er ihm den Brief ſeiner Frau vor, nach welchem der Grosjean haſtig und mit ſichtbaren Zeichen von Angſt griff, nach einem flüchtigen Durchſehen ihn ſogleich in der Fauſt ganz klein zuſammendrückte und in die Taſche ſteckte. Der Agent, als er an dem Benehmen des Grosjean deutlich merkte, daß dieſer glaube verrathen zu ſeyn, machte ihm den Antrag, mit ihm an einen andern Ort zu gehen, wo er ſich näher erklären könne. Der Grosjean ging mit, machte jedoch vor der Thüre des Gaſthofs deutliche Verſuche, ſeitwärts davon zu kommen; als er aber bemerkte, daß in dieſem Augenblick zwey andere, zu dieſem Behuf dort ſchon anweſende Beamte auf ihn zutraten, begab er ſich jedes fernern Verſuchs und folgte ihnen zur Stadtvoigtei, ließ aber unterwegs bemerken, daß er ein Barbiermeſſer aus der Bruſttaſche ſeines Ueberrocks zog und es haſtig in die Beinkleider ſchob.

Gleich nach ſeiner Ankunft auf der Stadt-Voigtei ward er ſtreng bis auf das Hemd viſitirt, und bey ihm die, auf der beyliegenden Specification A. bemerkte Baarſchaft gefunden; darauf wurde er in ein Criminalgefängniß geführt, und bey ſeinem Bruder, dem hieſigen Victualienhändler Grosjean, bey dem er ſchon ſeit 8 Tagen ungemeldet logirt hatte, auf ſeine ſämmtliche übrigen Effecten, beſtehend in einer neuen Reiſe-Chaiſe, 2 Koffern,

einem Felleiſen und einem ledernen Sack, Beſchlag gelegt. Ueber den Inhalt der letztern ergibt die gleichfalls beyliegende Specification B. das Nähere. In der vergangenen Nacht aber hat der Arreſtat ſich mit ſeinem eigenen Schnupftuche an der Thürpfoſte innerhalb ſeines Gefängnißzimmers erdroſſelt und dadurch den eclatanteſten Beweis gegeben, daß er grober Verbrechen ſich ſchuldig gewußt. Er ward heute früh in einer huckenden Stellung gefunden, woraus hervorgeht, daß er feſt entſchloſſen war, zu ſterben, und es wird nun auch klar, daß er das Barbiermeſſer ebenfalls zu keinem andern Behufe zu ſich geſteckt hatte, als ſich im ſchlimmſten Falle damit das Leben zu nehmen.

Daß ſeine Frau um ſeine Verbrechen weiß, leuchtet ſowohl aus der geheimnißvollen Art, wie ſie den, hier ergebenſt wieder beygefügten Brief ihrem Manne hat wollen zukommen laſſen, als auch aus dem Benehmen des Mannes, bey und nach dem Empfange deſſelben überzeugend ein. Er hatte bey der an ſeinem Körper vorgenommenen Viſitation den Brief ſchon zu einem ſo kleinen Kügelchen zuſammen gedrückt, und hielt damit, obgleich er mehrmals zur Herausgabe deſſelben ſchon aufgefordert war, ſo lange zurück, daß man deutlich die Abſicht merken konnte, ihn vielleicht zu verſchlucken oder ſonſt beſeitigen zu wollen.

Daß der Name K. ihn bewogen hat, ſich ganz unbefangen zu dem Agenten in den Gaſthof zu begeben, dürfte wohl einigermaßen als Beweis gelten können, daß der K., deſſen in den mir gefälligſt mitgetheilten Papieren gedacht wird, wirklich ein Bekannter iſt.

Den Nachlaß des Arreſtaten, wie er in den beyliegenden Specificationen enthalten iſt, habe ich dem hieſigen Stadtgerichte übergeben, und Einer Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſchen Hochlöbl. Ober-Poſtamts-Direction ſtelle ich ergebenſt anheim, wegen erweislich feſtſtehender oder noch feſtzuſtellender Anſprüche an denſelben ſich gefälligſt mit gedachter Behörde in Correſpondenz ſetzen zu wollen.

Die bey dem Grosjean vorgefundenen Papiere ſind ſorgfältig durchgeſehen. Außer den beygehenden Originalien, die von

der Hand der Ehefrau deſſelben zu ſeyn ſcheinen, ſind indeß außer einigen anderen Legitimations-Papieren, Päſſen ꝛc., gegen deren Richtigkeit keine Zweifel obwalten, keine andere vorgefunden, die bey der gegen die verehelichte Grosjean zu eröffnenden Unterſuchung adhibirt werden müßten.

Die Ueberkunft dieſes Schreibens glaube ich um ſo mehr beſchleunigen zu müſſen, als leicht noch mit der heutigen Poſt die hieſigen Verwandten des Grosjean der Frau deſſelben Nachricht von dem, was hier vorgefallen, geben, und dadurch dieſelben veranlaſſen möchten, Maaßregeln zu nehmen, welche den Erfolg der gegen ſie zu eröffnenden Unterſuchung hindern oder doch ſchwächen könnten, ich ſende deshalb das Schreiben per Eſtaffette, um Eine Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche Hochlöbl. Ober-Poſtamts-Direction in den Stand zu ſetzen, vor Ankunft irgend einer andern diesfälligen Nachricht ſchon der Perſon der Frau des Grosjean und ihrer Effecten ſich verſichern zu können, und ſollten im Laufe der Unterſuchung ſich data ergeben, welche hier ein gerichtliches Verfahren gegen die Verwandten des Grosjean begründen dürften, ſo würde deren Mittheilung zu dieſem Zweck mir ſehr willkommen ſeyn, und ich Eine Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche Hochlöbliche Ober-Poſtamts-Direction ganz ergebenſt darum erſuchen.

Königl. Staats-Rath u. Polizey-Präſident von Berlin,
le Coq.

Beylage A.

Specification der dem Handelsmann Grosjean bey ſeiner Verhaftung abgenommenen Gelder und Sachen:

1) Acht Thaler,
2) ein Achtgroſchen-Stück,
3) ein Thaler, zwölf Groſchen,
4) ſieben Stück Zweygroſchen-Stücke,

zuſammen 10 Rthlr. 10 gr. Courant.

5) 20 gl. 6 pf.
6) eine goldene eingehäuſige Repetir-Uhr nebſt goldener Kette, drey Pettſchafte und einem Uhrſchlüſſel,

7) eine ſilberne Hoſenſchnalle,
8) ein Raſirmeſſer,
9) eine ſilberne Brille mit zwey weißen und zwey grünen Gläſern, in einem alten rothen Futteral,
10) vier neue kleine Schlüſſel, mit einem grün ledernen Band zuſammengebunden,
11) zwey Stück Gummi-Elaſticum,
12) ein Eingangs-Pfandzettel de dato Treuenbriezen, den 9. May 1814.

Beylage B.

Specification der dem Handelsmann Grosjean zugehörigen, bey ſeinem Bruder dem Victualienhändler Grosjean, Baumgaſſe Nr. 47. wohnhaft, in Beſchlag genommenen Gelder und Effecten:

1) 50 Rthl. Preußiſch,
2) 54 große Thaler,
3) 3 Ruſſiſche Silberrubel,
4) 2 Zwanzigkreuzer,
5) 1 Sächſiſches Achtgroſchen-Stück,
6) 2 Baieriſche Groſchen,
7) 2 Kreuzer,
8) 1 Sächſiſches Pfennigſtück,
9) 10 doppelte Louisd'or,
10) 2 einfache dito
11) 1 Carolin,
12) eine Däniſche Partial-Obligation sub Nro. 2222 über 1000 Gulden,
13) eine dergl. sub Nro. 3332 über 500 Gulden nebſt Coupons,
14) ein ſilberner Eßlöffel, sign. LS. in einem Zuge,
15) ein altmodiſcher dito, sign. H. Z. G.,
16) ein Paar ſilberne Meſſer und Gabel mit gereiften Heften, sign. L. S.
17) drey Paar dito, sign. G. Z. G.
18) zwey einzelne dergl. Meſſer, sign. H. Z. G. 1790.
19) ein goldner Haarring, sign. M. M.

20) zwey unechte Ringe,
21) zwey Paar meſſingene Ohrringe,
22) eine ſeidene violette Geldbörſe mit grünen Guirlanden und rothen Punkten,
23) ein mit Silber eingelegtes Zulegmeſſer,
24) ein adliches Pettſchaft mit doppeltem Wappen, in deſſen einem Felde Sonne und Mond und in dem andern ein Löwe und drey Köpfe,
25) eine weiße Sanspeire-Weſte,
26) eine gelbe Sommerweſte,
27) ſechs weiße leinene Tücher,
28) ein ſchwarzſeidenes Tuch,
29) ein gewürfeltes baumwollenes Tuch,
30) ein blautuchener Leibrock mit gelben Knöpfen,
31) drey Engliſche Feilen,
32) eine Serviette, sign. S.
33) eine dito, das Zeichen ausgetrennt,
34) ein Handtuch,
35) eine Serviette sign. W.
36) eine dergl. sign. L. S.
37) eine alte dito,
38) ein Oberhemde sign. G.
39) ein klein Stückchen Batiſt,
40) drey grobe leinene Tücher,
41) ein baumwollenes rothgewürfeltes Tuch,
42) eine weiße Sommerweſte,
43) ein Paar Pelzhandſchuh,
44) eine Pudelmütze,
45) eine Filzmütze,
46) eine ſchwarzſeidene mit Gold geſtickte Weſte,
47) eine Karte von Deutſchland in einem Futteral,
48) ein Paar wollene Socken,
49) ein blaues Serviettenband, worauf geſtickt: bon appetit,
50) ein weißes mediziniſches Pulver,
51) zwey porzellaine Nachttöpfe, worauf Bouquets gemalt.

52) ein mouſſelinenes Chabeau, langetirt,
53) ein braun gewürfeltes leinenes Schnupftuch,
54) zwey Tuſchnäpfe (Porzellain),
55) eine weiße porzellaine Tuſchſcheibe,
56) ein porzellaines Kinder-Kaffee-Service, beſtehend aus a) einer Kaffeekanne, b) einer Theekanne, c) einer Theebüchſe, d) ſechs Paar Taſſen, e) einer Zuckerſchale,
57) drey Wagen-Koffer,
58) ein Couvert mit drey gräflichen Siegeln bedruckt,
59) neun diverſe kleine Schlüſſel,
60) ein Federmeſſer.

Weitere Beylage.

Heidelberg, den 7. Aprill

Lieber Mann!

Dienſtag den 15. März habe ich Deinen letzten Brief von Stuttgardt aus erhalten, worin Du mir ſchriebſt, daß Du den Montag, als den 14. März, in Nürnberg ankommen würdeſt, wo Du mir von da aus gleich ſchreiben würdeſt; Du bateſt mich auch, Dir ſogleich nach Würzburg zu ſchreiben, welches ich auch den nämlichen Tag, da ich Deinen Brief von Stuttgardt erhielte, gethan habe. Auch erhielt ich den nämlichen Tag einen Brief von Frankfurt an Dich, welchen ich mit eingelegt habe, da ich es für nothwendig hielte, daß Du ihn leſen thäteſt; da mir der Verfaſſer davon fremd iſt. Ich bat Dich in meinem Schreiben inſtändigſt, mir ſogleich zu antworten; aber leider habe ich bis jetzt keine Nachricht von Dir erhalten, welches mich unendlich beunruhiget. Der Himmel gebe, daß Dir nichts Unangenehmes begegnet ſey, welches Dich verhindert hat, mir zu ſchreiben. Noch einmal wiederhole ich Dir: weder von Nürnberg, noch Würzburg habe ich einen Brief erhalten, und weiß alſo gar nicht, wo Du biſt. Ich weiß ſelbſt nicht: ob Du dieſen Brief erhalten wirſt; aber ich hoffe und wünſche, daß Du durch Raſtadt kommen mögteſt. Es iſt mir unendlich daran gelegen, Dich ſelbſt zu ſprechen, ehe Du hier ankommſt. Schreibe mir ſogar nicht unter meiner Addreſſe, denn es iſt ungewiß, ob ich ihn erhalte. Wenn Du

aber dieſen Brief erhältſt, ſchicke mir lieber einen Boten und ſchreibe mir: ob Du den Brief von Würzburg aus erhalten, und wo Du mich ſprechen willſt, ich kann Dir nicht mehr ſagen, da ich nicht weiß, ob Du dieſen Brief erhalten wirſt; doch willſt Du mir ſchreiben, ſo mache einen Umſchlag um den Brief, addreſſire ihn an Herrn M., *) ich glaube beſtimmt, daß er mir ihn einhändigen wird; oder addreſſire ihn an Profeſſor N., hier haſt Du ſeine Addreſſe. Er iſt unſer Freund. Ich habe Dir viel zu ſagen, welches ich dieſem Briefe nicht anvertrauen mag. Den Kummer und die Sorgen, welche mich ſeit drey Wochen peinigen, ſind zu ſchrecklich; ich habe es, da iſt Gott mein Zeuge, nicht verdient. Ich ſchließe, denn ich weiß Dir nichts mehr zu ſagen. Der Himmel beſchütze Dich! Thue, wie ich Dir geſagt habe, ſchicke mir einen Boten, einen getreuen Menſchen. Wenn Du willſt, ſuche zu überreden Herrn K., es zu thun; doch ich überlaſſe Dir dieſes. Deine Kinder ſind wohl. Lebe wohl! Dein treues bis in den Tod betrübtes und gekränktes Weib.

J. R. G.

Durch die Selbſtentleibung Grandiſſons war, da alle Umſtände ſo gegen ihn gerichtet ſchienen, daß er einem offenen Geſtändniſſe nicht wohl hätte entgehen können, außerordentlich viel für die Unterſuchung verloren; — deſto mehr alſo mußte man eilen, durch eine ſchnelle Prozedur gegen die Grandiſſon'ſche Ehefrau noch jene Mittel zu benuzen zu ſuchen, von welchen gehofft werden konnte, daß ſie dazu dienen könnten, ſowohl die einzelnen Verbrechen Grandiſſon's, als beſonders ſeine etwaigen Mitſchuldigen zu entdecken. Um zu dieſem Zwecke zu gelangen, mußte der Selbſtmord Grandiſſons für ſeine Frau ein gänzliches Geheimniß bleiben; weil im entgegengeſetzten Falle zu befürchten war, daß ſie, die etwaigen Geſtändniſſe ihres Mannes nicht ſcheuend, alle Mitwiſſenſchaft rein abläugnen, wenigſtens nicht zu eignen Entdeckungen ſchreiten werde. Der Verfaſſer erſuchte daher die beyden Herren Ober-Poſt-Directionsräthe um die ſtrengſte

*) Der Hauswirth.

Geheimhaltung des Todes des Grandiſſon und hielte das Schreiben des Ober-Polizey-Präſidiums in Berlin unter ſeinem eigenen Verſchluß.

Bald nach der Abreiſe der beyden Herren Ober-Poſt-Directionsräthe (mit welchen die ferneren Einleitungen zu weiterer Verfolgung der Sache getroffen worden waren) traf der Verfaſſer ſogleich am nämlichen Morgen ſeine Anſtalten, um die Madame Grandiſſon zu beſuchen. Da gerade am nächſtfolgenden Sonntage das Pfingſtfeſt einfiel, an welchem, nebſt andern Mädchen, Grandiſſons Tochter Mathilde confirmirt werden ſollte; ſo traf es ſich, daß die Mutter ihre Tochter in die Vorbereitung hiezu begleitet hatte. Der Sohn Eduard war in dem Gymnaſium. Erſt gegen 12 Uhr kamen ſie alle drey zu Hauſe. Der Verfaſſer, immer noch von dem Satze ausgehend, daß es, bey allem dagegen vorhandenen Anſcheine, doch immer noch möglich ſeye, daß Grandiſſons Frau nicht nur von der Mittheilnahme an ſeinen Verbrechen, ſondern auch von aller Mitwiſſenſchaft frey ſeye, wofür eben die Sorgfalt, mit welcher ſie ihre Tochter zur Vorbereitung begleitete, wieder zu ſprechen ſchien, — erachtete es für ſeine Schuldigkeit, dieſe Frau immer noch mit der möglichſten Schonung zu behandeln, ohne jedoch dabey ſeine Pflicht, mit der höchſten Vorſicht zu Werke zu gehen, außer Augen zu ſetzen. Er forderte zu dieſem Ende den Amtsſchreiber (welchem, bis zum Momente der nachgefolgten Entwicklung, ſo wenig als einem andern Mitgliede des Gerichts etwas von der Sache bekannt war) auf, ihn auf einen Augenblick zu begleiten; — er wies zwey Gerichtsdiener an, ihm von ferne zu folgen und ſobald er in ein Haus getreten ſeye, die beyden Ausgänge deſſelben, jedoch ohne Aufmerkſamkeit zu erregen, genau zu beobachten und Niemand herauspaſſiren zu laſſen. Er fand die beyden Grandiſſon'ſchen Kinder in dem Vorzimmer, die Mutter aber in dem anſtoßenden Nebenzimmer. Er begab ſich in dieſes, nachdem er in dem Erſten den Amtsſchreiber bey den Kindern zurück gelaſſen hatte, und eröffnete der Madame Grandiſſon, welche ihn zwar mit der ſichtlichſten Verlegenheit, aber doch mit Anſtand und Höf-

lichkeit empfing, daß er veranlaßt ſeye, mit ihrem Manne zu ſprechen. Sie erwiederte hierauf: Er ſeye ſchon ſeit einigen Monaten verreist; ſie habe keine Nachrichten von ihm und ſeye deshalb wirklich ſelbſt in Verlegenheit.

Der Verfaſſer gab ihr hierüber einiges Befremden zu erkennen; ſie beharrte aber bey ihrer Angabe und fügte dieſer bey: Sie könne beweiſen, daß ſie ihrem Manne nach Nürnberg geſchrieben, aber noch keine Antwort erhalten habe. Es wurde ihr bemerkt: daß ſie ſeit drey Jahren die Erfahrung gemacht habe, daß ſie weder aus Neugierde, noch aus Mißtrauen von dem Verfaſſer mit Nachfragen behelligt worden ſeye; daß ſie ſich alſo ſelbſt ſagen könne und überzeugt ſeyn müße, daß der jetzigen Nachfrage eine beſtimmte und nicht unwichtige Veranlaſſung zum Grunde liegen müſſe, — und daß es darum ihre Schuldigkeit ſeye, dasjenige anzugeben, was ihr von der Veranlaſſung und dem Zwecke der Reiſe ihres Mannes und von deſſen dermaligen Aufenthalte bekannt ſeye? — Sie verſicherte aber dagegen, daß ihr Alles dieſes durchaus unbekannt ſeye. Da auch die weiter fortgeſetzten Aufforderungen keinen andern Effect erzeugten und durch dieſes Betragen die Madame Grandiſſon (im Vergleich mit ihrem Briefe) wenigſtens als gerichtliche Lügnerin ſich darſtellte, wenn ſie auch gerichtlich bey dem Verläugnen aller Kunde von dem Aufenthalte ihres Mannes beharrte; — ſo wurde der Amtſchreiber (nachdem inzwiſchen andere Gerichtsperſonen zu den Kindern berufen worden waren, welche ſie im Auge behielten) hereingerufen, und in ſeiner Gegenwart Madame Grandiſſon noch einmal um den Aufenthaltsort ihres Mannes befragt. Sie beharrte auch jetzt wieder bey ihrem Läugnen und ſuchte deſſen Wahrhaftigkeit durch Betheuerungen und Grimaſſen aller Art zu bewähren. Noch wollte man ſelbſt dieſes Benehmen nicht als eine Inzicht der Mitſchuld an Grandiſſons Verbrechen betrachten; — es konnte ihr ja immerhin von ihrem Manne unter irgend einem ihr unverdächtigen Vorwande aufgegeben worden ſeyn: ſeinen Aufenthalt nicht zu verrathen, und ſie konnte es als Gattin für ihre Pflicht halten, dieſem Gebote, ſo lange nicht die höchſte Noth

es anders erfordere, blindlings nachzukommen. Obſchon man daher, nach Lage der Sache, ernſtlich gegen ſie vorſchreiten mußte; ſo wollte man doch immer noch Schonung vorblicken laſſen. Statt alſo ſie geradezu arretiren und in das Gefängniß vorbringen zu laſſen, wurde ſie erſucht, ſich mit dem Amtſchreiber in das Gerichtshaus zu begeben und dort die nahe Hinkunft des Verfaſſers abzuwarten. Sie legte eine Shawl um, zog Handſchuhe an und befolgte dieſe Aufforderung mit affectirter Kaltblütigkeit, ohne auch nur gegen ihre Kinder etwas zu äußern.

Nach ihrem Abgange wurde verſucht, von den Kindern einige Angaben über das, was ihnen von dem Aufenthalte ihres Vaters bekannt ſeye, zu erhalten; ſie verſicherten aber weinend: Nicht das Mindeſte davon zu wiſſen. Da gegen die Kinder, noch zur Zeit, durchaus kein Verdacht der Complicität vorlag, auch theils ihrer Jugend, theils auch der ausgezeichnet guten Erziehung wegen, welche ſie notoriſch genoſſen, darauf nicht geſchloſſen werden konnte, — und überhaupt auch von Grandiſſon nicht zu vermuthen war, daß er das Geheimniß, wovon ſein und ſeiner Familie gänzlicher Ruin abhing, Kindern anvertraut haben werde; — ſo wurden die Kinder nicht arretirt, ſondern nach ihrer Bitte bey dem Lehrer des Knaben, Dr. N. (welcher ſie willig aufnahm) gelaſſen; dieſem aber ſowohl als dem Pfarrer O. das handtreuliche Gelübd abgenommen: Alle unter der Addreſſe der Madame Grandiſſon an ſie etwa einlaufende Briefe dem Gerichte auszuhändigen.

Der Verfaſſer ließ demnächſt ſogleich durch einen Beamten, unter Zuzug zweyer Urkundsperſonen, die ganze Grandiſſon'ſche Wohnung unter Siegel legen und verordnete die pünktlichſte Inventur aller Habſeligkeiten derſelben, unter genauer Bezeichnung des Orts, an welchem ſie vorgefunden wurden.*) Er beauftragte ferner zu gleicher Zeit, um nicht durch eigne Aufnahme der erforderlichen Informationen allzulange von Vernehmung der Gran-

*) Um ermeſſen zu können, inwieferne einzelne Stücke beſonders verſteckt geweſen ſeyen.

diſſon'ſchen Ehefrau abgehalten zu werden, zwey andere Beamte, jene Aufnahme durch Vernehmung der Hausleute, bey welchen die Familie Grandiſſon in Heidelberg wohnte, des Profeſſor N., Pfarrer O. und der Ihrigen, dann der Grandiſſon'ſchen Kinder, zu bewirken.

Nach dieſen Vorkehrungen wurde Madame Grandiſſon noch einmal, unter geeigneten Ermahnungen, nach dem Aufenthalte ihres Mannes gefragt; — und nun erſt, als ſie wiederholt alle Wiſſenſchaft darum abläugnete, wurde ihr der Arreſt angekündet und ſie dann (um den Auflauf des Pöbels zu verhindern in einer Chaiſe) in ein feſtes, gegen jede Colluſion möglichſt geſichertes Criminal-Gefängniß, unter ſicherer Begleitung, abgeführt.

Es mußte ihr eine kurze Zeit zur Erholung von dem Eindrucke, welchen die Arretirung in einer Stadt, worin ſie ſeit Jahren geachtet und im Wohlſtande gelebt hatte, nothwendig gemacht haben mußte, gelaſſen werden; — dieſe Zeit war ihr ſogar auch dazu nothwendig, um ihre Lage, ſobald ſie ſich in etwas geſammelt hatte, zu überdenken und ſie, wenn nicht andere Motive ſchon zu prävalirend bey ihr waren, zu dem Entſchluſſe zu beſtimmen, durch Angabe deſſen, was ihr in Wahrheit bekannt war, den Gang der Unterſuchung abzukürzen. Es durfte ihr aber auch nicht zu lange Zeit gelaſſen werden, damit ſie dieſe nicht zu Erſinnung von Ausflüchten oder Combinationen dieſer oder jener Art benutzen könne.

Es mußte, da nach dem, was wir bereits von Grandiſſon wiſſen, kein Zweifel mehr darüber vorhanden ſeyn konnte, daß er ein großer, habituirter Verbrecher ſeye, und hiernach vermuthet werden mußte, daß Alles, was bisher im Publikum über ſeine Familien-Verhältniſſe und Vermögens-Umſtände curſirte, falſch ſeye; daß ſeine Ehefrau hievon Kenntniß gehabt und mit ihm ſeit langen Jahren von dem Ertrag ſeiner Verbrechen gelebt habe; — es mußte, ſage ich, dieſemnach angenommen werden, daß Madame Grandiſſon auch ihrerſeits gehörig habituirt ſeye und daß ſie alſo nicht ſogleich im erſten Verhöre von dem einmal betretenen Wege abgehen, ſondern fernerhin bey ihrem begonnenen

Läugnen beharren werde. Es lag zwar in der Macht des Unterſuchungsrichters, ſie durch plötzliche Vorzeigung ihres nach Berlin geſchriebenen Briefes zu decontenanciren zu ſuchen; — allein einmal war dieſer Brief noch nicht von ihr anerkannt, und obgleich es, wie wir bereits wiſſen, nicht an Mitteln zu fehlen ſchien, ihr auf den Abläugnungsfall zu beweiſen, daß der Brief wirklich von ihrer Hand ſeye, — ſo konnte doch auch dieſer Beweis immerhin fehlſchlagen; auf jeden Fall aber war die äußere Addreſſe: „An Herrn Prinz in Berlin“ von anderer Hand; — ihr blieb alſo immer noch, wenigſtens für den Augenblick, die Ausflucht übrig: dieſe Addreſſe nicht geſchrieben zu haben; — freylich hatte ſie dann wieder das Uebereinſtimmen der Handſchrift der inneren Addreſſe mit jener des Briefes ſelbſt gegen ſich. — Es konnte gehofft werden, den Beweis gegen ſie zu vollführen; noch lag er aber nicht ſo vollendet da, um des gewiſſen Erfolgs einer plötzlichen Ueberraſchung mit jenem Briefe vollkommen verſichert zu ſeyn. Schon um deswillen ſchien es daher nicht rathſam, in dieſer allen Umſtänden nach wichtigen Sache ein Wageſtück zu unternehmen; dann erforderte aber auch die Art, mit welcher Madame Grandiſſon ſich bisher benommen hatte, mit ihr äußerſt vorſichtig zu Werke zu gehen. Es ſchien daher das Gerathendſte, das Verhör am Nachmittage wieder mit der alten Nachfrage nach ihrem Manne zu eröffnen, und wenn dann auch ſie wieder bey ihren früheren Antworten beharrte, weiter auszuholen; — alle ihre, wenn auch noch ſo unwahrſcheinlichen, oder ſelbſt handgreiflich falſchen Angaben mit dem höchſten Gleichmuth anzuhören, oder mit einem Worte: ſie ſich recht ſatt und feſt lügen zu laſſen, und erſt dann, wann ſie hiedurch noch mehrere Inzichten oder Beweiſe gegen ſich geliefert hatte, mit allen gegen ſie geſammelten Waffen plötzlich zu Felde zu ziehen, — zu der Furcht, ihr eigentliches Geheimniß verrathen zu ſehen, auch noch die Angſt über ihre Lügen und deren Beſtrafung zugeſellen, und ſie deſto geneigter zu machen, um dieſer Beſtrafung zu entgehen und den Richter wegen ihren Lügen auszuſöhnen, ihr tief verſtecktes Geheimniß ſelbſt zu verrathen. Sie mußte durch ſolch ein Beneh-

men auch für die Folge der Unterſuchung ins Schach genommen werden; — denn hatte ſie einmal die Erfahrung gemacht, daß der Richter im Stande ſeye, alle ihre ſtunden- oder tagelange Lügen mit Gleichmuth anzuhören und ſogar, obſchon er die Beweiſe der Falſchheit ihrer Ausſagen in Händen hatte, mit allen ihren beygefügten Betheuerungen zu protocolliren; — ſo mußte ſie, bey jeder folgenden neuen Lüge in der Furcht ſtehen, in gleiche Falle zu gerathen, und wenn dieſes dann auch wirklich geſchah, ſich lieber zur Wahrheit entſchließen.

Die Madame Grandiſſon war, wie wir gehört haben, in ein feſtes Criminal-Gefängniß gebracht worden, welches ſich (ſo geſund es auch übrigens iſt) jedem ſogleich als ſolches ausſpricht; — ſie war ferner auf beſondere Anweiſung des Inquirenten, durch die Gefangenwärterin und eine verpflichtete Hebamme auf das Allergenaueſte, und ſelbſt an den geheimſten Theilen unterſucht worden; — es war daher von ihr, (wenn ſie conſequent handeln wollte und konnte) zu erwarten, daß ſie, bey ihrem erſten Vortreten im nachmittägigen Verhöre, ſogleich ihr höchſtes Befremden über beydes äußern, ſich beſchweren und die Urſache zu wiſſen verlangen werde, aus welcher man ſich eine Behandlung der Art gegen ſie, eine reiche, unbeſcholtene, allgemein geachtete Frau erlaube? — Allein ſie hatte hierauf nicht gedacht; — oder ſich nicht kräftig genug gefühlt, die Rolle der tiefgekränkten und öffentlich beſchimpften Unſchuld zu ſpielen; ſie trat mit kaltem Anſtande vor. Sie wurde mit eben der Schonung und Achtung behandelt, mit welcher man ſie als völlig ſchuldlos, und als Frau von Stand in jedem andern Falle behandelt haben würde. Die Frage nach dem Aufenthalte ihres Mannes wurde wiederholt und ſie erklärte darauf: Sie verſichere noch einmal, daß ſie nicht wiſſe, wo ihr Mann dermal ſeye. Es mögten 8 oder 10 Wochen ſeyn, daß er von hier abgereiſt ſeye. Früher ſeye er auch vereiſt geweſen, aber nur auf kurze Zeit. Nach wenigen Wochen ſeye er zurückgekommen, habe ſich aber höchſtens nur ohngefähr 8 Tage hier aufgehalten und in dieſer Zeit ſich einen neuen Anzug machen laſſen. Trotz ihren Bitten, länger zu bleiben, ſeye er

noch ehe dieſer Anzug fertig geweſen *) abgereist. Er habe ihr geſagt, daß er über Würzburg reiſen werde und ihr verſprochen, ihr von da aus ein Käſtchen mit Weißzeug, welches er ſchon ſeit 3 bis 4 Jahren dort ſtehen habe, **) zu ſenden. Von Carlsruhe aus habe ihr ihr Mann geſchrieben: Sie möge ihm einen Brief, welchen er von Pfarrer O. zur Beſtellung an ſeinen Sohn übernommen habe, nachſenden; ***) auch werde er ihr von Nürnberg aus Nachricht geben, wohin ſie ihm weiter ſchreiben ſolle. Sie habe aber von Nürnberg aus keine Nachricht von ihm erhalten; weswegen ſie an die Poſt-Direction daſelbſt geſchrieben, von derſelben aber die Antwort erhalten habe, daß ihr Brief noch unabgeholt daſelbſt liege. Dieſes Schreiben müſſe ſich noch in ihrer Kommode befinden. †)

Vor der Ankunft des Briefes aus Carlsruhe habe ihr ihr Mann von Raſtadt aus, ohne Brief, einen großen Coffre, welchen ſie daſelbſt in der Sonne ſeit der Zeit, als ſie vor ohngefähr 3 Jahren aus Frankreich zurückgekommen ſeye, ſtehen gehabt habe, und in demſelben 3 Schinken und 40 Pfund Butter ††) geſendet. Außer dieſem und dem Hen, womit es gepackt geweſen, habe der Coffre nichts enthalten. Sie habe ſpäter auch noch einen Brief von ihrem Manne aus Stuttgardt bekommen, worin er ihr angezeigt habe, daß er nach Würzburg reiſe. Nach dieſem habe ſie keinen Brief weiter von ihrem Manne erhalten.

---

*) Wir werden im Verfolg die Urſache dieſer Eile vernehmen.

**) Es konnte aller Nachforſchungen der Polizey = Direction in Würzburg ohngeachtet nicht aufgefunden werden.

***) Dieſer Brief fand ſich nebſt dem Begleitungsbriefe der Madame Grandiſſan noch in Nürnberg und wurde ausgeliefert. Beyder Inhalt war unbedeutend.

†) Es wurde wirklich gefunden.

††) Die Schinken und die 40 Pfund Butter hatte Grandiſſon wirklich in Raſtadt gekauft. Er konnte bey dieſer Sendung keinen andern Zweck haben, als im Publikum die Sage zu verbreiten: ſeine Frau habe wieder einen ſchweren Coffre erhalten.

Sie wurde nun weiter gefragt: Ob ſie nicht wirklich ſpäter noch Briefe von ihrem Manne erhalten habe? — Ob ſie nicht durch andere Leute Nachricht von ihm erhalten habe? — Ob nicht in der Zwiſchenzeit Briefe an ihren Mann gekommen ſeyen? — und nach dieſem Uebergange dann auch: Ob ſie ihrem Manne in der Zwiſchenzeit nicht geſchrieben habe? Sie verneinte alle dieſe Fragen und fügte der Antwort auf die Letzte weiter bey: Sie erwarte alle Tage Briefe von ihrem Manne, oder dieſen ſelbſt. Ihr Mann ſeye von jeher ſehr unordentlich im Schreiben. So habe er ſie einmal Jahr und Tag in Koppenhagen, wo ihre Tochter gebürtig ſeye, ſitzen laſſen, ohne alle Nachricht, unter fremden Leuten, deren Sprache ſie nicht einmal verſtanden habe.

Sie zeigte hiedurch deutlich, daß ſie (wie man erwartet hatte) ſo leicht nicht zu dem Geſtändniſſe, geſchrieben zu haben und zu Entdeckung des Aufenthalts ihres Mannes ſchreiten werde. Das Verhör mußte alſo, da man vor der Hand ſie noch nicht forçiren wollte, plötzlich eine andere Wendung nehmen. Sie wurde aufgefordert: Ihre und ihres Mannes nähere Verhältniſſe anzugeben? — Dieſe Aufforderung ſetzte ſie in die auffallendſte Verlegenheit. Sie verlangte mit dem Unterſuchungsrichter alleine zu ſprechen, um ihm ein Geheimniß anzuvertrauen. Es wurde ihr eröffnet: „daß ihr dieſe Bitte nicht willfahrt werden könne. Sie „ſeye nicht mehr blos in polizeylicher Nachfrage; ſondern im pein„lichen Verhöre, in welchem von Geheimniſſen keine Rede mehr „ſeyn könne. Der Unterſuchungsrichter hätte zwar wohl ſie „alleine hören können, um ſie treuherzig zu machen; — da er „aber auf jeden Fall das, was ſie ihm geſagt haben würde, „zu Protocoll hätte bemerken und ſie dann förmlich in der „Sitzung darüber hätte hören müſſen; ſo habe er es für un„ſchicklich gehalten, ſich eine ſolche Täuſchung gegen ſie zu er„lauben, und fordere ſie nunmehr wiederholt auf: ihre und „ihres Mannes wahre Verhältniſſe anzugeben.“ Sie wurde immer verlegener; ſammelte ſich jedoch in etwas, nachdem ſie ein Glas Waſſer (auf ihre Bitte) mit etwas Wein (ohne ihre

Bitte) erhalten und davon getrunken hatte, und erklärte nun: Ihr Mann heiße eigentlich nicht Grandiſſon, ſondern Grosjean. — Damit ſtockte aber ſchon der Fluß ihrer Rede. Sie wurde darum aufgefordert: Ihren eigenen Namen anzugeben.

„Mein Gott! wie heiß ich doch?“ rief ſie die Stirne reibend, und als ihr der Inquirent lächelnd bemerkte: „das ſeye ihm wirk„lich in praxi noch nicht vorgekommen, daß ein vernünftiger „Menſch, bey guter Geſundheit, ſeinen eigenen Namen vergeſſen „habe;“ fügte ſie nach einigem Nachdenken bey: „Ich heiße „Meinerſin und bin aus Breslau.“ Sie ging auch hier nicht tiefer ein, bis ſie abermal angewieſen wurde: Ihren Stand und ihre Familien-Verhältniſſe genau anzugeben. Sie gab nun an, daß ihr Vater Regiments-Sporer in Breslau geweſen ſeye, daß ſie dort ihren Mann, welcher kein beſonderes Geſchäft getrieben, kennen gelernt, ſich fleiſchlich mit ihm vergangen und ihn dann geehligt habe; — daß ihr Mann aus Berlin gebürtig ſeye, woſelbſt ſeine Eltern eine Wollenſpinnerey betrieben hätten, und erzählte dann die übrigen Verhältniſſe zwar im Weſentlichen ſo, wie wir ſie aus ihrem weiter unten folgenden, eigenen Aufſatze werden kennen lernen; nur mit der Abweichung, daß ſie noch mit manchem Nebenumſtande zurückhielte, — den Wohlſtand ihrer Eltern noch als vortrefflich ſchilderte, ſich ein Vermögen von 4000 Fl. andichtete und überhaupt die ganzen Verhältniſſe ihrer eigenen und ſelbſt jene der Familie ihres Mannes noch etwas höher zu halten ſuchte, nur verſchwieg ſie, daß ihr Mann noch Geſchwiſter in Berlin habe. Sie erzählte die verſchiedenen Reiſen, welche ſie mit ihrem Manne gemacht hatte, gab ihre verſchiedenen Aufenthaltsorte an; mußte aber, als ihr mit Nachfragen über die Geſchäfte, welche ihr Mann getrieben habe, über das Koſtſpielige ihrer Reiſen und überhaupt ihrer Art zu leben, näher gerückt wurde, ſelbſt angeben: Ihr Mann habe in den letzten Jahren beynahe nichts gethan. Früher habe er viele Reiſen gemacht; — er habe aber übrigens kein beſtimmtes Gewerb erlernt. Sie hätten von dem gelebt, was ihr Mann erworben habe. Sie konnte (oder vielmehr wollte) aber die Art dieſes Erwerbs nicht angeben.

Nachdem ſie durch dieſe Fragen in die höchſte Verlegenheit gebracht war, wurde plötzlich die Frage noch einmal wiederholt: Ob ſie in der That nicht wiſſe, wo ihr Mann jetzt ſeye? — „Nein! bey Gott, nicht!“ war ihre Antwort; — nun folgte raſch die weitere Frage: Ob er nicht in Berlin ſeye?

Antwort: Sie könne es, bey Gott! nicht ſagen; ſie wiſſe es nicht.

Frage: Hat Ihr Mann nicht noch Geſchwiſter in Berlin?

Antwort: Ich weiß von keinen Geſchwiſtern; — er müßte denn apart welche haben.

Frage: Iſt nicht ein Bruder Ihres Mannes Victualienhändler in Berlin?

Antwort: Nun ja, wenn Sie es wiſſen; er hat noch einen Bruder und der iſt Victualienhändler. Ich mag aber von all dem Zeug nichts wiſſen.

Frage: Hat er nicht außer dieſem noch mehrere Geſchwiſter?

Antwort: Auch noch drey Schweſtern, wovon die eine in Frankfurt an der Oder verheyrathet iſt. Die beyden andern, Jette und Caroline, ſind noch in Berlin, wenigſtens glaube ich es. Ob ſie ledig oder verheyrathet ſind, weiß ich nicht.

Frage: Ob ſie nicht Urſache habe zu glauben, daß ihr Mann bey ſeinen Geſchwiſtern in Berlin ſeye oder daß dieſe ſeinen Aufenthaltsort wüßten?

Antwort: Ich glaube nicht, daß mein Mann in Berlin iſt; wohl aber können vielleicht ſeine Geſchwiſter, eher als ich, wiſſen, wo er iſt.

Weiter wollte man für dieſes Mal die Grosjean nicht treiben; — ſie hatte in ihren verſchiedenen Ausſagen bereits ſehr Vieles gegen ſich eingeräumt oder ausgeſagt. Sie konnte, wenn ſie in der Einſamkeit des Kerkers ihr Verhör und die Wendung, welche es nahm, überlegte, ſich daraus die Ueberzeugung ſchaffen, daß man bey Gericht bey weitem mehr wiſſe, als ſie vermuthet habe; — ja daß man ſogar bereits wiſſe, daß ihr Mann in Berlin ſeye, — denn von Berlin aus mußte man dann doch die Nachricht von der Exiſtenz ihres Schwagers, des Victualienhändlers

Grosjean haben. Um die Großjean bis zum morgigen Tage ſolchen Reflexionen zu überlaſſen, wurde das Verhör abgebrochen.

Als der Inquirent dem Actuar die Weiſung gab, der Grosjean das Protocoll vorzuleſen, vergaß ſie ſich, aus wiederangenommener Artigkeit, ſo ſehr, daß ſie bat, man möge die Mühe ſparen. „Ich habe ja alles wohl verſtanden, als es dictirt wurde; „geben Sie mir nur gefälligſt das Protocoll her, ich werde es ſogleich unterzeichnen.“ Sie mußte (ſo ſchien es wenigſtens hieraus) alſo den Gerichtsgebrauch, die Protocolle vorleſen und unterzeichnen zu laſſen, ſchon kennen, — und wahrſcheinlich aus eigner Erfahrung, — wie der ſpätere Erfolg dann auch beſtätigte.

Am nämlichen Abend noch wurden dem Inquirenten von dem mit der Inventur in der Grosjean'ſchen Wohnung beauftragten Beamten die vorgefundenen verſchiedenen Papiere, auf welche wir, inſoweit ſie von einigem Belang ſind, zurückkommen werden, und ein Säckchen voll Schlüſſel zugeſtellt, welches ſich unter der Matratze des Bettes, worin die Grosjean'ſche Ehefrau ſchlief und welches ſie, nach der Angabe der Magd, ſtets ſelbſt machte, gefunden hatte.

Der mit der Vernehmung des Profeſſors N. beauftragte Beamte meldete mündlich, daß Profeſſor N. ihm zu Protocoll erklärt habe, daß ihm von Madame Grandiſſon ein Depoſitum verſiegelt zugeſtellt worden ſeye. Profeſſor N. habe ihm das verſiegelte Paket zugeſtellt, welches er ſogleich noch einmal mit dem Gerichtsſiegel und dem Petſchaft des Profeſſor N. habe belegen laſſen und nun in dieſer Geſtalt übergebe. Das Päckchen war klein aber ſchwer, ſo daß es, dem Gefühle nach, Gold zu enthalten ſchien. Es wurde einſtweilen in ſorgfältige Verwahrung genommen.

Wenn die Grosjean, wie man vorausſetzte, ihr erſtes Verhör und ihre ganze Lage gehörig überdacht hatte, ſo mußte ſich das nächſtfolgende Verhör damit eröffnen, daß ſie wegen ihrem bisherigen Läugnen um Verzeihung bat und den Aufenthalt ihres Mannes in Berlin ſelbſt angab. Freylich macht ſich der Menſch gewöhnlich, und beſonders in einer unglücklichen Lage die ſonder-

barſten Hoffnungen, und ſo konnte es dann freylich auch kommen, daß die Grosjean ſich überredete, man wiſſe blos anderswoher, daß ihr Mann einen Bruder in Berlin habe, ohne ſeinen Aufenthalt in Berlin ſelbſt zu wiſſen; — und wirklich ſcheint ſie auch in dieſem Wahne geweſen zu ſeyn. Sie trat kaltblütig vor und ſetzte ſich mit Anſtand auf den für ſie beſtimmten Stuhl.

Das Verhör wurde mit der Frage eröffnet: Warum und ſeit wann ſich ihr Mann den Namen Grandiſſon zugelegt habe? — Sie wiſſe, antwortete ſie, die Urſache davon nicht, es müſſe eine bloße Narrheit von ihm geweſen ſeyn. Sie wiſſe überhaupt nicht, was der Menſch denke, daß er ſeine Frau und Kinder ins Unglück bringe. In Hamburg hätten ſie unter dem rechten Namen ihres Mannes gewohnt; — erſt nach der Abreiſe von da habe er den Namen Grandiſſon angenommen. Sie wiſſe nicht, wie er es angefangen habe, um einen Paß auf dieſen Namen zu bekommen. Unter dieſem Namen hätten ſie dann auch die Reiſe nach Rußland und alle weitere Reiſen gemacht und überhaupt denſelben bis jetzt beybehalten; es müßte dann (ſetzte ſie, freylich etwas unbedachtſam, bey) ſeyn, daß ihr Mann auf den Reiſen, welche er allein gemacht, ſich wieder eines andern Namen bedient habe.

Frage: Haben Sie einigen Grund, dieſes zu vermuthen?

Antwort: Ich weiß es nicht. Ich denke aber, daß er, wenn er nach Berlin kam, nicht unter dem Namen Grandiſſon dort ſeyn konnte, weil er ſeine Geſchwiſter dort hatte. *)

Ich würde wirklich ſchon an ſeine ältere Schweſter Caroline, welche eine ſehr brave Perſon iſt, nach Berlin geſchrieben haben, wenn ich gewußt hätte, daß ich ihr ſagen dürfe: ſie ſolle mir unter dem Namen Grandiſſon ſchreiben.

Man hätte durch dieſe, wahrſcheinlich nur zu Ausforſchung des Inquirenten hingeworfene Aeußerung der Grosjean die leichteſte Veranlaſſung gehabt, zu der Frage überzugehen: ob ſie nicht dennoch an ihre Schwägerin Caroline geſchrieben habe? und dann mit dem Briefe ſelbſt herauszurücken. Allein gerade, weil die

*) Fein eingelenkt!

Inquiſitin dieſes zu erwarten ſchien und ſich ſomit auf dieſen Angriff gefaßt gemacht hatte, glitt man, um ſie darüber noch mehr in das Ungewiſſe zu ſetzen, über ihre Angabe hinweg, und lenkte den Gang des Verhörs dahin, daß man ſie aufforderte: von dem Abzuge von Breslau an die Orte, in welchen ſie mit ihrem Manne lebte, und die Hauswirthe, bey welchen ſie wohnte, kurz alle Details ihres Lebens bis zu ihrer Arretirung auf das Genauſte anzugeben. Sie befolgte dieſe Aufforderungen, aber auch wieder, wie der Erfolg zeigte, mit einigen Abweichungen von der Wahrheit. Man konnte vorausſehen, daß eine Correſpondenz mit allen Behörden jener Orte, an welchen Grosjean mit den Seinigen ſich längere Zeit aufgehalten hatte, nöthig ſeyn werde, und wollte darum den Stoff dazu lieber gleich anfänglich ſammeln, um die Reſultate dieſer Nachforſchungen, ſo viel thunlich, auch hinſichtlich der Hauptunterſuchung ſelbſt benutzen zu können und nicht bey längerem Zuwarten die Beendigung der Sache durch dieſe Correſpondenz verzögert zu ſehen. Die erforderlichen Schreiben gingen ſogleich mit den dazu gehörigen Actenauszügen ab.

Man war Willens, die weitere Conſtituirung der Grosjeanſchen Ehefrau ſo lange auszuſetzen, bis die angeordneten Informativ-Aufnahmen und die Durchgehung der vorgefundenen Papiere beendigt ſeyn werde, um in den Stand zu kommen, das, was ſich hiedurch etwa weiter ergeben würde, gegen ſie zugleich mit benutzen zu können. Man glaubte dieſes bey dem bisherigen Benehmen der Grosjean thun zu müſſen und um ſo mehr thun zu dürfen, da der Unterſuchungsrichter die Vorſicht gebraucht hatte, ſämmtliche Actenſtücke und beſonders die Antwort des Ober-Polizey-Präſidiums in Berlin, worin der Selbſtmord des Grosjean gemeldet wird, unter ſeinem eigenen Verſchluß zu halten und daher hoffen zu dürfen glaubte, daß dieſer Selbſtmord (da jenes Schreiben durch Eſtaffette angekommen war) wenigſtens noch einige Tage über in Heidelberg ein Geheimniß bleiben werde. Allein dieſe Hoffnung wurde getäuſcht; denn ſchon am 29. May Morgens meldete das hieſige Poſtamt dem Verfaſſer: daß der in der verfloſſenen Nacht mit dem Frankfurter Poſtwagen angekommene Con-

ducteur dieſes Geheimniß verrathen habe. Man erſuchte das Poſtamt, dieſe Angabe des Conducteurs, wenn ſie blos im Poſtbureau geſchehen ſeye, geheim zu halten; — wenn dieſes aber nicht mehr möglich ſeyn ſollte, derſelben zu widerſprechen, um das Publikum, welches ſich ganz beſonders mit der Grandiſſon'ſchen Geſchichte beſchäftigte, irre zu leiten. Obſchon dieſes Letzte wirklich geſchahe, und obgleich man alle geeigneten Vorkehrungen getroffen hatte, das Gelangen dieſer Nachricht zur Kenntniß der Grosjean'ſchen Ehefrau zu verhüten; — ſo glaubte man doch, ſich nicht gegen allen widrigen Erfolg vollkommen geſichert halten zu dürfen, und da zu befürchten war, daß, wenn die Grosjean den Tod ihres Mannes erführe und dadurch gegen jeden Verrath von ſeiner Seite gedeckt ſeyn zu können glaube, ſie zu einem aufklärenden Geſtändniß nicht zu vermögen ſeyn werde; ſo hielte man es für unumgänglich nothwendig, ſogleich an jenem Tage noch (des Pfingſtfeſtes ungeachtet) ein weiteres Verhör zu eröffnen und darin, ſo weit als es nur immer für jetzt ſchon geſchehen konnte, vorzuſchreiten, um wenigſtens noch einmal den Verſuch zu machen, von ihr einige nähere Geſtändniſſe zu erhalten.

Man durfte, da die Grosjean ſich nicht ſelbſt zu einem Verhöre hatte melden laſſen, nicht hoffen, daß die Einſamkeit des bisher weiter erduldeten Arreſtes ſie niedergebeugt habe, und war daher darauf gefaßt, dieſes Verhör mit der erforderlichen Ausholung zu beginnen, um dadurch das Auffallende ſeiner Vornahm am Pfingſtſonntage zu maskiren und die dadurch entſtehen könnende Vermuthung der Grosjean: als ſeye man durch irgend ein Ereigniß gedrängt, nicht aufkommen zu laſſen. Da aber die Grosjean ſogleich bey ihrem Vortreten die Szene mit einem Fußfalle und der Bitte eröffnete: Man möge dazu beytragen, daß ſie doch baldigſt aus ihrem dermaligen Arreſte befreyt werde, ſo glaubte man, dieſen von ihr ſelbſt gegebenen Anlaß benutzen und ſogleich der Hauptſache ſelbſt auf dem gradeſten Wege näher ſchreiten zu müſſen. Es wurde ihr daher bedeutet: Es hinge nur von ihr ab, durch Aufrichtigkeit und offene Angabe ihrer wahren Verhältniſſe, die Sache abzukürzen. Sie verſicherte hiegegen, daß ſie

dieſes thun wolle; verband aber damit zugleich die heiligſten Verſicherungen: daß ſie nicht wiſſe, wo ihr Mann ſeye und fragte unmittelbar darauf: Wer ſie habe arretiren laſſen? — „Das habe ich ſelbſt gethan,“ antwortete ihr mit kaltem Ernſte der Inquirent und verband damit die

Frage: Ob ſie wirklich mit Aufrichtigkeit behaupten könne: nicht zu wiſſen, wo ihr Mann ſeye?

Antwort: Gott! ich weiß es nicht. Der Menſch kann es nicht verantworten, daß er mich in dieſes Unglück bringt.

Frage: Ob ihr Mann nicht in Berlin ſeye?

Antwort: Ich weiß es nicht.

Frage: Ob ſie nicht nach Berlin geſchrieben habe?

Antwort: Nein.

Frage: Ob ſie nicht einen gewiſſen Prinz in Berlin kenne?

Antwort: Ja.

Frage: Ob ſie nicht an dieſen geſchrieben habe?

Antwort: Ja. *)

Frage: Ob ſie nicht an ihres Mannes Schweſter, welche bey Prinz diene, geſchrieben habe?

Antwort: Ich habe dahin geſchrieben und will nun geradezu ſagen, wie ſich die Sache verhaltet:

Ich war ſchon durch das lange Ausbleiben meines Mannes ängſtlich geworden; da kam vor etlichen (ich glaube ſieben) Wochen Herr Profeſſor N. zu mir und ſagte mir: Ein vertrauter Freund (er nannte ihn nicht) habe ihm eröffnet: er habe durch eine Dame gehört, daß mein Mann, wenn er hieher komme, arretirt werden ſolle. Dadurch mußte ich natürlich in Verlegenheit kommen. Ich ſuchte zwar den Profeſſor N. weiter auszuforſchen; er verſicherte aber: er habe ſein Wort gegeben und könne mir

---

*) Man ſieht aus den einfachen Bejahungen, womit die Inquiſitin zum Bekenntniſſe ſchritt, daß ſie mit der vollſten Beſonnenheit handelte und mit der detaillirten Angabe ſo lange zurückhielte, bis ſie ſich durch die weitere Frage des Richters überzeugt hatte, derſelbe wiſſe bereits für ſie zu viel.

mehr nicht mittheilen, als er ſchon gethan habe; und ich mußte ihm ſogar angeloben, ſelbſt den Seinigen nichts von ſeiner mir gemachten Eröffnung zu ſagen. Hierdurch nun fand ich mich veranlaßt, den Profeſſor N. zu bitten, meine Briefe zu beſorgen, weil ich fürchtete, ſie möchten aufgefangen werden.

Vor ohngefähr vier Wochen wurde eines Abends nach 11 Uhr, als ich ſchon zu Bette war, an das Fenſter meiner Schlafſtube geworfen; ich erſchrak darüber ſo heftig, daß ich vor Zittern das Bett nicht verlaſſen konnte, und ließ darum, weil ich mir einbildete, mein Mann ſeye es, welcher werfe,*) durch meine Tochter die Hausthüre öffnen. In der That war es auch mein Mann. Ich eröffnete ihm, was ich von Profeſſor N. erfahren hatte und bat ihn: ſich ſogleich zu entfernen und mich nicht mit meinen Kindern in Schimpf und Schande zu bringen. Er war bereit, dieſer Bitte nachzugeben und hatte bereits andere Stiefeln angezogen, als heftig an die Hausthüre gepocht wurde. Dieſes Gepoch wurde zwar, wie wir ſpäter uns überzeugten, nur dadurch veranlaßt, weil unſer Hauswirth in dieſer Nacht verreiste; da aber nun einmal im Hauſe alles munter war, ſo wagte es mein Mann nicht, in dieſer Nacht noch das Haus zu verlaſſen, und blieb den folgenden Tag bis zur nächſten Nacht in einer Kammer, worin wir verſchiedene Sachen aufbewahrt haben, verborgen. Eben deswegen konnte ich ihn aber auch nicht ſprechen, um ſeine Anweſenheit nicht dadurch zu verrathen. Bey dieſer ſeiner letzten Anweſenheit dahier nun ſagte mir mein Mann: ich ſollte ihm nach Berlin ſchreiben; — oder vielmehr: er verſprach mir es zu melden, wenn er glücklich dort angekommen ſeye.

Frage: Man müſſe ihr nur geradezu ſagen, daß man ihren nach Berlin geſchriebenen Brief beſitze (er wurde ihr vorgezeigt und von ihr als ihre Handſchrift anerkannt **) und daß ihr Mann wirklich in Berlin arretirt ſey?

---

*) Später bekannte ſie, daß es ein gewöhnliches Ankünden ſeines nächtlichen Kommens geweſen ſeye.

**) Man that dieſes ſchon in dieſem Momente, einmal um die Inquiſitin zu überzeugen, daß man die früheren Fragen mit

Antwort: Ich will aufrichtig ſagen und bekennen, was ich weiß und anzugeben vermag. Mein Mann iſt ein ſchlechter Menſch und ein Böſewicht; das weiß ich und will aufrichtig ſagen, was ich Näheres angeben kann. Ich muß deswegen die Erzählung meiner früheren Lebensgeſchichte wiederholen, in welcher ich noch Einiges irrig angegeben habe, weswegen ich um Verzeihung bitte.

Mein Mann ſaß ſchon einmal, was ich jedoch erſt nach unſerer Verehelichung erfahren habe, ein Jahr lang, wegen einem bedeutenden Diebſtahl zu Berlin im Zuchthauſe. Kurz nach unſerer Trauung in Breslau wurde an dem General von Dolfs, bey welchem mein Mann Tafeldecker war, ein bedeutender Diebſtahl verübt. Mein Mann, der Kammerdiener und deſſen Frau kamen in Arreſt und auch ich ins Verhör. Ich wurde als unſchuldig freygegeben und auch mein Mann und der Kammerdiener und deſſen Frau kamen los.

Die Grosjean ſchritt hierauf zur Recapitulation ihrer früher ſchon angegebenen Lebensgeſchichte, auf welche wir zurückkommen werden.

Nach Beendigung dieſer forderte man ſie auf (da ſie freywillig nicht darauf kam) anzugeben: worin die ſchlechten Streiche ihres Mannes beſtänden, wer deſſen Theilnehmer ſeyen und woher das viele von ihnen depenſirte Geld gekommen ſeye? Sie erklärte: Ich weiß, daß mein Mann dieſes Geld geſtohlen hat. Ich habe es längſt gewußt; war aber nicht mehr im Stande, eine andere Parthie zu ergreifen.

Sie wurde aufgefordert: die Art, wie ihr Mann ſein Gewerb getrieben habe, anzuzeigen? — Sie erwiederte: Er hat die Poſtwägen beſtohlen. Ich hatte aber nie Theil daran. Er verübte dieſe Diebſtähle auf jenen Reiſen, welche er alleine machte. Er fuhr auf den Poſtwägen und benutzte dieſe Gelegenheit zu den

---

gutem Grunde geſtellt habe, und ſie, die auch in dieſen ihren Angaben wieder zurückhaltend wurde, verlegener und geneigter zur Wahrheit zu machen; — dann aber auch, um der nachfolgenden Eröffnung der erfolgten Arretirung ihres Mannes gleichſam eine Beurkundung zu verſchaffen.

Diebſtählen. Vor ohngefähr einem Jahre eröffnete er mir dieſes ſelbſt, als ich ihn, weil ich längſt ſchon merkte, daß er ſein Geld nicht mit rechten Dingen habe, darüber zur Rede ſtellte, und bat: vom Stehlen abzulaſſen. Er ſagte mir damals: Ich ſtehle das Geld auf den Poſtwägen, da trifft es nur die großen Herren und dieſen ſchadet es nichts; — ſie machen es auch nicht beſſer! Als er das letztemal hier war und ich von ihm die Veranlaſſung der ihm drohenden Arretirung zu erforſchen ſuchte, fragte ich ihn zugleich: „Haſt Du denn etwas gemacht?“ und erhielte darauf die Antwort: „Ja! in Frankfurt.“

Uebrigens verſicherte ſie, auf weiter an ſie erlaſſene Aufforderungen: Sie könne die einzelnen von ihrem Manne verübten Poſtwagen-Diebſtähle nicht angeben; da er ihr nie beſtimmt geſagt habe, daß er auf dieſen oder jenen Diebſtahl ausgehe; — und eben ſo wenig kenne ſie die Art und Weiſe, wie er die Diebereyen auf den Poſtwägen verübt habe. Ebenſo verſicherte ſie, von keinen Gehülfen ihres Mannes bei ſeinen Diebſtählen etwas zu wiſſen und fügte bey: Ihr Mann habe ſie verſichert: Er verübe ſeine Diebſtähle ganz alleine, da könne ihn alſo auch Niemand verrathen. Noch als er das letztemal hier geweſen ſeye und ſie ihn gebeten habe zu fliehen, damit er ſie und die Kinder nicht in Schimpf und Schande bringe, habe er geſagt:

„Wenn ſie mich bekommen, bringe ich mich um; Du kommſt „durch mich doch nicht in Schimpf und Schande.“

„Und nun,“ ſetzte ſie ſehr naiv und zärtlich bey, „und nun hat der Hundsfott doch nicht Wort gehalten.“ Sie verſicherte weiter, nicht zu wiſſen, wo ihr Mann die von ihm entwendeten Summen aufbewahrt habe; doch wollte ſie von ihm gehört haben, daß er die geſtohlenen Geldſummen vergrabe. Bey ſeiner letzten Anweſenheit in Heidelberg habe er ihr geſagt: Er habe ſich in Raſtadt einen neuen Wagen fertigen laſſen; ſie möge ihn abholen.

Hiermit endigte ſich dieſes Verhör; es wurde wegen dem Wagen nach Raſtadt geſchrieben, die Angabe fand ſich gegründet; Grosjean hatte aber bereits ſelbſt den Wagen abgeholt.

Einige Tage nach dieſem Verhöre wurde von der General-Poſt-Direction folgendes an ſie gekommene nähere Schreiben mitgetheilt:

Berlin, den 23. May 1814.

In Verfolg meines bereits am 21ſten d. M. an Eine Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche Hochlöbl. Ober-Poſtamts-Direction erlaſſenen, den angeblichen Kaufmann Grandiſſon betreffenden Schreibens, gebe ich mir die Ehre, Wohlderſelben zwey mit der Schweſter und dem Bruder des Grosjean aufgenommene Verhandlungen vom 21. May mit dem ganz ergebenſten Bemerken in Abſchrift zu überſenden; daß, wenn ſich gleich der Letztere erlaubt hat, ſeinen Bruder 8 Tage polizeywidrig ungemeldet bey ſich zu beherbergen, er dennoch eben ſo wenig, als ſeine Schweſter von dem Verbrechen des Entleibten etwas zu wiſſen ſcheine.

Dagegen ermangle ich nicht, Einer Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſchen Hochlöbl. Ober-Poſtamts-Direction hierbey nachträglich zu dem Eingangs allegirten Schreiben ganz ergebenſt noch anzuzeigen, daß ein gewiſſer Grosjean ſchon vor 15 Jahren im Zuchthauſe zu Spandau ſich befand, und daß in dem Portefeuille des Donati der Name Anton Graſſelli aus Strasburg eingezeichnet ſteht. Ein Graſſelli war hier im Jahre 1807 wegen Theilnahme an einem Betruge gemeinſchaftlich mit den Kaufleuten W. und A. in Unterſuchung und zu einer Geldbuße von 637 Rthl. 12 gr. verurtheilt worden. Ich ſtelle Einer Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſchen Hochlöbl. Ober-Poſtamts-Direction ganz ergebenſt anheim: Ob Wohldieſelbe wegen dieſes Graſſelli weitere Nachfragen anzuſtellen für nöthig erachten möchte, um ſeinen näheren Verbindungen mit dem Grosjean auf die Spur zu kommen. Ich bemerke ferner noch den Umſtand, daß die Stiefeln, welche der Grosjean trug, mit doppelten Sohlen verſehen waren, deren er ſich wahrſcheinlich zur Beförderung einer geheimen Correſpondenz bedient haben wird.

Einer Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſchen Hochlöbl. Ober-Poſtamts-Direction ſtelle ich ergebenſt anheim: ob und inwiefern von dieſen Thatſachen bey der gegen die verehelichte Grosjean in Hei-

delberg eröffneten Unterſuchung Gebrauch gemacht werden dürfte, und werde ich nicht unterlaſſen, falls ich in der Folge noch etwas Näheres über den Grosjean ausmitteln ſollte, daſſelbe Einer Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſchen Hochlöbl. Ober-Poſtamts-Direction ungeſäumt mitzutheilen.

Schlüßlich füge ich die ſämmtlichen hier in Beſchlag genommenen Papiere und Briefſchaften, den Grosjean betreffend, zur weitern gefälligen Benutzung hier bey, da bey näherer Durchſicht derſelben zwar keine directen Beziehungen auf den Gegenſtand der Unterſuchung ſich ergeben, jedoch manche anſcheinend unerhebliche data im Verfolge der Sache zu Aufſchlüſſen führen könnten, auch insbeſondere zu bemerken iſt, daß die darunter befindlichen respec. unter dem 28. März auf den Namen Carl Grandiſſon oder Grosjean faſt gleichzeitig doppelt gelöſeten Cabinets-Päſſe anſcheinend einen neuen Belag über das unerlaubte Treiben des Denati enthalten. Der erſtere Paß war auf den Grund des gleichfalls beyfolgenden Mannheimer Paſſes de dato den 17ten Jan. c. ausgefertigt worden.

Königl. Staatsrath und Polizey-Präſident von Berlin
le Coq.

Actum Berlin, den 21. May 1814.

Aus dem Gefängniſſe vorgelaſſen, ſagte die Caroline Grosjean: Mein Bruder Carl, von dem eigentlich hier die Rede iſt, iſt ſehr lange abweſend geweſen. Er war hier in Berlin vor 2 Jahr, vor ¾ Jahr und vor 3 Wochen, hielt ſich aber nie lange auf, bekümmerte ſich auch ſehr wenig um mich. Während ſeiner Anweſenheit ſagte er mir einmal: es würden Briefe an mich addreſſirt eingehen, die aber auf einem andern Couverte an ihn gerichtet wären.

Dieſe Briefe ſollte ich nie erbrechen, denn, wenn ich dies einmal thäte, würde er mir das Poſtgeld nicht wieder erſtatten.

Im Verlauf der letztern zwey Jahre ſind ohngefähr vier oder fünf dergleichen eingegangen, die ich ihm zu drey verſchiedenen Malen, wo er hier war, aushändigte und von ihm das Poſtgeld, was einmal 17 gr., 15 gl. ꝛc. betrug, wiedererſtattet erhielt.

Vor drey Wochen war er auch hier, reiſete aber bald wieder fort und ſagte mir, daß er nach Leipzig gehe. Vor acht Tagen kam er wieder hier an, war aber nicht bey mir, ſondern logirte bey meinem Bruder Jonathan. Dieſer kam auch vor ungefähr fünf Tagen zu mir und ſagte mir: daß er von meinem Bruder Carl den Auftrag habe, mir zu ſagen, daß, falls Briefe an ihn eingehen ſollten, ich ihm dieſelben ſogleich geben ſolle.

Es ſind aber dergleichen nicht eingegangen und habe ich meinen Bruder Carl nur einmal geſprochen.

Geſtern Vormittag kam ein Fremder zu mir und fragte nach meinem Bruder Carl, verlangte ihn auch zu ſprechen. Ich ging zu ihm und ſagte ihm dies. Mein Bruder wies mich an: daß wenn der Fremde mir etwa Briefe gäbe, ich ihm dieſelben an der Ecke der Königs- und der Spandauer-Straße einhändigen ſollte, wo er ſich einfinden würde.

Ich ging hierauf wieder zu Hauſe und währte es nicht lange, als der Fremde, den ich nicht kannte, wieder kam und mir eine Karte mit dem Namen K. gab, und den Wunſch hinzufügte, daß mein Bruder um 3 Uhr nach dem Gaſthof zum Kronprinzen kommen und ihn dort ſprechen ſolle.

Mein Bruder Carl fand ſich Nachmittags an der oben gedachten Ecke ein, und während mein Herr, der Kaufmann Prinz, zu Tiſche ſaß, brachte ich ihm die Karte, worauf er auch um 3 Uhr nach dem Kronprinzen ging. Wo er dann geblieben iſt, weiß ich nicht.

Bald darauf kamen Polizey-Officianten zu mir, die bey mir viſitirten.

Von den Vergehungen meines Bruders iſt mir gar nichts bekannt. Er hat mir nie Geld oder andere Sachen gegeben; vielmehr bat ich ihn: mir einmal von Leipzig einige Ellen Kattun mitzubringen, welches er auch, gegen Empfangnahme von 3 Rthl. von mir, gethan hat.

Er ſagte gegen mich: daß er Weinhändler und Kaufmann ſey und daß er in Dijon wohne. Ob dies wahr oder erlogen iſt, kann ich nicht angeben.

Hat er ein Verbrechen begangen, ſo bin ich daran unſchuldig, und daß ich eine rechtliche Perſon bin, geht, wie ich glaube, aus dem Umſtande einigermaßen hervor, daß ich ſchon 14 Jahre bey dem Wachsfabrikanten Prinz diene.

Ich bitte dieſerhalb mich des Arreſtes zu entlaſſen.

Praelect. rat. et subscr.

Caroline Grosjean.

Actum Berlin, den 21. May 1814.

Auf Befehl des Herrn Staatsraths und Polizey-Präſidenten le Coq wurde der zur Vernehmung ſiſtirte Victualienhändler Johann Jonathan Grosjean (in der Baumgaſſe Nr. 47. wohnhaft) wie folgt vernommen. Er ſagte:

Ich heiße wie angegeben, bin 38 Jahr alt, reformirter Religion, aus Berlin gebürtig und ſeit 5 Jahren hieſiger Bürger; ich habe noch 6 Geſchwiſter: ein älterer Bruder David, war Kunſtgärtner und ſoll ſich in Hamburg aufhalten; ein jüngerer, Carl, iſt geſtern hier verhaftet; eine Schweſter, Henriette, dient hier in Berlin, wo? weiß ich nicht; eine Schweſter, Thereſe, iſt verheyrathet an den Lohnwächter Schreiber in der Gegend der Gipsgaſſe wohnhaft; eine Schweſter, Caroline, iſt verhaftet, ſie dient bey dem Wachslieferant Prinz in der Königsſtraße Nr. 11; eine Schweſter, Friederike, iſt verheyrathet an den Polizey-Sergeanten Hiram in Frankfurt an der Oder.

Mein Bruder Carl, von dem eigentlich hier die Rede iſt, hat die Friseur-Profeſſion erlernt. Er trennte ſich ſchon ſehr früh von uns übrigen Geſchwiſtern und erſt vor zwey Jahren ſah ich ihn nach einem Zeitraume von 15 Jahren zum erſtenmal wieder. Er logirte damals im König von Portugall, ſpielte eine ſehr vornehme Rolle und ſagte zu mir, daß er Handlungsgeſchäfte mit Wein treibe. Nach Verlauf von zwey Tagen reiſete er von hier ab; wohin? weiß ich nicht, und erſt nach ¾ Jahr ſah ich ihn wieder. Diesmal logirte er im ſchwarzen Adler, blieb wieder einige Tage hier, und ſagte mir auch damals, daß er das Weinhandel-Geſchäft noch fortſetze.

Vor drey Wochen kam er zum Drittenmal nach Berlin, be-

ſuchte mich blos und weiß ich nicht, wo er damals logirte. Er ſagte mir: er käme von Leipzig und reiſe nach Frankfurt an der Oder. Hier iſt er auch zum Beſuch bey meiner Schweſter geweſen und kam vor acht Tagen nach Berlin zurück.

Er ſagte mir bey dieſer ſeiner letzten Ankunft: daß er nur einen Tag hier logiren und ſich bey mir aufhalten wolle. Ich geſtattete ihm dieſes und kann ich nicht ſagen, unter welchem Namen er hier angekommen und gereiſet iſt.

Früherhin erfuhr ich einmal im König von Portugall, daß er unter dem Namen Grandiſſon reiſe. Als ich ihn darauf aufmerkſam machte, daß und warum er einen falſchen Namen angenommen, ſagte er mir: daß er vor 25 Jahren einmal unter dem Namen Grosjean im Spandauer Zuchthauſe geſeſſen und ſeit dieſer Zeit den Namen Grandiſſon führe. Von Tag zu Tag verzögerte er ſeine Abreiſe und wenn ich ihm ſagte: daß ich ihn melden müſſe, war er dagegen und ſagte mir: daß, wenn er nur einen Brief von ſeiner Frau empfangen haben würde, er ſogleich abreiſe. Durch dieſe ſeine Aeußerung ließ ich mich verleiten, ihn acht Tage zu beherbergen, ohne ihn der Polizey zu melden. Während dieſer Zeit iſt er ſehr oft ausgegangen, wohin? weiß ich nicht. Niemand iſt indeß zu ihm gekommen. Er ſagte mir, daß er an 150 Rthlr. Geld bey ſich habe, deſſen ohngeachtet borgte er ſich von mir 3 Rthl. klein Geld und verſprach mir dagegen Courant zu zahlen, hat dies aber nicht gethan, ſo wie er mir auch noch die Koſten ſeiner Verpflegung ſchuldig iſt.

Briefe hat er in der letzten Zeit nicht geſchrieben.

Zu mir brachte er einen Wagen, der bey dem Fuhrmann Schroder ſteht, einen Koffer und einen Sitzkaſten.

Geſtern Nachmittag gegen 2 Uhr ging ich mit vorgedachtem meinem Bruder Carl aus meiner Wohnung fort und nach der Königsſtraße. Hier trennte er ſich von mir und ſagte: daß er zu einem Fremden, der ihm eine Karte durch meine Schweſter Caroline hätte einhändigen laſſen, nach dem Gaſthofe zum Kronprinzen gehen müſſe. Ich aber ging zu der gedachten Schweſter Caroline, um ſie einmal zu beſuchen. Ich ſprach eine Zeitlang mit

meiner Schweſter in der Küche von ganz gleichgültigen Dingen, als dieſelbe mit einem Male in das Zimmer ihres Herrn hineingerufen und angewieſen wurde, ihre Sachen viſitiren zu laſſen. Ich hörte, daß die Viſitation wegen meines Bruders geſchahe und entfernte mich ſogleich nach Hauſe.

In der Angſt, daß ich ihn der Polizey nicht gemeldet hatte, verbarg ich die oben angegebenen Sachen im Stalle, bald darauf erſchienen indeß Polizey-Offizianten in meiner Wohnung, denen ich die verſteckten Effecten ſogleich nachwieß, ihnen auch die Papiere meines Bruders, den ich ſeit dem geſtrigen Nachmittage nicht wiederſah, ſofort aushändigte.

Was mein Bruder begangen hat, weiß ich nicht.

Wo er wohnte, weiß ich ebenfalls nicht, ich war ihm zu gering, als daß er mich von ſeinen Angelegenheiten hätte unterrichten ſollen, und noch geſtern warf er mir vor, daß meine Boutique ſo ſchlecht ausſähe, daß ſich ein ehrlicher Menſch ſchämen müſſe, hineinzugeben.

Ich bin verheyrathet, meine Frau weiß indeß eben ſo wenig etwas Näheres von ihm als ich.

Ich ſehe ein, daß ich unrecht daran that, ihn nicht zu melden; ich glaubte dies indeß unterlaſſen zu können, da er mein Bruder war.

Das Letztemal kam er von Potsdam mit einer Lohnfuhre hier an.

Dies iſt alles, was ich von ihm ſagen kann, und bemerke ich blos noch den Umſtand, daß er mir nie baares Geld, ſondern nur einmal ein Paar alte Hoſen geſchenkt hat, die kaum einen Thaler Courant werth waren.

Praelect. rat. et subscr.

Grosjean.

Bey dem Schluſſe des letzten Verhörs hatte die Grosjean gebeten, ihr Papier nebſt Feder und Dinte zu erlauben, ſie wünſche ihre Lebensgeſchichte ſelbſt aufzuſetzen, theils zum Zeitvertreibe, theils weil ſie ſich in der Einſamkeit beſſer auf alles beſinnen könne. Es wurde ihr eine beſtimmte Anzahl Papierbögen, nebſt Feder und Dinte, abzugeben verordnet. Bey der Erſcheinung im näch-

ſten Verhöre am 4. Juni überreichte ſie folgenden von ihr eigenhändig geſchriebenen Aufſatz:

Herr Director!

Sie befahlen mir geſtern das Hauptſächlichſte meiner Lebensgeſchichte aufzuſetzen, und ich gehorche. Meine Vaterſtadt, der Name meiner Eltern, ihr Gewerbe iſt Ihnen bekannt. Wir waren unſer ſechs Geſchwiſter; zwey Stiefbrüder, wovon der älteſte aber in Meißen, einem kleinen Städtchen in Sachſen, dem Geburtsort meiner Mutter, geblieben war. Ich war die Jüngſte von allen, mein Vater war mir ſehr früh geſtorben, und mein Stiefbruder übernahm ſein Geſchäft mit einem bewundernswürdigen Fleiß und Treue. Er war es, welcher durch ſein unermüdetes Beſtreben es dahin brachte, daß wir alle eine ſehr gute Erziehung genoſſen, da mein Vater uns nicht mehr als 1000 Thaler an baarem Gelde hinterließ. Aber alle dieſe gute Eigenſchaften, welche ich ſo eben erwähnt habe, verdunkelte ſein mürriſches feindſeliges Benehmen. Er ließ mich und meine Geſchwiſter täglich hören, daß wir ohne ihn nichts wären und daß alles, was wir wüßten und könnten, ſein Werk ſey. Meine Schweſter, welche 6 Jahr älter war als ich, und mich niemals liebte, verſäumte keine Gelegenheit, ihre üble Laune, da ſie ſich an meinem Stiefbruder nicht rächen konnte, an mir auszulaſſen. Ich mochte ungefähr 16 Jahr ſeyn, als ich die Bekanntſchaft meines Mannes machte; er war Tafeldecker beym General von Dolfs. Ich mochte ungefähr ein Jahr dieſe Bekanntſchaft, wider den Willen meiner Mutter und meines Stiefbruders, fortgeſetzt haben, als ein Zufall ſie nöthigte, wider ihren Willen, ihre Einwilligung zu geben, und ich ward ſein Weib. Ich liebte meinen Mann und lebte einige Monate ſehr glücklich, als mit einmal, o Gott! meine Glückſeligkeit ſchrecklich geſtört wurde. Eines Tages, da mein Mann mit ſeinem Herrn auf einige Tage zur Revue oder Muſterung der Truppen ins Lager verreiſet war, vernahm ich von dem Kammerdiener ſeiner Frau, welche mich beſuchte, zu meinem Schrecken, daß dem General, ich weiß nicht mehr wie viele tauſend Thaler ſeyen entwendet worden. Ich ward untröſtlich und meine Ahn-

dung wurde erfüllt. Bey der Zurückkunft des Generals wurde der Kammerdiener mit ſeiner Frau arretirt, und einige Tage hierauf mein Mann. Nein ich kann nicht beſchreiben die Verzweiflung, in welcher ich mich befand; meinen Mann, welchen ich ſo innig liebte, in einem Kerker zu wiſſen; aber meine Verzweiflung ſollte noch auf einen höhern Grad gebracht werden, ich wurde nach Verlauf einiger Tage ins Verhör berufen; zitternd, kaum daß meine Füße mich tragen konnten, erſchien ich. Nach einigen Fragen, welche ich zitternd beantwortete, fragte man mich: ob ich wüßte, daß mein Mann ſchon einmal wegen einem dergleichen Vergehen im Zuchthauſe geſeſſen hätte? O das war für mich Arme zu viel! ich ſank ohnmächtig von meinem Seſſel herunter, und fand bey meinem Erwachen den Richter nebſt noch einigen Perſonen um mich verſammelt, um mich zu tröſten. Ich ging betäubt nach Hauſe. Meine Mutter, welche die Arretirung meines Mannes aufs Krankenlager geworfen hatte, weinte mit mir; mein hartherziger Bruder überhäufte mich mit Vorwürfen, dieſen Menſchen genommen zu haben, ach! und in den Blicken meiner Schweſter ſah ich Schadenfreude. — Doch ich will aufhören, den Schmerz zu beſchreiben, welcher meine bange Seele zerriß. Einige Tage nach dieſem Vorfalle wurde ich bey den General berufen. Er empfing mich gütig und ſchlug mir eine Trennung von meinem Manne vor. Er verſprach mir, für mich und mein Kind zu ſorgen, und ich bat mir Bedenkzeit aus, um es mit meiner Mutter zu überlegen. Auf das Zureden meiner Mutter war ich ſchon halb geneigt, es zu thun, als eines Tages ein Prediger, welchen mein Mann in ſein Gefängniß hatte rufen laſſen, in mein Zimmer trat. Er bedeutete mir, wie Unrecht ich hätte, mich von meinem Manne trennen zu wollen, da man ihm nichts beweiſen könne, und das Weib müſſe bey ihrem Manne aushalten bis in den Tod. Er führte mich in ſein Gefängniß, ich ſah ſeine Leiden, ſeinen Jammer und ich verſprach, alles zu thun, um ſie zu lindern. — Ich hielte redlich mein Wort, ich bat, ich flehte für ihn; ich ging bey den Miniſtern von Dankelmann, von Hoim, bey alle, wo ich hoffte, daß ſie ihm dienen

könnten, und ich verbeſſerte ſeine Lage um ein Merkliches. Es wurde mir erlaubt, ihn täglich zu beſuchen und nach meiner Niederkunft entſchloß ich mich, ſein Gefängniß mit ihm zu theilen. O er war glücklicher als ich! er hatte ein treues Weib, welches ſich ſeiner annahm. Ich habe Niemanden. Selbſt, wie es ſcheint, meine Kinder kümmern ſich nicht um diejenige, welche alles für ſie aufopferte. So lebte ich einige Zeit fort; endlich kam der ſo erwünſchte Augenblick ſeiner Befreyung; ich eilte mit ihm bey meine Mutter, und es ſchien, als wenn ſie nur ſeine Befreyung abgewartet hätte. Der Gram hatte ihr Herz gebrochen. Sie ſtarb einige Tage nach ſeiner Befreyung. Vor ihrem Ende mußte ich ihr verſprechen, nicht mit ihm aus meiner Vaterſtadt zu gehen; ich verſprach es, hielt aber nicht Wort. Nach dem Tode meiner guten Mutter ſtand ich da einſam und verlaſſen, und ich entſchloß mich, mit meinem Mann nach Berlin zu ſeinen Eltern zu reiſen. Ich packte meine Habe zuſammen, nahm dasjenige, welches mir von der Verlaſſenſchaft meiner Mutter zufiel, und reiste mit meinem Mann bey ſeine Eltern; wo mein Mann das nämliche Geſchäft ſeines Vaters anfing. Ich übergehe einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren, in denen ſich nichts ſonderliches ereignete. Wir lebten ruhig, ſogar glücklich. Er war fleißig, ich trug das Meinige dazu bey. Von meiner Wohnung hatte ich die beſten Zimmer vermiethet, wozu ich meine Meubles hergab, daß ich alſo mit meiner Familie frey wohnte, welche ſich während meines Aufenthaltes mit einem Sohn vermehrt hatte. Mein Mann erhielt öfters Briefe von ſeinem Bruder in Hamburg, welcher ihm anlag, bey ihm zu wohnen. Ich hatte nichts dawider; Berlin gefiel mir wohl, aber ich war die Unannehmlichkeiten müde, welche mir ſeine Verwandte zufügten; ich reiste dann mit meinem Mann nach Hamburg ab, wo wir glücklich und wohlbehalten mit unſern zwey Kindern ankamen. Er hatte mir eine Wohnung auf dem Kehrwieder, bey einem Zuckerſieder, gemiethet, in der dritten Etage, auf den Hof heraus. Hier wohnte ich kaum einige Wochen, als meine Kinder erkrankten; war es der Dampf von der Zuckerſiederey, welcher ſo oft durch mein Fenſter drang, oder

war es die Luft in Hamburg, welche ſie nicht ertragen konnten; genug ſie ſtarben mir in einem Zeitraum von 7 Wochen. Dieſes ſchmerzte mich ſo ſehr, daß ich einige Tage nach ihrem Tode von einem heftigen Fieber ergriffen wurde. Man brachte mich krank in meine neue Wohnung; ich hatte vergeſſen zu ſagen, daß mein Mann nur auf ein Vierteljahr die Wohnung bey dem Zuckerſieder gemiethet hatte. Sobald ich angekommen war, brachte man mich zu Bette und ein hitziges Gallenfieber durchwühlte meine Glieder. Vier Wochen lang brachte ich unter immerwährendem Phantaſiren zu. Die Vergangenheit trat in Bildern lebhaft vor meine Seele; bald meine Mutter, bald meine Kinder; bald mein Mann im Gefängniß. Alles dieſes ängſtigte meine Seele. Nach und nach ließ meine Krankheit nach; ich hatte aber mehrere Wochen nöthig, um mich ganz zu erholen. Nach meiner Geneſung ſchlug mir mein Mann vor, dieſen Ort zu verlaſſen, und zugleich Koppenhagen als künftigen Aufenthalt. Ich verließ willig dieſen mir ſo ſchmerzlichen Ort; verkaufte meine Meubles und nahm blos meine Betten, Wäſche, Kleider und mein Silberzeug mit mir. Ich ſchiffte mich in Kiel, mit meinem Mann, in ein Paketboot ein, wo wir ohne Hinderniß, ausgenommen eine kleine Seekrankheit, in einigen Tagen glücklich ankamen. Hier hoffte ich mich zu erholen von alle die Mühſeligkeiten, welche ich in Hamburg ertragen hatte. Mein Mann miethete mir, in einer angenehmen Straße, eine kleine aber artige Wohnung, bey dem Hofuhrmacher Gernſen. Da wohnte ich einige Wochen ganz ruhig; wir gingen Mittags außerm Hauſe eſſen, da meine Wohnung keine Küche hatte und mein Mann ſie nur auf monatweiſe gemiethet hatte. Da weder ich noch mein Mann die Däniſche Sprache verſtanden, ſo hatte er ſich einen Deutſchen zum Speiſewirth aufgeſucht, welcher Koch bey einem Grafen war, welcher ein ſchönes Landgut beſaß, ohngefähr 15 Stunden von Koppenhagen, welches er alle Jahre einige Monate beſuchte. Endlich fiel es meinem Manne ein, Geſchäfte wegen, nach Hamburg zu gehen, wo er mir verſprach, aufs allerlängſte in einem Monat wieder zurückzukommen. Der Mann, bey welchem wir zu Mittag ſpeiſeten, erbot ſich, bis zu

der Wiederkunft meines Mannes mich in Koſt zu nehmen, und wenn ich wollte mit ihm und ſeiner Frau in einigen Wochen auf das Landgut ſeines Herrn gehen, wo er ein kleines Häuschen, dicht am Walde, ganz allein bewohnte, ſo würde ich ſeiner Frau ein großes Vergnügen machen. Ich nahm dieſen Vorſchlag mit Vergnügen an; da ſeine Frau ebenfalls Deutſch ſprach, und ich nicht hoffen konnte, bey meiner Wirthin als Koſtgängerin aufgenommen zu werden, welche reiche Leute waren. Mein Mann reiste ab, nachdem er mich bey meiner neuen Wirthin einſtallirt hatte. Ich nahm weiter nichts in meine neue Wohnung (da ich in einigen Tagen mit meinen neuen Wirthsleuten die Reiſe auf des Grafen Landgut antreten ſollte), als ein Bett und einen Koffer mit einigen Kleidungsſtücken, da ich nicht länger als aufs höchſte 4 Wochen bey dieſen Leuten zuzubringen gedachte. Meine übrigen Koffres wurden indeſſen bey einem Freunde von meinem neuen Wirthe hingebracht. Mein Mann hatte alles Geld mit ſich genommen und hinterließ mir blos einen einzigen Thaler, weil, wie er ſagte, ich auf dem Lande, wo ich hinreiſete, nichts nöthig hätte. Den Tag darauf reiste ich mit meinen Wirthsleuten ab; wir blieben die Nacht unterwegens und kamen den andern Tag an dem beſtimmten Orte an. (Ich habe vergeſſen zu ſagen, daß ich meinem Manne vor ſeiner Abreiſe entdeckte, daß ich ſchwanger ſey, und bat ihn flehentlich, mich ja nicht länger auf ihn warten zu laſſen, da ich in einem Lande wäre, deſſen Sprache ich nicht verſtände.) Ich lebte die erſten 4 Wochen ruhig, obwohl nicht allzu angenehm, denn alle die Beſuche, welche ſie machten und annahmen, waren Leute, welche kein einzig Wort Deutſch verſtanden. Monate verſtrichen und ich erhielt nicht einmal einen Brief; ich war in der größten Unruhe. Jeden Poſttag, wo das Paketboot mit Briefen von Hamburg ankam, ſchickte meine Wirthin in das eine Stunde weit entfernte Städtchen, um nachzuſehen, ob ein Brief für mich da wäre; aber vergebens. Jeden Tag ging ich beſtimmt Stundenlang den Weg, von wo er herkommen mußte, ihm entgegen; kehrte aber ſtets troſtlos zurück. Meine Wirthin, welche eine ſehr gute Frau war, tröſtete mich und bat

mich ruhig zu ſeyn. So verſtrichen mir in dieſer unangenehmen Lage noch einige Monate; aber um mein Unglück zu vermehren, erhielt mein Wirth ſeinen Abſchied. Warum, weiß ich nicht. Meine Wirthin theilte mir ſelbſt dieſe unglückliche Nachricht mit, und fügte hinzu, daß ſie mich nun nicht länger bey ſich behalten könnte. Ich ſah mich dann mit einmal gänzlich verlaſſen, ohne Obdach, ohne Geld, nicht einmal ſo viel, um meine Rückreiſe nach Koppenhagen anzutreten, um einen Theil meiner da zurückgelaſſenen Effecten zu verkaufen. Doch mein Wirth ſchaffte Rath, er ſtreckte mir ſo viel vor, als nöthig war, um die Reiſekoſten bis Koppenhagen zu beſtreiten, und einige Thaler noch, um mich einzurichten, bis ich ein Mittel gefunden haben würde, einen Theil meiner Sachen zu verkaufen. Ich ließ mein Bett und den Koffer da, welche mein Wirth mir unentgeldlich in einigen Wochen, da er ſelbſt nach Koppenhagen kommen würde, mitzubringen verhieß. Ich nahm dann alſo nichts mit mir, als ein kleines Körbchen, in welchem ich einige nichtsbedeutende Sachen hatte, und reiste eines Morgens mit der fahrenden Poſt, welche man mir beſorgt hatte, von dem nahgelegenen Städtchen, wohin mich mein Wirth nebſt ſeiner Frau begleiteten, ab. Die Reiſegeſellſchaft beſtand aus ſechs Perſonen, ohne mir; zwey Damen und vier Herren. Ein einziger von ihnen ſprach Deutſch; alle waren neugierig, zu wiſſen, wer ich ſey, woher ich käme und wohin ich wollte? man wendete ſich, da ich ſie nicht verſtand, an den Herrn, welcher Deutſch ſprach; er fragte mich: ob ich bis nach Koppenhagen ginge und wo ich logirte? Ich ſagte ihm offen: das wüßte ich noch nicht, ob ich in dem nämlichen Hauſe, wo ich vor einigen Monaten gewohnt hätte, noch hinkommen könnte, und ob es ſchon vermiethet ſeye, oder nicht. Er erbot ſich ſogleich, bey unſerer Ankunft mich hin zu begleiten. Dieſes beruhigte mich etwas; wir kamen aber erſt um Mitternacht an, und es war zu ſpät, bey meine alte Wirthin hinzugehen; die übrige Reiſegeſellſchaft trennte ſich; einige wohnten in Koppenhagen, andere beſuchten ihre Freunde; nur ich ausgenommen hatte keinen Menſchen auf der Welt. Mein Begleiter wollte mich in einen Gaſthof bringen. Müde von der

Reiſe ging ich ganz kraftlos die halbe Stadt durch; es dauerte immer länger, ehe wir einen aufklopfen konnten, aber jedesmal hieß es: Es iſt alles beſetzt. Da überfiel mich die Verzweiflung; ich ſah um mich her, alles war ſtill; alle Menſchen hatten ein Obdach, ich war die einzige Unglückliche auf Erden. Mein Führer zog mich wider meinen Willen mit ſich fort; denn er erinnerte ſich, daß ich ihm geſagt hatte, einige Koffer bey einem Herrn, welcher nahe am Hafen wohnte, gelaſſen zu haben. Er führte mich hin, ich wurde ſehr gütig von dem Hausherrn aufgenommen, und den andern Morgen ging er bey meine vorige Wirthin, welche ſogleich bereit war, mich wieder aufzunehmen, und ich zog den nämlichen Tag, nachdem man meine Sachen bey ihr hingebracht, wieder ein. Ich wurde ebenfalls gut von ihr aufgenommen, und ſie erbot ſich, wie das erſtemal, da ich bey ihr logirt hatte, das Nothwendigſte von ihren Leuten holen zu laſſen. Ein kleines Brod, etwas Thee, Zucker und dasjenige, was ich für meine Sachen ausgegeben hatte, (nämlich die Koffer,) hatte meine Kaſſe ſehr verringert. Den andern Tag gegen Mittag erſchien meine Wirthin und bot mir an, da ich, wie ſie glaubte, doch nicht außer Hauſe eſſen würde, mir die nämliche Perſon zu empfehlen, um mir mein Eſſen zu holen, welche täglich in ihr Haus das Eſſen für einen Herrn brächte, welcher bey ihr wohnte. Sie rühmte mir ungemein das Eſſen, welches dieſer Herr bekäme; auch könnte ich den Speiſezettel eine Stunde vorher bekommen, um mir davon eine auszuwählen, was mir beliebe. Ich erſchrak ungemein über dieſes Anerbieten; denn zwey dergleichen Mahlzeiten würden meine ganze Baarſchaft verſchlungen haben. Ich ſagte ihr denn, daß ich bey einer Bekannten ſpeiſen würde. Ich ging daher um Eſſenszeit aus, in den Schloßgarten, wo ich mich ſatt weinte und ſo lange blieb, bis ich glauben konnte, daß alle Menſchen zu Mittag geſpeiſet hätten. Dieſes that ich einige Zeit ſo fort, bis es mir unmöglich wurde, auf dieſe Art länger zu leben. Ich entdeckte mich daher einer Dame, welche in dem nämlichen Hauſe mit mir wohnte. Ich gab alle die Sachen, welche ich entbehren konnte, hin, und ich erhielt ſo viel, daß ich meine Niederkunft

ruhig abwarten konnte. Durch die erwähnte Dame machte ich die Bekanntſchaft einer Doctors-Wittwe, welche mich überredete, in ihr Haus zu ziehen. Ich ſagte meiner Wirthin auf, und ſie vermiethete ſchon im Voraus ihre Wohnung. Ehe ich dieſe friedliche Wohnung verließ, hatte ich meine Wirthin beſſer kennen gelernt. Auch ihr entdeckte ich meine Lage und ſie bedauerte ſehr, daß ich es nicht eher gethan hätte. Ich zog bey meiner Wittwe ein, und ſie war artig; da ich Zeit genug hatte, ihr viele Dienſtleiſtungen zu erzeigen. Ich kam mit meiner Tochter in einem Spital darnieder, wo ich ein kleines Zimmer auf 14 Tage gemiethet hatte; ſie war das Ebenbild eines Engels. Der Kummer, welchen ich hatte, machte, daß, anſtatt mich von Tage zu Tage beſſer zu befinden, ich von neuem krank ward. Demohnerachtet verließ ich, nachdem ich mein Kind hatte taufen laſſen, dieſes Haus. Die Pathen waren: meiner erſten Wirthin der Madame Gernſen ihre Tochter, und der Director des Spitals. Ich erwähne dieſes blos, Herr Director, damit Sie Nachricht darüber einziehen können. Ich verließ, nach Verlauf der 14 Tage, das Spital; begab mich in meine Wohnung, wo ich, anſtatt der gehofften Pflege, weil meine Wirthin nun, wo ich ein Kind hatte, nicht mehr auf meine Dienſtleiſtungen rechnen konnte, und auf keine Belohnung auch nicht, alle Tage Verdruß erlebte. Mein Kind ſchrie, da ich krank war und es nicht gehörig pflegen konnte, unaufhörlich, und über jeden Dienſt, welchen mir ihre gute Tochter erzeigte, machte ſie dieſer Vorwürfe. Alles dieſes machte, daß ich noch kränker ward. Um mein Uebel zu vollenden, bekam ich eine ſchlimme Bruſt. Dem Doctor, welchen meine Wirthin mir holen ließ, entdeckte ich meine Lage, und bat ihn: mich in das nämliche Spital, woraus ich ſoeben gekommen war, wieder hin zu bringen. Er ſagte mir aber, daß dieſes unmöglich ſeye; verſprach mir aber, für mich zu ſorgen, und hielt redlich Wort. Einige Stunden darauf erſchien meine erſte Wirthin nebſt ihrer Tochter in einem Wagen, um mich abzuholen. Sie hatte mir, da meine Wohnung vermiethet war, eines ihrer eigenen Zimmer geräumt. Die außerordentliche Pflege, welche ich hier genoß,

und die zärtliche Sorgfalt, welche ihre Tochter für mich hatte, rettete mich vom Tode. Ich genas einige Zeit hierauf; behielt aber immer eine ſchlimme Bruſt; als mit einem Mahle gegen mein Vermuthen mein Mann erſchien. Meine Wirthin redete mir ſelbſt zu, mich mit ihm wieder zu vereinigen, da ſie mir doch ſelbſt, als ich ihr, wie ſchon geſagt, früher meine Lage entdeckte, davon abgerathen hatte. Er verſprach mir, mich alle Mühſeligkeiten vergeſſen zu machen, und ich ſchiffte mich mit ihm nach Petersburg ein, nachdem ich zuvor Abſchied von meiner Wohlthäterin genommen hatte. Sie nahm nicht die geringſte Kleinigkeit von meinem Mann an. Die Reiſe nach Petersburg ging langſam von Statten. An einer kleinen Inſel, Chriſtian-See genannt, mußten wir, wegen widrigem Winde, landen; da verweilten wir einige Wochen und gingen abermals zur See, ſobald als der Wind ſich geändert hatte. Wir fuhren aber, ich weiß nicht mehr wie lange, als das Eis uns hinderte, weiter zu fahren, und wir in Ballesport, einem kleinen Hafen, zum zweyten Mal landeten; von wo aus wir zu Lande nach Reval reiſeten, wo wir einige Monate in einem Privathauſe uns einlogirten. Von da aus gingen wir nach Petersburg; blieben aber nicht länger als einige Monate da, und reisten dann, da das Vorhaben meines Mannes: eine Fabrik da anzulegen, mißlang, wieder zu Schiffe ab. Nach dieſem brachte mich mein Mann nach Bayreuth, wo er mich bey einem Herrn Böhm, einer Rathsperſon, einmiethete. Wie lange ich mich da aufgehalten habe, weiß ich nicht genau. Da kam ich mit einer zweyten Tochter nieder. Hier war es, wo ſich mein Mann ſeinen Wagen, welcher ſo viel Aufſehens machte, ohnerachtet meiner Bitte: es nicht zu thun, kaufte; — denn ich für mein Theil hatte kein Dienſtmädchen, ſondern zog mühſam meine Kinder auf, welches ſich zu ſeinem Aufwande nicht ſchickte. Hier war es auch, wo er mich verließ. Wie lange, weiß ich nicht mehr; aber bey ſeiner Zurückkunft mußte ich gleich mit ihm abreiſen. Von Bayreuth aus brachte er mich nach Lindau, einem kleinen Städtchen an dem Bodenſee; da wohnte ich bey Herrn Rater in einem Gaſthofe. Da blieben wir aber nicht lange, und

reiſten nach N., wo ich mein Kind taufen ließ. Daß ich einige Zeit in Heidelberg mich aufhielte, was uns da begegnete, und warum wir dieſen Ort verließen, iſt Ihnen bekannt. Ich würde Ihnen, Herr Director, alles weit umſtändlicher erzählen, wenn mich nicht die große Schwäche meiner Augen daran verhinderte, und ich wünſchte doch, es Ihnen ſobald als möglich, zu überreichen. Von Heidelberg aus gingen wir nach Strasburg, da wohnten wir bey einem Herrn Dantiom auf dem Fiſchmarkte. Hier fing ich an, die Franzöſiſche Sprache zu lernen; man ſagte mir aber, daß es unmöglich wäre, ſie an einem Orte, wo alles Deutſch ſpricht, gründlich zu erlernen. Ich reiste mit meinem Manne und Kind (denn eins davon war mir in Heidelberg geſtorben) nach Nancy, wo ich drey Jahre bey Madame Blaiſe, sur le Trottoir, wohnte und wo ich noch zwey Kinder bekam, meinen Sohn Eduard, und eine Tochter, welche mir in Nancy ſtarb. Von da ging ich nach Dijon, wo ich eine kurze Zeit in einem kleinen Häuschen auf dem Rampart wohnte. Der Name meines Wirths iſt mir entfallen, doch wird es Ihnen leicht ſeyn, Herr Director! ihn zu erfahren. Ich zog nachher (Rue thillot) in das Haus des Herrn Briſſet. In dieſem Hauſe war es, wo ich mich auf einige Jahre von meinem Manne trennte, wegen ſeines groben Betragens gegen mich. Er war genöthigt, wider ſeinen Willen, mir die Hälfte von Allem was da war abzutreten, und ich verließ mit meiner Tochter ſein Haus. Auch er verließ Dijon und ging mit meinem Sohne nach Berlin. Ich lebte einige Zeit noch in Dijon, hernach wohnte ich ein Jahr in Auxonne bey einem Herrn B., Offizier der Marine. Ich war Pathe zu einem ſeiner Kinder. Wie ich an allen dieſen Orten lebte, ruhig und ſtill und arbeitſam, und wie es mein einziges Beſtreben war, mir einige Talente zu erwerben, um meiner Tochter eine Erziehung zu geben, daß wir unabhängig leben könnten, iſt Gott bekannt. Ich erhielte öfters Briefe von meinem Manne; auch war er ſelbſt noch einmal in Dijon, um mich zu überreden, mit ihm zu gehen; ich ging aber nicht. Die vielen Briefe, welche ich nach und nach erhielte, worin er alle Verſprechungen that, und die unendliche

Sehnſucht, meinen Sohn wieder zu beſitzen, beſtimmten mich noch einmal, mich mit meinem Manne zu vereinigen. Er holte mich ab und wir reisten bis nach Raſtadt, wo wir uns einige Zeit aufhielten, wegen einer Zahnkrankheit meines Mannes. Von da gingen wir nach Berlin, wo ich meinen Sohn abholte. Einige Monate hielten wir uns bey ſeinem Schwager, der kalten Witterung wegen, auf und reiſeten dann von da aus nach Heidelberg, wo ich mich bey dem Herrn Rathe B. aufhielte, bis ich eine Wohnung gefunden hatte welche ſich auch bald in einer Apotheke fand. Von da zogen wir bey Herrn Handelsmann M., wo ich plötzlich von meinen Kindern hinweggeriſſen, an dieſen Ort des Schreckens gebracht worden bin. O! Herr Director, hier, im Angeſichte Gottes, wiederhole ich Ihnen alles dasjenige, was ich Ihnen in meinem letzten Verhöre geſagt habe. Wahr iſt es, ich habe nie an einem Verbrechen Antheil genommen und mich keines ſchuldig gemacht; ich bin unglücklich, aber nicht ſchlecht. Ich bitte Sie, Herr Director, ſich an alle die Orte zu erkundigen, wo ich von meiner Jugend auf geweſen bin, mir nur eine einzige ſchlechte Handlung zu bezeugen. Ich habe einzig für meine Kinder gelebt, um ſie zu guten, rechtſchaffenen Menſchen zu bilden. Ich hatte mich von der ganzen Welt zurück gezogen; ich gehörte nicht unter ſie; ich war unglücklich, ohne es ſagen zu dürfen. Ich war ſparſam, fragen Sie diejenigen, welche Jahre lang mich kannten, nach meiner Aufführung. Ich bitte Sie, Herr Director, auf meinen Knieen, befreyen Sie mich aus dieſem Aufenthalte des Schreckens und der Verzweiflung. Ich habe nicht einmal Thränen mehr für mein Unglück. Sie ſind Vater, Sie lieben Ihre Kinder, Sie können urtheilen, wie ſchrecklich es iſt, von ihnen getrennt zu ſeyn. Geben Sie mich meinen Kindern und meine Kinder mir wieder. Meine übrige Lebenszeit wollen ich und meine Kinder uns beſtreben, Ihnen zu beweiſen, daß wir dieſer Gnade würdig waren. Sie haben keinen Vater mehr, er iſt auf ewig für ſie verloren. *) Geben Sie ihnen ihre Mutter wieder,

*) Dieſer Ausdruck ſcheint auf den Tod ihres Mannes gerichtet zu ſeyn; wir werden uns aber tiefer unten überzeugen, daß ihr die-

damit ſie nicht ganz zu Waiſen werden. Ich bitte Sie mit aufgehobenen Händen; Sie können es thun. Wollen Sie es aber jetzt noch nicht, ſo verbeſſern Sie wenigſtens meinen Zuſtand, geben Sie mir ein ander Zimmer; laſſen Sie meine Kinder bey mir. Sie verſprachen mir ſelbſt, mich ſie nach einiger Zeit ſehen zu laſſen und mich baldthunlichſt aus dieſem Orte zu befreyen. Vier Tage ſind verfloſſen, heute iſt der fünfte, daß ich ſie nicht geſehen habe, und noch iſt keine Hülfe, nicht die allerkleinſte zur Linderung meines Schickſals erſchienen. Sie waren es ſelbſt, Herr Director, welcher die Güte hatte, mich zu fragen: ob ich etwas Kleidungsſtücke oder Wäſche nöthig hättte; zweymal habe ich es aufgeſchrieben, und noch habe ich nichts erhalten. *) Ich bitte, ich beſchwöre Sie, Herr Director, laſſen Sie mich nicht allzulange in dieſem Elende ſchmachten. Ich habe keinen Menſchen als Sie, an welchen ich mich wenden kann. Verbeſſern Sie in ſo weit meine Lage, indem Sie mir ein anderes Zimmer geben. Laſſen Sie mich meine Kinder ſehen, ich beſchwöre Sie bey Gott! ich verdiene dieſe Nachſicht.

Heute iſt der 9te Tag, daß ich hier ſchmachte, und noch weiß ich nicht, und noch iſt es ungewiß, ob ich Ihnen dieſe Bitte werde übergeben können. Ich habe es ſchon einigemal verſucht, denjenigen, der mir mein Eſſen bringt, zu überreden, Ihnen, Herr Director, von mir ein Billet zu überbringen. Er iſt aber unerbittlich und ſagt: ich ſollte mich, wenn Sie hierher kämen, an Ihnen ſelbſt wenden. Sie ſind gütig gegen Miſſethäter und Verbrecher, nun ſo ſeyn Sie es auch gegen mich! Ich habe nie, das weiß Gott! ein Verbrechen begangen; keine Uebelthat belaſtet meine Seele; ſeyn Sie nicht allein mein Richter, ſeyn Sie mein Retter, mein Beſchützer, mein Helfer. Gott wird Ihnen

ſer, noch lange Zeit nachher, gänzlich unbekannt war. Sie wollte daher hier nur ſo viel ſagen, daß ſie glaube, die Strafe ihres Mannes werde ſo ausfallen, daß er nie wieder für ſeine Kinder ſorgen könne

*) Sie erhielte ſie, wenige Tage ſpäter.

dafür lohnen, und ich und meine Kinder werden Ihnen durch unſere Aufführung beweiſen, daß Sie Ihre Güte nicht an Unwürdige verſchwendet haben.

Heute iſt der 10te Tag, und noch bin ich hier; ich habe blos ein Billet an Ihnen ſchicken wollen, aber derjenige, welcher mir mein Eſſen bringt, ſagte mir: Sie wollten das nicht haben. Herr Director, ich bitte Sie im Angeſichte Gottes, der allein in dieſen Kerker ſieht, verbeſſern Sie meine Lage, laſſen Sie mich in ein ander Zimmer; *) laſſen Sie mich meine Kinder ſehen; erlauben Sie, Herr Director, daß ich mich mit etwas beſchäftigen darf, **) ich bin ungewohnt, ſo müſſig zu gehen. Geben Sie mir eine Arbeit, was Ihnen gefällig iſt. Die ganze Welt hat mich verlaſſen, ich habe keinen Menſchen, als Sie, Herr Director. — —

Dieſer ganze Aufſatz wurde der Grosjean'ſchen Ehefrau im nächſten Verhöre vorgeleſen und ſein Inhalt von ihr wiederholt anerkannt und beſtätigt. Das darauf mit ihr gehaltene Verhör hatte die umſtändlichere Entwicklung der einzelnen Angaben dieſes Aufſatzes zum Zwecke. Was ſich nebenbey weiter Intereſſantes herausſtellte, beſtund in Folgendem:

Sie behauptete fortwährend, ihr Mann habe ihr nie eingeſtanden, an dem bey dem General von Dolfs verübten Diebſtahle einigen Antheil gehabt zu haben. Es ſeye aber darauf nicht zu achten; — denn er habe ſie gar oft angelogen. So z. B. habe er, als ſie vor drey Jahren hieher gekommen ſeyen, 6000 Fl. meiſtens in Gold bey ſich gehabt. Bald nach ihrer Ankunft habe ihr Mann eine kleine Reiſe gemacht, wobey er ihren Sohn Eduard mit ſich gehabt habe. Bey der Abreiſe habe er ſich von ihr 20 Louisd'or geben laſſen. Gleich darauf habe er ihr geſchrieben: Er habe

*) Es war ihr blos um ein Zimmer, welches auf die Hauptſtraße zeigte, zu thun. Zu jener Zeit konnte es ihr noch nicht gegeben werden. Später, als keine Colluſion mehr zu befürchten war, erhielte ſie es.

**) Auch dieſe Bitte wurde gewährt.

dieſe 20 Louisd'or zu Hauſe liegen laſſen. Sie habe alles durchſucht, aber nichts gefunden. Nach ſeiner Zurückkunft habe ſie von ihrem Sohne Eduard erfahren, daß ihr Mann dieſe 20 Louisd'or verſpielt habe.

Sie glaube, daß ihr Mann von jenem Diebſtahle, wegen welchem er im Zuchthauſe geſeſſen, noch Geld übrig gehabt habe; denn er habe nach ihrer Verehelichung Geld gehabt, und doch habe er von ſeinen Eltern keines erhalten können, da dieſe ſelbſt nicht das Mindeſte gehabt hätten.

Koſtbarkeiten habe ihr Mann bey ſeiner Zurückkunft nach Koppenhagen keine mitgebracht; wohl aber habe ſie bemerkt, daß er mehr Geld als ſonſt gehabt habe.

Von Petersburg ſeyen ſie nach Emden und von da nach dem Haag gereiſt, und von dort nach einigen Monaten nach Amſterdam. Hier habe ſie fünf Monate ganz allein mit ihrem Kinde gelebt; denn in Amſterdam ſeye es geweſen, daß ihr Mann den Anfang mit ſeinen Reiſen gemacht und ſie auf längere Zeit verlaſſen habe. An allen von ihr bereits benannten Orten ihres längeren Aufenthalts habe er nachher ſolche Reiſen unternommen.

In Bayreuth habe ſich ihr Mann den mit Silber beſchlagenen Wagen, welchen ſie bey ihrer erſten Ankunft in Heidelberg mitgebracht hätten, machen laſſen; wie viel er gekoſtet habe, wiſſe ſie nicht. Die dazu gehörigen ſilbernen Laternen habe ihr Mann in Frankreich verkauft. Das übrige Silber von dem Wagen habe er abmachen laſſen und nachher in Heidelberg, in ihrer Küche, geſchmolzen. Die daraus erhaltene Platte, zu Aufſchlagung der Probe, nach Mannheim in die Münze geſchickt, und dann dieſelbe an einen Heidelberger Juden verkauft. Es ſeye ihr freylich, als ihr Mann jenen Wagen angeſchafft habe, aufgefallen, ſolchen Wohlſtand bey demſelben zu bemerken; auch habe ſie ihn desfalls befragt, aber zur Antwort erhalten: „das gehe ſie nichts an. Es „ſeye genug, daß er für ſie ſorge; wenn es ihr nicht gefalle, möge „ſie gehen, wohin ſie wolle.“

Bey der Rückkunft von ſeinen verſchiedenen Reiſen habe ihr Mann bald ihr, bald ihren Kindern einige Kleinigkeiten mitge-

bracht. Einmal habe er ihr auch, während ſeinen von Heidelberg aus gemachten Reiſen 800 Fl. in großen Thalern, und wieder einmal 110 Fl. in 24 kr. Stücken, mit der fahrenden Poſt, von Frankfurt aus, geſendet.

Ihr Mann habe ihr nie geſagt, auf welche Art er die Poſtwagen-Diebſtähle ausübe. Sie müſſe geſtehen, daß es ſie zu ſehr alterirt habe, als daß ſie darnach hätte fragen können; — nur das wiſſe ſie, daß er verſichert habe, er könne dabey nichts wagen, weil er ganz alleine ſeye. Auch wiſſe ſie nicht das Mindeſte davon, daß ihr Mann Diebsgehülfen gehabt habe. Er habe ihr im übrigen ſelbſt nicht getraut, denn er habe ihr eröffnet, daß er ſein Geld an verſchiedenen Orten vergraben habe; ohne ihr jedoch einen dieſer Orte zu bezeichnen. Sie vermuthe aber, daß es nicht ferne von den Plätzen geſchehen ſeye, auf welchen er das Geld entwendet habe.

Ihr Mann habe ihr auch nicht geſagt, daß er bey irgend jemand Geld oder Effecten deponirt habe. Er ſeye gegen ſie ſehr geheimnißvoll geweſen: ſo z. B. habe er Tage lang in dem kleinen Kabinette, *) neben der Kinderſtube ihres Hausherrn, zugebracht, ohne daß ſie zu ihm hinein gedurft habe. Habe ſie Butter, oder ſonſt etwas von Victualien, welche ſie in dieſem Kabinette aufbewahrt habe, während ſeines Darinſeyn gebraucht, ſo habe er ihr es herausgegeben.

An den bieher mitgebrachten 6000 Fl. habe ihr Mann nur ohngefähr zwey Jahre gehabt. Sie würde länger daran gehabt haben. Nachher habe er von Zeit zu Zeit eine Reiſe gemacht und von derſelben Geld mitgebracht Sie wiſſe aber nicht, wie viel.

Ihre Kinder hätten nicht das Mindeſte von ihren eigentlichen Verhältniſſen und den Diebereyen ihres Mannes gewußt. Ihr ganzes Beſtreben ſeye darauf gerichtet geweſen, denſelben eine gute Erziehung zu geben.

Nach vollendeter Berichtigung der Autobiographie der Grosjean wurde ſie gefragt:

*) Wir werden dieſes Kabinet weiter unten als den Sammelpunkt der geſtohlenen Waaren kennen lernen.

Ob ſie nicht außer dem baaren Gelde, welches ſie, bey den letzten Abreiſen ihres Mannes von hier gehabt, und auf einige 100 Fl. angegeben, noch ſonſt irgendwo Geld oder Effecten verſteckt habe?

Antwort: Nein. Sie ſehen ja, daß ich mein Geld und Silber alle da gelaſſen habe. Ich hätte ja davon irgend jemand etwas zum Aufbewahren geben können, ich dachte aber nicht daran, daß ich würde arretirt werden.

Frage: Ob ſie nicht bey irgend jemand Geld oder ſonſtige Effecten hinterlegt habe?

Antwort: Nein! — Ach Gott, nein!

Frage: Man wiederhole ihr dieſelbe Frage noch einmal?

Antwort: Nein.

Frage: Man müſſe ihr hierauf ſagen, daß man Beweiſe von dem Gegentheile habe?

Antwort: Verzeihen Sie mir und haben Sie Mitleid mit mir. Ich will ſagen, wie ſich die Sache in Wahrheit verhaltet: Ich habe dem Herrn Profeſſor N. noch Geld aufzuheben gegeben, welches mir mein Mann bey der Zurückkunft von ſeiner vorletzten Reiſe mitgebracht hat. So viel ich mich erinnere, hat dieſes Geld 2500 Fl. betragen und in doppelten Sächſiſchen oder Preußiſchen Louis- oder Friedrichsd'or beſtanden. Nachher, bey ſeiner letzten Abreiſe ließ er ſich von dieſen Goldſtücken 500 Fl. zurückgeben und gab mir dagegen, ſo viel ich mich erinnere, die gleiche Summe in einfachen Goldſtücken derſelben Art. Nebſt dieſem Gelde, deſſen Betrag ich, da mir der Gehalt der Goldſtücke nicht bekannt iſt, nicht genau angeben kann, befinden ſich in dem dem Herrn Profeſſor N. zugeſtellten Pakete auch noch zwey goldne Doſen, ein Frauenzimmer-Portrait mit Gold eingefaßt und ohngefähr noch 100 Fl. in Goldſtücken in einer der Doſen; dann zwey große goldene Schauſtücke, welche mein Mann gegen Holländiſche Ducaten eingewechſelt hat.

Daß mein Mann jene 2500 Fl. nicht auf rechtmäßige Weiſe gehabt habe, wußte ich natürlich von mir ſelbſt; ich fragte aber nicht näher und er ſagte mir auch nichts darüber. Ich gab jenes

Päckchen dem Herrn Profeſſor N., damit es bey einer etwaigen Viſitation nicht gefunden werde.

Auf die weiter an die Grandiſſon geſtellte Aufforderung: alle ihr bekannte Vergehen ihres Mannes anzugeben, und dadurch dazu beyzutragen, daß den Beſchädigten, ſo viel thunlich, wieder zu dem Ihrigen verholfen werde, erklärte ſie, unter den heftigſten Betheuerungen: Sie wiſſe durchaus nicht mehr, als ſie bereits angegeben habe; man möge ihr aber erlauben, an ihren Mann zu ſchreiben; ſie wolle ihm eröffnen, daß ſie hier im Gefängniſſe ſitze und ihn auffordern, ſeiner Kinder wegen, die Wahrheit zu ſagen. Man bedeutete ihr kalt, daß es deſſen nicht bedürfe; ließ ihr ihre Auſſagen vorleſen und wollte ſie, nach erfolgter Beſtätigung derſelben, in ihren Arreſt zurückbringen laſſen. Sie wiederholte vor dem Abgehen die früheren Betheuerungen: Nichts weiter angeben zu können und fügte denſelben bey: das weiß ich, daß mein Mann alles geſtohlen hat, was er nur bekommen konnte. Er iſt aber ſtets allein geweſen. Sein Geld hat er vergraben; das weiß ich, theils aus ſeinen eignen Angaben, theils muß ich es um deswillen glauben, weil er Willens war, ſich ein eignes Haus zu kaufen. Bey der letzten heimlichen Anweſenheit meines Mannes fragte ich denſelben auch wegen dem Briefe von Ludwig Fiſcher; worauf er mir zur Antwort gab: Deshalb kannſt Du ruhig ſeyn, der Kerl iſt noch weniger werth, als ich; — er weiß blos, daß ich einen falſchen Namen führe. Wenn ich nach Frankfurt komme, will ich bald mit ihm fertig ſeyn.

Hiermit wurde dieſes Verhör geſchloſſen und nach Maaßgabe deſſelben den bereits abgelaſſenen früheren Schreiben die erfolgten näheren Angaben nachgeſendet; auch die dadurch nöthig gewordenen weitern Requiſitionen erlaſſen.

In einem am 6. Juny gehaltenen weitern Verhöre wiederholte die Grosjean ihre Betheurungen: außer dem bereits Angegebenen nicht das Mindeſte weiter angeben zu können, von keinen Theilhabern, von keinem weiter verſteckten Gelde u. ſ. w. etwas zu wiſſen; — erklärte übrigens zugleich: Ihr Mann habe ihr manchmal bey der Rückkunft von ſeinen Reiſen Sachen mitgebracht,

von welchen ſie ſogleich gewußt, daß er ſie geſtohlen habe; obſchon dagegen von ihm ſtets verſichert worden ſeye, ſie ſeyen gekauft. So habe er ihr einmal, als ſie noch in der Apotheke zu Heidelberg gewohnt hätten, einen ganzen Pack mit Strümpfen geſchickt, welche man noch finden werde. Sie habe um deswillen glauben müſſen, daß dieſe Strümpfe geſtohlen ſeyen, weil ihr Mann, kurz zuvor, ihr ſowohl als ihrer Tochter einige Dutzend Paar Strümpfe gekauft habe. Sie habe dieſes auch ihrem Manne geradezu geſagt, darauf aber zur Antwort erhalten: „Hebe du die Strümpfe nur auf, wenn du ſie nicht brauchſt.“ — Vor ohngefähr einem halben Jahre habe er ihr 2 Tiſchtücher und 48 Servietten von ſehr feinem Gebilde mitgebracht und angegeben, er habe dieſelben gekauft, weil ſie ſchon öfters den Wunſch geäußert habe, mehr Tiſchzeug zu beſitzen. Sie habe ihm hiegegen bemerkt, daß ſie damit nur ordinäres Tiſchzeug, von gewöhnlicher Größe, gemeint habe, — das mitgebrachte feine aber gar nicht brauchen könne. „Nun ſo hebe es auf für deine Tochter,“ habe er erwiedert, „und laſſe es gelegentlich zeichnen.“

Es fänden ſich, gab ſie weiter an, noch manche Sachen bey ihr, welche ihr Mann geſchickt oder gebracht habe. Aus dem Kopfe könne ſie dieſelben nicht herſagen, wenn man ihr aber die Verzeichniſſe ihrer Effecten vorlege, wolle ſie Stück für Stück alle näher angeben.

Sie wurde nach der Verlaſſung ihres Mannes oder vielmehr nach der Trennung von demſelben in Dijon gefragt und gab an: Ihr Mann, welcher ſie ſelbſt mit einem ſichern Herrn B. bekannt gemacht habe, ſeye in der Folge eiferſüchtig auf denſelben geworden und habe ſie ſehr grob behandelt, auch ſie manchmal ohne Geld gelaſſen; in welchen Fällen ihr dann Herr B. ausgeholfen habe. Nach der Trennung von ihrem Manne habe ſie bey dieſem Herrn B. gewohnt und ſie geſtehe auch, daß ihr derſelbe Hoffnung gemacht habe, ſich von ſeiner Frau ſcheiden zu laſſen und ſie zu ehelichen; ſie habe aber wohl gewußt, daß dieſes nicht angehe, weil er katholiſch ſeye. Um weitern üblen Folgen zuvorzukommen,

habe ſie endlich den Aufforderungen ihres Mannes nachgegeben, und ſich wieder mit demſelben vereinigt.

Während dem man in der Hauptſache ſo weit vorgerückt war, hatten die damit beauftragten Beamten auch die informativen Aufnahmen vollendet. Sie lieferten folgende Reſultate: Profeſſor N. und ſeine Hausgenoſſen, ſo wie Pfarrer O. hatten die Grandiſſon'ſche Familie erſt ſeit ohngefähr einem Jahre dadurch kennen gelernt, daß der Sohn Eduard dem erſten in das Gymnaſium, und die Tochter Mathilde dem letzten zum Unterrichte im Chriſtenthume übergeben wurde. Den Grandiſſon hatten ſie, ſeiner häufigen Abweſenheit wegen, nicht genau kennen gelernt, glaubten aber etwas Verſchloſſenes und Einſylbiges an ihm bemerkt zu haben. Die Grandiſſon'ſche Ehefrau wurde allgemein von denſelben als eine für das Wohl und die gute Erziehung ihrer Kinder äußerſt beſorgte Mutter geſchildert und die Kinder, beſonders aber die Tochter, ihres Fleißes, ihrer Eingezogenheit und Unverdorbenheit wegen, ſehr gelobt. Von den näheren Verhältniſſen der Grandiſſon'ſchen Familie war allen dieſen Leuten nichts bekannt. Dem Profeſſor N. war vor mehreren Monaten (ſchon einige Wochen früher, als das erſte Anſchreiben der Ober-Poſtamts-Direction Frankfurt in Heidelberg ankam) durch einen ſeiner Collegen, Profeſſor P., geſagt worden: Eine Dame habe ihm, P., eröffnet, daß eine Privatperſon dahier von auswärts die Aufforderung erhalten habe, den Grandiſſon arretiren zu laſſen; und daß ihn dieſe Dame zugleich erſucht habe, der Grandiſſon'ſchen Ehefrau, welche ſie mit ihren Kindern als völlig unſchuldig bedaure, dieſes zu eröffnen; da nun er, Profeſſor P., die Madame Grandiſſon nicht kenne, er, Profeſſor N., aber ein Hausfreund derſelben ſeye, ſo möge er ihr dieſes eröffnen. Er, Profeſſor N., habe dieſes gethan. Madame Grandiſſon ſeye darüber ſehr erſchrocken und mehrere Tage hindurch ſehr verlegen geweſen. Sie habe, unter der Verſicherung, daß ſie durchaus keine Veranlaſſung zu Arretirung ihres Mannes kenne, von ihm darüber nähere Auskunft zu erhalten geſucht; die er aber nicht habe geben können, weil ſie ihm ſelbſt gemangelt habe.

Von dieſer Eröffnung habe Madame Grandiſſon die Veranlaſſung genommen, ihn um die Erlaubniß zu bitten, die Briefe ihres Mannes an ihn, oder vielmehr an Pfarrer O., mit welchem er desfalls, ohne ihm die Urſache zu eröffnen, geſprochen habe, addreſſiren laſſen zu dürfen; auch ihn in der Folge zu bewegen, ihre Briefe aufzugeben und das Depoſitum (welches wir bereits kennen) zu übernehmen.

Profeſſor P. beſtätigte die Angabe ſeines Collegen, des Profeſſor N., ſo viel ſich dieſelbe auf ihn bezieht, verweigerte aber, die Dame, welche ihm gedachte Eröffnung gemacht habe, zu nennen, weil ſie mit ihm (einem katholiſchen Prieſter) zwar nicht in der Beichte, aber doch im Vertrauen auf die beichtliche Verſchwiegenheit*) geſprochen habe. So unſtatthaft dieſe Weigerung war, ſo vermied man doch vor der Hand weiter in den Profeſſor P. zu dringen, theils weil noch zur Zeit dieſer Umſtand minderbedeutend erſchien; — theils weil man hoffte, im Verfolg doch noch Aufklärung auch hierüber zu erhalten.

Mathilde Grandiſſon gab nicht nur das, was ihr von den verſchiedenen Aufenthaltsorten ihrer Eltern bekannt ſeyn konnte, übereinſtimmend mit ihrer Mutter an, ſondern entdeckte auch unaufgefordert, daß ihr Vater in Berlin und Frankfurt an der Oder den Namen Grosjean geführt habe; ſo wie deſſen letzten heimlichen Aufenthalt in Heidelberg.

Profeſſor R., ein Hausfreund des Profeſſor N., machte die freywillige Meldung: Grandiſſon habe im Sommer 1813 in ſeiner Wohnung, in Beyſeyn des Profeſſor N., die Coupons von Schleswig-Holſteiniſchen Staatsobligationen vorgezeigt, im Betrag von 10,000 Gulden oder Thalern, er erinnere ſich deſſen nicht mehr ſo genau. Grandiſſon habe ihm dieſelben zum Verkauf angeboten. Er habe ſich aber darauf nicht eingelaſſen. Bey dem Vorleſen bemerkte Profeſſor R.: er wiſſe nicht mit voller Gewißheit, ob Grandiſſon ihm die Coupons ſelbſt vorgezeigt, oder nur davon geſprochen habe; — doch meyne er, das Erſte ſeye geſchehen.

*) Man denke!

Der hierüber ſogleich vernommene Profeſſor N. wußte ſich dieſes ganzen Vorfalls nicht zu erinnern.

Apotheker H., bey welchem die Grosjean'ſche Familie zwey Jahre wohnte, wußte über derſelben nähere Verhältniſſe nichts anzugeben. Grosjean, bey welchem er nie die Führung einer Correſpondenz oder fremde Beſuche bemerkte, hatte, während er bey ihm wohnte, 4 bis 5 Reiſen gemacht, welche 5 bis 6 Wochen währten und von welchen er jedesmal Geld mitbrachte. Grosjean hatte mit H. über ſeine frühern Verhältniſſe nie ausführlich, wohl aber gelegentlich davon geſprochen, daß er aus Berlin gebürtig ſeye, wo ſein Vater eine Zuckerfabrik beſeſſen und daß er ſelbſt einen bedeutenden Schleichhandel nach Rußland und durch die Schweiz nach Frankreich getrieben, daß er die Waaren ſelbſt ſpedirt habe und ſein Wagen dazu beſonders eingerichtet geweſen ſeye. Er habe auf Grandiſſon nie den mindeſten Verdacht gehabt, obſchon ihm in deſſen Geſellſchaft zwey auffallende Ereigniſſe begegnet ſeyen. Einmal ſeye er mit Grandiſſon und deſſen Frau nach N. zum Beſuch gereist. Sie hätten in zwey nebeneinanderliegenden durch eine Communicationsthüre verbundenen Zimmern geſchlafen; eines Morgens habe ihm ſeine goldene Repetir-Uhr mit goldner Kette, 30 Louisd'or werth, gefehlt. Die Grandiſſon'ſchen Eheleute hätten ihm die Leute im Hauſe, bey welchen ſie zu Beſuch geweſen, verdächtig zu machen geſucht; — er ſelbſt aber habe ſeinen Verdacht auf einen Franzöſiſchen Soldaten geworfen, welcher ſeinem Zimmer gegenüber einquartirt und am nämlichen Morgen ausmarſchirt geweſen ſeye. Es ſeye demſelben bis M. nachgereist; es ſeye jedoch, obſchon er vor dem Soldaten in M. angekommen und von der geheimen Polizey alles nöthige vorgekehrt worden ſeye, ohne Erfolg geweſen; weswegen er nach T. gereist ſeye, wo er die Grandiſſon'ſchen Eheleute, der Abrede gemäß, angetroffen und mit denſelben die Rückreiſe nach Heidelberg gemacht habe. Das andere Mal ſeye er mit Grandiſſon und dem Handelsmann Z. von Heidelberg (was dieſer beſtätigte) nach Frankfurt gereist. Dieſer Letztere habe in einem Privathauſe, ſie aber hätten im Gaſthofe logirt. Z. habe (ohne daß er, H., es

gewußt) ein Paket mit Silbergeld in die in ihrem gemeinſchaftlichen Zimmer geſtanden habende Commode gelegt, auch ſeinen Mantelſack in ihrem Zimmer, um beydes ſpäterhin in ſein Logis bringen zu laſſen, aufbewahrt. Bald nach deſſen Abgange habe Grandiſſon auf ihre Abreiſe gedrungen, — und als in der Folge Z. um ſeine Sachen in den Gaſthof geſendet habe, habe ſich gezeigt, daß von dem Gelde 206 Fl. gefehlt hätten.

Der Muſiklehrer der Grosjean'ſchen Tochter, die Ehefrau des Handelsmannes M., bey welchem Grosjean zuletzt wohnte, (M. ſelbſt war in der erſten Zeit nach der Arretirung der Grosjean abweſend), deren ſämmtliche Hausgenoſſen, die Magd, welche zuletzt, ſo wie jene, welche früher bey Grosjean diente, und überhaupt alle Leute, mit welchen Grosjean auch nur einigen Umgang in Heidelberg gehabt hatte, wurden vernommen. Es konnte aber nicht die mindeſte Aufklärung über die näheren Verhältniſſe Grosjeans erhalten werden. Das Wenige, was ſich ergab, war folgendes:

Die Mägde hatten bemerkt, daß während der Abweſenheit des Grosjeau genauer, — nach ſeiner jedesmaligen Rückkunft aber wieder reichlicher gelebt wurde; — daß von Spezerei- und ſonſtigen Waaren beynahe gar nichts gekauft, wohl aber ſtets dergleichen gebraucht wurde; dann, daß der Schlüſſel zu dem Kabinette der Grosjean'ſchen Ehefrau, welche alles, was gebraucht wurde, aus demſelben herausgegeben habe, ſehr ſorgfältig aufbewahrt worden ſeye. Beyde Mägde verſicherten, daß die Grosjean ihr Bett ſtets ſelbſt gemacht habe, weil ihr, wie ſie vorgegeben, es niemand recht machen könne.

Der Taxator E. gab an, daß er dem Grandiſſon eine Silberplanche, nach vorgängiger Prüfung durch die Münze (worüber er Beſcheinigung vorlegte) um 234 Fl. 31 kr. abgekauft habe.

Nach ſeiner erfolgten Zurückkunft wurde auch der Hauswirth Grosjean's, Handelsmann M., vernommen: auch ihm waren die wahren Verhältniſſe Grosjean's unbekannt geblieben; — nur ſo viel hatte er bemerkt, daß die Frau äußerſt reinlich und ſehr ökonomiſch war, während der Mann, wie man zu ſagen pflegt, es

laufen ließ. Er hatte wohl bemerkt, daß Grosjean öfters verreiſe, bald mit Miethkutſchern, bald mit einem Lohnpferde, bald mit der Poſt; — nie aber hatte er den Zweck ſolcher Reiſen oder ihre Richtung vernommen. Einmal hatte ihm zwar Grosjean gelegentlich geſagt: Er werde auf ſeiner nächſten Reiſe nach Minden kommen und dort ſeine (des M.) Schweſter beſuchen; — nach Grosjean's Rückkunft von der Reiſe habe er denſelben nach ſeiner Schweſter gefragt, darauf aber zu Antwort erhalten: Er habe ſie nicht heimſuchen können, denn er ſeye in der Nacht durch Minden gekommen. Im letzten Sommer ſeye Grosjean, wie er angegeben habe, nach der Schweiz gereist und habe auch nach der Zurückkunft von dieſer Reiſe ſo geſprochen, als ſeye er in der Schweiz geweſen; — er, M., habe aber nachher erfahren, daß Grosjean die ganze Zeit ſeiner Abweſenheit in dem Bade zu Baden-Baden zugebracht habe. Auf ſeiner letzten Reiſe von Frankfurt nach Heidelberg habe ihn der Wirth zum halben Monde in Heppenheim nach Grandiſſon (von welchem er gewußt habe, daß er bey ihm wohne) gefragt und ihm dabey eröffnet, daß er ſchon einmal zwey Rollen Portoriko-Taback, per Pfund zu 48 kr., auf einer Durchreiſe von hier nach Frankfurt, gekauft, auch etwas Knaſter in Rollen von demſelben geſchenkt erhalten, und neuerdings Taback bey demſelben beſtellt habe. Zugleich habe dieſer Wirth ihm von dem Reichthume des Grosjean's geſprochen, welcher, ſo oft er von ſeinen Reiſen zurückkomme, mehrere 100 Stücke Carolins bey ſich habe. Da er, M., nun beſtimmt wiſſe, daß Grosjean durchaus keine Handelsgeſchäfte getrieben habe; da ferner er, M., Portoriko und Knaſter von der ihm bezeichneten Qualität führe, den erſten aber nur zu 96 kr. p. Pfund ablaſſen könne; — und da er nun bey ſeiner Zurückkunft hieher ferner erfahren habe, daß bey der Inventur, bey Grosjean, welcher nie Spezerey-Waaren gekauft, außergewöhnliche Vorräthe ſolcher Waaren gefunden worden ſeyen; ſo müſſe er allerdings glauben, daß dieſe Waaren, ſo wie der Taback ihm entwendet worden ſeyen. Da, wie wir im Verfolge hören werden, wirklich bey der Inventur mehrere Spezerey-Waaren vorgefunden worden waren; ſo wurden dieſe dem Depo-

nenten vorgezeigt, und er behauptete, unter Angabe der Kennzeichen, von verſchiedenen Artikeln ganz beſtimmt, daß ſie ihm entwendet ſeyen, von andern wieß er gleiche Wahrſcheinlichkeit nach. Es wurde, durch beſonders hiezu verpflichtete Experten, eine Vergleichung der bey Grosjean vorgefundenen Spezerey-Waaren mit den in dem M'ſchen Magazine vorfindlichen angeſtellt und das Reſultat war, daß von den Experten beynahe ſämmtliche bey Grosjean vorgefundene Spezerey-Waaren für den M'ſchen gleich anerkannt wurden.

Die in dem Bett der Grosjean'ſchen Ehefrau gefundenen Schlüſſel wurden durch einen Schloſſer an den Schlöſſern des M'ſchen Haus-Magazins probirt; — ſie konnten aber mit keinem derſelben geöffnet werden. Bey dieſer Gelegenheit fanden ſich weiter zwey Hausſchlüſſel zu der M'ſchen Wohnung vor, obgleich M. dem Grosjean bey dem Einzuge zu ihm nur einen Einzigen zugeſtellt hatte.

M. bemerkte ferner, und damit ſtimmten auch die beyden Mägden Grosjean's überein, daß die Grosjean'ſchen Eheleute häufig in dem Kabinette, worin jene Spezerey- und ſonſtigen Waaren gefunden wurden, beſchäftigt geweſen ſeyen und ſich oft Stunden lang darin verweilt hätten, — daß ſie auf den Schlüſſel zu dieſem Kabinette beſonders aufmerkſam geweſen, und wenn ſie ausgegangen ſeyen, jedesmal ängſtlich nach demſelben (wenn er ſich zufällig nicht gleich vorgefunden habe) geſucht hätten. Auch darin waren die Mägde mit M. einig, daß die Grosjean'ſchen Eheleute nie Spezerey-Waaren gekauft hätten, obgleich in der Haushaltung viele gebraucht worden ſeyen; doch habe Grosjean einige Male Koffee und Zucker, auch Lichter und Seife in Koffern geſendet oder von ſeinen Reiſen mitgebracht. Die eine dieſer Mägde, jene nämlich, welche zuerſt bey Grosjean diente und den Zug aus der Apotheke zu M. mitmachen half, wurde beſonders darüber gehört: ob bey dieſem Zuge ſchon Specerey-Waaren u. dgl. aus der Apotheke mitgebracht worden ſeyen; ſie konnte aber darüber keine Auskunft geben, weil alles in verſchloſſenen Koffern, bey deren Packung ſie nicht zugegen war, transportirt wurde; doch aber

behauptete ſie, daß aus der Apotheke keine Weine mitgebracht worden ſeyen; womit dann auch der Taglöhner, welcher den Transport beſorgt hatte, übereinſtimmte.

Die bey der Aufnahme des Grosjean'ſchen Mobiliar-Vermögens aufgefundenen Papiere waren inzwiſchen auch von dem Unterſuchungsrichter genau durchgangen und geſondert worden. Jene, welche völlig unbedeutend erſchienen, wurden in einem beſondern Packe aufbewahrt, um bey ſich etwa ergebenden Fällen ſich annoch einzelner Stücke bedienen zu können; — alle übrigen aber, welche entweder jetzt ſchon auf die Hauptſache influirten, oder von welchen doch zu erwarten ſtand, ſie würden vielleicht in der Folge noch relevant werden, wurden zu den Acten regiſtrirt. Sie waren folgende:

a) Zwey Päſſe der Kaiſerl. Königl. Churböhmiſchen Reichstags-Geſandtſchaft in Regensburg, der eine d. d. 20. Febr. 1802 für Carl Grandiſſon, Handelsmann, gebürtig von Frankfurt (ob am Mayne oder an der Oder? iſt nicht geſagt) wohnhaft in Amſterdam, ausgeſtellt, um über Prag, Töplitz nach Frankfurt an der Oder zu reiſen und dort die Meſſe zu beſuchen. Dieſer Paß iſt den 2. März 1802 in Prag, den 4. d. M. in Ebersdorf viſirt; — dann aber unmittelbar in Strasburg den 22 Vendemiaire 11 pour sortir de France par Mayence; — zu Mainz den 25ſten d. M. pour passer le Rhin und unmittelbar darunter wieder zu Strasburg den 28 Ventose 11 pour aller par le Chemin direct à Basel en Helvetie.

Der zweyte Paß iſt sub dato 7. October 1814 für den Kaufmann Carl Grandiſſon aus Nancy (der nun richtig 3 Jahre älter, aber ſtatt großer, — nur mittlerer Statur iſt, und ſtatt einer ſpitzigen — eine mittlere (sic?) Naſe hat) ausgeſtellt, um über Klentſch oder Eger und Prag nach Breslau in Handlungsgeſchäften zu reiſen. Er iſt ohne alles weitere Visa.

b) Acht Päſſe von der Mairie zu Nancy und der Präfectur daſelbſt ausgeſtellt auf Charles Grandisson, Negociant demeurant à Nancy.

Der erſte d. d. 19 Fructidor 12 zu einer Reiſe nach Strasburg. Er enthält 2 einzige Viſas, nämlich: „Vu au bureau de police de la Ville de Mayence. Pour retournar à Nancy, le 3me Brumaire 13“ und darunter: „Paſſirt anf der Donau am 4. Oct. 1814. — Polizey-Commiſſion Jngolſtadt.“

Der zweyte d. d. 22 Prairial 13 zu einer Reiſe nach Metz; — er enthält ein Viſa d. d. Maynz le 3 Vendemiaire 13.

Der dritte d. d. 22 Thermidor 13 zu einer Reiſe nach Hamburg und Berlin. Er enthält ein Viſa von Maynz, um den Rhein zu paſſiren, und zwey von Frankfurt zu Fortſetzung der Reiſe und zur Rückkehr nach Nancy.

Der vierte d. d. 16 Frimaire 14 zu einer Reiſe nach Nürnberg: Er enthält lediglich ein Viſa von Strasburg, um bey Kehl den Rhein zur Reiſe nach Nünberg zu paſſiren.

Der fünfte d. d. 26. May 1806 zu einer Reiſe nach Lyon; ohne alles Viſa.

Der ſechste d. d. 18. Januar 1806 zu einer Reiſe nach Straßburg; revidirt zu Nancy den 26. May zur Reiſe nach Lyon. Gleichfalls ohne Viſa.

Der ſiebente d. d. 16. Januar 1807 zu einer Reiſe nach Hamburg; vidirt zu Mainz den 4. Febr. 1807 pour passer le Rhin und den 13. May 1807 pour retourner à Nancy.

Der achte d. d. 29. März 1806 zu einer Reiſe nach Hamburg und Berlin; vidirt zu Strasburg den 2. 11 und 12. April, — zu Baſel den 28. Juni und zu Berlin den 11. Sept. 1806.

c) Zwey Päſſe der Präfectur zu Dijon. Der eine d. d. 3ten Oct. 1807 für den Negocianten Charles Grandiſſon, gebürtig zu Frankfurt am Mayn, wohnhaft zu Dijon zu einer Reiſe nach Hambourg par Leipsic et Berlin in Geſchäften ſeines Handels, welche ſeine Gegenwart erfordern; viſirt zu Strasburg den 30. Oct. 1807, 20. März, 13. Juny und 15. July 1808, dann zu Stuttgardt den 10. Juny 1808.

Der andere d d. 6. Nov. 1810 für des Negocianten Charles Grandiſſon's zu Stettin in Preußen

Ehefrau Roſe geborne Müller, gebürtig aus dem Haag in Holland, wohnhaft zu Auxonne, zu einer Reiſe nach Stettin. Viſirt zu Strasburg den 13ten Nov. 1810, zu Stettin den 23. Dec. 1810, zu Berlin den 2. April 1811, zu Baſel den 28. May, zu Bern den 26. Juny, zu Stuttgardt den 27. Juny und zu Heilbronn den 5. July 1811.

d) Ein Paß des Neckarkreis-Directoriums zu Mannheim d. d. 5. May 1812 für dieſelbe zu einer Reiſe nach Leipzig und Frankfurt an der Oder; ohne alles Viſa.

Alle dieſe Päſſe wurden, wie ſchon bemerkt, zu den Acten genommen, theils um die verſchiedenen Reiſen des Grosjean damit zu documentiren, theils um daraus vielleicht in der Folge nähere Nachweiſung über die Eine oder die Andere erheben zu können.

e) Drey gedruckte Verzeichniſſe über Ankunft und Abgang der Poſten; — als Belege, daß Grandiſſon ſich auch hierdurch Mittel zu ſeinem Zwecke (Poſtwagen-Diebſtahl) zu verſchaffen gewußt habe.

f) Ein Lebens-Atteſtat Grandiſſons und zwey Taufſcheine ſeiner Kinder von Nancy; — dann verſchiedene Quittungen über bezahlte öffentliche Abgaben zu Nancy und Dijon, — um deſſen Aufenthalt allda und daß er auch dort ſtets als unverdächtig betrachtet worden ſeye, zu verificiren.

g) Ein Recommandations-Brief eines Franzöſiſchen Generals für Grandiſſon (worin derſelbe Armateur und Rentier genannt wird), von Bitſch datirt; — zum Belege dafür, daß Grosjean auch dort ſchon eine große Rolle geſpielt und ſich die Achtung von Staatsperſonen erworben habe.

h) Zu gleichem Ende noch ein anderes Recommandations-Schreiben und dann weiter verſchiedene Briefe einer angeſehenen Familie in E., welche die Grandiſſon'ſche Familie ſo ſehr hochſchätzte, daß die derſelben ihre Tochter anvertraute, während dieſelbe zu Heidelberg Unterricht in Muſik u. ſ. w. empfing. Dieſe Briefe ſprechen überall das

Gefühl der reinſten Verehrung für die Familie Grandiſſon aus, zeigen aber zugleich auch weiter, daß Grandiſſon nicht nur dieſen Leuten, ſondern auch der regierenden Herrſchaft in E. die höchſten Begriffe von ſeinem Reichthum ꝛc. beygebracht hatte. Die Herrſchaft ſollte von ihm eine der ſchönſten und intereſſanteſten Sammlungen von getrockneten Seefiſchen erhalten. Sie hat ſie aber noch zu ſehen.

i) Ein Schreiben des Dechants F. zu E., womit derſelbe ein Paket Haſelnüſſe (welche 5 Fl. 48 kr. Fracht koſteten) auf dem Poſtwagen an die Grosjean'ſche Ehefrau im Namen ihres Mannes ſendete; — als Beleg zu dem unten vorkommenden von der Poſtwagen-Speditur geforderten Verzeichniß aller an Grandiſſon und die Seinigen hieher gekommenen Pakete.

k) Ein Brief der Demoiſelle V.; — als Beleg über die Reiſe nach N., wo der Apotheker ſeine Uhr verlor; ſo wie darüber, daß Grandiſſon in N. die Erwartung verbreitet hatte, er werde ſich daſelbſt ankaufen.

l) Der Frachtbrief über den Coffre mit Schinken und Butter; — dann das Recepiſſe über den von der Grandiſſon'ſchen Ehefrau an ihren Mann abgeſchickten Brief; — als Belege der desfallſigen Angabe.

m) Drey von der Hand der Grandiſſon'ſchen Ehefrau in Franzöſiſcher Sprache geſchriebene Büchlein, die täglichen Haushaltungs-Ausgaben nachweiſend. Sie enthalten den Beweis, daß die Haushaltung mit ſehr wenigem Gelde geführt worden ſey (begreiflich, weil, wie wir in der Folge hören werden, alle Spezerey- und andere Waaren in Vorrath vorhanden waren) und daß auch die beſonders verzeichneten ſogenannten Extra-Depenſen beynahe keine andre Ausgaben enthielten, als den Miethlohn fürs Clavier 3 Fl., für den Zeichenmeiſter 11 Fl., für den Muſikmeiſter 10 Fl., für den Tanzmeiſter 2 Fl. 45 kr., per Monat den Magdlohn u. ſ. w.

n) Eine Hauszins-Quittung, zum Belege, daß Grosjean 200 Fl. Hausmiethe per Jahr bezahlte und daß dieſelbe bis 1. Februar l. J. bezahlt ſeye.

o) Eine Hauszins-Quittung von Dijon, als Beweis, daß Grosjean dort 450 Livres Miethe per Jahr entrichtete.

p) Fünf verſchiedene Scripturen, welche beweiſen, daß ein Theil der Meubles nicht Eigenthum des Grosjean, ſondern um 160 Fl. per Jahr gemiethet und der Zins gleichmäßig bis 1. Februar l. J. bezahlt ſeye.

q) Eine Quittung von Seeger und Bruckmann in Heilbronn über 12 Stück ſilberne Löffel, Gabeln- und Meſſerſtiele, im Betrag von 236 Fl. 44 kr., woran 36½ Loth in altem Silber bezahlt wurde; d. d. 5. Auguſt 1811.

Eine Note über Silbergeräth, d. d. Augsburg den 2. Apr. 1802, von der Hofgoldſchmidts-Wittwe Bauer, im Betrag von 909 Fl. 58 kr., welche von Grandiſſon mit 161 Stück Ducaten, einer Kinder-Raſſel in Anſchlag zu 5 Fl. 15 kr., und 19 Fl. 30 kr. baar bezahlt wurde.

Beyde um ſie mit dem vorhandenen Silbergeräthe vergleichen zu können.

r) Rechnung und Quittung von Johann Valentin Fickel in Darmſtadt, sine dato, über Spezerey-Waaren, ein Betrag von 53 Fl. 40 kr.; — um den, wie wir in der Folge ſehen werden, erforderlichen Beweis zu haben, daß Grosjean wenigſtens mitunter Spezerey-Waaren auswärts gekauft habe.

s) Ein Schreiben eines Wirthes zu Raſtadt, worin derſelbe für das ſchöne Präſent der Strümpfe dankt; — als für einen beſondern Fall, auf welchen wir in der Folge kommen werden, Aufſchluß gebend.

t) Ein Schein des Friedrich Auguſt K. daſelbſt über 124 Fl., welche er von Grandiſſon in verſchiedenen Waaren empfangen zu haben einbekennt und die Bezahlung binnen 3 Monaten zu leiſten verſpricht; — wegen welchem ſogleich das geeignete Anſchreiben an das Amt zu Raſtatt erlaſſen wurde.

u) Ein Frachtbrief d. d. Baſel den 20. Juny 1811 über fünf Coffres, angeblich voll Kleidungsſtücken, für Grandiſſon an Gebhard und Hauck addreßirt; — weswegen an beyde Orte

geſchrieben wurde, um wo möglich nähere Aufklärung zu erhalten, wenigſtens zu erhalten geſucht zu haben.

v) Ein weiterer Paß für Johanne Grosjean, Victualien-Händlerin, gebürtig aus Breslau, wohnhaft in Berlin, nebſt Kindern, d. d. Frankfurt an der Oder, 26. März 1811, zu einer Reiſe nach Berlin und Leipzig; — ohne alles Viſa.

w) 14 Stück Franzöſiſche Aſſignaten von 25 Livres aus der der Serie 2741. — 5 Stück dergleichen von 5 Livres aus den Serieen 2072. 2106. 3764. 3561. 12776. — 4 Stück dergleichen von 1000 Franken, jedes aus der Serie 4007 unter den Nummern 476. 477. 478 und 479.

Auch die in der von Berlin hieher geſendeten Brieftaſche Grosjean's vorfindlichen Papiere wurden genau durchgangen. Sie beſtanden, außer einigen Grosjean'ſchen Familien-Papieren und Preis-Courranten in folgenden Stücken:

1. Vier Couverts mit der Addreſſe: A Madame Madame Grandisson à Heidelberg.
2. Eine dito mit gleicher Addreſſe und dem Beyſatz: Victualien am Werth für 50 Fl.
3. Eine dito mit gleicher Addreſſe und dem Beyſatze: Hundert zwanzig Gulden.
4. Zwey dito mit dem Beyſatze: 500 Gulden. J. R. M.
5. Eine dito mit dem Beyſatze: 800 Gulden. J. R. M.
6. Eine dito mit dem Beyſatze: 800 Gulden vier und zwanzig. J. R. M. *)
7. Grosjean's Taufſchein, wonach er zu Weilburg (woſelbſt ſeine Eltern eine Zeugfabrik betrieben und von wo dieſelben nach Berlin zogen) den 22. Auguſt 1763 geboren iſt.
8. Ein Schreiben der Gebrüder Schlaff in Raſtadt, wornach Grosjean ſich bey denſelben einen neuen Wagen um 617 Fl.

*) Sämmtliche Couverts ſind nicht von Grosjean's Hand, welcher ſehr ſchlecht ſchrieb; — ſondern, allem Anſcheine nach, von der Hand ſeiner Frau. Er hatte ſich, wie man ſieht, auf mancherley Fälle gerichtet.

30 kr. kaufte und in Terminen den 12. und 24. März, dann den 16. April 1814 bezahlte.

9. Ein Paß d. d. Frankfurt an der Oder den 19. Jan. 1811 für den Victualien-Händler Ulrich Grosjean, gebürtig und wohnhaft zu Berlin, zu einer Reiſe nach Leipzig und Frankfurt am Mayn. Viſirt zu Hof den 18. Febr., — zu Dresden den 2. März, — zu Frankfurt an der Oder: gültig nach Berlin, den 26. März; — zu Hof den 20ſten und zu Ebrach den 21. Nov. 1811.

10. Ein Mautpaß für Carl Grandiſſon d. d. Staffelbach, Oberamts Bamberg, den 4. Dec. 1812.

11. Ein Reiſepaß des Kreis-Directoriums in Mannheim für Carl Grandiſſon d. d. 17. Januar 1814, wornach Grandiſſon aus Frankfurt an der Oder gebürtig und erſt 45 Jahre alt ſeyn ſoll, — gültig zur Reiſe nach Frankfurt, Caſſel, Leipzig, Berlin, in Handlungsangelegenheiten, auf 6 Monate. Vidirt: Ellwangen den 14. Febr., Carlsruhe den 9. März, Ansbach am nämlichen Tage, Dünkelsbühl den 14. März, Nürnberg den 15. März, Plauen den 17. März, Dresden den 20ſten und Treuenbriezen den 25. März 1811.

12. Zwey Paſſir- reſpective Poſtſcheine, wornach Grandiſſon den 21. April 1814 mit einer Chaiſe und zwey Pferden durch Ensberg und den 17. May auf gleiche Weiſe durch Oſchatz nach Meißen und den 8ten von Torgau nach Preiſch paſſirte.

13. Zwey Stylo majori von dem Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten sub dato 28. März und 1. April 1814 ausgefertigte Päſſe.

Der erſte für den Handelsmann Carl Grandiſſon aus Frankfurt am Mayn, wohnhaft zu Heidelberg, zu einer Reiſe über Frankfurt an der Oder und Züllichau nach Heidelberg. Viſirt zu Leipzig den 13. April, Enzberg den 21., Stuttgardt den 22., Ellwangen den 27., Dünkelsbühl den 28., Anſpach den 30. April, Nürnberg den 3., Treuenbriezen den 9. May 1814.

Der andere (NB. von Grosjean's eigner Hand mit die-

ſem Namen, ſo wie der erſte mit dem Namen Grandiſſon unterzeichnet) für den Victualien-Händler Carl Groſſan, gebürtig und wohnhaft zu Berlin, zu einer Reiſe über Zoſſen und Dresden nach Stuttgardt zum Beſuche ſeiner Verwandten ausgeſtellt. Ohne alles Viſa. Nach dieſem iſt Groſſan (oder wie eigentlich die Unterſchrift gegen den Text beſagt: Grosjean) durch gehörige Atteſte; — nach dem Erſten Grandiſſon, durch ein Berliner Polizey-Atteſt als unverdächtig legitimirt. *)

---

*) Ein genauer Blick auf dieſe und die oben ſchon aufgezählten übrigen Päſſe Grosjean's wird jeden Unbefangenen, der es allenfalls noch nicht ſeyn ſollte, überzeugen, — wie leicht überall das Paßweſen behandelt, und daß darum mit allen den Paßanſtalten nichts gewonnen werde; als die höchſte Unbequemlichkeit für den ehrlichen Reiſenden, verbunden mit Zeitverluſt und Ausgabeu; während dem der Schurke, wenn er nur nicht im Bettlergewand, ſondern im eleganten Coſtüme, mit frecher Miene auftritt, überall durchkommt.

Wären die Paß-Bureau's überall beſetzt, wie ſie beſetzt ſeyn ſollten, dann würde freylich mancher ehrliche Reiſende noch mehr geplagt werden als jetzt; es würde ihm dann aber doch dabey auch zum Troſte gereichen, daß der Schurke dadurch in der That unſchädlich gemacht werde. So lange dieſes Ziel aber nicht erreicht werden kann, oder wenigſtens nach der Mehrzahl nicht erreicht wird, wäre es wahrhaftig beſſer, den Schurken geradezu ſich ſelbſt zu überlaſſen, bis er der peinlichen Gerechtigkeit von ſelbſt in die Hände fällt, als Hunderte und Tauſende ehrlicher Menſchen zu plagen, zu ängſtigen und um ihr Geld zu bringen; blos einem Anfänger in der Gaunerey das Handwerk zu erſchweren, während dem man es dem erfahrenen practiſchen Gauner dadurch nur erleichtert.

Auffallend erſcheint es für den erſten Augenbick, daß bey Grosjean nur zweyerley Päſſe, auf dieſen nämlich und auf den Namen Grandiſſon gefunden wurden; — und keine auf die übrigen vielerley Namen, unter welchen er ſeine Poſtwagen-Reiſen machte; — auch hierüber gibt aber einiges Nachdenken Aufklärung. Grosjean hatte entweder als ſolcher, oder als Grandiſſon ſeinen guten von Zeit zu Zeit viſirten Paß bey ſich. Hätte er

In der Zwiſchenzeit waren indeſſen auch bereits einige Antworten auf die erlaſſenen Requiſitions-Schreiben eingelangt und zwar:

a) Von Raſtadt; — wodurch man die Beſtätigung erhielte, daß Grosjean ſich verſchiedentlich auf ſeinen Reiſen dort aufgehalten habe. Er war auch dort als ein ſolider und reicher Mann geachtet. Er hatte bey der Herausreiſe aus Frankreich ſeine Coffres bey dem Wirthe ſtehen laſſen und dieſem ſelbſt geſagt, daß ſie für 10,000 Fl. Werth enthielten. Er hatte immer viel Geld. Im Sommer 1813 kam er jedoch von Baden hinüber und entlehnte von jenem Wirthe 200 Fl., welche ihm dieſer auch ohne alle Beſcheinigung gab. Bey dieſer Gelegenheit brachte

---

ſich mit dem Namen, welchen ſein Paß enthielte, auf der Poſt einſchreiben laſſen, und wäre dann an Ort und Stelle der von ihm verübte Diebſtahl entdeckt worden, ſo würde es dann ein Leichtes geweſen ſeyn, ihm durch Nachſchlagung der Thor-Paſſanten- und Nachtbücher auf die Spur zu kommen, ihn zu erhaſchen und ſich, mit ſeinem Paſſe, zugleich das Mittel zur Ueberweiſung zu verſchaffen, daß er die geſuchte Perſon ſeye. So aber reiste er als Schloßprück, Gros u. ſ. w. Er war, durch Erfahrung belehrt, ſicher, das man (was freylich nicht ſo ſeyn ſollte) auf den Poſtwagen-Expeditions-Bureau's, beſonders da er gewöhnlich erſt im Augenblicke der Wagen-Verpackung (um dabey Gelegenheit zum Ausſpähen der Pakete und ihrer Aufbewahrungsart zu finden) ſich einſchreiben ließ, nach ſeinem Paſſe nicht fragen, und deſſen Datum, Nummer und ſummariſchen Inhalt nicht notiren werde. Er konnte daher, ohne alle Furcht, jeden beliebigen Namen angeben; — und war dieſer einmal auf Treu und Glauben angenommen, dann war er geborgen. Er beſtahl den Poſtwagen, nachdem er einige Stationen mit demſelben gefahren war, reiste dann noch eine, oder einige Stationen weiter mit und ging dann von dem Orte bis wohin er eingeſchrieben war, ſeitwärts. Da er nur die von einer auf die andere Hauptſtation beſtimmten größeren Pakets angriff, ſo konnte auch nur auf der Hauptſtation der Diebſtahl entdeckt werden. Geſchahe dieſes nun und man hatte ſich, nach langem Nachſuchen, endlich davon überzeugt und erließ Steckbriefe hinter den mit dem beſtohlenen Poſtwagen ge-

Grosjean in einem Coffre Apotheker-Waaren mit nach Raſtadt und verkaufte ſie an einen daſigen Kaufmann. Den Coffre ließ er zurück. Im März 1814 kam er von Stuttgardt nach Raſtadt, gab die entnommenen 200 Fl. in Silber zurück, zugleich aber dem Wirthe weitere 500 Fl. in Friedrichsd'or zu Bezahlung eines von ihm beſtellten Wagens. Zu Ende April kam er mit einem Kutſcher von Durlach mit zwey Pferden nach Raſtadt geritten, ließ dieſe an den neuen Wagen ſpannen und reiste, nachdem er den Reſt des Kaufſchillings dafür bezahlt hatte, in demſelben ab.

Da die Apothekerwaaren, allem Vermuthen nach, dem vorherigen Hausmanne Grosjean's in Heidelberg, Apotheker H. entwendet ſind; — überhaupt aber, auch ohne dieſes, dieſe Angabe

reisten Schloßprück, Gros ꝛc., ſo kannte keine Polizey-Behörde einen ſolchen Menſchen; — und hätte man auch dem Verdächtigen nachgeſetzt und ihn erreicht, ſo bewies ſein guter Paß, daß der Reiſende weder Schloßprück, noch Gros ꝛc., ſondern der als unverdächtig durch Polizey-Atteſt oder ſonſt gehörige Atteſte legitimirte Handelsmann Grandiſſon oder Grosjean ſeye; — daß ſich ſohin das Poſt-Perſonale durch eine Aehnlichkeit in der Perſon habe täuſchen laſſen und froh ſeyn müſſe, wenn der fälſchlich Beſchuldigte ſich mit den vorgebrachten Entſchuldigungen begnüge.

Mit einigen, minderbedeutenden Vorrichtungen könnten die Poſtbureau's und Poſthaltereyen (beſonders, wenn ſie zugleich landesherrliche Einrichtungen ſind; — und ſelbſt ohne dieſes, wenn man ſich nur einverſtehen wollte) eine ſolche Verfaſſung erhalten, daß ſie zugleich eine ſtrenge polizeyliche Controlle aller und jeder mit der Poſt Reiſenden würden. Sie arbeiteten damit für die allgemeine, ſorgten aber zugleich auch für ihre eigne Sicherheit.

Hätte Grosjean ſich bey jeder Einſchreibung mit ſeinem Paſſe legitimiren, auf jeder Station ihn zum Viſa vorweiſen, an jedem Orte, wo er die Route, der Vorſchrift im Paß zuwider, ändern wollte, über die Veranlaſſung dazu und bey der Hinkunft an den Ort ſeiner urſpünglichen Beſtimmung, darüber, daß er wirklich das Angegebene dort zu verrichten habe, ausweiſen müſſen; er würde ſein Handwerk nicht habe treiben können.

nicht umgangen werden durfte; ſo wurde das Amt Raſtadt näher erſucht: auch den die Apotheker-Waaren gekauft habenden Handelsmann näher über dieſes Factum ſowohl, als über die Qualität, Quantität und Preiſe jener Waaren zu vernehmen und das Protocoll mitzutheilen.

Dieſe Mittheilung erfolgte ſpäter und es ergab ſich daraus, daß Grandiſſon im Monat Juli 1813 an den gedachten Kaufmann

42½ ℔ diverſen Rauchtaback,
28¼ ℔ Caffee,
12½ ℔ gelbes Wachs,
1 ℔ 18 L Haußblaſe,
7½ ℔ Gummy,
13⅜ ℔ Pfeffer,
30 L Nägelein,
3 ℔ ganzen Saffran,
22 ℔ Süßholzſaft,
22 ℔ Rollenkanaſter Varinas;

zuſammen um 169 Fl. 6 kr. unter dem Vorwande verkauft habe: Er habe dieſe Waaren von einem böſen Schuldner an Zahlungsſtatt annehmen müſſen. Nach dieſem Verzeichniſſe ſcheinen auch dieſe Waaren von dem letzten Heidelberger Hauswirthe Grosjean's herzurühren.

Zugleich ergab ſich weiter, daß Grosjean ſchon vor ohngefähr 3 Jahren einmal Porzellain und Weißzeug in Raſtadt öffentlich verſteigert habe; die näheren Verhältniſſe, ſo wie der Erlöß konnten aber nicht ausgemittelt werden.

b) Von Strasburg; wodurch die Ausſagen der Grosjean'ſchen Ehefrau, ſoviel ihren dortigen Aufenthalt betrifft, für richtig anerkannt wurden; eine weitere Aufklärung aber nicht erfolgte.

c) Von der General-Poſt-Direction in Frankfurt das nebſt ſeinen Anlagen hier folgende Anſchreiben:

Frankfurt, am 11. Juny 1814.

Die uns durch das ſehr ſchätzbare Anſchreiben vom 6ten l. M. gemachten weiteren Mittheilungen der Reſultate der bisherigen

Unterſuchungen wider die Grandiſſon'ſche Ehefrau, verbinden uns zu neuem Dank, zumal da dieſelben die gegründete Ausſicht gewähren, daß das diſſeitige Poſtärar wieder einen bedeutenden Theil der von dem Grandiſſon verübten Poſtwagen-Diebſtähle zurück erhalten dürfte, und die Ausſagen der Arreſtatin: „daß ihr Mann das Geld auf den Poſtwägen nehme“ zugleich auf die ſehr gegründete Vermuthung führte, daß auch ein großer Theil der in frühern Jahren (vom J. 1800 bis 1811) ſich ergebenen Poſtwagen-Diebſtähle auf der Strasburger, Nürnberger und Weſterwälder Route durch den Grandiſſon verübt worden ſeye.

Wir ſind eben damit beſchäftigt, die Acten über dieſe einzelnen Fälle zu ſammeln, und werden dann Ew. Wohlgeb. daraus dasjenige mittheilen, was ſich zu einem weitern Unterſuchungsgegenſtande eignen möchte.

Einer dieſer frühern Diebſtähle im Jahr 1807 à 1155 Fl. 8 kr. auf dem Poſtwagen von hier nach Neuwied, läßt beynahe keinen Zweifel übrig, daß derſelbe durch den Grandiſſon verübt worden ſeye, welcher damals ganz alleine auf dem Poſtwagen, unter dem auch bey dem letzten, am 28. Febr. l. J. verübten Diebſtahle angenommenen Namen Walter, reiste; in Neuwied plötzlich den Poſtwagen verließ und Extrapoſt nahm. — Die Ew. Wohlgeb. demnächſt von uns nachträglich übermacht werdenden Protocolle hierüber werden die nähern Umſtände bezeichnen.

Dem geäußerten Verlangen gemäß haben wir die Ehre, vorläufig Abſchriften der wegen des letzten Poſtwagen-Diebſtahls pr. 4947 Fl. 30 kr. abgehaltenen Protocolle anzuſchließen, unter Vorbehalt: auch die Protocolle wegen des Poſtwagen-Diebſtahls vom Jahr 1812 pr. 2505 Fl. 38 kr. nachzutragen, welche nicht dahier, ſondern in Eiſenach vorliegen, und von uns reclamirt worden ſind.

Wir müſſen indeſſen vorläufig ſchon bemerken, daß Ew. Wohlgeb. aus denſelben für die Unterſuchung ſelbſt nur wenige Materialien ſchöpfen werden; denn der Conducteur, welcher den damaligen Poſtwagen begleitete, hatte immer nur anfänglich die Vermuthung, daß der Geldbeutel (das Felleiſen, in welches näm-

lich alle Pakete von Werth eingeſchloſſen werden) in Eiſenach zurückgeblieben ſeye; dabey mochte wohl aber auch die Sorgloſigkeit, die er ſich unterwegs durch nachläßige Aufſicht auf den Poſtwagen hatte zu Schulden kommen laſſen, denſelben veranlaßt haben, ſeinen Verdacht damals nicht ſo ganz beſtimmt zu Protocoll zu geben, welchen er ſpäterhin, nachdem die Unterſuchung wider ihn geendet war, erſt mehr laut werden ließ.

Ueberhaupt fühlen wir nun mit Ew. Wohlgeb. das Schwierige der Unterſuchung, welches durch die Selbſtentleibung des Grandiſſon erzeugt worden iſt, zumal da die Ehefrau deſſelben keine Theilnahme daran oder ſpecielle Wiſſenſchaft von den verſchiedenen Poſtwagen-Diebſtählen haben will.

Wir zählen indeſſen auf die tiefgegründeten Einſichten Ew. Wohlgeb., daß Dieſelben gewiß alles aufbieten werden, theils die in Frage befangene Poſtwagen-Diebſtähle des Grandiſſon zu conſtatiren; theils den Ort, wo das übrige Geld vergraben oder verborgen ſeyn ſolle, noch ausfindig zu machen, zumal wenn der Wittwe noch mehr zugeſetzt werden wird.

Noch bemerken wir, daß in dem zuletzt, am 28. Febr. l. J., geſtohlenen Geld-Paket von 4947 Fl. 30 kr. größtentheils ſich Gold befunden habe, und es alſo höchſt wahrſcheinlich iſt, daß die vorgefundenen respee der Arreſtatin angeblich vor 6 Wochen zugekommenen 2500 Fl. in Gold von dieſem Diebſtahle herrühren, und ſcheint uns dieſer Umſtand allerdings ſehr erheblich und einer nähern Inquirirung ganz beſonders würdig zu ſeyn, hiernächſt aber auch die in der Brieftaſche des Grandiſſon vorgefundenen Addreſſen mit darauf bemerkten Remeſſen Aufmerkſamkeit zu verdienen.

Actum Frankfurt, den 8. März 1814.

Bey dem Fürſtl. Thurn- und Taxiſchen Ober-Poſt-Amte. Gegenwärtige der Fürſtl. Thurn- und Taxiſche Poſt-Commiſſair von Haysdorf et me actuante Kleinſchmidt.

Nachdem in Gemäßheit der unter Ziffer 1. dem gegenwärtigen Protocoll angefügten Original-Anzeige von Fuld d. d. 1ſten März 1814, es erforderlich wird, den Poſtwagen-Conducteur

Henrichs protocollariſch einzuvernehmen; ſo wurde ſolcher vorberufen, auf das ernſtlichſte angemahnt, die Wahrheit einzugeſtehen, und ſodann über nachſtehende Punkte befragt:

Ad Generalia.

Er heiße Georg Henrichs, gebürtig aus Cölln, katholiſcher Religion, 40 Jahr alt, ſeit 14 Jahren als Poſtwagens-Conducteur angeſtellt.

Ad Specialia.

Nr. 1.) Ob er am 28. Februar dieſes Jahrs den Poſtwagen von hier über Fuld nach Eiſenach begleitet habe?

R. Ja.

Nr. 2.) Ob er ſich erinnere, ein Paket in Wachstuch, 20 ℔ ſchwer, in angeblichem Werthe von 4947 Fl. 20 kr., gezeichnet DN. Nr. 1. an Daniel Nußbaum in Mansbach bey Vacha, von hieſiger Hauptexpedition erhalten zu haben?

R. Er müßte allerdings eingeſtehen, ſämmtliche bey der Uebergabe verleſene Amtsſtücke richtig erhalten und beſcheinigt zu haben; dennoch ſey ihm nicht mehr erinnerlich, auf eine ſo bedeutende Summe, welche in dieſem Pakete enthalten geweſen ſeye, beſonders aufmerkſam gemacht worden zu ſeyn.

Nr. 3.) Da quäſtionirtes Paket unter Wegs, und zwar in Fuld zur weitern Einſchreibung nach Vacha abzugeben war, auf welche Art und wohin er ſolches verpackt habe?

R. Er habe ſämmtliche nach Fuld gehörige Pakete, welche wieder beſonders in einer ledernen Taſche verpackt waren, in die vordere Poſtwagenskiſte gelegt; doch glaube er, eben dieſes quäſtionirte Paket von 20 ℔ ſchwer nicht in die lederne Taſche verpackt, ſondern frey in die vordere Poſtwagenskiſte, zu der ledernen Fulder Taſche beygelegt zu haben. In eben dieſer vordern Kiſte habe er auch ſämmtliche nach Eiſenach gehörige kleinere Stücke verwahrt, ſo wie er in die hintere Poſtwagenskiſte die Unterwegs-Stücke zwiſchen Frankfurt und Fuld gelegt habe.

Nr. 4.) Ob er nicht allenfalls zwiſchen hier und Fuld gemüßigt geweſen ſey, die vordere Poſtwagenskiſte auf irgend einer Station zu öffnen?

R. Nein.

Nr. 5.) Ob er nicht allenfalls auf irgend einer Unterwegs-Station ein unrechtes Paket abgegeben zu haben, aufmerkſam gemacht worden ſeye?

R. Er habe auf allen Unterwegs-Stationen nur die dahin gehörige Pakete abgegeben.

Nr. 6.) Ob die zur Verwahrung der Poſtwagenskiſten ihm übergebenen Schlöſſer in gutem Stand ſeyen?

R. Er kenne keinen Fehler daran.

Nr. 8.) Wie er gewöhnt ſeye, die Schlüſſel zu denen Schlöſſern auf der Reiſe ſicher zu bewahren?

R. Er ſeye gewöhnt, ſeine Schlüſſel, um ſolche dem Verluſt nicht auszuſetzen, an einen ledernen Riemen zu binden, und dieſen Riemen an den Beinkleidern einzuſchlingen und die Schlüſſel in dem Sack der Beinkleider zu verwahren.

Nr. 8.) Wo er die Entdeckung des zu Verluſt gerathenen Pakets zuerſt gemacht, und welche Maaßregeln von ſeiner Seite hierauf genommen worden ſeyen?

R. Der Verluſt dieſes Pakets habe ſich bey der Reviſion in Fuld zuerſt entdeckt, worauf Herr Poſtamts-Secretair Hebger den ganzen Wagen abpacken ließ, alle weiter gehende Stücke revidirte, den Poſtwagen ſelbſt durchaus unterſuchte, aber leider habe ſich nichts vorgefunden.

Nr. 9.) Ob er Paſſagiers auf dem Poſtwagen mit ſich geführt habe?

R. Er habe von Frankfurt 2 Paſſagiers mitgenommen, deren einer bis Eiſenach, der andere bis Gelnhauſen eingeſchrieben geweſen ſey. Der erſtere habe mit ihm die Reiſe bis Eiſenach gemacht, der zweytere habe in Gelnhauſen ſich von dem Poſthauſe entfernt, ſey aber nach kurzer Zeit wieder zurückgekommen, und habe ſich nach Neuhof einſchreiben laſſen. In Neuhof habe er den Poſtwagen verlaſſen und ſoll nach Aeußerung des erſten Paſſagiers vom Vogelsberg kommend, ſeinen Weg nach Hersfeld genommen haben.

Nr. 10.) Ob er an keinem dieſer Paſſagiers etwas Arges oder Bösartiges habe vermuthen wollen?

R. Er habe an eben dieſem letzten Paſſagier bemerken wollen, daß ſolcher einem freyen Blick immer ausgewichen ſey.

Nr. 11.) Ob dieſe 2 Paſſagiere Bagage bey ſich gehabt haben?

R. Der erſtere, welcher nach Eiſenach gereiſet ſeye, Namens Dechant, ſey mit einem Mantelſack verſehen geweſen; der zweytere aber hätte keine Bagage gehabt, ſondern hätte nur einen Gurt um den Leib geſchnallt gehabt.

Nr. 12.) Ob er während der Expedition und dem Umſpannen des Wagens auf den verſchiedenen Unterwegs-Stationen die vorſchriftmäßige, nothwendige Aufmerkſamkeit auf den Poſtwagen gelegt habe, damit niemand allein in den Poſtwagen ſich einſchleichen könne?

R. In Hanau ſey er um 10 Uhr früh angekommen, die Paſſagiers ſeyen, nach erhaltener Aeußerung, daß der Poſtwagen in einer halben Stunde wieder abfahren würde, vom Poſtwagen abgegangen, er, Conducteur, habe die Pferde beſtellt, in der Retour den Eiſenacher Paſſagier aus dem Gaſthauſe mit ſich genommen, und bey dem Eintreffen an der Poſt habe er den letztern Paſſagier, Namens Walter, ſchon in der Entfernung an dem Poſtwagen wartend, ſtehen ſehen. Er müſſe noch nothwendig bemerken, daß die 2 Leder an den beyden Portièren des Wagens von Frankfurt bis Hanau ganz aufgerollt geweſen ſeyen, und als er vom Poſtſtall zurückkommend ſich dem Wagen genahet habe, und mit den Paſſagiers eben einſteigen wollte; ſo habe er bemerkt, daß das Leder der einen Portière gegen das Poſthaus zu, ganz heruntergelaſſen geweſen ſeye; er müſſe bekennen, daß dieſer Zufall in dem erſten Augenblick keine Aufmerkſamkeit bey ihm erregt habe, allein nach der Hand habe er erſt einigen Verdacht darin ſuchen wollen. — In Saalmünſter habe er die beyden Paſſagiers nach vollendeter Expedition, welche von kurzer Dauer war, in der Wirthsſtube angetroffen; zu Schlüchtern, wo der Poſtwagen um 9 Uhr des Abends ankam, habe er die Paſſagiers, nach vollendeter Uebergabe und Uebernahme der Pakete, ebenfalls wieder im

Gaſtzimmer angetroffen; indeſſen könne er nicht wiſſen, ob nicht allenfalls in der Zeit, wo die Reviſion ſtatt hatte, einer der Paſſagiere ſelbſt, oder irgend jemand Anderes, ſich dem Poſtwagen genähert und ſolchen beraubt habe.

Da es keine Möglichkeit ſeye, daß der Conducteur in dem Expeditions-Bureau ſeine Amtsſtücke übergeben, andere dagegen übernehmen, und dennoch die Aufſicht auf den Poſtwagen zu gleicher Zeit tragen könne, ſo wäre es ſehr zu wünſchen, daß allen Poſtbeamten aufgetragen würde, bey Ankunft des Poſtwagens, beſonders bey Nachtzeit, denſelben durch einen vertrauten Menſchen bewachen zu laſſen.

Zu Neuhof, wo die Ankunft des Wagens um 12 Uhr des Nachts geſchah, ſtiegen beyde Paſſagiers eben ſo, wie auf den vorhergegangenen Stationen, gleich wieder aus, und begaben ſich mit dem Conducteur in das Gaſtzimmer des Poſthalters; nachdem der Paſſagier Walter ſich bey dem Poſthalter erkundigt hatte, wie weit man auf Hersfeld rechne, verließ ſolcher ſogleich das Poſthaus, und ließ ſich nicht mehr blicken.

Er, Conducteur habe in Neuhof weder etwas abzugeben noch zu empfangen gehabt; der Aufenthalt in Neuhof habe ½ Stunde gedauert; während dieſer Zeit habe er zwar einigemal zum Fenſter hinaus geſehen, um den Poſtwagen zu beobachten, hätte aber keinen Unrath entdeckt.

Nr. 13.) Ob er nicht allenfalls einige Vermuthungen über dieſes abhanden gekommene Geldpaket habe?

R. Er könne keine andere Vermuthnng hegen, als daß ihm dieſes Paket unterwegs entweder von einem der Paſſagiers ſelbſten, oder von jemand anderm durch künſtliche Eröffnung der Schlöſſer geſtohlen worden ſeye.

Nr. 14.) Ob er ſonſt noch was anzugeben hätte?

R. Da dieſer Paſſagier Walter der nämliche ſeye, welcher am 13. Oct. 1812 mit dem Conducteur Vogt von Eiſenach bis Hungen gereiſet iſt, auf welcher Reiſe demſelben die Taſche mit allen Frankfurter Stücken entkommen iſt, ſo glaube er auch nicht anders, als durch eben dieſen ebenfalls beſtohlen worden zu ſeyn.

Worauf gegenwärtiges Protocoll geſchloſſen, dem Conducteur Henrichs vorgeleſen, und deſſen Inhalt durch ſeine eigenhändige Unterſchrift beſtätigt worden iſt.

Anlage. Ziffer 1.

Fuld, den 1. März 1814.

P. P.

Bey Verleſung des anheute Morgens um 5 Uhr dahier nach Eiſenach durchpaſſirten Poſtwagens hat ſich das sub Nr. 5. anherd eingekommene Paket in Wachstuch an D. Nußbaum in Mansbach mit 4947 Fl. 20 kr., sign. D. N. Nr. 1., 20 ℔ wiegend, allem Nachſuchen ohngeachtet, nicht vorgefunden. Conducteur Henrichs, äußerſt beſtürzt darüber und vorgebend, daß die Kiſten von Frankfurt bis hieher verſchloſſen geblieben, glaubt, daß ſolches aus Verſehen dort ſelbſt zurückgeblieben ſeyn müſſe. Ich ließ, um alles zu erſchöpfen, und in der Meynung einer vielleicht beſchehenen Verpackung, den ganzen Wagen aus- und abpacken, revidirte ſämmtliche Pakete, fragliches aber fand ſich nicht vor. Ich ſäume dahero nicht, dieſen Vorgang ſogleich zur Kenntniß einer Wohllöbl. Haupt-Poſtwagen-Expedition zu bringen.

Hebger, Poſtamts-Secretair.

Actum Frankfurt, den 8. März 1814.

Bey dem Ober-Poſtamte zu Frankfurt.

Nachdem der diſſeitige Poſtwagens-Conducteur Vogt in Erfahrung gebracht hatte, daß dem Conducteur Henrichs ein Paket mit 4947 Fl. 20 kr. mangle, welches demſelben unterm 28. Febr. 1814 bey hieſiger Hauptexpedition fahrender Poſten übergeben wurde; ſo erſcheint Conducteur Vogt, und leget unaufgefordert ſeine Vermuthungen dar: daß Henrichs nicht nur beſtohlen worden ſey, ſondern daß er mit großer Zuverſicht glauben müſſe, daß der Thäter derjenige ſey, welcher ihm, Vogt, zu Berka die ganze Frankfurter Taſche mit mehreren Paketen entwendet habe, und trägt folgendes vor:

Er habe ſeit dem 13. Oct. 1812 auf den vermuthlichen Thäter Verdacht gehabt, weil er glaube, daß ſich derſelbe mit der zu

Berka geſtohlenen Taſche noch nicht begnügen würde, um ſo mehr, da ſelbiger, als er ſpäterhin in Grünberg geſehen, daß er, Vogt, Geldſäcke in den Wagen getragen, derſelbe zu Hungen an den Wagen gekommen ſey, in welchem Vogt geblieben war, auf ſein Zurufen: „Wer da!“ ſolcher ſogleich erwiedert habe: Er glaube ſein Sacktuch in der Poſtwagen-Taſche liegen gelaſſen zu haben, und man möge es ihm zuſtellen. Vogt habe in den Taſchen nachgeſehen, ſolches aber nicht vorgefunden; worauf derſelbe weiter gegangen ſeye. Da er, Vogt, bis zur Zeit des Auſpannens in Hungen im Wagen ſitzen geblieben, weil ſolcher im offenen Schloßhof, und ihm allda nicht ſicher genug geſtanden, ſo habe bey dieſer Vorſicht der muthmaßliche Thäter ſeinen Plan: noch mehr zu ſtehlen, nicht ausführen können.

Am 7. Febr. 1814 kam Conducteur Vogt von Caſſel eben in demſelben Augenblicke an, als der Caßler Wagen von hier abgehen wollte, wo Vogt den im Verdacht habenden Thäter ſeit der Zeit des erſten Diebſtahls zum erſtenmal wieder ſah und ihn erkannte.

Vogt erklärt, daß der angebliche Thäter alſogleich die Kappe tief ins Geſicht gezogen und zu dem Caſſeler Conducteur Betz geſagt habe: er wolle ein Stück vorausgehen. Worauf er, Vogt, an ſeinen Collegen Betz die Warnung ertheilt habe: er ſolle ſich vor dieſem Mann wohl in Acht nehmen, indem er beſtimmt glaube, daß dieſer der Dieb ſey, welcher ihn in Berka beſtohlen. Er ſolle demnach ihn nicht nur genau beobachten, ſondern auch auf eine liſtige Art ihn auf einer Frevelthat zu erwiſchen trachten, um ihn mit Recht arretiren zu können. Er, Vogt, wäre zwar geſonnen geweſen, denſelben hier arretiren zu laſſen, allein aus Mangel der hinlänglichen und erforderlichen Beweiſe hätte er gefürchtet, die Koſten vergebens auf ſich nehmen zu müſſen, und hätte es daher noch unterlaſſen.

Bey ſeiner Nachhauſekunft habe er ſeiner Frau erzählt, daß er glaube ſeinen Dieb geſehen zu haben, worauf ſelbige ihm geſagt habe, daß Sonnabends am 5. Febr. a. c. ein Polizey-Lieutenant bey ihr geweſen und nach ihm gefragt habe, um zu erfahren, ob nicht vor 8 oder 14 Tagen ein Reiſender mit ihm die Tour

gemacht habe, welcher unter den nachfolgenden Namen, als J. C. Deſſelmann — Walther — Brandes herumreiſe, und von der Polizey dahier aufgeſucht würde; worauf die Frau ſelbigem geantwortet hätte: daß ihr Mann auf der Reiſe ſeye, und ſie hierüber keine Auskunft geben könne. Auf dieſe Nachricht ſeye er ſogleich zu dem Herrn Caſſier Weidner gegangen, und er habe allda aus dem Manual von Gieſen und Eiſenach erſehen, daß der vermuthliche Thäter unter dem Namen Griesbach eingeſchrieben und mit ihm am 9. Oct. 1812 bis Berka gereiſet war, und von da mit ihm am 13. Oct. wieder retour gekommen iſt. Ferner bemerkt Vogt, daß er am 14. Febr. 1814 nach Eiſenach gefahren und nach vollendeter Uebergabe des Wagens ins Gaſthaus zum Anker gegangen wäre; kaum ſey er einige Augenblicke da geweſen, als auch mehr beſagter, im größten Verdacht ſtehender Dieb ins Gaſtzimmer eingetreten, und als er ihn erblickt habe, derſelbe ſehr erſchrocken und aus dem Zimmer weggegangen ſey. Er habe auch dieſesmal wiederum den Vorſatz gehabt, ſelbigen arretiren zu laſſen; allein da er gefürchtet, nichts ausrichten zu können, ſo habe er die Koſten geſcheuet und es unterlaſſen.

Auf ſeiner Rückreiſe von Eiſenach hieher ſeye ihm der diſſeitige Conducteur Reiſert in Hünefeld begegnet, und auf deſſen Herreiſe hätte er den mehrgedachten angeblichen Dieb am 24. Febr. d. J., welcher unter dem Namen Roſe von Gelnhauſen eingeſchrieben war, in Hanau in dem Wirthshauſe, allwo die Conducteurs einzukehren pflegten, wieder geſehen, wo derſelbe bey ſeiner, des Vogts, Anſichtigwerdung abermals heftig erſchrocken ſey. Er, Vogt, habe beym Hinausgehen des Conducteurs Reiſert zu ihm geſagt: er möge ſeine Kiſten aufmachen und nachſehen, ob er noch alle ſeine Sachen hätte, weil er dieſen gefährlichen Menſchen mit ſich führe, worauf Reiſert ihm, Conducteur Vogt, geantwortet: daß er in Hanau ſchon nachgeſehen und auch ſeine Stücke noch alle habe; allein dieſer Reiſende wäre ihm ſchon von Fuld aus ſehr verdächtig vorgekommen.

Actum Frankfurt, den 10. März 1814.

Bey dem Fürſtl. Thurn- und Taxiſchen Ober-Poſtamte.

Es erſcheint der hieſige Poſtwagens-Conducteur Heinrich Schmidt und deponirt:

Bevor er am 9. Febr. d. J. nach Caſſel abgereist ſey, ſo habe er erzählen hören: daß der Menſch, welchen Conducteur Vogt für ſeinen Dieb halte, am 7. Febr. mit dem Caſſeler Conducteur Bötz von Frankfurt nach Caſſel abgefahren ſey, übrigens hätte er ſelben nie geſehen, noch wäre ihm ſein perſönliches Aeußere bekannt geweſen.

Er habe in Caſſel bey ſeiner Abfahrt am 12. Febr. d. J. einen Paſſagier bis Frankfurt bekommen.

Du Düſen, die erſte Station von Caſſel, wo er noch bey Tag angekommen ſey, wäre der Reiſende ſogleich aus dem Poſtwagen geſtiegen, und habe ſich bis zur Abfahrt in dem Gaſtzimmer aufgehalten.

Bey der Ankunft des Poſtwagens von Wabern, welches ſchon zur Nachtzeit geweſen ſeye, habe er, Conducteur Schmidt, den Mitreiſenden ſchon erſuchen müſſen, während der Expeditionszeit aus dem Wagen zu gehen, wo er unter allerley Vorwand ihn zu bereden verſuchte, ihn in dem Wagen ſchlafen zu laſſen. Er, Conducteur Schmidt, habe es nicht zugelaſſen und der Paſſagier habe den Wagen verlaſſen müſſen.

Als ſie in Jesberg, ebenfalls bey der Nacht, eingetroffen ſeyen, ſo habe der Reiſende mit aller Gewalt ſich des Conducteurs Verlangen widerſetzet, aus dem Wagen zu ſteigen und er habe Mühe gehabt, ihn zurecht zu weiſen und ſelben zu nöthigen, den Wagen zu verlaſſen.

Auf dieſe zweymalige Ereigniſſe ſeye er erſt aufmerkſam gemacht worden: ob nicht allenfalls dieſer Paſſagier derjenige ſeyn möchte, welcher für den Dieb des Conducteur Vogt gehalten werde.

Bey ſeiner Zurückkunſt habe er dieſe Begebenheit ſeinen Collegen erzählt, den Mann vollkommen ſammt ſeinem Anzug beſchrieben, und hiernach hätten die andern Conducteurs den nämlichen verdächtigen Menſchen erkannt.

Actum Frankfurt, den 12. März 1814.

Bey dem Ober-Poſtamte.

Es erſcheint der diſſeitige Conducteur Reiſert und deponirt: Als er den 23. Febr. d. J. den Paſſagier Roſe in Fuld erhalten habe; ſo habe ſolcher gegen ihn, Conducteur, geäußert: er ſeye mit ihm ſchon einmal nach Caſſel gefahren; er, Reiſert, habe ſich hierauf erinnert, daß er im vergangenen Jahr, ohne die Zeit genau angeben zu können, mit ihm nach Caſſel gereiſet ſey, wo er aber zwey Coffres bey ſich hatte.

Nachdem der Paſſagier Roſe ihm, Conducteur, bemerkt habe, daß er mit ihm nach Frankfurt reiſe, ſo habe er, Reiſert, gelacht, und ihn befragt, wie er denn unter dieſer Entſchließung dazu käme, ſich nur bis Gelnhauſen einſchreiben zu laſſen; hierauf habe der Paſſagier Roſe geantwortet: er habe ſeine Urſachen dazu.

Dieſes Benehmen ſey ihm, Reiſert, ganz ſonderbar vorgekommen, und er müſſe bekennen, daß ihm der Paſſagier Roſe deswegen verdächtig vorgekommen ſey.

Nach dem Eintreffen in Frankfurt habe Roſe noch zwey andere Paſſagiers, welche unter den Namen Donner und Engelhardt als Franzöſiſche Employés aus dem Spital von Erfurt ſchon von Eiſenach aus mit ihm gereist waren, mit ſich in den Pariſer Hof genommen.

Er, Conducteur Reiſert, habe von allen drey Paſſagiers ein Trankgeld vor dem Pariſer Hof erhalten, und habe erfahren von ihnen, daß ſie in Geſellſchaft nach Darmſtadt fahren würden.

Es wurde der General-Poſt-Direction für dieſe Mittheilungen gedankt, zugleich aber auch bemerkt, daß, um die Unterſuchung mit Beſtand führen und ihren eigenen Wünſchen entſprechen zu können, es unumgänglich nöthig ſeye, ſowohl hinſichtlich des Diebſtahls vom 28. Februar 1814, als jenes vom 13. Oct. 1812 und aller übrigen, noch weiter zur Sprache kommenden, durch von ihr gefälligſt zu veranlaſſende eidliche Vernehmung der Aufgeber der entkommenen Pakete richtig ſtellen zu laſſen: welche Effecten, Summen und Geldſorten jene Pakete enthalten haben; auch

durch den Conducteur Henrichs deſſer Ausſagen eidlich beſtätigen zu laſſen und die desfallſigen Protocolle mitzutheilen.

Aus den Poſtkarten konnten zwar die entkommenen Colli nach ihren Addreſſen und dem angegebenen Werthe, entnommen werden und die eidlichen Ausſagen der Conducteurs reichten dann, vereint mit den Karten, hin, um allen Zweifel über das Vorhanden-Geweſenſeyn dieſer Colli zu heben. Nur durch die Vernehmung der Aufgeber ſelbſt und durch Einſicht ihrer Bücher oder Correſpondenzen konnte aber richtig geſtellt werden, daß die einzelnen Pakete wirklich den angegebenen Werth enthalten haben. Zwar ſchien es, da Grosjean einmal todt war und daher von einer Strafbeſtimmung gegen ihn nicht ferner die Rede ſeyn konnte, darauf nicht mehr anzukommen; — allein noch war ja nicht gewiß, daß er keine Mitſchuldige gehabt habe; — noch war ja gegen ſeine Frau, wegen ihrer Mitwiſſenſchaft und Theilnahme am Genuß des Geſtohlenen, die Unterſuchung zu führen; — und dann wußte man ſchon aus dem, was bis jetzt ſich ergeben hatte, daß außer der General-Poſt-Direction in Frankfurt noch mehrere Damnificaten vorhanden ſeyen, daß es alſo nothwendig werde, die entwendeten einzelnen Stücke genau richtig zu ſtellen, um ſie, wenn ſie ſich allenfalls noch in natura vorfänden, demjenigen, welchem ſie entkamen, oder dem Conducteur, welcher den Erſatz dafür hatte leiſten müſſen, heimweiſen zu können; — und daß hinſichtlich der übrigen nicht in natura vorhandenen Gegenſtände um deswillen notdwendig werde, ihren Werth genau zu verläßigen, damit man, wenn, wie es dann kommen zu müſſen ſchien, über das Grosjean'ſche Vermögen ein Concurs entſtehe, in den Stand komme, jedem Beſchädigten proportione geometrica das zuerkennen zu können, was ihm pro rata ſeines Verluſtes gebühre. An ein Präferenz-Verfahren war freylich unter dieſen Umſtänden nicht wohl zu denken.

d) Von Nürnberg: Antwortſchreiben der dortigen Polizey-Direction, womit der von dem Ober-Poſtamte daſelbſt, nach vorgängig bey dem Königl. Miniſterium in München dazu eingeholter Erlaubniß, abgegebene Brief der Grosjean'ſchen Ehefrau

verſiegelt mitgetheilt und gebeten wurde, den Empfang zu beſcheinigen und Nachricht zu ertheilen: Ob der Brief von der Aufgeberin recognoscirt worden ſeye.

Er wurde recognoscirt; — war vom 11. März 1814 geſchrieben, enthielte aber durchaus nichts, als die unbedeutendſten Aufzählungen häuslicher Kleinigkeiten.

e) Von Würzburg, wornach, aller angewendeten Mühe ohngeachtet, die angeblich dort noch vorhandenen Grosjean'ſchen Effecten nicht aufzufinden waren.

f) Von Lindau, wodurch keine weitere Auskunft erhalten wurde, als daß Grandiſſon den 21. Nov. 1801 mit ſeiner Frau und zwey Kindern in einem mit maſſivem Silber garnirten Wagen zu Lindau angekommen und, angeblich um die ſchöne Gegend zu genießen, 3 Wochen lang daſelbſt geblieben ſeye, und während dieſer Zeit eine Fußreiſe, mit welcher er 4 bis 5 Tage zubrachte, gemacht habe.

g) Von dem Amte zu N. die Protokolle über die Vernehmung des Pfarrers Z. und Apothekers X., welche man um deswillen veranlaßt hatte, weil die früheren Verhandlungen über die Vorfälle in Heidelberg keine ſpecielle Auskunft über den Aufenthalt Grandiſſons in N. enthielten. Neue Aufſchlüſſe erhielte man dadurch nicht; der Pfarrer Z. war aber ſo unklug in ſeiner Erklärung, den jetzigen Aufenthalt ſeines entwichenen, mit Steckbriefen verfolgten Sohnes ſelbſt anzuzeigen, wahrſcheinlich in der Vorausſetzung, man werde, da es demſelben gelungen war, ſich zu Würden und Ehren zu erheben, nicht weiter nach ihm fragen. Zwar konnte der Inquirent es nicht über ſich gewinnen, durch amtliche Einſchreitung gegen den älteren Z. zu operiren und dadurch dieſen Mann, welcher wahrſcheinlich jenen leichtſinnigen Jugendſtreich längſt bereut hatte, unglücklich zu machen; — denn dieſes mußte er, der Natur der Stelle wegen, welche er (im Auslande) begleitete, werden; dahingegen wußte er es durch Privat-Einſchreitungen (welche ihm der inzwiſchen geſtorbene Z. recht ſehr verdankte) dahin zu bringen, daß Z. die gefehlt habenden Ducaten der dermaligen Grandiſſon'ſchen Maſſe erſetzte.

Z. that dieſes um ſo lieber, da Madame Grandiſſon in einem Verhöre erklärt hatte: ſie werde ſogleich nach ihrer Loslaſſung denſelben (deſſen Wohnort und Charakter ihr bekannt war) aufſuchen und von ihm die entwendeten noch nicht erſetzten Ducaten verlangen; — welche Idee ſie aufgeben mußte, ſobald man ihr (wie dann auch geſchah) eröffnete, daß der Erſatz bereits geleiſtet ſeye.

h) Von Bayreuth das mit ſeinen Anlagen hier folgende Antwortſchreiben:

Bayreuth, den 14. Juny 1814.

Das Königlich-Baieriſche Polizey-Commiſſariat Bayreuth an den Großherzogl. Badiſchen Herrn Stadt-Director Dr. Pfiſter, Wohlgeb. zu Heidelberg.

Aus denen, auf die gefällige Requiſition Ew. Wohlgeb. vom 4ten et pr. 11ten d. M. über den vorgeblichen Kaufmann Grandiſſon hier aufgenommenen Verhandlungen, wovon das Königl. Polizey-Commiſſariat hierneben Abſchriften mittheilt, werden Dieſelben zu erſehen belieben, daß

1) dieſer Grandiſſon oder eigentlich Grosjean hier 3—4 Monate mit ſeiner Familie: einer Frau — einem Mädchen, Namens Mathilde, und einem Kinde, welches ihm hier erſt geboren worden iſt und zwar in der Wohnung bey dem Kriegs- und Domainen-Rath Böhm unter dem Namen Grandis ſich aufgehalten hat;

2) daß er einigemal von hier zu Fuß ohne Kleidungsſtücke ꝛc. weggereist, und eben ſo zurückgekommen iſt, und daß er vorzüglich bey ſeiner letzten Abreiſe ſehr geeilt, nach der Ausſage ſeiner Aufwärterin Dörr Nachts um 1 Uhr die Pferde beſtellt hat, aber wegen Hinderniſſe, die dadurch entſtanden ſind, daß ſein Wagen noch nicht fertig war, erſt um 7 Uhr Morgens abreiſen konnte;

3) daß er ſich hier einen koſtbaren Wagen, deſſen Werth auf 12 bis 1400 Fl. approximativ angegeben wird, hat bauen laſſen;

4) daß Niemand von ſeinen perſönlichen Verhältniſſen oder Geſchäften hinlängliche Auskunft geben konnte; denn zu dem

Kaufmann Enzel ſagte er: „daß er nach Bremen, Dännemark und dort herum ſeine Geſchäfte habe,“ zu dem Kreis-Barneß Seckel: „daß er in Rußland Talg, Hanf und Flachs einkaufe, und dieſe Artikel in Schweden, Dännemark und Holland abſetze,“ zu dem Sattlermeiſter Beck: „daß er in Helſingör Waaren, die ihm gehörten, ausladen laſſe,“ und zu dem Juwelier Held: „daß er in Helſingör viel Geld und Silber liegen habe“;

5) daß ſeine Frau ſehr ſchön aber ſehr gut und brav und nach der Ausſage ihrer Aufwärterin Dörr über den koſtbaren Wagen unzufrieden geweſen ſeye, bey ihrem Abgange von hier geweint habe, und daß ihr hier gebornes Kind hier nicht getauft worden ſey. Ferner, daß deren weißes Zeug, Porzellain ꝛc. ſehr koſtbar geweſen und erſteres, ſo wie das Silberzeug, mit einem adelichen oder fürſtlichen Wappen geprägt geweſen, welches auf die Vermuthung geführt habe, daß ſie von guter Familie und vielleicht entführt worden ſeyn könne, und

6) daß ſie, was aber nicht gewiß angegeben werden konnte, geäußert habe, daß ſie aus Breslau gebürtig ſey.

Ueber das Wappen auf dem Silber und Weißzeug der Grandis konnte keine weitere Auskunft erholt werden.

Eben ſo wenig konnte der Sonnenwirth Feldmann mehrere, als die bereits vorliegenden Nachrichten über die Familie Grandis geben.

Grandis war am 4. May d. J. hier, hat ſich aber nur eine Stunde aufgehalten und iſt in einem eigenen neuen Wagen nach Leipzig gereist. Ob er unter dem Namen Grandiſſon am 16. März hier war, läßt ſich nicht ausmitteln, auch iſt kein Paß weder von dieſem Grandiſſon, noch von dem Grandis auf das Polizey-Bureau gebracht worden.

Das Königliche Polizey-Commiſſariat wünſcht ſehr, durch dieſe Notizen etwas beyzutragen, den Verbrechen dieſes gefährlichen Menſchen auf die Spur zu kommen, und erſucht Ew. Wohlgeb. ergebenſt, von dem Laufe dieſer Unterſuchung gefällige Nachricht

hieher mitzutheilen, um vielleicht in der Fortſetzung ſeiner Bemühungen auch dem Königlichen Polizey-Commiſſariat behülflich zu ſeyn.

Gehorſame Anzeige.

Bayreuth, am 13. Juny 1814.

Auf die, wegen der in Heidelberg inhaftirten Ehefrau des vorgeblichen Kaufmanns Grosjean bey dem Königl. Kriegsrath Böhm heute eingezogenen Erkundigungen, welche in dem übergebenden Protocolle aufgetragen ſind, begab ich mich ſofort zu dem Sonnenwirth Feldmann, und ließ mir die Fremdenbücher deſſelben vorlegen.

Zeuge derſelben, woraus ich ſofort den anliegenden Extract aufgenommen habe, war:

1) am 16. März d. J. ein Kaufmann Grandſſon von Heidelberg hier, welcher mit einem Paß verſehen in eigenen Geſchäften nach Leipzig gereist iſt. (Hierüber dürfte im Poſtregiſter noch Nachſicht zu halten ſeyn.) und

2) am 4. May l. J. ein Kaufmann Ludwig Grandis aus Geneve, der ebenfalls mit Paß von Geneve verſehen nach Leipzig reiste, ſich aber nur eine Stunde hier aufhielt.

Nach dem Fremdenbuch des Sonnenwirths Feldmann war (ad 1.) Grandiſſon nur 3 Stunden hier. Ich ließ nun auch das Paſſantenbuch der Poſt herbeyholen, in welchem im Monat März kein Grandiſſon, wohl aber, jedoch ohne die vorgeſchriebenen Colonnen auszufüllen, ein Grandis aufgetragen iſt. Es iſt dort auch nicht bemerkt: an welchem Tage er hier war.

Dieß bringe ich hierdurch gehorſamſt zur Anzeige.

Schilling.

Actum Bayreuth, am 13. Juny 1814.

Der Königl. Kriegs- und Domainen-Rath Böhm wurde heute von der Ausſage der in Heidelberg inhaftirten Ehefrau des Carl Grosjean, welche mit der Requiſition des Großherzoglich-Badiſchen Herrn Stadt-Directors Dr. Pfiſter zu Heidelberg vom 4/11. d. M. an das hieſige Königliche Polizey-Commiſſariat ge-

ſendet worden iſt, in Kenntniß geſetzt, und deſſen Erklärung nachſtehendermaßen vernommen:

Es iſt gegründet, daß ein gewiſſer vorgeblicher Kaufmann, der ſich Grandis nannte, mit ſeiner Familie ungefähr 3 bis 4 Monate in meinem Hauſe wohnte. Es wird dieß bereits 12 bis 13 Jahre geweſen ſeyn. Seine Familie beſtand aus einer Frau, welche von ſehr guter Familie geweſen zu ſeyn ſchien, und zwey Kindern, einem Mädchen von ungefähr 4 bis 5 Jahren und einem dergleichen, das in meinem Hauſe geboren wurde.

Grandis begab ſich von hier aus einigemale auf Reiſen, ohne zu ſagen, wohin, und auch ſeine Frau ſchien es nicht zu wiſſen. Eines Abends und zwar den letzten Tag vor ſeiner Abreiſe, kam er in meine Stube und rief mich in ein Nebenzimmer, wo er mir erklärte, daß er Nachricht zur ſchleunigen Abreiſe erhalten habe, und ſeinen Miethzins zahlen wolle. Er berichtigte ihn und reiste in der Nacht um 1 Uhr mit ſeiner Familie ab.

Genau habe ich weder ſeine Herkunft noch ſeinen Geburts- oder Aufenthaltsort erfahren können. Er ſagte mir bey ſeiner letzten, aber ſehr kurzen Anweſenheit dahier, vor 4 bis 5 Wochen: Er ſeye in Frankreich zu Hauſe, und wegen dortiger Unruhen in das Badenſche (ich glaube, er ſagte mir Heidelberg) herüber gezogen. Er hat hier einen äußerſt koſtbaren Reiſewagen bauen laſſen, und zum Beſchlagen deſſelben vieles Silber und unter andern auch ſilberne Kaffeekannen ꝛc. dazu verwenden laſſen. Hier kennen den Grandis

1) der Sonnenwirth Feldmann,

2) der Kreis-Barneſſe Seckel,

3) der Handelsmann Enzel,

welche vielleicht einige nähere Auskunft über ihn geben können, da ich ſelbſt nicht recht wußte, wie ich mit ihm daran war. Ich würde ihn vielleicht vergeſſen haben, wenn er nicht vor ungefähr 4 bis 5 Wochen hier geweſen wäre und der Kellner aus der Sonne ihn zu mir begleitet hätte. Er machte mir einen kurzen Beſuch und ſagte mir, daß er nach Leipzig reiſe, ſeine Frau und Kinder aber in Heidelberg wären. Dieß iſt es, was mir von ihm bekannt

iſt. Sein Aeußeres und auch das ſeiner Familie verrieth Vermögen und Bildung. Von ſeinen Geſchäften und ſeinem nachherigen Aufenthalte habe ich keine Kenntniß.

Selbſt geleſen, genehmigt und unterſchrieben

Böhm.

Actum Bayreuth, am 13. Juny 1814.

Der hieſige Kaufmann Iſrael Enzel ertheilte über die hier geweſene Familie Grandis nachſtehende Auskunft:

Ich kenne die Familie Grandis daher, daß ſie bey dem Herrn Kriegsrath Böhm dahier, vor ungefähr 13 oder 14 Jahren, einige Monate wohnte. Da ich gegenüber wohne, ſo beſuchte er mich, und ich ihn öfter. Er hatte ein Mädchen, welche Mathilde hieß und 3 Jahre alt war, und ein Kind wurde ihm hier geboren.

Er ſprach damals davon, daß er nach Bremen, nach Dännemark und dort herum ginge und mir ſchien es, als wenn er in Handelsgeſchäften dort verwickelt wäre. Hier hat er nichts getrieben, nur weiß ich, daß er — ungeachtet er ſich einen äußerſt prächtigen, mit Silber ganz garnirten Wagen bauen ließ, (wozu der Goldarbeiter Wick die Silberarbeit, und der Sattlermeiſter Beck die Sattlerarbeit lieferten,) häufige Reiſen machte; aber immer zu Fuß abreiste; häufig oder gewöhnlich des Nachts, und eben ſo wiederkam.

Er ging gewöhnlich ohne Equipage, mit einem Hemde und einem Schnupftuch, und kam auch ſo wieder zurück.

Zu ſeinem Wagen nahm er das blaue Tuch von mir, ungefähr 6 bis 8 Ellen, die Elle zu 8 bis 9 Gulden.

Das Silber dazu gab er dem hieſigen Hofjuwelier Wick großentheils in Laubthalern, ſilbernen Kaffeekannen ꝛc. Er beſaß Silbergeräthe, Beſtecke, Kaffeekannen und dergleichen, worauf adeliche oder fürſtliche Wappen, wie es mir ſchien, geprägt waren. Eben ſo war alles Weißzeug ſeiner Frau mit ſolchen Wappen verſehen; aus deſſen Koſtbarkeit, die aus allem, was dieſe Familie beſaß, ſichtbar war, ich ſchloß, daß ſie von hoher Geburt ſeyn müſſe. So ſchön die Grandis war, in ſo hohem Grade war ſie tugendhaft. Sie erzog ihre Kinder ſehr ſorgfältig, und weinte

gewöhnlich, oder es ging ihr ſehr nahe, wenn man mit ihr von ihres Mannes öftern Reiſen ſprach.

Mehrere die ſie kannten, und ich vorzüglich, glaubte, ſie könne entführt worden ſeyn.

Ich konnte aus ihr nicht klug werden, und er war zu vorſichtig, um über ſeine Herkunft, oder ſeine Reiſen und Geſchäfte zu ſprechen.

Grandis bezahlte alles prompt. Als er von hier mit dem koſtbaren Wagen abreiste, ging dies in ſolcher Eile, Nachts 12 oder 1 Uhr, daß er den Koffer, welchen er mit Leder überziehen laſſen wollte, nur von weißem Holz, wie er vom Schreiner kam, aufpacken ließ.

Er ſagte damals, daß er nach Augsburg oder Nürnberg, dies weiß ich nicht mehr genau, reiſe. Vor 4 bis 5 Wochen war er ungefähr eine Stunde — zwiſchen 2 und 3 Uhr Nachmittags hier, hat in der Sonne geſpeist und erklärt, daß er nach Leipzig reiſe. Er hatte einen neuen Wagen bey ſich und reiste ganz allein, und hat mir noch einen Platz angeboten. So viel ich weiß, hat er den Kriegsrath Böhm beſucht.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben

J. Enzel.

Der herbeygerufene Herr Kreis-Barnoſſe Seckel äußerte ſich auf Befragen über die ihm unter dem Namen Grandis bekannte Familie wie folgt:

Ich habe vor, ich glaube 12 bis 13 Jahren, wie aber, weiß ich nicht mehr, die Bekanntſchaft eines gewiſſen Grandis, der ſich für einen Kaufmann ausgegeben hat, gemacht, und ich war öfter bey ihm und er bey mir.

Er ſagte mir, daß er Hanf, Flachs und Talg in Rußland kaufe und dieſe Artikel in Schweden, Dännemark und Holland wieder verkaufe. Er hatte auch genaue Kenntniß der Preiſe. Er wohnte bey Kriegsrath Böhm und lebte ohne Aufſehen. Ich habe geſehen, daß er ſich ſeine Lichter ꝛc. ſelbſt geholt hat. Er war von ſtarker, robuſter und kurzer Conſtitution.

Seine Gattin war ſehr ſchön und geſittet. Ich denke, ſie ſagte mir, daß ſie aus Breslau ſey; gewiß weiß ich es aber nicht mehr. Sie iſt hier niedergekommen; ich weiß aber auch nicht, ob ſie außerdem noch ein Kind gehabt hat. Ich habe geſehen, daß ſie ſehr ſchönes Weißzeug und vorzüglich ſchönes Porzellan beſeſſen hat. Grandis hat ſich hier einen ſehr ſchönen Wagen bauen laſſen, der ihm, wie er mir ſagte, auf 12 bis 1400 Fl. gekoſtet hat, da er mit Silber ſehr ſtark garnirt war.

Er iſt zur damaligen Zeit verreist und lange ausgeblieben. Wie er mir ſagte, ſey er nach Schweden gereist. Er iſt ohne Equipage, mit einem Handſack gereist, und hat mir geſagt, als ich ihn fragte, warum er nichts mitnehme: er reiſe gerne ungenirt, und wie er ein Hemd brauche, ginge er zu dem erſten beſten Kaufmann, laſſe ſich Leinwand zu einem Hemd abſchneiden und ſich ein Hemde machen, und ſo halte er es mit allen Sachen.

Als er zuletzt weggereist iſt, hat er ſo ſehr geeilt, daß er in der Nacht noch oder gegen Morgen abgereist iſt.

Wie ich von ſeiner Aufwärterin, die ich aber nicht kenne, erfahren habe, hat ſeine Frau über die ſchnelle Abreiſe mit einem neugebornen Kinde ſehr geweint.

Geleſen, genehmigt und unterſchrieben

Seckel.

Actum Bayreuth, am 14. Juny 1814.

Der hieſige Sattlermeiſter Johann Zach. Beck gab auf erfolgtes Befragen über die Familie Grandis folgende Auskunft:

Ich weiß mich zu erinnern, daß vor ungefähr 10 Jahren, wo nicht länger, ein vorgeblicher Kaufmann, der ſich Grandis nannte, und eine ſehr gebildete Frau, dann ein Mädchen — die Mathilde genannt wurde — bey ſich hatte, hier war und ſich ungefähr ½ Jahr lang hier aufgehalten hat.

Ich habe ihm einen neuen Wagen gemacht, der mit maſſivem Silber garnirt war. Handgriffe, Schnallen, Stäbe, kurz was ſonſt Gürtler-Arbeit war, war an dieſem Wagen maſſives Silber. Er hat das Tuch, Silber und alles dazu beſonders gekauft. Der Goldarbeiter Held, nicht der Hofjuwelier Wick, hat die Silber-

Arbeit am Wagen gemacht. Wie viel meine Arbeitskoſten betragen haben, weiß ich nicht mehr, da ich gleich baar bezahlt worden bin. Ueberhaupt glaube ich, daß er viel Geld gehabt hat, da der Wagen allein nur gegen 1200 Fl. gekoſtet hat.

Ich habe dem Grandis indeß doch nicht recht getraut, und konnte nicht recht geſcheut aus ihm werden.

Einmal kam er des Nachts zwiſchen 10 und 11 Uhr zu mir, und holte einen neuen Koffer, der aber noch nicht ganz fertig war, ab, und hat geeilt was möglich war, indem er ſagte: er müſſe um 3 Uhr des Morgen von hier fort nach Helſingör reiſen, wo er Waaren, die ihm gehörten, ausladen laſſe, und wobey er zugegen ſeyn müſſe.

Er war ſehr ſchlau und bey der Verfertigung ſeines Wagens immerwährend zugegen und Selbſtkenner.

Seine Frau, die ich perſönlich kenne, war gut und brav, und ich habe nichts Unrechtes an ihr bemerken können. Sonſt iſt mir von dieſer Familie nichts bekannt.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben

Johann Zacharias Beck.

Continuatum.

Bayreuth, am 14. Juny 1814.

Im Bureau des Königl. Bayeriſchen Polizey-Commiſſariats.

Zur Unterſuchungsſache gegen Grosjean wurde heute der Juwelier und Goldarbeiter Joh. Wolfgang Held dahier vorgerufen und zur Erklärung darüber: ob und was ihm von einer hier wohnhaft geweſenen Familie eines vorgeblichen Kaufmanns Grandis bekannt ſey? aufgefordert, welche derſelbe dahin abgab:

Ich kenne die Familie Grandis daher, daß ich dem Grandis vor circa 12 Jahren einen Wagen von gediegenem Silber beſchlagen habe, weshalb er oft Tagelang bey mir war und zugeſehen hat.

Er hat viele Kenntniſſe von meinem Metier. Mit ihm kam auch ſeine Frau und ein Mädchen, die ſie für ihr Kind ausgegeben hat, mehrere Male zu mir.

Grandis machte verſchiedene Reiſen und iſt vorzüglich das leztemal in größter Flucht geweſen, wie er von hier fortgereist iſt. Ich war einſt Abends beym Bier, als der Sattler Beck mich aufſuchte und mir ſagte: daß Grandis in aller Flucht angekommen ſeye und in aller Frühe fort wolle. Es war Nachts gegen 11 Uhr; der Beck wußte, daß ich noch an Grandis zu fordern gehabt habe; ſo ſagte er mir es deshalb, daß er fortreiſen wolle. Ich gieng alſo noch in der Nacht um 11 Uhr zu ihm und fand, daß alles zum Einpacken bereit war, und die Frau das Kind auf den Boden gelegt hatte. Ich habe dem Grandis mein Buch vorgezeigt, und er hat mir den Reſt meiner Forderung in neuen holländiſchen Ducaten gezahlt, und ich glaube, daß er mir damals ſeine Rechnung aus meinem Brutobuch herausgeſchnitten hat, denn ich kann ſie nicht mehr darin finden, und ich halte auf die ſtrengſte Ordnung in meinem Brutobuch.

Er iſt, ſo viel ich weiß, in derſelben Nacht noch hinweggereist. Ich kann nicht angeben, wie viel meine Forderung betragen hat, ungefähr glaube ich, daß ſie über 300 Rthl. betragen hat.

Ich übergebe ein Verzeichniß deſſen, was mir Grandis an Bruchſilber gegeben hat; erinnere mich aber nicht mehr, daß ein Wappen, oder ſonſtiges Abzeichen darauf befindlich war.

Wo Grandis her war, oder was er war, weiß ich nicht; ich hielt ihn für einen Kaufmann, und ich denke, er hat ſich auch als ſolchen bey mir ausgegeben. Er ſprach öfter von Helſingör und ſagte mir: er habe dort viel Gold und Silber, und wenn er ſo gut ſchmelzen könnte, wie ich, ſo würde er es alles in Stangen ſchmelzen. So viel ich mich erinnere, ſprach er alle Sprachen, und ſprach mit ſeinem Mädchen Franzöſiſch, Engliſch und Holländiſch in meinem Beyſeyn. Seine Frau war ſehr ſchön und ſehr brav; ſie hat hier ein ſäugendes Kind gehabt, und ich habe ihr für dieſes ein ſogenanntes Säugfläſchchen von Silber gemacht. Als ich ihr dieſes Fläſchchen brachte, war es das einzigemal, daß ich in ihre Wohnung gekommen bin.

Von dem Sattlermeiſter Beck habe ich ¼ Jahr nach der Abreiſe des Grandis erfahren, daß dieſer ſich in der Schweiz aufhalte.

Seit dieſer Zeit habe ich nichts mehr von dieſer Familie erfahren, und ich erinnere mich auch ſonſt nichts Bemerkenswerthes von demſelben.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben

Johann Wolfgang Held.

Von Herrn Kaufmann Grandis an Siber erhalten:

	L.	Q.	G.
1) 2 Kännchen, ſo an Gewicht	28	—	—
2) 2 Kannen und eine Zuckerſchale	44	—	3
3) 6 Stück Gabeln	18	1	—
4) 12 Stück Meſſer und Schalen	26	2	2
5) Allerley Silber, ſo an Gewicht	13	—	1
6) Einen Vorlege-Löffel und 2 Salzfäſſer	22	—	—
7) 12 Stück Meſſerſchalen und 2 Salzfäſſer	47	3	3
8) 6 Stück Gabeln und 6 Stück Löffel	57	1	3
An feinem Silber habe dazu legirt à	3	2	2
Dann wieder erhalten ein Beſteck Meſſer und Gabel mit einem Loth feinem Silber	10	2	2

Bayreuth, den 13. Juny 1813.

Joh. Wolfgang Held.

Actum Bayreuth, am 14. Juny 1814.

Die Wittwe des Schuhmachermeiſters Dörr, Maria Sophia, 86 Jahre alt, gab über die Familie Grandis folgende gewiſſenhafte Auskunft:

Vor ungefähr 10, oder noch mehreren Jahren habe ich bey dem vorgeblichen Kaufmann Grandis, der bey dem Kriegsrath Böhm gewohnt hat, auf Recommandation des Letztern, den Dienſt einer Aufwärterin, ungefähr 4 Monate lang, verſehen.

Seine Frau, ein ſehr braves Weib, hatte ein Mädchen, Mathilde, ungefähr 5 Jahr alt, bey ſich, die ſie für ihr Kind ausgegeben hat. Sie kam auch hier mit einem Kinde nieder, ich glaube, es war ein Mädchen.

Grandis iſt von hier zweymal weggereiſt, und zwar zu Fuß, und iſt auch eben ſo zurückgekommen. Er hatte keinen Menſchen

mitgenommen und auch keine Kleidungsſtücke. Ob ſeine Frau gewußt hat, wohin er gereiſt iſt, oder nicht, kann ich nicht ſagen. Als er das letztemal weggereiſt iſt, ſagte er: wenn er zurückkomme, ſolle das Kind getauft werden. Er kam einſt Abends 6 Uhr zurück; ich mußte bey ſeiner Zurückkunft aus der Stube, und erfuhr erſt um 8 Uhr Abends von der Tochter des Gaſtwirths Feldmann, daß Grandis am andern Morgen abreiſe.

Grandis beſtellte die Poſtpferde ſelbſt und wollte um 1 Uhr in der Nacht fahren; da aber der Wagen nicht fertig geworden war, ſo mußte ich erſt um 7 Uhr die Poſtpferde beſtellen. Sie ſind nach Pegnitz zu verreiſt, haben mir aber nicht geſagt, wohin ſie reiſen wollen.

Die Madame Grandis hat bey ihrer Abreiſe ſehr geweint, und mir auf meine Frage: wo es denn zugehe? geſagt: daß ſie es ſelbſt nicht wiſſe. Das Kind wurde alſo hier nicht getauft.

Grandis hatte nur einen Coffre bey ſich, aus welchem er ſeiner Frau die benöthigten Sachen immer herausgegeben; den Schlüſſel aber bey ſich behalten hat. — Beyde machten nicht viel Aufwand und Betten und Meubles hatten ſie vom Herrn Kriegsrath Böhm gemiethet. Nur das weiß ich, daß er ſich einen ſehr koſtbaren Wagen dahier hat machen laſſen, worüber ſeine Frau böſe war.

Außer der Böhm- und Feldmannſchen Familie war ſie blos mit dem Juden Seckel bekannt, welchen ſie zuweilen beſucht haben. Sonſt iſt mir von dieſer Familie nur noch dies bekannt, daß ſie gut und zufrieden unter ſich gelebt haben.

Vorgeleſen, genehmigt und unterzeichnet

Hand + + + zeichen der Maria Sophia Dörr.

i) Von Hamburg: Antwortſchreiben, daß es unmöglich geweſen ſeye, über Grosjean oder Carl Grandiſſon und deſſen und ſeiner Familie Aufenthalt daſelbſt irgend etwas in Erfahrung bringen zu können, daß aber übrigens die Angabe von den über einer Zuckerfabrike gehabten Wohnung um deswillen unwahrſcheinlich erſcheine, weil über den ſämmtlichen Hamburger Zuckerfabriken keine Wohnungen exiſtiren.

k) Von der Heidelberger Poſtwagen-Expedition ein Auszug der Poſtbücher, wornach an die Grandiſſon'ſchen Eheleute während ihres Aufenthalts daſelbſt mit dem Poſtwagen folgendes angekommen war:

Im Jahre 1812.

den 15. May ein Paket, 30 Fl. Werth, von Frankfurt;
den 22. Dec. ein Sack Nüſſe, 5 Fl. 48 kr. Werth, von Würzburg;
den 25. d. M. 800 Fl. von Frankfurt.

Im Jahre 1813.

den 29. Januar, ein Buch, 2 Fl. Werth, ebendaher;
ein 17. Oct. ein Paket gedruckte Sachen, 10½ Loth ſchwer, über Frankfurt.

Im Jahre 1814.

den 6. Febr. ein Paket, in Papier, 120 Fl., von Darmſtadt;
den 18. d. M. ein Paket, 20 ℔ ſchwer, Valor 50 Fl., von Eiſenach.

l) Von dem Polizeh-Amte in Frankfurt am Mayn, welchem man ein in der Zwiſchenzeit von dem Apotheker H. eingeliefertes Schreiben, (worin dieſen unterm 16. Juni 1814 ein Handelsmann K. aus Frankfurt, angeblich aus wichtigen Gründen und mit dem Verſprechen, auf jeden Fall beſonders wichtige Nachrichten mitzutheilen, nach Grandiſſons Aufenthalt fragt), unter der Bemerkung mitgetheilt hatte, daß man vermuthe, dadurch dem Pſeudonymus Ludwig Fiſcher auf die Spur zu kommen, das mit ſeiner Anlage hier folgende Antwortſchreiben:

Frankfurt, den 27. Juny 1814.

Freye Stadt Frankfurt. Das Polizey-Amt an des Großherzoglich-Badiſchen Herrn Stadt-Directors Dr. Pfiſter Hochwohlgeboren zu Heidelberg.

Ueber den berüchtigten, höchſt gefährlichen Poſtwagen-Dieb Carl Grandiſſon, der unter ſo vielerley erdichteten Namen ſeine Spitzbübereyen trieb, und dadurch die Entdeckung ſo ſehr erſchwerte, war man diſſeits von dem hieſigen Löblichen Ober-Poſtamte ſchon frühzeitig unterrichtet.

Daſſelbe gab damals die Veranlaſſung, daß von hieſiger Seite an mehrere Löbl. Polizey-Directionen nach Hanau, Eiſenach,

Caſſel, Carlsruhe, Würzburg, Nürnberg und Darmſtadt geſchrieben, und ſie um die möglichſte Mitwirkung, jenem gefährlichen Menſchen auf die nähere Spur zu kommen, erſucht wurden.

Zufällig war unterblieben, ein Gleiches an Ew. Hochwohlgeb. gelangen zu laſſen.

Wie es Dero Nachforſchungen gelungen, daß der auf genannten Grandiſſon ſchon früh gefallene Verdacht ſich in der Folge bey Gelegenheit, daß derſelbe mit ſeiner Frau in Ihrer Stadt geraume Zeit hindurch, und zu verſchiedenen Malen, einen mit ziemlichem Aufwande verbundenen Aufenthalt genommen gehabt, beſtätiget habe, war aus Ihrem geehrteſten Schreiben vom 6. d. M., mit Vergnügen, zu erſehen.

Zu einem eben ſo angelegenen Geſchäfte hatte man es ſich gemacht, den Verfaſſer des von Ihnen damals in Original mitgetheilten, unter dem Namen Ludwig Fiſcher, an den nämlichen Grandiſſon, oder ſeine Ehefrau, erlaſſenen Briefs ausfindig zu machen.

Da darin ſelbſt der unterzeichnete Name und Ort Bornheim als lediglich zum Schein angenommen erklärt wird, die Handſchrift auch dahier durchaus unbekannt war; ſo würde man aller desfalls angeſtellten Erkundigungen ungeachtet, doch ſchwerlich je auf den wirklichen Briefſteller haben gerathen können, wenn Ew. Hochwohlgeb. nicht ſelbſt durch den am 19. d. M. nachgeſendeten Brief des hieſigen Handelsmanns Chriſtian K. an den dortigen Herrn Apotheker H. der diſſeitigen Behörde den eben ſo natürlichen als ſichern Beweis in die Hände geliefert hätten, die Sache auf einmal in das klarſte Licht zu ſetzen. Denn der Verfaſſer jenes unter dem falſchen Namen Fiſcher unterzeichneten Briefes iſt kein Anderer, als — der eben unter ſeinem rechten Namen erſchiene K. Dieſes wurde, noch vor deſſen Abhörung, ſogleich bey einer flüchtigen Vergleichung der Schriftzüge beyder Briefe ſchon bemerkt, aus deſſen mündlichen Erklärung aber bald darauf zur völligſten Gewißheit gebracht.

Wir ſäumen nicht, Ihnen das darüber mit ihm umſtändlich abgehaltene Protocoll hierbey abſchriftlich zu überſenden, welchem die beyden befragten Briefe ebenfalls wieder beygelegt worden.

Aus eben dieſer Protocollar-Erklärung des H. iſt nun der eigentliche Aufſchluß über den im erſten Briefe nur verdeckter Weiſe angedeuteten, doch ohnſchwer zu errathen geweſenen Vorfall, aber auch zugleich dieſes zu entnehmen, welche Schelmenſtücke und Diebereyen der Grandiſſon in des K. Laden zu mehrern Malen verübt, bis K. es zuletzt gewahr genommen, und vermittelſt des räthſelhaften Briefs ihn zu deſſen Erſatz zu bewegen geſucht habe.

Wenn daraus gleich keine unmittelbaren Beweiſe über die ihm angeſchuldigten Diebſtähle auf den Poſtwägen hervorgehen; ſo trägt jene Geſchichte doch nicht wenig bey, den ſchon anderweit gegen ihn begründeten Verdacht zu unterſtützen.

Schade, daß er durch ſeinen freywilligen Tod in Berlin der Criminal-Juſtiz die Hauptmittel entzogen hat, ihn ſowohl über jene großen Diebſtähle, als über die geringeren, mit welchen er ſich bey dem K. begnügt hat, in Unterſuchung zu nehmen und zu überführen.

Es iſt dennoch zu hoffen, daß der nämliche Hauptzweck, bey der Unterſuchung gegen ſeine in deſſen Verbrechen mit befangene Wittwe, werde möglichſt erreicht werden.

Sollte der Handelsmann K. ſeinen dahin gehörigen Anſpruch ebenfalls geltend zu machen und zu verfolgen gemeynt ſeyn, ſo hält man ſich diſſeits verſichert, daß Ew. Hochwohlgeb. ihm alle Gerechtigkeit angedeihen zu laſſen, von ſelbſten geeignet ſeyn werden.

Polizey-Amt.

Actum Frankfurt, den 9. Juny 1814.

Auf Schreiben des Großherzoglich-Badiſchen Herrn Stadt-Directors Pfiſter, d. d. Heidelberg den 6ten, und hierauf ergangenen Beſchluß Hochlöbl. dahieſigen Polizey-Amtes, d. 8ten d. M., in Betreff eines an die daſelbſt wohnende Ehefrau eines gewiſſen Grandiſſons eingelaufenen Briefes, d. d. Bornheim 10. März 1814, wodurch der Polizey-Commiſſion aufgegeben worden, über den Verfaſſer des eingeſendeten Schreibens die möglichſten Nachforſchungen anzuſtellen, hat ſich dieſelbe zuvörderſt auf die Fürſtl. Ober-Poſtamts-Direction begeben, und daſelbſt

Abſprache nehmen wollen, um denjenigen, welcher nach einem Briefe unter der Addreſſe: „Ludwig Fiſcher poste restante“
q q q
nachfragen ſollte, anzuhalten; — brachte aber in Erfahrung, daß die Ober-Poſt-Direction bereits von dieſer Addreſſe Kenntniß habe, daß ſie ſelbſt ſchon unter dieſer Addreſſe fingirte Briefe in das Poſtbureau niederlegen laſſen und die Poſt-Officianten angewieſen ſeyen, auf denjenigen, welcher nach einem ſolchen Briefe fragen würde, genau zu invigiliren, — daß jedoch bis jetzt noch keine Nachfrage geſchehen wäre.

Continuatum den 13. Juny 1814.

Unterzeichneter hat geſtern in Bornheim bey verſchiedenen Perſonen wegen des befraglichen Briefs Erkundigung eingezogen, jedoch nicht die geringſte Auskunft erhalten; überhaupt auch dahier noch auf keine Spur in Betreff der Handſchrift, noch des in dem Briefe angegebenen Umſtandes, woraus erhellt, daß der Briefſteller verheyrathet ſeye und einen einzigen Sohn habe — auch ein Handelsmann zu ſeyn ſcheint — kommen können.

Der Schultheiß Rühl war grade nicht zu ſprechen, iſt jedoch bey ſeiner allenfallſigen Hereinkunft in die Stadt aufs Polizey-Commiſſariat eingeladen worden.

N., Polizey-Commiſſair.

Continuatum den 21. Juny 1814.

In Gefolge weitern polizeyamtlichen Beſchluſſes, welcher auf Anſchreiben des Herrn Stadt-Directors Dr. Pfiſter, d. d. Heidelberg 19ten hujus — unterm geſtrigen ergangen, um den hieſigen Bürger und Handelsmann Chriſtian K., wegen eines von demſelben unterm 16ten dieſes an den Apotheker H. zu Heidelberg abgeſchickten Briefes zu vernehmen — hat man zuvörderſt dieſen Brief mit dem nnter der Unterſchrift „Ludwig Fiſcher“ verſehenen Brief genau verglichen und ſowohl in dem Wort Grandiſſon als auch in den übrigen Schriftzügen die auffallendſte Aehnlichkeit gefunden.

Der hierauf vernommene hieſige Bürger und Handelsmann Chriſtian K. gab auf nöthigen Vorhalt, und nachdem man ihm den mit dem Namen Ludwig Fiſcher unterſchriebenen Brief vorgelegt

hatte, an: er müſſe der Wahrheit gemäß angeben, daß er dieſen Brief an den Carl Grandiſſon geſchrieben habe.

Dieſen Grandiſſon habe er vor circa 3 oder 4 Jahren dahier kennen gelernt, indem der hieſige Handelsmann Herr C. ſelbigen bey ihm introducirt hätte.

Grandiſſon habe ihm mehrere Waaren abgekauft, habe damals im goldenen Löwen logirt, auch Equipage gehabt, hätte ſeine nähere Bekanntſchaft gemacht, ihn öfters in ſeinem Laden beſucht, und ſich überhaupt ſehr freundſchaftlich und als ein Mann von Welt benommen. Derſelbe habe ihm öfters erzählt, daß er 200.000 Mark in der Hamburger Bank hätte, auch Schiffe zur See gehen habe.

Da ihm jedoch um dieſe Zeit öfters allerley Waaren, als Handſchuhe, Strümpfe u. dergl. aus ſeinem Laden abhanden gekommen ſeyen — ja ſogar einmal, als dieſer Grandiſſon wieder bey ihm im Laden geweſen, 9 Paar feine Strümpfe, in welche er den Namen „Deneſſe" weben laſſen, gefehlt hätten, ſo habe er dieſes gar nicht zu ergründen gewußt, und ſogar noch des andern Tages dem Grandiſſon dieſen Unfall erzählt, welcher ihm noch lakoniſch geantwortet hätte: „man ſagt nicht umſonſt die Waare." Dies heißt ſo viel, als: man muß ſeine Sachen verwahren.

Als einſtmals dieſer Grandiſſon wieder in ſeinen Laden gekommen, wo auch der Weinhändler N. zugegen geweſen, ihn, Comparenten, aber ein natürliches Bedürfniß einige Augenblicke hinaus zu gehen genöthiget hätte; ſo habe er bey ſeinem Wiedereintritt und nachdem der Grandiſſon Adieu geſagt, von dieſem N. erfahren, daß der Grandiſſon ſich mit dem Rücken wider den Ladentiſch geſtellt und mehrere Handſchuhe hinweggenommen und in ſeine Sacktaſche geſteckt habe. Er, Comparent, habe dieſes durchaus nicht glauben wollen, weil er den Grandiſſon für einen Ehrenmann gehalten habe; — hätte jedoch, weil der N. ihn des geſchehenen Vorfalls auf das Heiligſte verſichert, (er, Comparent, aber wegen Menge ſeiner Waare ein ſolches Deficit nicht gleich, ſondern nur bey Ziehung einer Bilanz merken könne,) um den

Grandiſſon auf die Probe zu ſtellen, vier Päckchen Strümpfe in blaues Papier gewickelt und ſolche neben ſeinen Schreibtiſch hingelegt. Grandiſſon wäre auch des andern Tages richtig gekommen, habe wie gewöhnlich gleißneriſche Complimente gemacht, und mit einmal eins dieſer blauen Päckchen ergriffen und unter ſeinen Rock auf die Bruſt geſteckt. Grandiſſon habe jedoch gemerkt, daß er, Comparent, dieſes gewahr geworden; habe angefangen vom Wetter zu ſprechen und zu ſagen: was es ſo ſtark ſchneyet. Er, Comparent, habe ſich nicht mehr halten können, habe gerade auf ihn zu gehen und ſagen wollen: da vornen ſchneyt es auch! als in dem nämlichen Augenblicke die im Türkenſchuß gewohnt habende Madame B. in ſeinen Laden gekommen ſeye und wegen einer gemachten Beſtellung ſehr preſſirt habe.

Grandiſſon habe dieſe Dazwiſchenkunft benutzt, habe das Paketchen an ſeinen Füßen hinunter auf die Erde fallen laſſen, habe dann eine auf dem Ladentiſche gelegene Elle genommen und habe das Päckchen weit von ſich geſchoben — und ſeye ſodann eilig fortgegangen. Nachher ſeye er, Comparent, in den goldnen Löwen gegangen, um den Gaſtwirth Schuppert zu warnen; habe auch ſelbigen gebeten, daß, wenn der Grandiſſon ein Päckchen tragen würde, er ſolchen anhalten möge. Der Gaſtwirth Schuppert habe ſich aber gar nicht überzeugen können, daß der Grandiſſon ein ſolcher Mann wäre, und ſeye Letzterer auch gleich von hier abgereiſt.

Den Verluſt, welchen er auf dieſe Art, durch dieſen Grandiſſon, an geſtohlenen Waaren erlitten, könne er, gering geſchätzt, auf 350 Fl. rechnen, und ſolches auf Verlangen eidlich erhärten.

Da er jedoch keinen rechten Beweis gegen den Grandiſſon führen können, indem er allein mit demſelben im Laden geweſen, ſo habe er leider ſtille ſitzen müſſen; habe es jedoch einmal verſucht, den bewußten Brief unter dem fingirten Namen an den Grandiſſon — als von welchem er kürzlich gehört, daß er ſich auch G r a n d j e a n bisweilen nennen ſolle — geſchrieben, damit er deſſen Zartgefühl nicht beleidigen möge, indem er, Comparent, geglaubt habe, daß wenn derſelbe noch einen Funken Religion im

Herzen trage, ſolcher ihm die geſtohlenen Sachen erſetzen oder ihn entſchädigen würde.

Wenn er, Comparent, in dieſem Schreiben ſehr kläglich gethan, auch angegeben: daß er Beweiſe in Händen hätte; ſo habe er dieſes nur gethan, um den Grandiſſon auf der einen Seite zu rühren und dann auch wieder zu ſchrecken.

Er, Comparent, habe inzwiſchen einigemal an den Herrn Apotheker H. nach Heidelberg geſchrieben, als bey welchem der Grandiſſon logirt habe, um zu erfahren, ob derſelbe noch bey ihm logire; habe aber keine Antwort erhalten.

Als man Comparenten befragte: ob er denn auf der Poſt ſchon Nachfrage wegen einer Antwort des Grandiſſon unter der Addreſſe des Ludwig Fiſcher gethan habe?

R. Nein! — er habe vorausgeſetzt, daß wenn der Grandiſſon ihm ja antworten ſollte, daß ſolcher ihm unter ſeiner, Comparentens, eigenen Addreſſe antworten werde, indem derſelbe aus dieſem ſeinem an denſelben geſchickten Briefe deutlich hätte entnehmen müſſen, daß er, Comparent, denſelben geſchrieben habe.

Hierauf wurde dem Handelsmann K. der von ihm an den Apotheker H. zu Heidelberg unterm 16ten dieſes geſchickte Brief vorgezeigt, worauf derſelbe verſetzte: dieſer Brief ſey von ihm wirklich geſchrieben. Wenn er immer bemerkt habe, daß gewiſſe Gründe ihm nicht erlaubten, an den Grandiſſon direct zu ſchreiben, daß Herr H. jedoch in jedem Fall etwas Wichtiges von ihm erfahren würde; ſo habe er vorerſt nur erfahren wollen: ob der Grandiſſon annoch bey demſelben logire oder nicht; — in welchem letzteren Falle er alsdann dem Herrn H. von dem, was Grandiſſon in ſeinem Comparentens, Laden ausgeführt, würde Nachricht gegeben haben, um auf eine oder die andere Art über dieſen Menſchen nähern Aufſchluß zu erhalten. — —

Auf dieſes Schreiben wurde dem Polizey-Amte Frankfurt, nach vorausgeſchicktem Danke, eröffnet: daß, da ſich unter den Grandiſſon'ſchen Effecten (wie das Inventarium, von welchem wir

gleich hiernach ſprechen werden, zeigte) wirklich, unter vielen andern, 3 Paar Strümpfe mit dem Namen „Deneffe“ vorfänden, zu vermuthen ſeye, daß ein nicht unbedeutender Theil der dem Handelsmann K. entwendeten Waaren ſich in Heidelberg vorfände; und daß man deswegen eine Abſchrift der Rubrik: An Handelswaaren in Stücken, aus dem Grandiſſon'ſchen Inventar überſende, mit der Bitte: ſowohl den K. darüber zu hören, als auch die übrigen mit dergleichen Waaren Handel treibenden dortigen Kaufleute mit dem Verzeichniſſe bekannt zu machen, um zu erforſchen, ob nicht noch andere dortſelbſt entwendete Waaren darin verzeichnet ſeyen. Zugleich wurde die Bemerkung beygefügt: Es werde von dem Erfolge dieſer Vernehmungen und Nachforſchungen abhängen, ob es vorzuziehen ſeye, daß K. und die übrigen Damnificaten, mit Muſtern der ihnen entkommenen Waaren verſehen, nach Heidelberg reiſen, um ihre Waaren zu agnosciren; — oder: die Waaren, zu dieſem Ende, nach Frankfurt zu ſenden.

m) Von Berlin: Antwortſchreiben des Polizey-Präſidiums, wornach, auch auf die genaueſte Nachſuchung bey Grosjeans Geſchwiſtern, keine weiteren Gelder und Effecten des Grosjean gefunden und in dem Wagen keine verborgenen Behälter entdeckt worden waren; — und damit zugleich die Nachricht: daß dieſer Wagen ſowohl, als die übrigen Effecten dem Stadtamte daſelbſt übergeben worden ſeyen, um damit nach dem von Heidelberg aus geſtellten Antrage zu verfahren; nämlich den Wagen zu verſteigern und den Erlöß, ſammt dem übrigen Geld und den Effecten, nach Heidelberg zu ſenden. Auch wurde damit weiter angezeigt, daß der Bruder Grosjean's, Victualienhändler Johann Jonathan Grosjean, nicht nur die von Heidelberg aus gemachte Propoſition: ſeines Bruders Sohn Eduard zu ſich zu nehmen und für deſſen Erziehung zu ſorgen, angenommen, ſondern das Gleiche auch für deſſen Schweſter Mathilde zugeſichert habe.

Endlich war auch in dieſer Zwiſchenzeit das Grosjean'ſche Inventarium vollendet und vorgelegt worden. Es lieferte folgende ſummariſche Reſultate, nach der Taxation:

		fl	xr
1)	An Silber, Gold und Pretioſen fand ſich vor, für	1295	25
2)	„ männlichen Kleidungen, für	200	51
3)	„ weiblichen Kleidern, für	497	45
4)	„ Bettungen, für	79	10
5)	„ Weißzeug, für	331	57
6)	„ Zinn, Kupfer ꝛc., für	12	26
7)	„ Schreinwerk, für	419	30
8)	„ Wein und Liqueur, für	86	12
9)	„ Tapezereyen, für	241	42
10)	„ Victualien, für	23	11
11)	„ Büchern, für	27	37
12)	„ Porcellain und Fayençe, für	38	71
13)	„ verſchiedenem Hausrath, für	135	19
14)	„ Handelswaaren in Stücken, für	495	12
15)	„ Spezerey-Waaren, für	234	36
16)	„ baarem Gelde	388	23
	Summa	4508	7

Für eine Diebshaushaltung allerdings eine ſchöne Einrichtung, beſonders mit Beynahme des noch nicht geöffneten Depoſitums und des in Berlin Vorgefundenen.

Unter dem Silbergeſchirre, welches theils im Gebrauch, theils neu und meiſtens mit Augsburger oder Heidelberger Probe verſehen war und den übrigen unter der Rubrik: An Silber, Gold ꝛc. Vorkommenden zeichneten ſich folgende Stücke als verdächtig beſonders aus:

a. Eine ſilberne Bouillon-Taſſe, vergoldet, mit Untergeſtell und und Löffel, ſchon gebraucht, mit unkennbarer Probe, 30¼ L. ſchwer, mit der Schrift: „den 13. Sept. 1787. Cellier.“

b. Ein Hunds-Halsband mit unkenntlicher Probe, 6½ L. ſchwer, gezeichnet B. G.

c. Ein goldnes Prälaten-Kreuz mit blauem Fluß. Auf der einen Seite auf weiß emaillirtem Rundell ein goldner Biſchof mit dem Biſchofsſtabe, einem Schwerte und einem Buche.

Auf der andern in gleichem Rundell die verſchungenen goldenen Buchſtaben F. W. R.

d. Drey ſilberne Löffel, gravirt L.W. 40.

e. Ein goldenes Medaillon; auf einer Seite in einem von blauem Fluß umgebenen goldenen Ovale eine goldne Urne; auf der andern Seite leerer Raum hinter Glas, zu Einlegung von Haaren oder dgl.

f. Eine goldne Scheere mit goldnem Futteral, in welchem auf einer Seite ein goldner Zahnſtocher mit Ohrlöffel; auf der andern eine goldne Hülſe zu einem Bleiſtifte.

g. In einem grünen Futteral von Fiſchhaut eine goldne Schreibfeder, welche durch Drehen aus einem goldnen Rohre herauskommt.

h. 3¾ Loth geſchlungene Goldſchnur, ein Päckchen goldne Litzen 3⅜ Loth ſchwer, 1 Stück Halbborden zu 8 Loth, 1 Reſtchen neue Borden zu 1 Loth und 4 Reſte Halbborden.

Unter der Rubrik: an männlicher Kleidung fand ſich: eine gewebte baumwollene Kappe, gezeichnet P. 11.

Unter der Rubrik: an weiblicher Kleidung: ein weißes Naßtuch, gezeichnet B.

Unter der Rubrik: an Weißzeug:

ein Kinds-Leiltuch, gezeichnet V. T. 6.

eine Kinds-Kiſſenzüge, gezeichnet I. M. K. 1., und über dem M. mit einem kleinen runden mit einer Schlangenlinie durchſchnittenen gekrönten Kreiſe;

eine Deckbettzüge, gezeichnet I. M.

ein Tafeltuch ohne Nath, 7 Ellen lang, mit 27 Servietten, wovon mehrere ohne Zeichen, 3 mit G. 48, die übrigen aber mit 2 gezeichnet ſind;

ein Tiſchtuch mit 22 Servietten, wovon eine mit G. 48, die übrigen aber mit 7 gezeichnet ſind;

6 Servietten mit G. und N. K. bezeichnet,

ein Handtuch mit H. S. gezeichnet,

eine Serviette, gezeichnet B. B.

eine dito „ „ I. R. S. Nr. 40.

eine Serviette, gezeichnet T.
eine dito . . L. S.

Unter der Rubrik: an Wein u. ſonſtigen Flüſſigkeiten:

20 Bouteillen feiner Eſſig,
3 Krüge Weingeiſt,
2 Krüge Alkohol vini,
4 ℔ 26 Lt Queckſilber.

Unter der Rubrik: an verſchiedenem Hausrathe:

Ein Zaum, von welchem der Hauswirth Grosjean's behauptet, er habe denſelben dem Grosjean abgekauft, nachher aber ſeye ihm derſelbe entwendet worden;

Unter der Rubrik: an Handelswaaren in Stücken:

31 Ellen Kammertuch,
7½ . rothgedruckter Mouſſelin-Zitz,
17¼ . Flächſen-Tuch,
14 . Rollbarchent,
2 Stücke Flächſen-Tuch, jedes zu 20½ Elle,
2 . Nanquin,
8 Ellen gedupften Mouſſelin,
8½ . Kattun,
1 Reſt halbſeidenen Zeuges,
108½ Ellen Leinwand, an der einen Seite mit einem Ovale, einem Anker, dann 2 C. und K. und an der andern Seite mit einem braunen Streifen Nr. 33, einem Eichenkranze und in deſſen Mitte mit einer Krone bezeichnet;
104½ Ellen Leinwand mit einem Herz und C. G. bezeichnet;
40 . ungebleichter Flanell,
4 Stück Brabanter Trillch,
1 . Leinwand zu 73 Ellen, gezeichnet T. Dietrich.
3 Paar weiße, 5 Paar ſchwarze und 2 Paar graue ſeidene Strümpfe,
6 Paar ungebleichte baumwollene Strümpfe,
3 . blaue baumwollene Kinderſtrümpfe,
40 . baumwollene Strümpfe ohne Zeichen,
21 . gezeichnet Jeanette Grandiſſon.

18 Paar, gezeichnet Mathilde Grandisson.
1 „ „ „ H. 12.
3 „ „ „ Deneffe 12.
2 „ „ „ Jorda Nr. 6.
2 „ „ „ Gustav Bodmann 12.
59 „ lange Frauenzimmer-Handſchuhe,
30 „ kurze dito.
66 „ Manns-Handſchuhe,
8 Stück weiße Schnüre,
11¼ Elle glatter Barchent,
15 Stück meſſingene Leuchter,
2000 Stopfer,
11 Stück Seidenſchnüre,
2 Päcke Stecknadeln,
1 ℔ feine Schwämme, — nebſt vielen andern minderbedeutenden Dingen.

Unter der Rubrick: an Spezerey-Waaren fanden ſich;

5½ ℔ Thee,
1⅛ ℔ Muskatenblüte,
15 Lot Zimmet,
1 ℔ 7 Lot Muskatennüſſe,
1 ℔ Gewürznelken,
3¾ ℔ Süßholzſaft,
1 ℔ 8 Lot Gummi-Elaſticum,
38¾ ℔ weißen Zucker,
5 ℔ Candis,
3⅞ ℔ Piement,
7 ℔ Pfeffer,
1⅝ ℔ Kakao-Bohnen,
8 ℔ Senft,
3⅜ ℔ rohe Baumwolle,
19½ ℔ Mandeln,
54½ ℔ Lichter,
3⅝ ℔ Farin-Zucker,
39 ℔ Seife,

17 ℔ Roſinen,
17 ℒ Kampfer,
1 Flaſche Kampfer-Spiritus,
117 ℔ Mailänder Reiß,
149½ ℔ Perlengerſte,
90 ℔ Coffee,
65 ℔ dürre Zwetſchen; — nebſt mehreren andern minder bedeutenden Gegenſtänden.

Dieſe bis zum 4. July 1814 nach und nach eingegangenen Materialien enthielten, wie ſich von ſelbſt ergiebt, gar manchen Stoff zu weiterer Vernehmung der Grosjean'ſchen Ehefrau über einzelne Punkte; auch gar manche neue Verdachtgründe und Inzichten, daß ſie ihrem Manne, durch Miteinſtimmung in ſeine faſchen Angaben, durch Verfertigung der Couverts, unter welchen er die Gelder ꝛc. ſendete, durch deren Aufbewahrung ꝛc. zu ſeinem ſchändlichen Gewerbe mitgeholfen habe; — aber durchaus keinen Beweis von directer Mitwirkung zu Verübung der Diebſtähle ſelbſt; wohl aber in den vorgefundenen langen und Spezerey-Waaren und dem Aufbewahrungsorte derſelben, in dem ſogenannten Kabinette, die dringendſten Inzichten: daß ſie bey deren Entwendung mitgeholfen habe. Denn wie konnte er die mancherley Spezerey-Waaren; — wie konnte er namentlich 117 ℔ Reiß, 149½ ℔ Perlengerſte, 90 ℔ Caffee u. ſ. w., ohne ihre Beyhülfe in das Kabinet bringen; — und wie konnten ihr dieſelben, wenn ſie darin waren verborgen bleiben, da ſie immerwährend den Schlüſſel zu dem Kabinette beſaß; alle ihre Conſumtibilien darin aufbewahrte, — und ſelbſt von jenen Waaren verbrauchte; alſo gar wohl merken mußte, daß in denſelben mehr Wunderkraft noch ſtecke, als in dem Oehlkrüglein des Propheten, und mehr Reproductions-Vermögen als in ſo manchen Amphybien, welche nur das Hinweggenommene erſetzen, nicht aber das hervorbringen, was früher gar nicht vorhanden war. Freylich blieb ihr gar manche ausbeugende Antwort, gar manche Entſchuldigung übrig; — doch leuchtete durch das Ganze immerhin einige Hoffnung durch: ſie zu einem näheren Geſtändniſſe in dieſer Hinſicht zu bringen, und

wenn dieſes gelang, ſogar die weitere Ausſicht: auch hinſichtlich der größeren Diebſtähle ihr aufrichtiges Confiteor zu erhalten.

Freylich würde das Erſte leichter zu erhalten geweſen ſeyn, wenn durch die eingeleitete Correſpondenz die Mittel hätten erlangt werden können, auch hinſichtlich der Poſtwagen- und der ſonſtigen bedeutenderen Diebſtähle mit einiger Kraft gegen ſie zu procediren; — da aber hiezu, nach den bisherigen Vorkommniſſen, äuſſerſt wenige Ausſicht vorhanden war; ſo ſchien es nicht räthlich, in Erwartung deſſen, was etwa die Zukunft dennoch beſcheren könne, das Verhör der Grosjean länger auszuſetzen; — einmal, weil dieſe längere Ausſetzung ſie nur übellaunig und unzufrieden mit dem Unterſuchungsrichter (welcher ihr ſeine Abſichten nicht eröffnen konnte) machen und dadurch auf den weitern Gang der Sache, beſonders im Anfange, übel wirken mußte; — dann, weil es doch auf jeden Fall rathſam war, ſie jetzt ſchon über ihr Inventarium zu hören, um die Zwiſchenzeit bis zu Einlangung der noch nicht eingegangenen Antworten dazu benutzen zu können, auch ihre Erklärungen über den Erwerb der einzelnen Stücke zu prüfen, ohne (was bey längerem Aufſchub nothwendig hätte geſchehen müſſen) dadurch den Schluß der Unterſuchung zu verzögern; — und endlich, ſo gebot auch die Erklärung des Victualienhändlers zu Berlin: Beyde Kinder ſeines Bruders zu ſich zu nehmen; — die Unterſuchung gleich jetzt ſo weit fortzuführen, um die Nichtverfangenheit der Grosjean'ſchen Kinder herauszuſtellen, — ihre weitere Vernehmung entbehrlich und ſo ihre baldige Abreiſe nach Berlin, zu Erſparung weiterer Koſten für die Maſſe, oder, was daſſelbe iſt, für die Beſchädigten, möglich zu machen. Dann auch auf Verhältniſſe dieſer Art muß der Criminal-Richter Rückſicht nehmen. Nicht als ob er, auch da wo es gilt, aus ſchlecht verſtandener kleinlichen Oeconomie, knauſern und ſparen müſſe; — ſondern vielmehr: weil es ſchon im Allgemeinen ſeine Pflicht iſt, jede Unterſuchung ſo ſchnell als möglich zu beendigen und den Beſchädigten allen vermeidbaren Aufwand zu erſparen. *)

*) In dieſem Falle, wo nämlich die Koſten einen Privatmann treffen, hat freylich der Criminal-Richter in der Regel wenig zu be-

Die am 5. July erfolgte Fortſetzung des Verhörs wurde mit der allgemeinen Frage an die Grosjean: Ob ihr in der Zwiſchenzeit nichts beygefallen ſeye, welches ſie anzugeben für nöthig erachte? eröffnet; — denn ſo abgenützt und gewöhnlich auch dieſe Frage iſt, ſo iſt ſie doch, eben ihrer Allgemeinheit wegen, das ſchicklichſte Wiederanknüpfungsmittel, und hat für den Inquiſiten, welcher nichts weiter weiß oder nichts angeben will, nicht mehr Auffallendes, als etwa die Frage: Wie haben Sie indeſſen gelebt? im gewöhnlichen Umgange; — während ſie doch zu gleicher Zeit eine Prüfung ſeiner Freymüthigkeit iſt; — für jenen Inquiſiten aber, welcher noch etwas auf dem Herzen hat, die unbefangendſte Aufforderung enthält, dieſes ſogleich anzugeben, ehe er in den nachfolgenden Frageſtücken ſpeciell dazu aufgefordert wird und

---

fürchten; ſelbſt wenn er dieſe ſeine Pflicht nicht erfüllt; — wenn aber der Staat ſelbſt die Koſten tragen muß, dann mag er auf ſeiner Huth ſeyn. Alles bemüht ſich dann in den Rechnungskammern, irgend etwas Streichbares zu finden, und ſelten bleibt dieſes Bemühen ohne den geſuchten Erfolg. Traurig iſt es dann freylich für den Richter, wenn er nach vollendeter Arbeit noch einen Federkrieg über Kleinigkeiten führen und Motive für dieſe oder jene Ausgaben vorführen ſolle, wofür jene Männer, welche ſie beurtheilen ſollen, keinen Sinn haben und keinen haben können; da es nicht ihres Amtes iſt: die Criminal-Acten zu leſen und zu verſtehen; doch wird der billig denkende und durch Erfahrung belehrte Richter gerne dieſen Männern ihre Noten und Striche verzeihen; — da ſie einmal dazu aufgeſtellt ſind, ſie zu machen. Wenn hingegen ſelbſt die höheren Juſtizſtellen, ihre Würde vergeſſend, ſich zum Reviſionsdienſte herablaſſen und da noch etwas ſuchen wollen, wo die Reviſion nichts finden konnte; — dann vermögen wir es nicht, dem Richter zu verargen, wenn gerechter Unwille ihn ergreift. Doch auch dieſer wird nur tranſitoriſch ſeyn, — und das momentane Ungemach vergütet ſich um ſo ſchöner, wenn der Richter den Triumph erlebt, daß die Späher auch mit dem bewaffnetſten Auge und dem böſeſten Willen nichts finden und darum der geforderten Verantwortung nichts als ein ewiges Stillſchweigen, Resolutionis loco, folgen laſſen können.

durch Abwartung dieſer Aufforderung ſeine Bereitwilligkeit zum Bekennen verdächtig macht. — In dem gegenwärtigen Falle hatte dieſe Frage ihr gewöhnliches Schickſal; — ſie wurde mit Nein beantwortet. Die Grosjean wurde nun befragt: Ob ihr nichts davon bekannt ſeye, daß ſich ihr Mann auf ſeinen verſchiedenen Reiſen noch anderer Namen, als jener Grosjean und Grandiſſon bedient habe? Sie antwortete: Nein! und beharrte auch ſpäter dabey, daß ſie von den übrigen, ihr bekannt gemachten, falſchen Namen deſſelben nichts gewußt habe. Sie behauptete ferner: Ihr Mann habe gewöhnlich Frankfurt am Mayn als ſeinen Geburtsort angegeben und ſie habe, lange Zeit über, ſelbſt nicht gewußt, wo er gebürtig ſeye; bis ſie ganz zuletzt erfahren habe: Er ſeye in Weilburg geboren. — Sie ſelbſt ſeye nie alleine gereist; einmal aber, als ſie von Hamburg abgereist ſeye, habe ihr Mann in ihren Paß den Namen Müller und daß ſie aus Amſterdam gebürtig ſeye, eintragen laſſen.

Es wurde ihr der Paß vorgezeigt, wo ſie als Roſe Müller wohnhaft in Stettin, gebürtig aus dem Haag vorkommt; — ſie erkannte die Unterſchrift als die ihrige; fügte aber bey: wahrſcheinlich habe ihr Mann den Paß alſo ausfertigen laſſen und ſie denſelben unterſchrieben, ohne ihn zu leſen. Das Unwahrſcheinliche dieſer Angabe wurde ihr vorgehalten und ihr ein neuerer Paß, mit gleichem Namen und Geburtsort vorgelegt. Hierauf erklärte ſie: Sie bekenne, daß ſie auch dieſen Paß unterſchrieben und durch das Vorgeben: als ſeye ſie aus dem Haag gebürtig, gefehlt habe. Ihr Mann habe es aber einmal ſo verlangt und da habe ſie nicht wohl anders gekonnt.

Es wurde nun wieder auf die falſchen Namen ihres Mannes übergegangen und dann auch nach jenen Namen gefragt, unter welchem er in Bayreuth gelebt habe? — Unter dem Namen Grandiſſon verſicherte ſie und beharrte dabey, ſelbſt als ihr die eingekommenen Notizen aus Bayreuth und der Name Grandis eröffnet wurden; doch, fügte ſie bey, mögten die Leute Recht haben, ſie wiſſe aber nichts davon. Ihr Mann habe auch einmal von Bayreuth aus eine Reiſe gemacht, ſeye geraume Zeit ausge-

blieben und unmittelbar nach ſeiner Zurückkunft habe ſie fort gemußt, ehe noch ihr Kind getauft geweſen ſeye. Sie wurde aufgefordert: die Veranlaſſung zu dieſer ſchnellen Reiſe anzugeben; erklärte aber darauf: Wir hatten ein theures Logis und gleich bey ſeiner Zurückkunft ſagte mein Mann: „Höre, ich bleibe nicht „länger hier und auch für dich iſt es nichts; — das Logis iſt zu „theuer.“ Es wurde ihr entgegen gehalten: Dieſe Theurung könne es unmöglich alleine geweſen ſeyn, welche ihren um 6 Uhr Abends zurückgekommenen Mann beſtimmt habe, ſogleich in der nächſten Mitternacht abzureiſen; ſie antwortete: „Das ſage ich „ſelbſt. Sein ganzes Betragen iſt mir damals verdächtig vorge„kommen; ich habe aber die Urſache nicht entdeckt.“ Es wurde ihr eröffnet: Man wiſſe, daß ſie damals, nach der erfolgten Zurückkunft ihres Mannes, von 6 bis 8 Uhr, alleine mit demſelben geweſen ſeye. „Dieſe Zeit,“ antwortete ſie, „hat er mit Packen „zugebracht und nichts Näheres geſagt.“

Sie wurde nun näher nach dem in Bayreuth gefertigten, mit Silber garnirten Wagen und woher das Silber zu Garnirung deſſelben genommen worden ſeye? befragt; ſie verſicherte, dieſes nicht zu wiſſen und beharrte dabey, ſelbſt nachdem ihr die Ausſagen der Bayreuther und das Verzeichniß des von ihrem Manne dem Silberſchmidt abgegebenen Silbers eröffnet wurden. Doch erklärte ſie dabey: Sie glaube, daß ihr Mann das Silber irgend wo entwendet, von einer Reiſe mitgebracht und zu Hauſe verborgen gehalten habe.

Sie verſicherte: ihres Wiſſens weder Silbergeräthe noch Weißzeug, mit adelichen Wappen gezeichnet, beſeſſen zu haben; — wenn ſie aber welches gehabt haben ſollte, ſo habe es ſicher ihr Mann von ſeinen Reiſen mitgebracht.

Sie beharrte in dieſem Verhöre dabey, daß ſie wirklich zu Hamburg in einem Hauſe gewohnt habe, in deſſen Hof Zucker geſotten worden ſeye.

Sie erkannte die in der Brieftaſche ihres Mannes vorgefundenen Addreſſen als von ihrer Hand geſchrieben, — und gab als Urſache an: daß ihr Mann (was in der That der Fall war)

ſehr ſchlecht geſchrieben und ſich deſſen geſchämt*) habe. Sie gab vor, nicht zu wiſſen, was die auf einigen Addreſſen erſichtlichen Buchſtaben I. R. M. bedeuten ſollten. Es wurde ihr geſagt: dieſe von ihr geſchriebenen Addreſſen sprächen lauter, als es Zeugen vermögten, aus, daß ſie die Abſichten der Reiſen ihres Mannes hinlänglich gekannt habe. Sie erwiederte: „Ich konnte „ja nicht wiſſen: ob nicht mein Mann noch irgendwo Geld aus„ſtehen habe.“ Das Verzeichniß der während ihres hieſigen Aufenthaltes mit dem Poſtwagen an ſie gekommenen Effecten wurde ihr bekannt gemacht; ſie erkannte es für richtig und gab den Inhalt, in ſoweit er unbekannt war, auf eine Weiſe an, welche keinen weitern Verdacht erregte.

In dem am 6. July gehaltenen Verhöre wurde der Inquiſitin wiederholt wegen dem Bayreuther Silber zugeſetzt. Sie betheuerte hoch und theuer, nichts davon zu wiſſen. Um aber zu beweiſen, ſagte ſie, daß ich nichts hinterhalte, will ich angeben, was ich noch weiß: „Als wir in Lindau waren, gab mein Mann „vor, er habe den mit Silber beſchlagenen Wagen in London ge„kauft. Zufällig kam bald darauf ein Bayreuther nach Lindau „und ſagte, daß der Wagen in Bayreuth gefertigt worden ſeye; — „das ärgerte**) meinen Mann und darum reiste er mit mir nach „Augsburg. Hier mietheten wir uns bey einer Wittwe ein, mein „Mann verließ mich aber ſogleich und obſchon er einen mit Sil„ber beſchlagenen Wagen hatte; ſo verſetzte er doch das wenige „Silber, welches wir noch beſaßen, und ich mußte mich wäh„rend ſeiner Abweſenheit kümmerlich behelfen. Bey ſeiner Zu„rückkunft nach Augsburg kaufte mein Mann den größten Theil „des Silbers, welches wir hier beſitzen und bezahlte es mit Hol„ländiſchen Ducaten,***) welche er von jener Reiſe mitgebracht

---

*) Wahrſcheinlicher iſt es, daß er fühlte, die ſchlechte Handſchrift paſſe nicht zu dem reichen Handelsmann, deſſen Rolle er ſpielte.

**) Aerger mag es wohl nicht geweſen ſeyn, wohl aber Furcht, daß der Bayreuther mehr wiſſen und ſprechen möge.

***) Die unter den Papieren des Grosjean's befindliche Note und Quittung des Silberarbeiters beſtätigte dieſes.

„hatte. Eben von jener Reiſe her hatte er auch jene Ducaten, „welche er bey unſerer erſten Hieherkunft mitbrachte und wovon „ihm 100 Stück entwendet wurden.“

Von dem dem Wirthe K. in R. gemachten Geſchenke gab ſie an: es ſeye (was ſich auch in der Folge verificirte) in Strümpfen beſtanden, und gab als Veranlaſſung an, daß ihr Mann von dieſem Wirthe einmal 200 Fl. geliehen gehabt habe. Sie bemerkte bey dieſer Gelegenheit, daß ihr Mann auch einmal von dem hieſigen Handelsmann Z. 200 Fl. geliehen gehabt habe. Man nahm von daher Gelegenheit, auf die Frankfurter Reiſe und das dieſem Handelsmann dort entkommene Geld über zu gehen; — ſie gab an, was wir bereits wiſſen, betheuerte aber, nichts davon erfahren zu haben, daß ihr Mann jenes Geld entwendet habe.

Nun ging man auch auf die dem Apotheker H. entwendete Uhr über; ſie gab zu, daß es möglich ſeye, daß ihr Mann die Uhr entwendet habe; verſicherte aber auch hier wieder, daß ſie nichts davon wiſſe. Sie gab zugleich an: ihr Mann habe zuletzt eine goldene Repetir-Uhr, ohne Kette, mit einem kleinen rothen Bändchen getragen. Da bey Grandiſſon in Berlin eine goldene Repetir-Uhr mit goldner Kette gefunden worden war, ſo wurde ſie gefragt: Ob ihr Mann nicht zuletzt eine goldne Kette an der Uhr getragen habe? Sie antwortete: Nein; wohl hat er aber früher ſchon manchmal goldne Uhrketten getragen.

Damit wurde dieſes Verhör geſchloſſen; jenes am 7. July aber wieder mit der Frage nach der Uhr eröffnet und ihr bekannt gemacht, daß bey ihrem Manne eine goldne Repetir-Uhr mit goldner Kette und goldnen Petſchaften gefunden worden ſeye. Sie verſicherte abermal, nichts davon zu wiſſen.

Hierauf wurde mit ihr das Inventarium durchgangen und ſie angehalten, über die Erwerbung aller, auch nur einigermaaßen auffallenden Stücke beſtimmte Auskunft zu geben. Sie that dieſes bey Manchen mit nachgewieſener Wahrheit; bey Manchen wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit; bey Manchen hingegen auch wieder mit vieler Unwahrſcheinlichkeit, während ſie von Andern an-

gab, daß ſie entwendet ſeyen. Wir wollen nur das Auffallendere hier bemerken:

a) Die ſilberne, vergoldete Bouillon-Taſſe habe ihr Mann, als ſie noch in Dijon gewohnt, von einer Reiſe mitgebracht und ihrer Tochter geſchenkt.

b) Die goldne Schnur und Litzen habe ihr Mann von einer der erſten Reiſen, welche er von Heidelberg aus gemacht habe, mitgebracht.

c) Von den 3 ſilbernen Löffeln, gezeichnet L. W. 40. habe ihr Mann vorgegeben: er habe ſie von einem Franzöſiſchen Officier gekauft.

d) Die Mütze, gezeichnet P. 11. habe ihr Mann vermuthlich einmal von einer Reiſe mitgebracht.

e) Die Kindsfialtücher, von welchen das Eine V. T. 6. gezeichnet ſeye, habe ihr Mann in Dijon auf einer Auction erſtanden.

f) Das Tafeltuch ohne Nath habe ſie noch von Breslau, von ihrem erſten dortigen Wohnen her. Sie habe es dort gekauft. Es wurde ihr hiegegen bemerkt, daß dieſes ſchon um deswillen unglaublich erſcheine, weil nicht abzuſehen ſeye, was eine Frau ſolchen Standes mit einem ſolchen Tafeltuche gewollt habe, und dann, weil, nach dem Elende, welches ſie in Koppenhagen erduldet haben wolle, es wohl Niemand werde glauben könne, daß ſie ein Tafeltuch aufbewahrt, während ſie ihr Brod im Hoſpital gegeſſen habe. Sie erklärte aber darauf: deſſen ohngeachtet müſſe ſie dabey beharren, daß es ſo ſeye, wie ſie angegeben habe.

g) Die 27 Servietten ſeyen zum Theile gekauft, zum Theile aber auch habe ihr Mann dieſelben von ſeinen verſchiedenen Reiſen mitgebracht, und zwar namentlich diejenigen, welche ungezeichnet ſeyen. Sie ſeyen, als ihr Mann ſie gebracht habe, gezeichnet geweſen, ſie wiſſe aber nicht mehr, wie? Sie ſelbſt habe, auf ihres Mannes Geheiß, die Zeichen herausgetrennt.

h) Das Tiſchtuch mit 10 Servietten habe ihr Mann ebenfalls von einer Reiſe, während der erſten Zeit ihres Aufenthalts

in Heidelberg, mitgebracht. Auch dieſes Weißzeug ſeye, ſie wiſſe nicht mehr, wie? gezeichnet geweſen und ſie habe die Zeichen ausgetrennt.

i) Alle die Servietten von verſchiedenen Muſtern, welche nicht zuſammen gehörten, habe ihr Mann von ſeinen verſchiedenen Reiſen mitgebracht.

k) Das Fäßchen mit den 3 Viertel Zwetſchgen-Branntwein ſeye, — ſie wolle es nur geradezu ſagen, — ſo wie mehrere andere in dem Kabinette vorfindliche Waare, durch ihren Mann ihrem Hauswirthe M. entwendet worden. Sie ſeye aber auch hieran unſchuldig, und es ſeye in der That für ſie das Peinlichſte geweſen, daß ihr Mann ſo teufliſch gehandelt und nicht einmal ihre eigenen Hausleute unbeſtohlen gelaſſen habe; und daß er, auch wenn er es nicht nöthig gehabt, alſo nicht aus Armuth oder Mangel, ſondern aus einem unglückſeligen Hange geſtohlen habe. Er müſſe ſich ſogar darauf vorbereitet gehabt haben, Ausflüchte zu ſammeln, im Falle von den Hausdiebſtählen etwas verſpürt werde. So habe er von Zeit zu Zeit auswärts kleine Vorräthe von Kaffee, Zucker u. dgl. gekauft und mitgebracht oder geſendet, blos um ſich, in jenem Falle, auf die Leute, bey welchen er gekauft habe, berufen zu können. Geſagt habe er ihr zwar dieſes nicht; allein ſeine ganze Handlungsweiſe zeige, daß es gar nicht anders ſeyn könne. Zugleich gab ſie noch folgende Waaren als ihrem Hauswirthe M. entwendet an:

die 20 Bouteillen Eſſig,
die 34 Bouteillen Cognac,
der ſämmtliche Thee mit Ausnahme einer Büchſe,
die Muskatenblüte,
die Muskatennüſſe,
das eine ℔ Gewürz-Nelken,
die 38¾ ℔ Zucker, mit Ausnahme zweyer Hüte,
der Piement,
der Pfeffer,
der Senf,

die Mandeln und Roſinen,
der Farin-Zucker,
die 117 ℔ Reiß,
die ſämmtliche Perlen-Gerſte,
die 90 ℔ Kaffee,
die 2000 Stöpfer,
das eine ℔ feine Schwämme,

und bemerkte dabey, um einen Beweis zu liefern, welche beyſpielloſe Zumuthungen ihr Mann ihr gemacht habe, wolle ſie nur dieſes anführen, daß ihr derſelbe, als ſie ihn einmal gefragt: was ſie mit den vielen Spezerey-Waaren anfangen ſolle? geſagt habe: „Verkaufe ſie an unſern Hauswirth M.“ — Ihr Mann habe auch einmal, bey einer Reiſe nach Darmſtadt, Taback mitgenommen und ihr eingeſtanden, daß er auch dieſen ihrem Hauswirthe M. geſtohlen habe.

Sie wurde befragt: wann und wie ſie die einzelnen an M. verübten Dieberenen erfahren habe? und antwortete darauf: Die erſte Entdeckung machte ich ſchon vor geraumer Zeit. Ich vermißte nämlich einmal den Schlüſſel zu dem Koffer, welcher in dem kleinen Kabinette aufbewahrt wurde, und fragte meinen Mann darnach. Er gab mir ihn unter der Aeußerung: er habe ihn blos der Kinder wegen abgezogen. Als ich aber mit dem zurückerhaltenen Schlüſſel den Koffer öffnete, bemerkte ich ſogleich eine auffallende Vermehrung des Kaffees und ſtellte darüber meinen Mann zu Rede, welcher mir nun einbekannte: den Kaffee dem M. entwendet zu haben. So fand ich nach und nach die andern Artikel und erhielte darüber gleichen Aufſchuß.

l) Die 40 Ellen Flanell habe ihr Mann ihr geſendet. In demſelben ſeye das von ihr dem Profeſſor N. auch en depot gegebene Ordenszeichen gelegen.

m) Alle gewebte Strümpfe, mit Ausnahme jener, welche mit ihrem oder ihrer Tochter Namen gezeichnet, und jener, welche mit Bändchen verſehen ſeyen, habe ihr Mann geſendet, und ſo auch die 8 Stück weiße und die 11 Stück ſeidene Schnur.

n) Alle Handſchuhe und ſo auch die Hoſenträger habe ihr Mann ſchon gehabt, als ſie, von Auxonne aus, wieder zu ihm gekommen ſeye. Er habe damals eine ganze Kiſte voll Handſchuhe gehabt.

o) Die Feilen und die gefeilten Schlüſſel ſeyen, allen Umſtänden nach, Handwerksgeräth ihres Mannes und höchſtwahrſcheinlich habe er die Schlüſſel ſelbſt gefeilt. Sie vermuthe dieſes darum, weil er oft halbe Tage lang in dem Kabinet eingeſchloſſen geweſen ſeye. Bey ſeiner letzten heimlichen Anweſenheit in Heidelberg habe er ihr ein graues Säckchen voll Schlüſſel zum Aufbewahren gegeben, welches man in ihrem Bette gefunden haben werde.

p) Das Kreuz mit blauem Fluß habe ihr Mann, als ſie noch in Dijon gewohnt hätten, ihrer Tochter geſendet. Es wurde ihr zwar, gegen dieſe Angabe, bemerkt, daß es unglaublich ſeye, daß ihr Mann ein, ſeiner Façon und Decoration nach, für einen Domherrn oder Prälaten beſtimmtes Kreuz ihrer Tochter als Collier geſchenkt habe; — ſie gab ſowohl dieſes, als daß das Kreuz höchſtwahrſcheinlich geſtohlen ſeye, zu; beharrte aber dennoch bey ihrer Angabe.

Unterdeſſen war von dem Königl. Preußiſchen Polizey Präſidenten zu Breslau die erbetene Auskunft über die Familien- und ſonſtigen Verhältniſſe der Grosjean'ſchen Wittwe eingelangt. Sie lieferten kleine, unbedeutende Abweichungen ungerechnet, die Beſtätigung der Angaben der Wittwe Grosjean, zugleich aber auch die weiteren Nachrichten:

1. Grosjean habe früher ſchon, als er noch Perukenmacher geweſen, in Berlin, bey dem Engliſchen Geſandten, einen bedeutenden Gelddiebſtahl verübt;

2. derſelbe ſeye, wegen dem an der Regiments-Caſſe des Generals von Dolffs verübten Diebſtahle von 700 Rthl., wobey

die ſieben Schlöſſer der Caſſe mit Dieterichen geöffnet worden waren, in ſtarkem Verdachte geweſen. *)

3. In Hamburg ſeye Grosjean in Condition geſtanden und habe an ſeinem Herrn, einem Edelmann, einen Effecten-Diebſtahl von 3000 Rthl. verübt; — ſeye deswegen entflohen und mit Steckbriefen verfolgt worden.

Da nach eben dieſem Schreiben der älteſte Bruder Grosjean's wirklich noch in Hamburg leben ſollte; ſo wurde der Polizey-Behörde daſelbſt eine Abſchrift des Breslauer Schreibens zugeſendet, um dieſelbe in den Stand zu ſetzen, ihre Nachforſchungen erneuern zu können; — und um Nachricht von dem Erfolg gebeten.

Von der General-Poſt-Direction zu Frankfurt waren die Verifications-Protocolle über einen, am 8. März 1807, bey der Reviſion in Deuz, entdeckten Poſtwagen-Diebſtahl, im Betrag von 1155 Fl. 8½ kr., eingelangt, wovon der Verdacht auf einen Paſſagier Namens Walther (der Beſchreibung nach Grosjean) fiel. In dem Begleitungsſchreiben wurde die baldige Nachſendung der Verifications-Protocolle über die übrigen Poſtwagen-Diebſtähle zugeſichert, dabey aber bemerkt: Was die eidliche Vernehmlaſſung der Aufgeber betreffe; ſo ſeye dieſelbe, bey dem zerſtreuten Aufenthalte derſelben, ſehr ſchwer zu erzielen; ſie dürfte aber auch um ſo weniger nothwendig ſeyn, als die von denſelben über den aus dem Poſtärar geleiſteten Erſatz ausgeſtellten Quittungen hinreichenden Beweiß gäben, daß die Sendungen abhanden gekommen ſeyen; zumal wenn damit die bereits überſendeten Poſt-Karten in Vergleichung geſetzt würden.

Es wurde der General-Poſtdirection hinſichtlich dieſes Punktes geantwortet: „Die eidlichen Vernehmungen der Conducteurs, „verbunden mit den Poſt-Karten werden zwar allerdings die wirk„lichen Entwendungen, und die Quittungen der Aufgeber den von „Hochfürſtl. General-Poſt-Direction geleiſteten Erſatz beweiſen; —

---

*) Wir werden unten hören, daß dieſer Diebſtahl weit beträchtlicher und nicht an der Regiments-Caſſe, ſondern dem Privat-Vermögen des Herrn Generals verübt worden war.

„auf keine Art können aber ſie alleine den Beweis liefern, „daß Grandiſſon der Dieb geweſen ſeye. Von ihm „ſelbſt kann bekanntlich kein Geſtändniß mehr erfolgen. Seine „Wittwe hat zwar einbekannt, von ihm ſelbſt gehört zu haben, „daß er die Poſtwagen beſtehle; — von einzelnen ſpeciellen Fällen „der Art will ſie aber nichts wiſſen und es iſt ſogar wahrſcheinlich, „daß dem ſo ſeye. Darum nun ſcheint es nöthig und für das eigne „Intereſſe Hochfürſtl. General-Poſt-Direction erforderlich, ſo „viel nur immer thunlich, durch eidliche Vernehmung der Auf„geber zu erforſchen zu ſuchen, welche einzelne Species die Auf„gaben enthalten haben, um dadurch den Unterſuchungsrichter in „den Stand zu ſetzen, die Wittwe Grosjean zu vernehmen: ob „bey der Rückkunft ihr Mann dergleichen Gegenſtände mitgebracht „habe, und um nachſehen zu können: ob ſich nicht einige derſelben „unter den Grosjean'ſchen Effecten vorfinden. Gelänge das Eine, „oder das Andere, ſo würde, mit Beynahme der übrigen Ver„hältniſſe und des allgemeinen Bekenntniſſes der Wittwe, wenig„ſtens die höchſte Wahrſcheinlichkeit, der von Grosjean verübten „Entwendung herausgeſtellt werden können. Ohne dieſe würde „es vielleicht, bey einzelnen Fällen, Anſtand finden, Hochfürſtlicher „General-Poſt-Direction den Erſatz aus dem Nachlaſſe Grosjean's „zuzuerkennen; beſonders wenn, wie es zum Theile ſchon der Fall „iſt, mehrere Diebſtähle, von welchen die Effecten noch in natura „ſich vorfinden, gegen ihn zu Tage kämen; oder wenn, auf die „zu erlaſſenden Ausſchreiben, auch noch Andere, z. B. Franzö„ſiſche, Weſtphäliſche, Sächſiſche, Preußiſche ꝛc. Poſt-Direc„tionen, ähnliche Reclamationen erhüben und dadurch eine Con„curs-Erkennung über Grandiſſon's Nachlaß erzeugt würde. „Hochfürſtl. General-Poſt-Direction wird dieſe Anſicht, bey nä„herer Prüfung, gewiß beachtungswerth finden und darum es „auch nicht verargen, wenn der Antrag auf gefällige Veranlaſ„ſung der eidlichen Vernehmung der Aufgeber wiederholt wird; — „um, wenigſtens von Seiten des Unterſuchungsrichters Alles ge„than und dem entſcheidenden Obergerichte kein Desiderandum „übrig gelaſſen zu haben."

Von Seiten der Hochfürſtlich Thurn- und Taxiſchen General-Poſt-Direction erfolgte darauf folgendes nähere Anſchreiben:

General-Direction der Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Poſten an den Großherzogl. Badiſchen Herrn Stadt-Director Pfiſter, Wohlgeboren zu Heidelberg.

Wir theilen vollkommen die Anſichten, welche Ew. Wohlgeb. unterm 9/11ten l. M. wegen nothwendiger weitern Vernehmlaſſung der Aufgeber der durch den Grosjean entwendeten Pakete uns mitzutheilen die Güte hatten, und haben bereits auch ſchon dazu die Einleitung getroffen.

Da übrigens, was den Poſtwagen-Diebſtahl im October ad 2505 Fl. 38 kr. betrifft, worüber wir demnächſt die Protocolle mitzutheilen die Ehre haben werden, Ew. Wohlgeb. bereits ein ſprechendes Actenſtück, nämlich das Inventar von Berlin, in Handen haben, wornach ſich bey dem Grosjean auch die auf dem Poſtwagen von Eiſenach nach Frankfurt am 18. Oct. 1812 entkommenen zwey Däniſchtn Obligationen vorgefunden haben, ſo dürfte, in Anſehung dieſes Poſtwagen-Diebſtahls um ſo weniger ein rechtlicher Zweifel über den Thäter übrig bleiben; als dieſe beyden Obligationen ſich, laut der in Handen habenden Karte, mit in der, damals ganz entwendeten ledernen Taſche befanden. — Wir werden jedoch, auch wegen der übrigen darin ſich befundenen Effecten, die weitere Vernehmlaſſung veranlaſſen.

Wegen des Depoſitums von 2500 Flr. in Gold zweifeln wir keinen Augenblick, daß daſſelbe von dem Diebſtahle vom 28. Febr. l. J. herrühre, weil das damals entwendete Paket größtentheils Gold enthalten hatte; die Vernehmlaſſung des Aufgebers über den ſpecifiquen Inhalt iſt bereits eingeleitet.

Wir erkennen übrigens mit lebhaftem Danke das Beſtreben Ew. Wohlgeb., aus dieſer Unterſuchung, ſo viel thunlich, günſtige Reſultate für das diſſeitige, dabey ſo ſehr betheiligte Intereſſe zu erwirken, und erneuern mit Vergnügen die Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung, womit wir beſtehen.

Frankfurt, den 14. July 1814.

Zugleich mit den Verificatious-Protocollen über den am 8ten März 1807 bey der Reviſion zu Deuz entdeckten Poſtwagen-Diebſtahl hatte die General-Poſt-Direction zu Frankfurt auch ein weiteres Communicat des Königl. Preußiſchen Polizey-Präſidenten zu Berlin mitgetheilt, nach welchem und einem ihm beygelegenen weitern Schreiben des General-Polizey-Directors von Sachſen, Grandiſſon am 12. April 1814 in Begleitung des Kaufmanns A. M. M. aus Sch. von Berlin aus in Leipzig angekommen und von da nämlichen Tages noch weiter, nach Frankfurt am Mayn zu, gereist iſt. Auch enthielte das letztgedachte Schreiben die weitere Nachricht, daß Grandiſſon früher ſchon in Leipzig geweſen ſeye und im Gaſthofe zum Kranich einen Kaufmann W. aus der Schweiz empfohlen habe, welcher auch am 11. März 1814 mit gutem Paſſe angekommen und weiter nach Hamburg gereist ſeye.

Es wurde ſogleich in die Schweiz und nach Sch. geſchrieben, um über beyde ſoebengedachte Kaufleute die erforderliche Auskunft zu erhalten. — Aus der Schweiz erfolgte die Nachricht, daß der bezeichnete W. der unbeſcholtne Sohn eines Einwohners von G. und für ein Handlungshaus auf Reiſen ſeye. Aus Sch. erhielte man die Nachricht: A. M. M. ſeye ein durchaus unbeſcholtener Mann. In der Zwiſchenzeit war A. M. M. ſelbſt wieder in Lieferungsgeſchäften nach Berlin gekommen; er wurde vor das Polizey-Präſidium gefordert und gab dort nachfolgendes an:

Verhandelt Berlin, den 21. Juli 1814.

Der Kaufmann A. M. M. aus Sch. meldet ſich heute bey dem hieſigen Polizey-Präſidium mit dem Antrage, ihn über den nachſtehenden Gegenſtand vernehmen zu laſſen. Er führt an:

Ich heiße wie angegeben, bin 38 Jahre alt, lutheriſcher Religon, aus Sch. gebürtig und habe mich unausgeſetzt, als Kaufmann daſelbſt aufgehalten. Zur Sache: am 10. April d. J. nöthigten mich Geſchäfte meines Gewerbes eine Reiſe nach Paris zu unternehmen, ich wählte dazu den weniger koſtſpieligen Weg — die ordinaire Poſt. Bey meinem Einſteigen in den Poſtwagen, hier in Berlin, ſtieß ich auf noch mehrere Paſſagiere, deren Namen und Stand mir jedoch, in Rückſicht des wenigen Intereſſes,

das ſie bey mir erregten, entfallen iſt. Unter ihnen befand ſich auch der angebliche Kaufmann Carl Grandiſſon, welcher, wie ich ſpäter erfahren, hieſelbſt, wegen des Verdachts eines verübten groben Poſtraubes, gefänglich eingezogen worden iſt, und der ſich ſpäter ſelbſt erdroſſelte. Von Berlin ab war Grandiſſon mein ſteter Geſellſchafter auf dem Poſtwagen bis Leipzig. Hier entſchloß ich mich, meine Reiſe nach Paris über Nancy mit Extra-Poſtpferden zu verfolgen, da das Bedürfniß der ſchnellen Wendung meiner kaufmänniſchen Geſchäfte mit dem langſamen Gange der ordinairen Poſt nicht leicht zu vereinen war. Theils der Geſellſchaft, theils der Verminderung der Reiſekoſten wegen, forderte ich die im Poſtwagen befindlichen Paſſagiere auf, auf gemeinſchaftliche Koſten jenen Weg der weitern Reiſe mit mir einzuſchlagen. Grandiſſon erklärte mir darauf, daß er bereit ſeye, meinen Vorſchlag anzunehmen und bis Frankfurt a. M. mitzugehen. Wir ſetzten nach dem Aufenthalte eines Tages und einer Nacht unſere Reiſe nach Frankfurt a. M. weiter fort; Grandiſſon erklärte indeß, da wir Gelnhauſen, nahe bey Frankfurt, erreichten, ſeine kaufmänniſchen Speculations-Geſchäfte veranlaßten ihn, daſelbſt zurückzubleiben, um hier Waaren in Empfang zu nehmen und weiter zu verſenden.

Auf dieſer Reiſe nun, hat der Grandiſſon ſich nicht der geringſten ſchlechten Handlung ſchuldig gezeigt, ſo wie er ſogar ſehr ſorgfältig den entfernteſten Schein dazu zu vermeiden bemüht geweſen iſt. Einige Fragen über die Höhe der bey mir führenden Geldſummen, die ſehr oft wiederholt, von mir aber nur im Allgemeinen mit der Antwort: ich führe Geld bey mir, entgegnet wurden; ſo wie ſein mehrmals wiederholter Rath: die Gelder, wegen einer ſichern Viſitation des Koffers, an einen andern Ort zu verbringen, flößten mir nicht den geringſten Verdacht ein, da ich den Grandiſſon von keiner ſchlechten Seite kannte; beſtärken aber gegenwärtig den gegen ihn obwaltenden Verdacht eines Diebſtahls an meinem Gelde, von dem ich ſogleich fortfahren werde, zu reden:

Kurz vor meiner Abreiſe aus Gelnhauſen nöthigten mich Ang-

gaben den Koffer zu eröffnen, um meine Caſſe, für Reiſe-Ausgaben beſtimmt, zu verſtärken, an dem Koffer befand ich keine Spur eines gewaltſamen Aufbruchs — doch zu meinem größten Erſtaunen in der darin befindlichen Geldbörſe einen Defect von Ein hundert und fünf Friedrichsd'or vor, — dagegen aber einen Erſatz von 9 Rthl. 7 gr. Preußiſch Courant in derſelben. Mein Erſtaunen über dieſen ganz unerklärbaren Diebſtahl war außerordentlich, ein dunkler Verdacht erhob ſich ſchon damals gegen meinen Reiſegefährten, den ich nur allein für den Dieb halten konnte, da außer ihm und mir kein Dritter ſich dem Koffer genähert, oder Verſuche zu einer That unternommen haben kann, — ich durfte denſelben aber nicht laut werden laſſen, da ich Grandiſſon noch von keiner ſchlechten Seite kannte und überhaupt nicht rechtsgültige Beweismittel für die That führen konnte. Da er durch den überwieſenen Poſtraub indeſſen offenbar ſeinen Hang zu Betrügereyen an den Tag gelegt hat; ſo erhebt ſich der Verdacht wegen meinem Gelddiebſtahle gegen ihn gegenwärtig um ſo mehr zur unumſtößlichen Gewißheit; da ich gewiſſenhaft verſichern kann, daß ich ſehr oft den Schlüſſel zu dem Koffer in dem Schloſſe ſtecken und den Grandiſſon dabey allein bey demſelben ließ, dabey aber immer die feſte Ueberzeugung hatte, daß außer ihm kein anderer vermögend war, ſich in einer böſen Abſicht dem Koffer zu nähern.

Außer dem, was ich hier über den Grandiſſon angeführt habe, weiß ich nichts von ihm zu ſagen; er iſt mir früher und ſpäter durchaus unbekannt geweſen, und meine Bekanntſchaft mit ihm beſchränkt ſich blos auf dieſe Reiſe.

Uebrigens bitte ich, bey der jetzt ſtatt findenden Unterſuchung gegen die hinterbliebene Wittwe des Grandiſſon und bey der Regulirung des Nachlaſſes auf meinen Verluſt Rückſicht zu nehmen, und zu dem Ende ſich mit dem Großherzogl. Badiſchen Stadt-Director Dr. Pfiſter zu Heidelberg dieſerhalb in Correſpondenz zu ſetzen, damit ich meinen Verluſt entſchädigt erhalte.

Prael. rat. et subscr.

A. M. M. aus Sch.

Das Polizey-Amt in Frankfurt hatte indeſſen auch den dortigen Handelsmann K. näher vernommen. Er hatte die ſeinen Strumpffabrikaten eingewebten verſchiedenen Stuhlzeichen und ſo auch die Kennzeichen der ihm entkommenen Handſchuhe genau angegeben. Man ließ durch Experten die vorhandenen Strümpfe und Handſchuhe mit den angegebenen Zeichen vergleichen; wodurch ſich ergab, daß verſchiedene Strümpfe die angegebenen Stuhlzeichen, manche aber auch andere Zeichen enthielten; die Handſchuhe aber nicht mit K's Marquen bezeichnet waren. Nach desfallſiger näherer Communication des Erfunds erklärte K.: Auf die Handſchuhe könne er keinen Anſpruch machen; von den Strümpfen hingegen glaubte er 85 Paare als ihm entwendet zu erkennen, und bat: dieſelben, auf ſeine Koſten, nach Frankfurt zu ſenden, damit er, durch Augenſchein, ſich näher überzeugen könne.

Nachdem die Grosjean'ſche Ehefrau hierüber gehört war und ſich dadurch kein Anſtand gegen die Gewährung der geſtellten Bitte gezeigt hatte, wurden ſowohl die vorgedachten, als die von dem Amte Raſtadt eingelieferten, dem daſigen Wirthe T. von Grandiſſon geſchenkt geweſenen Strümpfe, oder vielmehr die davon noch vorhandenen 3 Paar, nach Frankfurt geſendet. K. erkannte 65 Paare eidlich als ihm entwendet und erhielte ſie zurück.

Von der Königl. Däniſchen Polizey-Kammer in Koppenhagen war inzwiſchen ebenfalls das über die, auf die dahin mitgetheilten Ausſagen der Wittwe Grosjean, eingezogenen Erkundigungen aufgenommene Protocoll mitgetheilt worden. Nach dieſem zeigten ſich die Angaben der Grosjean über ihren Aufenthalt in Koppenhagen in Wahrheit gegründet und es wurde ihr das Zeugniß ertheilt, daß ſie ſich dort untadelhaft betragen und über das unſtete Leben ihres Mannes betrübt geſchienen habe. Zugleich enthielte jedoch dieſes Protocoll auch die weitere Angabe: daß die Grandiſſon'ſchen Eheleute bey ihrer Abreiſe von Koppenhagen daſelbſt einen Koffer, gegen Beſcheinigung, zurück gelaſſen hätten. Ohngefähr nach einem Jahre ſeye plötzlich Madame Grandiſſon angefahren gekommen, habe die Rückgabe dieſes Koffers verlangt und erhalten. Woher ſie damals kam und wohin ſie reiste, hatte

ſie der Frau Jörgenſen (ſo hieß eigentlich ihre Wirthin in Koppenhagen) nicht angegeben, wohl aber erzählt: ſie habe ſchon ſeit geraumer Zeit keine Nachricht von ihrem Manne gehabt; ſie vermuthe, er ſeye im Kriege geſtorben.

Von Augsburg war die Nachricht gekommen, daß die Wittwe des Silberarbeiters Bauer geſtorben ſeye und darum nicht habe vernommen werden können.

Durch das Amt Raſtadt war verificirt worden, daß Grandiſſon an den Kellner des Gaſtwirthes T. 4 ℔ Kanaſter-Taback per ℔ zu 3 Fl. verkauft habe. Der Kellner ſelbſt war nicht mehr zu erfragen.

Von Frankfurt an der Oder waren die Protocolle über die Vernehmung der Schweſter und des Schwagers der Wittwe Grosjean eingelangt. Beyde kamen in ihren Angaben über die Familien-Verhältniſſe der Wittwe Grosjean mit dieſer überein; — behaupteten aber übrigens, daß ihr Schwager ein ſehr bemittelter Mann ſeye; in der Schweiz, wie er ihnen ſelbſt geſagt, eine reiche Erbſchaft gethan habe und daß ſie nimmermehr glauben könnten, daß eine Niederträchtigkeit von demſelben verübt worden ſeye.

Von Seiten des Königl. Preußiſchen Stadtamtes in Berlin, an welches das daſige Ober-Polizey-Präſidium die Grosjean'ſchen Effecten und ſpäter auch das Anſchreiben des Inquirenten, um Ueberſendung derſelben nach Heidelberg, abgegeben hatte, erfolgte die Erklärung: daß es ſich nicht für das forum haereditatis halte, indem Grosjean ſich nur wenige Tage in Berlin aufgehalten und dort kein Domicilium gehabt habe, daß eben deshalb auch deſſen Effecten nur proviſoriſch von ihm übernommen worden und daß es bereit ſeye, dieſelben nach Heidelberg zu überſenden, inſoferne dort das forum haereditatis ſeye. Es wurde darauf geantwortet: daß das forum haereditatis um ſo unbezweifelter in Heidelberg ſeye; als der verlebte Grosjean ſchon ſeit 3½ Jahr hieſelbſt mit ſeiner Familie gewohnt, nirgendwo ein anderes Forum habe, die Haupterbſchaft daſelbſt liege, ſeine Frau, Kinder und Gläubiger daſelbſt ſeyen und daß es überdies unum-

gänglich nöthig ſeye, die in Berlin liegenden Effecten, wovon allem Anſcheine nach ein Theil geſtohlen ſeye, in Heidelberg, wo die Unterſuchung gegen die verhaftete Wittwe Grosjean's geführt werde, zu haben, um ſie recognosciren laſſen zu können.

Am 22. July 1814 erſchien der Gaſtwirth zum halben Monde aus Heppenheim bey dem Unterſuchungsgerichte und producirte einige Muſter jener ſilbernen Löffel, wovon ihm 3 enkommen ſind. Es fand ſich, daß ſie mit denen bey Grandiſſon vorgefundenen durchaus keine Aehnlichkeit hatten und ſelbſt der Comparent überzeugte ſich davon; — dahingegen producirte er nun ein anderes Muſter von Löffeln, welche, wie er vorgab, dem Gaſtwirthe W. zu D., bey welchem Grandiſſon ebenfalls zu logiren pflegte, entkommen ſeyen; — dieſes Muſter hatte ganz gleiche Façon wie die bey Grandiſſon vorgefundenen drey ſilbernen Löffel und waren gerade ſo wie dieſe mit L. W. 40. gezeichnet. Obſchon nun nach dem Inventario keine weiteren Löffel mit Zeichen vorhanden waren, ſo ließ man dennoch, um ganz ſicher zu gehen, (denn es konnte ja leicht ein Zeichen unbeachtet geblieben ſeyn) dem halben Mond-Wirthe ſämmtliche vorhandene ſilberne Löffel vorzeigen; es fand ſich keiner darunter, welcher mit den ihm entkommenen Aehnlichkeit hatte; — wohl aber fand ſich noch einer mit L. W. gezeichnet vor, welchen er ebenfalls für dem W. zu D. entwendet anerkannte; — und wirklich erkannte auch W. dieſen und die 3 Andern, des Endes an das peinliche Gericht zu D. geſendeten Löffel, für ihm entwendet. Er erhielte ſie zurück. Grandiſſon war öfters bey ihm eingekehrt und es waren ihm nach und nach 9 ſilberne Löffel entwendet worden.

Handelsmann M., Grandiſſon's letzter Hauswirth in Heidelberg, erhielte die von den Experten als mit ſeinem Waaren-Vorrath übereinſtimmend anerkannten und von der Grosjean'ſchen Ehefrau für ihm entwendet angegebenen Waaren, nach vorgängiger eidlicher Beſtätigung ſeiner Ausſage, ebenfalls in natura zurück.

Apotheker H. wurde angewieſen, die ihm entwendete Uhr genau zu beſchreiben. Er that dieſes, und da die von ihm gegebene Beſchreibung mit jener der bey Grosjean in Berlin vorgefundenen

Uhr übereinkam, ſo zeigte ſich einige Hoffnung, ihm wieder zu ſeinem Eigenthume helfen zu können. Von den vorgefundenen Material-Waaren konnte H. keine als ihm entwendet, mit Beſtimmtheit, anerkennen; wohl aber hielte er es für im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß ſie ihm geſtohlen ſeyen, und gab überdies an, daß er den Grandiſſon einigemal auf ſeinem Speicher, auf welchem ſich die offene Material-Kammer befindet, angetroffen habe. Grandiſſon habe jedesmal einiges alte Gerümpel vorgezeigt, ſo, als ob er nach dieſem geſucht habe. Obſchon er nun durchaus keinen Verdacht einer Materialwaaren-Entwendung gegen Grandiſſon gehabt habe, ſo habe ihn doch dieſer Umſtand bewogen, dem Grandiſſon aufzukündigen.

Der Handelsmann Z. näher vernommen, konnte einige nähere Inzichten gegen Grandiſſon nicht aufbringen und erklärte daher, daß er von allen Anforderungen an die Maſſe abſtehe. Später modificirte er dieſes Abſtehen, jedoch ſehr vorſichtig, dahin: inſofern Grandiſſon nicht vor ſeiner Selbſtentleibung bereits dieſen an ihm verübten Diebſtahl ſchon eingeſtanden habe.

Die beyden Grosjean'ſchen Kinder wurden ebenfalls noch umſtändlicher vernommen; es konnte jedoch von denſelben durchaus kein näherer Aufſchluß erhalten werden. Die Tochter Mathilde erinnerte ſich zwar, daß ihr Vater einmal die große ſilberne Bouillon-Taſſe, als ſie noch in Frankreich wohnten, von einer Reiſe mitgebracht, auch daß er davon geſprochen habe, ihr dieſelbe dereinſt ſchenken zu wollen; davon aber, daß ihr dieſelbe wirklich geſchenkt worden ſeye, wußte ſie eben ſo wenig, als von der vorgeblichen Schenkung des blauen Kreuzes. Die Mutter beharrte, deſſen ohngeachtet, bey ihren Angaben, hinſichtlich dieſer beyden Punkte. Sie wurde in dem am 27. July mit ihr gehaltenen weiteren Verhöre noch über verſchiedene, minderwichtige Punkte vernommen, welche ſie theils mit mehr, theils mit weniger Wahrſcheinlichkeit aufklärte; ſo daß ſie vor der Hand nicht weiter auf die Hauptſache influirten. Im übrigen gab ſie ſelbſt an: ſie habe das Säckchen mit Schlüſſeln, von welchen ſie wohl gewußt habe, daß ſie nicht ins Haus gehörten, um deswillen

ſo ſorgfältig aufbewahrt, weil ihr Mann dieſes befohlen gehabt habe. Ebenſo gab ſie ſelbſt an, daß ihr Mann zwey große Hauptſchlüſſel, während ſeiner Anweſenheit zu Heidelberg in dem kleinen Kabinette liegen gehabt habe, und daß ihrer Meynung nach damit das M'ſche Magazin geöffnet worden ſeye; — auch habe ihr Mann ſich einen zweyten Hausſchlüſſel machen laſſen, um ſich deſſelben, wenn er zur Nachtszeit von Reiſen heimkomme, zu bedienen; er habe aber davon keinen Gebrauch machen können, weil die Hausthüre innerhalb verriegelt worden ſeye.

Die in dem Bette der Grosjean'ſchen Wittwe vorgefundenen ſämmtlichen Schlüſſel wurden der General-Poſt-Direction zu Frankfurt mit dem Erſuchen zugefertigt, die geeigneten Verſuche anſtellen zu laſſen: ob nicht durch einen oder den andern dieſer Schlüſſel die Schlöſſer der beſtohlenen, verſchiedenen Poſtwagenkiſten geöffnet werden könnten und von dem Erfolge unter Rückſendung der Schlüſſel Nachricht zu ertheilen; welche in der Folge dahin einkam: daß, da die Schlöſſer unmittelbar nach dem verübten Diebſtahle verändert worden ſeyen, man zu einer Probe nicht habe ſchreiten können. Zugleich mit dieſer Nachricht ſendete die Ober-Poſt-Direction 24 Schlüſſel von verſchiedener Größe und Geſtalt ein, welche in dem Abtritte des Wirthshauſes zu Eiſenach, woſelbſt Grandiſſon nach dem letzten Poſtwagen-Diebſtahle eingekehrt war, zufällig gefunden worden waren und von welchen zwar keiner in die Schlöſſer der beſtohlenen Conducteurs Vogt und Henrichs, wohl aber einer in die zwey Schlöſſer eines andern Conducteurs paßte und ſie öffnete. Von Eiſenach konnte einige nähere Verläßigung, daß dieſe Schlüſſel wirklich im Beſitze Grosjean's geweſen ſeyen, eben ſo wenig erhoben werden, als von deſſen Wittwe.

In der weitern Zwiſchenzeit hatte das Königl. Preuß. Ober-Polizey-Präſidium zu Breslau ſich die Mühe gegeben, die Verhandlungen über den von Grosjean daſelbſt verübten Diebſtahl auszumitteln und war ſo gefällig, einen das Factum ſelbſt und die deshalb gegen Grosjean obgewaltet habenden Verdachtgründe hinlänglich aufklärenden Auszug hieher mitzutheilen, welchen wir,

als in jeder Hinſicht beſonders intereſſant, hier vollſtändig mittheilen:

Extract
aus denen, wegen des am 22. Auguſt 1791 bey dem Königl. General-Major Herrn v. Dolffs vorgefallenen Diebſtahls, beym hieſigen Gouvernements-Gericht verhandelten Unterſuchungs-Acten, gegen die Kammerdiener Dugrain'ſchen Eheleute und den Bedienten Grosjean.

Dem von Einem Königl. Hochlöbl. General-Auditoriat an hieſiges Gouvernement unter dem 2. Nov. a pr. erlaſſenen und unterm 9ten ej. hieſelbſt eingegangenen Auftrage gemäß, iſt in Anſehung des am 22. Aug. verfloſſenen Jahres in der Wohnung des Herrn General-Major von Dolffs vorgefallenen Diebſtahls die Unterſuchung entgegen: den geweſenen Kammerdiener Auguſt Friedrich Dugrain, deſſen Ehefrau Maria Dorothea geborne Türnin, und den Bedienten Carl Chriſtian Grosjean, von Seiten der hieſigen Gorvernements-Gerichte fortgeſetzt, und in den in 210 Foliis beſtehenden Voll. II. actorum bis jetzt abgehalten worden.

Zuförderſt iſt, zu vorläufig mehrerer Feſtſtellung des Corporis delicti, von Seiten des Herrn Damnificaten: Daß das ihm entwendete Quantum, ſowohl in Courant als in Golde, ſich noch den 22. Aug. früh in ſeinem Bureau wirklich befunden; und daß derſelbe das Bureau bey ſeiner Abreiſe nach dem Revue-Lager mit gehöriger Sorgfalt abgeſchloſſen und den Schlüſſel an ſich genommen, an Eidesſtatt verſichert worden; indem ſich Herr Damnificat zugleich offerirt, dieſes, erforderlichen Falls, durch Ableiſtung eines körperlichen Eides noch zu erhärten.

Dies voraus geſetzt, kommt es hauptſächlich darauf an, wo möglich auszumitteln: Ob die That dieſes Diebſtahls von einem Fremden, oder einem Einheimiſchen (aus dem Hauſe ſelbſt) verübt worden? Hiebey ſind folgende Umſtände in Rückſicht zu nehmen:

Nach der Ausſage der Dugrainiſchen Ehefrau, begleitete dieſelbe ihren Mann, als er den 22. Aug. früh um 3 Uhr weg und nach dem Lager fuhr, bis vor die Hausthüre, und erinnerte die Schildwache bey dieſer Gelegenheit, niemand Fremden in das

Haus hinein zu laſſen. Sie legte ſich hierauf noch in das Fenſter und ſah, als ſie das in der Wohnſtube des Herrn Generals noch brennende Licht weggenommen, die nachher weggekommene Uhr auf dem Tiſche liegen, welche ſie zugleich in die Hand nahm und wieder hinlegte; die Wohnſtube zwar, wie gewöhnlich, nur einklinkte, dagegen aber den Vorſaal oder die Entree-Thüre abſchloß. Nicht lange darauf, noch ehe ſie wieder zu Bette ging, ſah ſie ſich durch einen Colik-Anfall genöthiget, auf den Abtritt zu gehen; bey welcher Gelegenheit ſie der hintern Stube ſich erinnernd, die Thüre der dritten Stube ebenfalls abgeſchloſſen und wahrgenommen haben will, daß die Thüre der zweyten Stube zu geweſen ſeye. Es ſeye nun über halb 4 Uhr Morgens geweſen, als ſie ſich endlich niedergelegt und dabey ganz deutlich gehört habe, daß der Hausknecht Weidler mit einem Pferde durch den Thorweg in den Hof hereingekommen ſeye. Letzterer hat, nach ſeiner Ausſage, das Pferd bis um halb 5 Uhr im Hofe herumgeführt; auch ſich vorher, außer der Zwiſchenzeit, daß er das Pferd geholt (bis dahin aber die Dugrain'ſche Ehefrau noch immer in des Herrn Generals Zimmern beſchäftiget und munter geweſen) auf dem Hofe aufgehalten und niemand Fremdes wahrgenommen habe, daß alſo einerſeits hinten oder durch den Hof kein fremder Menſch, wenigſtens bis gegen 5 Uhr, ſich einſchleichen können. Andrerſeits betheuert der Reuter Biedel, welcher von 3 bis 5 Uhr deſſelben Morgens vor des Hrn. Generals Hauſe Schildwache geſtanden: daß er überhaupt niemand, binnen dieſer Zeit, in das Haus des Herrn Generals vorn hinein habe gehen geſehn.

So wie auch der in Polniſch Wartenberg auf Urlaub befindliche Reuter Hahn, welcher von 5 bis 7 Uhr vor des Herrn Generals Hauſe Schildwache geſtanden hat, in ſeinem den Acten beygefügten Schreiben verſichert:

Daß in der Zeit ſchon alles lebhaft und munter geweſen, die Sonne vom Himmel geſchienen und zur ſelbigen Zeit kein Menſch in des Herrn Generals Haus hineingegangen ſeye; welches er durch einen gewiſſenhaften Eid ablegen könne, daß er nichts geſehen habe.

So wie er auch in ſeiner in der Folge ad requisitionem erfolgten Vernehmung eidlich betheuerte: Daß während er, den 22. Auguſt 1791, früh von 5 bis 7 Uhr vor des Herrn General v. Dolffs Behauſung Schildwache geſtanden, er nicht die geringſte fremde und verdächtige Perſon in dieſem Hauſe aus und eingehen geſehen.

Wenn nun die Dugrainſche Ehefrau behauptet, daß, als ſie um 6 Uhr aufgeſtanden und in des Herrn Generals Wohnſtube aufräumen wollen, ſie die Uhr, die ſie denſelben Morgen noch in den Händen gehabt, ſogleich vermißt habe; ſo müßte, wenn der Diebſtahl von jemand Fremdem verübt worden wäre, der Thäter auf eine ganz unbegreifliche Weiſe, ohne bemerkt zu werden, das Haus aus- und einpaſſirt haben. Dagegen läßt ſich auch von einem Fremden nicht leicht vermuthen, daß er die hiebey ſchlechterdings erforderlich geweſene Kenntniß von dem Innern des Bureaus, am wenigſten aber einen paſſenden Nachſchlüſſel (als ohne welchen, nach dem Zeugniſſe des Schloſſer-Aelteſten, das Bureau nicht zu eröffnen geweſen) gehabt haben könne.

Vorzüglich auffallend iſt endlich, daß bey der, unter dem 30. Auguſt, allererſt veranſtalteten Viſitation in des Herrn Generals Wohnung, unter dem Deckel des obern Theils, des in der vierten Stube befindlichen, beynahe 5 Ellen hohen Ofens, 4 Rollen Courant-Geld in einer weißen Serviette gefunden worden ſind.

Daß dieſe 4 Rollen Geld dem Herrn General wirklich zugehöret, hat der Kammerdiener Dugrain bezeuget, als welcher ſie ehemals eingezählt, eingepackt und eigenhändig ſignirt zu haben eingeſtehet; ſo wie auch deſſen Ehefrau, die eine mit dem Gelde aufgefundene Serviette, für eine von den drey geſtohlenen Servietten recognoscirt hat.

Der Thäter des Diebſtahls muß demnach eine accurate Kenntniß von der Höhlung des obern Theils des erwähnten Ofens gehabt und gewußt haben, daß der Knopf ſowohl als die Kuppel davon zum abnehmen eingerichtet ſeye.

Erwäget man, daß es auch viele Mühe und Zeit erfordert, die Summe von 50 Rthl. auf den Ofen hinauf zu legen, und

dieſe ganze Handlung ſich nicht füglich von einem Menſchen allein, ohne Beyhülfe eines Zweyten, bewerkſtelligen läßt, ſo dürfte wohl, ohne zu voreilig zu urtheilen, nach aller Wahrſcheinlichkeit anzunehmen ſeyn, daß dieſer Diebſtahl nicht von Fremden, wenigſtens nicht von Fremden allein, ſondern von einem oder dem andern aus der Dienerſchaft des Herrn Generals begangen worden iſt. Und was ſollte einen Fremden auch überdies veranlaßt haben, wenn er im Stande war, ein ganzes Beſteck mit Silberzeug und eine ſo anſehnliche Summe in Courant und Gold aus dem Hauſe zu bringen, das erhebliche Quantum von 50 Rthl. mit ſo vieler Mühe auf dem Ofen zu verbergen? Geſetzt auch, er that dies wohlbedächtlich, um den Verdacht auf die Leute im Hauſe zu bringen, und opferte in dieſer Abſicht etwas auf; ſo macht doch die Größe dieſes Opfers, die Summe von 50 Rthl., auch dieſe Vermuthung unwahrſcheinlich.

Unter dieſen Umſtänden alſo war der Herr General v. Dolffs unſtreitig mit Recht befugt, als Dienſtherr gegen einige von ſeinen Domeſtiken eine Unterſuchung, und bey dem hierdurch gegen dieſelben herfürgehenden Verdacht, ihre Verhaftung zu verfügen, welche den Kammerdiener Dugrain, deſſen Ehefrau geborne Türkin, den Tafeldecker Grosjean und den Hausknecht Weidler betroffen hat; welcher letztere jedoch, in Ermanglung des mindeſten Verdachts wegen dem Diebſtahl, oder einer Theilnahme daran, exjudicato Eines Königl. Hochlöbl. General-Auditoriats, ſeines Arreſtes wieder entlaſſen worden.

Bey der gegen die übrigen drey Inculpaten abgehaltenen Unterſuchung ſind folgende Anzeigen ausgemittelt worden.

I. Den Inculpaten Auguſt Friedrich Dugrain betreffend:

Dieſer hat nicht abzuläugnen vermocht, daß ihm der von dem Grosjean ehemals in Berlin verübte Diebſtahl ſchon längſt bekannt geweſen, und hat demnach allerdings ſehr gefehlet, daß er demohngeachtet dem Herrn General v. Dolffs dieſes ganz verſchwiegen und den Grosjean, als einen gefährlichen, ihm als Dieb bekannten Menſchen neben ſich in einem Dienſte geduldet. Er ſucht dieſes

fehlerhafte Betragen zwar damit zu entſchuldigen, daß er die Eltern des Großjean als rechtſchaffene Leute gekannt, ehemals ſelbſt von ihnen viel Gutes genoſſen und ſich auf eine gänzliche, moraliſche Aenderung und Beſſerung des Grosjean verlaſſen hätte. Indeſſen bleibt doch ſeine gegen den Letztern bewieſene Schonung immer verdächtig, und um ſo ſtrafbarer, je mehrere Treue für ſeinen Dienſtherrn ihm oblag, da, wie er ſelbſt eingeſtehen muß, der Herr General ſein unbegränztes Vertrauen in ihn geſetzt hatte. Er fuhr in ſeinem ſchonenden Betragen gegen den Grosjean noch fort, als er bereits im Lager, Dienſtags früh, die Nachricht erhielt: „Daß die Uhr des Herrn Generals weg wäre und niemand nachher im Hauſe weiter geweſen ſey, als Carl,“ unter welchem Vornamen nämlich der Grosjean genannt zu werden pflegte.

Ja ſelbſt als er Mittwochs, gegen Mittagszeit, von ſeiner Frau durch ein Schreiben benachrichtiget ward: „daß auch das Bureau des Herrn Generals erbrochen oder eröffnet ſeye,“ — war er dem ſehr gutgemeinten Anrathen des Adjutanten Herrn Lieut. v. Thilo: den Grosjean auf der Stelle arretiren zu laſſen, nicht allein unter dem Vorwande: es möchte zu viel Spectakel verurſachen, und fortlaufen würde er gewiß nicht, — entgegen, ſondern zögerte auch unaufhörlich, dem Herrn General dieſe Nachrichten nebſt ſeinem Verdacht gegen den Grosjean zu eröffnen; bis er endlich, den folgenden Tag, ohne ſeiner Pflicht ein Genüge geleiſtet zu haben, die Rückreiſe nach Breslau antrat.

Seine Entſchuldigung dieſes Betragens, daß nämlich der Herr General, wenn er demſelben die Sache eröffnet, zu dem Mittagseſſen ſowohl, als zu dem noch bevorſtehenden Manövre unfähig geweſen ſeyn würde und aus Alteration vom Schlagfluß hätte betroffen werden können, verdient um deſto weniger Rückſicht, da er, nach ſeiner Behauptung, in dem äußerlichen Bezeigen des Grosjean und deſſen im Lager eben anweſenden Ehefrau, eine höchſt verdächtige Unruhe und Aengſtlichkeit wahrgenommen haben will; er auch, als ein bekanntlich ſonſt feiner und verſchlagener Kopf, wohl wiſſen mußte, daß hiebey auf eine ſchleunige Recherche ſehr viel ankam, und der Herr General, durch ſchnell veranſtaltete

Vorkehrungen, eher wieder zu ſeinem ihm entwendeten Eigenthum hätte gelangen können.

Des Donnerſtags, als der Herr General aus dem Lager zurückkam, theilte Inculpat Dugrain demſelben endlich, das was ihm von dem Grosjean bekannt geweſen, mit; hat jedoch, wie er ſelbſt zugeſtehet, von dem Grosjean als eine Gefälligkeit verlangt: „Er möchte ſich nicht merken laſſen, daß deſſen in Berlin begangener Diebſtahl ihm, Dugrain, ſchon lange bekannt geweſen ſeye,“ indem, wie Inculpat ſich ausdrückt, ihm ſonſt die ganze Laſt auf den Hals gefallen ſeyn würde; wodurch er ſein Bewußtſeyn, unrecht gehandelt zu haben, ſelbſt deutlich an den Tag giebt.

Außer dieſen dem Inculpaten Dugrain mit Recht zur Laſt fallenden Umſtänden, redundiret der gegen ſeine Ehefrau aus den Acten herfürgehende und in der Folge dargeſtellte Verdacht: „daß dieſe ſelbſt die Thäterin ſeyn könne,“ auf ihn, als Ehemann, zugleich mit, da nicht leicht anzunehmen iſt, daß dieſelbe ohne Vorwiſſen, Genehmigung und Mitwirkung ihres Mannes, eines ſolchen Verbrechens ſich ſchuldig gemacht haben ſollte.

Hierzu kommt, daß Inculpat Dugrain, wie er ſelbſt nicht abläugnen kann, dem Grosjean abgerathen hat: das ganze, nachher mit entwendete Geſteck, mit dem ſämmtlich darin enthaltenen Silberzeuge, ſo wie auch die ſilberne Suppenkelle, mit nach dem Lager zu nehmen. — Inculpat ſucht dieſes Abrathen damit zu entſchuldigen: daß ein vollſtändiges Feldbeſteck von Blech vorhanden geweſen, und das gute Beſteck mit den ſilbernen Meſſern, Gabeln und Löffeln durch das Reiben hätte beſchädigt werden können; wobey er auch zugleich den Grosjean ſelbſt, weil leicht im Lager davon etwas verloren werden könnte, ſicher zu ſtellen geſucht hätte. — Eine Entſchuldigung, die überhaupt an und für ſich zwar gegründet zu ſeyn ſcheint. Demohngeachtet bleibt dieſer Umſtand doch ſehr erheblich, da eben dieſes Beſteck mit den darin befindlich geweſenen 12 Paar ſilbernen Meſſern und Gabeln und einem ſilbernen Ragout-Löffel mit entwendet worden iſt.

Nach Inhalt der von dem Herrn General v. Dolffs ad acta übergebenen species facti war derſelbe geſonnen, den von der

Revue hier zurückgebliebenen Wachtmeiſter Wohl im Vorſaal ſeiner Wohnung ſchlafen zu laſſen, welches aber Dugrain mit der Bemerkung: „ſeine Frau bleibe ja hier!“ unnöthig gefunden habe.

Inculpat hat dieſe Beſchuldigung zwar abgeläugnet; dagegen jedoch ſo viel zugegeben: daß auf des Herrn Generals einige Tage vor dem Ausmarſch an ihn erlaſſene Frage: „Wer das Haus in der Abweſenheit bewachen würde?“ er geantwortet habe: „daß ja Leute genug zurückbleiben, die das Haus hinlänglich bewachen könnten.“ Ferner geſteht Inculpat zu, daß er gegen den Wachtmeiſter Wohl ſich geäußert habe: „Sie ſchliefen auch wohl lieber bey ſich zu Hauſe, als hier?“

Uebrigens verharret Inculpat Dugrain bey der Betheurung ſeiner Unſchuld, in Anſehung dieſes Diebſtahls; wobey er ſich vorzüglich darauf beruft, daß er dem Herrn General 21 Jahre treu und rechtſchaffen gedienet und durch denſelben nun bald eine gute Verſorgung zu erwarten gehabt habe; überdies auch ſelbſt ein beträchtliches Vermögen beſitze, welches er dem Herrn Lieutenant v. A. des Regiments Gensd'armes auf Wechſel geliehen.

Dieſes hat ſich auch bey der Unterſuchung dahin beſtätiget, daß ein von dem Herrn v. A. unterm 1. Juli 1789 über 1455 Rthl. in Friedrichsd'or ausgeſtellter Wechſel, unter denen dem Inculpaten zugehörigen Schriften ſich befunden, welcher demſelben zugleich zu eigner Verwahrung überlaſſen worden.

II. Die Ehefrau des Dugrain, Maria Dorothea geborne Türkin betreffend, ſo war dieſe gegenwärtige Inculpatin, da der Herr General von Dolffs zur Revue marſchirte, in der obern Etage von deſſen Wohnung ganz allein geblieben. Ihr hatte der Herr General die Oberaufſicht über ſeine Wohnung und über alle darin befindlichen Effecten und Behältniſſe überlaſſen und anvertraut, und ſelbſt der Inculpatin Ehemann bezeuget ſolches in ſeiner Vernehmung, da er ausdrücklich verſichert: „der Herr General habe bey ſeinem Fortgehen zu Inculpatens Ehefrau geſagt: Adjeu Dugrainin! nehm ſie das Haus gut in Acht.“

Sie war, nachdem ſie ihren Mann, welcher bald nach dem

General den 22. Auguſt, um 3 Uhr früh, wegfuhr, bis an die Hausthüre begleitet hatte, noch einmal auf des Herrn Generals Wohnzimmer gegangen, um das noch auf deſſelben Schreibtiſch ſtehende, brennende Licht auszulöſchen. Hierbey nahm ſie deſſen zurückgelaſſene ſilberne, vergoldete Taſchenuhr, welche auf dem nämlichen Tiſche lag, in die Hände und legte ſie auch auf denſelben Fleck wieder hin; worauf ſie das Wohnzimmer, wie ſonſt gewöhnlich, zwar blos einklinkte, dagegen die Entree- oder Vorſaal-Thüre ordentlich abſchloß und den Schlüſſel mit ſich auf die Stube nahm. Eine Kolik, welche ſie jetzt, nach ihrem Vorgeben, bekommen, hinderte ſie, ſich ſogleich zu Bette zu legen und veranlaßte ſie zugleich, noch nach den hintern Stuben zu ſehen; wobey ſie die auf die Flur herausgehende ſogenannte Puder- oder 4te Stube, deren Thürſchloß ſie nur eingeklinkt fand, abgeſchloſſen zu haben verſichert, ſo daß auf dieſe Art, als ſie etwa um halb 4 Uhr ſich zu Bette begeben haben will, die ſämmtlichen Wohnzimmer des Herrn Generals gehörig verſchloſſen geweſen, bis auf die Puderſtube, deren Schlüſſel der Inculpatin aus dem Gebund weggekommen ſeyn ſoll. Um 6 Uhr ſtand Inculpatin ſchon wieder auf, und begab ſich, nebſt der Küchen-Magd, welche ſie unten in der Küche abgeholt hatte, durch das Entree, welches ſie, ſo wie ſie es zwey Stunden vorher verlaſſen, ordentlich abgeſchloſſen fand, nach dem Wohnzimmer des Herrn Generals, um deſſen zurückgelaſſene Kleidungsſtücke zuſammen zu ordnen und in der 2ten Stube, wo derſelbe zu ſchlafen pflegte, zu verwahren. Da ſie deſſelben Schuhſchnallen von dem Tiſche, unter dem Spiegel, wegnimmt, und dabey nach der, auf dem dicht daneben ſtehenden Tiſche zurückgelaſſenen Uhr greift, um ſolche ebenfalls nach der 2ten Stube zu tragen, — in demſelben Augenblick wird ſie gewahr, daß dieſe Uhr, welche ſie kaum zwey Stunden zuvor noch in Händen gehabt, und wieder auf den erwähnten Tiſch hingelegt hatte, weg iſt. Sie äußert zwar ihr Erſtaunen darüber durch den Ausruf: „Herr Jeſus, wo iſt die Uhr!“ beruhigt ſich indeſſen, nachdem ſie auf ihr Befragen von der Küchenmagd hört: „der Carl ſey noch oben geweſen,“ bald wieder, indem ſie ge-

glaubt habe, dieſer hätte ſolche mitgenommen; äußert jedoch auch ihr Befremden, wie er herein gekommen ſeyn könne? Sie geht nunmehro nach der zweyten Stube herein und wird ſogleich inne, daß alle drey folgenden Thüren, von der 2ten, 3ten und 4ten Stube, völlig offen, oder wie ſie ſich auch in ihrer fernern Vernehmung ausdrückt: ſperrweitoffen ſtanden, welches die Küchenmagd mit angeſehen haben ſoll.

Als ſie zurück durch das Entre gekommen, bemerkt ſie auch, daß von dem darin befindlichen Porzellain-Spinde beyde Thüren offen ſtehn, welche ſie, ohne hineinzuſehen, zuſchlägt, indem ſie dabey über die Nachläßigkeit des Grosjean klagt.

Dienſtag Nachmittags, bey Gelegenheit des fortgeſetzten Nachſuchens nach der Uhr, hat ſie von der Eröffnung der einen Commode in dem Wohnzimmer, und allererſt den 3ten Tag, nämlich Mittwochs früh, von der Erbrechung der andern Commode in der 2ten Stube die Entdeckung gemacht, und nach dieſem in Gegenwart der herbeygeholten Quartiermeiſtern Wenzeln das Bureau unterſucht, wobey ihr dann die offene Klappe ſogleich entgegen gefallen.

Dieſe aus den, mit der Inculpatin Dugrain abgehaltenen Verhören auf das kürzeſte zuſammengezogene Geſchichtserzählung vorausgeſetzt, finden ſich, bey näherer Erwägung und Beurtheilung ſämmtlicher, aus den Unterſuchungs-Acten conſtirenden Umſtände, folgende Verdachts-Anzeigen gegen dieſe Inculpatin:

Es hatte dieſelbe allerdings unter dem Schein der Ober-Aufſicht über die ganze, von dem Herrn General v. Dolffs ſelbſt ihr anvertraute Wohnzimmer deſſelben, die bequemſte und beſte Gelegenheit, die nachher offen gefundene Behältniſſe zu öffnen, und das, was nachher wirklich vermißt worden, ſucceſſive herauszunehmen und weg zu practiziren. Auch wenn Inculpatin nicht als die Thäterin des Diebſtahls ſelbſt in Verhaft und Unterſuchung gekommen wäre ſo war Herr Damnificat, ſchon wegen ihrer bewieſenen Nachläßigkeit in Bewachung deſſen ihr anvertrauten Eigenthums, berechtiget, Inculpatin diesfalls in rechtlichen Anſpruch zu nehmen.

Der gegen die Inculpatin gefaßte Verdacht verſtärkte ſich ſchon durch die Behauptung der Küchenmagd Friemeltin: daß letztere an dem Mittwoch, als der Diebſtahl bekannt worden, ihr darüber Zeugniß zu erſtatten, gebeten habe: als wenn ſie (die Friemeltin) da die Inculpatin das erſtemal in die Wohnung des Herrn Generals herauf gegangen, mit geweſen und geſehen, daß Inculpatin die Thüren des Herrn Generals Wohnung zugemacht hätte.

Dieſes hat aber Inculpatin überall, und auch da die Friemeltin, bey der diesfalls angeſtellten Confrontation, ihr es in das Geſicht behauptete, beharrlich abgeläugnet.

Die Entwendung der ſilbernen vergoldeten Uhr ſcheint bey dieſem Diebſtahle eine beſondere Abſicht zu verrathen; da nunmehro ein ſicherer Behuf vorhanden war, weiter zu forſchen. Es war eben der Gegenſtand, der am meiſten auffallen mußte, weil Inculpatin dieſe Uhr kaum zwey Stunden vorher noch in Händen gehabt und wieder hingelegt hatte, und allerdings gehörte dieſer Umſtand zu dem feinen Plane, nach welchem, nach allgemeinem Urtheile, der Diebſtahl angelegt und vollbracht worden; da ſonſt keine Veranlaſſung exiſtirte, um weiter zu ſpüren, und in dieſem Fall bey der Entdeckung die bedenkliche Frage geſcheuet wurde: „Wodurch man ſeye bewogen worden, an den Commoden und dem Bureau, die dem äußern Anſehen nach feſt zu waren, zu probiren?“

Als Inculpatin das zweytemal, früh um 6 Uhr, nebſt der Friemeltin, ſich in die Wohnſtube des Herrn Generals zum Aufräumen begab, bemerkte ſie nicht, daß die nach dem erſten Saale herausgehende Thüre der ſogenannten Puder- oder 4ten Stube offen ſtand, ohngeachtet dieſe Thüre dicht neben dem Entree, welches ſie aufſchloß, ſich befindet, und es heller Tag war, auch der ganze Saal vollkommen durch Tageslicht erhellet iſt; ein Umſtand, welcher ſelbſt die Bemerkung der Inculpatin veranlaßte: „Sie habe ſich in der Folge ſelbſt gewundert und geärgert, daß ſie es nicht gewahr geworden ſeye.“ Auch will die Friemeltin dieſes nicht wahrgenommen haben, und dennoch verſichert Inculpatin: „Daß, als ſie nach Vermiſſung der Uhr bald nachher in das 2te Zimmer des Herrn Generals gegangen, die Thüren der 2ten nach

der 3ten Stube, ſo wie auch von der 3ten nach der 4ten und endlich die Thüre der 4ten Stube nach dem Saale heraus ſelbſt ſperrweit offen geſtanden. Sie beruft ſich diesfalls auf die Friemeltin und verſichert: „Als ſie aus dem Wohnzimmer nach der 2ten Stube ſich begeben müſſen, die Friemeltin mitgegangen ſeye, weil Inculpatin derſelben die offen ſtehenden drey Thüren gezeigt und dieſes dem Grosjean Schuld gegeben haben will.“

Da die Friemeltin dieſem widerſpricht, und dagegen, ſowohl in ihrer unterm 26. Aug. und unter dem 30. ejusd. a pr. erſtatteten Ausſage behauptet: „Sie ſeye, als die Dugrain ſich in die 2te Stube begeben, nicht mitgegangen; die Dugrain habe die Nebenſtube abgeſchloſſen und die Friemeltin ganz alleine in der Wohnſtube des Herrn Generals gelaſſen, welche letztere ſie ausgekehrt und gewaſchen habe.“

Da ſie ferner in ihrem Beſtätigungs-Verhöre den 1. Dez. a pr. wiederholentlich betheuert: „Sie ſeye mit der Dugrain nicht in die 2te Stube hineingegangen, ſondern in der Wohnſtube geblieben, wo ſie aufgeräumt habe;“ da ſie alſo nicht in die Nebenſtube gekommen, habe ſie alſo auch nicht geſehen, daß die drey Thüren der folgenden Stuben offen geſtanden, und die Dugrain ſich in dem Augenblick, da ſie die Uhr vermißt, verlauten laſſen: daß die Thüren offen wären; welches aber die Friemeltin auf das Entree und auf die Wohnſtube gedeutet, ohngeachtet ſie nicht wahrgenommen, daß dieſe beyden Thüren offen geweſen ſind; ſo ward vom Inquirenten alles verſucht, dieſen allerdings äußerſt erheblichen Umſtand ins Licht zu ſetzen. Allein, auch bey der diesfalls angeſtellten Confrontation blieb, ohngeachtet die Friemeltin ihre Anzeige der Inculpatin Dugrain unter die Augen behauptete, letztere dennoch beym Läugnen, welches demnach auf die Vermuthung leitete: Die Behauptung der Dugrain, wie alle drey Thüren offen geſtanden, ſey entweder erdichtet; oder aber, ſie könne dieſe drey Thüren wohlbedächtig nachher ſelbſt eröffnet haben, um die That des Diebſtahls auf einen Andern zu bringen und einen geſchehenen förmlichen Einbruch zu affectiren.

Erwägt man das darauf folgende Benehmen der Inculpatin, ſo ſcheint auch dieſes der Wahrheit ihres Vorgebens nicht zu entſprechen. Wurden die Zimmer, welche ſie zwey Stunden vorher, nach ihrer eigenen Ausſage, abgeſchloſſen, wirklich von ihr eröffnet gefunden; was war wohl jetzt von der Inculpatin anders zu erwarten, als daß ſie, bey eigenem Bewußtſeyn der Unſchuld, nun nicht mehr zweifeln konnte, daß hier ein weit beträchtlicherer Diebſtahl vorgegangen ſeyn mußte? War nicht von ihr zu erwarten, daß ſie nicht allein ſowohl im Hauſe, als auch in der Nachbarſchaft, alles in Bewegung hätte ſetzen, ſondern bey der ihrem Geſchlechte in dergleichen Vorfällen beſonders eigenen Aengſtlichkeit, augenblicklich die Wohnung des Herrn Generals, und alle darin befindliche Spinde und Schränke auch unterſuchen und in genauen Augenſchein nehmen ſollen. Allein von dieſem allen erfolgte nichts. Mündlich ließ ſie durch den alten Invaliden Schubert, welcher Dienſtags früh mit Victualien nach dem Lager ging, ihrem Mann es ſagen: daß die Uhr weg ſey; unterließ aber, den ganzen Montag über, alle weitere Unterſuchung der in der Wohnung befindlichen Behältniſſe ſowohl, als auch die übrigen erforderlichen Vorkehrungen zu Eruirung deſſen, was vorgefallen war, und allererſt Dienſtags entſchloß ſie ſich, in Gegenwart der zu ihr zum Beſuch gekommenen Grosjean'ſchen Ehefrau, die in der Wohnſtube befindliche Commode nachzuſehen; fand den oberſten Schub offen und das Schloß ſo locker, daß es abfiel. Auch durch dieſe neuere Anzeige ließ ſie ſich noch nicht reizen, eine genauere Unterſuchung, in Anſehung der übrigen Spinde, zu veranſtalten, ohngeachtet die Commode in dem nämlichen Zimmer war, wo das Bureau ſtand und worinne Inculpatin ſich befand; ja ſelbſt das Anrathen der Frau des Grosjean: „Auch das große Spind, nämlich das Bureau, nachzuſehen,“ vermochte ſie nicht hierzu; vielmehr lehnte ſie dieſen Rath mit dem Vorgeben ab: „Daß ſie das Bureau nicht aufmachen könne; auch wäre kein Schloſſer im Stande, es zu eröffnen, und hätte der General ſeinen Schatz darin.“ Inculpatin hat dieſes nicht nur bey geſchehener Vorhaltung, ſondern auch bey der hierüber veranſtalteten Confrontation abgeläugnet, ohngeachtet

die Frau des Grosjean ihre Anzeige beharrlich behauptet. — Ob übrigens Letztere als eine glaubwürdige Zeugin zum Eide zu admittiren ſey? ſubmittirt Inquirent der Beurtheilung Eines Königl. Hochlöbl. General-Auditoriats.

Endlich kam Inculpatin, da ſie ſich Dienſtags in der Nacht alles genauer überlegte, auf die Vermuthung: es möchte wohl gar mehr ſeyn geſtohlen worden; und nun entſchloß ſie ſich Mittwochs, als den dritten Tag und zugleich den letzten Tag vor der Zurückkunft des Herrn Generals, auch die übrigen Behältniſſe nachzuſehen, fand auch, daß der oberſte Schub der in der zweyten Stube befindlichen Wäſch-Commode offen war, 3 Servietten fehlten und das Schloß verdorben war. Jetzt allererſt, wie ſie ſich ſelbſt ausdrückt, gingen ihr die Augen auf; noch zögerte ſie aber, das Bureau in Augenſchein zu nehmen, und erſt nachher, nachdem ſie die Quartiermeiſtern Wenzeln hatte holen laſſen, da dieſe ſchon aus der Stube heraus gegangen und bereits im Begriff war, wieder fort zu gehen, gerieth Inculpatin auf den Einfall, das Bureau zu beſichtigen, wozu, auf ihr Bitten, die Wenzeln noch mit zurück kommen mußte. So wie ſie daſſelbe oben, wo es etwas eingetrocknet iſt, anfaßte, fiel ihr auch die Klappe ſogleich entgegen, welches Inculpatin mit einem lauten Schrey begleitete.

War es Abſicht, daß Inculpatin das Bureau ſo lange aus der Acht ließ, ohngeachtet ſie ſchon Montags, und zwar nachdem die vermißte Uhr, das offen gefundene Porzellain-Spind und die angeblich offen geſtandenen drey Thüren ſie argwöhniſch gemacht haben mußten, das Bureau mit einem leinenen Tuche abgeputzt zu haben erklärt, oder iſt es bloßer Zufall, daß das Bureau, welches eben das wichtigſte Behältniß unter allen war, welches, wie der Inculpatin wohl bekannt ſeyn mußte, das baare Geld des Herrn Generals in ſich enthielt, eben auch das Letzte war, welches ihre Aufmerkſamkeit auf ſich zog? Daß die goldne Doſe in dem mittelſten offenen Fache unverſehrt ſtand, und die weit unbedeutendere Uhr entwendet war? daß ferner eine in dem Bureau befindliche Schublade unverletzt und uneröffnet, auch das Geld darinnen richtig geblieben war, da der Herr General von dem Bureau, welches

derſelbe von dem Dugrain bekommen hat, das äußere Schloß und Schlüſſel neu anfertigen laſſen, wie Dugrain ſelbſt bezeugt; dagegen das Schloß nebſt dem Schlüſſel zu der uneröffnet gebliebenen Schublade noch die nämlichen waren, welche der Herr General von dem Dugrain mit überliefert erhalten hatte?

Freylich gehet bis jetzt kein Indicium proximum, oder eine Anzeige über den Actum immediatum delicti ipsum, die Hauptſache des Verbrechens ſelbſt, gegen die Dugrain'ſchen Eheleute hervor, und beſteht alles, was durch die bisherige Unterſuchung eruirt werden können, in größtentheils nur entfernten Spuren eines Verdachts gegen dieſe Inculpatin, welche zwar, da dieſer Diebſtahl wahrſcheinlich nur durch des Herrn Generals Domeſtiken begangen worden, zur Verhaftung und nähern Unterſuchungen ſich qualificirten; jedoch, da keine näheren Anzeigen ſich gefunden, Inculpatin auch der Betheurung ihrer Unſchuld ſtandhaft inhäriret, und ſelbſt durch die nach ihrer gemachten Anzeige, auf Befehl des Herrn Rittmeiſter v. K. von dem Profos erhaltenen Hiebe, zu keinem nähern Geſtändniſſe vermocht werden können, Inquirenten abgehalten haben, eine Special-Inquiſition zu eröffnen, und wird daher Einem Königlichen Hochlöblichen General-Auditoriat ſubmittiret: ob den Dugrain'ſchen Eheleuten nach ihrem Geſuch die Defenſio pro avertenda inquiſitione ſpeciali zu verſtatten ſey.

III. Der Inculpat Carl Chriſtian Grosjean, 24 Jahre alt, reformirter Religion, war den 22. Auguſt früh, nachdem der Herr General ſchon fort war, nach 3 Uhr noch einmal zu ſich nach Hauſe gegangen, um, wie er vorſchützt, ein reines Hemde anzuziehen und den Reſt von einer kalten Schaale zu verzehren.

Den hierüber ihm gemachten Einwurf: daß in dem Augenblick, da er nach ſeiner Behauſung gegangen, der Dugrain ſich ſchon in den Wagen einſetzen wollen, und der Chirurgus Fuhrmann, welcher mitfahren ſollen, ſich auch ſchon eingefunden, mithin Inculpat riskiret, zu Fuße den ganzen Weg nach dem Lager zu machen, ſucht er dadurch zu widerlegen: daß viel Infanterie-

Wagen vor dem Wagen des Herrn Generals geweſen, und alſo letzterer, ſeinem Vermuthen nach, lange noch warten mußte, er auch geglaubt, der Wagen würde vor ſeiner Wohnung vorbeykommen.

Nach einer ganzen Weile geht er noch einmal nach des Herrn Generals Behauſung, um, wie er vorgiebt, ſeinen Hut, welchen er aus Vergeſſenheit zurückgelaſſen, abzuholen. Inculpat vermochte nicht, dieſen Gang abzuläugnen, da ihn der Hausknecht Weidler in der Bedientenſtube getroffen und geſprochen hatte. Indeſſen verharret Inculpat unveränderlich dabey: daß er die Treppe hinauf geſprungen, ſeinen Hut von dem dicht an der Kammerdiener-Stube befindlichen Riegel oder Rechen weggenommen, und in demſelben Augenblicke, und zwar ſehr eilfertig, wieder herunter gelaufen und in die Bedientenſtube gegangen ſey, ohne ſich oben im mindeſten verweilet zu haben. Und doch iſt dieſe Zwiſchenzeit eben der Zeitpunkt, binnen welchem der Inculpat, nach der Behauptung der Dugrain'ſchen Eheleute, den Diebſtahl vollbracht haben ſolle. Dagegen iſt durch das erſtattete Zeugniß des Reuter Biedel, welcher zu der Zeit, und zwar von 3 bis 5 Uhr vor des Herrn Generals Hauſe die Schildwache gehabt, bekündet worden: daß ein Menſch, welcher aus der Bedientenſtube herausgekommen, ohngefähr gegen 4 Uhr aus dem Hauſe des Herrn Generals fortgegangen ſey.

So wie auch aus der Ausſage des als Zeugen abgehörten Reitknechts des Herrn Lieutenants v. R., Namens Schwarz, erhellet: daß der Carl, oder Grosjean, den Tag des Ausmarſches früh um ¼ auf 5 Uhr ihm auf dem Wege des Nikolai-Thore zu begegnet und mit demſelben nach dem Lager gefahren ſey.

Wenn nun die Dugrain'ſche Ehefrau höchſtens um 4 Uhr ſich zu Bette gelegt haben will, ſo hätte in dem Zwiſchenraume von wenigſtens einer Viertelſtunde Inculpat Zeit genug gehabt, den Diebſtahl auszuführen; beſonders wenn man den wahrſcheinlichen Fall annimmt,*) daß er den Sonntag vorher, da der Herr Gene-

*) Das dürfte dann doch ein wenig zu viel angenommen ſeyn. Ueberhaupt figuriren alle und jede Präſumtionen gerade in Criminal-Relationen am allerübelſten.

zal, von 5 Uhr des Abends bis 8 Uhr, bey dem Herrn Miniſter Grafen v. Hoym, der Kammerdiener Dugrain aber nebſt ſeiner Frau ſpazieren und Inculpat Grosjean die Zeit über im Vorderhaus ganz allein geweſen ſeyn ſoll, wo er bereits das Beſteck wegpracticirt, und mit dem Diebſtahl des Geldes in dem Bureau, wenigſtens in Anſehung derer, in den Schubladen zu hinterſt gelegenen Rollen den Anfang gemacht und die Vollbringung den Morgen darauf in kürzerer Zeit bewerkſtelliget haben kann.

Da in der erſten Unterſuchung auf den Sonntag, als den Tag vor dem Ausmarſch, nicht mit einem Worte reflectirt worden, ſo wandte Inquirent alles mögliche an, um diesfalls etwas auszumitteln.

Die in dem, mit Inculpaten diesfalls unterm 20. Dez. a. pr. abgehaltenen Verhöre erſtatteten Antworten deſſelben, ſind auch ſämmtlich äußerſt auf Schrauben geſtellt und ſchwankend, beſonders da er zugleich eingeſteht: „Daß er binnen der Zeit, da der „Herr General Sonntag Abend abweſend war, oben in deſſelben „Wohnung geweſen, das Nachtzeug für denſelben aus der Schlafſtube herausgeholt und es in der Wohnſtube, wie gewöhnlich, „auf das Sopha gelegt habe.“

Inculpat zog, als er Montags früh, um angeblich ſeinen Hut zu holen, oben geweſen, und nunmehro in der Bedientenſtube von dem Hausknechte Weidler betroffen wurde, ſeine Stiefel anders an, und gibt diesfalls vor: daß er, weil ſie ſchief getreten geweſen, und er vermuthet habe, daß er den Weg nach dem Lager zu Fuß würde machen müſſen, ſie um deswillen noch umgewechſelt habe.

Da Inculpat ſeine Stiefel auf den Abſätzen mit Eiſen und vorn mit eiſernen Nägeln zu tragen pflegt, ſo mußte ihn, wenn er, nach ſeinem Vorgeben, ſich den Hut von dem an der Kammerdiener-Stube dicht befindlichen Riegel oder Rechen abgeholt hätte, die Dugrain'ſche Ehefrau gehen und auftreten gehört haben; da letztere aber davon nichts bezeuget, ſo entſtand die Vermuthung, daß Inculpat ſich, ehe er nach oben gegangen, vorher die Stiefel in der Bedientenſtube ausgezogen habe und in bloßen Strümpfen

heraufgegangen ſeyn könne, um kein Getöſe zu verurſachen, welches aber Inculpat ſchlechterdings abläugnet.

Da dieſelben Stiefel, nach ſeiner, auf diesfallſiges Befragen, von ſich gegebenen Erklärung, ſeit der Zeit noch nicht beſohlet, noch vorgeſchuht worden ſind, und er ſie eben im Arreſt anhatte; ſo wurden dieſelben in genauen Augenſchein genommen. Es war nichts Schiefes daran zu erkennen, und Grosjean explicirte ſeine obige Behauptung nun dahin: daß das Eiſen, welches jetzt auf einem Abſatz wirklich ganz fehlte, damals nur zur Hälfte abgebrochen, und demnach der Stiefel doch allerdings ſchief geweſen ſey.

Inculpat geſteht übrigens ein, daß, als er des Montags früh bey dem Herrn General die Treppe herabgekommen ſeye, er ein weißes Päckchen unter dem Arme getragen habe; verſichert aber, daß es ein Hemde nebſt einem Paar leinener Hoſen, in einem weißen Kopftuch eingebunden, geweſen; welche Sachen er aus ſeiner Behauſung mitgenommen habe. Wodurch Inculpat aber den bereits, unter vorſtehenden Umſtänden, gegen ihn ſich ergebenen Verdacht vorzüglich vergrößert hat, ſind ſeine ex actis conſtirenden Verkehre mit verſchiedenen Schloſſern, und zwar

1. Bey dem Schloſſer Müller. Bey dieſem, oder vielmehr in deſſen Abweſenheit bey deſſelben einem Geſellen, Namens Leſchke, beſtellte ſich Inculpat Grosjean im Monat Juny a pr. ein Schloß mit zwey Schlüſſeln, in der Art: Er habe dem Leſchke, nach deſſen Behauptung, einen Abdruck eines Schlüſſels auf Blei hingebracht und verlangt, daß das Kreuz, welches ſich im Schlüſſel befand, wegbleiben, die Schlüſſel etwas höher und länger als der Abdruck werden und einen geraden Einſchnitt haben ſollten; zugleich habe er dem Leſchke einen bey ſich gehabten Schlüſſel vorgezeigt und gebeten: die beſtellten eben ſo niedlich zu machen, als dieſer ſeye.

Bey der dem Inculpaten geſchehenen Vorhaltung dieſes Umſtandes geſteht er zwar ein, die Beſtellung des Schloſſes mit zwey Schlüſſeln, unter vorangezeigten Ausdrücken, gemacht zu haben; läugnet aber hartnäckig, dem Leſchke einen Abdruck in Blei mit-

gebracht zu haben, und behauptet dagegen: Er hätte einen vor einiger Zeit gefundenen Schlüſſel zum Muſter mitgebracht, von welchem Leſchke ſelbſt einen Abdruck in ein auf dem Fenſter in der Werkſtatt gelegenes Stück Blei, mittelſt eines Hammers, formit habe. Auch bey der hierüber angeſtellten Confrontations-Handlung, wo der Leſchke ſeine Anzeige dem Inculpaten in die Augen wiederholte, blieb Letzterer unveränderlich beym Läugnen, ohngeachtet des Leſchke Mitgeſelle, Namens Meyer, in ſeiner Vernehmung ſowohl, als bey der ebenfalls zwiſchen ihm und dem Inculpaten veranſtalteten Confrontation, das Zeugniß des Leſchke bekräftiget, indem er betheuert: daß Letzterer ein Stück Blei in der Hand gehabt, als er die Schlüſſel beſtellt, und Zeuge genau wiſſe, daſt Leſchke keinen Abdruck von einem Schlüſſel abgehämmert, er ſelbſt aber, nach des Inculpaten Fortgehen, noch die Bemerkung gemacht habe, daß dieſes ein feiner und geſcheuter Menſch ſeyn müſſe, der die Sache beſſer als ein Meiſter angebe. Zeuge Leſchke fügt noch bey: daß nicht lange nachher Inculpat wieder gekommen ſeye und ſich erkundiget habe: ob das Schloß fertig ſeye? auch die beyden indeſſen ſchon abgeſchmiedeten Schlüſſel in Augenſchein genommen habe, und daß, als Leſchke den nämlichen Tag noch an den Schlüſſeln habe fortarbeiten wollen, der eine davon gefehlt habe, auch alles Suchens ungeachtet nicht mehr gefunden worden, da doch an dem Tage kein fremder Menſch weiter in der Werkſtätte geweſen ſeye; wobey zu bemerken, daß der wiedergefundene Schlüſſel noch am Rohr achteckigt, der weggekommene aber bereits rund gefeilt geweſen. Der Verdacht des Leſchke fiel ſogleich auf den Inculpaten, daß dieſer den fehlenden Schlüſſel mitgenommen; welches aber Inculpat ebenfalls beharrlich läugnet, und die ihm vorgehaltene nachher bewieſene Gleichgültigkeit, da er ſich in der Folge um dieſes Schloß und Schlüſſel nicht mehr bekümmert, damit zu beſchönigen ſucht: Daß er damals, wie er das Schloß für ſeine Kammerthüre in Beſtellung gegeben, noch nicht gewußt hätte, daß er würde ausziehen müſſen, daher ihm daſſelbe nachher nichts mehr nütze geweſen ſeye.

Uebrigens iſt von dem Schloſſer Müller und dem Schloſſerge-

ſellen Leſchke ausdrücklich verſichert worden, daß aus dem verloren gegangenen Schlüſſel, durch Hülfe kleiner Feilen, ein ſolcher Schlüſſel, als der Bureau-Schlüſſel des Herrn Generals iſt, habe gefertiget werden können. Der Leſchke hat ſeine ſämmtlichen in dieſer Unterſuchungsſache erſtatteten Ausſagen eidlich beſtätiget.

2. Bey dem hieſigen Schloſſer-Meiſter Friedrich erfolgte ungefähr 10 Wochen vor der Revue von Seiten des Inculpaten Grosjean die Beſtellung eines kleinen meſſingenen Schloſſes, mit einem hohlen Schlüſſelchen, wozu Inculpat eine mit Bleiſtift gemachte Zeichnung mitgebracht, nach welcher der Bart des Schlüſſels oben und unten einen kleinen Einſchnitt haben ſollte.

Inculpat geſteht dieſe Beſtellung ſowohl überhaupt, als nach den angeführten beſondern Umſtänden, zu: läugnet aber die zugleich von dem Schloſſer Friedrich angeführte Bemerkung: Daß, da dieſer den Bart an dem Schlüſſel etwas länger gemacht habe, als die Zeichnung beſagte, Inculpat bey der Abholung ſein Mißfallen geäußert hätte.

Es ſcheint, als wenn Inculpat, da er eine beſondere Zeichnung dazu mitgebracht, eine gewiſſe Abſicht auch bey dieſer Beſtellung vorgehabt, welche ihm dadurch, daß der Bart des Schlüſſels etwas länger gerathen, vereitelt worden, und wodurch er alſo zum Mißvergnügen gereizt worden ſeye. Er giebt aber vor, daß er nicht mit dem Schlüſſel ſelbſt, ſondern nur mit dem Schlüſſelblech unzufrieden geweſen ſeye. Dieſes Schloß ſelbſt aber zu einer Schublade, in einem ihm zugehörigen Schranke oder halben Mond, verwendet werden ſollen, welche er gebraucht habe, um ſein Silberzeug, welches er zum Hochzeitgeſchenk bekommen, darin zu verſchließen.

3. Bey dem hieſigen Schloſſer-Meiſter Metz hat endlich, ohngefähr 9 bis 11 Wochen vor der Revue, Inculpat zu einem angeblich von ihm in der Bedienten-Stubenkammer, und zwar in einem Schreibpult gefundenen Schlößchen, da kein Schlüſſel dabey geweſen ſeyn ſoll, einen Schlüſſel beſtellt. Der

Schloſſer Metz verfertigte ihm demnach ein Franzöſiſches Schlüſſelchen, in der Meynung, es könne dem Beſteller gleich viel seyn, ob es ein hohler oder Franzöſiſcher Schlüſſel wäre, wofern er nur aufſchließe. Indeſſen behielt Inculpat das Schloß nicht in dieſer Beſchaffenheit, ſondern verlangte ausdrücklich einen hohlen Schlüſſel; war aber, als ihm der Schloſſer hierin Genüge geleiſtet, abermals unzufrieden darüber: daß der Schlüſſel zu ſtark gerathen ſeye, und verlangte unter dem Vorwande: er würde nicht durch das Schlüſſelblech gehen, von dem Schloſſer ein noch feineres hohles Schlüſſelchen, wozu ſich Letzterer aber nicht weiter verſtehen wollen, ohngeachtet jener den Schlüſſel gern noch einmal zu bezahlen ſich erboten habe.

Inculpat gibt vor: er habe dieſes Schloß an einen Puderkaſten anzuſchlagen die Abſicht gehabt, welchen er ſich aber noch hätte verfertigen laſſen wollen.

Geſetzt dies ſeye wahr, warum beſtand er, da das Schloß mit dem erſten Franzöſiſchen Schlüſſelchen in brauchbarem Stande war, ſo hartnäckig darauf, daß Letzteres ein hohles ſeyn mußte? Er hatte keine andere Entſchuldigung anzuführen vermogt, als daß das Schloß, wie er es fand, ein Deutſches, der Franzöſiſche Schlüſſel aber grob geweſen wäre und nicht feſt geſteckt hätte.

Warum aber, da der Schloſſer ihm einen hohlen Schlüſſel gefertiget, war ihm dieſer noch nicht nach ſeinem Wunſche? Warum beſtand er abermal auf einem noch feinern Hohlſchlüſſelchen?

Dieß entſchuldiget er damit, daß ihm der Schlüſſel zu ſtark für das Schlüſſelblech geſchienen hätte; nnd doch nahm er das Anerbieten des Schloſſers: mit ihm herauszukommen und das Schloß anzumachen, oder auch ihm ein Feilchen mitzugeben, um das Schlüſſelloch auszufeilen, nicht an; weil er den Puderkaſten noch nicht hatte, wozu das Schloß beſtimmt war, welches er endlich voriges Jahr beym Aufräumen der Bedientenſtube und Kammer, unter alten Papieren und anderem Zeug, nebſt Schlüſſel und Blech zum Fenſter aus Verſehen mit heraus auf die Straße geworfen zu haben vermuthet. Durch Zufall iſt jedoch das Schloß quaest., wiewohl ohne Schlüſſel wiedergefunden, und eben dem

Schloſſer Metz, der es ſogleich erkannte, wieder in die Hände gekommen und den Gerichten zugeſtellet, auch von Inculpaten für das nämliche recognoscirt worden.

Da von dem Schloſſer Metz abermals ein Schlüſſel dazu verfertiget worden, um zu verſuchen: ob er ein Schloß bey dem Herrn General v. Dolffs eröffnen würde? hat bey angeſtellter Probe ſolcher auch die an einer, dem Herrn General zugehörige Chatoulle befindliche Schloßklappe aufgeſchloſſen.

Die damals bey der erſteren Unterſuchung von dem Schloſſer Metz ſchon geäußerte Vermuthung: daß der dem Grosjean gefertigte kleine Hohlſchlüſſel, mit dem Schlüſſelchen zu der kleinen Schublade in dem Bureau des Herrn Generals, dem Metz Aehnlichkeit gehabt zu haben gedäucht, beſtätigte ſich bey dem unter dem 14. November pr. in Gegenwart des Schloſſers Metz in der Behauſung des Herrn Generals v. Dolffs veranſtalteten Verſuche dahin: daß, wenn nach der Erklärung des Metz derſelbe, dem Verlangen des Grosjeans gemäß, den von dieſem damals beſtellten zweyten hohlen Schlüſſel noch feiner gefertiget hätte, ſolcher dem Schlüſſel von der im Bureau befindlichen, bey dem Diebſtahl uneröffnet gebliebenen Schublade völlig gleich ausgefallen ſeyn würde. Uebrigens iſt aber der Schloſſermeiſter Metz auch dem erſtatteten Gutachten der hieſigen Schloſſer-Aelteſten beygetreten: daß das Bureau ſchlechterdings durch einen Nachſchlüſſel müſſe eröffnet worden ſeyn und ein Dietrich ſolches nicht bewerkſtellige, weil das Schloß einwendig eine Zuhaltung hat, an ſolchem aber nicht die geringſte äußerliche Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ſeye. Da ferner alle Schrauben an dem Schloſſe los geweſen, aller Wahrſcheinlichkeit nach, der Thäter nach Aufſchließung des Bureaus dieſe Schrauben, mit gutem Vorbedacht, und zwar pro forma herausgezogen haben müſſe, damit es das Anſehen gewinne, als wäre das Schloß mit Gewaltthätigkeit aufgeſprengt worden, wovon doch keine Spur vorhanden geweſen ſeye. Ein gleiches Urtheil hat auch der Schloſſermeiſter Bornmeiſter von ſich gegeben.

Vorſtehende auseindergeſetzte Verkehre des Inculpaten mit den hieſigen Schloſſern haben auch eigentlich ſeine Verhaftung veran-

laßt; indeſſen iſt er fein genug geweſen, zu den Schlüſſeln auch jedesmal Schlöſſer zu beſtellen, wodurch er ſich in den Stand ſetzte, die gegen ihn desfalls entſtandenen Verdachts-Anzeigen, mit mehrerer Wahrſcheinlichkeit, von ſich abzulehnen.

Den 28. Auguſt, als des erſten Sonntags nach der letzten Revue, ſoll Inculpat Abends um, oder vielmehr nach 10 Uhr, nach der Ausſage des Reuters Junker, welcher von 9 bis 12 Uhr Schildwache vor des Herrn General v. Dolffs Hauſe geſtanden, aus dieſem Hauſe, in ſeinen guten blauen Oberrock gekleidet, herausgekommen ſeyn, anſtatt links nach ſeiner Behauſung, den Weg rechts und in die ſogenannte krumme Gabitzer-Gaſſe hineingegangen, auch nicht mehr zurückgekommen ſeye; worauf der Junker, welcher Inculpatens Kleidungsſtücke, gegen eine Belohnung von Einem Reichsthaler monatlich, gereiniget, den andern Morgen, als Montags darauf, als an welchem Tage das Innere des entwendeten Beſtecks, in der Gabitzer-Gaſſe gefunden worden ſey, des Grosjean's Ueberrock voll von Kletten und ſtachelichten Graſes gefunden zu haben betheuert.

Inculpat antwortet dagegen: daß er wohl rechts, und zwar nach dem am Eck befindlichen Bändel ſeinen Weg genommen, um ſich daſelbſt noch Semmel zu kaufen; da aber das Bändel noch zu geweſen, ſey er augenblicklich wieder auf dem Damm oder Fahrwege zurück und nach ſeiner Wohnung gegangen. Hätte er ja denſelben Abend ſeinen Ueberrock angehabt, ſo müßten die Kletten noch von dem Lager her daran geklebet, und Junker ihn ſeitdem noch nicht gereiniget haben. Letzterer beharrt indeſſen, auch bey der Confrontation, bey ſeiner Anzeige, mit ſeiner Verſicherung: Er habe dem Inculpaten, der ihm zu der Zeit ſchon verdächtig geweſen, zu genau, und zwar bis um 1 Uhr Nachts aufgepaßt, und habe ihn nicht ſehn zurückkommen. Den Ueberrock habe er ihm während der Zeit auch ſchon zweymal geputzt, und keine Kletten daran gefunden.

Die Confrontation lief fruchtlos ab, und allererſt einige Tage nachher ſchlug Inculpat den Bedienten des Herrn Lieutenant Eicke zu ſeinem Defenſional-Zeugen vor: Daß Inculpat deſſelben Sonn-

tags, Abends um 10 Uhr, ſchon zu Hauſe gekommen, die kurze Jacke angehabt, und ſich bey dem erwähnten Bedienten, der mit ihm in einem Hauſe gewohnt, ſein Licht angezündet habe.

Dieſer Bediente, Namens Friedrich Heinrich, hat hierauf auch dieſes Zeugniß für den Inculpaten erſtattet, hat ſolches ebenfalls in ſeiner Zuſammenſtellung mit dem Reuter Junker wiederholentlich beſtätiget.

Bey dieſem Widerſpruch beyder Zeugen iſt mit deren Vereidung Anſtand genommen worden, und wird dieſer Umſtand der Beurtheilung eines Königlichen Hochlöbl. General-Auditoriats anheim geſtellt. Es kann hiebey jedoch, in Rückſicht, daß der Bediente Friedrich Heinrich eben im Begriff war, ſich mit der Schweſter von des Grosjeans Ehefrau zu verheyrathen, ein Colliſionsfall ſtatt finden.

Zuletzt kommt noch, in Anſehung des Inculpaten, deſſen vita ante acta in vorzügliche Betrachtung: Er hat ſich ſchon im 16ten Jahre ſeines Alters zu Berlin in der Stadt Paris, eines qualificirten Diebſtahls ſchuldig gemacht; aber auch laut der ad acta eingegangenen Abſchrift, des in der damaligen Unterſuchungsſache ertheilten Criminal-Gutachtens zu jener Zeit: „mit ſeltener Frechheit und Standhaftigkeit die That eine geraume Zeit geläugnet, da er doch die ſtärkſten Indicia gegen ſich gehabt; und hatten ihn alle mögliche Remonſtrationen nicht zum Bekenntniſſe bringen können, wenn er nicht durch einen Zeugen der That wäre faſt überführt worden.“

Inquirent hat, mit gutem Bedacht, die gegenwärtige Unterſuchung gegen Inculpaten über jenes an ihm ſchon mit 4jähriger Zuchthaus-Arbeit beſtrafte Verbrechen angefangen, und leider bald wahrgenommen, daß Inculpat noch immer durch ſeine ehemals bewieſene Hartnäckigkeit und Standhaftigkeit im Läugnen ſich ausgezeichnet, und ſeine Frechheit ſo weit treibt, daß er ſelbſt die Authenticität des eingeſandten Criminal-Gutachtens bezweifelt.

Da unter den vielen gegen den Inculpaten Carl Chriſtian Grosjean herfürgehenden Verdachtsſpuren doch keine eigentliche dringende Anzeige über die That dieſes Diebſtahls ſelbſt, durch die

Unterſuchung auszumitteln geweſen; ſo hat Inquirent billig gegen dieſen Inculpaten mit der Special-Inquiſition vorzuſchreiten ebenfalls Anſtand genommen, und vielmehr mit Ueberſendung der ſämmtlichen, aus zwey Voluminibus beſtehenden, Unterſuchungs-Acten gegenwärtigen Auszug und respee Bericht daraus, Einem Königlichen Hochlöbl. General-Auditoriat ganz gehorſamſt zum weitern rechtlichen Befund vorzulegen für nöthig erachtet.

Es würde uns und gewis auch gar manchem der Leſer äußerſt intereſſant geweſen ſeyn, zugleich auch den Beſchluß des Königl. General-Auditoriats und überhaupt den weiteren Verfolg der ganzen Geſchichte actenmäßig zu erfahren; — allein da (ſo wie die neueſte Unterſuchung gegen Grosjean und deſſen Wittwe ſtund) es zu Fortſetzung der Unterſuchung der Kenntniß jenes weiteren Verfolgs nicht bedurfte, ſo konnte auch das ohnehin ſo vorzüglich gefällig ſich benommen habende Königl. Preuß. Ober-Polizey-Präſidium zu Breslau, ohne Unbeſcheidenheit, nicht um weitere Mittheilungen erſucht werden, und ſo müſſen ſich dann die Leſer, ſo wie wir ſelbſt, damit begnügen, im Allgemeinen zu wiſſen, daß gegen keinen der Beſchuldigten eine Ueberweiſung aufgebracht werden konnte und von keinem derſelben ein Geſtändniß erfolgte. Die Grosjean'ſche Wittwe beharrte, dieſer Sache wegen, durchaus bey ihren früheren Angaben.

Das Großherzoglich-Heſſiſche peinliche Gericht zu Darmſtadt hatte indeſſen auch die Unterſuchung wegen den von Grosjean daſelbſt bewirkten Tabacks-Verkäufen vollendet und die Acten, nebſt Proben des noch zum Theile vorhandenen Knaſters und die Etiquetten der übrigen Tabacks-Sorten hieher mitgetheilt. Es ergab ſich aus dieſen Acten, daß Grosjean zu drey verſchiedenen Malen, kurz hinter einander, unter dem Vorgeben: er habe die Waaren von einem fallirt habenden Holländiſchen Kaufmanne an Zahlungsſtatt übernehmen müſſen und deren noch viele vorräthig, ohngefähr 200 ℔ Taback, ſämmtlich von vorzüglichen Sorten, etliche Pfunde Saffran, Galläpfel und auch auch etwas Kaffee verkauft habe. Dem einen Käufer hatte er, gelegentlich des Geldempfangs, eine Serviette mitgenommen. Die vorgelegten Muſter und Etiquetten

wurden dem Handelsmann M. vorgelegt und er erkannte nicht nur beydes mit dem von ihm geführt werdenden Tabacconform, ſondern überzeugte auch das Gericht davon, indem er aus ſeinen Magazine vollkommen übereinſtimmende Muſter vorlegte. Er reclamirte, hierauf geſtützt, den noch in natura vorhandenen Taback und behielt ſich, wegen dem Uebrigen, ſeine Anſprüche an die Maſſe bevor.

Da nun diejenigen Gegenſtände der Grosjean'ſchen Verlaſſenſchaft, welche wirklich entwendet ſind, ſo wie jene, welche dafür angeſehen werden müſſen, hinlänglich ausgeſchieden waren; ſo wurde von dem Unterſuchungs-Richter der Befehl zu Verſteigerung aller Uebrigen, mit Ausnahme jener, welche den Kindern angehören und der nothdürftigen Kleidungsſtücke für die Wittwe, ertheilt. Dieſe Verſteigerung war zwar ſchon an und für ſich ſelbſt nöthig, um den wahren Beſtand der Maſſe gehörig richtig zu ſtellen; — ihre Beſchleunigung war aber auch um deswillen erforderlich, damit durch längeres Aufbewahren der verſchiedenen Effecten dieſen ſelbſt kein Nachtheil zugehe und die fernere Bezahlung der Hausmiethe erſpart werden konnte. Von Seiten der Grosjean'ſchen Kinder konnte dagegen einiger Einwand nicht erhoben werden, da nach den eignen Angaben der Wittwe alles Vorhandene, wo nicht gerade ſelbſt geſtohlen, doch aus geſtohlenem Gelde angeſchafft war. Ein Verzeichniß ſämmtlicher, dem Anſcheine nach entwendeter Effecten, wurde in den öffentlichen Blättern, unter kurzer Aufzählung der Verhältniſſe Grosjean's, bekannt gemacht und zugleich jeder, welcher Anſprüche auf dieſe Effecten zu haben glaube, aufgefordert, dieſelben in beſtimmter Friſt geltend zu machen; ſo wie dann auch zugleich alle obrigkeitlichen Behörden erſucht wurden, von den ihnen etwa bekannten weitern Verbrechen oder ſonſtigen Verhältniſſen Grosjean's dem Unterſuchungsrichter gefällige Nachricht zu ertheilen.

Um, ſo viel es ſich nur immer, bey noch nicht vollſtändig eingekommenen Antworten auf die erlaſſenen verſchiedenen Schreiben, thun ließ, die Unterſuchung unter der Hand fortzuführen, wurde am 9. Auguſt 1814 ein weiteres Verhör mit der Grosjean'-

ſchen Wittwe eröffnet. Da zu vermuthen war, daß dieſelbe, durch die Furcht vor ihrem Manne und vor etwaigen ihr angedrohten, künftigen Mißhandlungen deſſelben, oder durch die Abſicht: ihn, ſo viel nur immer thunlich ſeye, zu ſchonen, um dagegen auch von ihm in ſeinen Geſtändniſſen geſchont zu werden, von weiteren Geſtändniſſen bisher abgehalten worden ſeye und ferner noch abgehalten werde; ſo hatte der Unterſuchungsricher beſchloſſen, am Ende dieſes Verhörs ihr den Tod ihres Mannes zu eröffnen und dann zu verſuchen, von ihr nähere Angaben zu erhalten. Das Verhör begann mit einigen einleitenden Vorfragen und ging dann auf die Abholung des Koffers in Koppenhagen über. Die Inquiſitin bekannte ſogleich auf die erſte, leiſeſte Andeutung die Abholung dieſes Koffers, gelegentlich die Rückreiſe von Petersburg nach Hollend zur See; — behauptete aber dabey, daß dieſer Koffer nichts als Kleider, Weißzeug und 12 ſilberne Löffel enthalten habe. Sie gab zugleich an: ihr Mann ſeye, während ſie den Koffer abgeholt habe, in Helſinghör zurückgeblieben und habe ihr, weil er den Leuten in Koppenhagen ſo vielen Dank ſchuldig geweſen ſeye, anbefohlen gehabt, denſelben zu ſagen (was ſie dann auch gethan habe): Er ſeye todt; — er ſeye im Kriege umgekommen.

Dieſe Gelegenheit wurde ergriffen, ihr den wirklichen Tod ihres Mannes nicht nur zu verkünden, ſondern auch, um ihr allen Zweifel daran zu benehmen und um dadurch deſto tiefer auf ſie zu wirken ihr das die Nachricht von ſeinem Selbſtmorde enthaltende Berliner Schreiben zur eigenen Einſicht vorzulegen.

Sie wurde dadurch tief erſchüttert; — brach in lautes Weinen aus; — verſicherte aber, nachdem ſie ſich in etwas erholt hatte, daß ſie durchaus nichts weiteres von ihren verlebten Manne angeben könne. Auch wegen der Kofferabholung in Koppenhagen beharrte ſie, aller Demonſtrationen über die Unwahrſcheinlichkeit der angegebenen Abſicht ihres Mannes bey der Verkündigung ſeines Todes durch ſie, bey ihren Angaben. Es wurden nun alle einzelnen Fälle, beſonders die Geſchichte des erſten Aufenthalts in Heidelberg, des Diebſtahls am General von Dolffs u. ſ. w. mit ihr durchgangen; — überall aber blieb ſie bey ihren früheren Anga-

ben ſtehen und war, ſowohl in dieſer Hinſicht, als im Allgemeinen, zu keinem näheren Geſtändniſſe zu bringen.

Nun wurde zu Eröffnung des von der Grosjean'ſchen Wittwe bey Profeſſor N. niedergelegt geweſenen Depoſitums, in Gegenwart derſelben, geſchritten. Es enthielte folgendes:

47 Stücke doppelte Jeromed'or; auf der einen Seite mit dem Bruſtbilde Hieronymus Bonapartes und der Aufſchrift X Thaler auf der andern Seite. Sämmlich vom Jahr 1813.
12 dito von 1812.
4 dito von 1811.
7 dito ohne Bruſtbild, mit dem Weſtphäliſchen Wappen. Von den Jahren 1795. 1801. 1810 und 1814.
10 Stück doppelte Auguſtd'or von 1813.
17 - doppelte Preußiſche Friedrichsd'or von 1813.
2 dito von 1800.
1 dito von 1801.
6 Stück einfache Napoleond'or.
2 doppelte dito.
1 Kremnitzer Doppeldukaten.
44 Hannövriſche und Preußiſche 5 Thalerſtücke von verſchiedenen Geprägen und älteren Jahrgängen.
(oder in Summa 2450 Fl. 50 kr. in Gold.)
2 Tabatieren, dem Anſcheine und ſelbſt dem erſten Strich nach, von gutem Golde. Nach vorgängigem Anfeilen und wiederholtem Strich zeigte ſich aber, daß ſie blos von Kupfer aber ſtark vergoldet ſeyen.
Eine Decoration der Franzöſiſchen Ehrenlegion mit Napoleon's Bruſtbild.
Ein in Gold gefaßtes Frauenzimmer-Portrait. Das Frauenzimmer iſt noch ſehr jung, rothwangig, blauäugig, mit dunkeln à la Titus friſirten Haaren, bloſem Hals und Buſen; trägt ein weißes, ſtark ausgeſchnittenes Kleid mit kurzen Puffärmeln, eine blaue Bandſchärpe und hat drey Vergißmeinnicht, mit einigen grünen Blättern, vorſtecken.
Ein goldenes Schauſtück 10 Ducaten ſchwer. Auf der einen

Seite ein geſchloſſener Janus-Tempel, links deſſelben IAN, rechts GLV. Ueberſchrift: Saeculum Auguſti rediens. Unterſchrift: MDCCLXIII. D. X. et XV. FEBR. Auf der andern Seite: ein Opferaltar mit der Inſchrift: Deo pacis; an ihm liegt ein Schild, worauf ſich eine Burg zeigt; — auf ihm ſteht eine dampfende Opferſchale. Vor ihm kniet mit gefaltenen Händen eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone auf dem Haupte. Aufſchrift: Inter ſupplicationes Germaniae. Unterſchrift: Pietas Hamb. D. XV. MAY.

Ein kleines goldnes Schauſtück, 5 Ducaten ſchwer. Auf der einen Seite ein Ladentiſch und eine über ihm ſchwebende große Waage. Ueberſchrift: Argentum civibus ſervatum redditum. Unterſchrift: Fide publica. Auf der andern Seite: ein drappirter Comptoir-Tiſch, darauf ein Pult mit Schreibzeug und einem aufgeſchlagenen Buche. Neben dieſem ein kleiner vierfüßiger Tiſch und auf ihm eine Waage: Ueberſchrift: Lege perpetua ſtabilitum. Unterſchrift: Aerarium mercaturae. MDCCLXX.

Auch dieſer Effecten wurde in dem öffentlich bekannt gemachten Verzeichniß Erwähnung gethan.

Während dieſer weitern Procedur war ein näheres Anſchreiben der Hochfürſtlich Thurn- und Taxiſchen General-Poſt-Direction eingelangt, worin dieſelbe eröffnete: Das Königl. Preuß. Stadtgericht in Berlin habe zu Wahrung ihrer Anſprüche an den Nachlaß des Grosjean einen Mandatarium ex officio aufgeſtellt und dieſer habe unter andern Urkunden und Beweismitteln auch jene wegen der beyden Däniſchen Obligationen abverlangt, welche in dem Berliner Inventarium ſich verzeichnet fänden. Um ſich nun hierwegen legitimiren zu können, müſſe ſie um Ueberſendung des in den Acten erfindlichen Original-Schreibens des Dresdener Handlungshauſes, welches die Obligationen aufgegeben hatte, dann um jene der Poſtkarte bitten. Der Unterſuchungsrichter antwortete darauf: Ich habe bereits vorlängſt von dem Königl. Preußiſchen Ober-Polizey-Präſidium in Berlin die

Hieherſendung ſämmtlicher bey Grosjean vorgefundener Effecten (mit alleiniger Ausnahme des Wagens, um deſſen Verſteigerung ich bat) und zwar beſonders aus dem Grunde verlangt, weil allen Umſtänden nach, außer den Däniſchen Obligationen auch noch andere geſtohlene Gegenſtände (namentlich beynahe mit Gewißheit die dem Apotheker H. entwendete goldene Repetir-Uhr) vorhanden ſind. Belobte Stelle hat dieſes Anſinnen dem Stadtamte zu Berlin, an welches es die Effecten abgeliefert hatte, zugeſtellt und dieſes nun hat mir unlängſt geantwortet, daß die Ablieferung keinen Anſtand finde, indem Grosjean in Berlin kein forum habe; ſobald ich anerkenne, daß dahier das forum haereditatis ſeye. Ich habe darauf erwiedert: Allerdings und unverkennbar ſeye hier das forum haereditatis, da Grosjean ſeit 3½ Jahr ſein forum hier gehabt habe, die Hauptmaſſe hier liege, ſeine Wittwe und Kinder als ſeine geſetzlichen Erben und auch ein Theil ſeiner (obgleich unbedeutenderen) Gläubiger hier ſeye, und weil ferner hier die peinliche Unterſuchung geführt werde, aus welcher alleine die Damnificaten ihre Anſprüche gegen die Maſſe deriviren könnten. Ich ſehe dieſemnach alltäglich der Ankunft jener Effecten entgegen. Ich begreife nicht, wozu die Wahrung der Rechte Hochfürſtlicher General-Poſt-Direction in Berlin nothwendig werden könne; da dieſelben hier bereits ſattſam gewahrt ſind und auf jeden Fall die Ausführung der bedeutenden, weiteren Anſprüche hier geſchehen muß. Jene Wahrung in Berlin kann durchaus nur Verzögerung veranlaſſen; denn wenn das Stadtamt in Berlin mit ſeiner eigenen früheren Erklärung: daß Grosjean dort kein forum habe, im Widerſpruch, dorſelbſt etwas verhandeln will; ſo muß ich nothwendig darauf antragen, daß daſelbſt auch nomine der Erben und Gläubiger Grosjeans ein mandatar ex officio aufgeſtellt werde. Hierdurch würde nur Verwirrung in die Sache gebracht und entſchieden könnte dennoch in Berlin nichts werden, da ſich, wie ſchon bemerkt, das daſige Stadtamt bereits für incompetent erklärt hat. Ich glaube daher, unmaßgeblich jedoch, daß es am gerathenſten für Hochfürſtl. General-Poſt-Direction ſeye, dem Stadtamte in Berlin zu erklären: Es verzichte auf die Wahrung ſeiner Rechte

dortſelbſt; indem dieſelben in Heidelberg ſattſam gewahrt ſeyen und nöthigenfalls weiter ausgeführt werden ſollten. Sollte jedoch Hochfürſtl. General-Poſt-Direction dieſe meine Anſicht nicht theilen, ſo erwarte ich nur nähere, gefällige Nachricht und werde dann nicht entſtehen, dem geſtellten Anſinnen ſogleich zu willfahren und das weiter Geeignete vorzukehren.

Die Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſche General-Poſtdirection pflichtete den Anſichten des Inquirenten bey, wie aus ihrer nachſtehenden Antwort erhellt:

Frankfurt, am 16. Auguſt 1814.

Aus dem geehrten Erlaſſe Ew. Wohlgeb. vom 9/13. l. M. haben wir mit Vergnügen zu erſehen die Ehre gehabt, daß Dieſelben mit dem Stadtamte zu Berlin bereits wegen Extradirung des geſammten, in Berlin vorliegenden Nachlaſſes des Grosjean auf dem Grunde des für Heidelberg fundirten fori hereditatis in Communication getreten ſeyen und dieſes dem desfalls geſtellten Anſinnen zu entſprechen ſich bereits bereitwillig erklärt habe.

Unter dieſen Verhältniſſen theilen wir nun auch vollkommen die Anſichten Ew. Wohlgeb., daß es weder zweckmäßig, noch auch überhaupt an ſeinem Platze ſeyn würde, diſſeits ſich bey dem Stadtamt in Berlin ſeparatim wegen Vindication der Grosjean'ſchen Verlaſſenſchaft, in specie der zwey Däniſchen Obligationen, einzulaſſen; vielmehr kann es uns nur ſehr angenehm ſeyn, durch die von Ew. Wohlgeb. zur Extradition dieſes Nachlaſſes getroffenen Einleitungen, unſere Anſprüche hieran von Denſelben mit vertreten und verwahrt zu ſehen, wodurch wir zugleich die frohe Ueberzeugung gewinnen, daß das diſſeitige Intereſſe auf die beſte und ſicherſte Weiſe befördert werde.

Wir haben daher unter Einem dem Stadtamte zu Berlin ſowohl, als dem von demſelben für uns ex officio aufgeſtellten Mandatar eröffnet, daß, nachdem von Seiten des Großherzogl. Badiſchen Stadtgerichts zu Heidelberg, als foro haereditatis, bereits die Verabfolgung des geſammten Nachlaſſes des Grosjean bey dem dortigen Stadtamte reclamirt worden, und in dieſer Reclamation auch die unſrige, um ſo mehr mit begriffen ſeye, als

wir bey dem zugleich die peinliche Unterſuchungs-Behörde bildenden Stadtgerichte zu Heidelberg bereits auch unſere Anſprüche ſowohl auf den in Berlin, als auch den in Heidelberg ſelbſt inventirten Nachlaß des Damnificanten angebracht und gewahrt hätten, wir uns außer dem Falle geſetzt ſähen, auch noch ſpeciell bey dem Stadtamte in Berlin unſere Anſprüche an- und auszuführen, vielmehr das dringende Anſuchen mitſtellen müßten, der baldigen Extradition des dort in Depoſito liegenden Nachlaſſes an das Großherzogl. Badiſche Stadtgericht in Heidelberg keinen fernern Anſtand zu geben. Wir erſuchen nur noch Ew. Wohlgeb., die uns neuerdings zugeſicherte Wahrung der dieſſeitigen gegründeten Anſprüche ſowohl für den vorliegenden Fall, als auch für die fernern Verhandlungen über den Nachlaß in Heidelberg zu bethätigen.

Unter Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung — —

Von dem General-Procurator des hohen Gerichtshofes der vereinigten Niederlande war, auf die nach dem Haag und nach Amſterdam erlaſſenen Anſchreiben zwar Antwort eingekommen; ſie enthielte aber nichts, als die Verſicherung: daß der Aufenthalt der Grosjean'ſchen Eheleute an beyden Orten weder habe richtig geſtellt, noch die desfallſige Angabe der Grosjean'ſchen Ehefrau als falſch habe nachgewieſen werden können. Eine nähere Vernehmung der Grosjean'ſchen Wittwe hierüber konnte ebenfalls keine weitere Aufklärung verſchaffen.

Unter den Grosjean'ſchen Papieren hatte ſich, unter andern, auch ein ganzer Pack Recepte vorgefunden. Bey genauerer Anſicht derſelben ergab ſich, daß es durchaus keine für Grosjean verſchriebene, ſondern für Andere, auf eine herrſchaftliche Caſſe, in die Apotheke, worin Grosjean zu Heidelberg früher wohnte, verſchriebene Recepte ſeyen; auch erkannte ſie der Apotheker H. dafür; verſicherte aber zugleich, daß dieſe Recepte nicht in ſeiner Waarenkammer aufbewahrt geweſen ſeyen und daher auch nicht gelegentlich eines Waaren-Diebſtahls von Grosjean hätten mitgenommen werden können; ſondern daß ſie ſich in einem beſondern, im Hausgange ſtehenden, jedoch unverſchloſſenen Schrank befunden hätten, aus welchem ſie Grosjean, aus einer ihm freylich

nicht erklärbaren Abſicht, gefliſſentlich genommen haben müſſe. Die Grosjean'ſche Wittwe wollte von dieſen Recepten durchaus nichts wiſſen.

Das in den öffentlichen Blättern erlaſſene Ausſchreiben erzeugte gar mancherley Anfragen und Nachforſchungen von allen Seiten her; — von welchen jedoch die meiſten zu wenig motivirt waren, als daß man hoffen konnte, durch die Unterſuchung gegen die Wittwe Grosjean, einiges Licht über die bezeichneten Handlungen zu erhalten, — oder dieſe ſelbſt gegen die Inquiſitin benutzen zu können. Der Merkwürdigkeit des Vorfalls wegen, heben wir ein auf dieſe Weiſe zur Anzeige gekommenes Factum aus und theilen es hier mit. — Vielleicht daß dieſe Mittheilung einſt auch, über kurz oder lang, weitere Nachforſchungen veranlaſſen und zu Entdeckung des Betrügers, oder der Betrügerin führen kann. Wenigſtens wünſchen wir dieſes letzte, zum Beſten des armen Geprellten, von ganzem Herzen:

In der zweyten Hälfte des Monats März 1807 logirte ſich im goldenen Löwen zu Frankfurt, unter dem Namen Madame Sanſon eine Franzöſin, angeblich aus Paris, ein. Sie gab vor: daß ſie ihre Dienſtfrau, eine Modehändlerin aus Paris, welche zum erſtenmale die Frankfurter Meſſe beziehen und längſtens den 5. April eintreffen wolle, erwarte. Sie hatte neben der Stube, welche ſie bewohnte, ein großes Zimmer hinten hinaus gemiethet, welches ſie, durch einen nach ihrer Anleitung gefertigten und angebrachten Verſchlag, für den einen Theil, in welchem nämlich die Waaren ausgelegt und die Caſſe aufgeſtellt werden ſollte, unzugänglich machen ließ. Madame Sanſon ſpeiſte auf ihrem Zimmer, lebte aber ſehr mäßig. Sie hatte außer ihrem Anzuge nichts bey ſich, indem, ſo gab ſie vor, ihr Gepäck mit jenem ihrer Herrſchaft ankommen ſollte. Dahingegen ſah man ſie häufig von gemachten Ausgängen mit ſchweren Geldſäcken zurückkommen. Der Lohnbediente erbot ſich verſchiedentlich, ſie auf ihren Ausgängen zu begleiten und ihr die ſchweren Säcke nach Hauſe zu tragen. Sie lehnte dieſes aber ab. Am 25. März gab Madame Sanſon dem Lohnbedienten den Auftrag: ihr 200 Louisd'or in Gold gegen

Silbergeld zu verſchaffen. Dieſer wendete ſich an den Handelsjuden Aaron Fontoff Oppenheimer, welcher dann auch die 200 Louisd'or beyſchaffte. Dem Befehle der Franzöſin gemäß, ſollte der Lohnbediente den Oppenheimer abholen und Nachmittags 2 Uhr zu ihr bringen; — auch war es alſo beſtellt; allein Oppenheimer erſchien ſchon weit früher, als Madame Sanſon gerade mit dem Lohnbedienten, welchen ſie dazu eingeladen hatte, zu Mittag ſpeiste. Oppenheimer wollte ſein Gold geradezu aufzählen; allein Madame Sanſon, welche ſchon über ſein früheres Erſcheinen aufgebracht war, beharrte darauf, daß er den unterſchlagenen Theil des Zimmers, in welchen er eingetreten war, verlaſſen und im vorderen Theile deſſelben vor das angebrachte Gitter treten mußte. Oppenheimer hielte ſich zwar über dieſe ſonderbare Zumuthung auf, fügte ſich aber dennoch in die Laune der Franzöſin und reichte ihr ſeine 200 Louisd'or durch das Gitterwerk. Madame Sanſon fing an, die Louisd'or zu wiegen; — ſie fand die gewogenen richtig und als ihr nun der Lohnbediente, welcher ſich ebenfalls außerhalb des Gegitters hatte begeben müſſen, verſicherte: Oppenheimer ſeye ein ehrlicher Mann; ließ ſie die übrigen Goldſtücke blos zählend durch die Hand laufen, trug ſie dann in ihr anſtoßendes Wohnzimmer, kam bald darauf aus demſelben mit Silbergeld zurück und bezahlte damit, nach vorgängig von dieſem, auf ihr Verlangen, gemachter Berechnung, den Oppenheimer.

Bey dieſer Gelegenheit mußte der Lohnbediente den Oppenheimer, welcher nicht Franzöſiſch ſpricht, auf Geheiß der Franzöſin, fragen: Ob er ihr nicht bis zum 1ſten, längſtens aber bis zum 3ten April 1000 Stück Louisd'or in Gold ſchaffen könne? — doch wurde damals noch nichts Beſtimmtes hierüber abgeſchloſſen. Einige Tage darauf ließ aber Madame Sanſon den Lohnbedienten zu ſich rufen und beauftragte ihn: auf den 3. April in der Mittagsſtunde ihr die 1000 Louisd'or zu verſchaffen; den Oppenheimer aber nicht alleine zu ihr kommen zu laſſen. Der Lohnbediente wurde mit Oppenheimer darüber einig. Schon am 2. April wollte dieſer einſtweilen die Hälfte des Goldes abliefern; — der Lohnbediente bemerkte ihm aber, daß dieſes nicht angehe, weil die Fran-

zöſin ausgegangen ſeye. Am 3. April wartete Oppenheimer weder die Ankunft des Lohnbedienten zu ſeiner Abholung, noch die Mittagsſtunde ab; ſondern begab ſich ſchon um 11 Uhr Morgens, mit ſeines Bruders Sohn, in den goldenen Löwen. Er verfügte ſich jedoch ganz alleine zu Madame Sanſon und ließ ſeines Bruders Sohn, welcher den Transport des Silbergeldes mit beſorgen ſollte, unten zurück. Er fand die Madame Sanſon hinter dem Verſchlage; durfte wieder nicht eintreten, ſondern mußte ſein Gold, in 8 Rollen, jede zu 100 einfachen und einer Rolle zu 100 doppelten Louisd'or beſtehend, durch das Gitter hinein reichen.

Die Franzöſin, ſo erzählte Oppenheimer vor dem Criminal-Gerichte, nahm das Gold aus den Rollen, zählte es und wollte, als ſie einige Rollen richtig befunden hatte, die übrigen auf Treue und Glauben annehmen; ich beharrte aber, aus Vorſicht, darauf, daß ſie alle Rollen zählen ſollte. Sie that dieſes mit noch einigen Rollen; als aber auch dieſe richtig waren, erklärte ſie: Ich ſehe ſchon, daß alles richtig iſt, ſchüttete alle Goldſtücke aus den Rollen in den Sack, in welchem ich dieſe gebracht hatte, und gab mir die Papiere zurück; indem ſie zugleich verlangte: ich ſollte die Berechnung aufſtellen, wie viel mir in Silber gebühre. Ich that dieſes; die Franzöſin wollte aber meine Rechnung nicht verſtehen und wieß mich an, auf jede einzelne Rolle beſonders zu bemerken: wie viel Silbergeld ſie mir für das darin geweſene Gold zu bezahlen haben. Ich machte mich an dieſe Arbeit. Während ich damit beſchäftigt war, trug die Franzöſin den Sack mit den 1000 Louisd'or in die Nebenſtube. Ich hörte in dieſer ein Geraſſel, ſo als ob ſie das Gold aus dem Sack in ein Gefäß leerte, welches ohngefähr 10 Minuten währte. Ich blieb dabey ganz ruhig. Als aber plötzlich eine gänzliche Stille eintrat und anhielte, wurde mir bange und ich wußte nicht, was dieſe Stille bedeuten ſolle; ich ſchrie daher; „Madame! Madame!“ erhielte aber keine Antwort. Nun lief ich zur Thüre, durch welche ich eingetreten war, fand mich aber, zu meinem größten Schrecken, eingeſperrt. Ich pochte an die Thüre; Niemand hörte mich; — ich öffnete das Fenſter und rief um Hülfe; wurde aber von Niemanden gehört, da

das Fenſter in den hinterſten Hof ging. Erſt nach mehr als einer Viertelſtunde vernahm zufällig der Hausknecht das Poltern und Schreyen Oppenheimers und eilte ihm zu Hülfe. Er fand, daß die aus dem großen Zimmer, worin Oppenheimer war, auf den Gang führende Thüre, durch Einlegung des Vorlegbandes in den Ring und eine in dieſen geſteckte Zange, für den Oppenheimer uneröffenbar gemacht worden war. Oppenheimer ſchrie unabläßig um Hülfe; — die Franzöſin war aber mit ſeinem Golde fort. Die Criminal-Behörde wendete alle nur mögliche Mittel an, um ihrer habhaft zu werden; es gelang aber nicht. Der Lohnbedjente hatte bey ſeiner Anweſenheit bey Madame Sanſon in dem Zimmer hinter dem Verſchlage auf der Commode viel Gold und Silber (er ſchätzte es zu 7 bis 8000 Fl.), die Mägde hatten die Franzöſin verſchiedene Male ſchwere Säcke in das Haus bringen ſehen; — und ſelbſt Oppenheimer hatte viele volle Geldſäcke durch das Gitter geſehen und war dadurch völlig unbeſorgt geworden. Auch fand wirklich die Obrigkeit die Säcke noch vor. Jeder war mit einem Zettel verſehen, auf welchem die Summe, welche er enthalten ſollte, bemerkt war. Sämmtliche Säcke enthielten — Heu. In dem Schlafzimmer der Franzöſin wurde nichts gefunden, als einige ganz alte, abgetragene weibliche Nacht-Kleidungsſtücke. Die ausgeſendeten reutenden Polizey-Diener kamen am 3. April Nachts 11 Uhr zu Nidda an und erfuhren, daß Nachmittags eine Frauensperſon zu Pferd ſehr eilend über die Brücke paſſirt ſeye; ſie folgten dieſer Spur bis Caſſel, wo dieſelbe Weibsperſon am 3. April Abends zu Pferd im Wirthshauſe zum Bären angekommen, aber obſchon ſie ſich ein beſonderes Zimmer hatte geben laſſen, doch bald nach ihrer Ankunft wieder weiter geritten war. Jede weitere Nachforſchung blieb fruchtlos; — und in der Grandiſſon'ſchen Unterſuchung konnte dieſer ganze Vorfall um ſo weniger zur Sprache gebracht werden, da gegen Grosjean durchaus keine Inzicht vorlag, auch dieſer ſpäter ſein gewöhnliches Logis in demſelben Gaſthauſe, in welchem Madame Sanſon debutirt hatte, nämlich im goldenen Löwen zu Frankfurt nahm, welches er wohl ſchwerlich gethan haben würde, wenn er die Rolle der

Sanſon geſpielt gehabt hätte; — und weil gegen ſeine Wittwe, welche 1807 in Frankreich wohnte, und auf welche auch das Signalement der Sanſon durchaus nicht paßt, kein Verdacht einer ſolchen Betrügerey exiſtirt. Das Einzige, was daher geſchehen konnte, war, dem Oppenheimer frey zu ſtellen: Ob er nicht auf ſeine Koſten jedoch, nach Heidelberg reiſen und ſich durch Beaugenſcheinigung der Wittwe Gronjean überzeugen wolle: ob ſie die angebliche Sanſon ſeye, oder nicht. Oppenheimer kam aber nicht und ſo wurden dann die über den an ihm verübten Betrug aufgenommenen Frankfurter Acten zurückgeſendet.

Gleich geringen Erfolg mußte eine Anzeige von Heilbronn über einen daſelbſt am 3. April 1807, Mittags zwiſchen 11 und 1 Uhr, auf dem Bureau der fahrenden Poſt, mittelſt Eröffnung der Thüre durch einen Nachſchlüſſel verübten Diebſtahl von 1200 Fl. haben. Zwar war Grosjean zu jener Zeit öfters in Heilbronn und hatte 8 und mehrere Tage über in dem nur durch einen Hof von dem Poſtbureau getrennten Gaſthauſe zum Falken logirt; — daß er aber gerade am 3. April 1807 daſelbſt geweſen ſeye, blieb unerwieſen und von ſeiner Wittwe waren darüber keine nähere Aufſchlüſſe zu erhalten.

Die Verlaſſenſchaft des Grosjean war indeſſen, mit Ausnahm der als entwendet verdächtigen in dem erlaſſenen Ausſchreiben aufgezählten Gegenſtände, der nothwendigſten Kleidungsſtücke der Wittwe und deſſen, was den Kindern zugehörte, verſteigert worden. Der Erlöß hieraus belief ſich auf 3609 Fl. 51 kr. Setzte man dieſem die Summe der vorhandenen Baarſchaft mit 2839 Fl. 13 kr. bey, ſo betrug die Maſſe 6449 Fl. 4 kr. und ſie konnte, wenn man die noch immer von Berlin nicht angekommenen Maſſe-Gegenſtände beyſchlug und annahm, daß nicht gerade alle als entwendet vermuthete Stücke wirklich als ſolche würden nachgewieſen werden, höchſtens Falls auf 7000 Fl. ſteigen. Wenn daher die ſämmtlichen, in dem Anſchreiben der General-Poſtdirection vom 11. Juny bemerkten, in den Jahren 1800 bis 1814 vorgefallenen Poſtwagen-Diebſtähle, als von Grosjean verübt, nachgewieſen und von ſeiner Maſſe der Erſatz gefordert werden ſollte; ſo reichte

augenſcheinlich dieſe nicht zu, ſelbſt wenn ſich kein anderer Beſchädigter und kein Gläubiger gemeldet hätte, dieſen Erſatz zu leiſten. Wenn aber auch nur wegen der beyden Diebſtähle vom October 1812 und Februar 1814, im Totalbetrage von 7453 Fl. 8 kr. von Seiten der General-Poſtdirection zu Frankfurt, Anſprüche an die Maſſe gemacht werden wollten; ſo ergab ſich abermals wieder eine Unzureichigkeit der Maſſe, wenn man jener Summe die Paſſiva und die bereits bekannten, weiteren Anſprüche beygeſellte, auch ohne auf das, was ſich etwa noch weiter herausſtellen konnte, Rückſicht zu nehmen. Es wurde daher von dem Unterſuchungsgerichte, in ſeiner Eigenſchaft als Civil-Richter, nicht nur kein Bedenken genommen, den förmlichen Concurs gegen die Grosjean'ſche Verlaſſenſchaft zu erkennen; ſondern es wurde vielmehr nöthig erachtet, dieſes ſchon jetzt zu thun, damit beyde Prozeſſe, der peinliche nämlich und der Gant-Prozeß, zugleich betrieben werden konnten und ſo die Entſcheidung des Einen nicht durch die Fortdauer des Andern aufgehalten werde. Denn ſo, wie bis jetzt die Sache ſich zeigte, mußte das Gantverfahren vollendet ſeyn, um dem urtheilenden, peinlichen Richter zu zeigen, wie groß der unerſetzbare Schaden bleibe; — und der peinliche Prozeß mußte vollendet ſeyn, um dem Civil-Richter nachzuweiſen, in wie weit dadurch die gegen die Maſſe gerichtet werden wollenden Anſprüche auf Entſchädigung wegen erlittener Diebſtähle gehörig fundirt worden ſeyen. Freylich war Grosjean todt, wegen der Bemeſſung ſeiner Strafe war daher nicht zu wiſſen nöthig, wie hoch ſich der, durch ihn veranlaßte, unerſetzbare Schaden belaufe; — allein noch war ſeine Wittwe vorhanden, welche, obgleich ſie als Ehefrau und Mutter, gar Manches zu ihrer Vertheidigung anführen konnte, doch immerhin als Mitwiſſerin der Diebſtähle und Mitgenießerin des Geſtohlenen ſträflich blieb; auch war es ja immer noch möglich, daß ein wirklicher Diebsgenoſſe Grosjean's entdeckt werde.

Hinſichtlich der Anſprüche an die Maſſe auf Entſchädigung, war voraus zu ſehen, daß es höchſt wahrſcheinlich der General-Poſt-Direction ſehr ſchwer fallen werde, den Beweis zu liefern,

daß der verlebte Grosjean alle von 1800 bis 1814 vorgefallene Poſtwagen-Diebſtähle, oder auch nur die vom October 1812 und Februar 1814 verübt habe. Zwar hatten ſich, ſoviel den erſten dieſer beyden betrifft, die beyden Däniſchen Staats-Obligationen, in ihrer unverkennbaren Identität bey Grosjean gefunden. Geſtohlen vom Poſtwagen waren ſie; — die General-Direction hatte dem Aufgeber ihren Werth erſetzt, ſie hatte daher auch, in deſſen Befugniſſe eintretend, das Recht, jene Staats-Obligationen zu vindiciren, wo ſie dieſelben fand. Allein dadurch, daß dieſe Obligationen als entwendet nachgewieſen erſchienen, war noch bey weitem nicht der Beweis geliefert, daß Grosjean ſelbſt ſie entwendet habe. Zwar fehlte es durchaus an aller Nachweiſung, wie Grosjean zu jenen Papieren gekommen ſeye; — und überdies lag ja auch das Geſtändniß der Wittwe Grosjean: daß ihr Mann ihr ſelbſt geſagt habe: Er beſtehle die Poſtwagen, vor; — allein es fragte ſich immer noch: ob von der Maſſe jene Nachweiſung verlangt werden könne, und das Geſtändniß der Wittwe Grosjean war eine einſeitige Angabe, und wenn man ſie auch als richtig hätte annehmen können; ſo würde ſie doch nichts weiter, als ein keiner rechtlichen Rückſicht würdiges, außergerichtliches Bekenntniß des Grosjean geliefert haben. Dahingegen mußte man doch immerhin, auch in dieſem Momente der Unterſuchung, ſich ſchon ſagen, daß die Entſchädigungs-Anſprüche der General-Poſt-Direction außerordentlich viele Begründung dadurch erhielten, daß die von Grosjean dahier an ſeinem eigenen Hausherrn M., und an dem Apotheker H., dann an K. in Frankfurt verübten Diebſtähle, ſo wie die Löffel-Entwendung in D. erwieſen darlagen. Und überdies war ja actenmäßig richtig geſtellt, daß Grosjean ſchon früher wegen Diebſtahl Zuchthausſtrafe erſtanden habe; — wegen des Diebſtahls bey ſeinem Dienſtherrn, dem General von Dolffs, im dringendſten gerichtlichen Verdachte geweſen ſeye; — daß weder er, noch ſeine Frau, Vermögen beſeſſen, noch irgend ein Gewerb getrieben hatten, womit ſie ſich ernähren und weit weniger alſo im Wohlſtand leben konnten. Brachte man alle dieſe Umſtände untereinander in Verbindung, und bedachte

man ferner, daß die Wittwe Grosjean nicht aus Haß, oder um ſich zu retten, gegen ihren Mann ausgeſagt; ſondern daß ſie alles angewendet hatte, um den Aufenthalt deſſelben und ſeine Vergeben geheim zu halten und daß ihr Geſtändniß nicht erſt nachdem ihr ihres Mannes Tod bereits bekannt, ſondern weit früher ſchon erfolgt war, wo ſie ihn noch unter die Lebendigen zählte, mithin die Widerlegung ihrer Beſchuldigungen, wenn ſie falſch geweſen wären, durch ihn ſelbſt hätte befürchten müſſen; — ſo mußte man ſich geſtehen, daß nur noch geringe Zweifel gegen die Rechtlichkeit der Anſprüche der General-Poſtdirection auf Entſchädigung aus der Grosjean'ſchen Verlaſſenſchafts-Maſſe übrig blieben.

Von andern Reclamanten hatte die General-Poſtdirection bis dahin wenig zu befürchten. Der Gläubiger waren nur ſehr wenige und dieſe wenigen hatten zwar privilegirte, aber nur unbedeutende Forderungen. Jene, welche wegen durch Grosjean an ihnen verübten Diebſtählen Anſprüche an die Maſſe machen konnten, wie z. B. A. M. M. aus Sch. waren, nicht nur hinſichtlich ihres Verhältniſſes zur Maſſe ganz in demſelben Falle, wie die General-Poſtdirection, ſondern ſtanden, dieſer gegenüber, hinſichtlich des Beweiſes: daß Grosjean der Dieb geweſen ſeye, noch weit hinter derſelben zurück. Die Wittwe Grosjean konnte auf keinen Fall, ihres geringen Einbringens wegen, einige Anſprüche an die Maſſe machen, da ſie ſich derſelben durch ihre, hinſichtlich dieſes Einbringens, verſchwenderiſche Lebens-Art und durch die Beſeitigung des Goldes, aller Vorzugsrechte verluſtig gemacht hatte; auf jeden Fall aber ihre eigne Angabe: daß alles Vorhandene entweder geſtohlen, oder aus geſtohlenem Guthe angeſchafft ſeye, gegen ſich gelten laſſen und darum auch ſich ſelbſt ſagen müßte: daß ſie aus fremdem Eigenthum den Erſatz ihres Einbringens nicht fordern könne. Die Grosjean'ſchen Kinder konnten zwar nicht für verbunden erachtet werden, jene Angabe ihrer Mutter, gegen ſich, gelten zu laſſen; und dieſe waren es darum auch vorzüglich, welche den Anſprüchen der General-Poſtdirection und der ſonſtigen Beſtohlenen Widerſprüche entgegen ſetzen und verlangen konnten, daß dieſe abgewieſen und die vorhandenen Maſſen-

gelder ihnen als Erbtheil ihres Vaters zugewieſen werden ſollten. Allein nach dem Obangeführten mußte man ſich doch auch wieder geſtehen, daß den Damniſicaten das Recht nicht abgeſprochen werden könne, von den Grosjean'ſchen Kindern, bewandten Umſtänden nach, den Beweis zu fordern, daß die Maſſe wirklich das wahre Eigenthum ihres verlebten Vaters ſeye. Ihre Mutter hatte doch gewiß das erſte Intereſſe dabey, ihren Kindern das ihnen mit Recht gebührende väterliche Erbe zu erhalten; — aber gerade ſie, die geſetzliche Vormünderin ihrer Kinder, war es, welche offen erklärt hatte: daß alles Vorhandene fremdes Eigenthum, mithin kein eignes Vermögen Grosjean's vorhanden ſeye. Deſſen ohngeachtet wurde für die Kinder, da die verhaftete Mutter nicht handeln konnte, noch ein beſonderer Vormund angeordnet, verpflichtet und angewieſen: in Verbindung mit dem beſtellten Contradictor Maſſa die Rechte derſelben gehörig zu wahren.

So weit hatte der Verfaſſer dieſe Unterſuchung geführt, als ihn ſeine erfolgte Ernennung zum Stadt-Director in Freiburg und ſein am 24. Sept. 1814 bewirkter Abzug dahin nöthigte, ihre Fortführung und Vollendung einem der Herren Beamten in Heidelberg zu übertragen. Er fand ſie jedoch, als er, in Gefolg ſeiner Zurückberufung nach Heidelberg, am 20. Auguſt 1815 wieder daſelbſt ankam, noch nicht geſchloſſen. Erſt am 25. des ebengedachten Monats hielte der neue Inquirent das letzte Verhör mit der Wittwe Grosjean. Der Gang der Unterſuchungs-Fortſetzung war folgender geweſen:

Bis zum 4. October 1814 waren von der General-Poſtdirection zu Frankfurt noch verſchiedene Verifications-Protocolle über den Poſtwagen-Diebſtahl von 1812 eingelangt.

Dann hatte ſich durch die veranlaßte nähere Nachforſchung, wegen den in Eiſenach gefundenen Schlüſſeln, ergeben, daß durchaus keine näheren Inzichten aufzufinden ſeyen, daß Grosjean dieſe Schlüſſel beſeſſen habe.

Wegen dem Medaillon war von Gotha aus Nachfrage geſchehen, indem ein von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herrn Herzoge zu Sachſen mit der fahrenden Poſt nach Frankfurt zum Faſſen

geſendetes Miniatur-Gemälde, ein Frauenzimmer vorſtellend, vom Poſtwagen entwendet worden war. Obſchon nun das unter Grosjean's Nachlaß vorgefundene Frauenzimmer-Portrait bereits gefaßt war, ſo wurde dieſes dennoch nach Gotha geſendet, weil es möglich war, daß Grosjean es habe faſſen laſſen. Da auch von Bach aus durch Herrn N. wegen einem ähnlichen von ihm auf den Poſtwagen gegebenen und auf demſelben entwendeten bereits gefaßten Portrait Nachfrage geſchah; ſo wurde die Behörde in Gotha gebeten, das Medaillon, wenn es dort nicht erkannt werde, nach Bach zu ſenden. Hierauf war von Gotha die Nachricht eingetroffen, daß es daſelbſt nicht anerkannt und darum nach Bach, zur Veranlaſſung der Recognition dortſelbſt, abgeſendet worden ſeye.

Von dem Amte zu Raſtadt war eine, in Gefolg der in den öffentlichen Blättern erlaſſenen Aufforderung, gemachte Anzeige des dortigen Wirthes K. mitgetheilt worden, nach welcher dieſer behauptete: Es ſeyen ihm vor zwey Jahren, zur nämlichen Zeit, als Grosjean bey ihm gewohnt habe, ein Tafeltuch ohne Naht, 7 Ellen lang, und 27 feine damascirte Servietten nebſt 4 kleinern ebenfalls damascirten Tafeltüchern, gezeichnet N. K. und 6 dazu gehörigen gleichgezeichnete Servietten (das Ganze ungefähr 120 Fl. werth), nebſt mehrerem anderen ſogenannten Köllniſchem Zeuge, welches er ſo genau nicht beſchreiben könne, entwendet worden. Er habe ſich damals ſogleich alle Mühe gegeben, dem Thäter auf die Spur zu kommen; es ſeye ihm aber nicht gelungen.

Von Gelnhauſen war das Reſultat der dort gepflogenen weiteren Erkundigung nach den etwaigen Bekannten Grosjean's daſelbſt ebenfalls eingekommen. Es lieferte durchaus kein brauchbares Material für die Unterſuchung.

Dann waren die beyden, ihrer Merkwürdigkeit wegen in extenso hier folgenden Schreiben eingetroffen. Das Eine von einem Baron v. W. aus M.; — das Andere von Johann Carl v. N. aus R., dermal in Wien:

I.

Wohlgeborner ꝛc.

Da ich heute in den Beylagen zu Nr. 33. der Frankfurter Ober-Poſtamts-Zeitung vom 10. d. M. unter Ihrer geehrten Unterſchrift Nachrichten über einen Carl Chriſtian Grosjean geleſen, ſo nehme mir unbekannter Weiſe die Freyheit, Sie auf folgenden Gegenſtand (weshalb ich heute auch nach Berlin an Herrn Polizey Commiſſair Krüppel geſchrieben) aufmerkſam zu machen, ob vielleicht nicht ein eben ſo großer Betrüger, Namens Johann Baptiſte Salvator de Lucca ein Complice zu dem Grosjean geweſen iſt und zu dieſem Ende füge eine Abſchrift aus der Frankfurter Zeitung von einer Warnung über de Lucca bey; weil Sie in der Anzeige vom 13. l. M. ſagen: Man möge, wenn man Theilnehmer wiſſe, Ihnen dieſelben eröffnen. Ich kann nun zwar nicht mit Gewißheit behaupten, ob de Lucca ein Mitſchuldiger des Grosjean iſt; aber ich vermuthe es, weil de Lucca (welcher ſich vor ungefähr 16 Jahren in Braunſchweig Morelli und nachher in Bremen Baſor de Lucca genannt hat) mir im Jahr 1811 in Dresden, wo ich ihn bey einer ſeiner Schwiegermütter kennen lernte, viel von einem Grandiſſon aus Amſterdam erzählt hat, daß er ſein Freund und ein reicher Mann ſeye.

Seine, des de Lucca, eigene Schwiegermutter in Dresden, Madame Waſchberg, hat mir eben damals auch erzählt, daß dieſer ihr Tochtermann ein gelernter Peruquenmacher und aus Livorno gebürtig ſeye, daß er aber einem gewiſſen Baron de Lucca ſeine Familienpapiere entwendet habe und ſich nun für dieſen ausgebe. Nun fällt es mir auf, daß Grosjean auch vielerley Namen geführt hat und ebenfalls ein gelernter Peruquenmacher war.

Merkwürdig iſt es, daß ſchon Alles zu de Lucca's Arretirung angewendet wurde; dieſer gefährliche Betrüger aber noch von keinem Gerichte und von keiner Polizeybehörde eingezogen worden iſt. Er hielt ſich ſeit 1812 in Amſterdam auf und wohnt allda opt Cingel in Maltha by de Logement Houder Dehlinger. Im vorigen Jahre ſind alle auf de Lucca lautende Steckbriefe dem damaligen General-Polizeydirector in Amſterdam mitgetheilt wor-

den. De Lucca wurde aber nicht nur nicht arretirt, ſondern fuhr vielmehr mit dem General-Polizeydirector in derſelben Chaiſe ſpazieren. Die Polizey-Directoren von der Tann zu Frankfurt und von Brand zu Dresden haben in vorigen Jahren wegen den Betrügereyen des de Lucca an die Polizey zu Amſterdam geſchrieben. Ich ſelbſt ſchrieb deshalb an meinen Vetter den Herrn Herzog v. W., um deſto eher die Arretirung zu bewirken, aber dennoch wurde de Lucca nicht arretirt. Vor ungefähr 12 Jahren hat derſelbe auch zu Gorkum in Holland, aus Liebe zu einer gewiſſen Frau, einen Gärtner todt geſchoſſen, aber es geſchah ihm doch nichts.

De Lucca, ſonſt Morelly genannt, iſt Katholik und hat drey noch lebende Frauen, deren eine (Waſchbergs Tochter) noch in Brüſſel wohnt und eine andere in Graiz. De Lucca iſt auch ein falſcher Spieler, und ſollte deswegen zu Deuz am Rheine arretirt werden; er entfloh aber. In Braunſchweig hat er an dem Droſt v. M. durch Wechſel eine große Betrügerey verübt. Auch hier betrog er 1810 mehrere Menſchen, weswegen er auch ſchon von hier aus mit Steckbriefen verfolgt wurde. Zu Dresden hat er 1811 eine Demoiſelle M. um 3000 Rthl. betrogen.

Am 28. April l. J. habe ich wiederholt an Se. Königl. Hoheit alle Steckbriefe gegen den de Lucca eingeſendet; es wurde mir aber durch den General-Procurator am 13. Juny zurückgeſchrieben: daß auf dieſe Sache kein Beſchluß fallen könne. — Was ſoll nun die Menſchheit über eine ſolche Juſtiz denken, welche ſolche große Betrüger in Freyheit und ihr Weſen forttreiben läßt? De Lucca iſt zu Amſterdam ſchon bey der Huldigung im vollem Coſtume als Ritter in der Kirche geweſen und geht noch als Ritter umher.

Alles dieſes habe ich Euer ꝛc. zur allenfallſigen weiteren Aufklärung und Beurtheilung eröffnen wollen. ꝛc. ꝛc.

M., den 18. September 1814.

Baron von W. et A.*)

---

*) Die Anlage enthielte einen Auszug der Frankfurter Zeitung, worin die Polizey-Direction zu Hanau unterm 1. July 1811 vor dem Betrüger de Lucca warnt. In dieſer Warnung werden verſchie-

II.

Unterzeichneter, der 1809 ſich in dem Falle befand, eine Reiſe von Frankfurt am Mayn nach Berlin zu machen, traf den 8. Juny deſſelben Jahres mit einem angeblich aus Dijon kommenden Carl Grandiſſon in Frankfurt a. M. in demſelben Wagen zuſammen, welcher uns beyde, nebſt dem Knaben des Grandiſſon und einem Landsmanne von mir, nach Leipzig bringen ſollte. Unterwegs und namentlich in Weißenfels entdeckte ich, daß man mich all meines baaren Geldes beraubt habe, welches in zwey und dreyßig Louisd'or und drey doppelten Holländiſchen Ducaten, alles in Gold, beſtanden hatte. Die 3 letztgedachten Stücke befanden ſich in einem kurzen von Goldfaden geſtrickten Beutel. Alles hatte in dem verſchloſſenen Sitzkaſten des Wagens gelegen, woraus es gedachter Grandiſſon, wahrſcheinlich während eines Spazierganges in Erfurt, an welchem er keinen Theil hatte nehmen wollen, während meiner Abweſenheit genommen hat. Blos durch die Gefälligkeit meines Landsmannes wurde ich in den Stand geſetzt, meine Reiſe bis Berlin fortſetzen zu können. *) Grandiſſon war

dene mit den obigen übereinſtimmende Angaben erzählt; auch iſt Lucca's Signalement beygefügt.

Unterm 18. Oct. 1814 meldete der Baron v. W. et A. in einem weitern Schreiben: „Nach einer Nachricht aus Amſterdam „von meinem dortigen Anwalde, Advocat F., vom 2. d. M., iſt „de Lucca mit einem ſogenannten Baron Tache arretirt und „beyde ſeyen allda im Verbeſſerungshauſe."

Von Seiten das Unterſuchungsrichters war zwar die Wittwe Grosjean auch über die Namen de Lucca, Morelly, Waſchberg gefragt worden, welche ſie nicht zu kennen vorgab; weitere Nachforſchungen in Amſterdam waren aber unterblieben.

*) Nach mündlicher Angabe des, nach geſchloſſener Unterſuchung, nach Heidelberg gekommenen Verfaſſers dieſes Schreibens, hatte Grandiſſon den Verdacht des verübten Diebſtahls auf den Kutſcher zu wenden gewußt. Alle Thränen und Betheuerungen dieſes Mannes rührten ihn eben ſo wenig, als die peinliche Verlegenheit, in welcher ſich der Beſtohlene befand. Er leerte, um ſich von allem Verdachte zu befreyen, ſeine Taſchen aus, in wel-

bis dorthin mein Begleiter; dort aber verſchwand er gleich am Morgen nach unſrer Abends erfolgten Ankunft in aller Frühe — und nahm mir noch ein Paar kurze Stiefel mit.

Da die Ehefrau des Grandiſſon nach den erlaſſenen Ausſchreiben von den Diebereyen ihres Mannes Kenntniß hatte; ſo wird ſie wohl von dieſem abſcheulichen Diebſtahle unterrichtet ſeyen. Abſcheulich nenne ich ihn darum, weil Grandiſſon wiſſen mußte, daß ich damals und auf der Reiſe nicht im Stande war, einen ſolchen Verluſt leicht zu ertragen. Sollte durch Grandiſſons Frau einige Aufklärung *) erhalten werden können; ſo bin ich bereit, auf dieſen Fall die Beweiſe der Wahrheit meiner Angaben vorzulegen. Wien, den 24. September 1814.

Johann Carl von W.

Bis zum 13. October war ferner von dem Landgerichte zu N. das über die Vernehmung des daſigen Oberförſters Z. abgehaltene Protocoll eingekommen, wodurch ſich die Angabe der Wittwe Grosjean: Ihr Mann habe die beyden goldene Schauſtücke von dieſem Oberförſter gegen Ducaten eingewechſelt, als wahr beſtätigte.

Noch vor ſeiner Abreiſe nach Freyburg hatte der frühere Inquirent das unter dem Grosjean'ſchen Nachlaß vorgefundene Miniatur-Portrait des Grosjean **) dem General-Poſtdirector zu Frankfurt zugeſtellt, um daſſelbe mit geeigneter Vorſicht den verſchiedenen Conducteurs vorzulegen. Dieſes war geſchehen. Am 20. October trafen die darüber aufgenommenen Protocolle ein. Nach dieſen hatte Conducteur Reiſert in dem Portrait den Paſſagier Roſe, welcher mit ihm im Jahre 1814 im Poſtwagen von Fuld nach Frankfurt gereist ſeye; — Conducteur Hendrichs

---

chen ſich über 300 Louisd'or in Gold befanden; — ja er bot ſogar dem Beſtohlenen 10 Louisd'or als Darlehen an; — welches jedoch dieſer nicht annahm, weil er nicht wußte, wann und wo er es zurückgeben könne.

*) Sie wollte weder vom Diebſtahle, noch von den bezeichneten Geldſorten etwas wiſſen.

**) Von ihm iſt die dieſem Theile vorſtehende Abbildung Grandiſſon's glücklich copirt.

aber den Paſſagier Walther, welcher im Februar 1814 mit ihm auf dem Poſtwagen, als dieſer beſtohlen worden, gereiſt ſeye, erkannt. — Conducteur Schmidt gab an: Er erkenne in dem Portrait denjenigen Paſſagier, welcher mit ihm in dem laufenden Jahre 1814 in dem Poſtwagen von Caſſel bis Frankfurt gefahren ſeye, und welcher zu Wabern, Gerſtenhauſen und Jeßberg unter dem Vorwand: es ſeye ihm zum Ausſteigen zu kalt, durchaus in dem Wagen habe bleiben wollen; ſo daß er denſelben gleichſam mit Gewalt zum Ausſteigen habe zwingen müſſen. Conducteur Vogt erkannte in dem Portrait den Paſſagier Griesbach, welcher mit ihm zweymal in dem Poſtwagen gereiſt ſeye; einmal den 9. October 1812 und am 13. deſſelben Monats retour von Berka nach Frankfurt; bey welcher letzten Fahrt der Poſtwagen beſtohlen worden ſeye.

Am 20. October waren endlich auch von Berlin die bis dahin noch daſelbſt zurück behalten geweſenen Effecten eingelangt. Die darunter befindlich geweſene Uhr wurde für jene des Apothekers H., ſowohl von jenen Leuten, auf welche derſelbe ſich desfalls berufen hatte, als von dieſem ſelbſt anerkannt. *) Die Wittwe Grosjean war aber auf keine Weiſe dahin zu bringen, einzugeſtehen, daß ihr von der Entwendung dieſer Uhr auch nur das Mindeſte bekannt geweſen ſeye. Auch jeder weitere, in den mit ihr bis zum 19. Dec. gehaltenen Verhören, gemachte Verſuch über die etwaigen Vertrauten ihres Mannes, über die Zeitpunkte der verſchiedenen Reiſen deſſelben und über die von demſelben heimgebrachten Münzſorten nähere Auskunft zu erhalten, war vergebens. Nur ſo viel gab ſie noch an: daß alle Reiſen, welche ihr Mann während ihres Aufenthalts in Frankreich unternommen habe, nach Teutſchland gerichtet geweſen ſeyen, und wegen dem Medaillon mit dem Frauenzimmer-Portrait änderte ſie nun ihre frühere Ausſage, daſſelbe ſchon in Frankreich von ihrem Manne erhalten zu haben, dahin ab: Er habe es erſt nach ihrer Zurückkunft aus Frankreich von einer Reiſe

*) Das Verzeichniß und die Beſchreibung dieſer Effecten wurde ebenfalls in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

mitgebracht. — Sie gab in dieſen Verhören ferner an: daß ſie einmal unter den Papieren ihres Mannes einen Reiſepaß für ein Frauenzimmer gefunden habe; — ſie habe ihren Mann auch gefragt, wie er zu dieſem Paſſe komme? von demſelben aber zur Antwort erhalten: er habe jenes Frauenzimmer einſt aus Gefälligkeit auf einer Reiſe nach Stettin mitgenommen. Auf einer Reiſe, welche ſie ſelbſt mit ihrem Manne nach Berlin gemacht habe, habe dieſer ſie unterwegs einer Wirthin als ſeine Frau vorgeſtellt; die Wirthin habe darüber gelacht und gefragt: wie viele Weiber er denn habe, er habe ja erſt unlängſt eine andere bey ſich gehabt? Ihr Mann habe gelacht und zu der Wirthin und ſo auch nachher wiederholt zu ihr geſagt: er habe damals aus Scherz das Frauenzimmer, welches mit ihm gereist ſeye, für ſeine Frau ausgegeben.

Zufällig mußte im December 1814 der Canal, in welchem der Abtritt des M'ſchen Hauſes (welches Grosjean zuletzt bewohnte) aufgebrochen werden; — man fand in demſelben unter dem Unrath 16 Hauptſchlüſſel, deren einer einen doppelten Bart hatte, grob geſchmiedet und noch nicht völlig ausgearbeitet war. Er wurde ſogleich der Verſuch mit dieſen Schlüſſeln an den ſämmtlichen Schlöſſern der M'ſchen Behauſung gemacht; — es ſchloß aber keiner derſelben eines auf.

Unter den von Berlin eingekommenen Effecten zeichneten ſich vorzüglich folgende Stücke als verdächtig aus:

drey goldene Ringe;
ein ſilberner Eßlöffel, gezeichnet L. S.
ein dergleichen, gezeichnet H. Z. 9.
ſechs ſilberne Meſſer und vier Gabeln, ebenfalls mit H. Z. 9. und 1790 bezeichnet.

Die Wittwe Grosjean wollte dieſe Gegenſtände nicht kennen; — auch meldete ſich, trotz der Aufforderung in den öffentlichen Blättern, kein Eigenthümer dazu. Von einem adlichen Pettſchaft und drey engliſchen Feilen, welche ſich unter Grosjean's Effecten zu Berlin gefunden hatten und mit verſteigert worden waren, wollte deſſen Wittwe ebenfalls nichts wiſſen.

Bis zum 8. Dec. 1814 waren endlich auch die Nachrichten

über Grosjean während ſeines Aufenthalts zu Nancy, Dijon und Auxonne eingetroffen. Wir theilen die beyden ſie enthaltenden Schreiben hier mit, da ſie den Beweis liefern, daß es dem Grosjean auch in Frankreich, ſo wie in Teutſchland, gelungen war, ſich überall als rechtlichen Mann geltend zu machen; — und da ferner das Schreiben des Präfecten des Departements de la Cote-d'Or zeigt, daß die Wittwe Grosjean tn Dijon keineswegs in dem Geruche jener Heiligkeit geſtanden ſeye, welchen ſie ſich während ihres letzten Aufenthaltes in Heidelberg zu erwerben gewußt hatte, — und daß wir ihr darum auch vielleicht nicht Unrecht thun, wenn wir vermuthen, daß ihr früheres Verhältniß zu dem verliebten Candidaten Z. nicht ſo ganz platoniſch geweſen ſeyn möge.

Lettre addressée à Mr. le Préfet du Department de la Meurthe, par Mr. le Lieutenant Général de Police de la ville de Nancy, datée du 23 Novembre 1814.

Monsieur le Préfet!

J'ai fait prendre dans le tems des renseignemens sur le nommé Charles Chrétien Grosjean dit Grandisson, accusé de vol, lequel s'est occidé dans les prisons criminelles de Berlin et je vois avec infiniment de peine qu'ils ne vous ont point été transmis, sans doute, par oubli de la part de la personne que j'en avais chargé.

Je m'empresse donc de vous faire part de ce que j'ai pu recueillir sur le compte de ce particulier; il à habité à Nancy, pendant environ trois ans, il étoit logé sur le trottoir, maison de Mr. Blaise Marchand, pendant son séjour en cette ville, il n'a existé contre lui aucune espèce de plainte, son propriétaire assure qu'il vivoit en bon mari et en bon père, il n'exerçoit aucune profession et paroissoit être capitaliste, d'ailleurs fort libéral. Il à quitté Nancy il y a envoiron cinq à six ans pour aller s'établir à Dijon. Voila Monsieur le Préfet, tout ce que j'ai pu réunir sur le compte du nommé Grandisson. On peut appercevoir cependant que bien que

contre sa conduite ici n'ait existé aucune plainte, il avait une existence mystérieuse et problématique.

Recevez, Monsieur le Préfet, etc.

Préfecture de la Côte d'Or.

Dijon le 25 Novembre 1814.

Le Préfet du Department de la Côte d'Or, Officier de la Legion d'honneur, à Messieurs les Membres du Directoire du cercle du Neckar, grand-duché de Bade, à Mannheim.

Messieurs!

Au desir de la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 17 Septembre dernier, j'ai demandé à la police de Dijon et à celle d'Auxonne, les renseignemens que n'avait obtenu d'elles la police de Heidelberg, sur un nommé Charles Chrétien Grosjean, qui à demeuré longtems dans cette ville, Duché de Bade, sous le nom Charles Grandisson, lequel s'est rendu coupable de plusieurs vols considérables, et s'est pendu, peu de jours aprés son arrestation dans les prisons de Berlin; voici ceux qui viennent de m'être fournis. et que je m'empresse de vous transmettre:

Suivant les renseignemens donnés par la police d'Auxonne, le nommé Charles Chétien Grosjean, dit Grandisson, à paru deux ou trois fois dans cette ville, il y à quelques années; mais il n'y a point séjourné, et y est à peine connu.

Et suivant ceux fournis par la police de Dijon, il en resulte que toutes les personnes qui ont connu le nommé Grosjean dit Grandisson, se plaisent à en faire l'éloge; que cet individu est venu à Dijon dans les premiers jours de Juin 1806, et qu'il y est resté environ deux ou trois ans; qu'il avoit avec lui une femme et deux enfans, qu'il paroissoit affectionnés beaucoup, répondoit fort mal à ses sentimens; qu'elle a fait des écarts qui l'ont vivement affecté; que quant à lui, sa conduite

à été irréprochable sous tous les rapports pendant tout les tems qu'il à demeuré en cette ville, et que l'on peut regarder comme certain qu'il n'a pas fait le moindre tort à qui que se soit; que sa manière d'exister annonçoit point de folles dépenses; mais qu'il étoit magnifique; que sa vie particulière étoit parfaitement réglée; que la lecture et la société de quelques personnes honnêtes dont il avoit fait connoissance en arrivant occupoient tous ses loisirs; qu'il faisoit de fréquens et longs voyages, dont personne ne savoit et ne cherchoit à deviner la cause, parcequ'on croyait qu'ils avoient pour but des affaires de negoce; cependant, on se rapelle que souvent, et surtout à la suite de ses voyages, le Sr. Grandisson paroissoit triste et reveur; mais comme on connoissoit la mauvaise conduite de sa femme, qui pendant ses absences se livroit sans ménagement, et contre bien séance aux habitudes qu'elle avoit contractées avec un particulier qui demeuroit à Auxonne et qu'elle alloit impudemment chercher dans cette petite ville, on prèsumoit que des personnes animées d'un zèle qui est presque tousjours indiscret, lui avoit révélé les turpitudes de cette compagne infidèle, et que les signes que l'on remarquoit, sur son visage étoient l'empreinte d'un noir chagrin.

Enfin, cet homme étoit doué d'un extérieur si avantageux, ses manières étoient si franches, ses moeurs si douces, sa conduite si loyale et ses procédés si délicats, qu'il a inspiré de la confiance et de l'intérêt à toutes les personnes qui se sont trouvées en relation avec lui. Voilà, Messieurs, les principaux détails que j'ai pû recuellir sur le nommé Grandisson, dont la vie offre des contrastes si étonnans et si bisarres.

Recevez, Messieurs, l'assurance de ma consideration la plus distinguée

Lerray.

Am 25. Februar 1815 wurde wieder einmal ein Verhör mit der Wittwe Grosjean gehalten; da es ſich jedoch ausſchließend mit der Ausbebung einiger unbedeutenden Widerſprüche zwiſchen ihren Angaben in den früheren und jenen in den ſpäteren Verhören hinſichtlich ihrer eigenen und der Vermögens-Umſtände Grosjean's beſchäftigte; ſo blieb es ohne Einfluß und Werth. In einem am 2. März gehaltenen weitern Verhöre bemühte ſich der Inquirent, der Inquiſitin zu demonſtriren: ſie müſſe von den durch ihren Mann an ihrem Hauswirthe in Heidelberg verübten Entwendungen nähere Kunde gehabt und ſelbſt dazu mitgewirkt haben; ſie läugnete dieſes aber und behauptete, troz der widerſprechenden Angaben der Mägde: nie alleine in dem Kabinette geweſen zu ſeyn, worin die geſtohlenen Waaren aufgeſchichtet lagen.

In einem am 3. April 1815 gehaltenen Verhöre wurde der Wittwe Grosjean das Verzeichniß der bey ihrem Manne in Berlin gefundenen Effecten bekannt gemacht; — ſie erkannte nur die durchaus unverdächtigen Stücke als ihrem Manne zugehörend an; von den übrigen wollte ſie nichts wiſſen.

Das Verhör vom 17. April beſchäftigte ſich damit, die Wittwe Grosjean zu beſchuldigen: ſie habe gefliſſentlich dazu mitgewirkt, ihren Mann den Händen der Obrigkeit zu entziehen;*) — dieſe Argumentation hatte keinen Erfolg, als den, daß die Inquiſitin erklärte: „Ja; — ich würde ihn ſehr gerne gerettet haben, und „ich glaube nicht, daß ein Geſetz exiſtirt, welches von einer Frau „fordert, daß ſie ihren Ehemann in die Hände der Obrigkeit „liefere.“

Zwey weitere Verhöre vom 23. und 30. Juny beſchäftigten ſich theils wieder mit der Ausbebung und Vorführung unbedeutender Widerſprüche, — theils aber auch damit, der Inquiſitin begreiflich zu machen: daß ſie durch das Austrennen der Zeichen aus den von ihrem Manne entwendeten Servietten und durch das Umzeichnen derſelben, zur Verheimlichung dieſer Diebſtähle mitgewirkt habe. Sie ſuchte dieſer Beſchuldignug dadurch zu begeg-

*) Wir würden ihr dieſes nicht zum Vorwurfe gemacht haben.

nen, daß ſie vorgab: Bey jeder Reiſe habe ſie ihrem Manne Servietten mitgegeben, in welche ſie ſeine Kleidungsſtücke eingeſchlagen habe; dieſe Servietten habe ihr Mann nie wieder, — dagegen aber andere gebracht. Dieſe habe ſie nun lediglich als Erſatz für jene betrachtet, — und habe ſie nur darum umgezeichnet, um ſie in der Waſche erkennen zu können.

In einem am 6. July gehaltenen weiteren Verhöre kam der Inquirent wieder auf die von Grosjean an ſeinem Hauswirthe zu Heidelberg verübten Diebſtähle und die Mitwiſſenſchaft der Inquiſitin an denſelben zurück und machte ſie unter andern darauf aufmerkſam: daß der Gegenſtände, welche ihr Mann ſeinem Hauswirthe entwendet habe, ſo viele ſeyen, daß es unglaublich erſcheine, beſonders wenn man auch noch die Local-Verhältniſſe berückſichtige, daß er alles alleine geholt habe. Sie antwortete darauf: „Eben dieſes beweist die Frechheit und Unverſchämtheit meines „Mannes. Ich begreife es ſelbſt nicht; — dennoch habe ich keinen Theil daran und dieſes erprobt ſich ſchon daraus, daß ich „es zu einer Zeit angab, wo ich noch nicht wußte, daß mein „Mann todt ſeye; mich alſo dem Falle ausſetzte, daß man meinen „Mann über meine Angabe vernehme, welcher mich gewiß nicht „geſchont haben würde. *)

Am 18. Auguſt wurde ein weiteres Verhör mit der Inquiſitin gehalten, in welchem der Inquirent den Verſuch machte, von der Inquiſitin eine nähere Angabe über die etwaigen Mitſchuldigen ihres Mannes und deſſen allenfalls noch verborgenes Vermögen zu erhalten. Von Mitſchuldigen wollte ſie nichts wiſſen und wegen dem Letzten erklärte ſie: „Daß er Geld vergraben habe, „hat mir mein Mann geſagt; — nicht aber: wo? — Ich wollte, „er hätte mir auch dieſes entdeckt.“

---

*) Wir würden ihr hierauf entgegnet haben: Dieſe ihre Rede berechtige zu der Vermuthung, daß ſie durch ihre Angabe nur dem befürchteten Geſtändniſſe ihres Mannes habe zuvorkommen und ſich in den Stand habe ſetzen wollen, deſſen Beſchuldigung für Rachſucht ausgeben zu können.

Am 25. Auguſt 1815 wurde das letzte Verhör mit der Wittwe Grosjean gehalten. Der Inquirent ſtellte in demſelben noch einmal alle der Inquiſitin bereits einzeln vorgehaltenen Umſtände zuſammen, aus welchen er behaupten zu können glaubte, daß ſie Mitwiſſenſchaft von den einzelnen Vergehen ihres Mannes gehabt und daß ſie ſich derſelben noch weiter dadurch theilhaftig gemacht, daß ſie wiſſentlich von dem geſtohlenen Gute gelebt und die Arretirung ihres Mannes zu verhindern geſucht habe, und ſtellte demnächſt dieſe Behauptung wirklich auf; die Inquiſitin wiederholte darauf alles das, was ſie bereits oft ſchon von ihrer guten Aufführung, ihrer eingeſchränkten Lebensweiſe, der guten Erziehung ihrer Kinder, und dem Gefühle, welches ſie für dieſe und ihren Mann habe haben müſſen, geſagt hatte und betheuerte, daß ſie nicht das Mindeſte mehr wiſſe, als ſie bereits angegeben habe.

Die alſo geſchloſſenen Verhandlungen wurden hierauf dem Obergerichte zur Entſcheidung vorgelegt. Das von dem früheren Unterſuchungs-Richter aus den bezeichneten Gründen eingeleitete Concursverfahren war von dem ſpäteren Inquirenten umgangen worden, weil er befürchtet hatte, es möge ihn an ſchnellerer Beendigung der peinlichen Prozedur hindern; — vielleicht hatte er auch eine andere Anſicht, als der Herausgeber, und hielte es nicht für nothwendig, beyde Prozeduren zugleich zu führen; — da ſich jedoch die peinliche ſo ſehr in die Länge zog; ſo hätte wohl füglich das Ganthverfahren in dieſem langen Zwiſchenraume ausgeführt werden können.

Der frühere Inquirent hatte von dem Anerbieten des Bruders des Grosjean: deſſen beyde Kinder zu ſich nach Berlin zu nehmen, vor der Hand noch keinen Gebrauch gemacht, weil er befürchtete, das Abſenden der Kinder nach Berlin möge von der dortigen Behörde als Vorwand benutzt werden, die Verlaſſenſchaft Grosjean's zurück zu behalten. Er wollte darum erſt nach der Ankunft der Berliner Maſſe die Kinder abſenden. Der ſpätere Inquirent hatte aber dieſe Abſendung unterlaſſen, obſchon, wie wir wiſſen, die Berliner Maſſe richtig überfertigt worden war;

und ſo mußte dann freylich für ihren Unterhalt aus der Maſſe geſorgt werden.

Schon unterm 25. Sept. 1815 fällte das Obergericht folgendes

Urtheil:

In Unterſuchungsſache gegen Johanne Roſine Grosjean geborne Meiners aus Breslau, Antheil an den von ihrem Ehemanne verübten Diebſtählen betreffend, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt: Daß dieſelbe der Mitwiſſenſchaft und Theilnahme an den von ihrem Ehemanne begangenen Diebſtählen für ſchuldig zu erklären; ſohin zu einer zweyjährigen in Bruchſal zu erſtehenden Zuchthausſtrafe, nebſt Zahlung der Unterſuchungskoſten zu verurtheilen; — nach erſtandener dieſer Strafe aber ſämmtlicher Großherzoglich-Badiſchen Lande zu verweiſen ſeye. R. R. W. Deſſen zur Urkunde iſt gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung des Großherzoglichen Hofgerichtes ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Inſiegel verſehen worden. So geſchehen Mannheim, den 21. Sept. 1815.

Großherzogl. Badiſches Hofgericht.

Wolf. (*L. S.*) Ziegler.

Stein.

Am 30. September 1815 wurde dieſes Urtheil der Wittwe Grosjean verkündet und nämlichen Tages noch wurde ſie in das Zuchthaus abgeführt.

Unterm 9. October wurden hiernächſt zu Inſtruirung des Ganthprozeſſes gegen Grosjean's Verlaſſenſchaft die Ladungen an die bekannten Gläubiger erlaſſen, und zugleich die Präcluſion gegen die auf die in den öffentlichen Blättern erlaſſene Aufforderung ſich nicht gemeldet habenden erkannt.

Da der Wirth K. zu Raſtadt erklärt hatte, daß ſeine Frau die dahin geſendeten Servietten für die ihm entwendeten anerkenne, darauf aber nichts weiter verfügt worden war; ſo mußte ihm die Ausführung ſeiner Anſprüche im Ganthverfahren vorbehalten werden und darum vor jetzt noch dieſe Servietten und das Tafeltuch unveräußert bleiben, während alle übrige bis jetzt noch zurückbehaltene, in den öffentlichen Blättern ausgeſchriebene Effecten,

wozu ſich niemand ausgewieſen hatte, verſteigert wurden. Da auch von Bach wegen des Frauenzimmer-Portraits noch keine Antwort eingekommen war; ſo wurde dieſe zugleich mit in Erinnerung gebracht; nicht ſowohl wegen dem im Nichtanerkennungsfalle für die Maſſe zu reclamirenden Gemälde, da deſſen Werth nicht von Bedeutung iſt; ſondern vielmehr darum, weil im Anerkennungsfalle die General-Poſtdirection daraus einen weitern Grund zu Unterſtützung ihrer Forderung an die Maſſe entnehmen konnte. *)

Aus gleichem Grunde wurde, als der Verfaſſer bey einer näheren Reviſion des Grosjean'ſchen Mobilien-Verſteigerungs-Protocolles fand, daß unter einem, erſt während der Verſteigerung ſelbſt aufgenommenen Nachtrage zu der Rubrik: „An verſchiedenem Hausrathe“ auch ein Gemälde mit Glas verſteigert worden ſeye, dieſes Gemälde von der Steigerin zurückgefordert, und da er, nach gehabter Anſicht deſſelben glaubte, es könnte jenes ſeyn, nach welchem man von Gotha aus gefragt hatte, daſſelbe nach Gotha geſendet. Der Verfaſſer hatte ſich nicht geirrt; — am 8. Nov. 1815 erhielte er folgendes Antwortſchreiben des Herzogl. Sächſ. Cabinets-Rathes Madelung: **)

*) Am 3. Dec. 1815 erfolgte die Nachricht, daß dieſes Portrait von dem Eigenthümer eidlich anerkannt worden ſeye und er es zugeſtellt bekommen hatte.

**) Nicht um ſich zu brüſten, ſetzt der Verfaſſer dieſes Schreiben nach ſeinem ganzen Inhalte hieher; — denn er weiß ſich ſelbſt zu verbeſcheiden, daß das Wenige, was er dieſes Gegenſtandes wegen that und thun mußte, keines beſondern Aufhebens werth iſt; — ſondern einzig darum, um damit vielleicht für die Nachwelt einen äußerſt ſchätzbaren Beytrag zur Charakteriſtik Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Sachſen-Gotha zu liefern, welche es nicht unter ihrer Fürſtenwürde hielten, einem auswärtigen Beamten für eine, wenn gleich blos aus Amtspflicht unternommene Handlung etwas Verbindliches und Aufmunterndes zu ſagen; — und welche die Nothwendigkeit erkannten und einſahen, daß auch der regierende Landesfürſt ſich den geſetzlichen Vorſchriften unterwerfe und darum vor ihrer Regierung das befragliche Gemälde anerkannten, die Rückvergütung des erhaltenen Erſatzes zuſicherten und darüber eine beſondere Urkunde ausfertigen ließen. Wie gerne muß der Unterthan die geſetzlichen Vorſchriften erfüllen, wenn die Fürſten mit ſolchen Beyſpielen vorangehen.

Wohlgeborner ꝛc.

Ew. Wohlgeboren habe ich die Ehre, den Empfang des unterm 31. d. M. an mich überſendeten Gemäldes mit Glas, unter dem Bemerken hiemit anzuzeigen, daß des regierenden Herzogs Durlaucht von Sachſen-Gotha und Altenburg das Letztere für das vor einigen Jahren Ihnen Entkommene recognoscirt und dem gemäß den Wiederſatz von 10 Stück Ducaten an die Hochfürſtl. General-Poſtdirection zu Frankfurt durch mich, mit heutigem Poſtwagen bewirkt haben.

Indem ich Ew. Wohlgeb. dieſe pflichtſchuldige Anzeige zu machen nicht verfehle, bin ich von des Herzogs Durchlaucht beauftragt, Ihnen den verbindlichſten Dank für die eben ſo ſorgſame, als gefällige Wahrung Seines Intereſſe unter der Verſicherung abzuſtatten, daß es Sr. Durchlaucht angenehm ſeyn wird, wenn Ew. Wohlgeb. Ihm Gelegenheit an die Hand geben, Seine Gefühle auf irgend eine Weiſe zu beſtätigen.

Genehmigen Sie indeſſen die Verſicherung ꝛc. ꝛc.

Dieſem Schreiben lag folgende Urkunde in ſolenner Ausfertigung bey:

Von Herzoglicher Regierung wird hierdurch bezeugt: Daß des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht durch Ihren Cabinetsrath Ernſt Madelung haben erklären laſſen:

Daß Höchſtdieſelben das unterm 31. October dieſes Jahres von dem Großherzoglich-Badiſchen Stadt-Director Dr. Pfiſter zu Heidelberg an den Cabinetsrath Madelung eingeſendete Gemälde mit Glas für das Ihnen vor einigen Jahren auf der Route nach Frankfnrt von dem Poſtwagen entkommene Eigenthum recognoscirt und dieſem zufolge den Wiedererſatz des Höchſtdenenſelben von der General-Poſtdirection zu Frankfurt damals vergüteten Werthes von 10 Stück Ducaten an letztgenannte Behörde, durch den erwähnten Cabinetsrath Madelung, bereits haben bewirken laſſen.

Zu Urkund deſſen iſt das gegenwärtige Atteſtat, unter Vordruckung des Herzoglichen Regierungs-Siegels und gewöhnlichen Unterſchrift, ausgefertigt worden.

Gotha, am 8. November 1815.

(*S. L.*) Herzogl. Sächſiſche zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe.

Der Verfaſſer hatte, wie ſchon bemerkt, Bedenken getragen, von dem Erbieten des Victualienhändlers Grosjean in Berlin: die beyden Kinder ſeines Bruders zu ſich zu nehmen und für ihre Erziehung zu ſorgen, vor dem Eintreffen der von Grosjean in Berlin zurückgelaſſenen Effecten reſpective des Erlöſes aus dem dort Verſteigten, Gebrauch zu machen, weil er befürchtete, das Stadtamt daſelbſt möge von der Anweſenheit der Grosjean'ſchen Kinder in Berlin einen neuen Grund herzuleiten ſuchen, jene Effecten als Erbtheilſtücke der Grosjean'ſchen Kinder zurück zu behalten, wodurch es unmöglich geworden ſeyn würde, dem Apotheker H. zu ſeiner Uhr zu verhelfen und überhaupt die Sache hier zu beendigen; — dahingegen war bey ihm beſchloſſen, und er hatte auch dieſen Entſchluß dem nach ihm gefolgten Inquirenten mitgetheilt: die Grosjean'ſchen Kinder unmittelbar nach der Einlangung der Effecten von Berlin dahin abzuſenden. Dieſes war aber nicht geſchehen; vielmehr lagen beyde immer noch der Maſſe, welche ihre Verpflegung zu beſtreiten hatte, zu Laſt. Durch geeignete Verwendung gelang es dem Verfaſſer, der Tochter eine angemeſſene, ihr ſelbſt erwünſchte Verſorgung zu verſchaffen und auch für die Unterbringung des Sohnes wurde ihm Hoffnung gemacht, — indeſſen verzögerte ſich deren Erfüllung; und ſo befand ſich derſelbe an dem zu Eröffaung des Concurs-Verfahrens beſtimmten Termine, den 6. Nov. 1815, noch in Heidelberg.

In dieſem Termine trat der von der General-Poſtdirection aufgeſtellte Special-Bevollmächtigte, nachdem er ſich mit ſeiner ad acta exhibirten Vollmacht gehörig legitimirt hatte, zuerſt mit nachfolgender Erklärung auf:

Die Hochfürſtliche General-Poſtdirection fodert an die Grosjean'ſche Verlaſſenſchafts-Maſſe:

1) Die dem Poſt-Conducteur Vogt auf ſeiner Fahrt von Eiſenach nach Frankfurt am 13. Oct. 1812 aus der wohlverwahrten und verſchloſſenen Poſtwagen-Kiſte entwendeten und ſämmtlich in einem ledernen Beutel verpackten Geldpakete, welche betrugen 2505 Fl. 38 kr.

2) Die dem Poſtwagen-Conducteur Heinrichs auf dem von Frankfurt nach Eiſenach am 28. Februar vorigen Jahrs abgegangenen Poſtwagen, zwiſchen Frankfurt und Fuld, entwendet wordenen 4947 Fl. 20 kr., welche ſich in einem mit Geld beſchwerten, in Frankfurt von dem Juden Hayum zu Kronenburg an Daniel Nußbaum in Mannsbach bey Bach aufgegebenen Pakete befanden.

3) Die dem Poſtwagen-Conducteur Konetſchny, welcher am 15. März 1807 den Poſtwagen nach Deuz begleitete, aus der wohlverwahrten und verſchloſſenen Poſtwagen-Kiſte entkommenen ſechs Geld-Pakete, welche im Ganzen betragen haben 1155 Fl. 8½ kr.;

und hiernach belaufen ſich ſämmtliche Anſprüche überhaupt auf 8629 Fl. 13½ kr.

Was nun die Richtigſtellung dieſer Forderungspoſten betrifft, ſo verbeſcheide ich mich von ſelbſten, daß ich desfalls 3 Punkte zu beweiſen habe, nämlich

a) die auf den Poſtwagen wirklich geſchehene Entwendung der angegebenen Summen;

b) die dafür den Damnificaten von der Hochfürſtl. General-Poſtdirection geleiſtete Entſchädigung, und endlich

c) daß die auf den Poſtwägen entkommenen Geld-Pakete durch Grosjean wirklich entwendet worden ſeyen.

Anbelangend ad a. und b., ſo iſt der desfallſige Beweis ſchon vor einiger Zeit von der Hochfürſtl. General-Poſtdirection zu den Grosjean'ſchen Criminal- und Malefiz-Acten ausführlich geliefert worden, daher ich mich auch Kürze halber lediglich darauf beziehe; jedoch, wenn bey einem oder dem anderen Poſten der

Beweis wider Vermuthen nicht für zureichend befunden werden ſollte, ich mir deſſen Bevollſtändigung vorbehalten haben will, was jedoch um ſo weniger nöthig ſeyn wird, als Ausweis der Unterſuchungs-Acten die Hochfürſtl. General-Poſtdirection den Damnificaten den Erſatz geleiſtet hat, und eben dadurch der Beweis über die auf den Poſtwägen verübt wordenen Diebſtähle hergeſtellt iſt. *)

Demnach iſt nur noch ad c. der Beweis zu führen, daß durch Grosjean die angezeigten Geldbeträge entwendet worden ſeyen. Dieſer kann nun freylich deswegen, weil Grosjean gleich nach ſeiner Arretirung zu Berlin ſich in ſeinem Gefängniſſe erhängt hat, und ſohin von ihm ſelbſt über die verübten Diebſtähle kein Geſtändniß mehr erhoben werden konnte, ſtreng juriſtiſch nicht geliefert werden; allein mehrere Thatumſtände zuſammen genommen, machen es nicht nur im höchſten Grade wahrſcheinlich, ſondern erzeugen, ſo zu ſagen, moraliſche Gewißheit, daß nur allein Grosjean und nicht ein Anderer derjenige geweſen ſeye, welcher die oben angezeigten Poſtwagen-Diebſtähle verübt habe; daher ich auch nicht ermangeln will, dieſe Data, ſo wie ich ſolche in den Grosjean'ſchen Unterſuchungs-Acten aufgefunden habe, auszuheben, und in gedrängter Kürze zur geſchwindern Ueberſicht zuſammen zu ſtellen:

Grosjean hatte von ſeinen Eltern, welche ſich und ihre Kinder von ihrem Gewerbe nur nothdürftig ernährten, kein Vermögen; auch nur weniges mit ſeiner Frau erheurathet, und ſich eben deswegen in den früheren Jahren ſeines Eheſtandes als Bedienter bey Herrſchaften ernähret, ſich jedoch in dieſer Zeit zweyer ſehr bedeutenden Diebſtähle bey ſeinen Dienſtherren verdächtig gemacht, ſo daß er wegen dem einen in der Hamburger Zeitung öffentlich vorgeladen und durch Steckbriefe verfolgt worden iſt. **) Ohne

*) Auf Verlangen des Gerichtes gab der Liquidant alle die Entwendung und den dafür von der General-Poſtdirection geleiſteten Erſatz nachweiſenden Original-Documente, Quittungen ꝛc. zu den Acten.

**) Wir wiſſen, daß dieſes eine bloße Angabe blieb, welche nicht richtig geſtellt werden konnte.

Zweifel hat er auch dieſe beyden Diebſtähle begangen, denn er entfernte ſich aus der Gegend von Berlin und Hamburg, und begann mit ſeiner Frau in andere Gegenden zu reiſen, unter welchen er die Städte Dijon und Nancy in Frankreich eine geraume Zeit zu ſeinem Aufenthalte wählte; jedoch kein beſtimmtes kaufmänniſches oder ſonſtiges Gewerb, welches als eine Nahrungs-Quelle für ihn hätte betrachtet werden können, führte, ſondern nur bald kurze, bald längere Reiſen machte, und jedesmal nicht nur mit Geld, ſondern zuweilen auch mit Waaren und ſonſtigen Sachen wieder nach Hauſe zurückkam. *) Er gab ſich zwar für einen großen Handelsmann aus, wurde auch, weil er ſich deſſen bey manchen Gelegenheiten auf verſchiedene Weiſe rühmte, von dem Publikum dafür gehalten, und Niemand hielt ihn für einen verdächtigen Menſchen, weil er ſowohl durch ſeine, anderen Leuten bekannt gewordene Aufführung, als durch ſeine ſonſtige häuslichen Verhältniſſe, nicht den mindeſten Veranlaß zu dergleichen Vermuthungen gegeben hatte. Mit einem ſolchen Rufe verließ Grosjean ſeinen Aufenthaltsort in Frankreich und zog mit ſeiner Familie vor einigen Jahren nach Heidelberg. Auch hier lebte er zwar unter dem Namen des reichen Kaufmanns Grandiſſon, welchen er angenommen hatte, aber nicht auf kaufmänniſche Weiſe; er trieb ſo wenig einige Handelſchaft, als er auch gleich einem ſolchen Handelsmann, für welchen er verzollt wurde, nicht nur in keiner großen, ſondern nicht einmal in einiger Correſpondenz mit andern Kaufleuten ſtand; ja, er konnte nicht einmal ordentlich ſchreiben, was gewiß bey einem Handelsmanne der Fall nicht iſt, ſondern bediente ſich ſogar zu den Addreſſen der von ihm abzuſendenden Briefe der Hand ſeiner Frau, oder jener ſeiner Tochter, was er als ein eigentlicher Kaufmann gewiß nicht würde gethan, ſondern dazu einen eignen Commis gebraucht haben. Eben deswegen war er auch ſeinen beyden hieſigen Hauswirthen, dem Apotheker H. und Handelsmann M., eine nach ſeinem häuslichen und

*) Von Nancy und Dijon wiſſen wir dieſes nicht, wohl aber von Heidelberg.

ſonſtigen äußeren Verhältniſſen nicht zu enträthſelnde Perſon, zumal er während der Dauer ſeines hieſigen Aufenthalts eben ſo, wie es ſchon in früheren Jahren an anderen Orten von ihm geſchehen war, eine ſehr ſplendite Haushaltung führte, zu deren Beſtreitung er das Jahr hindurch mehrere Tauſend Gulden brauchte, und man doch die wahre Erwerbsquelle hievon nicht auskundſchaffen konnte. Indeſſen was man ſich nicht hätte träumen laſſen, daß nämlich Grosjean ſich und die Seinigen lediglich von Diebſtählen ſchon ſeit mehreren Jahren ernähret und nur durch dieſen Weg das Mittel gefunden habe, das Publikum einige Zeit zu täuſchen und die Rolle eines reichen Kaufmanns zu ſpielen, hat ſich endlich im vorigen Jahre bewahrheitet.

Er machte nämlich während ſeines hieſigen Aufenthalts eben ſo, wie vorher das Jahr hindurch, verſchiedene Reiſen, bald da, bald dorthin, meiſtens bey Meß-Zeiten, oder bey ſtatt gehabten Truppen-Bewegungen, theils nur auf wenige Wochen, theils aber auch auf einige Monate; zu ſolchen gebrauchte er nie, oder doch nur äußerſt ſelten einen Koffer, ſondern nur eine lederne Taſche, oder einen Mantelſack, er bediente ſich keiner eigenen oder Mieth-Chaiſe, nie wußte man auch, zu welchem Zwecke und wohin die Reiſe beſtimmt ſeye. Er reiste gewöhnlich auf den Poſtwägen, ließ ſich jedoch nur auf kurze Routen, ſo, daß es ſelbſt den Conducteurs auffallend war, einſchreiben, nahm bald wieder Extra-Poſt, blieb jedoch damit nicht auf der Poſtſtraße, ſondern lenkte gewöhnlich auf Nebenwege ein, unter dem Vorwande, dieſes oder jenes Handels-Geſchäft beſorgen zu müſſen, und kam ſogleich bey dieſer oder jener Poſtſtation nach einer kurzen Entfernung an, um entweder noch weiter oder auch wieder zurückzureiſen. Bey allen dieſen auf den Poſtwägen gemachten Reiſen führte er jedoch ſeinen eigentlichen Namen Grosjean nicht, ſondern einmal hieß er Griesbach, das andere Mal Walter, bald Roſe, bald Schloßbrück und Gros, unter welchen verſchiedenen Namen er auch in den Gaſthöfen, in welchen er übernachtete, ſich anzugeben pflegte. So oft ſich nun bey ſolchen Reiſen ihm eine günſtige Gelegenheit, den Poſtwagen zu beſtehlen, darbot, ſäumte

er gar nicht, ſich dieſelbe zu Nutze zu machen, weß Endes er auch nicht, gleich andern Paſſagiers, während dem Umpacken der Poſtwägen in die Poſthäuſer zu geben und ſich dort zu verweilen pflegte, ſondern gewöhnlich um die Poſtwägen herumſchlich, auch unter allerley Vorwänden in ſolchen ſitzen bleiben wollte, und meiſtens von den Conducteurs herauszuſteigen genöthigt werden mußte. Demohngeachtet glückte es ihm doch, die drey oben angezeigten, freylich beträchtlichen Diebſtähle zu begehen, worüber die von den betreffenden Conducteurs und ſonſtigen Perſonen abgegebenen Auskunfs-Protocolle bey den Criminal-Acten befindlich ſind. Hiergegen läßt ſich nun wohl einwenden, daß durch dieſe Protocolle ein Mehreres nicht, als der geſchehene Diebſtahl, nicht aber auch deſſen Verübung durch Grosjean, und eben deswegen noch nicht das Mindeſte bewieſen ſeye; allein dieſe Verifications-Protocolle enthalten durch die weiters von mir angezeigt werdenden Thatumſtände einen ſo hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit, daß meine Behauptung, die drey Poſtwägen-Diebſtähle ſeyen durch Niemand anders, als Grosjean verübt worden, nicht mehr beanſtandet werden wird.

Von den betreffenden Conducteurs wurde der von Zeit zu Zeit unter verſchiedenen Namen gereiste Paſſagier ſo genau beſchrieben, daß, wer nur entfernt den Grosjean kannte, in dieſem Signalement denſelben, ohne viele Vergleichung anſtellen zu müſſen, alsbald erkennen konnte. Eben dieſes mag auch das hieſige Criminal-Amt veranlaßt haben, das Portrait des Grosjean der Hochfürſtlichen General-Poſtdirection mit dem Erſuchen zuzuſchicken, ſolches den Conducteurs vorzuzeigen und ſie darüber in ihrer Erklärung zu hören. Dies geſchah, und in dem ihnen vorgezeigten Portrait des Grosjean's haben die Conducteurs nicht nur den unter verſchiedenen Namen mit ihnen auf den Poſtwägen gereisten Paſſagier ſogleich erkannt, ſondern auch den Eid, welchen ſie zur Bewahrheitung des Inhalts ihrer früheren Protocolle ſchon geleiſtet hatten, auf dieſe ihre Angaben gleichfalls erſtreckt und dieſelben dadurch beſtätiget.

Auch geſtand die Grosjean'ſche Ehefrau in ihren Verhören

ſelbſt ein, ihr Mann habe die Poſtwägen beſtohlen und ſolches immer auf jenen Reiſen verübt, welche er von Zeit zu Zeit allein gemacht habe; er ſeye mit dem Poſtwagen gefahren und habe dieſe Gelegenheit zu den Diebſtählen benutzt; — vor ohngefähr einem Jahre habe er ihr dieſes ſelbſt eröffnet, als ſie, weil ſie längſt ſchon gemerkt, daß er ſein Geld nicht mit rechten Dingen habe, ihn deswegen zu Rede geſtellt und gebeten habe, von dem Stehlen abzulaſſen; er habe ihr aber damals geſagt: er ſtehle das Geld auf den Poſtwägen, da treffe es nur die großen Herren, und dieſen ſchade es nichts, ſie machten es auch nicht beſſer. Dieſes Geſtändniß hat dieſelbe bey ihren fortgeſetzten Verhören nicht nur zu verſchiedenen Malen wiederholt, ſondern auch ſelbſt in einem Zeitpunkte abgelegt, wo ihr noch nicht bekannt war, daß ihr Mann ſich in ſeinem Gefängniſſe erhängt hatte, daher daſſelbe gewiß allen Glauben verdient, und eben ſo den Angaben der Poſtwagen-Conducteurs einen höheren Grad von Wahrſcheinlichkeit verſchafft.

Dieſes beſtätiget ſich aber auch noch näher dadurch, daß, als Grosjean von ſeiner vormjährigen letzten Reiſe öffentlich nach Hauſe zurückgekommen war, er es nicht mehr wagte, eine ſolche Reiſe wieder auf dem Poſtwagen nach Frankfurt und der dortigen Gegend zu machen, ſondern vielmehr anderswohin reiſte. Da während ſeiner damaligen Abweſenheit ſeine Frau in Erfarung brachte, daß ihr Mann bey ſeiner Rückkunft arretirt werden ſollte und ſie ihm davon auch, allem Vermuthen*) nach, Nachricht gegeben hatte, ſo kam er nicht, wie vorher, bey Tageszeit nach Hauſe gefahren, ſondern ſchlich ſich nächtlicher Weile in ſeine Wohnung, hielt ſich darin einen ganzen Tag in ſeinem ſogenannten Kabinette verborgen, und gleich des andern Tages ganz in der Frühe machte er ſich wieder auf den Weg. Eben damals hat ihn ſeine Ehefrau um die Urſache der ihm drohenden Arretirung befragt und auch zu ihm geſagt: „Haſt du denn etwas ge-

*) Sie hatte ihm, eingeſtandenermaßen, dieſe Nachricht wirklich gegeben.

macht?“ und darauf von ihm zur Antwort erhalten: „Ja! zu Frankfurt;“ wodurch Grosjean nichts anders, als den einige Monate früher von ihm verübten Poſtwagen-Diebſtahl verſtanden haben konnte. *) Aus Furcht, entdeckt zu werden, machte derſelbe auch die entfernte Reiſe nach Berlin, traf vor ſeiner Abreiſe mit ſeiner Ehefrau die Verabredung, daß ſie ihm unter einem fremdem Namen an dieſen ſeinen Aufenthaltsort ſchreiben ſolle, und ſelbſt dort lebte er nicht im Oeffentlichen, ſondern hielt ſich mehrere Tage bey ſeinen Geſchwiſtern im Verborgenen auf. Dieſe Handlungsweiſe zeigt zu deutlich, daß er nicht anders vermuthete, als man müſſe ihm wegen ſeiner Poſtwägen-Diebſtähle endlich auf die Spur gekommen ſeyn. Noch mehr aber wird dieſe Vermuthung dadurch beſtätiget, daß, als der Aufenthalt des Grosjean zu Berlin endlich auskundſchaftet und derſelbe von der dortigen Polizey gefänglich eingezogen worden war, er alsbald ſeinem Leben ein Ende machte, und dadurch das ſeiner Ehefrau ſchon früher gegebene Verſprechen erfüllte: daß ſie und ſeine Kinder wegen der von ihm verübten Diebſtähle nicht das Mindeſte zu befürchten habe, weil er dabey keinen Gehülfen hätte, und, wenn ſolche über kurz oder lang herauskämen, er ſich ſogleich das Leben nehmen würde. So äußerte ſich derſelbe gegen ſeine Ehefrau, als ſolche einmal früher ihm ihre große Beſorgniſſe wegen ſeinen Poſtwägen-Diebſtählen eröffnet hatte, und lieferte durch ſeine nachherige Selbſtentleibung auch den beſten Beweis, daß er wirklich der Poſtwagen-Dieb geweſen ſeye, und er auf dieſem Wege der geſetzlichen Strafe habe entgehen wollen.

Nicht minder finden ſich unter den von der Berliner Stadt-Polizey-Behörde aufgenommenen und hieher mit einem Verzeichniß abgelieferten Grosjean'ſchen Geldern und Effecten 2 Däniſche Obligationen, die eine mit Nr. 2222. über 1000 Fl., die andere

*) Wahrſcheinlicher iſt es, daß er damit die in Frankfurt verübte Entwendung von Strümpfen ꝛc. meinte; — denn darum ſollte ſeine Arretirung veranlaßt werden. In Frankfurt ſelbſt hatte er den Poſtwagen auch nicht beſtohlen.

mit Nr. 3332. über 500 Fl. nebſt Coupons; dieſe beyden Obligationen wurden aber von den Kaufleuten Gebrüder Hölzel zu Dresden, Ausweiß der Criminal-Acten, auf die Poſt zur Ablieferung an Catoir Söhne zu Frankfurt aufgegeben, gingen auf dem Poſtwagen am 13. October 1812 mit andern damals geſtohlenen Poſtwagen-Effecten zwiſchen Eiſenach und Frankfurt verloren,*) und mußten in der Folge dem Damnificaten von der Hochfürſtl. General-Poſtdirection erſetzt werden. Wer kann und wird wohl hiernach noch zweifeln, daß Grosjean, welcher zur Zeit des verübten Diebſtahls unter dem Namen Griesbach**) ſich auf dem Poſtwagen befand, dieſe Däniſchen Obligationen nebſt den dabey geweſenen Geld-Paketen aus der Poſtwagen-Kiſte geſtohlen habe? wesfalls er ſich damals ſchon den Verdacht des Conducteurs Vogt zugezogen hatte, weil er plötzlich in Hungen von dem Poſtwagen abgegangen, und mit Extra-Poſt weiter gefahren war; — und dieſer Verdacht ſich auch dadurch verſtärkte, daß Conducteur Vogt in der Folge den nämlichen Griesbach unter den Namen Walter, Roſe und Grandiſſon wiederſahe, derſelbe jedoch bey Anſicht des Vogt jedesmal verlegen wurde und dem Vogt ſtets auszuweichen ſuchte.

Desgleichen wurden nach dem von der Berliner Polizey-Behörde gefertigten Inventarium, unter der Rubrik: „an baarem Gelde,“ bey dem Grosjean gelegentlich ſeiner Arretirung vorgefunden: in Gold 10 doppelte und 2 einfache Friedrichsd'or, und wurden nebſt deſſen übrigem Gelde und ſeinen Effecten hieher ausgeliefert. Unter ſeiner von dem Grosherzogl. Amts-Reviſorat aufgenommenen Verlaſſenſchaft dahier, beſtund der baare Geld-Vorrath größtentheils aus Goldſtücken, und darunter waren 48 einfache und 20 doppelte Friedrichsd'or. Nach den in den Criminal-Akten liegenden Geſtändniſſen der Ehefrau des Grosjean,

---

*) Verloren im eigentlichen Sinne waren ſie nicht gegangen.

**) Daß ein Paſſagier unter dem Namen Griesbach damals auf dem Poſtwagen fuhr, iſt richtig; — nicht aber, daß Grosjean dieſer Griesbach geweſen ſeye.

hat derſelbe bey ſeiner letzten im März vorigen Jahres ſtatt gefundenen öffentlichen Reiſe 500 Fl. in Friedrichsd'or und etwas Silbergeld mitgenommen, ſeiner Frau aber damals, ſo viel ſie ſich erinnert, 2500 Fl. in doppelten Sächſiſchen oder Preußiſchen Louis- oder Friedrichsd'or zurückgelaſſen, dagegen bey ſeiner letzten Abreiſe in der Nacht, wo er in Geheim hier war, ſich von ihr für 500 Fl. ſolche doppelte Goldſtücke zurückgeben laſſen und ihr dagegen eine gleiche Summe in einfachen Goldſtücken jener Art zugeſtellt. Nach dem von dem Wirthe K. zu Raſtadt in ſeinem Protocolle vom 1. Juny vorigen Jahres abgelegten Zeugniſſe kam Grosjean am 9. März zuvor von Stuttgardt aus zu ihm, zahlte ihm ein früher bey ihm gemachtes Anleihen in Thalern und Münze zurück, beſtellte aber damals zugleich bey den Gebrüdern Schlaf eine Chaiſe und ließ ihm 500 Fl. in Friedrichsd'or zu deren Bezahlung zurück. Hiernach hatte Grosjean einen ziemlichen Geldvorrath in Gold, und fragt man nun, woher derſelbe ſich ſolches verſchafft habe, ſo iſt die Antwort hierauf leicht zu finden: daß er nämlich dieſes Geld auf dem Poſtwagen gleichfalls geſtohlen habe; denn als am 28. Februar vorigen Jahrs bey dem von Frankfurt nach Eiſenach abgegangenen Poſtwagen ein mit Geld beſchwertes Paket entwendet wurde, befand ſich Grosjean wieder unter dem Namen Walter auf dem Poſtwagen und der auf ihn ſogleich gefallene Verdacht beſtätiget ſich dadurch, daß das damals entwendete Geld-Paket, nach der Angabe des Aufgebers Jacob Hayum aus Kronenburg, wirklich 428 Stück Friedrichsd'or, nur 242 Stück neue Thaler und 1 Fl. 50 kr. Münze enthalten habe.

Hieraus läßt es ſich erklären, warum Grosjean ſeiner Frau eine beträchtliche Summe Geldes in Gold zurückgelaſſen, eine ſolche mit ſich auf die Reiſe nach Berlin genommen, auch vorhin ſchon zu Raſtadt eine Zahlung mit Gold an den dortigen Wirth K. geleiſtet habe; berückſichtiget man aber noch den Umſtand, welchen die Grosjean'ſche Ehefrau bey ihrer Vernehmlaſſung über das in ihrer Behauſung aufgefundene Geld ſelbſt angegeben hat, wenn nämlich dieſelbe erklärte: die 204 Fl. 17 kr. ſeyen von dem

Gelde, welches ihr Mann bey ſeiner letzten öffentlichen Zurückkunft ihr gegeben habe; er habe nämlich nebſt dem Gold auch Silbergeld in Franzöſiſchen Thalern mitgebracht; ſo iſt es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß derſelbe den am 28. Febr. v. J. geſchehenen Poſtwagen-Diebſtahl wirklich verübt habe, denn er lieferte bey ſeiner Nachhauſekunft die nämlichen Geldſorten an Gold und Silbergeld an ſeine Ehefrau ab, welche ſich in dem entwendeten Geld-Pakete befunden haben.

Dieſe Umſtände zuſammengenommen, welche Einem Großherzogl. Stadtamte, als dem die Unterſuchung geführt habenden Criminal-Richter, hinreichend nicht nur bekannt ſind, ſondern auch durch andere in den Unterſuchungs-Acten noch weiter aufzufindende unterſtützt werden können, welche übrigens beſonders anzuführen ich nicht für nöthig erachtet habe, geben, wo nicht volle Gewißheit, doch den höchſten Grad von Wahrſcheinlichkeit, und führen die nach den Geſetzen zuläßigen richterlichen Vermuthungen über die durch Grosjean auf den Poſtwägen verübt wordenen Diebſtähle um ſo mehr herbey, als deſſen eigentliche Beſchäftigung ſchon ſeit mehreren Jahren nur in Treibung des Diebshandwerks beſtanden hat.

Dafür ſprechen die verſchiedenen Hauptſchlüſſel, Dietriche und ſonſtigen Inſtrumente, welche unter den Grosjean'ſchen Effecten, ſowohl zu Berlin als hier, vorgefunden wurden, von der Ehefrau unter dem Bette zum Theil verſteckt, theils aber auch auf die Seite geſchafft, in den Abtritt geworfen und bey deſſen nachheriger Reinigung entdeckt worden ſind. Solcher Inſtrumente mußte ſich Grosjean bey ſeinen auf den Poſtwagen verübten Diebſtählen bedient haben, weil nach den vorliegenden Protocollen aus der wohlverwahrten und verſchloſſenen Poſtwagen-Kiſte die darinn befindlichen Geld-Pakete entwendet wurden, und doch an ſolchen nicht die mindeſte Spur einer gewaltſamen Erbrechung erſichtlich geweſen war. Die Richtigkeit dieſer Vermuthung ergibt ſich daraus, weil Grosjean ſeinen eigenen Hausherrn, den Handelsmann M. dahier, in ſeinem Waarenlager von Zeit zu Zeit beſtohlen hat, und dieſe Diebſtähle durch äußere

Spuren nicht entdeckt werden konnten, ſondern ſich nur dadurch zeigten, daß in der Folge von den geſtohlenen Waaren-Artikeln ſich noch vorfanden, auch der Diebſtahl durch das Zeugniß der Grosjean'ſchen Ehefrau beſtätiget wurde, nach welchem es überhaupt eine unbeſtrittene Thatſache iſt, daß Grosjean ſich und die Seinigen nur von dem Diebs-Handwerk ernährte, ſeine Hauptſtreiche jedoch nur auf den Poſtwägen verübte, und andere Diebſtähle, welche er ſich erwieſenermaßen bey verſchiedenen Gelegenheiten, nach den Unterſuchungs-Acten, erlaubte, ſo zu ſagen mehr als Nebengeſchäfte behandelte. Als ſolche Diebſtähle ſind zu betrachten, wenn Grosjean gelegenheitlich ſeiner öfters gemachten Reiſen, wo er logirte, bald Tafeltücher und Servietten, bald ſilberne Löffel und ſonſtige Effecten entwendete; wenn er gelegenheitlich einer mit ſeinem ehemaligen Hausherrn, dem Apotheker H., gemachten Reiſe ſolchem ſeine goldene Repetir-Uhr ſtahl und zuweilen ſeines nachherigen Hausherrns M. Waarenlager beſuchte und verſchiedene Artikel aus ſolchem entwendete.

Hiernach darf man mit Recht behaupten, daß das nach der Arretirung des Grosjean theils zu Berlin und theils dahier in ſeiner Wohnung noch vorgefunden wordene Vermögen ſich nur aus den von ſolchem ſeit mehreren Jahren verübten Diebſtählen gebildet habe, aber auch eben deswegen ſolches nur von denjenigen in Anſpruch genommen werden könne, welche durch Grosjean erweislichermaßen beſtohlen worden ſind.

Was nun dieſen Punkt betrifft, ſo wurde bereits unterm 3. Sept. v. J. von Einem Großherzogl. Stadt-Amte der Concurs förmlich erkannt, auch die Edictal-Ladung unterm 13. Aug. und 25. October nämlichen Jahrs erlaſſen, und durch Beſchluß vom 9ten v. M. gegen alle ſich bis jetzt nicht gemeldet habende Gläubiger die Präcluſion erkannt.

Demnach kann es ſich nur noch von jenen Gläubigern handeln, welche ſich mit ihren Anſprüchen an die Maſſe wirklich gemeldet haben; von denen können aber verſchiedene, nach den von ihnen zu den Unterſuchungsacten angezeigten That-Umſtänden, mit dem erforderlichen Beweiſe, daß ſie von Grosjean beſtohlen

worden ſeyen, nicht nur nicht aufkommen, ſondern dieſe ihre Angaben auch nicht einmal wahrſcheinlich machen, ſohin auch nicht die mindeſte Entſchädigung aus der vorhandenen Debit-Maſſe bekommen, ſondern müſſen vielmehr mit ihren vermeintlichen Anſprüchen geradezu abgewieſen werden. Andere von den ſich gemeldet habenden Gläubigern waren dahingegen wirklich im Stande, auf eine oder die andere Art den durch Grosjean erlittenen Diebſtahl zu beweiſen, und erhielten hierauf die in der Maſſe noch vorhanden geweſenen Stücke wieder zurückgeſtellt, oder werden ſolche, inſofern ſie ſich dazu noch gehörig ausweiſen können, in der Folge ausgeliefert erhalten. Uebrigens werden dieſe Gläubiger für andere Poſten, wegen welchen gleichfalls Entſchädigung aus der Debit-Maſſe verlangt wird, den wahrſcheinlichen Beweis in der Art, wie es von der Hochfürſtl. General-Poſtdirection wegen ihren Entſchädigungs-Poſten geſchehen iſt, gewiß nicht beybringen können, haben eben deswegen auch gleicher Anſprüche an die Maſſe ſich nicht zu erfreuen, ſondern müſſen geſchehen laſſen, daß dieſe bey näher begründetem Recht ihnen in der Bezahlung mit den aufgeſtellten Forderungs-Poſten vorgeſetzet werde.

Auf dieſe Art bleiben nur wenige Gläubiger noch zu befriedigen, jene nämlich, welche nach Satz 2218. des Landrechts in der erſten Ordnung als unbedingte, und in der zweyten als fahrende Vorzugs-Gläubiger ihre Bezahlung aus der Debit-Maſſe fordern können. Von der dritten Ordnung werden wahrſcheinlich keine Gläubiger vorhanden ſeyen, es ſey denn, daß der für die hinterlaſſene Grosjean'ſchen Kinder obrigkeitlich beſtellte Vormund derſelben väter- oder mütterliches Vermögen anſprechen wollte, allein man kann nicht einſehen, mit welchen rechtserheblichen Gründen eine Forderung von der Art ſich geltend machen ließ. Denn einestheils hat Grosjean von ſeinen Eltern, nach den Criminal-Acten, gar kein Vermögen gehabt, wenigſtens wird deſſen eigentlicher Betrag ſchwer oder gar nicht zu erweiſen ſeyn, und anderntheils hat auch derſelbe mit ſeiner Ehefrau ein ganz unbedeutendes Vermögen erheyrathet; zwar gab dieſelbe im Anfange der Unterſuchung ſolches ziemlich beträchtlich, und in keinem annehm-

lichen Verhältniſſe mit ihrer Herkunft ſtebend, an, allein ſpäter ſetzte ſie eben ſo den angegebenen Betrag um ein Merkliches herunter, ſo, daß ihr Vermögen höher nicht, als nur zu 250 Preuß. Thalern angenommen werden kann. Dieſe Summe könnte nun von den Vormündern der Kinder wohl liquidiret werden,*) dahingegen für eine eigentliche Maſſe-Schuld doch nicht paſſiren, weil während der ſeit 15 Jahren beſtandenen Ehe Grosjean dieſes Vermögen ſeiner Ehefrau bey ſeiner nach einem großen Tone eingerichteten Haushaltung mehr als einmal durchgebracht hat, und daher auch von dem Erſatze deſſelben keine Rede mehr ſeyn kann. Dies kann aber auch deswegen ſchon nicht ſtatt finden weil Grosjean, nach dem eigenen Geſtändniſſe ſeiner Ehefrau, ſich und ſeine Familie ſeit mehreren Jahren nicht von einem oder dem andern ordentlichen Gewerbe, ſondern blos von Diebſtählen ernährte; daher auch das dermalen vorhandene Vermögen nicht als ein anderes wohl erworbenes Eigenthum, ſondern als ein fremdes und geſtohlenes Gut zu betrachten iſt, von welchem die Damnificaten vorderſamſt entſchädiget werden müſſen, ehe die Grosjean'ſchen Kinder wegen dem mütterlichen Vermögen **) daran einige Anforderung machen können, zumalen, wenn auch dieſe Anſprüche rechtliche Rückſicht verdienten, dieſes Vermögen doch, wenn es anders nicht, als von Liegenſchaft herrührend, erweislich iſt, nach dem Land-Rechte ***) zur Güter-Gemeinſchaft gehöret, und bey der Unzureichigkeit der Maſſe zur vollen Zahlung der vorhandenen Schulden von ſelbſten hinwegfällt. Wäre aber auch dieſes nicht, ſo tritt hier der Umſtand ein, daß die Mutter der Grosjean'ſchen Kinder durch Urtheil des Großherzoglichen

---

*) Der Vormund konnte eine ſolche Forderung Namens der Kinder nicht machen. Die Mutter ſelbſt lebt ja noch.

**) Wie ſchon geſagt, ſie konnten, da die Mutter noch lebt, für ſich kein mütterliches Vermögen fordern.

***) Um dieſen Satz anzuwenden, hätte vorderſamſt nachgewieſen werden müſſen, daß die nur als Fremde temporären Aufenthalt im Lande gehabt habenden Grosjean'ſchen Eheleute dennoch an die landrechtliche Gütergemeinſchaft gebunden geweſen ſeyen.

Hofgerichts vom 21. Sept., abhin der Mitwiſſenſchaft und Theilnahme an den von ihrem Ehemanne begangenen Diebſtählen, für ſchuldig, und nebſt der ihr zuerkannten zweyjährigen Zuchthausſtrafe zur Zahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt worden iſt. Wegen dieſer Theilnahme, deren die Mutter für ſchuldig erklärt wurde, müſſen die Kinder ſchon einestheils mit dem gefordert werden wollenden mütterlichen Vermögen inſolange zurückſtehen, bis und dann die andern Gläubiger ganz oder zum Theil befriediget ſind und anderntheils werden gewiß die durch eine nach ihrem Gegenſtande weit ausgedehnte Unterſuchung veranlaßten Koſten eine ſolche Summe erreichen, daß dadurch das mütterliche Vermögen gänzlich abſorbirt werden wird, ſo wie, auch abgeſehen hievon, die Grosjean'ſchen Kinder während der Dauer der Unterſuchung aus der vorhandenen Debit-Maſſe nicht nur ihren Unterhalt bezogen, ſondern auch die ihnen nöthigen Kleidungsſtücke verabreicht erhalten haben, und, wenn nur dieſes in Anſchlag gebracht wird, das Vermögen der Mutter, wenn ſolches je an die Debit-Maſſe gefordert werden könnte, wirklich ſchon aus derſelben ausgeliefert worden iſt, und ſohin auch alle desfallſige weitere Anforderung als unſtatthaft hinwegfällt.

Dieſes vorausgeſetzt, können nach Befriedigung der Vorzugs-Gläubiger in den beyden erſten Ordnungen, welche für ihre Forderungen nur einen geringen Theil der Debit-Maſſe hinwegnehmen werden, ſehr wenige Gläubiger noch übrig bleiben, und da ſelbſt unter dieſen, allem Vermuthen nach, keiner ſeyn wird, welcher ein gleiches oder näheres Recht als die Hochfürſtl. General-Poſtdirection wird begründen können, ſo darf ich auch mit Zuverſicht hoffen, daß meiner hohen Principalſchaft der nach vorheriger Befriedigung der geſetzlich privilegirten Gläubiger verbleibende Maſſe-Reſt als Erſatz für die durch Grosjean auf den Poſtwägen verübt wordenen Diebſtähle werde zuerkannt werden.

Indem ich nun dahin meinen gehorſamſten Antrag ſtelle, ſo finde ich doch auch für nöthig, noch nachſtehende Bemerkungen ſchließlich beyzufügen: Sollte nämlich wider Verhoffen Ein Großherzogl. Stadtamt der Meynung ſeyn, daß meinem Antrage recht-

lich nicht willfahrt werden könnte, ſondern die Hochfürſtl. General-Poſtdirection ſich wegen Befriedigung mit ihren Forderungs-Poſten die Setzung in die fünfte und letzte Ordnung, gleich andern unprivilegirten Gläubigern gefallen laſſen müßte, ſo kann doch, meines Erachtens, ein beſonderer Vorzug meiner Hohen Principalſchaft wegen nachſtehenden zwey Poſten nicht abgeſprochen werden, nämlich wegen der unter den Grosjean'ſchen Effecten und Geldern aufgefunden wordenen zwey Däniſchen Obligationen und den doppelten und einfachen Friedrichsd'or. Denn nachgewieſenermaßen iſt es außer allem Zweifel, daß Grosjean die Obligationen ſowohl, als das Geld bey den zwey letzten, im Jahre 1812 und im verfloſſenen Jahre, verübten Poſtwägen-Diebſtählen bekommen habe. Nach dem Satze 2279. des Land-Rechts kann aber derjenige, dem eine Sache verloren ging, oder entwendet ward, drey Jahre lang von dem Tage an, wo ſie wegkam, an jeden, in deſſen Händen er ſie findet, die Rückgabe verlangen, und dieſe Friſt iſt von der Zeit der geſchehenen Diebſtähle gerechnet, bis zu der von der Hochfürſtl. General-Poſtdirection angeſtellten Reclamation, Ausweiß der Criminal-Acten, nicht verſtrichen geweſen, und folglich kann ich auch die beyden Däniſchen Obligationen mit Coupons, wie auch die dermalen noch vorhandenen doppelten und einfachen Friedrichsd'or für meine Hohe Principalſchaft jure separationis *) verlangen, und nur mit dem hiernach verbleibenden Reſte müßte ſich dieſelbe die geſetzliche Rang-Ordnung gefallen laſſen, weshalb ich unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechtszuſtändniſſe jedoch nöthig finde, noch gehorſamſt zu bemerken, daß die Hochfürſtl. General-Poſtdirection für die zwey Däniſchen Obligationen nur den Coursmäßigen Erſatz mit 1366 Fl. 15 kr. geleiſtet habe, daher der erſtere Forderungs-Poſten von 2526 Fl. 45 kr. ſich auf 1160 Fl. 30 kr. vermindere, und nur nach dieſem Anſatze mit den beyden anderen Poſten aus der Debit-Maſſe zu vergüten ſeye.

*) Die Obligationen ohne allen Anſtand, bey unbezweifelt vorliegender Identität; — keineswegs aber das Geld, eben weil hier die Nachweiſung der Identität fehlt.

Hierauf erklärte der Contradictor massae:

Was der Herr Special-Mandatarius beweislich darzulegen ſelbſt für nothwendig erachtet habe, hätte derſelbe, ſoviel die wirklich geſchehene Entwendung und die den Damnifiçaten von der General-Poſtdirection geleiſtete Entſchädigung betreffe, durch die ſo eben sub Nr. 5 bis 9. incl. ad acta gegebenen Beſcheinigungen genügend geliefert; allein, daß die auf dem Poſtwagen entkommenen Geld-Pakete durch Grosjean wirklich entwendet worden ſeyen, dies ſey bey all der mit ſo vieler Umſicht aus den Criminal-Acten geſchöpften Darſtellung keineswegs dargethan, ſondern nur der höchſte Grad von Vermuthung, und blos, ſo viel die beyden Däniſchen Staats-Obligationen in Betrag an 1500 Fl. Capital ſammt Coupons betreffe, juridiſch evident nachgewieſen;*) er könne daher auch lediglich den Anſpruch auf dieſe beyden Staats-Obligationen für liquid paſſiren laſſen, und müſſe die übrigen Erſatzforderungen als nicht gehörig erwieſen, reſpective begründet, widerſprechen. Hiemit falle dann auch der angeſprochene Vorzug (der auf die Däniſchen Papiere allein ausgenommen) von ſelbſt hinweg, und er müſſe darum anſtehen, daß die liquidantiſche General-Poſtdirection mit allen weiteren, die Reclamation der Däniſchen Papiere überſchreitenden Forderungen, aus Mangel des vollen Beweiſes, daß Grosjean die entkommenen Pakete wirklich entwendet habe, abgewieſen werden möge.

Der Procurator credit. communis, ſodann der Vormund der Grosjean'ſchen Kinder und der inzwiſchen erſchienene Handelsmann M. adhäriren dieſer Erklärung.

Hiergegen äußerte der Special-Mandatar der Hochfürſtl. General-Poſtdirection: Er acceptire das Nachgegebene und überlaſſe der richterlichen Entſcheidung, ob und welcher Beweis etwa noch von ſeiner Principalſchaft gefordert werden könne; hoffe jedoch, daß dieſes bey der bereits gelieferten Nachweiſung der Fall nicht ſeyn werde.

*) Auch hinſichtlich dieſer Staats-Papiere fehlt es am ſtrengen Beweiſe, daß Grosjean ſie geſtohlen habe. Er konnte ſie ja gefunden, eingetauſcht 2c. haben.

Contradictor massae: Er inhärire ſeinem vorderen Receſſe und ſeye der richterlichen näheren Beweisforderung gewärtig, wo er ſodann ſeine weitere Aeußerung über die Beweisführung ſelbſt ſich vorbehalte.

Hierauf trug der Procurator creditorum communis, Namens des Handelsmanns M., bey welchem der Grosjean zuletzt wohnte, nachſtehendes vor:

Um rückſichtlich der Charakteriſtik und des moraliſchen Lebenswandels des Gemeinſchuldners keine unnöthigen Wiederholungen zu machen, ſo beziehe er ſich hierunter auf dasjenige, was die Hochfürſtl. General-Poſtdirection zu Frankfurt umſtändlich auseinander geſetzt habe.

Geſtützt auf dieſe ganz der Wahrheit entſprechenden Thatſachen bemerke er: daß ebengenannter Liquidant eine dreyfache Forderung aufzuſtellen habe: Die erſte umfaſſe die in der gemeinſchuldneriſchen Wohnung vorgefundenen und für dem Liquidanten von den Experten ſowohl, als von der Grosjean'ſchen Wittwe als entwendet anerkannten Waaren, welche nach einem unterm 25. July v. J. nach vorgängiger eidlicher Erhärtung von Seiten des Liquidanten demſelben bereits ausgefolgert worden ſeyen.

Der Gegenſtand der weiteren Forderung wären die in der Anlage unter Ziff. 11. verzeichneten 163 Fl., welche Liquidant für verfallene Hausmiethe, Herſtellung des Quartiers, Verpflegung der gemeinſchuldneriſchen Magd, Handreichung bey der Inventur und Verſteigerung ꝛc. zu fordern habe.

Da die gepflogenen Verhandlungen die jährliche Miethe zu 200 Fl. und die bis zum 1. May 1814 geſchehene Zahlung nachweiſen, die übrige Poſten theils in der Natur der Sache beruheten, theils auf obrigkeitliche Anordnungen geſchehen wären, auch Liquidant zu allem Ueberfluſſe zur eidlichen Erhärtung bereit wäre, ſo bitte man um Liquid-Erkennung und vorzügliche Zahlung gedachter Summe.

So augenfällig es aus dem Stand der Sache überhaupt, und aus den gepflogenen Unterſuchungs-Acten, und ſelbſt aus dem hofgerichtlichen Erkenntniſſe hervorgehe, daß der Verlebte mit

ſeiner Familie und Dienerſchaft einzig und allein von Diebſtählen gelebt habe, ſo wäre es ſchon hieraus begreiflich, daß die ſich noch vorgefunden habenden und dem Liquidanten wieder zurückgegebenen Waaren bey weitem nicht die einzigen geweſen, um welche derſelbe beſtohlen worden ſeye; ſondern dieſer habe leider die traurige Ueberzeugung, daß die während der Wohnzeit des Verlebten in ſeinem Hauſe und Magazine begangenen Diebſtähle ſich zwiſchen 2 bis 3000 Gulden belaufen dürften. Er, Procurator creditorum communis, ſehe zwar wohl ein, daß die Führung eines ſtrengen rechtlichen Beweiſes dieſes That-Umſtandes eine ſchwierige Sache ſeye; erwäge man aber, daß die Familie ſo viele Jahre einzig und allein durch das Stehlen gelebt und eine mit großem Koſtenaufwand verbundene Haushaltung geführet habe, daß die Grosjean'ſche Wittwe actenmäßig zum öftern, und noch ehe ſie das Ableben ihres Mannes gewußt, erklärt und betheuert habe: daß ihr Mann ſeinen Hausherrn, den Liquidanten, beſtehle, und daß dieſer auf die Abmahnung ſeiner Frau, derſelben erwiedert habe: daß da (das M'ſche Magazin meynend) genug Vorrath zum Stehlen vorhanden wäre, ohne ſo leicht entdeckt werden zu können; — daß der Verlebte 14 Monate lang bey dem Liquidanten gewohnt habe, ohne irgend ein Gewerbe oder Geſchäft zu treiben, gleichwohl aber eine ſplendite Haushaltung geführet und ſeine Kinder in wahrhaft großem Tone erzogen habe, ſo gehe es ſchon aus dieſem allem ganz handgreiflich hervor, daß der Verlebte das Ganze ſeiner Lebſucht und ſeines Aufwandes aus des Liquidanten Waaren-Lager ge- und entnommen habe. *)

Um jedoch nicht den Anſchein einer Ueberſpannung zu haben, oder Verdacht zu erregen, als wenn ſich Liquidant auf Koſten der Maſſe und anderer Beſchädigten bereichern wolle, ſo beſchränke ſich Liquidant wegen der in ſeinem Haus und Waarenlager durch den

*) Das ging wohl nicht aus dem Angegebenen hervor; Grosjean ſtahl ja auch anderwärts. Daß Hauptargument, die in Darmſtadt ꝛc. verkauften Waaren, hat Liquidant anzuführen außer Acht gelaſſen.

Verlebten verübten Diebſtähle, außer den in natura rückerhaltenen Dingen, auf eine runde Summe von 1100 Fl. mit dem Bemerken, daß derſelbe ſtündlich bereit ſeye, eidlich zu erhärten, daß der ihm entwendete Betrag bey weitem eher mehr als weniger ausmache. So wenig unter den vorwaltenden Umſtänden zu Begründung dieſer Forderung ein ſtrenger rechtlicher Beweis gefordert werden könne, ſo berufe ſich Liquidant gleichwohl auf das Vol. act. II. pag. 158. 159. 160—62. 167. 170. 171. 176. 184. 185. 187. 223. 224. 228. 229. 253. auf den fasc. adjunct. B. ad vol. II. C. ad volum.; auf die Protocolle vom 23. July und 13. Auguſt 1814; ferner auf das Volum. III. pag. 90. et seqq. Er, Procurat. cred. comm., bitte ſofort, dem Liquidanten die geforderten 1100 Fl. als Entſchädigung zuerkennen zu wollen, und vorzüglich e massa auszahlen zu laſſen.

Der Contradictor massae erklärte hierauf: So viel die Forderung des Handelsmanns M. betreffe, ſo werde der in dem Liquidations-Receß enthaltene erſte Poſten um deshalb abfällig, weil die von dem Liquidanten eidlich als ſein Eigenthum anerkannten Waaren demſelben bereits zurückgeſtellt worden ſeyen. Was dahingegen den zweyten Poſten betreffe, ſo ſeyen die in der Anlage Nr. 11. vorkommenden einzelnen Berechnungen nicht ſämmtlich von der Art, daß er ſolche für liquid anerkennen könne, und er bemerke daher

ad a) daß die Hauszins-Forderung unter Bezug auf vol. 3. litt. K. adjunct. sub litt. G. G. G. als liquid erſcheine;

ad b. c. d. etc.) finde er um deswillen nichts einzuwenden, weil die einzelnen Anſätze das Maaß der Billigkeit nicht überſchreiten, und der Liquidant die beregten Verwendungen gemacht habe;

ad f) finde ſich die Angabe, auf welche die in Anſatz gebrachten 18 Fl. gegen die Maſſe begründet werden ſollten, in actis nicht verläßiget, und müſſe er daher dieſe Forderung widerſprechen;

ad g) gebe aus dem vor allegirten vol. act. III. und den dort

reponirten Hauszins-Quittungen hervor, daß nie ein beſonderer Remiſe-Zins von dem Liquidanten gefordert worden, und es möge daher in dieſem Anbetracht eine nachträgliche Forderung um ſo weniger ſtatt finden, als Grandiſſon ſeinen Reiſewagen bereits vor dem Einzug bey dem Liquidanten beſeſſen habe, und demnach die Vermuthung dafür ſtreite, daß auch die Wageremiſe in der Miethe begriffen geweſen;

ad h) die Abgabe des blechernen Deckels an die Frau Grandiſſon, ſo wie deſſen angeſetzter Werth ſeye mit nichts erwieſen und darum könne auch dieſer Poſten nicht paſſiren.

Er müſſe demnach bitten, den Liquidanten mit den Foderungs-Beträgen sub litt. f. g. et h. im Betrag ad 28 Fl. abzuweiſen.

Hinſichtlich des dritten Poſten für gefoderten Schaden-Erſatz ad 1100 Fl. müſſe er um deswillen gleichen Antrag ſtellen, weil Liquidant, ſo ſehr auch die Vermuthung dafür ſtreite, nicht beweislich gemacht habe, daß außer den von ihm jurato agnoscirten Waaren, die ihm bereits retradiret worden, ſonſt noch andere und welche Waaren ihm von dem Gemeinſchuldner wirklich entwendet worden ſeyen.

Der Vormund der Grosjean'ſchen Kinder und der Bevollmächtigte der General-Poſtdirection adhäriren dieſer Erklärung, jedoch Letzter mit dem Beyfügen: So viel den dritten Poſten angehe, müſſe er, um nicht ungerecht zu erſcheinen, zugeben, daß, obgleich es am vollſtändigen Beweis fehle, doch ſehr viele Wahrſcheinlichkeits-Gründe für die klägeriſche Behauptung ſprächen, welche allerdings der richterlichen Rückſicht nicht entgehen könnten.

Procurator cred. communis: Er acceptire dieſe Bemerkung des Herrn Special-Bevollmächtigten und unterſtelle das Ganze richterlichem Ermeſſen.

Nachdem die wenigen geringen Forderungen der Vorzugsgläubiger aufgeſtellt und als richtig nachgegeben worden waren, legte man, da von den übrigen bekannten und ſpeciell vorgeladenen Creditoren keiner weiter erſchienen war, den Anweſenden die von dem Großherzogl. Stadt-Amts-Reviſorate geſtellte Maſſe-Rechnung ſammt ihren Beylagen vor, wornach von der urſprüng-

lich in 10,593 Fl. 25½ kr. beſtanden habenden Maſſe, nach Abzug der bisherigen Inventur-, Unterſuchungs- und Atzungskoſten, dann der Koſten für die Unterhaltung der Kinder, zuſammen ad 2304 Fl. 53½ kr. noch 5974 Fl. 47 kr. in Geld und 1500 Fl. in zwey Däniſchen Staats-Obligationen nebſt 21 Zins-Coupons ad 25 Fl. und 21 dergleichen ad 13 Fl. 45 kr. vorhanden ſind und machte dabey folgende Bemerkung:

Da außer dem Handelsmann M. und der General-Poſtdirection keine Gläubiger, deren Forderung bedeutend, oder im Widerſpruch wäre, aufgetreten ſind, ſo ſeye es lediglich die Sache jener beyden, ihre Anſprüche gegeneinander auszuführen. Da ſie aber beyde hinſichtlich ihrer Beweis-Mittel und der wechſelſeitigen Anfechtung derſelben ganz in gleicher Lage ſeyen, ſo daß keiner den Beweis ſeines Gegners anfechten könne, ohne ſeinen eignen zu untergraben, und keiner die Vollſtändigkeit ſeines Beweiſes zu behaupten vermöge, ohne zu gleicher Zeit die Vollſtändigkeit des Beweiſes ſeines Gegners anzuerkennen, ſo ſcheine es am gerathenſten für beyde, ſich in Güte zu vertragen, dadurch ſich ſelbſt weitere Koſten zu erſparen und das Stadt-Amt in den Stand zu ſetzen, dieſe Sache ſchnell zu beendigen.

Zwar möge es ſcheinen, daß die Wittwe Grosjean noch ihr Illatum repetiren oder ex communione bonorum einen Anſpruch auf die Maſſe machen könne; wenn man aber bedenke, daß nach der Beylage zu litt. W. W. W. W. in faſc. adject. b. ad vol. II. das ganze Illatum der Grosjean nur 95 bis 98 Rthl. betragen habe; — daß dasjenige, was ſie etwa hierunter an Mobilien erhielte, eben ſo wenig, als die Baarſchaft noch in natura in der Maſſe vorhanden ſeyn könne, da die Grosjean ſchon in Breslau durch die Arretirung ihres Mannes in Armuth verſunken und ſpäter in Koppenhagen bis zum Bettelſtab herabgebracht und ſogar genöthigt geweſen ſeye, ihre Niederkunft im Siechenhauſe daſelbſt zu halten, daß von dort an die Diebsreiſen ihres Mannes und mit ihnen ihr Wohlſtand begonnen habe, daß nach ihrem eigenen Geſtändniſſe alles in maſſa Vorhandengeweſene und noch Vorhandene entweder geſtohlen oder aus ge-

ſtohlenem Gelde angeſchafft ſeye, folglich nicht als gültiger Erſatz ihres zugeſetzten Einbringens gelten könne, — und daß, falls dieſes auch nicht wäre, die Wittwe Grosjean durch ihre im Vergleich mit ihrer Herkunft ſo äußerſt üppige und verſchwenderiſche Lebensweiſe ſich des Beneficii dotis et illatorum verluſtig gemacht habe, — ſo müſſe ſich jeder um ſo mehr überzeugen, daß dieſelbe ihr Illatum ad 95 — 98 Rthl. nicht, und dermal um ſo weniger fordern könne, da blos ihre Atzungs- und die Unterſuchungskoſten, in welche ſie verurtheilt wurde, und welche die Maſſe beſtritten habe, ohne der übrigen zu gedenken, 473 Fl. 13½ kr. betragen, mithin hierdurch das ganze Illatum abſorbirt ſeye.

Der Einfall, eine Güter-Gemeinſchaft zu behaupten, und aus derſelben einige Anſprüche auf die Maſſe deduciren zu wollen, könne bey der Wittwe Grosjean um ſo weniger unterſtellt werden, da ſie, die kraft Hofgerichtlichen Urthels vom 21. September abhin, als der Mitwiſſenſchaft und Theilnahme an den von ihrem Ehemann begangener Diebſtähle ſchuldig, zu zweyjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt worden ſeye, ſich durch ſolche Anſprüche auf die zuſammengeſtohlene Maſſe, des Attentats eines neuen Verbrechens und neuer Strafe ſchuldig machen würde. Ueberdies könne ſie auf die durch das Badiſche Land-Recht eingeführte eheliche Güter-Gemeinſchaft als eine blos temporairen Aufenthalt im Lande gehabt habende und nun durch peinliches Urthel des Landes verwieſene Fremde keinen Anſpruch machen.

Weiter mögte es zwar auch noch ſcheinen, als ob die Grosjean'ſchen Kinder die vorhandene Maſſe als väterliches Erbe anzuſprechen befugt ſeyen. — Dieſem ſtehe aber das im Wege, was die Hochfürſtl. General-Poſtdirection in ihrer heutigen Eingabe bereits angeführt habe: daß nämlich die Maſſe zuſammengeſtohlen ſeye; und dieſes ſeye ſelbſt einem juriſtiſchen Zweifel nicht mehr unterworfen, da das Hofgerichtliche Straf-Urthel den Selbſtmörder Grosjean für einen Dieb erkläre. Eben darum müſſe es aber auch allerdings bezweifelt werden, daß die

Vormundſchaft es je unternehmen könne oder werde, den Nachlaß Grosjean's als Erbtheil ſeiner Kinder (welches er ohnehin nur deducto aere alieno werden könne) anſprechen und ſo gegen die Kinder den Schein erzeugen zu wollen, als ob auch ſie ſich der Theilnahme an den Diebſtählen ihres Vaters ſchuldig machen wollten.

Ueber dieſes ſeyen für dieſe Kinder bereits mehr als 1000 Fl. aus der Maſſe, vielleicht nicht ganz mit Recht, verwendet worden, und noch lebe der Sohn Eduard auf Koſten derſelben.

In Anbetracht alles deſſen finde man ſich veranlaßt, folgenden Vorſchlag zu einem Sammtvergleiche zu machen:

1) Die für liquid zugeſtandenen Foderungen werden e massa bezahlt.
2) Handelsmann M. empfängt für ſeine noch im Widerſpruche befangene Forderung 500 Gulden.
3) Die Hochfürſtl. General-Poſtdirection verzichtet auf die Reclamationen, welche ſie wegen den aus der Maſſe beſtrittenen das Einbringen der Wittwe überſteigende Unterſuchungs- und den ebenfalls aus der Maſſe genommenen Unterhaltungs-Koſten der Kinder machen könnte;
4) ſie bewilligt, daß der Sohn Eduard auf Koſten der Maſſe nothdürftig gekleidet und an ſeinen Oncle in Berlin auf dem Poſtwagen, mit dem erforderlichen Reiſegeld verſehen, abgeſendet werde, und bewilligt demſelben auf den Hochfürſtl. Taxiſchen Poſten freye Fahrt;
5) dieſelbe bewilligt ferner für jedes der zwey Grosjean'ſchen Kinder, als einen Nothpfennig, 150 Gulden, welche für den Sohn Eduard durch die Behörde in Berlin, für die Tochter Mathilde durch die hieſige Behörde, angelegt und bis zum Bedürfnißfall oder zur Großjährigkeit verwaltet werden ſollen. Dahingegen
6) empfängt ſie das ganze Maſſe-Reſidium zu ihrer Entſchädigung für die drey erlittenen Diebſtähle ad 2505 Fl. 38 kr. — 4947 Fl. 20 kr. und 1155 Fl. 8½ kr.; wohingegen ſie alle Anſprüche an die drey Conducteurs,

Vogt, Heinrich und Konezky, aufgibt, und denſelben das von ihnen bereits erſetzt Erhaltene reſtituirt, und wie geſchehen, oder wie ſie ſonſt dieſe Sache mit den drey genannten Conducteurs arrangiret hat, hieher anzeigt.

Dieſer Vergleichs-Vorſchlag wurde von ſämmtlichen Intereſſenten angenommen, jedoch von Seiten des Bevollmächtigten der General-Poſtdirection die Ratification ſeiner Principalſchaft und von Seiten des Vormunds der Grosjean'ſchen Kinder die obervormundſchaftliche Beſtätigung vorbehalten. Da auf Anſtehen des Contradictors massae die Präcluſion der ſich bis jetzt nicht gemeldet habenden Gläubiger erfolgt war; ſo ſchien der gütlichen Beendigung dieſer Sache nichts mehr im Wege zu ſtehen und wirklich erhielte auch der Verfaſſer unterm 18. Nov. folgende Erklärung der Hochfürſtlichen General-Poſtdirection:

Der dieſſeits zur Richtigſtellung unſerer Anſprüche an die Grosjean'ſche Verlaſſenſchafts- reſp. Concurs-Maſſe aufgeſtellte Anwald hat uns die Liquidations-Protocolle nebſt berichtlichem Vortrag mitgetheilt.

Wir haben hieraus die Ueberzeugung geſchöpft, daß Ew. Wohlgeb., indem die Sache unter den vorwaltenden Verhältniſſen nicht wohl zweckmäßiger und ſchleuniger ausgeglichen werden konnte, durch die in Vorſchlag gebrachten Vergleichs-Bedingungen, dieſer mit ſo vieler Geſchicklichkeit und raſtloſer Thätigkeit durchgeführten Unterſuchung, die Krone aufgeſetzt und ſich insbeſondere neue Anſprüche von Dankbarkeit der unterzeichneten Stelle erworben haben.

Indem wir daher Ew. Wohlgeb. hiermit unſere vollkommene Dankbarkeit für die ſchon in der Grosjean'ſchen Unterſuchungsſache bewieſene Unterſtützung der dieſſeitigen Reclamation zu erneuern die Ehre haben, bekennen wir uns zugleich noch mehr zu dem innigſten Dank dafür verbunden, daß Dieſelben durch billige Vergleichs-Vorſchläge auch einem weitläuftigen Liquidations-Verfahren ein Ende zu machen geſucht haben, und können hierunter den angelegenſten Wunſch nicht bergen, recht bald eine Gelegenheit wahrzunehmen, Ew. Wohlgeb. auf eine oder die andere Art

etwas Angenehmes zur Bethätigung der dieſſeitigen Dankbarkeit erweiſen zu können.

Wir haben übrigens unter einem unſern Mandatar ermächtiget, der von Ew. Wohlgeb. vorgeſchlagenen Bedingung, die dieſſeitige Zuſtimmung zu geben, wobey wir nur in Anſehung des 6ten Punktes eine Modification gewünſcht haben, welche derſelbe näher zu entwickeln die Ehre haben wird, und wovon wir uns mit einem geneigten Eingang bey Ew. Wohlgeb. allerdings ſchmeicheln können, da unſer Antrag das Intereſſe der übrigen Gläubiger nicht berührt und blos aus Disciplinar-Rückſichten veranlaßt worden iſt.

Mit dem Erſuchen, uns die weiteren Endbeſchlüſſe in dieſer Sache zugehen zu laſſen, erneuern wir mit Vergnügen die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung. — —

Die von dem Bevollmachtigten der General-Poſtdirection nachgeſuchte Modification wurde, da ſie wirklich blos die Verhältniſſe der Conducteurs in Dienſthinſicht betraf, von den übrigen Maſſe-Intereſſenten nachgegeben, und darauf auch der abgeſchloſſene Vergleich obervormundſchaftlich beſtätigt und in Gemäßheit deſſelben die Maſſe vertheilt.

Zugleich mit der Genehmigung des Vergleichs erhielte das Gericht auch die frohe Nachricht, daß die Hoffnung, für den talentvollen kleinen Eduard Grosjean eine gute Unterkunft zu finden, erfüllt ſeye: Ein hochherziger Teutſcher Prinz hat die Sorge für ſeine Unterhaltung und Erziehung übernommen.

V.

Verwundung des Johannes G. von K.

Geſtern Abend nach 10 Uhr (ſo beginnt das Protocoll des Amtes Y.) fand ſich Johannes G. von K. mit ſehr blutigem Kopfe, in Begleitung des Georg Adam H. von da, bey dem Amte ein mit der Anzeige: dieſe Mißhandlung und Verwundung in der eigenen K'ſchen Mühle *) von einem Mahlgaſte aus H. erlitten zu haben. **)

Man veranſtaltete ſogleich (ſagt das Protocoll weiter) durch die beyden Oberwundärzte N. und S., unter Leitung des Amts-Phyſicus, den nöthigen Verband im Amthauſe; ließ dann den Verwundeten zur gehörigen Ruhe und Verpflegung in ein nahes Wirthshaus bringen; den angeblichen Thäter aber einſtweilen verhaften. ***)

---

*) In welchem Orte, oder in welcher Gemarkung dieſe Mühle liegt, hätte doch wohl bemerkt werden ſollen.

**) Der Verwundete ſowohl, als ſein Begleiter, hätten umſtändlich über den Vorgang vernommen und beſonders der Name des angeblichen Thäters von ihnen erhoben werden ſollen.

***) Dieſem nach mußte das Amt ihn kennen. Warum wurde aber nicht zu den Acten bemerkt, woher es dieſe Kenntniß erhalten habe? Hatte es auf ſonſtige Weiſe Kunde von dem Vorfall erhalten, ſo mußte dieſes genau zu Protocoll bemerkt werden, um dieſe Kunde und die Art ihrer Erhaltung gehörig prüfen und beurtheilen zu können: in wie weit ſich darauf ein amtliches Verfahren fundiren laſſe. Hatten G. und H. ihn genannt, ſo mußte dieſes gleichfalls, indem ſie damit als Accuſatoren reſpective De-

Heute nun vernahm man zuerſt den Georg Adam H. über den Vorgang. Er gibt an: Seine Schwägerin Anne Marie L., deren Beyſtand der verwundete G. ſeye, habe von Gottfried St. von H. ein uneheliches Kind. St. wolle ſich aber nicht als Vater dieſes Kindes bekennen und deswegen ſeye er mit dem Johannes G. vor ohngefähr 3 Wochen in H. geweſen, um ſich mit demſelben zu benehmen; ſie hätten aber denſelben nicht angetroffen, dahingegen erfahren, daß er nach K. kommen und ſich mit der Anne Marie L. abfinden wolle. Geſtern habe er erfahren, daß St. in der erſten K'ſchen Mühle zu Y. mahle und von da aus Abends ſelbſt nach K. kommen wolle. Er habe dem Johannes G. dieſe Nachricht mitgetheilt und ſie hätten ſich dadurch veranlaßt geſehen, um dem St. den Gang nach Y. zu erſparen, ſelbſt dahin zu gehen, und ſo ſeyen ſie dann auch geſtern Abend gegen 8 Uhr dort angekommen. Sie hätten ſogleich den St. aus der

---

nuncianten auftraten, zu Protocoll bemerkt werden. Wie konnte man, ohne alle Aufnahme der Angabe, ohne alle Richtigſtellung des Factums, ohne veranſtaltete Beaugenſcheinigung des Volnerati und ohne über deſſen Zuſtand ein Gutachten der Kunſtverſtändigen erhoben zu haben, zur Ceptur ſchreiten?

Das Amt hat keinen Grund angegeben, warum es die beyden Comparenten nicht ſogleich zu Protocoll vernahm. Der Umſtand, daß ſie erſt nach 10 Uhr Abends erſchienen, kann hier nicht influirt haben, wenigſtens nicht mit Recht, da peinliche Gegenſtände an keine Kanzley-Stunden gebunden ſind. — Aus gleichem Grunde kann dadurch auch die Unterlaſſung der Beſichtigung des Verwundeten, durch die anweſend geweſenen Experten, nicht entſchuldigt werden. Nur durch dieſe Beſichtigung, und das gerade in einem ſolchen Falle, auf der Stelle zu erhebende mediziniſch-chirurgiſche Gutachten, mußten die von dem Amte zu ergreifenden Maaßregeln beſtimmt werden. Hielte das Amt die Sache, wie man, nach ſeinem ſorgloſen Benehmen, allerdings ſchließen muß, aus eigner Meynung (woran es in jedem Falle ſehr unrecht that) für unbedeutend, warum ſchritte es zur Ceptur eines noch nicht einmal im Protocoll genannten Mannes? — Wurde ſie für bedeutend gehalten; warum procedirte man nicht mit größerer Sorgfalt?

obern Stube herunter rufen laſſen und ihn demnächſt um ſeine Geſinnungen gegen die Anne Marie L. befragt. Der St. habe ſich, hinſichtlich der Verhältniſſe der L., völlig fremd geſtellt, und daß ſie ihm deshalb Vorſtellungen gemacht hätten, ſie ſchlechte Männer geheißen. Sie hätten ihn dagegen aufgefordert, in der Mühle ein Licht zu holen, ſie dann bey demſelben genau zu betrachten und nachzuſehen: ob er etwas Schlechtes an ihnen finde. St. ſeye darauf auch wirklich zurück in die Mühle gegangen; anſtatt mit einem Lichte ſeye er aber mit einer Wurfſchaufel wieder gekommen; — zugleich mit dem St. ſeyen auch deſſen Schweſter und der Müller ſelbſt aus der Mühle herausgekommen. Die Erſte habe ſchreyend gefragt: Wer will etwas mit meinem Bruder? Schon während dieſer Frage habe er, H., von dem St. mit der Wurfſchaufel einen Schlag auf den Kopf und einen zweyten auf den Arm bekommen, worüber er ſeinen Hut verloren und ſich geflüchtet habe. Fliehend habe er noch wahrgenommen, daß auch der Johannes G. einen Schlag auf den Kopf erhalten habe. *) Er habe außerhalb des Hofes der Mühle den G. erwartet und dann denſelben zum Amte geführt.

Der verwundete Johannes G., Bürger und Wagnermeiſter aus H., erzählte den Vorfall mit dem Georg Adam H. bis zu dem Zurückkommen des St. aus der Mühle mit der Wurfſchaufel in der Hand, wörtlich conform, gab aber zugleich weiter an: Mit dem Müller ſeyen auch die Mühlknechte und noch mehrere andere Leute aus der Mühle herausgekommen, hätten den H. **) angepackt und gemißhandelt; — dann ſeye einer der Mühlknechte auf ihn, G., zugekommen, habe ihn bey der Gurgel gepackt und nun habe ihm St. mit der Wurfſchaufel auf den Kopf geſchlagen. Er habe ſogleich geblutet, deſſen ohngeachtet habe der Mühlknecht noch zu ihm geſagt: „Kerl, ich bringe dich um!“ Er habe ſehr lamentirt und den Mühlknecht gebeten, ihn zu verſchonen, indem er

*) Von wem? hätte doch wohl beſtimmt geſagt und bemerkt werden ſollen.

**) Offenbar im Widerſpruch mit H's Angaben.

Frau und Kinder habe. Ein nahe ſtehendes Weibsbild habe den Mühlknecht ebenfalls um Schonung für ihn gebeten, weil er wie ſie geſagt, ſchon genug habe und blutete. Während ſich dieſes mit ihm zugetragen, habe ſich H. fortgemacht; St., der Mühlknecht und die andern Leute ſeyen aber zurück in die Mühle gegangen, und hätten ihn alleine gelaſſen, wornächſt er halb ohnmächtig den Weg nach Y. eingeſchlagen und auf demſelben den Georg Adam H. wieder angetroffen habe.

Der Müller Sch. und ſeine beyden Mühlknechte wurden Nachmittags vernommen. Der eine Mühlknecht hatte von dem ganzen Vorfalle nichts vernommen, indem die Nacht, binnen welcher ſich die Geſchichte ereignete, ſeine Schlafnacht war. Der Andere, Namens W., gab übereinſtimmend mit dem Müllermeiſter Sch. folgendes an: Johannes G. und Georg Adam H. ſeyen geſtern Abend nach 9 Uhr in die Mühle gekommen, worin ſie beyde ſich alleine befunden hätten. Jene hätten ihn, den Müller, höflich gegrüßt und dann habe der betrunken geweſene Johannes G. ihn, W., gefragt: Ob Gottfried St. von H. in der Mühle ſeye? Auf die hierauf erhaltene bejahende Antwort ſeyen beyde plötzlich in die Worte ausgebrochen: „Himmelſakerment, wie fangen wir's nun an!“ dann hätten ſie ihn, W., aufgefordert, den St. aus der Mühlſtube herunter zu rufen; welches er dann auch, ohne Bedenken, gethan habe. Die beyden Genannten ſeyen mit Gottfried H. vor die Thüre hinaus in den Hof getreten, und hätten dort mit dieſem eine ziemlich lange, mitunter etwas laut gewordene Unterredung gehabt; — bis endlich, nachdem das Geſpräch immer lauter geworden, St. mit Heftigkeit geäußert habe: „Warum verfolgt man mich in der Nacht, — warum kommt „man nicht bey Tage wenn man etwas an mich zu ſuchen hat; — „oder verklagt mich?“ Einige der anweſend geweſenen Mahlgäſte aus L., B. und S. hätten auch ein Hülferufen des St. gehört haben wollen, und deswegen ſeyen dann plötzlich alle Mahlgäſte hinunter in den Hof geeilt. Er, der Müller, ſeye ſelbſt mitgegangen und habe den H. und G. gebeten: keinen weitern Lärmen in der Nacht zu machen, ſondern nach Hauſe zu gehen.

H. habe ſich geduldig abweiſen laſſen und ſeye wirklich fortgegangen. Als er von dieſem zurückgekommen ſeye, habe G. ſchon lamentirt, daß er geſchlagen ſeye und blute; — und in der That habe derſelbe auch wirklich geblutet; wie es ihm aber eigentlich ergangen ſeye, habe keiner von ihnen geſehen.

Nämlichen Tages gab auch das Phyſicat ſeinen Befundbericht nebſt Gutachten ein. Nach dem Erſten war Abends zuvor an dem etwas betrunkenen Johannes G., und zwar auf dem rechten Scheitelbeine, 3 Zoll von deſſen Verknöcherungspunkt, 1½ Zoll von dem Stirnbeine, in einer ſchief von vorne nach hinten, gegen den obern hintern Winkel des Scheitelbeins laufenden Richtung, eine gequetſchte 2 Zoll lange Wunde gefunden, jedoch in der Hirnſchale kein Eindruck, Spalt oder Bruch entdeckt worden; — am Tage der Berichtserſtattung früh Morgens fand das Phyſicat den Patienten bereits außerhalb des Bettes, angezogen und im Begriffe, nach Hauſe zu gehen. Das Letzte wurde ihm unterſagt, weil jede Erhitzung oder Erſchütterung ihm ſchädlich werden könne. In dem Letzten erklärte das Phyſicat: „Die Wunde gehört unter „die durch Zufall tödtlichen *) Verwundungen; doch läßt „ſich hoffen, da noch gar keine ſchlimme Zufälle eingetreten ſind, „der Verwundete werde, bey genauer Befolgung der ihm gegebenen Vorſchrift, wieder hergeſtellt werden.“

Am folgenden Tage wurde der arretirte Gottfried St., 22 Jahr alt, ſeines Standes ein Chirurg, vernommen. Er erzählte, daß Johannes G. und Georg Adam H., als er mit denſelben, auf ihr Verlangen, in den Hof der Mühle gegangen geweſen, ſogleich von ihm eine Entſchädigung für die angeblich von ihm geſchwängerte Anne Marie L. verlangt hätten. Er habe denſelben begreiflich zu machen geſucht, daß er mit der L. nie auf vertrautem Fuße gelebt habe, wohl aber ein gewiſſer Sp.; eben jener, welcher ih-

---

*) Sie kann auf keinen Fall unter die tödtlichen gehören, da der verwundete G. ſchon vom vierten Tage hergeſtellt war. Es ſollte darum heißen: Die Wunde gehört unter jene Gattung von Wunden, welche abſolut nicht tödtlich ſind, aber es durch hinzutretende Zufälle werden können.

nen, nach ihrem Angeben, angezeigt habe, daß er, St., in der Mühle ſeye; — da aber jene beyde auf alles dieſes nicht geachtet hätten und immer zudringlicher geworden ſeyen; ſo habe er denſelben endlich ernſthaft erklärt: es ſeye keine Art, ihn auf ſolche Weiſe bey der Nacht zu verfolgen; wenn ſie etwas von ihm wollten, möchten ſie ihn verklagen. „Wir werden nicht klagen," hätten jene entgegnet, „aber Dich werden wir klagen machen!" und mit dieſen Worten habe G. ihn bey dem Wamms angepackt, während H. mit einem Stock hinter ihm geſtanden ſeye. Da er völlig wehrlos geweſen, ſo habe er gefliſſentlich etwas lauter geſprochen; darauf nun, und auf die Anzeige einiger Weibsleute, welche von oben herab dieſen Auftritt mit angehört hätten, ſeyen ſämmtliche Mehlgäſte in den Hof gekommen. Erſt hierauf habe G. ihn wieder freygelaſſen, und ſich mit Georg Adam H. von ihm hinweg nach der andern Seite des Hofes, wo die Wägen geſtanden ſeyen, gezogen. Er aber ſeye ruhig ſtehen geblieben und habe nichts weiter bemerkt, als daß H. den Hof eilends verlaſſen habe. Plötzlich habe G. über Schmerzen an ſeinem Kopfe geklagt und Waſſer verlangt, um ſich das Blut abzuwaſchen. Einer der Mahlgäſte habe den G. gefragt: wer ihm denn etwas gethan habe? worauf G. ihn St. als ſeinen Verwunder genannt habe. Er, St., habe ſich aber ſogleich auf alle Anweſenden berufen, welche geſehen hätten, daß er nicht von der Stelle gekommen ſeye. Der St. wurde nun aufgefordert, die anweſend geweſenen Mahlgäſte zu benennen. Er nannte die ihm bekannten.

Das Amt verſuchte es nun, dem St. etwas näher zu rücken, indem es ihm nach Maaßgab der Ausſagen des Johannes G. und Georg Adam H. einige Inſtanzen machte; — da aber St. dieſe Ausſagen geradezu für Ränke erklärte, ſo mochte das Amt wohl ſich ſelbſt überzeugt haben, daß die bloßen noch zur Zeit durchaus mit nichts unterſtützten Angaben der Denuncianten keinen brauchbaren Stoff zu Inſtanzen liefern können; — und daß es überhaupt nicht de tempore ſeye, vor vollſtändig beendigtem Informativ-Verfahren die Unterſuchung beſtimmt und ernſtlich gegen ein blos von dem Beſchädigten beſchuldigtes Individuum

zu richten. — Es ließ darum auch gleichbald von ſeinem Beginnen ab.

Die Schweſter des St. und die von dieſem genannten Mahlgäſte wurden von dem Amte auch noch vernommen. Sämmtliche beynahe gaben von dem Hinausrufen des St. und von dem lauten Geſpräche zwiſchen demſelben und zwey fremden Männern im Hofe das an, was wir bereits wiſſen; — verſicherten aber, daß ſie wegen der Dunkelheit nicht hätten ſehen können, was in dem Hofe vorgegangen ſeye. Nur Georg N. aus H. (dem Orte, wo St. her iſt) gab an: Als er mit den übrigen Mahlgäſten oben herunter in den Hof gekommen, ſeye St. ganz ruhig bey Johannes G. und Georg Adam H. im Hof geſtanden. Der Müller ſowohl als die Mahlgäſte hätten verlangt, daß beyde Letzte ſogleich den Hof verlaſſen ſollten. Georg Adam H. habe dieſes ſogleich befolgt; Johannes G. aber ſeye auf die Seite, wo die Wägen geſtanden, geſprungen, habe ſich an einen der Wägen geſtoßen und ſogleich gerufen: „Lieben Leute helft mir, ich bin hin!“ Es habe ſich aber Niemand um denſelben bekümmert.

Hiemit endigte das Amt Y. ſein Verfahren und lieferte ſein Protocoll mit dem arretirten Gottfried St. an das Criminal-Gericht zu weiterer Fortſetzung der Unterſuchung ab. Das Criminal-Gericht überzeugte ſich ſogleich, daß bey weitem noch nicht alle Mahlgäſte vernommen ſeyen; — ſtatt aber dem Amte Y. ſeine Acten zurück zu ſenden und die Nachholung dieſer Vernehmung zu verlangen, — zog es, zu Beſeitigung größerer Weiterungen, vor, ſelbſt die desfallſige geeignete Einleitung zu treffen. Die Vernehmung der noch nicht gehörten Mahlgäſte erfolgte; — es konnte aber keiner derſelben näheres Licht über den wahren Verhalt der Sache verbreiten. Nur darüber kamen noch einige überein, daß Johannes G., als er gerufen habe: „Ich blute!“ ganz hart an einem Wagen geſtanden ſeye.

Nun wurde von dem peinlichen Gerichte zur weiteren Vernehmung des arretirten St. geſchritten; — er wiederholte lediglich ſeine frühere Angabe; verſicherte nicht nur auf das Heiligſte, daß ſie die reinſte Wahrheit enthalte, ſondern erklärte auch über-

dies, daß er ſich ſeine Genugthuungsklage gegen die Denuncianten und die Aufſtellung ſeiner Forderung für verſäumten Verdienſt ausdrücklich vorbehalte. Da, wie ſchon bemerkt, die bloſen Angaben der Denuncianten, ohne alle weitere Begründung, keinen hinlänglichen Stoff zu näherer Conſtituirung des Beſchuldigten liefern konnten, ſo konnte auch zu einer ſolchen näheren Vernehmung des St. um ſo weniger geſchritten werden, da er jene Angaben der Denuncianten bereit im Allgemeinen widerſprochen hatte. Im rein inquiſitoriſchen Wege wäre daher nichts übrig geblieben, als den von dem Amte Y. unverkennbar allzu voreilig arretirten Gottfried St. ſeines Arreſtes wieder zu entlaſſen, da das geſchloſſene Informativ-Verfahren gegen ihn durchaus keinen Verdacht der an Johannes G. verübten Verwundung herausgeſtellt hatte; — vielmehr dieſer Letzte und ſein Begleiter Georg Adam H., wegen ihrer nächtlichen Verfolgung des St. in einem fremden Hauſe, im Unrecht erſchienen; und da ſchon um deswillen, dann aber auch wegen ſeiner Betrunkenheit die Ausſage des Johannes G. einigen Glauben nicht verdiente, und durch die Ausſagen einiger Mahlgäſte ſogar höchſt wahrſcheinlich geworden war, daß die Verwundung des Johannes G. lediglich eine Folge ſeines Anſtoßens an einen Wagen ſeye; — überhaupt aber keiner der Vernommenen bey Gottfried St. eine Wurfſchaufel oder ſonſt ein zur Verwundung geeignetes Inſtrument geſehen haben wollte. Da aber hier nicht von dem reininquiſitoriſchen, ſondern von dem vermiſchten accuſatoriſch-inquiſitoriſchen, oder vom Denunciations-Proceſſe die Rede war; ſo mußte vorderſamſt den Denuncianten die Lage der Sache genau und umſtändlich eröffnet, und ſie mußten aufgefordert werden: jene Mittel anhanden zu geben, von welchen ſie hoffen zu dürfen glaubten, daß ſie nähere Inzichten oder Beweiſe gegen den Beſchuldigten liefern könnten. Sie erklärten darauf: Aus der ihnen eröffneten Lage der Sache und den Ausſagen der Zeugen hätten ſie entnommen, daß zu ihren Gunſten nichts vorliege; neue Inzichten oder ſonſtige Beweismittel wüßten ſie keine anzugeben; es bleibe ihnen darum nichts anders übrig, als das Vorgefallene als ein ihnen wiederfahrnes Unglück

zu betrachten, und zu erklären, daß ſie, um die weiteren Koſten, welche die Beeidigung der auswärts wohnenden Zeugen und die förmliche Aburtheilung der Sache ferner noch veranlaſſen müſſe, zu erſparen, dieſes ſelbſt tragen und die bisherigen Koſten auf ſich nehmen wollten. Nur wollten ſie bitten, ihnen dieſelben möglichſt gering anzuſetzen und den Gottfried St. zu disponiren zu ſuchen, damit er, nach ſeiner Entlaſſung, ihnen nicht neue Koſten durch Aufſtellung einer Satisfactions- und Vergütungsforderung veranlaſſe. Bey dem Amte Y., dem Arzte und den Wundärzten wollten ſie ſich ſelbſt um ſchonende Anſätze der Koſten verwenden. Beyde unterzeichneten dieſe ihre Erklärung eigenhändig.

Der Inquirent gab ſich nun alle Mühe, den St. zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Es gelang ihm. St. erklärte zu Protocoll: Blos aus der einzigen Rückſicht, weil Johannes G. und Georg Adam H. nicht in eigener Angelegenheit, ſondern in jener einer Frauensperſon und ihres Kindes ihn aufgeſucht hätten, wolle er ſich bey der Erklärung derſelben beruhigen und von ſeiner Satisfactionsklage und Entſchädigungs-Forderung abſtehen; jedoch erwarte er dagegen, daß jene beyden ihn nicht weiter auf ähnliche Weiſe verfolgten und ihre ganz ungeeigneten Anforderungen unterließen. Auch St. unterzeichnete dieſe ſeine Erklärung eigenhändig; die beyden Denuncianten waren damit ſehr zufrieden. Das peinliche Gericht entließ den St. aus dem Arreſte, ſendete ſämmtliche Acten dem Amte Y. ſogleich unterm 27. März 1813 zurück und legte demſelben das Verzeichniß der Koſten, ihrer Erhebung willen, bey.

Sey es nun, daß die von dem Amte Y. ſpecificirten und eingeforderten Koſten den beyden geweſenen Denuncianten zu hoch vorkamen; — oder daß, wie dieſes in ſolchen Fällen gewöhnlich iſt, Aufwiegelungen und Neckereyen ſie verleiteten; oder daß das Amt Y. ſelbſt ihnen ihre Nachgiebigkeit zum Vorwurfe gemacht hatte, um damit ſeine allzuraſche Captur zu beſchönigen; — genug, ſie waren mit dem, was geſchehen war, unzufrieden und ſahen ſich nach einen Sachwalter um, welcher ihre Rechte näher ausführen ſollte. Ob keiner der älteren, ſolideren Advocaten die

Sache übernehmen wollte, oder ob die Unzufriedenen gleich anfänglich irre gewieſen wurden; — wiſſen wir nicht. Genug ſie geriethen an einen jungen Mann, welcher erſt vor ganz kurzer Zeit zu advociren begonnen hatte. Ihm waren die Quärulanten ſehr willkommen, denn er ſah wohl ein, daß der Sieg Rechtens ihm nicht fehlen könne, da eine Transactio in criminalibus etwas ganz Unerhörtes ſeye, und freute ſich ſchon im Voraus des Ruhms, womit er ſich durch die Ausführung dieſer Sache bedecken werde. Im Gegenſatze war aber auch Er den Gravaminanten der wahre Mann; — denn er gab ihnen ja vollkommen Recht, bewies ihnen haarſcharf und ad oculum, daß das peinliche Gericht eine Nullität der erſten Größe gemacht und den ſchärfſten Verweiß verdient habe; — und verſicherte zugleich, daß es ihnen durchaus nicht fehlen könne. Es wurde Hand an das Werk gelegt und dem oberen Gerichtshofe eine Beſchwerdeſchrift überreicht, in welcher mit ſehr viel jugendlicher Selbſtſucht und Oſtentation das Tolle und Widerſinnige des Verfahrens des peinlichen Gerichtes in Abſchließung einer Transactio in criminalibus, die ein wahres non ens ſeye, gezeigt, und um Abberufung der Acten, Annullirung des Vergleichs und Befehl zu ſtrenger Fortſetzung der Unterſuchung gebeten wurde. Das Erſte erfolgte zwar; und das peinliche Gericht legte auch die Acten vor; — aber die Quärulanten wurden mit ihren weiteren Anträgen abgewieſen.

Damit noch nicht zufrieden, wagte der muthvolle junge Cauſidicus einen neuen Sturm, indem er wiederholt um Befehl zu Fortſetzung der Unterſuchung bat. Er erhielt unterm 29. May 1813 zur Reſolution: „Abgeſchlagen; jedoch bleibt dem Johannes G. und Georg Adam H. unbenommen, inſofern ſie „als Denuntianten auftreten wollen,*) dieſen Weg „bey dem peinlichen Gerichte zu betreten.“

*) Sie waren ja bereits als ſolche aufgetreten, hatten als ſolche den Prozeß geführt und als ſolche deſſen Fortſetzung aufgegeben.

Hiemit noch nicht zufrieden und eingedenk des Sprüchworts: Audaces fortuna juvat, kam er ſchon unterm 21. Juny deſſelben Jahrs mit einer neuen Vorſtellung ein. Die Acten wurden abermals eingefordert; — unterm 1. July erfolgte der Befehl: vor der Hand und bis auf nähere Weiſung mit der Erhebung der Koſten von Johannes G. und Georg Adam H. einzuhalten; — und unterm 23. deſſelben Monats, unter Rückſendung der Acten, die Weiſung an das peinliche Gericht: „die Unterſuchung gehörig zu vollenden, zu dem Ende die Zeugen „zu beeidigen, die ſich zwiſchen ihren Ausſagen unter ſich und „zwiſchen ihnen und dem Verwundeten, oder dem Beſchuldigten „ergebenden Widerſprüche, ſo viel möglich zu heben und demnächſt die Acten zur Entſcheidung wieder einzuſenden. *)

Die Unterſuchung war gehörig vollendet, — das heißt: alle Genannte waren vernommen und konnten weder davon: daß ein Verbrechen verübt worden ſeye, noch darüber: wer es verübt habe, etwas angeben, und es war mithin dadurch weder das Corpus delicti richtig geſtellt, noch ein Indicium gegen den Thäter hervorgegangen. Die ſogenannten Zeugen zu beeidigen, mußte das peinliche Gericht, auch wenn die Denuncianten nicht darauf verzichtet hätten, um ſo bedenklicher finden, da noch auf keine Weiſe klar war, welche der Anweſenden, ohne Bedenken, als Zeugen betrachtet werden könnten. Hätte die bloße Angabe des Johannes G. den Gottfried St. als wirklichen Thäter richtig ſtellen können, — dann hätte man freylich, inſofern es noch wegen Adminiculantien etwa erforderlich geweſen wäre, die Uebrigen unbedenklich als Zeugen vernehmen können. Da jenes aber nicht möglich war; — Gottfried St. die gegen ihn erhobene Beſchuldigung widerſprach, — und ſogar

*) Ob Johannes G. und Georg Adam H. ſich bey dem Obergerichte erklärt hatten, daß ſie als Denuncianten auftreten wollten, oder daß ſie dieſes verweigert hätten, und daß in Gefolge dieſer Verweigerung und der dafür vorgebrachten Gründe die Reſolution vom 29. May 1813 aufgehoben worden ſeye, wurde nicht geſagt.

von einem der Anweſenden geſagt war, daß derſelbe ganz ruhig bey Johannes G. und Georg Adam H. geſtanden ſeye; — von keinem aller Anweſenden aber: daß er eine Wurfſchaufel oder ein ſonſtiges zum ſchlagen taugliches Inſtrument gehabt habe; — ſo blieb es doch immerhin möglich, daß nicht St., ſondern ein Anderer der Anweſenden geſchlagen habe.*) War dieſes, ſo mußte, ſobald man alle Anweſende als Zeugen beeidigte, auch dieſer Thäter unter ſie gerathen.

Wir haben ſchon bey einem andern Falle geſagt: daß man bey Homicidiis oder Vulnerationibus in tumultu mit der äußerſten Vorſicht, hinſichtlich der Auswahl der Zeugen, zu Werke gehen müſſe und erſt dann zu derſelben Beeidigung ſchreiten dürfe, wenn, ſo viel nur immer thunlich, richtig geſtellt ſeye, daß ſie durchaus keinen directen Antheil an dem zu unterſuchenden Vorfalle hatten. Von dieſem richtigen Grundſatze war das peinliche Gericht ausgegangen. Ueberdies ſchien es demſelben auch weiter bedenklich, in der vorwürfigen Sache zur Beeidigung der ſogenannten Zeugen zu ſchreiten, einmal weil, wegen der Dunkelheit der Nacht worin der Vorfall ſich ereignete, eine deutliche Wahrnehmung der Zeugen nicht einmal auch nur zu vermuthen, — und weil überall noch nicht richtig geſtellt war, daß hier von einem peinlichen Vergehen die Rede ſeyn könne. Zwar hatte das Phyſicat, in ſeinem Urtheile, geſagt, die Wunde des Johannes G. gehöre unter die durch Zufall tödtlichen; — allein wir haben ſchon oben das Fehlerhafte dieſes Ausdrucks gezeigt, und dann hat ja auch der Erfolg bewieſen, daß ſchon am 2ten Tage Johannes G. hergeſtellt war; — ſeine Wunde gehörte mithin unverkennbar zu den leichten Verletzungen, deren Zufügung nicht als Verbrechen betrachtet werden, ſondern lediglich eine polizeyliche Rüge nach ſich ziehen kann. Das Landesgeſetz erklärt zwar alle jene Wunden, welche ärztliche oder wundärztliche Hülfe erfordern, für ſchwere Verwundungen; allein offenbar iſt dieſer Ausſpruch des Geſetzes viel zu unbeſtimmt. Der herbeygerufene Chirurg wird, in regula, ſeines

*) Wir werden tiefer unten hören, daß dieſes wirklich der Fall war.

Verdienſtes wegen, bei jedem Fingerritz ſeine Hülfe, wenigſtens um allenfallſigen übeln Zufällen vorzubeugen, nöthig finden; — und ſoll ein ſolcher Ausſpruch alleine wohl hinreichen, um die Peinlichkeit oder Nichtpeinlichkeit einer Handlung zu beſtimmen? In unſerm Falle war der Verwundete, wie wir bereits wiſſen, ſchon am andern Morgen in aller Frühe, als das Phyſicat ihn beſuchen wollte, aufgeſtanden, angekleidet und im Begriff, nach Hauſe (eine Stunde Wegs weit) zu gehen. Hierdurch hatte ſich die Leichtigkeit ſeiner Verwundung bereits dargeſtellt. Das Phyſicat hielte ihn aus (übrigens nicht tadelnswerther) Vorſicht einige Tage über zurück, damit ihm nicht allenfalls durch Entzündung, wozu der gehabte Rauſch beytragen konnte, oder Erſchütterung ein Schaden zugehen möge. Sollte man nun wohl dieſe Vorſicht des Phyſicats für einen Beweis annehmen dürfen, daß die Wunde des Johannes G. ſchwer geweſen ſeye? Und daraus, daß das Phyſicat und die Chirurgen, welche das Amt Y. hatte beyrufen laſſen und welchen von dieſem die Behandlung des Verwundeten übertragen worden war, dieſen bis zu ſeiner Wiederherſtellung beſuchten und ſich dafür Gebühren anſetzten; — kann wohl eben ſo wenig für die Gefährlichkeit der Wunde argumentirt werden. Sollte der Ausſpruch des Geſetzes durchaus zur Richtſchnur angenommen werden, ſo dürfte die Frage: Ob die Wunde ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe bedürfe? nie der Beantwortung des Arztes oder Wundarztes, welchem die Kur übertragen wird, überlaſſen bleiben; — ſondern es müßte darüber vorderſamſt das Gutachten eines andern oder mehrerer andern Aerzte eingeholt werden.

Das peinliche Gericht erlaubte ſich auf die Verfügung vom 23. July 1813 die Anfrage: Ob die Unterſuchung nach der Verordnung vom 29. May im Denunciations-, oder ob ſie im Inquiſitions-Prozeßwege geführt, und woher, letzten Falls, die bey den ausländiſchen Zeugen nicht wohl umgangen werden könnende vorſchüßliche Vergütung der Reiſe- und Verſäumnißkoſten genommen werden ſolle? — und erhielte darauf unterm 4. Auguſt die Reſo-

lution: die Sache ſeye im Unterſuchungs-Wege *) zu vollenden und der allenfalls nöthige Vorſchuß aus Juriſdictions-Gefällen zu entnehmen.

Das peinliche Gericht wollte, obſchon es durch die allegirte Weiſung des Ober-Gerichtshofes allerdings dazu legitimirt geweſen wäre, doch nicht ſo geradezu zu Beeidung der ſogenannten Zeugen ſchreiten, — ſondern zog es vor, vorderſamſt noch einmal den Johannes G. und dann auch den Georg Adam H. zu vernehmen. Beyde konnten nichts Näheres angeben; beharrten dabey, daß Gottfried St. mit einer Wurfſchaufel in der Hand aus der Mühle zurückgekommen ſeye und damit zugeſchlagen habe, und daß, wenn die Zeugen die Wurfſchaufel in ſeinen Händen nicht geſehen hätten, er ſie, vor ihrer Ankunft, hinweggeworfen haben müſſe. Beyde gaben zu, Stöcke, jedoch nur gewöhnliche, dünne Stöcke, ohne alle üble Abſicht, bey ſich gehabt zu haben und Johannes G. verſicherte: er wiſſe ganz beſtimmt, daß er ſich an keinem Wagen geſtoßen habe; wohl aber ſeye er, nach erhaltenem Schlag, gegen die Wägen hingegangen und habe ſich, weil ihm halb ohnmächtig geworden ſeye, an einem derſelben gehalten.

Auch Gottfried St. wurde vorderſamſt noch einmal näher conſtituirt; er beharrte aber unabänderlich bey ſeinen früheren Ausſagen.

Auch hiemit beruhigte ſich das peinliche Gericht noch nicht; — es vernahm, ehe es zur Beendigtig ſchritt, ſämmtliche als anweſend Genannte und bereits Vernommene vorderſamſt noch einmal auf das Allergenaueſte. Sämmtliche beharrten bey ihren Angaben; ſämmtliche verſicherten, keine Wurfſchaufel in den Händen des Gottfried St. geſehen zu haben; und der Müller Sch. und ſein Mühlknecht W. behaupteten ſogar weiter, daß ſie, nach dem Vorfalle, ſämmtliche Wurfſchaufeln an ihrem gewöhnlichen Orte gefunden und an keiner derſelben Blutſpuren bemerkt hätten; ſämmtliche, zwey ausgenommen, verſicherten kein Geräuſch wie von

*) Aus welchem Grunde dieſes, im Widerſpruch mit der früheren Weiſung, verordnet wurde, war nicht angegeben.

auffallenden Schlägen gehört zu haben; — jene zwey hingegen gaben an: Sie hätten zwar ein Geräuſch gehört, jedoch nicht wie von auffahrenden Schlägen, ſondern vielmehr wie von einem Anſtoßen.

Da unter den Zeugen ſelbſt keine Widerſprüche obwalteten, ſo konnte auch von keiner Confrontation derſelben unter ſich die Rede ſeyn, — und eine Gegeneinanderſtellung des Verwundeten mit den Zeugen war um deswillen völlig unausführbar, weil der Erſte von keinem einzigen Zeugen beſtimmt angegeben hatte oder angeben konnte, daß namentlich er dieſes oder jenes mit angeſehen oder gehört habe.

Auch dieſer Erfolg der weitern Procedur wurde vorderſamſt noch einmal dem Johannes G. und Georg Adam H. eröffnet. Sie erklärten: Es ſeye ihnen unbegreiflich, daß ſämmtliche Zeugen nichts von Allem geſehen haben wollen; ſie müßten ſich verabredet haben, nichts verrathen zu wollen.

Nun blieb dann, bey der vorliegenden beſtimmten oberrichterlichen Verordnung, freylich nichts Anderes mehr übrig, als zu Beeidigung der Zeugen (unbekümmert wegen eines dadurch etwa veranlaßt werdenden Meineides) zu ſchreiten. Sie erfolgte, in Anweſenheit der Theile, hatte aber keinen andern Erfolg, als daß ſämmtliche ihre Ausſagen geradezu auf ihren abgelegten Eid beſtätigten.

Gegen St. konnte, nach dieſem Erfolge der Beeidigung der Vernommenen, allgemeine Ermahnungen und Aufforderungen abgerechnet, welche fruchtlos blieben, nicht weiter operirt werden. Johannes G. und Georg Adam H., mit dieſem Erfolge bekannt gemacht, erklärten: Sie überließen nunmehr die Sache der richterlichen Entſcheidung; und ſo wurden dann unterm 8. October 1813 die geſchloſſenen Acten abermal an das Obergericht eingeſendet.

Am 12. deſſelben Monats erſchien der Müller Sch., aus eignem Antriebe, vor dem peinlichen Gerichte und erklärte: Er habe zwar in ſeinem letzten Verhöre, auf den von ihm abgelegten Eid, erklärt, daß er, wegen dieſer Sache, weiter nichts mehr anzu-

führen habe; allein, bey näherem Nachdenken, ſeye ihm noch ein Umſtand eingefallen, welchen er, ob er gleich eigentlich keinen Bezug auf die Verwundung des Johannes G habe, doch nicht verſchweigen zu dürfen glaube, damit ſeinem Gewiſſen durchaus nichts zu Laſt falle.

Als es nämlich unten in ſeinem Hofe Lärm gegeben habe und die Mahlgäſte deswegen herunter in den Hof gegangen ſeyen, ſeye auch er denſelben dahin gefolgt und habe dem Johannes G. und Georg Adam H. bedeutet: ſie ſollten ſich entfernen, indem ſie zu dieſer Stunde nichts in ſeinem Hofe zu thun hätten, und er keinen Zank oder Streit dulde. Da nun dieſelben hierauf nicht ſogleich gegangen ſeyen, ſo habe er den Georg Adam H. am Arm genommen und ihn, trotz ſeines Widerſtrebens, zum Hofe hinausgeführt; und da er, ſowohl wegen dieſer Widerſetzlichkeit, als überhaupt wegen dem von jenen beyden Männern, unnöthiger Weiſe, zur Nachtszeit, in ſeinem Hofe veranlaßten Spectakel im Zorn geweſen ſeye, ſo habe er, um den Georg Adam H. zum Fortgehen zu bewegen, demſelben ſeinen Stock abgenommen und ihm damit ein oder zweymal auf die Schultern geſchlagen, worauf derſelbe endlich den Hof verlaſſen habe. Als er von dieſer Expedition zurückgekommen ſeye, habe er den Johannes G. an einem Wagen ſtehend gefunden. G. habe geſagt, er blute. Was aber dieſes Bluten veranlaßt habe, wiſſe er nicht anzugeben; — ſo wie er dann überhaupt von der Geſchichte weiter nichts mehr wiſſe, als das, was er bereits angegeben habe, und hiemit auf ſeinen geleiſteten Eid wiederholt beſtätige.

Dieſe nachträgliche Erklärung des Müllers Sch. wurde von dem peinlichen Gerichte dem obern Gerichtshofe vorgelegt, und um Rückſendung der Acten gebeten, falls dieſe Stelle glauben ſollte, daß die neuere Angabe des Müllers Sch. einen weſentlichen Einfluß auf die Hauptſache haben könne. Das peinliche Gericht erklärte jedoch zugleich: es bezweifle dieſes, da gegen Gottfried St. darin nichts vorkomme und gegen den Müller Sch. nicht wohl eine Unterſuchung gerichtet werden könne, da gegen ihn, außer ſeiner eigenen Angabe, nichts darliege; — dieſe Angabe

aber um ſo mehr Glauben verdiene, weil ſie einen in unſern Tagen ſeltenen Beweis von Gewiſſens-Zartheit liefere und der Müller Sch. nicht wohl aufgefordert werden könnte, mehr zu geſtehen, als er ſelbſt angab, — ohne ihm gewiſſermaaßen zugleich das Geſtändniß eines Meineides zuzumuthen.

Hierauf erfolgte unterm 22. Dec. 1813 das Urtheil: Daß Gottfried St. wegen der ihm angeſchuldigten Verwundung des Johannes G. für klagfrey zu erklären ſeye. Zugleich wurde jedoch dem peinlichen Gerichte aufgegeben: den Müller Sch. über ſeine zuletzt gemachte Angabe, daß er eigentlich ſelbſt den Georg Adam H. verwundet *) habe, und ſo auch dieſen ſelbſt zu conſtituiren und hiebey nöthigen Falls den Johannes G. **) als Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen ***), wie auch den Müller Sch. wegen Meineid, deſſen er ſich durch wiſſentliche Verſchweigung ſeiner Theilnahme †), in den erſten 24 Stunden nach dem

*) Das hatte er nicht geſagt; — blos von einem oder zwey Schlägen, welche er dem Georg Adam H. auf die Schultern gegeben habe, hatte er geſprochen; überdies hatte weder Georg Adam H. auch nur geſagt, vielweniger war durch Augenſchein oder auf ſonſtige Weiſe richtig geſtellt, daß er verwundet geweſen ſeye.

**) Wie wir bereits wiſſen, befand ſich dieſer in dem Augenblicke, als Georg Adam H. die Schläge erhielte, an einem ganz andern Ort.

***) Sollte dieſes wohl räthlich geweſen ſeyn? Er war gemeinſchaftlicher Denunciant — und mußte alſo, ſo wie die Sache ſtand, um ſo verdächtiger erſcheinen, da er ein Intereſſe dabey hatte, den Müller als ſchuldig darzuſtellen, damit ihm die Koſten zufielen.

†) Er war nicht über ſeine eigene Theilnahme, ſondern nur über die Handlungen des Gottfried St. befragt worden. Bey ſeiner erſten Vernehmung war er noch nicht beeidigt; — auf keinen Fall konnte alſo die Verſchweigung deſſen, wornach er nicht gefragt worden war, als Meineid betrachtet werden. Jedem Zeugen iſt erlaubt, das was ihm etwa in der Folge noch beyfällt, näher anzugeben; — und Niemand wird eine ſolche, noch vor dem Urtheil erfolgte Verbeſſerung der früheren Angabe ſogleich für einen Meineid erklären.

Vorfalle *) und durch nachherige ſelbſt eidliche Beſtätigung ſeiner Ausſagen ſchuldig gemacht zu haben ſcheine **), in Unterſuchung zu nehmen und die Acten demnächſt wieder vorzulegen.

Durch eine Krankheit des Müllers Sch. verzögerte ſich deſſen Vernehmung bis zum 30. Juny 1814. Er erklärte bey dieſer Vernehmung: er habe ſich des Umſtandes, daß er dem Georg Adam H. einen oder zwey Streiche mit deſſen eigenem Stock gegeben habe, früher nicht erinnert. Wenn er die Abſicht gehabt hätte, dieſe völlig unbedeutende Handlung zu verheimlichen; ſo würde er ſie nicht in der Folge freywillig ſelbſt angegeben haben. Uebrigens glaube er als Hausherr das Recht gehabt zu haben, einen Mann, welcher nächtlicherweile Unruhe und Streit in ſeinem Hauſe angefangen habe, ſelbſt mit Schlägen aus demſelben fortzutreiben.

Der Georg Adam H. näher hierüber vernommen, erklärte: Als er ſchon von Gottfried St. mit der Wurfſchaufel geſchlagen und eben im Begriff geweſen ſeye, freywillig den Hof zu verlaſſen, ſeye ihm ein Mann, welchen er nicht erkannt habe, nachgekommen, habe ihm ſeinen eigenen, dünnen Stock abgenommen und ihm damit zwey leichte, völlig unbedeutende Schläge auf die Schulter gegeben. ***) Es wurde ihm bekannt gemacht, daß der Müller Sch. ſelbſt einbekannt habe, daß er es geweſen ſeye, welcher ihm ſeinen Stock abgenommen und ihm

*) Wir kennen kein Geſetz, welches vorſchreibt, daß jeder, welcher irgend einen nahen oder fernen Antheil an einem zur Unterſuchung kommenden Vorfall hatte, dieſes binnen 24 Stunden anzeigen müſſe.

**) Alſo wegen einem bloßem Scheine; — mehr war, wie das Obergericht ſelbſt ausſprach, nicht vorhanden, — und der Müller Sch. hatte eidlich ausgeſagt daß ihm, das nachträglich Angegebne, erſt durch näheres Nachdenken noch beygefallen ſeye; — nicht daß er es vor oder bey der Beeidigung ſchon gewußt und wiſſentlich verſchwiegen habe, — wegen einem bloßen Scheine alſo wurde hier eine peinliche Unterſuchung verordnet.

***) Alſo ihn nicht verwundet, wie das Obergericht unterſtellt hatte.

damit einen oder zwey Schläge gegeben habe; — er erklärte aber: er wiſſe nicht, ob Sch. oder wer ſonſt es gethan habe.

Die alſo näher geſchloſſenen Verhandlungen wurden dem Ober-Gerichtshofe wieder vorgelegt und unterm 29. July 1814 erfolgte darauf deſſen Beſchluß: „Da kein Gegenſtand der Aburtheilung vorliegt,*) ſo werden dem peinlichen Gerichte die Acten zurückgeſendet und dabey demſelben bemerkt, daß die Koſten aus Jurisdictions-Gefällen zu beſtreiten ſeyen.“

---

*) Uns dünkt der von dem Ober-Gerichtshof ſelbſt, in ſeinem Beſchuſſe vom 22. Dec. 1813., aufgeſtellte Satz: daß Sch. wegen Meineids in Unterſuchung zu nehmen ſeye, hätte (inſofern nicht geradezu geſagt werden wollte, es ſeye kein Gegenſtand zur Unterſuchung vorhanden geweſen und dieſe irrig angewendet worden) allerdings der Gegenſtand der Aburtheilung ſeyn und dieſe dahin erfolgen ſollen: daß der Müller Sch. hinſichtlich des gegen ihn ex officio aufgeregten Verdachtes eines Meineids für ſchuldfrey zu erklären ſeye. Des Mannes bürgerliche Ehre war doch offenbar durch die gegen ihn wegen Meineids verhängte peinliche Unterſuchung öffentlich angetaſtet; — ihr gebührte daher auch öffentliche Reparation von Rechts wegen.

VI.

Betrügereyen und Meineid von David L. und Conſorten aus E.

Am 28. Februar 1811 brachte der Hirſchwirth Andreas R. von Rh. bey dem ihm vorgeſetzten Amte Ph. klagend vor: Er habe an David L. und Conſorten aus E. eine Parthie Tabaksgeizen und zwar von Rh. 100 Zentner 75 ℔, und von O. 151 Zentner 87 ℔ zu 5 Fl. 15 kr. per Zentner verkauft. Er habe zwar nach und nach Stückzahlungen erhalten, die Hauptabrechnung ſeye aber zwiſchen ihm und den Käufern noch nicht gepflogen; auch ſeyen in die Liſte der Verkäufer aus O. durch die Käufer ſelbſt irrige Anſätze gekommen, und überdies wollten dieſe ihm 240 Fl. doppelt in Anrechnung bringen. Er habe nämlich zuerſt als Draufgeld 240 Fl. gegen Quittung von den Käufern erhalten und dieſen Betrag, wie er durch Zeugen beweiſen könne, auch wirklich unter die Verkäufer vertheilt; — bey der ſpäteren Zahlung hätten die Käufer auf jene 240 Fl. gezählt und, ohne ihm die Quittung dafür zurück zu geben, von ihm eine Quittung über den Geſammtbetrag beyder Summen erhalten. Mit dieſer Anzeige verband Andreas R. die Bitte: den David L. und Conſorten zu vermögen, mit ihm die Sache zu beendigen.

Das Amt Ph. theilte dieſe Klage und Bitte dem Amte O., unter deſſen Gerichtsſprengel der Ort E., in welchem David L. und Conſorten wohnen, mit, und ſtellte ſeinen Antrag dahin, daß dem David L. und Conſorten aufgegeben werden möge: binnen 8 Tagen ſich nach Rh. zu begeben und dort die Sache mit

Andreas R. in Ordnung zu bringen. Das Amt O. gab dieſem Antrage ſtatt; allein die Beklagten befolgten die erhaltene Auflage nicht, ſondern ſtellten am 14. März 1811 dem Amte O. vor, daß der Kläger ſchon bey dem Schultheißen zu E. mit ihnen abgerechnet und darum ihr forum domicilii für dasjenige anerkannt habe, vor welchem es ſie einzig belangen könne. Das Amt O. trat dieſer Anſicht der Beklagten bey; erkannte die Sache als lediglich für ſein Forum geeignet und beraumte zu ſummariſcher Verhandlung der Sache Tagfahrt auf den 27. April 1811 an. Die Theile erſchienen auch wirklich in dieſem Termine; Andreas R. konnte aber, ſo ſagt das Protocoll, mit Aufſtellung ſeiner Klage nicht fertig werden, und darauf fand ſich das Amt, — überdies auch auf die Wichtigkeit der Sache Rückſicht nehmend, — bewogen, motu proprio ſchriftliches Verfahren zu geſtatten.

In Gefolge deſſen überreichte Andreas R. ſeine Klage, mit deren Aufſtellung er am 27. April nicht fertig werden konnte, am 12. May in 11 Zeilen, ganz einfach dahin, daß er 1595 Fl. 56 kr. zu fordern gehabt, nur 1461 Fl. 49 kr. empfangen, und daher noch 134 Fl. 7 kr. zu gut habe, zu deren Bezahlung er die Beklagten anzuhalten bitte. Die Beklagten überreichten am 26. Juny ihre Einwendungsſchrift, welche aber durchaus keine Einreden, ſondern vielmehr die Erklärung enthielte: Sie erkenneten die Forderung für richtig; behielten ſich aber die Aufſtellung ihrer Widerklage bevor. Deſſen ohngeachtet wurde dieſe Erklärung dem Kläger nicht blos zur Nachricht, ſondern ad replicandum mitgetheilt. Die Replic kam unterm 21. July 1811 ein, enthielte aber begreiflich nichts Anderes, als die Acceptation der gegneriſchen Anerkennung der Forderung. Dennoch aber wurde ſie den Beklagten ad duplicandum zugeſtellt; welche dann, nur um etwas geſagt und ſo die amtliche Auflage, wenigſtens pro forma, genügt zu haben, nichts weiter zu ſagen wußten, als, (was Niemand noch bezweifelt hatte) vor ausgehandeltem und entſchiedenem Reconventions-Punkte könne in der Convention die richterliche Hülfsvollſtreckung nicht Platz greifen.

Die Widerklage war (nach der beſtehenden Vorſchrift, in

einem beſondern Exhibito aufgeſtellt) zugleich mit der Exceptional-Handlung eingereicht worden. Sie beſchränkte ſich einzig auf die beyden Behauptungen:

a) Der Widerbeklagte habe, nebſt den 1461 Fl. 49 kr. (in zwey Poſten nämlich den 23. Januar 1811 in Sch. 939 Fl. 49 kr. und den 26. Febr. d. J. 522 Fl. in E.) noch die weitere Summe von 240 Fl., am 12. Januar gedachten Jahrs, in Rb von ihnen erhalten; — und

b) er habe ihnen, ſtatt der accordirt geweſenen 400 Zentner, nur 292 Zentner, alſo 108 Zentner Tabacksgeizen zu wenig geliefert, wofür ſie nun eine Entſchädigung von 156 Fl. 36 kr. berechneten und forderten.

Um ad a. ihre Behauptungen ſogleich zu begründen, legten ſie Abſchriften der Quittungen des Andreas R. vor. Jene vom 23. Januar und 26. Februar 1811 hatten ganz die gewöhnliche Form, und lauteten alſo:

„Quittung

„Ueber Neun hundert dreyßig neun Gulden 49 kr. (reſpective „522 Fl.), welche ich Unterſchriebener von David L. u. Conſ. „von E. richtig erhalten habe. Beſcheinige. Sch. (reſp. E.). „Den 23. Januar (26. Februar) 1811.

Andreas R., Hirſchwirth in Rb.“

Die vom 12. Januar lautete aber alſo:

„Hirſchwirth hat erhalten Zwey hundert und vierzig Gulden „von David L. und Adolph K. an den Andreas R. bezahlt ha- „ben, welches eigenhändig unterſchrift.

Andreas R., Hirſchwirth in Rb.“

Ad b. ſchlugen Widerkläger in eventum Zeugen vor, übergaben Artikel und erboten ſich ad ſuppletorium.

Der Wiederbeklagte erklärte in ſeiner am 21. July eingereichten Einwendungsſchrift:

„Ad a. Mit der angeblich geleiſteten Zahlung ſieht es ganz „anders aus, als die Herren anzugeben beliebt haben. Ich muß „ſagen, daß ſie mir einen unverantwortlichen Betrug geſpielt ha- „ben. Denn die Sache verhält ſich alſo, welches die über bey-

„gebogene Beweis-Artikel zu vernehmenden, rechtſchaffenen Män„ner beſchwören werden: Bey der erſten Lieferung unterm 12. Ja„nuar 1811 hätten ſie jene 522 Fl., von welchen die Quittung „Nr. 3. ſpricht, bezahlen ſollen. Sie hatten aber nicht ſo viel Geld „und konnten nur die 240 Fl. einſtweilen abſchläglich bezahlen. „Meine Frau mußte ihnen noch 12 Fl., zu Bezahlung des Im„poſts, vorſtrecken und die Zeche blieben ſie ebenfalls ſchuldig. „Sie hatten dadurch das Vertrauen der Verkäufer zu ſich ſchon „ſo ſehr geſchwächt, daß dieſe ihnen kein Pfund weiter verabfolgt „haben würden; wenn ich die Tabacksgeizen nicht auf mei„nen Credit genommen hätte. Die 240 Fl. waren alſo nur „ein einſtweiliges Depoſitum und in dieſer Eigenſchaft nahm ich „ſie an und gab ihnen darüber einen Schein, ſie aber dagegen „mir die heiligſte Verſicherung: daß mir derſelbe, bey der näch„ſten Zahlungsleiſtung, zurückgegeben und auf die 240 Fl. ge„zählt werden ſolle. Ich berührte darum auch die 240 Fl. nicht; „ſondern legte ſie, ſo wie ſie mir gegeben worden waren, in ein „Körbchen, um ſie, bey der nächſten Zahlung, gegen Rückem„pfang meines Scheines beyzuſchießen. Bey her erſten hiernächſt „erfolgten Zahlung der 939 Fl. 49 kr. in Sch. verlangte ich den „befraglichen Schein zurück und begehrte, daß auf die 240 Fl. „fortgezählt werden ſolle; allein ſie gebrauchten die Argliſt: mich „mit dieſem Daraufzählen auf die letzte Zahlungsleiſtung zu ver„weiſen und vorzugeben: Sie hätten den Schein zerriſſen, wür„den aber ſtets als ehrliche Männer mit mir handeln. Man be„trachte nur die von den Widerklägern ſo betitelte Quittung Nr. 3. „gegen die übrigen; ſo verrathet dieſelbe ſchon in ihrer Form und „ihren Ausdrücken, daß ſie blos ein von denſelben geſchriebener „und von mir unterzeichneter Interimsſchein, — und nicht von „mir nach der Faſſung der beyden Andern als wirkliche Quittung „ausgeſtellt worden ſeye.

„Als ich die Quittung über die 522 Fl. ausſtellte und da„bey den Widerklägern die 240 Fl. in dem Körbchen zum Darauf„zählen hinſtellte, erklärten ſie noch: Sie hätten nicht nöthig, „dieſes Geld zu zählen, weil es früher ſchon (bey der Uebergabe

„an mich) von mir gezählt worden ſeye, nahmen die Quittung „über die 522 Fl. zu ſich und zählten mir auf die 240 Fl. noch „282 Fl.; gaben mir aber den von mir ausgeſtellten Interims„ſchein nicht zurück. Die von mir aufgeführten Zeugen hörten „und ſahen Alles mit an. Als ſpäterhin, in E., die gänzliche „Abrechnung erfolgte und ich dabey abermals die Zurückgabe des „Interimsſcheins verlangte, konnte ich nur mit Mühe den Miß„handlungen der Widerkläger entgehen.“

Ad b. Läugnete der Widerbeklagte den Widerklägern eine beſtimmte Zentnerzahl verkauft zu haben, berief ſich auf den von denſelben erhaltenen von ihm vorgelegten Auftrag des David L., worin wirklich keine Zentnerzahl ausgedrückt iſt, und verſicherte: Er habe den Widerklägern noch weitere 100 Zentner liefern wollen, welche dieſelben aber nicht angenommen hätten.

In replicis beharrten die Widerkläger:

ad a. indem ſie das von dem Widerbeklagten aufgeſtellte Factum geradezu für unwahr erklärten, bey ihrer früheren Behauptung, indem ſie ſich wiederholt auf die drey Quittungen bezogen und darauf aufmerkſam machten, daß jene über die 240 Fl. keineswegs als Interimsſchein, ſondern, ſo wie die beyden Andern auch, ohne allen Vorbehalt ausgeſtellt worden ſeye.

Ad b. Suchten ſie, da ſie einmal den producirten ſchriftlichen Auftrag nicht in Abrede ſtellen konnten, durch mancherley Auseinanderſetzungen, ihre gehabten Abſichten näher zu entwickeln, und trugen, jedoch nur in eventum, dem Widerbeklagten den Eid auf: daß er ihnen nicht eine beſtimmte Zentnerzahl zugeſichert habe. Dieſer repetirte in duplicis priora.

Das Amt O. erkannte auf dieſe Verhandlungen unterm 10. Nov. 1812 zu Recht: daß es in puncto conventionis bey der beklagterſeits freywillig nachgegebener Liquidität des von dem Kläger berechneten Forderungs-Betrags ad 1595 Fl. 56 kr. zu belaſſen; in puncto reconventionis aber das von den Wider-

klägern vorgeſchlagene *) Zeugenverhör, noch zur Zeit, auszuſetzen und dermal blos den Widerklägern, binnen geſetzlicher Friſt von 4 Wochen, bey Strafe des Ausſchluſſes, den Beweis ihrer Behauptung: daß der Widerbeklagte beſtimmt ein Quantum von 400 Zentner Geizen-Taback im Preis von 5 Fl. 15 kr. per Zentner zu liefern ſich anheiſchig gemacht habe, durch Eides-Delation zu führen ausdrücklich vorzubehalten; — das von dem Widerbeklagten vorgeſchlagene **) Gegenbeweis-Zeugenverhör hingegen, als durchaus geſetzwidrig, zu verwerfen, dem Widerbeklagten jedoch der gleichfallſige Beweis ſeiner Behauptung: daß die von ihm über 240 Fl. ausgeſtellte, erſtere Beſcheinigung nur als ein Interimsſchein habe gelten ſollen, auf welchen die Widerkläger bey der letzten Zahlung ad 522 Fl. gezählt, die Rückgabe des gedachten Interimsſcheins gleichwohl, unter dem Vorwande: daß ſie ſolchen zerriſſen, verweigert hätten, binnen geſetzlicher Friſt von 4 Wochen, bey Strafe des Ausſchluſſes, durch ebenmäßige Eides-Delation, zu führen gleichfalls ausdrücklich vorzubehalten ſeye.

Das Amt motivirte dieſen ſeinen Spruch durch den Art. 1341 des Code Napoleon. Der Widerbeklagte reichte unterm 10. Dec. 1812 die Eidesformel ein, nach welcher er den Widerklägern den ihnen von ihm zugeſchoben werdenden Eid abzunehmen bat, und verlangte zugleich, falls dieſelben von ihrer Seite die Eides-Delation für ihn noch nicht eingereicht hätten, ſie damit zu präcludiren. Allein auch dieſe hatten, nämlichen Tages, eine Eides-Delation mit Formel eingereicht; — und ſo ließ dann das Amt beyderſeitige Eides-Delationen den Gegnern mit der Auflage zugehen, ſich darauf binnen 14 Tagen, sub poena jurare nolentis beſtimmt zu erklären. Beyde Theile acceptirten den ihnen zugeſchobenen Eid und in dem von dem Amte auf den 25. Januar 1813 beſtimmten Termine wurde dann auch, von jedem Theile, der ihm zugeſchobene Eid ausgeſchworen. Von An-

*) Sollte wohl heißen: angetragene.

**) Angetragene.

dreas R. dahin: „daß er zu Anfange des Jahrs 1811 nicht die „Lieferung von 400 Zentner Tabacks-Geizen an die Widerkläger „feſt verſprochen habe.“

Von David L., Rudolph K. und Georg R. hingegen dahin: „daß es nicht wahr ſeye, daß der von Andreas R., gleich bey der „erſten Zahlung, über 240 Fl. ausgeſtellte Schein nur eine In„terims-Quittung, auf welche, bey der Zahlung der 522 Fl., „hätte gezählt werden ſollen; ſondern daß ſie vielmehr eine be„ſondere, förmliche Quittung, ohne allen Bezug und Abzug an „den 522 Fl., geweſen ſeye, und daß ſie auch dieſes nicht an„ders, als in dieſer Art, anerkannt hätten, und hätten anerken„nen und annehmen können und wollen; auch daß ſie nicht ge„ſagt hätten: daß ſie dieſen Schein zerriſſen hätten und An„dreas R. mit deſſen Aufrechnung bis zur letzten Zahlung war„ten könne.“

Die Folge hievon war natürlich die: daß, unter Verglei- chung der Koſten, Andreas R. für verbunden erklärt wurde, ſich nebſt dem eingeſtandenen Empfang von 1461 Fl. 41 kr. auch dieſe weiteren 240 Fl. in Aufrechnung bringen zu laſſen, und ſohin 105 Fl. 53 kr., als zu viel empfangen, an die Widerkläger her- aus zu bezahlen. Dieſes Urtheil wurde am 26. Febr. 1813 ver- kündet und ging in Rechtskraft über. Am 27. März darauf reich- ten die Widerkläger die Bitte pro executione sententiae ein, worauf das Amt O. dann auch das Amt Ph. um Hülfsvollſtreckung erſuchte und dieſes dem Widerbeklagten zu Entrichtung der 105 Fl. 53 kr. noch eine Friſt von 3 Wochen anberaumte.

Nun erſt begann Andreas R., welcher in der Meinung, wie ſie gewöhnlich der ehrliche, unbefangene Mann hegt: der Richter müſſe den wahren Thatbeſtand ſo rein einſehen und erkennen, wie er ihm ſelbſt vorſchwebt, gar nicht begreifen konnte, daß und wie er ſeinen Prozeß verloren habe, ernſtlicher darüber nachzudenken und dann auch unter ſeinen Papieren nachzuſuchen, wodurch er eine Urkunde fand, welche, wenn er ſie gleich anfänglich beyge- bracht hätte, der Sache nothwendig eine andere Richtung gegeben haben würde. Er wendete ſich damit an einen andern Sachwal-

ter und reichte, durch dieſen, geſtützt auf dieſe friſch aufgefundene Urkunde, bey dem Amte O, unterm 1. May 1813, eine Wiederherſtellungs-Klage ein.

Dieſes Wiederherſtellungs-Geſuch ſtützte ſich auf den von Andreas R. erſt neuerlich unter ſeinen Papieren wieder aufgefundenen Gegenſchein, welchen David L. für die Quittung des Andreas R. über die 240 Fl. ausgeſtellt hatte und welcher alſo lautete:

„Rückſchein von mir David L. von E. für Andreas R., Hirſchwirth von Rh., für die 240 Fl., welche am 12. Januar in Rh. abſchläglich ſind ausbezahlt worden, über welche Summe einen Schein gegeben *) habe und der Rudolph K. den erſtgemeldeten Schein mit nach St. L. genommen hat; welches ich beſcheine mit eigner Unterſchrift. Sch., den 23. Januar 1811.

David L."

Er war, im Vergleich mit andern, bereits zu den Acten gekommenen Schriften des David L., unverkennbar von deſſen Hand geſchrieben. Bezüglich auf dieſen Schein klärte Andreas R. das Factum ſelbſt folgender Geſtalt auf: Am 12. Januar 1811 hatte ich den Gegnern 100 Zentner 74 ℔ Geizen abgeliefert, wofür ich von denſelben den convenirten Einkaufspreis mit 522 Fl. hätte empfangen ſollen. Allein ich erhielte mehr nicht, als 240 Fl., wofür ich die der Widerklage sub Nr. 3. beygelegte Beſcheinigung am 12. Januar 1811 ausſtellte; das Geld aber in einem Körbchen beſonders verwahrte, damit ich bey Erfolgung der nach dem Verſprechen der Widerkläger ſchleunigſt geſchehen ſollenden Nachzahlung der fehlenden 282 Fl., demnächſt das ganze zur Vertheilung an die Verkäufer der Tabacksgeizen nöthige Geld-Quantum ſogleich bey der Hand haben möchte; und den an die Widerkläger abgelieferten Poſten von 100 Zentner 74 ℔ für völlig berichtigt und abgethan betrachten könne. Am 14. Jan. 1811 faßten die Wiederkläger zu O., von meinen dortigen Verkäufern, weitere 191 Ztnr. 87 ℔ Geizen; allein ſie bezahlten dieſe Liefe-

*) Sollte offenbar heißen: empfangen; denn er hatte ja das Geld hingegeben.

rung nicht, ſondern beſchränkten ſich einzig und allein darauf, die zu Abführung des Kaufſchillings der erſten Lieferung noch fehlenden 282 Fl. mir einzuhändigen. Ich verlangte damals die Zurückgabe meines am 12. Januar 1811 über 240 Fl. ausgeſtellten Scheines; allein da David L. und Conſorten denſelben nicht bey ſich hatten, ſo beruhigte ich mich mit ihrer Verſicherung: daß ſie mir denſelben annoch rückliefern würden. Die Zeit der für die zweyte Lieferung verſprochenen Bezahlung war bereits vorüber, als ich zufälliger Weiſe meine Gegner in Sch. und zwar gerade über dem Geldzählen antraf. Ich drang nun auf meine Bezahlung und erhielte auch jene 909 Fl. 49 kr., welche David L. und Conſorten, nach ihrer eigenen Berechnung, mir, für die zweyte Lieferung, ſchuldig waren. Ich quittirte dieſen Betrag durch die der Reconvention sub Nr. 2. beygehende Quittung vom 23. Januar 1811, zugleich aber drang ich darauf, daß mir meine Beſcheinigung über die 240 Fl. durch einen Rückſchein gedeckt werden möge, weil Rudolph K. denſelben bey ſich haben ſollte; — und ſo erhielt ich dann auch wirklich von David L. den Rückſchein ausgeſtellt.

Das Amt ſchlug die nachgeſuchte Wiederherſtellung ab und motivirte ſein Abſchlags-Decret dahin: daß ſein Judicat vom 26. Febr. blos ein declaratoriſcher Beſcheid ſeye, welcher auf erfolgte Ausſchwörung der von den Theilen wechſelſeitig deferirten, acceptirten und ausgeſchwornen Eide erlaſſen worden ſeye; gegen welchen mithin kein Rechtsmittel, es habe Namen, wie es wolle, Statt finde, weil er blos den von beyden Theilen genehmigten Willen ausſpreche. Insbeſondere aber ſeye hier die Reſtitution, ſowohl nach L. 31 ff. de jure jurando, als nach dem Code Napoleon Art. 1363, unſtatthaft. Andreas R. legte gegen die Abſchlagung der Reſtitution die Berufung ein und die Acten wurden, in Gefolge deſſen, von dem Amte O. dem Ober-Gerichte vorgelegt.

Während dem vorgedachte Sache verhandelt wurde, kam bey dem Amte O., unterm 9. Juny 1812, eine Klage des Joſeph F. von Oe., gleichmäßig gegen David L., Rudolph K. und Georg R.

von E. ein, vermittelſt welcher jener an dieſe die Summe von 1196 Fl. 1 kr. forderte und zugleich den Contract beylegte, auf welchen er ſein Klagrecht gründete. In dem von dem Amte O, zu mündlicher Verhandlung der Sache anberaumten Termine erſchienen, nebſt dem Kläger, nur die beyden Beklagten, David L. und Georg R., welche ſich darauf beriefen, daß, nach Maaßgabe des vorgelegten Contractes ſelbſt, der nicht erſchiene Rudolph K. die ganze Schuld auf ſich genommen habe. Joſeph F. mußte dieſes ſelbſt zugeben und es wurde darum auch Rudolph K. mit ihm auf einen andern Termin einbeſchieden. In dieſem Termine erhielte jedoch das Amt (von wem? iſt nicht bemerkt) die Anzeige, daß die Sache verglichen ſeye.

Unterm 10. Aug. 1812 zeigte Joſeph F. bey Amt an: daß er, in der Zwiſchenzeit, von Rudolph K. zwar 849 Fl. 37 kr. empfangen habe, zu dem Reſte ſeiner Forderung, ad 408 Fl. 42 kr., aber in Güte nicht gelangen könne und daher um richterliche Hülfe bitten müſſe. Das Amt ließ dem beklagten Rudolph K. noch eine 14tägige Zahlungsfriſt, sub poena executionis, nach und ertheilte, als dieſelbe fruchtlos umlaufen war, auf erfolgtes Anrufen des Klägers, am 14. Sept. 1812, dem Ortsvorſtande zu E. den Befehl: den Beklagten durch alsbaldige Angreifung ſeines parateſten Vermögens, in Zeit von 8 Tagen, zu Bezahlung der ſchuldigen 408 Fl. 43 kr. anzuhalten. Am 4. Nov. 1812 kam Rudolph K. mit einer ſogenannten Gegenvorſtellung ein, welche ihm mit der Bemerkung zurückgegeben wurde: daß, da die Sache längſt in executivis beruhe, *) jetzo nicht mehr neuerdings über die Liquidität der Forderung verhandelt werden könne. Auf dieſes reichten Rudolph K., David L. und Georg R., welche beyden Letzten ſich nun, ihrer früheren Proteſtation ungeachtet, freywillig wieder als Mitbeklagte darſtellten, eine neue Vorſtellung

---

*) Der paſſendſte Ausdruck, welchen man für die Saumſahl des Ortsvorſtandes zu E., womit er die ihm am 14. September anberaumte 8tägige Friſt bis zum 4. November auszudehnen wußte, ohne auch da noch etwas gethan zu haben, finden kann. Die Sache ruhte wahrhaft in executivis.

mit Bitte: pro brevi manu restitutione in integrum, ein. Sie ſtützten dieſes Geſuch einzig darauf, daß die Führung der ganzen Sache von ihnen, David L. und Georg R., lediglich dem Rudolph K. überlaſſen geweſen und daß dieſer an deren Beſorgung durch ein anhaltendes Augenübel gehindert geweſen ſeye; über welche letzte Behauptung ſie zugleich ein Zeugniß des Ortsvorſtandes zu E. beylegten, und erboten ſich zu Ausſchwörung des Reſtitutions-Eides.

Das Amt O. erkannte hierauf: „Würden vorderſamſt die Beklagten, ſtatt förmlichen Reſtitutions-Eides *) mittelſt feyerlicher „Gelübdung **) erhärten, und zwar David L. und Georg

*) Die Reſtitution muß, nach der Gerichtsordnung des Landes, worin dieſer Fall ſich ereignete, „binnen zwey Monaten, von der Zeit „an, wo der Parthey ihre Benachtheiligung bekannt geworden „iſt und das der Ausführung in dem Wege geſtandene Hinder„niß ſein Ende genommen hat, vorgebracht werden. Derje„nige, welcher ſie ſucht, muß das nächſtzuvor gemeldete be„ſcheinigen (a) und beſonders, wenn er, wegen neu aufge„fundener Thatſachen, Wiederherſtellung ſucht, (b) entweder „beweiſen oder doch mittelſt feyerlichen Eides (c) erhär„ten, wie er dieſelben zwey Monate vorher, ehe er zum Behuf „der Wiederherſtellungsbitte ihr Daſeyn dem Richter vorträgt, „nicht gewußt, oder ſie weder gehabt, noch hat haben können."

a) Alſo nicht: beweiſen; nicht: beſchwören.

b) Alſo nur in dieſem Fall iſt Beweis oder Beſchwörung erforderlich. Man bemerke, daß es nicht heißt: beſcheinigen und, beſonders wenn er wegen ꝛc. ſondern: beſcheinigen und beſonders, wenn er wegen ꝛc. Wie könnte aber auch geſagt werden: Er ſolle beſcheinigen und beweiſen und beſchwören zugleich, vorzüglich wenn er ex capite novorum reſtituirt ſeyn will? — Das Bezeichnete ſolle blos beſcheinigt, — wenn aber restitutio ex capite novorum verlangt wird, beſonders bewieſen oder beſchworen werden.

c) Das Geſetz kennt alſo blos einen Reſtitutions-Eid, keine Vergelübdung.

**) So viel, als: Handtreue an Eides Statt.

„R. *), daß ſie die Beſorgung dieſer Rechtsſache dem Mitbeklag„ten Rudolph K. einzig und alleine übertragen gehabt; **) — „Rudolph K. hingegen: daß er lediglich durch ſein, ſeit ohn„gefähr einem halben Jahre, andauerndes Augenübel, an der „ordnungsmäßigen Betreibung dieſes Rechtsſtreits gehindert wor„den ſeye; †) ſofort alle Beklagte zuſammen: daß nicht „die mindeſte Gefährde von ihrer Seite an der bisherigen Verzöge„rung dieſer Sache ſchuld ſeye; ††) ſo ſolle hiernächſt wegen der „gebetenen Wiederherſtellung geeignete Reſolution erfolgen.“ Die drey Genannten legten, nach dieſer Formel, die feyerliche Vergelübdung ab und wurden den 2. December 1812 reſtituirt, auch ihnen, nach ihrer Bitte, ſchriftliches Verfahren geſtattet und das Duplicat ihrer Einreden dem Kläger ad replicandum zugefertigt.

Die ganze Einrede beſtund jedoch einzig in der Angabe: die Klagſchrift des Klägers enthalte nicht die Beſtimmung der Zentnerzahl der von ihm an ſie verkauften Tabacksgeizen und des Preiſes. Der Kläger nannte dieſes mit Recht, in ſeiner Replic, erbärmliche Einreden, indem er wiederholt den Contract vorlegte, in welchem ſeine Forderung von Rudolph K. mit 1196 Fl. 1 kr. anerkannt war. Die Beklagten, ſtatt hierauf ihre Duplic einzureichen, erklärten: Sie hätten der eigentlichen urſprünglichen Klage blos exceptionem obscuri libelli entgegengeſetzt; —

*) Das Amt hatte offenbar vergeſſen, daß ſie der Contract frey gab, daß ſie ſich ſelbſt hierauf berufen und der Kläger ſie frey gegeben habe. Wie konnten ſie ſich nun wieder als Beklagte eindringen?

**) Wie war dieſes nach Obigem möglich?

†) Wie konnte das Augenübel ihn hindern, früher das zu thun, was er nun auch that, — die Sache einem Advocaten übergeben; — und wie kann, wenn David L. und Georg R. wirklich noch Mitbeklagte waren, es dieſe, ſelbſt wenn das Augenübel den Rudolph K. hinderte, entſchuldigen, daß ſie einem wiſſentlich unfähigen Manne ihre Sache übertrugen.

††) Offenbar der in der Gerichtsordnung des bezeichneten Landes verbotene Eid vor Gefährde oder Bosheit zu meiden.

das was Kläger ſeine Replic nenne, ſeye eigentlich nur eine Erläuterung der Klage und darum ſeye es nicht die Duplic, ſondern erſt die wahre Exception, welche ſie einzureichen hätten. Das Amt O. ließ ſich, durch dieſen rabuliſtiſchen Kunſtgriff, täuſchen, vergaß, daß nach ſeiner Prozeßordnung alle Einreden zugleich vorgetragen werden müſſen, und gab der geſtellten Bitte nach. Kaum hatten die Beklagten dieſes erreicht, ſo gaben ſie auch dieſer Sache wieder denſelben Gang, welchen ſie der Klage des Andreas R. von Rh. gegeben hätten; das heißt: ſie wußten keine Einreden vorzubringen, traten aber mit einer Widerklage auf.

Dieſe Widerklage beſchränkte ſich ganz vorzüglich auf die Behauptung einer von den Beklagten und Widerklägern weiters geleiſteten Zahlung von 210 Fl. an einen einzelnen Tabacks-Verkäufer. Sie producirten zu dieſem Ende eine Urkunde folgenden Inhalts:

„Sebaſtian D. verkauft 14 Zentner ſchönen Blättertaback, Kaufmanns gute Waare, zu liefern, zu 10 Carolin's und einen „großen Thaler, welchen er ſchon darauf erhalten hat. Derſelbe muß Gewährſchaft tragen über 14 Zentner. Wenn es „keine 14 Zentner ſind, ſo muß derſelbe ſo viel Schaden erſetzen, bis es 14 Zentner ſind und derſelbe muß das Waaggeld auch zahlen und den Taback frey nach M. liefern. So „geſchehen in Oe, den 3. April 1812.

Sebaſtian D.“

Zwiſchen das Datum und die Unterſchrift fand ſich, mit engerer Schrift und viel ſchwärzerer Dinte, folgendes, in zwey Zeilen eingeſchaltet: „Daß ich David L. 210 Fl. richtig bezahlt habe, beſcheinigt und quittirt am 30. April.“ Die Jahrzahl im erſten Datum war ſo geſtellt, daß ſie in dieſen zwey Zeilen zwiſchen quittirt und am zu ſtehen kam und ſo für beyde gelten konnte.

Der Widerbeklagte berührte die ſo auffallend verdächtige Form dieſes Scheins und ſelbſt den Umſtand, daß Sebaſtian D., nach der Urkunde, nur 110 Fl. zu fordern hatte und doch 210 Fl. empfangen haben ſollte, nicht; ſondern entgegnete lediglich: daß David L. und Georg R., nach ihrer eigenen actenmäßigen Angabe,

mit dieſer Sache nichts mehr zu thun hätten, folglich auch eine, angeblich von Einem von ihnen geleiſtete Zahlung ihm nicht aufrechnen könnten. Die Widerkläger ſuchten, in ihrer Replic, dieſes Argument zu umgehen; der Widerbeklagte beharrte dabey und das Amt O. erkannte, unterm 27. July 1813, zu Recht, daß Rudolph K. als alleiniger Beklagter zu betrachten und daher die aufgeſtellte Reconvention zu verwerfen ſeye. Die Widerkläger zeigten, intra currens fatale, auch gegen dieſes Urtheil, die Appellation an, und ſo wurden dann die Verhandlungen in dieſer Sache ebenfalls dem Obergerichte vorgelegt.

Während dem dieſe beyden Prozeſſe ihrem ferneren Schickſale bey dem Obergerichte entgegenreiſten, wurden bey dem Amte O. folgende weitere Klagen angebracht:

A. Am 12. May 1814 übergaben der Pfarrer W. und 16 Conſorten von K. eine ſchriftliche Klage gegen David L. zu E., wegen rückſtändigem Tabacks-Kaufſchilling. Sie gaben darin an, daß David L. ihnen ihre Tabacks Vorräthe, nach einem abgeſchloſſenen, in deſſen Händen beruhenden und als instrumentum commune von ihm zu edirenden Contracte, zu verſchiedenen Preiſen, im Totalbetrage zu 226 Fl. 12 kr. gekauft habe. Daß derſelbe überdies die Berichtigung des Fuhrlohns, des Accise- und Waaggeldes auf ſich genommen und ſogleich bey Ankunft des Tabacks in M. baare Bezahlung zu leiſten verſprochen habe. — Statt deſſen aber, ſagten ſie weiter, habe David L. nur dem Johann D. die ihm gebührende Quote, dem Georg D. auf ſeinen Antheil ad 84 Fl. abſchläglich 80 Fl., dann die obgedachten beſondern Koſten, im Ganzen mit 109 Fl. 6 kr. bezahlt. Da ſie nun in Güte zu dem ihnen gebührenden Reſte nicht gelangen könnten, ſo müßten ſie um richterliche Hülfe bitten. Georg Adam G. von P. ſeye als Unterhändler bey dem Tabackshandel zugegen geweſen und habe ſich zugleich als Garant für die Bezahlung mündlich dargeſtellt; ſie wollten ſich daher gegen denſelben ihre Rechte in eventum reſervirt haben.

Das Amt O. ließ dem Beklagten das Duplicat der Klage unterm 14ten deſſelben Monats mit der Auflage zugehen: ſeine Ein-

reden darauf binnen geſetzlicher Friſt von 4 Wochen, durch einen legalen, mit Vollmacht verſehenen Sachwalter einzureichen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß der Vortrag der Kläger für zugeſtanden betrachtet und jede Schutzrede dagegen für verſäumt erklärt werde.

B. Unterm 1. Juny 1814 erließ das Amt Ph. an das Amt O. ein Schreiben, in welchem es dieſem eröffnete: Der Tabackshändler David L. aus E. habe am 2ten abgewichenen Monats April, von 21 Einwohnern zu N., deren Tabacks-Vorrath, im Betrage von 369 Fl. 10 kr. gekauft. Die Verkäufer ſeyen gehalten geweſen, den Taback am 8. April, nach vorgängiger Abwiegung in N., nach M. zu liefern. Bey der Ankunft des Tabacks in M. habe ſich L. verſchiedener Ränke bedient, um die Verkäufer glauben zu machen, als habe er noch keinen Abnehmer für den Taback. Endlich habe derſelbe einen Juden beygebracht, welcher den Taback, nachdem L. ſich entfernt gehabt habe, noch einmal habe wiegen laſſen und dann den Verkäufern eine ſchriftliche Beſcheinigung zugeſtellt habe, daß der Betrag für den Taback mit 186 Fl. von ihm an David L. bezahlt worden ſeye. Nun erſt hätten die Verkäufer, welche ſich auf Treue und Glauben verlaſſen gehabt, eingeſehen, wie gefährdevoll David L. mit ihnen zu Werke gehe. Dieſer habe ſich inzwiſchen von M. fortgemacht und erſt in deſſen Geburtsort E., wohin ſie ihn verfolgt hätten, ſeye es dem Gerichtsſchreiber Rochus P. und dem Carl D. von N. gelungen, von demſelben, zu Bezahlung des Acciſes und der Zeche, die Summe von 70 Fl. herauszupreſſen. Dabey habe ſich jedoch David L. wieder neuer Ränke bedient, indem er verſucht habe, jene eine Quittung über 270 Fl. unterſchreiben zu machen; — und habe ſogar auf die von jener über 70 Fl. ausgeſtellte Quittung am Rand, mit Buchſtaben geſchrieben, Zweyhundert beygefügt, um damit jeden, welcher noch Nachforderungen machen wolle, zu überführen: er habe an die Verkäufer 270 Fl. bezahlt.

Das Amt Ph. erſuchte zugleich das Amt O., den Hintergangenen zu Erhaltung ihrer reſiduirlichen Forderung ad 299 Fl. 10 kr. behülflich zu ſeyn, und machte daſſelbe auf die bedürftige

Lage derſelben aufmerkſam. Das Amt O. machte, indem es das Vorſchreiben des Amtes Pb. am 5. Juny in ein Protocoll aufnahm, in dieſes die Bemerkung: daß der beklagte David L. wegen einer andern dieſer gegenwärtigen ganz ähnlichen Klagſache, nebſt einem in jene mit verwickelten Conſorten Heinrich R. von E. auf den 5. Juny perſönlich vorgeladen geweſen, aber ſo wenig als Heinrich R. erſchienen ſeye; und daß daher, und weil ſich, der eingegangenen Anzeige nach, Beyde von Haus entfernt hätten, wegen der vorerwähnten einen offenbaren Dolum von Seiten der Beklagten unterſtellenden Sache und wegen des ihnen von dem Ortsvorſtande zu E. ertheilten äußerſt ſchlechten Leumuthszeugniſſes, *) der Verhaftsbefehl auf den Fall ihrer Rückkehr gegen ſie erlaſſen und zugleich der Ortvorſtand angewieſen worden ſeye, ihre Effecten unter Siegel zu legen, das etwa vorgefunden werdende baare Geld aber in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und den Erfolg binnen 3 Tagen anzuzeigen. Zugleich beſchloß das Amt O., dieſe ſeine ebengedachte Verfügung auf die gegenwärtige Sache zu extendiren und dieſe bis zu Einlangung des Berichtes des Ortsvorſtandes zu E. beruhen zu laſſen. **)

C. Die, nach der Bemerkung des Amtes O., der vorgedachten ganz ähnliche Sache, welche die von ihm in ſeinem Protocolle bemerkte Verfügung veranlaßt hatte, war folgende: Am 3. Juny hatten Valentin Sch. und Jacob F. von R., dann Pfarrer B. von L. und Georg B. von A. eine ſchriftliche Klage gegen Heinrich R. und David L. von E., wegen Forderungen zu 61 Fl., 50 Fl. 30 kr., 148 Fl. 30 kr. und 60 Fl. 30 kr. ex emto

---

*) Sollte heißen: wegen dem von dem Ortsvorſtande einberichteten äußerſt ſchlechten Leumuthe. So, wie es im amtlichen Protocolle ſteht, könnte man glauben, das gerichtliche Atteſtat ſelbſt ſeye ſeiner Form nach äußerſt ſchlecht geweſen.

**) Das war auch die ganze Extenſion, welche der Verfügung in einer andern Sache auf dieſe gegenwärtige gegeben werden konnte. Wenn man anders das Beſchloſſene beruhen laſſen, dieſer Sache für eine Extenſion der bezeichneten Art anſehen kann.

vendito, bey dem Amte O. eingereicht und darin vorgeſtellt, daß Heinrich R. von E., welcher ſich für einen Viehhändler ausgegeben, von ihnen, und zwar

a) von ihm, Valentin Sch., eine Kuh, um	61 Fl.	— kr.
b) von ihm, Jacob F., eine Kuh, für	50 •	30 •
c) von ihm, Pfarrer B., ein Pferd, um	141 •	30 •
d) von ihm, Georg B., eine Kuh, um 9½ Carolin, gekauft, ihm darauf 44 Fl. bezahlt habe und ihm alſo noch -------------	60 •	30 •
zuſammen alſo ihnen allen	320 Fl.	30 kr.

ſchuldig geblieben ſeye. Heinrich R. habe das ſämmtliche Vieh gegen baares Geld von ihnen gekauft, habe ſie aber, unter allerley Vorſpiegelungen, dahin zu bringen gewußt, daß ſie ihm bis zum 1. May Ausſtand bewilligt hätten. An dieſem Tage nämlich ſeye Viehmarkt in M. gehalten worden; — Heinrich R. habe auf demſelben das ihnen abgekaufte Vieh wieder abſetzen wollen und ihnen verſprochen, ſogleich nach dem erfolgten Abſatze die Bezahlung zu leiſten.

Da gerade Franz E. von L. mit einem Paar Ochſen nach M. gefahren ſeye; ſo hätten ſie, die drey erſtgenannten Kläger, demſelben den Auftrag: das ihnen gebührende Geld von da zurück zu bringen, ertheilt, und er, Georg B., habe zu gleichem Ende den Friedrich A. ebenfalls nach M. abgeſendet. In M. habe Heinrich Rigler mit einem Juden, wegen dem Pferdshandel, Verdrüßlichkeiten bekommen und ſeye in Arreſt gebracht worden. Beyde hätten ſich aber verglichen. Heinrich R. habe vorgegeben, daß er alles Geld, ſowohl für das Pferd, als für das Rindvieh bereits eingenommen habe, bis auf 100 Fl., welche er zu N., einem Dorfe nahe bey M., noch zu erheben habe. Um dieſes Geld (ſo habe er wenigſtens vorgegeben) zu erheben, ſeye derſelbe vorausgegangen, indem er den Franz E. und Georg B. angewieſen habe, mit David L. geradezu nach E. zu gehen, wo er ſie wieder antreffen und von wo er demnächſt ſelbſt mit ihnen zu ihren Committenten gehen und dieſen (ihnen, den Klägern nämlich) das

Geld überbringen wolle. Auf das Zureden des David L. hätten Franz E. und Georg B. den Heinrich R. abgehen laſſen und hätten ſich ſpäter mit dem David L. auf den Weg nach E. gemacht. Kaum aber ſeyen dieſe vor der Stadt geweſen; ſo habe ſie David L., unter dem Vorwande: ſeine in M. aus Vergeſſenheit zurückgelaſſene Brieftaſche abzuholen, verlaſſen und ſeye, ſeiner Verſicherung ohngeachtet, nicht wieder zurück gekommen. Jene beyden hätten den Weg nach E. alleine fortgeſetzt, dort aber weder den Heinrich R. noch den David L. angetroffen; wohl aber daſelbſt erfahren, daß beyde von ſehr ſchlechtem Charakter ſeyen.

Die Bitte wurde dahin geſtellt, die amtliche Verfügung zu treffen, daß Heinrich R. ſogleich nach ſeiner Ankunft in E. arretirt, mit dem bey ihm gefunden werdenden Gelde zu Amt gebracht und aus dieſem Gelde den Klägern demnächſt zu ihrer Befriedigung verholfen werden möge. Das Amt O. nahm mit Recht Anſtand, auf die völlig unbeſcheinigte Angabe der ihm fremden Kläger, dieſem Antrage gegen anſäßige Amtsuntergebene zu entſprechen; und obſchon zu gleicher Zeit eine berichtliche Anzeige des Ortsvorſtandes zu E. über dieſe Sache einkam, in welcher beſtätigt wurde, daß Heinrich R. mit dem erkauften Vieh und jenen beyden Bevollmächtigten, am Tage vor dem Markt in M., nach E. gekommen ſeye und dieſen die Bezahlung nach dem Markte zugeſichert habe; — und obſchon ferner der Ortsvorſtand in dieſem ſeinem Berichte ſelbſt darauf antrug, daß den Betrügereyen des Heinrich R. und David L. Einhalt gethan, und um ſie zu einem beſſeren Lebenswandel zu bringen, Strenge gegen ſie vorgekehrt werden möge; ſo ſchritt doch das Amt nicht nach dem Antrage vor, weil der Hauptinhalt jenes Berichtes, die der Klage zum Grund liegende Geſchichtserzählung nämlich, auch hier einzig auf der dem Ortsvorſtande gemachten Angabe der Kläger beruhte. Es erkannte vielmehr blos Ladung gegen die Beklagten auf den 5. Juny. Da aber jene in dieſem Termine nicht erſchienen; ſo wurde dem wiederholten Antrage des Sachwalters (in der oben sub B. ſchon bemerkten Art) Statt gegeben; — deſſen weiterer Antrag, auf Erlaſſung einer Edictal-Ladung und Verwarnung

des Publikums gegen die Beklagten, durch die öffentlichen Blätter, aber für jetzt noch, verworfen.

Unterm 6. Juny erfolgte die Anzeige des Ortsvorſtandes zu E., daß er, der amtlichen Auflage gemäß, die Effecten des Heinrich R. und David L. unter Siegel gelegt, auch den Letztgenannten, bey ſeiner, am 6. Juny Morgens 7 Uhr, erfolgten Zuhauſekunft, arretirt, jedoch kein Geld bey demſelben gefunden habe. Schon am folgenden Tage erfolgte die weitere Anzeige: daß auch der am 6. Juny Abends 7 Uhr zurückgekommene Heinrich R. arretirt worden ſeye; daß man aber auch bey dieſem, drey Kreuzer ausgenommen, kein Geld gefunden habe. Unterm 8. Juny berichtete jedoch der Ortsvorſtand zu E. weiter, daß er auf die erhaltene Nachricht: Es ſeyen in der letzten Nacht, in dem Garten des David L., 4 Zeilen Kartoffelſtöcke friſch gehackt worden, unter jenen Kartoffelſtöcken habe Nachſuchung pflegen laſſen, wodurch eine vergrabene Geldgurt mit 218 Fl. 48 kr. gefunden worden ſeye, welche er in gerichtliche Verwahrung genommen habe. Zugleich meldete der Ortsvorſtand weiter, daß er, auf dieſe Entdeckung, auch die Ehefrau des David L. arretirt, — und überdies eine genaue Hausdurchſuchung vorgenommen, dabey aber kein Geld weiter entdeckt habe.

Da der Ortsvorſtand ferner in ſeinem Berichte von einer weiter zur Anzeige gekommenen Betrügerey jener Beyden in G. ſprach, worüber er noch beſondere Anzeige erſtatten werde; ſo beſchloß das Amt: den Anfang der fiscaliſchen Unterſuchung annoch bis zu Einlangung dieſes weiteren Berichtes beruhen zu laſſen; — traf aber indeſſen die Einleitung, daß die Arreſtanten in ſichere und iſolirte Verwahrung gebracht wurden und gab den Klägern in den sub A. B. et C. bemerkten Klagſachen hievon Nachricht.

Am 10. Juny kam der zugeſicherte nähere Bericht des Ortsvorſtandes zu E. ein. Er lieferte die dem Ortsvorſtande gewordene Anzeige eines weitern Tabackshandels des Davids L. in G. Hier hatte derſelbe von verſchiedenen Einwohnern 55 Zentner Blättertaback, zu 8 Fl., 9 Fl. und zum Theile auch zu 10 Fl. per Zentner, gekauft. Der Taback ſollte nach M. geliefert wer-

den, wo David L. die Zahlung baar leiſten wollte. Er verkaufte aber dort dieſen Taback ſogleich an den Kaufmann B., per Zentner zu 7 Fl., folglich um 1, bis 2 und 3 Fl. unter dem Ankaufspreiſe; dieſer betrug, einſchließlich des ausbedungenen Trinkgeldes, 534 Fl. 20 kr.; — der Verkaufspreis aber, ebenfalls einſchließlich des Trinkgeldes, nur 400 Fl.; folglich 134 Fl. 20 kr. weniger als jener. Schon hieraus, bemerkte der Ortsvorſtand, gehe die Abſicht des David L., die Verkäufer zu betrügen, ſattſam hervor; überdies aber habe der David Lamade die ihm von den Tabacksverkäufern über die ihnen mit 34 Fl. bezahlten, von ihm beſonders zu tragen geweſenen Unkoſten ausgeſtellte Quittung dem Rentmeiſter G. und Georg P. von E., noch in ſeinem Arreſte, gezeigt, um mit dieſer zu beweiſen, daß die Verkäufer gänzlich bezahlt ſeyen. Jene Quittung habe nämlich, als ſie dieſen beyden vorgezeigt worden ſeye, nicht mehr blos über 34 Fl., ſondern über 534 Fl. geſprochen. Der David L. müſſe aber ſpäter dieſe Quittung zernichtet haben, denn ſie habe ſich unter deſſen Papieren nicht vorgefunden. Da übrigens David L. die 400 Fl., wie das dem Berichte beygelegte Zeugniß des Kaufmanns B. von M. beweiſe, wirklich von dieſem eingenommen habe und nicht bekannt ſeye, daß derſelbe bedeutende Ausgaben beſtritten habe; ſo ſeye es höchſt wahrſcheinlich, daß er noch mehr Geld verborgen haben müſſe.

Im Weiteren ſeyen ihm, dem Ortsvorſtande, noch folgende andere betrügeriſche Handlungen des David L. zur Anzeige gekommen:

a) habe derſelbe zu N., in der Woche vor Oſtern d. J., 56 Zentner Taback gekauft, per Ztnr. zu 6 Fl. 45 kr. und ſolle denſelben zu M. an einen Juden zu 4 Fl. per Ztnr. wieder verkauft haben. Dem Gerichtsſchreiber Rochus P. und Carl D. ſolle er nur 70 bezahlt, dann aber die Quittung auf 270 Fl. verändert haben. *)

---

*) Iſt die oben sub B. vorgekommene Geſchichte.

b) Gleich darauf habe er ſich beygehen laſſen, mit dem Georg Adam G. von P. zu K. Taback zu kaufen und ſolchen nach M. abliefern zu laſſen. Dem Georg D. habe er auf dieſen Taback abſchläglich 109 Fl. 6 kr. bezahlt, aber nachher, wie die Anlage beweiſe, dieſe Quittung in 209 Fl. 6 kr. verändert. *)

c) Vor ungefähr 14 Tagen habe er, ebenfalls wieder mit Georg Adam G. von P., zu M. Amts W., Taback gekauft und mit einem dortigen Bauer den Fuhrlohn nach M. zu 6 Fl. accordirt. In M. habe auch der Fuhrmann von David L. dieſen ſeinen bedungenen Lohn erhalten, dagegen aber eine Quittung ausſtellen müſſen, welche, weil der Bauer nicht ſo viel habe ſchreiben können, David L. ſelbſt geſchrieben habe; aber ſtatt über 6 Fl. über 106 Fl., ſo daß damit auch der Empfang des Tabacks-Kaufſchillings quittirt geweſen ſeye.

d) Gleiche Betrügereyen ſolle er auch zu L., W., E., L. ꝛc. begangen haben.

Ferner muß, ſagte der Ortsvorſtand in ſeinem Berichte weiter, von uns angezeigt werden, daß die Lebensart des Heinrich R. und David L. mit dieſen gegen ſie angezeigten Handlungen übereinſtimmt. Sie waren nämlich von jeher Müſſiggänger und Tagediebe und auch dabey äußerſt verſchwenderiſche Menſchen, welche ſtets gut leben, auch ſich überdies in der Kleidung auszeichnen wollten. Dieſe Lebensweiſe ſtund aber mit ihren Vermögensumſtänden bey weitem nicht im Verhältniß, und ſo mußten ſie dann, durch Prellerey und Betrug und auf Unkoſten anderer, arbeitſamer Menſchen, die Mittel dazu ſuchen. Es würde wahrhaft eine große Wohlthat für das ganze Land ſeyn, wenn dieſe beyden Betrüger von der menſchlichen Geſellſchaft abgeſchnitten und auf lange Zeit in ein Arbeitshaus gebracht würden. Eine kurze

*) Dieſes iſt der oben sub A. vorgekommene Fall. Die Quittung iſt ſichtbar abgeändert.

Strafe kann ſie nicht beſſern; ſie werden vielmehr nach derſelben wieder zu ihrer vorigen Lebensart zurückkehren. *)

Auf dieſen Bericht beſchloß das Amt, welches bis zu ſeiner Ankunft den Anfang der fiscaliſchen Unterſuchung beruhen zu laſſen, reſolvirt hatte: am 10. Juny — nicht dieſe ſelbſt, durch Aufnahme des geeigneten Informativ-Protocolles, zu beginnen; — ſondern dieſen ebengedachten Bericht und die oben sub A. B. et C. bemerkten Klagen dem Criminal-Gerichte, mit dem dienſtfreundlichſten Erſuchen, zu übergeben: dieſe ſo wichtige als intricate Criminal-Unterſuchung, wozu ſich, nach ſeiner Anſicht, bereits hinlängliche Data in den mit übergeben werdenden Acten befänden, gefällig vorzunehmen und daſſelbe wiſſen zu laſſen: ob und wann es die Arreſtanten abliefern ſolle.

Das Criminal-Gericht, welches verfaſſungsmäßig erſt nach vollſtändig erhobenem Informativ-Verfahren die bey den Aemtern begonnenen Unterſuchungen zu übernehmen hat, ſah wohl ein, daß es hier durchaus noch an aller näheren Information und an dem corpore delicti fehle, und daß die Angaben der Advocaten in den bey dem Civil-Richter eingereichten Klagſchriften durchaus nicht die abgängigen eigenen Angaben der Beſchädigten über die einzelnen Umſtände erſetzen könnten und gab daher dem Amte O. ſeine Acten-Fragmente mit dem Bedeuten zurück: Es habe vorderſamſt über die zur Anzeige gekommenen einzelnen Facta die erforderliche Information zu erheben, — reſpective durch die einſchlägigen, desfalls zu requirirenden Aemter erheben, — und, inſoferne ſich dadurch etwas Peinliches herausſtelle, die corpora delictorum aufnehmen zu laſſen.

---

*) Der Ortsvorſtand hatte nicht Unrecht. Gleich nach ausgeſtandener Strafe, und gegen ihn erkanntem Concurſe, erbrach Heinrich R. die obſignirte Kiſte ſeiner Ehefrau, ſtahl was darinn war und ging damit durch.

Das Amt O. bemerkte hierauf zu den Acten: Nach ſeiner Anſicht müßten, in dieſem Falle, wo das angeſchuldigte *) Verbrechen des Stellionats lediglich aus den einzelnen Civil-Klagen hervorgehe, **) dieſe loco informationis um damehr dienen; als durch den Bericht des Ortsvorſtandes zu E. vom 8. Juny und die demſelben beyliegende, augenſcheinlich verfälſchte ***) Urkunde; — dann die darin enthaltene Anzeige des in dem Garten des David L. vorgefundenen Geldes †) und der von dem Inculpaten David L., unmittelbar vor ſeiner Verhaftung, ††) vernichteten, von dem Ortsvorſtande ſelbſt zuvor geſehenen †††) verfälſchten andern Urkunde; ††††) — minder nicht durch das von

*) Es war kein Accuſator und kein Denunciant aufgetreten. Was in den Civil-Klagen geſagt wurde, konnte dafür nicht genommen werden. In der sub C. bemerkten Klage verlangte zwar der Advocat Perſonal-Arreſt gegen die Beklagten, nicht aber zum Behuf einer von ihm verlangten peinlichen Unterſuchung; ſondern nur als Mittel, um zu dem Gelde, welches er einklagte, deſto leichter und ſicherer zu gelangen.

**) Eben weil es bloſe Civil-Klagen waren, konnten ſie kein Informativ-Protocoll zum Behuf einer peinlichen Unterſuchung vorſtellen; — wohl aber ein ſolches veranlaſſen.

***) Verändert war ſie augenſcheinlich. Ob aber verfälſcht und von wem, das konnte ihr nicht angeſehen werden.

†) Das Vergraben des Geldes war kein beſonderes Verbrechen. Es war aber auch wegen dieſem Gelde nichts conſtatirt, als das Auffinden; — alle weitere Nachfrage fehlte, und dieſe gehörte doch wohl zum Informativ-Verfahren.

††) Nicht vor der Verhaftung, — im Arreſte hatte er ſie vorgezeigt.

†††) Davon ſteht keine Sylbe im Bericht. Hätte ſie aber auch der Ortsvorgeſetzte geſehen gehabt; ſo fehlte deſſen nothwendige protocollariſche Vernehmung darüber durch das Amt.

††††) Daß ſie nicht über 34 Fl., ſondern über 524 Fl. geſtellt war, hatten angeblich zwey Männer geſehen. Nicht aber waren dieſe umſtändlich darüber vernommen worden. Die wirklich erfolgte Vernichtung war nicht nachgewieſen.

dem Amt Ph. bereits abzuhaltenen Informativ-Protocoll *) die corpora delictorum ſchon hinlänglich conſtatirt erſchienen. Dennoch aber beſchloß es, um dem Verlangen des dermal mit andern Criminal-Unterſuchungen ſehr überladenen peinlichen Gerichtes zu entſprechen; **) zu allem Ueberfluß, ***) die erforderlichen Requiſitions-Schreiben an die einſchlagenden Aemter zu erlaſſen und erließ ſie auch am 14. Juny wirklich. Zugleich traf es dann auch die geeignete Anſtalt wegen Unterbringung der vier noch kleinen Kinder des David L. und verordnete eine Vermögens-Unterſuchung, ſowohl bey dieſem, als bey Heinrich R.; †) ſo wie die Einlieferung aller bey beyden vorgefundenen Pa-

*) Jenes Protocoll enthielt blos, wie oben sub B. bemerkt wurde, die Aufnahme der Civil-Klage der Damnificaten. Wäre es aber auch ein förmliches Informativ-Protocoll geweſen, ſo ſprach es doch nur über e i n e n der angezeigten Fälle; — und wenn es dann in der That von dem Amte O. als ein brauchbares Informativ-Protocoll, hinſichtlich dieſes einen Falles anerkannt und durch daſſelbe das corpus delicti richtig geſtellt und die indicia contra autorem erhoben waren; — warum ſchritt denn daſſelbe nicht geradezu zur fiscaliſchen Unterſuchung, ſondern beſchloß: vorderſamſt noch den näheren Bericht des Ortsvorſtandes zu E. abzuwarten? — doch wohl aus keiner andern Urſache, als weil da, wo von mehreren Verbrechen die Rede iſt, vorderſamſt die Informativa über alle einzelnen Verbrechen erhoben ſeyn müſſen, ehe mit Beſtand und Nachdruck und Umſicht die Inquiſition begonnen werden kann.

**) Wie freundſchaftlich und rückſichtsvoll!

***) Wir werden finden, daß die erlaſſenen Requiſitorialien n i c h t ü b e r f l ü ſ ſ i g waren; — und da ſie zur Information gehörten und dieſe dem Amte oblag, ſo that auch es mehr nicht damit, als — ſ e i n e S c h u l d i g k e i t.

†) Auch dieſes gehörte mit zu dem Informativ-Verfahren und mußte vor dem Anfange der Special-Inquiſition geſchehen; — um falls L. und R. läugnen und Ausflüchte verſuchen wollten, ihnen aus ihren Depenſen, im Vergleiche mit ihrem Vermögens-Stande, die geeigneten Argumentationen entgegenſtellen zu können.

piere.*) Die Erſte lieferte das Reſultat: daß David L., außer einem noch nicht völlig ausgebauten, kleinen Hauſe und einem Garten, ungefähr zuſammen 400 Fl. werth, nichts beſitze; auf beydes aber eben ſo viel ſchuldig ſeye, als der Werth betrage, — und daß Heinrich R. ſich in gleichen Umſtänden befinde. Bey Heinrich R. hatten ſich keine Papiere vorgefunden; unter jenen des David L., welche eingeliefert wurden, befand ſich auch die oben sub B. bemerkte Quittung über 270 Fl. Sie war in folgender Form geſchrieben:

„Ich Endesunterſchriebener bekennen, daß ich
„Rochus P. von N. von David L. —
„zwey hundert ſiebzig Gulden abſchläglich erhalten habe, wel-
„ches beſcheind E., den 9. April 1813.
„Richtig erhalten habe Rochus P. **)
„Carl D., als Zeug. ***)

Unterm 22. July 1813 erließ das Amt O. an drey Aemter, von welchen es noch keine Antwort erhalten hatte, Erinnerungsſchreiben und nachdem auch von dieſen die Antworten eingekommen waren, legte es unterm 23. Auguſt 1813 dem Criminal-Gerichte ſeine Acten unter der Bemerkung vor: Es habe aus Gefälligkeit †) und beſonderer Berückſichtigung der von dem Criminal-Gerichte ihm bey jeder Gelegenheit erprobten freundſchaftlichen Geſinnungen, ††) die verlangte Bevollſtändigung des Informativ-Protocolls, durch einen außerordentlich weitläufigen und ſehr

---

*) Gehörte wieder mit zum Informativ-Verfahren. Alſo nicht einmal das war vor der erſten Acten-Vorlegung an das Criminal-Gericht geſchehen, was das Amt O. zu Bevollſtändigung des Informativ-Verfahrens ſelbſt thun konnte.

**) Von Anderer Hand geſchrieben.

***) Wieder von Anderer Hand.

†) Man denke!

††) Das wäre allerdings ſehr freundſchaftlich geweſen und hätte den aufrichtigſten Dank des Criminal-Gerichts verdient, — wenn es von Herzen gegangen und nicht blos zu Beſchönigung der früheren Uebereilung angeführt geweſen wäre.

beſchwerlichen Briefwechſel*) mit den einſchlagenden Aemtern, bewirkt; obſchon es eigentlich dazu, nach der Verordnung vom 23. Juny laufenden Jahrs, nicht verbunden geweſen wäre.**)

Das Criminal-Gericht überzeugte ſich ſehr bald, daß noch ſehr viel fehle, um mit Recht ſagen zu können, das Informativ-Verfahren ſeye vollſtändig beendigt; denn das Amt O. war ſchon zufrieden, wenn es nur ein Antwortſchreiben auf ſeine Requiſition erhalten hatte, — es mochte auch lauten, wie es wollte; — um jedoch nicht neue Weiterung zu veranlaſſen, zog es vor, das Mangelnde ſelbſt nachzuholen. Es legte für jedes einzelne, zur Unterſuchung kommende Verbrechen, ein Separat-Protocoll an und beſchloß, ſo viel das Allgemeine betraf, das Informativum durch die von dem Amte O. ebenfalls außer Acht gelaſſene Vernehmung der Ehefrau des David L. über das ausgegrabene Geld, näher zu bevollſtändigen.

Am 11. September 1813 erſchien die Ehefrau des David L.

---

*) Es hatte 7, ſage: Sieben Requiſitionsſchreiben, deren Anfang und Ende gleichlautend waren und drey Erinnerungsſchreiben erlaſſen. — Welche Weitläufigkeit und Beſchwerlichkeit!

**) Dieſe durch die Vexationen einiger Aemter erzeugte Verordnung hatte näher beſtimmt: welche Gegenſtände und wann ſie dieſelben an die Criminal-Gerichte abgeben dürften. Darunter waren dann auch Unterſuchungen genannt, welche eine weitläufige und beſchwerliche Correſpondenz erheiſchten. — Daß der Geſetzgeber darunter blos ſolche Unterſuchungen verſtanden habe, welche, wie z. B. die Unterſuchung gegen Grosjean, oder wie Unterſuchungen gegen Gauner eine wirklich weitläufige Correſpondenz mit auswärtigen Behörden; — nicht aber jeden Fall, zu deſſen Aufklärung einige Requiſitionen an benachbarte inländiſche Aemter erforderlich werden, verſtanden habe; — verſteht ſich wohl von ſelbſt. — Und wie konnte ſich übrigens das Amt O., zu Rechtfertigung deſſen, was es am 10. Juny that, auf eine erſt unterm 23. deſſelben Monats emanirte Verordnung berufen? Wir beziehen uns übrigens auf das, was wir über das Mangelhafte einer ſolchen Criminal-Gerichts-Verfaſſung ſchon im 1ſten Theile ſagten.

(Margarethe geborne F. aus E., 30 Jahr alt, ſeit 10 Jahren verehligt, Mutter von 4 Kindern) vor dem Criminal-Gerichte. Sie wurde aufgefordert: Alles dasjenige anzugeben, was ihr von der Arretirungs-Geſchichte ihres Mannes bekannt ſeye; — und erklärte darauf: Das wolle ſie; ſie ſeye nicht an das Lügen gewöhnt und wolle darum die reine Wahrheit angeben. Am Freytage vor letztverwichenem Pfingſtfeſte habe ſich in E. das Gerücht verbreitet: Ihr Ehemann und Heinrich N. würden mit Steckbriefen verfolgt, wegen einem Viehhandel, welchen der Letzte unternommen und das Geld unterſchlagen habe. Sie ſeye, als ſie dieſes vernommen, zu ihrer Mutter gegangen und habe derſelben ihre Noth geklagt. Ihre Mutter habe ſie damit zu tröſten geſucht: daß ihr Mann ſchon öfters 8 bis 14 Tage ausgeblieben, — nun aber erſt ſeit 4 Tagen abweſend und daß das Gerücht wahrſcheinlich ein leeres Geſpräch ſeye. Sie habe ſich auch wirklich damit beruhigt. Des andern Tages ſey der Gerichtsſchreiber W. mit dem Gerichtsverwandten K. zu ihr gekommen und habe nach den Effecten ihres Mannes gefragt, indem er angewieſen ſeye, ſich derſelben zu bemächtigen. Sie habe dem Gerichtsſchreiber entgegnet: Er wiſſe ja wohl, daß ihr Mann kein eigenthümliches Vermögen beſitze, außer ſeinen Kleidern. Nun habe der Gerichtsſchreiber nach dieſen Kleidern gefragt. Sie habe ihm die Kiſte, worin ſich dieſelben befunden hätten, gezeigt; der Gerichtsſchreiber habe dieſelbe verſiegeln wollen; — auf ihre Vorſtellung aber, daß auch ihre und ihrer Kinder Kleider in derſelben Kiſte ſich befänden, habe er ihr geſtattet, die Kleider ihres Mannes in eine beſondere Kiſte zu bringen und dieſe habe er demnächſt verſiegelt.

Am nämlichen Abend, gegen 11 Uhr, ſeye ihr Mann nach Hauſe gekommen, als ſie bereits längſt zu Bett gelegen habe. Sogleich bey ſeinem Eintritt in die Stube habe ſie ihn mit Vorwürfen überhäuft und ihn mit dem obgedachten Gerüchte ſowohl, als mit der vorgegangenen Verſiegelung bekannt gemacht. Ihr Mann habe ihr zur Antwort gegeben: „Was geht mich der Kühhandel des Heinrich N. an? Ich habe keine Kühe gekauft und „bin auch, wie mir der Gerichtsverwandte W. bezeugen kann,

„gar nicht bey dem Heinrich R. auf dem Markte geweſen. Auch „müſſen mir die Männer, welche bey dem Vieh waren, bezeugen, „daß ich ihnen, in Beyſeyn des Philip P. aus E., den Rath er„theilt habe: Sie ſollten in Heinrich R's Haus gehen und nicht „eher von dannen weichen, bis ſie ihr Geld erhalten hätten.“ Während dieſer Rede habe ihr Mann eine Geldgurt, welche er um den Leib getragen, abgeſchnallt und auf den vor dem Bett geſtanden habenden Stuhl gelegt, indem er zugleich geäußert habe: Dieſes Geld gehöre den Leuten von G., deren Taback er verkauft habe; — er habe dieſen Leuten einen Theil des Kaufſchillings bezahlt und ihnen geſagt, wenn er bis Montag nicht nach G. komme, ſo möchten ſie Dienſtags zu ihm kommen und den Reſt ihres Geldes holen. Ihr Mann habe nicht nur mit ihr darüber gezankt, daß ſie ſeine Kleider habe verſiegeln laſſen, ſondern habe ihr ſogar auch eine Ohrfeige deswegen gegeben; darum ſeye ſie dann auch, als ihr Mann verlangt habe: ſie ſolle aufſtehen und die Geldgurt verwahren, nicht aufgeſtanden, ſondern habe geſagt: dieſe werde die Nacht über auf dem Stuhle gut liegen. Ihr Mann habe ſich nun vollends entkleidet und dann zu Bett gelegt. Kaum ſeye er im Bett gelegen, ſo ſeye an den Fenſterladen geklopft worden. Sie ſeye aufgeſtanden; habe aber ſogleich aus der Antwort auf ihre Frage: wer draußen ſeye? vernommen, daß der Gerichtsſchreiber eingelaſſen zu werden verlange. Derſelbe habe noch den Gerichtsverwandten K. und die Nachtwache bey ſich gehabt und ſie gefragt: Ob ihr Mann zu Hauſe ſeye? — Sie habe geantwortet: ſoeben ſeye er nach Hauſe gekommen und darauf den Befehl erhalten: die Hausthüre zu öffnen. Sie habe dieſes gethan und die genannten Männer ſeyen hierauf in die Stube gekommen und hätten ihrem Manne, welcher in der Kammer zu Bett gelegen, geſagt: Er ſolle aufſtehen; — er müſſe mit ihnen gehen. Zugleich hätten ſie denſelben auch nach Heinrich R. gefragt. Ihr Mann habe aber verſichert, daß er von dieſem nichts wiſſe, ſondern alleine gekommen ſeye. Worauf die Wächter ihre Laternen angezündet und den Heinrich R. (jedoch vergebens) in dem ganzen Hauſe geſucht hätten. Ihr Mann ſeye

demnächſt mit jenen beyden und der Wache aus dem Hauſe fort gegangen.

Als ſie ihrem Manne, bey ſeiner Ankunft, erzählt habe, daß von dem Gerichtsſchreiber auch nach baarem Gelde gefragt worden ſeye; habe ihr Mann auf die Geldgurte, welche auf dem Stuhle gelegen, zeigend geſagt: „Da iſt baares Geld; — es geht mich aber nichts an.“ Sie wiſſe nicht, ob der Gerichtsſchreiber W. und der Gerichtsverwandte K. die Geldgurte bemerkt hätten; — genug, beyde ſeyen mit ihrem Manne fort und die Geldgurte ſeye auf dem Stuhle liegen geblieben.

Da ihr Wohnhaus (was wirklich der Fall iſt) abgelegen liege; ſo habe ſie, aus Furcht: um das Geld zu kommen, die Gurte mit ſammt dem Gelde in einen Hafen gethan und dieſen unter dem Schweinſtalle verborgen. Auf den Pfingſtſonntag ſeye ſie in die Stadt gegangen, um bey dem Amte O. die Anzeige von dem Gelde zu machen. Sie ſeye ſchon Morgens um 6 Uhr in der Behauſung des Amtmanns geweſen; deſſen Mutter habe ſie aber auf 8 Uhr beſtellt. Um 8 Uhr ſeye ſie wieder hingegangen; — nun ſeye ſie aber zu der Frau Amtmännin ſelbſt gekommen. Dieſe habe ſie nach ihren Namen gefragt und ſie dann auf einen andern Tag beſchieden, indem es Pfingſtſonntag ſeye. Am Montag Morgen habe ſie das Geld zu ſich genommen und ſeye wieder zur Stadt und in des Amtmanns Haus gegangen; habe aber nun von der Magd den Beſcheid erhalten: Der Herr Amtmann ſeye ausgefahren und komme erſt Abends ſpät wieder. Sie ſeye darum wieder nach Hauſe zurückgegangen und habe das Geld wieder unter dem Schweinſtall verborgen. Am Dienſtag Morgen ſeye ſie im Begriff geweſen, abermal mit dem Gelde zu dem Amtmann zu gehen, und habe es, um es deſto unbemerkter forttragen zu können, zwiſchen die Kartoffelſtöcke in ihrem Garten verſcharrt, um es, wenn ſie die Morgenſuppe gekocht und mit ihren Kindern verzehrt habe, im Durchwege durch den Garten mitnehmen zu können. Gerade, als ſie die Suppe angerichtet habe, ſeye Gerichtsverwandter K. mit ihrem Stiefbruder Andreas F. gekommen, hätten ſich geradezu in ihren Garten begeben, dort

das Geld gefunden und ſie arretirt. Dieſes ſeye Alles, was ſie angeben könne.

Frage: Warum ſie das Geld nicht geradezu an den Ortsvorſtand zu E. abgegeben habe?

Antwort: Sie ſeye in Aengſten und Schrecken geweſen und habe befürchtet, weil von dem Gelde für die Kühe geſprochen worden ſeye, der Ortsvorſtand möge das vorhandene Geld für jenes anſehen und ſo die Leute von G. um das Ihrige bringen; denn ſie habe beſtimmt gewußt, daß ihr Mann in G. Taback gekauft habe.

Frage: Wie ſie, wenn ſie wirklich die Abſicht gehabt habe, das Geld dem Amte O. zu überliefern, dazu gekommen ſeye, daſſelbe auf einige Augenblicke zu vergraben?

Antwort: Es ſeye gefehlt und dumm von ihr geweſen. Sie habe das Geld wirklich dem Amte übergeben wollen.

Frage: Sie habe es doch, ihrer Angabe nach, ſchon Tags zuvor in die Stadt getragen gehabt, ohne es vorher zu vergraben?

Antwort: Sie wiſſe es wohl; — es ſeye eben ein dummer Einfall von ihr geweſen — das Vergraben.

Frage: Ob ſie nicht noch mehreres Geld vergraben habe?

Antwort: Nein!

Auch auf mehrmals wiederholte Ermahnungen und Aufforderungen zur Wahrheit, beharrte die Arreſtantin bey dieſer ihrer Behauptung; ſo wie bey jener: daß ſie in der That willens geweſen ſeye, das Geld dem Amte zu übergeben.

Da hiemit einſtweilen die Information gewonnen war, daß das aufgefundene Geld wirklich von der David L'ſchen Ehefrau vergraben, — von dem Manne derſelben nach Hauſe gebracht worden ſeye und von einem in G. ſtatt gehabten Tabackshandel herrühre; — und da ohne vorher erhobene nähere Vernehmung des Gerichtsſchreibers W. und des Gerichtsverwandten K, dann der Begleiter derſelben nicht wohl mit weiteren Argumentationen gegen die Arreſtantin vorgeſchritten werden konnte; ſo wurde, ſo viel dieſen Punkt betraf, abgebrochen und die David L'ſche Ehefrau befragt: Was ihr von dem Tabackskauf ihres Mannes in G.

bekannt ſeye? Sie wußte aber weiter nichts, als was ihr von ihrem Manne mit wenigen Worten geſagt worden war, daß er nämlich an einem Tage Taback in G. gekauft, am andern ihn gewogen und geladen, am dritten ihn nach M. abgeliefert, am vierten aber, am Samſtag vor Pfingſten nämlich, noch Taback für den Kaufmann B. daſelbſt umgeſchlagen habe. Auch konnte ſie nicht angeben, ob noch Jemand und wer an dieſem Tabackshandel Antheil genommen habe.

Sie wurde gefragt: Ob nicht Heinrich R. Theil an dieſem Handel gehabt habe? — Verſicherte aber, dieſes nicht zu wiſſen. Da ſie auf die weitere Frage: Ob ihr Mann ſchon öfters Handelsgeſchäfte mit Taback und ſonſtigen Waaren getrieben habe? erklärte: Ja, ſchon ſeit ohngefähr 4 Jahren hat derſelbe von Zeit zu Zeit Taback, Sandblätter und Geizen, auch einmal Reps gekauft; ſo wurde ſie aufgefordert, anzugeben: was ihr von dieſen einzelnen Geſchäften bekannt ſeye? — Sie erklärte: Sie wiſſe weiter nichts von allen dieſen Händeln, als daß ihr Mann, unter dem Vorwand ſolcher Geſchäfte, von Hauſe fortgegangen und wenn er nach mehreren Tagen zurückgekommen ſeye, einige Gulden heimgebracht und dabey erklärt habe: das ſeye ſein Verdienſt. Der ſeye aber jedesmal ſo ſchlecht ausgefallen, daß ſie ihren Mann öfters darüber gezankt habe, daß er mehr an Montur verderbe, als verdiene. Einmal, vor ungefähr einem Jahre, habe ihr Mann auch einmal zu S. von einem Manne, Namens Sch., Taback gekauft, demſelben einen Theil des Kaufſchillings bezahlt. Die 55 Fl., welche Sch. noch zu gut gehabt habe, habe ihr Mann nach einigen Tagen, als er wieder auf andere Geſchäfte ausgegangen ſeye, ihr gegeben, mit dem Befehle: dieſelben dem Sch., wenn er kommen ſollte, auszubezahlen. Es ſeye auch wirklich ein Stiefſohn des Sch. gekommen und dieſem habe ſie die 55 Fl. ausbezahlt. Sie habe Quittung darüber verlangt, aber keine erhalten. Nachher habe Sch. dieſes Geld noch einmal verlangt und ihren Mann darauf verklagt. Ihr Mann habe ſchwören müſſen und ſie habe von demſelben einen Buckel voll Schläge er-

halten. Seit dieſer Zeit habe ſie ſich nichts mehr um die Händel ihres Mannes bekümmert.

Einmal, im letztverfloſſenen Frühjahre, ſeyen auch zwey Männer von N. in ihr Haus gekommen, hätten nach ihrem Manne gefragt und geſagt: Sie hätten Taback an denſelben verkauft und noch Geld zu gut. Eben als die Männer hätten fortgehen wollen, ſeye ihr Mann heimgekommen und habe denſelben, gegen eine Quittung, von dem Gelde, welches er mitgebracht habe, Zahlung geleiſtet; — wie viel aber? wiſſe ſie nicht. Die Leute hätten in der Stube die Quittung geſchrieben und ſie ſeye ab und zu gegangen.

Frage: Ob ihr Mann von dem Gelde, welches er mitgebracht gehabt, noch übrig behalten habe?

Antwort: Noch einige Gulden. — Seinen Verdienſt nämlich. Jene Männer hätten zwey hundert und etliche Gulden bekommen.

Frage: Woher ſie dieſes wiſſe?

Antwort: Sie ſeye ab und zu gegangen; da habe ſie geſehen, daß 200 Fl. aufgezählt ſeyen. Auf die einzelnen Gulden habe ſie nicht geachtet.

Frage: Ob ſie einen ſo großen Tiſch habe, daß man 200 Fl. aufgezählt auf denſelben hinlegen könne?

Antwort: Die Männer hätten das Geld, ſo wie es ihr Mann hingezählt habe, eingeſtrichen.

Frage: Das widerſpreche ihrer früheren Angabe?

Antwort: Sie habe auch die 200 Fl. nicht auf dem Tiſche liegen ſehen, ſondern nur von ihrem Manne gehört, daß die beyden Männer zwey hundert und etliche Gulden bekommen hätten.

Frage: Warum ſie denn angegeben: Sie habe die 200 Fl. geſehen?

Antwort: Sie habe wohl Geld, aber nicht gerade 200 Fl. geſehen.

Frage: Ob ihr nicht noch ſonſtige Tabackshändel ihres Mannes bekannt ſeyen?

Antwort: Nein. Sie wiſſe von nichts weiter. Wenn ihr

Mann von ſolchen Geſchäften nach Hauſe zurückgekommen ſeye, habe er ſie verſichert: Er habe keine Quittung.

Frage: Ob und in welcher Bekanntſchaft ihr Mann mit Heinrich N. geſtanden ſeye?

Antwort: Sie wiſſe von keiner weitern Bekanntſchaft, als daß beyde Gevatterleute ſeyen; indem der Heinrich N. ihren zweyten Buben gehoben habe.

Frage: Ob ſie den Georg Adam G. von P. kenne?

Antwort: Ja; denn derſelbe ſeye öfters in E.

Frage: Ob und welche beſondere Bekanntſchaft ihr Mann mit demſelben gepflogen habe?

Antwort: Sie wiſſe von keiner beſonderen Bekanntſchaft.

Durch die hiernächſt bewirkte Vernehmung des Gerichtsſchreibers W., des Gerichtsverwandten N. und des bey Ausgrabung des Geldes mitgewirkt habenden Andreas F., dann der Perſon, welche das friſche Aufhacken der Kartoffelſtöcke in dem L'ſchen Garten zuerſt bemerkt und die Anzeige davon gemacht hatte, wurde näher richtig geſtellt: daß jene Kartoffelſtöcke am Tage vor der Entdeckung des Geldes, welcher ein Feyertag war, noch nicht umgehackt waren, und daß das Geld einen Schuh tief zwiſchen den Kartoffelſtöcken, bey einem Krautſtock vergraben war. Uebrigens verſicherten Gerichtsſchreiber W. und Gerichtsverwandter K., daß David L., bey ſeiner Arretirung, nichts von dem Vorhandenſeyn baaren Geldes geſprochen habe; mußten jedoch zugeben, daß ſie nicht in die Kammer, worin David L. zu Bett gelegen, gekommen ſeyen und daher auch nicht geſehen hätten: ob die Geldgurte daſelbſt auf einem Stuhle gelegen ſeye, oder nicht.

Die Ehefrau des David L. wurde, in dem mit ihr gehaltenen weitern Verhöre, aufgefordert, genau anzugeben: Wie ſie das Geld in ihrem Garten verborgen habe? Sie antwortete: ſie habe einige Zeilen Kartoffelſtöcke gehackt und dann zwiſchen denſelben mit der Hacke ein Loch gemacht, in welches ſie das Geld verborgen habe.

Frage: Warum ſie die Kartoffeln gehackt habe?

Antwort: Sie habe die Kartoffeln ſchon einmal gehackt

gehabt; da aber bey dem Bauen in dem vorigen Spatjahre durch den Garten gefahren worden ſeye, *) ſo ſeye die Erde ſehr hart geweſen und darum habe ſie, weil es in der Nacht zuvor geregnet gehabt, einige Reihen noch einmal gehackt, um in der Nähe des Geldes zu bleiben.

Frage: Sie ſeye ja doch wieder in das Haus zurück gegangen?

Antwort: Das thue nichts; — man könne aus dem Hauſe gerade in den Garten ſehen.

Frage: Da ſeye alſo auch das Kartoffelhacken nicht nöthig geweſen; — und warum ſie denn das Geld nicht im Hauſe behalten, wenn ſie befürchtet habe, es möge ihr im Garten entkommen?

Antwort: Die Kartoffeln hätten ja doch einmal gehackt werden müſſen und ſie ſeye überdies auch in Aengſten geweſen.

Frage: Ob ſie nicht vielmehr die Kartoffeln nur darum gehackt habe, damit man das friſch gegrabene Loch, worin das Geld geweſen, nicht ſo leicht habe entdecken ſollen?

Antwort: Nein.

Frage: Wie ſie im Stande geweſen ſeyn würde, zwiſchen den friſch gehackten Kartoffeln genau die Stelle wiederzufinden, an welcher ſie das Geld verborgen gehabt habe?

Antwort: Sie habe ja wohl gewußt, daß ſie das Geld zwiſchen den beyden erſten Kartoffel-Reihen, an dem zweyten Stocke, verborgen habe, hart neben dem Krautſtock, welcher zwiſchen jenen geſtanden ſeye.

Frage: Gerichtsverwandter R. und Andreas F. verſicherten, daß das Geld ſchuhtief vergraben geweſen ſeye?

Antwort: Sie glaube nicht, daß es gerade ſchuhtief geweſen ſeye. Jene beyde würden dieſes auch ſo genau nicht wiſſen.

Es mögte hier vielleicht manchem zweckmäßig geſchienen haben, die Mutter, Ehefrau und Magd des Beamten des Amtes O. über das angebliche Erſcheinen der David L'ſchen Ehefrau in der

*) Dieſes verhielte ſich in der That alſo.

Behauſung deſſelben, zu vernehmen; — allein einmal würde dabey wenig gewonnen worden ſeyn, indem, wenn ſich auch das Dageweſenſeyn derſelben verificirt hätte, jene drey Perſonen doch die Abſicht ihres Erſcheinens nicht kannten, es daher immer möglich blieb, daß ſie nur gekommen war, um für ihren verhafteten Mann zu bitten; — dann konnte aber auch, ſelbſt wenn die Abſicht der L'ſchen Ehefrau: das Geld wirklich der Obrigkeit zu entziehen, richtig geſtellt wurde, daraus allein ihre etwaige Complicität an den Verbrechen ihres Mannes nicht erwieſen werden; — und überdies beſorgte das Criminal-Gericht: durch die Vernehmung jener drey Angehörigen des Beamten zu O., dieſen zu kränken und wohl gar bey dem gewöhnlich alles übeldeutenden Publikum einen übeln Argwohn, oder bey dem Beamten ſelbſt die Vermuthung zu erzeugen: Es habe ſich, wie man zu ſagen pflegt, an ihm, wegen der eingetretenen kleinen Disharmonie in den Meynungen, reiben wollen. Es beſchränkte ſich daher einzig darauf, die David L'ſche Ehefrau durch geeignete Ermahnungen und Vorführungen der Unwahrſcheinlichkeit ihrer Angaben zu einem näheren Geſtändniſſe zu bringen zu ſuchen. Allein dieſe Verſuche waren fruchtlos. Dennoch wurden ſie, obgleich David L. in der Folge verſicherte, daß ſeine Frau von ſeinen Vergehen nichts gewußt und von ihm keine Anleitung, jenes Geld zu verbergen, erhalten gehabt habe, ſpäterhin wiederholt; — aber gleichfalls fruchtlos.

In der Zwiſchenzeit hatte das Criminalgericht die bey David L. vorgefundenen Papiere genau durchgangen; jene derſelben, welche auf die bereits bekannten Handelsgeſchäfte Bezug hatten, den einſchlägigen Acten-Fascikeln beyregiſtrit; die übrigen hingegen dazu benutzt, um

1ſtens, jene gerichtlichen Verhandlungen, deren Exiſtenz ſie nachwieſen, von dem Amte O., zugleich mit den Acten in Sachen des Sch. zu S. gegen David L., wegen rückhaftenden 55 Fl. zu verlangen;

2tens, Alle die den Orten, in welchen David L. mit ſeinen Conſorten, nach dieſen Papieren, noch weitere Handelsge-

ſchäfte gemacht hatte, vorgeſetzten Aemter aufzufordern: diejenigen, mit welchen David L. dergleichen Geſchäfte gemacht hatte, darüber: wie ſie von demſelben behandelt worden ſeyen, zu vernehmen und die Reſultate mitzutheilen.

Auch die bey den Obergerichten noch anhängigen Acten wurden zur Einſichtsnahme einverlangt, — und der Ortsvorſtand zu E. noch einmal näher über die Angaben in ſeinem Berichte vom 10. Juny sub d. vernommen; er konnte aber einige nähere Aufklärung nicht ertheilen.

Im Allgemeinen ergab ſich, daß ein großer Theil der von David L. und Conſorten unternommenen Handelsgeſchäfte, beſonders jene von früheren Zeiten, wo er noch nicht eingearbeitet war, ohne Betrug abgelaufen waren und daß ihm auch, wegen dem Handel mit Sch. von S. nichts zu Schulden kam. Als Gegenſtände zur Unterſuchung blieben folgende 11 einzelne Fälle übrig:

1) Der ſchon berührte Tabackshandel in G.;
2) der ſchon bekannte Tabackshandel in R., bey welchen beyden David L. alleine intereſſirt war;
3) der in dem Berichte des Ortsvorſtands zu E. vom 10. Juny sub b. ſchon bemerkte Tabackshandel in K.;
4) der bey einem Tabackshandel mit Georg S. zu M. verübte Betrug;
5) der an Michael L. zu L. verübte Betrug;
6) die wahrſcheinlich vorgehabte Prellerey des Gerichtsſchreibers B. zu Sp. und des Juden M. zu R. durch Heinrich R.;
7) der Tabackshandel mit dem Gerichtsverwandten F. zu L., geſchloſſen durch David L.;
8) der ſchon bekannte Viehhandel in R., L. und A. des Heinrich R.;
9) der Tabackshandel mit Valentin E. und Conſorten zu W.;
10) der Tabackshandel mit Joſeph F. zu O.;
11) der bey einem Tabackshandel mit Andreas Reif und Conſorten zu Rh. verübte Betrug und Meineid.

In keinem dieſer 11 verſchiedenen Fälle lag irgend etwas dar, wovon man hätte ſagen können, daß dadurch die Ueberführung

der Beſchuldigten möglich geſchienen hätte, oder eigentlich ſchon vorhanden geweſen wäre, außer in dem sub Nr. 11. Bemerkten, wo, wie wir bereits wiſſen, der von Andreas N. in restitutorio nachgebrachte Rückſchein das unfehlbare Mittel lieferte, den David L. und ſeine beyden Conſorten nicht alleine des Betrugs, ſondern auch des Meineides zu überführen. Es ſchien darum geeignet, die Special-Inquiſition mit dieſem Falle zu beginnen; beſonders auch, weil vorausgeſetzt werden durfte, David L. und ſeine Mitſchuldigen würden, ſobald ſie dieſes durch den hinzugekommenen Meineid ſchwerſte Verbrechen eingeſtanden hätten, kein Bedenken tragen, auch die übrigen, minderbedeutenden Vergeben zu bekennen. Das Criminal-Gericht war aber des Dafürhaltens: Eben weil das sub Nr. 11. vorkommende Verbrechen das ſchwerſte ſeye, werde David L. und mit ihm ſeine Mitſchuldigen nicht ſo leicht dahin zu bringen ſeyn, daſſelbe ſo geradezu einzugeſtehen. Freylich lag der Gegenſchein gegen ſie vor; — von Menſchen aber, welche Lug und Trug zu ihrem Geſchäfte gemacht und welche ſich nicht geſcheut hatten, ihr Vergeben ſogar zum Gegenſtand eines Prozeſſes werden zu laſſen, mußte man befürchten, daß ſie entweder die Aechtheit dieſes Gegenſcheines (ſo ſehr auch die Gleichheit der Handſchrift dafür ſprach) geradezu abläugnen oder doch frech genug ſeyn würden, durch neuerſonnene Lügen der Sache ein anderes Anſehen zu geben zu ſuchen. Leichter ſchien es ihm, von den Beſchuldigten das Geſtändniß einiger minderbedeutenden Betrügereyen zu erhalten; — weil ſie hoffen konnten, man werde ihnen dieſe ſo hoch nicht anſchlagen und ohne tiefer in die Sache einzugehen und ihre alten Schäden aufzudecken, ſie ihres Arreſtes bald wieder entlaſſen. Hatten ſie aber, in dieſem Wahne, einmal einzelne Betrügereyen eingeſtanden, dann war es, bey der Aehnlichkeit der bey Allen gebrauchten Manipulation ein Leichtes, von daher die erforderlichen Argumentationen auch für die übrigen Fälle, und ſelbſt für den Schlimmſten, gegen ſie zu entlehnen. — In Anbetracht deſſen beſchloß daher das Criminal-Gericht, nicht von Bearbeitung des sub Nr. 11. bemerkten Falles auszugehen; vielmehr dieſe ſo

lange auszuſetzen, bis entweder in den Uebrigen die Geſtändniſſe erfolgt ſeyen, oder die Erfahrung gelehrt habe, daß dieſe nicht ſo leicht zu erhalten und daher das in dem Falle Nr. 11. liegende Hauptgewicht plötzlich noch in die richterliche Waagſchale zu legen ſeye, um jene der Inculpaten in die Höhe flattern zu machen. Sobald dieſer Weg beſchloſſen war, ſchien es am geeignetſten von dem Falle zu beginnen, welcher die Verhaftung des David L. und des Heinrich R. und ſomit die Unterſuchung ſelbſt eigentlich veranlaßt hatte. Dieſes nun war der Fall Nr. 8. Bey dieſem war aber vor der Hand nur Heinrich R. alleine beſchuldigt; — doch da der Fall Nr. 2. als Mitveranlaſſung der Arretirung zu betrachten war und hiebey Heinrich R. und David L. zugleich als Theilnehmer vorkamen; ſo wie bey dem zu allerletzt und und unmittelbar vor der erfolgten Arretirung noch ſtatt gehabten Falle sub Nr. 1; — ſo konnte allerdings auch mit jenem Falle der Anfang gemacht werden, und es war um ſo mehr indicirt, das Verhör gegen Heinrich R. zu beginnen, weil gegen dieſen die wenigſten Beſchuldigungen vorlagen, — und weil überdies der Unterſuchungsrichter denſelben, in früheren Zeiten, wegen andern minderbedeutenden Vergehen ſchon in Unterſuchung gehabt und ſich dabey überzeugt hatte, daß er zwar ein roher, leichtſinniger Menſch, — aber nichts weniger als ein verſtockter und verſchmitzter Böſewicht ſeye.

Der Unterſuchungsrichter machte ſich den Plan, nach dieſer Indication vorzuſchreiten; — da aber bey den Fällen sub Nr. 3. et 4. Joſeph G. von P. noch zur Zeit keineswegs als Theilnehmer, ſondern nur als Makler vorgekommen war; — der Unterſuchungsrichter auch dieſen G. als ſeinen vormaligen Amtsuntergebenen kannte und wußte, daß G. ein höchſt leichtſinniger, aber kein boßhafter Menſch ſey, ſo beſchloß er: vor allem Andern, dieſen Georg Adam G. vor den Uebrigen, jedoch blos im Wege der Information, zu vernehmen.

Dieſes geſchah dann auch am 15. September 1814. Georg Adam G. gab an: Mit dem Heinrich R. habe er durchaus keine Geſchäftsverbindung gehabt; — mit David L. aber habe er Ta-

backgeſchäfte in K. und M. gemacht. Er wurde aufgefordert, beyderley Geſchäfte näher anzugeben und that dieſes auch umſtändlich; jedoch ſo, daß er dabey blos als von David L., gegen Mitbezug der dieſem mit 6 kr. per Zentner angeblich ſtipulirten Proviſion, aufgeſtellter Makler erſchien, welchen der ganze übrige Handel nichts angegangen habe. Bey dem Fall Nr. 3. ging er jedoch noch einen Schritt weiter, indem er erzählte: Als ſie mit dem Taback nach M. gekommen ſeyen, ſeye er, Georg Adam G., zu dem Juden M. gegangen, auf deſſen Rechnung und Auftrag, wie David L. angegeben, der Taback gekauft geweſen ſeye. Dieſer habe ihm aber erklärt: Er habe dem David L. zwar zugeſichert, daß wenn er annehmbaren Taback zu billigem Preiſe bringe, er ihm denſelben abnehmen wolle; — keineswegs habe er aber durch denſelben den Taback in K. kaufen laſſen. Wenn ihm indeſſen dieſer Taback zuſage, wolle er ihn nehmen; heute aber könne er, weil Sabbath ſeye, weder den Taback beſichtigen, noch den Handel abſchließen. Er habe den M. zu bewegen geſucht, den Taback zu übernehmen, weil die Eigenthümer des Tabacks mit in M. ſeyen; oder doch wenigſtens eine Abſchlagszahlung zu leiſten, damit die Bauern nur in etwas zufrieden geſtellt, auch die Zeche und die Auslagen für Accis u. dgl. bezahlt werden könnten; M. habe aber Eines wie das Andere abgeſchlagen. Die Bauern von K. hätten auf dieſe von ihm ihnen gebrachte Nachricht ſehr gejammert. David L. habe ſich ganz gleichgültig bezeigt; — er, G., aber habe, um Hülfe zu ſchaffen, einem Bekannten, dem Handelsmann B., den Vorfall erzählt und denſelben aufgefordert, den Taback zu übernehmen; wozu ſich dieſer dann auch erboten habe. Er habe dem David L. und dem Kronenwirthe von K., welcher mit in M. geweſen, dieſe frohe Nachricht gebracht. Beyde ſeyen ſehr vergnügt darüber geweſen und der Erſte habe ſich ſogleich zu dem Handelsmann B. verfügt. Bey der Zurückkunft habe derſelbe dem Kronenwirthe von K. in dem Wirthshauſe, worinn ſie eingeſtallt gehabt, 109 Fl. 6 kr. ausbezahlt. Dieſes wiſſe er, Georg Adam G., daher, weil der David L. ihn aufgefordert habe, für den Kronenwirth eine Quittung über dieſen Betrag zu ſchreiben;

welches er dann auch gethan und die Quittung ohne Unterſchrift auf den Tiſch hingelegt habe. Ob ſie von dem Kronenwirthe unterſchrieben worden ſeye, wiſſe er nicht; geſehen habe er es nicht, da er nicht beſtändig in der Stube geblieben ſey. Nach einer Weile habe er den Kronenwirth gefragt: Ob er nun gänzlich befriedigt ſey? — der habe aber geantwortet: Ach Gott, nein! und habe neuerdings wieder angefangen zu lamentiren. Er habe denſelben zu beruhigen geſucht; da ihm dieſes aber nicht gelungen ſey; ſo habe er, G., den Taback dem Handelsmann B. angetragen, welcher ihn auch habe übernehmen wollen und zwar zu einem Preiſe, wobey er und David L. noch 11 fl. profitirt hätten. Dieſer habe aber hierein nicht gewilligt und auch der Jude M. habe dagegen proteſtirt. Das habe ihn geärgert, er habe daher den David L. verlaſſen und ſich in ein Anderes Wirthshaus begeben. Kaum ſey er eine Zeitlang da geweſen; ſo ſey auch David L. dahin gekommen und habe ihm geſagt: „Ich habe nun noch einmal „bey dem Handelsmann B. Geld geholt und dem „Kronenwirthe noch weitere 100 fl. gegeben, und „weil die Quittung von deiner Hand iſt; ſo mache „aus Eins — Zwey hundert Gulden;“ welches er, G., dann auch, den Worten des L. trauend, gethan habe. Er habe, zum Wahrzeichen, das Wort Zwey mit einem kleinen i geſchrieben, da habe L. noch ſelbſt die Feder ergriffen und dieſ's i größer gemacht. Mit dieſer Quittung ſeye David L. von ihm fortgegangen; Er aber habe ſich zu dem Handelsmann B. verfügt und dieſen gefragt: Ob L. noch einmal Geld bey ihm nachgeholt habe? B. habe dieſes bejaht. Im Rückwege von B. ſeye ihm der Kronenwirth ſelbſt begegnet, welchen er wegen dem Nachempfang der 100 fl. gefragt habe. Der Kronenwirth habe aber verſichert, kein Geld weiter erhalten zu haben. Er habe nun den David L. aufgeſucht, und als ihm derſelbe auf der Straße aufgeſtoßen ſeye, ihm das Läugnen des Kronenwirths, weitere 100 fl. von ihm erhalten zu haben, eröffnet. L. ſeye bey ſeiner Angabe ſtehen geblieben; —

er habe daher denſelben genöthigt, mit ihm in das Wirthshaus zu dem Kronenwirth zu gehen, welchen er dann ſogleich, in Gegenwart des L., wegen dem Weiterempfang ad 100 fl. befragt habe; — der Kronenwirth ſeye aber unwillig geweſen, und habe ihm lediglich geantwortet: Er wolle ſein Geld ſchon bekommen. Nun ſeye ihm L. in die Rede gefallen, und habe geſagt: „Was geht es dich an; — was er noch nicht „hat, werde ich ihm ſchon geben!“ Bald darauf habe der Kronenwirth das Wirthshaus verlaſſen. Am folgenden Tage habe der Jude M. den Toback übernommen und dem David L. vollſtändig bezahlt. Einige Tage ſpäter ſeye der Schultheiß von K. zu ihm nach P. gekommen, habe nach dem Verhalt der Sache gefragt und ihm mit Klagen gedroht; — Er habe aber denſelben lediglich nach E. an David L. gewieſen, wohin er dann auch, wie er vorgegeben, von ihm gegangen ſeye. Am folgenden Tage ſey er ſelbſt nach E. zu L. gekommen, welcher ihm, daß er mit den Leuten von K. völlig im Reinen ſeye, verſichert, und ihn zugleich aufgefordert habe, des andern Tags mit ihm nach M., zu einem andern Tabackseinkauf, zu gehen; welches dann auch geſchehen ſeye. Auch dieſer Taback ſeye von David L., ohne baares Geld, erſt bey der Ablieferung in M. zahlbar, gekauft worden. Bey der Ablieferung ſelbſt ſey er, G., nicht zugegen geweſen. Als er dem L. nach M. nachgekommen ſeye, habe derſelbe ſchon Alles beendigt gehabt und ihm verſichert: Es ſeye Alles gut gegangen und bei dem Handel gewonnen worden. Dennoch habe ihm derſelbe nur 12 fl. gegeben. Er habe dagegen vorgeſtellt, daß er, bey dem erſten Handel allein, 4 fl. verzehrt und daher, wenn er ſeine Verſäumniß rechne, nichts gewonnen habe; — darauf habe ihm dann L. noch weitere 8 fl. gegeben, und das ſeye dann auch Alles, was ihm von L. geworden ſey.

Die den Acten beygelegte Quittung über die 209 fl. 6 kr. wurde dem Georg Adam G. vorgezeigt und er erkannte ſie für die von ihm geſchriebene; — fügte jedoch bey: Er wiſſe nicht,

ob dieſelbe bereits unterſchrieben geweſen ſeye, als er die angegebene Aenderung damit vorgenommen habe oder nicht?

Hiemit war nun alſo hinſichtlich des Falles Nr. 3. gegen David L. viel gewonnen, beſonders wenn er es wagte, auch jetzt noch die Quittung für ächt und unverfälſcht auszugeben. Aus den Ausſagen des Georg Adam G. leuchtete nun zwar allerdings gar Manches hervor, was den Verdacht erzeugen mußte, daß er bis jetzt noch nicht ganz aufrichtig und der Wahrheit gemäß ausgeſagt, vielmehr ſelbſt einen bedeutenderen Antheil an der Sache genommen habe, als er bis jetzt zugeben wolle; — da aber dieſer Verdacht noch zur Zeit blos entfernt ſich zeigte; — da Georg Adam G. dagegen auch das für ſich hatte, daß er die Quittungsverfälſchung freywillig eingeſtanden hatte, und er auch überdies anſäßig war; ſo fand das Criminalgericht ſich noch zur Zeit nicht bewogen, mit der Captur gegen ihn vorzuſchreiten; vielmehr gerathener, auch um deswillen davon Umgang zu nehmen, damit, wann es zur Vernehmung des David L. über den Fall Nr. 3. komme, und dieſem die Angaben des Georg Adam G. vorgehalten werden müßten, David L., falls G. größeren Antheil als er zugeſtanden, an der Sache gehabt, ärgerlich darüber werde, daß ſein Mitſchuldiger noch frey herumgehe, und in dieſem Aerger zu näheren Angaben ſchreite *).

Nach dieſem Verhöre mit Georg Adam G. wurde nun wirklich zu Vernehmung des Heinrich R. geſchritten; und es gelang auch, wie wir im Verfolg hören werden, ſogleich in dem erſten Verhöre, eine umſtändliche Angabe deſſen, was ihm zu Laſt lag, von ihm zu erhalten; freylich ſuchte er in verſchiedenen Punkten noch etwas zurück zu halten, und die Hauptſchuld auf den David L. zu werfen; doch das kam in der Folge auch ins Reine, und ſeine Geſtändniſſe lieferten neue Mittel, um gegen den ſich anfänglich ſehr hartnäckig gezeigt habenden David L. vorſchreiten zu können; — Obſchon eigentlich nicht dieſe Geſtändniſſe des

*) Wir werden unten ad fasc. 3. den Erfolg finden.

Heinrich R., ſondern die Ausſagen des Georg Adam G. es waren, welche ihn zum vollen Geſtändniſſe brachten. Wir müßten, wenn wir die Geſchichte dieſer Inquiſition rein chronologiſch fortſetzen wollten, zu oft von einem Factum auf das Andere überſpringen, und bald zu dieſem, bald zu jenem wieder zurückkehren; darum ziehen wir es vor, jedes der 11 beſondern Verbrechen im Zuſammenhange, nach der Reihenfolge der angelegten Faſcikel, vorzutragen. Hätte man, bey Anlegung der Faſcikel, voraus wiſſen können, in welchem das erſte und wie in jedem andern das Geſtändniß folgen werde; ſo würden die Faſcikel auch in chronologiſcher Ordnung numerirt worden ſeyn; — da aber dieſes, begreiflicher Weiſe, nicht möglich war: ſo wurden nur in dem Hauptprotocolle und ſo auch in den einzelnen Faſcikeln die Uebergänge von einem in den andern kurz bemerkt. Wir könnten zwar hier die Ordnung der Nummern der Faſcikel umwerfen, allein wir ziehen es vor, der actenmäßigen Ordnung getreu zu bleiben.

Fasc. 1.

Verübter Betrug an Johann Ch. Heinrich K. und Conſorten zu G. durch David L. von E.

Auf die von dem Amte O, auf die bekannte Veranlaſſung des Criminalgerichtes erlaſſene Requiſition, hatte das Amt W., zu welchem G. gehört, die Beſchädigten vernommen; — dieſe hatten in ihren Angaben ſtets von David L. und ſeinen Conſorten geſprochen, aber keinen genannt. Das Amt O hatte, als das Informativ-Protocoll des Amtes W. einkam, darauf, mit Nummer und Paraph, ſein: „Interim ad acta," decretirt, ſich aber um den Inhalt nicht bekümmert; — das Criminalgericht holte daher die nähere Requiſition des Amtes W. um Ergänzung dieſes Mangels nach. Der Erfolg war, daß die Damnificaten näher angaben: David L. habe nur einen Conſorten bey ſich gehabt, und dieſen als ſeinen Gevattermann, einen Viehhändler (Heinrich R.) bezeichnet.

Die Beſchädigten hatten in der Zwiſchenzeit unterm 28.

Juny 1813 auch bey dem Amte O eine förmliche Klage gegen David L. von E. Beklagten, und den Krahnenmeiſter B. zu M., litis Denunciaten, wegen Bezahlung verſchiedener Tabackspartheien eingereicht. Sie ſtellten darin vor, daß David L. ihnen ihren Taback, unter der Condition: daß derſelbe von ihnen nach M. geliefert und dort von ihm baar bezahlt werden ſolle, abgekauft habe; daß ſie ihrer Seits die Condition erfüllt hätten, David L. ihnen aber blos eine ganz kleine Abſchlagszahlung geleiſtet, den Taback ſelbſt aber an Handelsmann B. in M. weiter verkauft und von dieſem das ganze Verkaufsquantum bezogen habe; — daß ſie bey dem Krahnenmeiſter B. um die Nichtverabfolgung ihres bey ihm abgewogenen Tabacks gebeten, auch die Zuſicherung der Gewährung dieſer Bitte erhalten hätten, deſſen ohngeachtet aber B. den Taback verabfolgt habe; — und baten, daß ihnen das in dem Garten des David L. vorgefundene Geld, als der unverkennbare Erlös aus ihrem Taback, verabfolgt; David L. zu Nachbezahlung des Reſtes angehalten, der Krahnenmeiſter B. aber in subsidium für das, was ſie von jenem nicht erhalten könnten, für tenent erklärt werde. Das Amt O. beſchloß unterm 5. July auf dieſe Klage: Rescribatur von Sachwalter den Klägern: „David L. von E. befinde ſich mit ſeiner „Ehefrau und noch einem Conſorten, ſowohl wegen dieſer, als „wegen mehreren andern, ihm angeſchuldigten Betrügereyen, gegenwärtig in peinlichen Haften, und es ſeyen daher alle bey „dieſſeitigem Amte mehrfältig anhängige Civilprozeſſe *) bis nach „Beendigung der Criminaluntersuchung, bey welcher nur allein „zu Vollendung des Informativi, welches aus mehreren, zum „Theil ſehr entfernten Amtsbezirken **) geſchöpft werden müſſe, „noch ein bedeutender Zeitraum erforderlich ſeyn werde ***),

*) Doch wohl blos jene gegen David L.?

**) Die weiteſte dieſer ſehr weiten Entfernungen betrug 6 Stunden Wegs.

***) Wozu dieſer Schwulſt? — In drey Monaten war die ganze Unterſuchung beendigt.

„ſiſtirt, wornach alſo auch dieſe Civilklage in ſo lange beruhen „müſſe.“

Das Criminalgericht überſendete das Duplicat dieſer an Es, mit dem Informativprotocolle des Amtes W. übergegangenen Klagſchrift dem Amte M. mit dem Erſuchen, über den Inhalt deſſelben, da es nun einmal Pars actorum ſeye und die Angaben der Beſchädigten enthalte, den Krahnenmeiſter B. und den Handelsmann B., jedoch abgeſehen von der Civilklage, mit bloßer Rückſicht auf den Criminalpunkt, zu vernehmen und das Protocoll mitzutheilen. Welchem Anſinnen dann auch das Amt M. entſprach.

Heinrich N. war, nachdem er die Geſchichte ſeines Viehkaufs in N., L. und St. (Nr. 5.) und des Verkaufs in M., wobey ihm, wie wir in der Folge hören werden, ſein Gevattermann David L. an Handen gegangen war, erzählt hatte, auf den gegenwärtigen, unmittelbar auf jenen gefolgten Fall übergegangen, und hatte ihn, wie nachſteht, erzählt: Nachdem er ſein Vieh in M. verkauft und den Kaufſchilling vollſtändig eingenommen gehabt habe; ſey er der Aufforderung des David L. gemäß, mit demſelben nach G. gegangen, um demſelben bey dem dort vorgehabten Tabackseinkauf zu helfen. Er habe auch dem Tagelöhner, welcher ihm das Vieh auf den Markt getrieben gehabt, und ſeinen eigenen, mit ihm in M. geweſenen Buben dahin mitgenommen *); am folgenden Morgen aber beyde von da nach Hauſe geſendet. David L. habe in G. eine Parthie Taback von verſchiedenen Einwohnern gekauft und ſey überdies noch wegen einer andern Parthie von 70 Zentnern in Unterhandlung getreten, doch habe derſelbe wegen dieſem Letzten nicht abgeſchloſſen. Der gekaufte Taback habe von den Verkäufern nach M. abgeliefert werden müſſen, und dort hätten

*) Eigentlich war es dem Heinrich N. vorzüglich darum zu thun, den Männern, welchen er das Vieh hätte bezahlen ſollen, und welche er geprellt hatte, aus dem Wege zu kommen; ſo daß ſie ihn auch zu Hauſe (wo ſie ihn wirklich aufſuchten) nicht finden ſollten.

auch dieſe ihr Geld erhalten ſollen. Er ſey mit David L. auf einer von dieſem gemietheten Fuhr, nachdem der Taback geladen geweſen, voraus nach M. gefahren. L. habe dem Fuhrmann, als er ihm den Fuhrlohn bezahlt, noch ein beſonderes Trinkgeld gegeben, und, indem er dieſes gethan, zu ihm geſagt: „Bey ſolchen Gelegenheiten muß man ſich „nicht lumpen laſſen.“

Unterwegs habe David L. geſprochen: die Verkäufer von G. wolle er heute nicht anführen; vielmehr denſelben ihr Geld richtig geben; das mache Aufſehen im Ort, und er bekomme dann um ſo ſicherer die Parthie von 70 Zentnern, welche er demnächſt für ſich behalten und den Verkäufern nichts geben wolle.

Bey der Brücke vor M. ſeyen ſie abgeſtiegen und zu Fuß in die Stadt gegangen. Auf dem Wege dahin habe David L. zu ihm geſagt: „Heute bekomme ich eine harte Straʒe; Es ſind zwey Prozeßkrämer unter den „Bauern.“ Er, Heinrich R., habe demſelben darauf entgegnet, daß er ja, nach ſeiner frühern Erklärung, dieſe Bauern auszahlen wolle; worauf L. nichts weiter geſprochen habe.

In M. ſey David L. ſogleich mit ihm zu dem Wagenmeiſter gegangen, habe dieſem eröffnet, daß ſogleich eine Parthie Taback komme und ihn zugleich gebeten, ſie ſogleich zu wiegen. Der Wagenmeiſter habe dieſes zugeſagt, und nun habe L. die Bauern, welchen er eine Strecke Wegs entgegen gegangen ſeye, angetrieben, recht zu eilen, damit ſie zuerſt an die Waage kämen, indem noch eine andere große Parthie Taback im Anzug ſey. Die Bauern hätten dieſes gerne gethan. Der Taback ſey abgewogen, von L. und dem Wagenmeiſter das Gewicht jedes einzelnen Verkäufers aufgeſchrieben und bey dem Vergleichen Alles richtig befunden worden, ſo daß die Bauern ſehr zufrieden geweſen ſeyen. Sie ſeyen nun alle zuſammen in das Wirthshaus, worin ſie mit den Bauern von G. eingekehrt geweſen, zurückgegangen. Während dem die

Bauern getrunken hätten, habe ſich L. entfernt, um, wie er vorgegeben, mit ſeinem Kaufmann alles richtig zu machen. Derſelbe ſeye lange ausgeblieben, ſo daß er, Heinrich R., demſelben nachgegangen ſeye; er habe ihn wirklich in der Behauſung des Kaufmanns B. gefunden. David L. habe ihm jedoch geſagt, daß er noch nicht ganz einig ſey. Später ſeye derſelbe in das Wirthshaus zurückgekommen und habe den Bauern eröffnet: der Kaufmann ſeye nicht einheimiſch; Er, David L., wolle ihnen aber einsweilen von dem Seinigen etwas Geld geben, damit ſie ihre kleinen Einkäufe beſorgen könnten. Die Bauern ſeyen dieſes zufrieden geweſen, und L. habe an einige derſelben in verſchiedenen kleinen Poſten zuſammen 34 fl. ausbezahlt, die Quittung darüber ſelbſt geſchrieben und ſie von den Bauern unterſchreiben laſſen. Nachdem ſich die Bauern nach und nach aus dem Wirthshauſe verloren gehabt hätten, habe David L. mit ihm daſſelbe auch verlaſſen. L. ſeye ſogleich in einen Laden gegangen und habe ſich eine ſilberne Taſchenuhr und einen Pfeifenkopf zuſammen um 13 fl. gekauft. Schon der Umſtand, daß ſich L. für die 34 fl. eine Quittung habe geben laſſen, — noch mehr aber dieſer Einkauf und die hiebey von ihm, Heinrich R., gemachte weitere Beobachtung, daß L. noch eine ganze Taſche voll Geld habe, ſeye ihm aufgefallen; er habe daher den David L. gefragt: „Wie dann dieſes ſeye, er habe ja verſichert: Er wolle dieſe Männer ausbezahlen, um die große Parthie Taback von 70 Zentner zu erhalten. L. habe erwiedert: „Gehe du hin und hole ſie. Das iſt ein „Hauptſpitzbube; der will den Taback im Ort ge„wogen und auch gleich baar bezahlt haben!“

Am folgenden Morgen habe David L. erklärt: „Nun „muß geſchrieben werden.“ Er, Heinrich R., habe gefragt: Was denn? und darauf L. erwiedert: „Nun wird „die Quittung fertig gemacht.“

David L. habe ſich darauf von dem Wirthe Feder und Dinte geben laſſen, und habe in die Quittung, welche er von den Bauern gehabt, etwas hinein geſchrieben. Dieſe Quit-

tung ſeye nämlich von David L. ſo geſchrieben geweſen, daß ein leerer Raum in ihr übrig geblieben, in welchen derſelbe demnächſt die Summe des ganzen Tabackskaufſchillings, mit Ziffern und Buchſtaben, eingeflickt habe. Da der Wirth einmal, während dieſes Schreibens, ſcharf auf den David L. hingeblickt habe; ſo habe dieſer ihm, Heinrich R., ein Papier vorgezeigt, mit der Frage: Iſt es ſo recht? — als ob er nämlich für ihn etwas geſchrieben habe. Es ſeye aber nichts auf dem Papier geſchrieben geweſen. Nachher habe David L. dem Wirthe geſagt, daß der Wagenmeiſter (was wirklich der Fall geweſen ſeye) den Taback nicht verabfolgen laſſen wolle, weil die Bauern vorgegeben hätten: Sie ſeyen nicht vollſtändig bezahlt; — da ſoll er aber nun einmal leſen. Der Wirth habe aus der Quittung heraus geleſen: „Fünfhundert vier „und dreyßig Gulden;“ und erklärt: das iſt ja Alles in Ordnung und gehörig unterſchrieben.

Hiernächſt ſeyen ſie zu dem Wagenmeiſter; — der habe aber den Taback nicht verabfolgt. David L. habe dem Wagenmeiſter die Quittung nicht vorgezeigt, ſondern ſeye an das Stadtamt gegangen, woſelbſt er einen Befehl an den Wagenmeiſter zu Verabfolgung des Tabacks erwirkt habe. Den Taback habe demnächſt der Kaufmann B. abgefaßt und David L. habe von demſelben die vollſtändige Bezahlung, nach Abzug deſſen, was er ſchon Tags zuvor von B. genommen und wovon er den Bauern die 34 fl. bezahlt gehabt habe, erhalten. Demnächſt habe derſelbe eine Chaiſe beſtellt, in welcher er mit ihm nach Hauſe hätte fahren wollen. Noch vor dem Abgange von M. ſey er aber über den David L. ärgerlich geworden, weil dieſer, obgleich er auch Geld von ihm in Händen gehabt, ihm einen Gulden, welchen er gerade nöthig gehabt, unter dem Vorwand verweigert habe: Er möge keine Rolle anbrechen. Er ſeye darum auf einem Umwege zu Fuße nach Hauſe zugegangen, und habe den David L. alleine fahren laſſen. In W. unſern M. ſey er über Nacht geblieben und des folgenden

Tages vollends nach Hauſe gegangen; woſelbſt man ihn dann ſogleich arretirt habe.

Im übrigen verſicherte Heinrich R., nicht zu wiſſen, wohin David L. das für den Taback gelöſte, übrig behaltene Geld gebracht; — und ſo auch, daß er keinen Antheil von dieſem Gelde weder bekommen habe, noch habe bekommen ſollen.

Die Angaben der Beſchädigten, ſo wie jene (durch das Amt zu M. erhobene) des Kaufmanns B., des Krahnenmeiſters B. und des Wirthes F. ſtimmten in der Hauptſache mit den Ausſagen des Heinrich R. überein; nur wollte jener Letzte ſich nicht darauf erinnern, die Quittung über die 532 fl. ſelbſt geleſen zu haben. Heinrich R. verſicherte aber, daß auch dieſer Umſtand wörtlich wahr ſey.

Am 23. September 1813 wurde David L. zum erſten Male verhört; und da er auf die Ermahnung: durch Angabe der reinen Wahrheit ſeinen ohnehin eine geraume Zeit andauernden Arreſt abzukürzen zu ſuchen; — erklärte: Er wiſſe gar nicht, weßwegen er arretirt ſeye. Er habe am 4. Juny für ſeinen Kaufherrn Taback in M. eingeſchlagen, am 5. wieder friſchen Taback für denſelben in G. gekauft, denſelben des folgenden Tages abgeliefert und ſich nach Hauſe begeben, wo er ſogleich arretirt worden ſeye, — und in der Zwiſchenzeit auch gehört habe, daß ſeiner Frau das Geld, welches bey ſeiner Arretirung auf dem Stuhle gelegen, abgenommen worden ſeye; — ſo wurde die Unterſuchung ſogleich ſpeciell für dieſen gegenwärtigen Fall fortgeſetzt.

Er wurde ſogleich gefragt: wieviel das auf dem Stuhle angeblich gelegene Geld betragen habe? und beſtimmte es auf 221 fl. — Er gab, auf weitere Fragen, an, daß er für den Taback 400 fl. von dem Kaufmann B. eingenommen habe und ſpecificirte ſeine davon beſtrittene Ausgaben. Hierdurch wieß er zwar die Verwendung der 400 fl. (einſchließlich des noch vorhandenen Geldes) bis auf 3 fl. nach; — — es waren aber unter dem ausgegebenen Gelde 51 fl. in ſeinen eigenen Nutzen verwendet.

David L. bekannte übrigens den Tabackshandel in G. zu den auf der unter ſeinen Papieren vorgefundenen und ad acta genommenen Liſte bemerkten Preiſen abgeſchloſſen zu haben; dahingegen mußte er zugeben, dazu keinen ſpeciellen Auftrag von dem Kaufmann B. gehabt zu haben. Doch habe er, gab er an, im allgemeinen den Auftrag gehabt.

Er verſicherte: Kaufmann B. ſeye, als er den Taback gebracht habe, verhindert geweſen, denſelben ſogleich einzuſehen, und darum habe er ſich nur einsweilen 150 fl. von demſelben geben laſſen und davon den Bauern Abſchlagszahlungen geleiſtet. Da die Verkaufsſumme ad 400 fl. bey weitem weniger als die Einkaufsſumme betrug, und L. merkte, daß man ihm desfalls zu Leibe gehen wollte; ſo gab er vor: er ſeye mit B. noch nicht ganz einig geweſen. Er habe gewöhnlich für denſelben ſo eingekauft, daß B. den von ihm bedungenen Kaufpreis bezahlt und ihm per Zentner 6 kr. Proviſion bezahlt habe; und ſo würde es mit dieſem Falle auch gehalten worden ſeyn.

Es wurde ihm entgegen gehalten: Wie er bey dieſem Handel beſtehen könne, da er nicht einmal 6 fl. verdient und dagegen, nach ſeiner eigenen ſpecificirten Angabe, bey demſelben in G. 7 fl., in M. 16 fl. verzehrt und noch mehrere Gulden Fuhrlohn ausgegeben habe? — Er ſuchte ſich damit zu helfen, daß er vorgab: An der Zeche in G. müſſe auch Heinrich R. ſeinen Antheil übernehmen, und die Zeche in M. habe der Kaufmann B. ihm noch beſonders zu vergüten; konnte jedoch mit dieſer letzten Behauptung ſo wenig als mit der erſten aufkommen. Er wurde gefragt: Warum er, als er das übrige Geld von dem Kaufmann B. in M. empfangen gehabt, die Bauern von G. nicht vollends ausbezahlt habe? — Er antwortete darauf: Er habe es ja mit den Leuten aus G. ſo ausgemacht gehabt, daß ſie, wann er nicht Samſtags zu ihnen komme, ſie Dienſtags zu ihm nach E. kommen ſollten, um ihr Geld zu empfangen; die Pfingſtfeyertage ſeyen auch da geweſen, wo man gerne zum Nachtmahl gehe; — und dann ſeye auch noch eine Parthie von 70 Zentner Taback in G. geweſen, welche er auch noch zu kaufen Auftrag gehabt habe.

Frage: Von wem?

Antwort: Von dem Juden Chaim M. von M. Es ſeye 1811er Taback.

Frage: Ob er an der Pfingſten zum Nachtmahl zu gehen Willens geweſen ſey?

Antwort: Ja!

Frage: Wie er Dienſtags oder gar ſchon Samſtags die Bauern hätte auszahlen können, da er, nach ſeiner Angabe, noch nicht mit dem Tabackskäufer B. zuſammen gerechnet gehabt habe?

Antwort: Er hätte denſelben gegeben, was er gehabt hätte; — wäre dann nach M. gegangen, hätte mit B. zuſammengerechnet und dann das Uebrige den Bauern nach G. gebracht. Sie hätten aber nicht mehr viel über 400 fl. zu empfangen gehabt.

Frage: Wie er die Bauern hätte ausbezahlen können, da er von dem Gelde 51 fl. für ſich ausgegeben gehabt habe?

Antwort: Er habe noch Geld ausſtehen, und wenn es ihm auch damit gefehlt hätte; ſo hätte er auch noch Geld gelehnt bekommen.

Frage: Bey wem er noch Geld ausſtehen habe?

Antwort: Bey Georg R., von einem Prozeſſe her.

Frage: Ob er nicht den Taback von G. dem Kaufmann B. um einen beſtimmten Preis verkauft gehabt habe? *)

Antwort: Nein. Er habe mit B. noch nicht beſtimmt abgeſprochen.

Frage: Ob er ſich von den G'ſchen Bauern über die ihnen gegebene Abſchlagszahlung habe quittiren laſſen?

Antwort: Nein! — Doch ja von zweyen habe er eine Quittung über 34 fl. erhalten. Sie müſſe ſich unter ſeinen Papieren finden. Er habe die Quittung nicht verlangt, die Leute hätten aber ſelbſt geſagt, weil es 34 fl. ſeyen, wollten ſie ihn

*) Das war wirklich geſchehen.

quittiren; da habe er die Quittung geſchrieben, und jene hätten ſie unterſchrieben.

Frage: Wo?

Antwort: Im Wirthshauſe zum Engel.

Frage: Ob dieſe Quittung beſtimmt nur auf 34 fl. gelautet habe?

Antwort: Ja!

Frage: Ob in dieſer Quittung nichts geändert oder nachgeſchrieben worden ſeye?

Antwort: Nein! gar nichts.

Hiemit wurde das Verhör abgebrochen und in der Zwiſchenzeit in den andern Fällen fortgeſetzt. Nachdem David L. auf die erfolgte Confrontation mit Georg Adam G. (fasc. 3.) zum Geſtändniſſe, in jenem Falle, geſchritten war; ſo wurde er aufgefordert: Auch in dieſer Sache das Gleiche zu thun und namentlich anzugeben: ob er nicht die von den G'ſchen Bauern über 34 fl. ausgeſtellte Quittung verfälſcht habe? — Er erklärte darauf: Er habe ſich vorgenommen, durchaus die Wahrheit anzugeben, und wolle es daher auch in dieſem Betreffe thun. Die Quittung über die 34 fl. ſeye, wie die übrigen auch, eingerichtet geweſen. Er habe nämlich vor 34 Fl. einen leeren Raum gelaſſen; — oder vielmehr: er habe gleich anfänglich, weil die Bauern betrunken geweſen ſeyen, die Quittung über 534 fl. geſchrieben, welche die Bauern auch ohne Bedenken unterſchrieben hätten. Er könne nicht läugnen, hiebey die Abſicht gehabt zu haben, die Bauern von G. um die 500 fl. zu betrügen. Da dieſes aber noch nicht geſchehen ſey, da die Bauern einen Theil ihrer Bezahlung erhalten hätten und noch 221 fl. von dem aus ihrem Taback gelöſten Gelde vorhanden ſeyen; ſo hoffe er, man werde ihm dieſes verzeihen und bitte daher auch in dieſer Sache um eine gnädige Strafe.

Da die Geſtändniſſe des David L., hinſichtlich der noch übrigen Gegenſtände, in dieſem Augenblicke noch nicht erfolgt waren; ſo nahm der Unterſuchungsrichter vor der Hand von allen Demonſtrationen über die Sträflichkeit der Handlung Umgang. —

Wohl aber eröffnete er dem David L. das, was Heinrich R. über die Art, wie die Quittung verfälſcht worden ſeye, angegeben hatte; derſelbe verſicherte aber dagegen, daß Heinrich R. die Sache nicht recht wiſſe, und daß ſie ſich nicht anders verhalte, als ſo, wie er angegeben habe. Wann ſich übrigens die Quittung nicht unter ſeinen Papieren befinde; ſo wiſſe er nicht, wohin ſie gekommen ſeye. — Auf nähere Aufforderung zur Wahrheit und ihm umſtändlich vorgehaltene Ausſagen des Heinrich R. gab David L. zu, daß er des folgenden Tages noch etwas in die Quittung geſchrieben habe; das ſeye aber, fügte er bey, nichts anderes geweſen, als die Summe 534 fl. mit Ziffern, welche urſprünglich nur mit Buchſtaben in der Quittung ausgedrückt geweſen ſeye. Heinrich R. wurde vorgerufen und behauptete dem David L. ſeine Angabe wegen der Art der Quittungsverfälſchung als wahr unter das Angeſicht; dieſer aber widerſprach denſelben und beharrte bey der ſeinigen.

Da der Wirth in M. bereits früher erklärt hatte, daß er ſich auf die näheren Verhältniſſe dieſer Quittungsfertigung nicht erinnern könne; — und da es, da einmal der Betrug ſelbſt eingeſtanden war, unmöglich bey Regulirung der Strafe darauf ankommen konnte: ob David L, ſich auf die Unwiſſenheit und Ungewandtheit der Bauern in dergleichen Geſchäften verlaſſend, in der ihnen zur Unterſchrift vorgelegten Quittung, in der eingeſtandenen Abſicht, ſie um 500 fl. zu betrügen, einen leeren Raum gelaſſen und dieſen nachher mit fünfhundert Gulden ausgefüllt; — oder ob er im Vertrauen auf die vorgebliche Betrunkenheit dieſer Bauern, die Quittung ſogleich, ſtatt auf 34 fl. in gleicher betrügeriſcher Abſicht, auf 534 fl. geſchrieben habe; ſo nahm der Unterſuchungsrichter, von näherer Vernehmung der Bauern hierüber, um ſo mehr Umgang; da vorauszuſehen war, daß David L., wenn auch die Bauern der Angabe Heinrich R's beyſtimmten, jenen ſo wenig als dieſem nachgeben werde; — und beſchloß daher, dieſen Faſcikel für geendigt anzuſehen.

Faſc. 2.

Betrug verübt an Gerichtsſchreiber Rochus P. und Conſorten von N. durch David L. von E.

Das Amt O. hatte ſich auch hier wieder mit dem eingelangten Informativ-Protocolle des Amtes Ph. begnügt, und nicht veranlaßt, daß der darin genannte Abnehmer des Tabacks in M. vernommen wurde; — dieſes wurde daher von dem Criminalgerichte nachgeholt.

Bey dem Informativ-Protocolle des Amtes Ph. befand ſich auch ein von den Beſchädigten exhibirtes Atteſtat des Vogtes H. von E. des Inhalts:

„Vorzeiger dieſes, Andreas H. von N., erſcheint mit dem „David L. dahier bey mir unterſchriebenem und zeigte eine „Quittung von zweyhundert ſiebenzig Gulden. Ob ſie aber „gültig oder ungültig, weiß ich nicht. Welches ich hiermit „auf Begehren atteſtire. E. den 13. April 1813.

H., Vogt.

Auch die nähere Vernehmung des Vogtes hierüber hatte das Amt O. unterlaſſen: ſie wurde von dem Criminalgerichte nachgeholt. Der Vogt erklärte: das ihm vorgezeigte (obgedachte) Atteſtat ſeye allerdings von ſeiner Hand ausgeſtellt. David L. habe, als er zum erſten Male mit den Männern von N. vor ihm erſchienen ſeye, einbekannt, daß er denſelben mehr nicht, als 70 fl. ausbezahlt habe. Zugleich habe derſelbe ihm verſichert, daß er mehr nicht von dem Tabackskaufmann empfangen habe und verſprochen: Er wolle ſogleich des folgenden Tages nach M. gehen, ſich das noch fehlende Geld geben laſſen und dieſes unverweilt nach N. bringen. David L. ſeye aber weder nach M. noch nach N. gegangen, und als, nach ohngefähr 4 Tagen, die Männer von N. wieder nach E. gekommen ſeyen, habe derſelbe eine Quittung vorgezeigt, in welcher unverkennbar Zweihundert Gulden vor die Siebenzig Gulden eingeflickt geweſen ſeyen und habe nun behauptet: die Leute von N. hätten die vollen 270 fl. von ihm ausbezahlt erhalten.

Die bereits bey den Acten erfindliche Quittung über die 270 fl. wurde dem Vogte H. vorgezeigt, worauf er erklärte: das ſey dieſelbe Quittung, von welcher er ſo eben geſprochen habe.

Da in dem Informativ-Protocolle des Amtes Ph. ein gewiſſer Sch. von S. als von David L. bey dieſem Handel gebrauchter, übrigens keines Antheils am Betrug beſchuldigter Makler genannt war; ſo wurde vorderſamſt auch dieſer noch von dem Criminalgerichte vernommen. Er war wirklich blos als Makler, gegen freye Zehrung und 1 fl. Lohn per Tag, von dem David L. bey dieſem Handel gebraucht worden, und ſtimmte in ſeiner Erzählung des ganzen Vorfalls mit den Beſchädigten überein; — zugleich gab er noch weiter an: Das Abwiegen und Abliefern des Tabacks ſeye erſt Abends ſpät vollendet geweſen. Am folgenden Morgen habe David L. geſagt, nun wolle er das Geld holen; ſeye fortgegangen, aber nicht wieder gekommen. Nach langem Harren habe er, Sch., denſelben bey dem Tabackskaufmann aufgeſucht, aber nicht gefunden; dahingegen von dieſem vernommen, daß David L. ſchon in aller Frühe das Geld gefaßt habe. Zufällig habe er den David L. auf der Straße erblickt, ſey ihm nachgeeilt und endlich in einem Bäckershauſe zu ihm gekommen, wo er ihm dann geſagt habe: die Leute von N. warteten mit Schmerzen auf ihr Geld. David L. habe ihm erwiedert: „Sie ſollen zu mir kommen; das Gewicht war nicht ganz richtig.“

Nachdem David L. hinſichtlich einiger anderer Fälle ſchon zum Geſtändniſſe geſchritten war; ſo wurde er aufgefordert: auch den wahren Verhalt dieſer Sache anzugeben. Er erklärte: Er habe wirklich den Taback in N. nach der unter ſeinen Papieren erfindlichen Liſte gekauft und denſelben für den Kaufmann T. in M. beſtimmt gehabt; da aber dieſer Anſtand an dem Taback habe nehmen wollen; ſo habe er dieſen bey Gottſchalk M. anzubringen geſucht, auch der habe aber die Annahme verweigert und ſo habe er dann den (um 6 fl. 45 kr. per Zentner eingekauften) Taback an Handelsmann L. um 6 fl. per Zentner verkauft. Es

habe wegen dem Gewichte zwiſchen ihm und dem Gerichtsſchreiber Rochus P. einige Irrung gegeben, weswegen er, ohne dieſen auszubezahlen, nach Hauſe gegangen ſeye; — dahin ſeye ihm dann auch des andern Tags der Gerichtsſchreiber Rochus P. mit Carl D. von N. nachgekommen und da habe er demſelben, gegen Quittung, 270 Fl. ausbezahlt.

Der Unterſuchungsrichter bemerkte dem David L. hierauf: Er möge auch in dieſer Sache die Wahrheit nicht länger hinterhalten, — indem auch hier wieder ſchon der erſte Anblick der Quittung gegen ihn ſtreite. Zugleich legte er dem Inquiſiten die befragliche Quittung vor, und dieſer erklärte darauf: Ja, es iſt auch hier wieder die alte Geſchichte. Ich habe dem Gerichtsſchreiber Rochus P. blos 70 Fl. bezahlt und ihm geſagt: ich behielte die 200 Fl. wegen den entſtandenen Irrungen ein. Nachher aber in die Quittung vor die Siebenzig noch Zweyhundert Gulden eingeſchaltet; ſo daß ſie auf 270 Fl. lautete. Ich bin alſo wirklich den Leuten von N. noch 200 Fl. ſchuldig. Ich ſehe ein, mich durch die Verfälſchung der Quittung ſträflich gemacht zu haben und bitte um gnädige Strafe.

Nachdem David L. mit den Ausſagen der Damnificaten und der übrigen in dieſem Betreff vernommenen Perſonen bekannt gemacht war und er dieſelben ſämmtlich für richtig anerkannt hatte; wurde auch dieſer Faſcikel für geſchloſſen erklärt.

Faſc. 3.

Betrug verübt an Pfarrer W. und Conſorten zu K.

Theilnehmer:

1) David L. von E. 2) Georg Adam G. von P.

Wir beziehen uns auf das, was wir von dieſem Vorfalle bereits, bey Erzählung des allgemeinen Prozeßganges erzählt haben, und fahren nun fort, den weitern Erfolg, nach der erſten Vernehmung des Georg Adam G. zu geben. Da dieſer am 25. October ohnehin wegen dem im Faſcikel 11. vorkommenden Falle anweſend war, ſo benutzte der Unterſuchungsrichter dieſe Anweſenheit auch für dieſen Fall, indem er den David L. vor-

kommen ließ und ihn aufforderte: die Geſchichte des Tabackskaufs in K. umſtändlich anzugeben. *)

Antwort: In K.? — (nach einigem Beſinnen): Der iſt bezahlt. Der Taback iſt nach M. gekommen an Gottſchalk M., für welchen ich ihn, gegen Proviſion zu 6 kr. per Zentner, gekauft hatte. Georg Adam G. von P. hat mit mir den Einkauf beſorgt; ich weiß aber nicht mehr, wie viel Taback ich damals und wie theuer ich ihn kaufte. Die Accorde und Liſten müſſen ſich aber unter meinen Papieren vorfinden.

Frage: Auf welche Weiſe Georg Adam G. mit ihm in Verbindung gekommen ſeye?

Antwort: Wir ſind zufällig zuſammen gekommen. G. hatte ebenfalls Auftrag von Gottſchalk M.

Frage: Wie theuer Gottſchalk M. dieſen Taback bezahlt habe?

Antwort: Um denſelben Preis, um welchen er eingekauft wurde.

Frage: Wann Gottſchalk M. den Taback bezahlt habe?

Antwort: Gleich bey der Ablieferung und ich habe auch ſogleich den ganzen Betrag an den Kronenwirth D. von K. ausbezahlt. Der Georg Adam G. hat die Quittung geſchrieben und der Kronenwirth D. ſie unterſchrieben. Der Wirth zu M., in deſſen Wirthsſtube die Quittung geſchrieben worden iſt, hat dieſelbe auch geſehen.

Die in actis bereits erfindliche Quittung wurde dem David L. vorgezeigt. Er erklärte darauf: Das iſt die Quittung von Georg Adam G. geſchrieben und von D. unterſchrieben, wie ſich durch Vergleichung der Unterſchrift deſſelben in dem Accorde näher zeigen wird.

Frage: Dieſe Quittung ſeye augenſcheinlich verfälſcht; in-

*) David L. wußte nicht, daß man von dieſer Sache unterrichtet, am wenigſten aber, daß man ſchon ſo umſtändlich unterrichtet war; — die ſo unerwartete Frage mußte ihn daher ein wenig aus der Faſſung bringen.

dem die Zahl „Zweyhundert“ urſprünglich eine andere geweſen ſeye?

Antwort (nach genauer Betrachtung der Quittung): Das heißt ja (buchſtabirend) Z — w — e — i Zwey! Ich habe ſie nicht verfälſcht. Der Georg Adam G. hat ſie geſchrieben.

Frage: Ob er nicht bekennen müſſe, dem D. nur Ein hundert und neun Gulden bezahlt zu haben?

Antwort: Ich habe demſelben zuerſt Ein hundert neun Gulden und dann wieder Hundert Gulden gegeben. Ueber die zuerſt bezahlten 109 Fl. erhielte ich keinen Schein. Bey der Ausbezahlung der weitern 100 Fl. hat Georg Adam G. die Quittung geſchrieben. Ich habe noch 100 Fl. bey dem Kaufmann B. geliehen. Es fällt mir nun erſt recht bey: dieſe 100 Fl. habe ich ſchon Samſtags geliehen, weil der Jude Gottſchalk M. an dieſem Tage kein Geld hergab, — und ſie dem D. gegeben, weil dieſer forteilte. Nachher blieb er aber doch noch in M. und erhielte Sonntags die weiteren 109 Fl.

Frage: Ob er dem Handelsmann B. die 100 Fl. wieder gegeben habe und wann?

Antwort: Ja, gleich am andern Sonntage.

Frage: Wer bey Ausbezahlung der erſten 100 Fl. zugegen geweſen ſeye?

Antwort: Georg Adam G.

Frage: Ob dieſer auch bey Auszahlung der 109 Fl. geweſen ſeye?

Antwort: Ja. Da hat er ja die Quittung geſchrieben.

Frage: Ob mit den 209 Fl. ſämmtliche Verkäufer bezahlt geweſen ſeyen?

Antwort: Ja freylich; ſonſt würde der Kronenwirth D. nicht fortgegangen ſeyn.

Frage: Nach der Angabe des Georg Adam G. habe er aber noch auf dem Heimwege von M. nach E. demſelben geſagt: Er wolle des andern Tags nach K. gehen und den Leuten vollends ihr Geld bringen; — er, Georg Adam G., ſolle mit ihm gehen; ſie wollten noch ungefähr 100 Zentner Taback kaufen?

Antwort: Das iſt nicht wahr.

Frage: Nach weiterer Angabe des Georg Adam G. (Fasc. 4. pag. 19 et 20.) habe er dieſem ferner geſagt: Er wolle von dem Gelde, welches er von dem K'ſchen Tabackshandel noch übrig habe, mit nach M. nehmen?

Antwort: Das iſt Alles nicht wahr.

Frage: Georg Adam G. behaupte, daß der Kronenwirth D. nur Ein hundert neun Gulden empfangen habe?

Antwort: Warum hat er denn die Quittung auf 209 Fl. geſchrieben?

Frage: Weil, — ſo habe Georg Adam G. angegeben, — er denſelben geheißen habe, aus Ein hundert Gulden Zwey hundert Gulden zu machen?

Antwort: Das iſt nicht wahr! Der Georg Adam G. iſt geſcheiter, als ich; — der thut nicht ſo gerade, was man ihn heißt.

Frage: Georg Adam G. habe noch weiter als Wahrzeichen angegeben: daß er, David L., aus dem klenen i ein großes gemacht habe?

Antwort: Das iſt wahr. Georg Adam G. hatte aber die Quittung auf Zwey hundert Gulden geſchrieben.

Frage: Ob er wirklich dabey beharre, daß die Quittung nicht urſprünglich auf Ein hundert neun Gulden geſchrieben geweſen und nachher auf Zwey hundert neun Gulden abgeändert worden ſeye?

Antwort: Ich muß ſagen, daß ich die Quittung gar nicht geleſen habe. Georg Adam G. hat ſie ſogleich zu ſich geſteckt.

Frage: Wie er dieſes ſagen möge; da er doch ſoeben erſt eingeſtanden habe, das kleine i darin in ein großes verwandelt zu haben?

Antwort: Das geſchah nachher, als mir Georg Adam G. die Quittung wieder gab.

Frage: Ob er es darauf ankommen laſſen wolle, daß ihm Georg Adam G. unter das Angeſicht geſtellt werde?

Antwort: Ja!

Die hier einſchlagenden Ausſagen des Georg Adam G. wurden ihm eröffnet und er erklärte: Er bleibe bey ſeinen Angaben ſtehen. Er habe den Georg Adam G. keineswegs geheißen, in der Quittung etwas zu ändern. Die Confrontation erfolgte hierauf. Georg Adam G. äußerte: Er habe ſich vorgenommen: die reine Wahrheit zu ſagen. Dieſe habe er angegeben und dabey bleibe er ſtehen. David L. widerſprach den Angaben des Georg Adam G. und beharrte bey den ſeinigen.

Der Unterſuchungsricher hatte gefliſſentlich den Georg Adam G. mit einiger Auszeichnung behandelt, — ihn höflich entlaſſen und fragte nun den David L. weiter: Er habe ſich nun ſelbſt überzeugt, daß Georg Adam G. das, was man ihm vorgehalten, wirklich angegeben habe; ob er nun, da hierdurch die Verfälſchung der Quittung offenbar vorliege und durch eidliche Vernehmung des Kronenwirthes D. vollſtändig erprobt werden könne, es nicht vorziehen wolle: dasjenige, was ihm hierunter zur Laſt liege, freywillig einzubekennen?

Antwort: Ich will mit einem Worte ſagen, wie ſich die Sache verhält. Der Kronenwirth D. hat wirklich nur 109 Fl. empfangen und daher noch 100 Fl. an mich und Georg Adam G. zu gut, um welche wir denſelben zu bringen geſucht haben. Dieſe unterſchlagenen 100 Fl. ſind zwiſchen mir und dem Georg Adam G. zu zwey gleichen Theilen getheilt worden; — ſo daß dieſemnach der Georg Adam G. an dieſer Sache eben ſo viel Antheil hat, als ich. Georg Adam G. hat die Quittung anfänglich ſo geſchrieben, daß ſie lautete:

„Quittung über hundert neun Gulden“ und zwiſchen dem Ueber und Hundert ein leerer Raum war. Nachher hat Georg Adam G. dieſen leeren Raum mit dem Worte „Zwey“ ausgefüllt. Georg Adam G. hat, bevor er dieſes ausführte, mir den leergelaſſenen Raum gezeigt, mit den Worten: „Da kann man mit einem Wagen durchfahren und „der dumme Kerl hat es nicht einmal geſehen!“

Frage: Wann und wo Georg Adam G. ſeinen Antheil an den 100 Fl. erhalten habe?

Antwort: Im Nachhauſewege auf der Chauſſee bey S. Wir gingen nämlich nach H. zu, wo wir eine Schuld von 55 Fl. bey Doctor S. abzutragen hatten. Ich hatte dieſes Geld aufgenommen und dem Georg Adam G. davon 28 Fl. gegeben gehabt; dieſe gab er mir dann, als wir zu H. angekommen waren, im Wirthshauſe zum Falken, zurück und brachte dann gemeinſchaftlich mit mir dem Doctor S. ſein Geld. Die 100 Fl., welche wir theilten, beſtunden in vier Rollen; bey dem Nachzählen zeigte ſich, daß in jeder Rolle 1 Fl. fehlte. Eine Rolle von jenen, welche Georg Adam G. bekam, enthielte 6 kr.-Stücke, welche dieſer bey dem Falkenwirthe gegen 24 kr.-Stücke umwechſelte, um für den Doctor S. großes Geld zu erhalten. — Im übrigen conformirte ſich David L. mit den Ausſagen der Beſchädigten und der vernommenen Perſonen aus M.; — hinſichtlich der Quittung hingegen beharrte er dabey, daß er dem Georg Adam G. keine Anleitung zu ihrer Verfertigung gegeben habe.

Unmittelbar hierauf wurde Georg Adam G. ins Verhör genommen. Er gab an: Er habe ſich nach dem Abgange von M. ſogleich von David L. getrennt und ſeinen Weg geradezu nach Hauſe genommen, während David L. über W. ebenfalls heimgegangen ſeye. Er läugnete, mit dieſem nach H. gegangen zu ſeyn und einigen Antheil von den unterſchlagenen 100 Fl. erhalten zu haben. Er wurde nach Doctor S. gefragt, und gab zu, dieſen zu kennen, weil er demſelben 600 Fl. auf Hypothek ſchuldig ſeye; — er gab ferner zu, zu wiſſen, daß David L. bey dieſem Dr. S. einmal 50 Fl. und dann wieder 15 Fl. aufgenommen habe; läugnete aber, bey der Rückbezahlung dieſer Beträge geweſen zu ſeyn; — und eben ſo: daß er von dem Falkenwirthe 24 kr.-Stücke gegen 6 kr.-Stücke eingewechſelt habe. Selbſt als in der angeſtellten Confrontation David L. ihm alle desfallſigen Angaben unter die Augen behauptete, blieb er bey ſeinem Läugnen.

Georg Adam G. wurde hierauf verhaftet und ſogleich am folgenden Tage zur Vernehmung des Doctors S. und des Falkenwirthes geſchritten. Der erſte beſtätigte, daß er dem David L.

auf das Vorwort des Georg Adam G. 55 Fl. vorgeſtreckt habe und daß ihm auch dieſe beyde gemeinſchaftlich nicht die ganze Summe zurückgegeben, aber eine abſchlägliche Zahlung von 22 Fl., am 9. May 1813 geleiſtet hätten. Der Falkenwirth erinnerte ſich, daß Georg Adam G. einmal bey ihm 24 kr.-Stücke gegen 6 kr.-Stücke eingewechſelt habe, um ſie, wie er vorgegeben, zu einer Zahlung an Doctor S., welcher keine 6 kr.-Stücke annehme, zu brauchen. Er konnte ſich aber weder auf die Summe, noch auf die Zeit erinnern. David L., näher gehört, conformirte ſich mit den Angaben des Doctors S. und nannte, auf den Fall, daß Georg Adam G. ferner leugnen ſollte, mit ihm von M. nach H. gegangen zu ſeyn, verſchiedene Leute, welche ſie beyde hart vor H. geſehen hatten. Noch ehe aber dieſes Verhör des David L. geendigt war, ließ Georg Adam G. ſich ſelbſt zum Verhöre melden. Er wurde vorgeführt und erklärte ſogleich bey ſeinem Eintreten: Er habe ſich in der verfloſſenen Nacht näher beſonnen und müſſe nun eingeſtehen, daß er die Quittung gefliſſentlich zum Betrug eingerichtet habe. Jedoch ſeye dieſes nur auf die Anleitung des David L. geſchehen, welcher ihn angewieſen habe: einen leeren Raum in der Quittung zu laſſen; in welchen er nachher das Wort „Zwey“ eingeſchaltet und ſo aus Ein — Zwey hundert Neun Gulden gemacht habe. Uebrigens erinnere er ſich nicht, von dem Gelde mehr als 28 Fl. und 8 Fl. erhalten zu haben.

Durch fortgeſetztes Befragen und eine von Georg Adam G. ſelbſt verlangte Zuſammenſtellung deſſelben mit David L. kam es indeſſen ſo weit, daß jener ſich mit den Ausſagen des Letzten durchaus conformirte, bis auf den einzigen Punkt, daß David L. ihm die Anleitung zu Verfälſchung der Quittung gegeben habe; welches dieſer ſtandhaft abläugnete. Auch mit den Angaben der Beſchädigten vereinigten ſich beyde und mußten in Gefolge deſſen auch eingeſtehen, daß auch in dem Accorde das Wort „franco“ von ihnen betrügeriſch eingeſchaltet worden und daß ſie dem Wirthe in W., bey welchem ſie auf dem Wege von K. nach M. mit den Tabacksbauern eingekehrt waren, die Zeche ſchuldig geblieben ſeyen.

Faſc. 4.

Betrug verübt an Georg S. und Conſorten zu M.

Theilnehmer:

1) David L. von E. 2) Georg Adam G. von P.

Auf die von dem Amte O. eingekommene Requiſition hatte das Amt W., unter welches der Ort M. gehört, ſich damit begnügt, den Ortsvorſtand zu M. in ſeinem Bericht zu hören und dieſen ſodann dem Amte O., ſtatt des verlangten Informativ-Protocolles, zuzuſenden und dieſes ſetzte dann wieder, wahrſcheinlich um die außerordentliche Weitläufigkeit und Beſchwerlichkeit ſeines Briefwechſels in dieſer Sache nicht zu vermehren, ſein gewohntes: Interim ad acta darauf. Das Criminal-Gericht ſah ſich demnach in dem Falle, auch hier wieder das Unterlaſſene nachholen zu müſſen und forderte daher das Amt W., unter Zufertigung einer Abſchrift des Berichtes des Ortsvorſtandes zu M., auf, die in demſelben genannten Damnificaten förmlich zu Protocoll zu vernehmen und dieſes einzuſenden. Dieſes geſchah und es ſtellte ſich daraus Folgendes hervor:

David L. und Georg Adam G. hatten am 20. May 1813 von Georg S. und mehreren andern Bauern in M. 17½ Zentner Taback, theils um 6 Fl., theils um 7 Fl. per Zentner, gekauft und dabey verſichert, derſelbe ſeye für den Kaufman B. in M. beſtimmt und werde ſogleich bey der Ablieferung baar bezahlt. Sie dingten den Franz H. von M., um den Taback, gegen 6 Fl. Fuhrlohn, nach M. zu fahren und verſprachen, durch dieſen das Geld zu ſenden. Franz H. brachte den Taback richtig nach M.; — er wurde abgeladen und Franz H. kehrte in einem ihm von David L. und Georg Adam G. bezeichneten Wirthshaaſe ein, um dieſe daſelbſt mit dem Gelde zu erwarten. Sie kamen aber nicht und Franz H. wurde, ſeiner Zehrung wegen, welche er nicht bezahlen konnte, von dem Wirthe mit Roß und Wagen arretirt. Endlich machte er jene beyden ausfindig und erhielte von ihnen ſeinen Fuhrlohn mit 6 Fl., gegen Ausſtellung einer Quittung, welche David L. ſchrieb und ihm vorlas, da Franz H. nicht leſen und

außer ſeinem Namen nichts ſchreiben konnte. Nun verlangte Franz H. auch das Tabacksgeld; jene beyden ſagten ihm aber: ſie hätten ja noch den Makler Caſpar S. von M. bey ſich, — der werde das Geld bringen. Hierdurch beruhigt, fuhr Franz H. nach Hauſe; — da aber am zweyten Tage darnach weder dieſer Caſpar S. zurückgekommen war, noch die Verkäufer auf ſonſtige Weiſe ihr Geld erhalten hatten; ſo ſendete der Ortsvorſteher von M. den Philipp A. von da mit einem offenen Schreiben ab, um den Caſpar S. und die Tabackskäufer aufzuſuchen. Dieſer traf den Philipp A. bereits im Heimwege begriffen an, nahm ihn mit nach P. zu Georg Adam G. und von da nach E. zu David L. Hier erhielte er zwar das noch ſchuldige Waaggeld, die Zehrung und den Accis mit 15 Fl. 58 kr., ſtatt des Tabacksgeldes aber einen (zu den Acten gelieferten) Brief des David L. an den Ortsvorſteher zu M., des Inhalts:

„Lieber Herr N. N.

„Ich muß Ihnen benachrichtigen, daß ich dem Franz H. Ein „hundert ſechs Gulden richtig gegeben habe in M. und hab zu „ihm geſagt: Er ſoll das Geld dem Georg S. geben und der „ſoll es den Leuten auszahlen, bis ich das Geld für Accis und „Zehrung den nächſten Mittwoch ſelbſt hinauf brächte. Weiter „weiß ich nichts zu ſchreiben, als daß ich David L. dem Franz „H. 106 Fl. 58 kr. richtig bezahlt hab und auch richtig quittirt „bin über 106 Fl.; dieſelben auch richtig erhalten hat.

„E., den 23. May 1813.

„Ihr Freund David L.“

Der unterm 15. September 1813 über dieſen Vorfall vernommene Georg Adam G. erzählte den Einkauf mit den Beſchädigten conform, verſicherte aber übrigens (was ſich auch beſtätigte), daß er bey der Ablieferung in M. nicht zugegen geweſen, ſondern erſt nachgekommen ſeye. Kurz vor M., — erzählte er, — begegnete mir der zurückfahrende Fuhrmann Franz H. in vollem Trapp fahrend; — ich rief ihm zu: wie es gegangen ſeye? und er erwiederte mir darauf, wie ein Betrunkener ſchreyend und immer zufahrend: Gut! gut! In M. traf ich den David L. im

Wirthshauſe an; auch dieſen fragte ich, wie es gegangen ſeye und erhielte von ihm zur Antwort: „Gut! ich habe ſo ziemlich profitirt.“ Er habe nach dem Accis und der Zeche, wofür er gut geſprochen gehabt, gefragt; von David L. aber zur Antwort erhalten: Eben weil er, G., dafür gut geſprochen habe, habe er dieſes Geld zurück behalten. Er, Georg Adam G., habe nun dieſes Geld verlangt und da er, wegen dem Tabackshandel in W., wo er auch gut geſprochen, noch 16 Fl. zu gut gehabt habe, ſo habe ihm David L. 28 Fl. gegeben. Er habe dieſes Geld lange betrachtet und dem David L. vorgeſtellt, daß er bey dem Handel von K. 4 Fl. verzehrt habe und alſo dieſe verlieren müſſe und für alle Mühe nichts erhalte. Darauf habe ihm David L. noch 8 Fl. gegeben und das ſeye dann auch der ganze Lohn, welchen er von demſelben erhalten habe. Am Tage nach ſeiner Nachhauſekunft von M. ſeyen zwey Männer aus dem Orte M., wo ſie den Taback gekauft gehabt hätten, zu ihm nach P. gekommen und hätten ihm geſagt: Der Fuhrmann habe kein Geld mitgebracht; auch zugleich wegen Waaggeld, Acciſe und Zeche gefragt; er habe ihnen den Betrag hiefür bezahlt, wegen dem Tabacksgelde aber dieſelben nach E. zu David L. gewieſen. Im Rückwege von da ſeyen jene Männer wieder zu ihm gekommen und hätten ihm geſagt: Sie wüßten nicht, was der Fuhrmann gemacht habe; — der David L. habe alles in Ordnung. — Er, Georg Adam G., habe zwar nachher ſelbſt mit David L. über die Sache geſprochen; derſelbe habe aber behauptet, er habe dem Fuhrmann das Geld gegeben. Dabey verſicherte der Georg Adam G., daß er bey dieſem Handel keinen andern Antheil, als den angegebenen, gehabt habe.

Gelegenheitlich der am 28. October 1813 zwiſchen David L. und Georg Adam G. angeſtellten Confrontation, deren wir in dem unmittelbar dieſem vorangehenden Falle gedacht haben, erklärte der Erſte: daß auch die Bauern von M. noch 100 Fl. an ſie beyde zu gut, und daß er und Georg Adam G. von dem unterſchlagenen Betrage 70 Fl. zu P. in des Georg Adam G. Behauſung unter ſich getheilt hätten.

Georg Adam G. gab dieſes zu. David L. bemerkte dabey:

Er ſelbſt habe die Quittung, da Franz H. nicht habe ſchreiben können, geſchrieben. Er habe demſelben auch wirklich die 106 Fl. ganz geben wollen, der Franz H. habe aber das Tabacksgeld nicht angenommen. Dem David L. wurde die in actis erfindliche Quittung vorgezeigt und (nachdem er ſie anerkannt hatte) dabey bemerkt: daß das Wort Hundert vor das Wort Sechs unverkennbar eingeſchaltet zu ſeyn ſcheine, und daß daher, allen Umſtänden nach, in dieſem Falle die nämliche Manipulation Statt gefunden habe, wie bey dem Handel in K.; er erklärte aber: Dem ſeye nicht alſo. Er ſeye im Anfange wirklich Willens geweſen, dem Franz H. die 106 Fl. zu geben; weil aber derſelbe die 100 Fl. nicht habe nehmen wollen, ſo habe er die Gelegenheit benutzt, ſie zu unterſchlagen.

Da es auch hier wieder gleichgültig erſchien und keine Influenz auf die Abmeſſung der Strafbarkeit haben konnte: Ob David L. die Quittung nach Auszahlung der 6 Fl. verfälſcht, — oder ob er ſie früher ſchon über nicht ausbezahlte 100 Fl. ausgeſtellt habe; ſo wurde die nähere Hörung des Franz H. über dieſen Punkt umgangen; und, da David L. und Georg Adam G. ſich ſowohl in ihren eigenen Angaben, als mit den Ausſagen der übrigen Vernommenen conformirten, ſo wurde auch dieſer Faſcikel für geſchloſſen erklärt.

Fasc. 5.

Betrug verübt an Michael L. und Conſorten in L.

Theilnehmer:

1) David L. von E. 2) Joſeph M. von S.

Auch hier war, hinſichtlich des Informativ-Verfahrens ganz daſſelbe, wie bey dem vorſtehenden Falle eingetreten. Das Amt E. hatte nämlich, auf die eingekommene Requiſition des Amtes O., lediglich den Ortsvorſtand zu L. zu Bericht gezogen und dieſen Bericht demnächſt dem Amte O. mitgetheilt; — welches ihn dann gleichfalls wieder, mit ſeinem Amts-Nummer verſehen, Vi Resoluti vom 10. Julius 1813, ad acta ſpaziren hieß.

Das Criminal-Gericht forderte das Amt C., ebenfalls unter abſchriftlicher Mittheilung des Berichtes des Ortsvorſtandes zu L., auf, die Beſchädigten förmlich zu Protocoll zu conſtituiren und von ihnen beſonders zu erforſchen zu ſuchen: Wer der in dem Berichte vorkommende, aber nicht genannte Conſort des David L. geweſen ſeye. Das Amt C. entſprach, auf eingelegte Erinnerung, dem Anſinnen und es ging aus dem von ihm aufgenommenen Protocolle hervor, daß auch dieſem Falle wieder ein Tabackshandel ganz von derſelben Art, wie die ſchon bekannten, zum Grunde liege. David L. hatte nämlich den Taback wieder, unter dem Vorwand eines beſtimmten Auftrags des Handelsmannes B. von M., gekauft und ausbedungen, daß derſelbe in M. gewogen und bezahlt werde. Er hatte 30 Zentner zu 10 Fl. per Zentner gekauft; — hatte aber noch keinen Abnehmer in M. und doch gelang es ihm, den Taback an den Handelsmann T. daſelbſt, zu 11 Fl. 15 kr. per Zentner, zu verkaufen. Die Auszahlung geſchah richtig an den zum Empfang des Geldes nach M. mitgereisten Burgermeiſter von L., ohne daß hier eine Quittungsverfälſchung Statt hatte; dahingegen vermißte der Burgermeiſter, als er abreiſen wollte, einen Sack mit 105 Fl. 30 kr., welcher auch nicht wieder zum Vorſchein kam.

Als Conſort des David L., bey dieſem Handel, wurde der Joſeph M. von S. genannt. Dieſer wurde ſogleich vernommen, gab an, daß er dem David L. blos als Makler bey dieſem Handel gedient habe, erzählte die Geſchichte des Einkaufs und der Ablieferung des Tabacks, wie wir ſie bereits kennen und fügte dann weiter bey: Als er nach der Ablieferung des Tabacks in das Wirthshaus, worin ſie eingeſtellt gehabt, gekommen ſeye, habe ihm der Fuhrmann geſagt: der David L. habe ſoeben den Burgermeiſter zum Geldfaſſen abgeholt. Er habe beyde aufgeſucht und ſie auch endlich im M'ſchen Wirthshauſe gefunden. Der Burgermeiſter von L. ſeye oben am Tiſch geſtanden und habe gerade ſeine Geldgurte zugeknüpft, als er in die Stube getreten ſeye; David L. ſeye am Tiſche geſeſſen und habe geſchrieben; neben demſelben ſeye ein leeres Papier, in welchem, dem Anſcheine nach, Geld-

rollen geweſen ſeyen, gelegen und zwiſchen demſelben und dem Burgermeiſter ein geſtreiftes leinenes Säckchen, dem Anſcheine nach, voll Geld. Er, Joſeph M., habe den Burgermeiſter gefragt: wie es gegangen ſeye? und zur Antwort erhalten: „Der David L. habe ihn ehrlich und rechtſchaffen bezahlt.“ Der Burgermeiſter habe auch den von David L. aufgeſetzten Schein über das Tabacksgeld, den Accis und das Waaggeld, unterſchrieben und er, Joſeph M., habe, auf ausdrückliches Verlangen des David L., ſeinen Namen, als Zeuge, beygefügt.

Um Anſtalten zum Einſpannen zu treffen, ſeye er mit dem Fuhrmann, welcher ihn begleitet gehabt habe, zuerſt aus dem M'ſchen Wirthshauſe fortgegangen. Bey ihrem Abgange ſeye das obgedachte Säckchen mit Geld noch auf dem Tiſche gelegen. Bald nach ihnen ſeyen auch David L. und der Burgermeiſter in ihr Abſteigequartier gekommen. Der Wirth habe den Letzteren gefragt, wie es gegangen ſeye und dieſer habe erwiedert: „Recht gut; ich bin ehrlich bezahlt worden,“ und habe ſogleich eine Bouteille Wein einſchenken laſſen. Aus dieſer einen Bouteille ſeyen fünf Bouteillen geworden und als es endlich zum Abfahren habe gehen ſollen, habe der Brrgermeiſter plötzlich in ſeine Taſchen gegriffen und gerufen: „Wo iſt das Säckchen?“ — David L. habe behauptet: der Burgermeiſter habe es eingeſteckt; beyde hätten darüber disputirt und nun habe der Fuhrmann dem Burgermeiſter Vorwürfe über ſein Trinken gemacht und verlangt, daß ihm derſelbe den ihm gebührenden Antheil von dem Gelde geben ſolle. Der Burgermeiſter habe demſelben ſeinen Theil gegeben und der Fuhrmann ſeye darauf alleine abgefahren. Des andern Morgens habe der Burgermeiſter den Wirth gefragt: Ob er nicht den Daaid L. arretiren laſſen könne? Der Wirth habe aber demſelben darauf gerathen, ſich an das Amt O zu wenden; worauf der Burgermeiſter M. verlaſſen habe.

Schon Abends zuvor habe David L. ihm, Joſeph M., 28 oder 29 Fl. (er wiſſe es nicht mehr genau) als ſeinen Antheil am Profit gegeben und habe ihn dabey gefragt: ob er zufrieden

ſeye? — welches er dann bejaht habe. Wie viel aus dem Taback gelöst worden ſeye, wiſſe er nicht; — auch könne er weiter nichts Näheres von dieſem Vorfalle angeben.

Der Fuhrmann und die Wirthe in M. wurden näher über dieſe Geſchichte vernommen; es konnte aber etwas Beſtimmtes gegen David L., oder Joſeph M., nicht erhoben werden. Als David L. ſein Geſtändniß begonnen hatte, wurde er aufgefordert: auch dieſes Gegenſtandes wegen die Wahrheit anzugeben. Er erklärte ſich dazu bereit und erzählte nun Folgendes; Er habe den Burgermeiſter R. richtig ausbezahlt und ſich von demſelben quittiren laſſen; nachher aber habe er den dem Michael Z. gebührt habenden Antheil Geld, nach deſſen wirklichem (von ihm beſtätigten) Verlangen, in ein beſonderes Säckchen gethan, um es dem Burgermeiſter R. verſiegelt mitzugeben; — habe aber in der Folge dieſes Säckchen in dem M'ſchen Wirthshauſe zu ſich geſteckt und demnächſt ſeye das darinn befindlich geweſene Geld in einem Bierhauſe zwiſchen ihm und dem Joſeph M. zu zwey gleichen Theilen getheilt worden. Joſeph M. habe das Säckchen zerſchnitten; wohin er aber die zerſchnittenen Reſte deſſelben gebracht habe, wiſſe er nicht. David L. erkannte hierauf die vorgefundenen und zu den Acten genommenen, auf den Tabackskauf in L. Bezug habenden Papiere (ſo wie dieſes auch in allen andern Fällen geſchah) als von ihm eigenhändig geſchrieben an, — und conformirte ſich mit den Ausſagen des Damnificaten und der übrigen in dieſer Sache vernommenen Perſonen aus M., indem er zugleich weiter einbekannte, daß er, um ſich deſto leichter Credit zu verſchaffen, den Contract ſo aufgeſetzt habe, als ſeye der Taback aus Auftrag des Kaufmanns B. aus M. und für dieſen ſelbſt gekauft, und daß ſich, zu gleichem Ende, Joſeph M. für den Stiefbruder dieſes Kaufmanns B. bey den Bauern in L. ausgegeben habe.

Auf die ihm bekannt gemachten Angaben des Joſeph M. erklärte er: Dieſes ganze Tabacksgeſchäft ſeye von Joſeph M. und ihm, in Gefolg einer gemeinſchaftlich zwiſchen ihnen getroffenen Verabredung, unternommen worden; — übrigens verhalte ſich die Geſchichte der Unterſchlagung der 105 Fl. 30 kr. ganz ſo, wie

er dieſelbe erzählt habe und Joſeph M. habe die Hälfte dieſer Summe erhalten und das Säckchen verſchnitten.

In Gefolg dieſer näheren Angabe wurde das Amt S. aufgefordert, den Joſeph M. zu arretiren und an das Criminalgericht abzuliefern. Am 30. October wurde er eingebracht und ſogleich zum Verhöre vorgeführt. Sogleich bey ſeinem Vortreten erklärte er: Er bitte um Verzeihung, daß er nicht gleich in ſeinem erſten Verhöre die Wahrheit angegeben habe. Er habe damals gerade eine Parthie Hopfen in O. geladen und (was ſich beſtätigte) zum Abführen bereit gehabt, und habe befürchtet: er werde, wenn er die Wahrheit ſage, arretirt und an Vollendung jenes Geſchäftes gehindert. Der wahre Verhalt des Vorfalls mit dem Bürgermeiſter von L. ſeye folgender: Als der Bürgermeiſter das Säckchen mit dem Gelde vermißt und nach demſelben in ſeinen Taſchen geſucht habe, habe David L. das Wirthshaus verlaſſen. Nach ohngefähr einer Viertelſtunde ſeye derſelbe zurückgekommen, habe ihn hinausgerufen und ihn aufgefordert, mit ihm in ein nahes Bierhaus zu gehen. Hier nun habe ihm David L. das Säckchen mit dem Gelde gezeigt und er habe darauf zu demſelben geſagt: Nun, da haſt du ja doch das Säckchen des Burgermeiſters? David L. aber habe erwiedert: „Der kann mich hinten herum haben!“ Er, Joſeph M., habe demſelben das Unrechtmäßige einer ſolchen Handlung vorgeſtellt und dabey erklärt: er nehme keinen Antheil an dieſem Gelde. David L. habe ihm darauf geantwortet: „Ich behalte das Geld; der Burgermei„ſter kann mich nicht darauf verklagen, denn er „hat alles quittirt; — wenn du nichts davon neh„men willſt, ſo laß du es bleiben!“ Zugleich habe ihm David L. aus dem Säckchen ſeinen Antheil an der Proviſion und am Profit mit 29 Fl. oder etlichen und 30 Fl. gegeben. Der David L. habe ihn gebeten: Nichts davon zu ſagen, daß er das Säckchen habe und darum habe er dann auch geſchwiegen.

Es wurde dem Joſeph M. darauf vorgeſtellt, daß ſie von dieſem Geſchäfte nicht zugleich Proviſion und Profit hätten ziehen können und daß an demſelben, da nur 30 Zentner Ta-

back zu 10 Fl. per Zentner gekauft geweſen und zu 11 Fl. 15 kr. verkauft, folglich nur 37 Fl. 30 kr. profitirt worden ſeyen, wovon überdies noch Zehrung, Fuhrlohn ꝛc. in Abzug komme, nicht ſoviel gewonnen worden ſeye, daß ſein Antheil Gewinn etliche und 30 Fl. habe betragen können; er erklärte darauf: Er habe nicht gewußt, wie theuer der Taback verkauft worden ſeye und habe darum auch nicht nachrechnen können. Uebrigens bekenne er, daß David L. dem Burgermeiſter das Säckchen mit Geld entwendet und daß er an der Unterſchlagung dieſes Geldes Antheil genommen, indem er ſich von demſelben die Hälfte des Profits habe geben laſſen und David L. das entwendete Geld mit zum Profit gerechnet habe. Im übrigen gab er vor: David L. habe im Herausgehen aus dem Bierhauſe das leere Säckchen zerriſſen oder zerſchnitten und von ſich geworfen. Daß er ſelbſt dieſes gethan habe, ſtellte er in Abrede.

Bey der zwiſchen beyden angeſtellten Confrontation mußte Joſeph M. eingeſtehen, das Säckchen zerſchnitten und die Hälfte der 106 Fl. 30 kr., ſo wie überdies noch die Hälfte des rechtmäßigen Profits erhalten zu haben. Nur das ſuchte er noch abzuläugnen, daß er mit angeſehen: wie David L. das Säckchen im M'ſchen Wirthshauſe hinweggenommen und zu ſich geſteckt habe; als aber David L. hiegegen die naive Bemerkung machte: „Hätteſt du „es nicht geſehen gehabt, ſo hätte ich das ganze „Geld für mich behalten,“ gab er auch dieſes zu. Da Joſeph M. ſich hiernächſt auch in allen andern Punkten mit David L. und den übrigen Vernommenen conformirte; ſo wurde (wie auch in allen andern Fällen geſchah) dem einſchlägigen Amte von dem erfolgten Geſtändniſſe, zu Benachrichtigung der Damnificaten, Kunde gegeben und auch dieſer Faſcikel für geſchloſſen erklärt.

Faſc. 6.

Wahrſcheinlich vorgehabte Prellerey des Gerichtsſchreibers B. zu L. und des Juden M. zu N. durch Heinrich R. von E.

Durch die angeſtellte nähere Unterſuchung ergab ſich, daß gelegenheitlich eines Einkaufs von drey Kühen Heinrich R. auf

eine Kuh, für deren Einkauf der Gerichtſchreiber B. gutgeſprochen, und welche er, da Heinrich R. zur beſtimmten Zeit mit dem Gelde nicht kam, bezahlt hatte, noch 24 fl. an denſelben, und ſo auch dem Juden M. noch einen Reſt von 24 fl. auf eine andere Kuh ſchuldig geblieben ſeye. Die Kuh hatte er längſt verkauft und gab vor, jene 48 fl. nur um deßwillen noch nicht bezahlt zu haben, weil er noch nicht wieder in jene Gegend gekommen ſeye.

Gelegenheitlich dieſer Unterſuchung zeigte ſich, daß Heinrich R. bey dem Einkauf mit einer ſilbernen Uhr und einem mit Silber beſchlagenen Pfeifenkopfe geprunkt hatte. Da ſich beyde Stücke bey ihm nicht vorgefunden hatten; ſo entſtand gegen ihn der Verdacht, als habe er ſie entweder nur geliehen gehabt, um damit zu prunken und ſich hiedurch leichter Credit zu verſchaffen, oder er habe ſie verborgen. — Das letzte war, wie er einbekennen mußte, der Fall. Sie wurden eingezogen und zur Maſſe geſchlagen.

Fasc. 7.

Betrug verübt an dem Gerichtsverwandten F. und Conſorten zu L. durch David L. von E.

Auch hier hatte das Amt N. ſich eben ſo benommen, wie in den Fällen sub Nr. 2. und 3. die Aemter W. und E.; — der Bericht des Ortsvorſtandes zu L. genügte ihm, und auch das requirirende Amt O. war damit zufrieden, und ſanctionirte die Procedur des Amtes N. durch ſein gewöhnliches: Interim ad acta. Das Criminalgericht forderte daher, unterm 9. September 1813, das Amt N. unter Zufertigung einer Abſchrift des Berichtes des Ortsvorſtandes zu L., auf: die Damnificaten über den ganzen Hergang umſtändlich und förmlich zu Protocoll zu vernehmen, auch zu eruiren: ob und welche Conſorten David L. bey dieſem Handel gehabt habe und das Protocoll mitzutheilen. Hierauf kam zwar ein Protocoll des Amtes N. vom 27. gedachten Monats über die Vernehmung des Sohns des inzwiſchen verlebten Damnificaten Martin G. ein: es war aber ſo allgemein

verfaßt, daß daraus nichts hervorgieng, als daß David L. von verſchiedenen Einwohnern in L. ihren 1811er Taback zu 10 fl. per Zentner gekauft habe, denſelben darauf 100 fl. ſchuldig geblieben ſeye, und dieſe noch nicht bezahlt habe; ſo daß ſich das Criminalgericht genöthigt ſahe, das Amt N. neuerdings aufzufordern: mittelſt näherer Hörung ſämmtlicher Damnificaten zu erheben:

a. Wie viel Taback David L. von jedem Einzelnen gekauft habe?

b. Ob er denſelben für eigne Rechnung oder aus Auftrag zu kaufen vorgegeben?

c. An wen der Taback in M. und wo er abgeliefert worden ſeye?

d. Unter welchen Vorwänden David L. die 100 fl. einbehalten, und

e. unter welchen er nachher (wie vorgegeben werde) die Schuld abgeläugnet habe? *)

Durch dieſe Vernehmung ergab ſich, daß David L. den Taback (53 Zentner) zu 10 fl. per Zentner auf eigenen Namen gekauft habe; daß er bey der Ankunft des Tabacks in M. noch keinen Abnehmer hatte; endlich aber denſelben an den Handelsmann R. um den Ankaufspreis abgab. Daß er die 100 fl. unter dem Vorwand: Es ſeye ihm Taback ausgeſchoſſen worden, einbehalten und deren Bezahlung nachher unter dem Vorwande: Nichts weiter ſchuldig zu ſeyn, verweigert habe.

Unter den Papieren des David L. hatte ſich der von ihm geſchriebene Accord und die Lieferungsliſte gefunden; unter der letzten war von der Hand des David L. (mit Ausnahme der Unterſchriften) folgende Quittung erſichtlich:

„Daß ich David L. die Rechnung 537 fl. richtig
„bezahlt iſt, welches beſcheinige. M. den 28. Auguſt 1812.
„Iſt richtig zahlt Peter K.
„Martin G.

*) Das möchte wohl eher eine weitläufige und beſchwerliche Correſpondenz zu nennen ſeyn.

Nachdem David L. ſein Geſtändniß, hinſichtlich der andern Fälle, abgelegt hatte, erzählte er auch dieſen Handel und fügte bey: Ich habe die Leute richtig bezahlt bis auf 100 fl., welche ich ihnen noch ſchuldig bin.

Die ebengedachte Quittung wurde ihm vorgelegt; er erkannte dieſelbe als von ihm geſchrieben an, und äuſſerte dabey, die Bauern ſeyen betrunken geweſen, als ſie dieſelbe unterſchrieben hätten. Uebrigens ſey es ſeine Abſicht nicht geweſen, dieſelben um die 100 fl. zu bringen; denn es ſeyen ja Zeugen zugegen geweſen, als er dieſelben gebeten habe, ihm mit den 100 Fl. noch 8 Tage zuzuwarten, bis er den ausgeſchoſſenen Taback vollends verkauft habe. Auch habe er ja den Bauern von L. ſchriftlich gegeben, wie viel jeder noch an ihn zu gut habe. Er habe zwar den ausgeſchoſſenen Taback in der Folge verkauft und die Bauern nicht bezahlt; ſeine Schuld habe er aber nicht abgeläugnet, vielmehr habe er ſeinen von Einem von jenen dem Ortsvorſtand zu E. übergebenen Schuldſchein anerkannt und nur eingewendet, daß dieſer Eine allein die 100 fl. nicht zu fordern habe.

Durch nähere Nachforſchung verificirte ſich das Ausſchießen des Tabacks und deſſen ſpäterer Verkauf, und ſo auch die Ausſtellung und Annahme des Schuldſcheins, ſo wie der Umſtand, daß David L. dieſen vor dem Ortsvorſtande anerkannt und nur die angegebene Einrede vorgebracht hatte.

Fasc. 8.

Betrug verübt an Jacob F. und Valentin S. von N., dem Pfarrer St. zu L. und Georg St. von A. durch Heinrich N. von E.

Da wir oben sub C. dieſen Fall ſchon erzählt haben; ſo beziehen wir uns darauf und führen blos noch folgendes an:

a. Bey dem Einkauf hatte Heinrich N. überall baare Bezahlung verſprochen; nachher aber dieſe unter dem Vorwande, daß er mehr Vieh, als er urſprünglich Willens geweſen, auf-

gekauſt habe, zu umgeben gewußt, und die Verkäufer auf den Verkauf in M. vertröſtet.

b. Als Heinrich R. mit dem Vieh in E. angekommen war, kam, ſo gab er vor, David L. zu ihm und forderte ihn auf, mit ihm nach Z. auf einen Tabackseinkauf zu gehen. Heinrich R. ſagte ihm, daß er dieſes nicht thun könne, weil er den Leuten, von welchen er das Vieh gekauft, das Geld bringen müſſe.

„Du wirſt doch nicht ſo dumm ſeyn,“ habe David L. entgegnet, „und den Kerls das Geld nachtragen? — Laß du nur mich ſorgen; die will ich ſchon fer„tig machen. Man giebt ihnen etwas weniges „Geld; darüber müſſen ſie eine Quittung ausſtel„len, welche ich ſchreiben werde, und hintennach „will ich die Quittung ſchon zurecht machen.“

Zugleich habe ihn, ſagte Heinrich R. weiter, David L. gefragt: wie viel Vieh er habe? und auf ſeine Antwort: drey Kühe und ein Pferd, geäuſſert: ich habe gemeint, du hätteſt auch Ochſen. Er habe nun dem David L. erklärt, daß der Eigenthümer der Ochſen ſelbſt da ſeye und dieſe auch ſelbſt in M. verkaufen wolle.

„Das thut nichts, habe David L. darauf geſagt, dem „will ich die Reiſe auch antreiben. — Die Ochſen „kaufe ich ihm ab. Was iſt es dann für ein Kerl.“

Er habe dem David L. eröffnet, der Mann werde ſich ſo leicht nicht von ihm anführen laſſen; worauf jener weiter geſprochen habe:

„Ich werde hinunter kommen in deinen Stall, „um den Kerl einmal zu ſehen, da ſpreche aber „nicht per Du mit mir; ſondern per Er; damit es „ausſieht, als kennten wir einander nicht.“

Wirklich ſeye auch David L. in ſeinen Stall gekommen und habe ſich mit jenem Bauer in ein Geſpräch eingelaſſen, nachher aber ihm geſagt: der Georg R., welchen er bereits beſtellt gehabt habe, um das Vieh nach M. zu treiben, dürfe nicht mit, ſonſt könne er nichts machen. Er, Heinrich R., ſolle ſeinen

kleinen Buben mitſchicken; — welches er dann auch gethan habe.

c. Bey dem Verkauf des Viehes in M. hatte David L. thätig mitgewirkt. Es war ſämmtlich unter dem Ankaufspreis weggegeben worden.

d. Wegen dem Pferd bekam Heinrich R. mit dem Juden, welchem er es verkauft hatte, Anſtand; und kam mit demſelben vor das Marktgericht. Wir wurden beyde, erzählte Heinrich R., auf den folgenden Morgen auf das Rathhaus beſtellt. Als ich Abends in das Wirthshaus zurück kam, hatte David L. ſchon zwey oder drey Männer in Bereitſchaft, welche, jeder gegen einen großen Thaler, beſchwören ſollten, und wollten, daß der Jude ihm das Pferd nicht um 120 fl., ſondern um 15 Carolins abgekauft habe. So betrunken er, Heinrich R., auch geweſen ſeye; ſo habe er doch jenen Männern vorgehalten: Wie ſie über einen Vorfall ſchwören könnten, wobey ſie nicht zugegen geweſen ſeyen? Worauf jene und ſo auch David L. verlangt hätten, er ſolle ihnen den Hergang vorerzählen; er habe dieſes aber nicht gethan. Am andern Morgen ſeye er ſchon vor 7 Uhr mit David L. auf das Rathhaus gegangen; da es aber noch zu früh geweſen ſeye; ſo hätten ſie ſich in ein nahes Wirthshaus begeben, woſelbſt David L. ſogleich wieder einen ihm unbekannten Mann beygebracht habe, welcher, auch wieder gegen einen großen Thaler, habe beſchwören wollen: daß der Jude das Pferd um 15 Carolins gekauft habe. Er habe wirklich auf das Verlangen des David L. dieſem Manne den Hergang vorerzählt, und dieſer habe verſprochen: ſich unten an dem Rathhauſe aufzuhalten, um nöthigenfalls ſogleich bey der Hand zu ſeyn. Die Sache ſeye aber verglichen worden.

e. Im Hinwege nach dem Rathhauſe habe David L. zu ihm, Heinrich R., geſagt: „Wie dieſer Handel aus iſt, wird geſchrieben; und als er Heinrich R. gefragt habe: Wie das zugehen ſolle? habe derſelbe weiter geſagt: „Du giebſt „nun jedem Bauern etwas weniges Geld und verſprichſt ihnen, „das übrige eheſter Tage zu bringen; — über das, was ſie er-

„halten, ſchreibe ich die Quittung, welche ſie unterſchreiben „müſſen, und hintennach richte ich die Quittung ſo ein, daß „ſie für die volle Bezahlung lautet. Wenn die Bauern in der „Folge ihr Geld nicht erhalten, ſind ſie frech und klagen und „dann — ſchwöre ich.“

Er, Heinrich N., habe gefragt: Wie kannſt du denn ſchwören? und darauf habe David L. erwiedert:

„Du einfältiger Kerl! Glaubſt du denn, das ſey „eine Sünde? Das iſt nur ſo ein hergeplapper- „tes Weſen. — Wie hätte ich dann ſonſt ſchwören „können, mit deinem Bruder Georg und dem „Rudolph K.? *) Um einen Schoppen Wein, — „um eine Pfeife Taback ſchwöre ich einen Eid.“

f. Von den 308 fl. 54 kr., welche Heinrich N. aus dem Vieh erlöſt hatte, hatte derſelbe bey dem Kronenwirthe in L. 200 fl. hinterlegt, um, wie er ſelbſt einbekennen mußte, ſie, wenn es bey ihm zum Concurs komme, als einen Nothpfennig (ſo drückte er ſich aus) aufzubewahren. Sie wurden erhoben und zu der Maſſe gezogen. Die übrigen 108 fl. 54 kr. hatte Heinrich N. theils zur Tilgung von Plackſchulden verwendet, theils verzehrt.

David L. conformirte ſich bey Erzählung dieſes Vorfalls mit Heinrich N.; nur die ſtarken sub b. d. et e. erzählten Umſtände widerſprach er, und beharrte auch in der Confrontation mit Heinrich N. bey ſeinem Läugnen.

Fasc. 9.

Betrug, verübt an Valentin E. und Müller S. in W.

Theilnehmer:

1) David L. aus E. 2) Georg Adam G. von P.

Durch die erlaſſenen Ausſchreiben hatte das Criminalgericht hievon Kunde erhalten. Beyde Inquiſiten bekannten die That.

*) Bezieht ſich auf den im Faſcikel 11. vorkommenden Fall.

Sie hatten, gelegenheitlich anderer Einkäufe in der Gegend, auch den Taback jener beyden um 16 fl. gekauft. Die Frau des Müllers S. war mit nach M. gegangen. Dort wurde vorgegeben, der Taback ginge nicht ab. Die Frau mußte mit leerer Hand nach Hauſe zurückkehren. David L. und Georg Adam G. verkauften den Taback an Handelsmann B. um 16 fl. und theilten dieſe unter ſich.

Fasc. 10.

Betrug, verübt an Joſeph F. zu Oe.

Theilnehmer:

1) David L. 2) Georg R. 3) Rudolph K. . . } von E.

Das Geſchichtliche des Tabackshandels ſelbſt, welcher auch hier wieder das Vehikel des geſpielten Betrugs war, kennen die Leſer aus den entſtandenen, zu Anfange dieſes Rechtsfalls erzählten Civilprozeſſen. Was wir nun noch weiter anzuführen haben, iſt Folgendes:

Es ergab ſich, durch die nähere Unterſuchung, daß der Sebaſtian D. nicht in dem Verzeichniß jener 32 Einwohner von Oe., welche ihren Taback an David L. und Conſorten verhandelt hatten, vorkomme, und daß vielmehr mit demſelben ein beſonderer Contract, welchen wir ſchon kennen, abgeſchloſſen worden ſeye. Rudolph K. gab an, daß David L. dieſen Accord für ſich alleine abgeſchloſſen habe, und daß daher die Lieferung des Sebaſtian D. auf jene der übrigen Einwohner von Oe. keinen Bezug habe, ſo wenig als die demſelben von David L. geleiſtete Bezahlung jenen aufgerechnet werden könne. Es wurde ihm entgegen gehalten, daß er, in den Civilverhandlungen, die dem Sebaſtian D. angeblich bezahlten 210 fl. den gegen ihn, David L. und Georg R. aufgetretenen Klägern von Oe. in Aufrechnung geſetzt habe, und daß ſich in den Papieren des David L. die dem Sebaſtian D. geleiſtete Zahlung mit 210 fl. unter den übrigen, auf das ganze Geſchäft geleiſteten Zahlun-

gen mit aufgeführt ſinde. Er konnte ſich hierauf weiter nicht verantworten, verſicherte aber wiederholt, daß dasjenige, was Sebaſtian D. empfangen habe, den übrigen Tabacksverkäufern nicht aufgerechnet werden könne.

Georg N. erklärte, daß er, womit auch Rudolph K. übereinſtimmte, mehr als Taglöhner bey dieſem Geſchäfte zu betrachten geweſen ſeye, und daß er, da er weder leſen noch ſchreiben könne, auch keine Auskunft über die Sache zu geben vermöge.

David L. mußte anerkennen, daß die Lieferung des Sebaſtian D. nicht zu jenen der 32 Einwohner aus Oe., welche gegen ihn Rudolph K. und Georg N. geklagt hatten, gehört habe, und daß die demſelben geleiſtete Bezahlung widerrechtlich jenen bey dem Civil-Prozeſſe zu Laſt gerechnet worden ſeye; — auch mußte er anerkennen, daß er dem Sebaſtian D., welcher nur 110 fl. zu empfangen gehabt, auch mehr nicht als dieſen Betrag bezahlt habe; ſuchte hingegen die 210 fl. in der Quittung für einen Schreibfehler auszugeben; — oder erklärte vielmehr: die eingeſchalteten Zeilen hätten keine Quittung vorſtellen ſollen; ſondern ſeyen vielmehr nur eine Bemerkung zu ſeiner Privat-Notiz geweſen, und hiebey beharrte er, ſelbſt als ihm aus ſeinen übrigen Papieren und den Civil-Acten die geeigneten Remonſtrationen gemacht wurden.

Dem Amte B., unter welches der Ort Oe. gehört, wurde hievon, zu Verſtändigung des Joſeph F. und Conſorten, Nachricht ertheilt.

Faſc. 11.

Betrug, verübt an dem Hirſchwirthe Andreas N. von Rh., und ausgeſchworner Meineid.

Theilnehmer:

1) David L. 2) Georg N. 3) Rudolph K. . . } von E.

Auch dieſen Fall kennen die Leſer bereits aus der Geſchichte der darüber entſtandenen und vor das Obergericht, we-

gen der verweigerten Reſtitution, gediehenen Civil-Verhandlungen, welche zum Behuf dieſer Unterſuchung zurück verlangt worden waren. Der beſchädigte Andreas R. erzählte, als er von dem Amte Ph. über den Verhalt dieſer Sache vernommen wurde, dieſen ſo, wie wir ihn bereits aus ſeinen Einreden auf die Widerklage kennen.

Von den drey Theilnehmern an dieſem Vorgange wurde zuerſt Rudolph K. (ein ſonſt völlig unbeſcholtener und bemittelter Mann) vernommen. Er gab an: Er habe, ſo viel er ſich erinnere, vor drey Jahren in Gemeinſchaft mit David L. und Georg R. von dem Andreas R. in Rh. 400 Zentner Tabacksgeizen, er wiſſe nicht mehr zu welchem Preiſe, veraccordirt gehabt. David L. habe darauf einmal neun hundert und etliche und dann wieder fünf hundert und etliche Gulden bezahlt; auch habe er, Rudolph K., dem Andreas R. zu Rh. ſelbſt in deſſen Wohnung 240 fl. bezahlt. Bey Auszahlung der 900 fl. und 500 fl. aber ſey er nicht geweſen. Für die von ihm an Andreas R. bezahlten 240 fl. habe er von demſelben eine beſondere Handſchrift erhalten, welche er auch bey Amt O. vorgelegt habe. Er habe nämlich die 240 fl. dem Andreas R. blos als Vorſchuß gegeben gehabt; — nachher habe derſelbe auf ſeine ſucceſſive Lieferung Zahlung erhalten, und es ſeye auch von David L. und Georg R. mit demſelben bey dem vorigen Schultheißen in E. abgerechnet, dabey aber der Abzug der 240 fl. vergeſſen worden. Wenn Andreas R. ihm die 240 fl. ausbezahlt, oder auf ſonſtige Weiſe vergütet hätte, ſo würde ſich derſelbe wohl auch die Handſchrift haben zurück geben laſſen; dieſes ſeye aber nicht geſchehen.

Es wurde dem Rudolph K. bemerkt, daß ſich dieſe angebliche Handſchrift des Andreas R. nicht in Originali, wohl aber in Abſchrift bey den Civil-Acten befinde; zugleich wurde ihm dieſe Abſchrift vorgezeigt und der Inhalt derſelben vorgeleſen; worauf er erklärte: dieſes ſeye wirklich der Inhalt jenes Scheins geweſen.

Frage: Wie er, da er bey der Auszahlung der 939 fl.

49 kr. und der 522 fl, nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, nicht zugegen geweſen ſeye, mit gutem Gewiſſen habe beſchwören können, daß bey Ausbezahlung der erſten oder der letzten dieſer beyden Summen nicht von ihm und ſeinen Conſorten geſagt worden ſeye: daß Andreas R. mit der Aufrechnung der 240 fl. bis zur letzten Zahlung warten ſolle?

Antwort: Er habe, ſeines Wiſſens, nur das beſchworen, daß er dem Andreas R. die 240 fl. bezahlt habe.

Der Inhalt der beſchworenen Eidesformel wurde ihm aus den Civil Acten bekannt gemacht, und dabey verſucht, ihm begreiflich zu machen: daß, da er, nach eigener Angabe, bey der Auszahlung der obgedachten Summen nicht zugegen geweſen ſeye, er auch nicht habe beſchwören können, daß und was bey jener Gelegenheit geſprochen worden ſeye; er erklärte aber wiederholt: Das ſehe er wohl ein; inzwiſchen aber habe er, nach ſeiner Ueberzeugung, nichts Anderes beſchworen, als daß er dem Andreas R. die 240 fl. bezahlt habe; — und beharrte, trotz ſeiner näheren Erklärung, bey dieſer Angabe.

Frage: Nach ſeiner und ſeiner Conſorten Angaben in den Civil-Acten, werde von ihnen behauptet, daß die Beſcheinigung über die zuerſt bezahlten 240 fl eine förmliche Quittung, — alſo die Bezahlung derſelben nicht als Abſchlagszahlung zu betrachten und daher auch bey den weitern Zahlungen nicht auf dieſelbe zu zählen geweſen ſeye; ob er dabey bleibe?

Antwort: Er verſtehe das nicht ſo. Als er dem Andreas R. die 240 fl. gegeben habe, habe ihm derſelbe etwas Schriftliches darüber gegeben. Ob es eine Handſchrift, oder eine Quittung zu nennen ſeye, verſtehe er nicht.

Hierauf wurde ihm der Rückſchein des David L. in den Civil-Acten vorgezeigt, ihm deſſen Inhalt vorgeleſen und er befragt: Wie er dieſemnach das Schriftliche des Andreas R. eine Handſchrift nennen könne?

Antwort: Was ein Anderer thue, gehe ihn nichts an. Er wiſſe nicht, was David L. mit dieſem Scheine gewollt habe.

Frage: Da dieſer Rückſchein unterm 23. Januar 1811, alſo an dem nämlichen Tage, an welchem die 939 fl. 49 kr. in S. ausbezahlt wurden, ausgeſtellt ſeye, ſo könne dieſer Schein nichts anders zur Abſicht haben, als zu beſcheinigen, entweder: daß die 240 fl. mit in die 939 fl. 49 kr. eingerechnet und daher die Quittung über die 240 fl. ungültig ſeye; — oder daß das Erſte nicht geſchehen ſeye und darum durch den Rückſchein bezeugt werde, daß die 240 fl. bey der nächſten Abrechnung in Abzug gebracht werden ſollten?

Antwort: Er wiſſe nicht das Mindeſte von der Ausſtellung dieſes Rückſcheins. David L. habe ihm nie das Mindeſte davon geſagt und er könne auch nicht begreifen, daß derſelbe und Georg N. ſo niederträchtig ſeyn ſollten, zu beſchwören, daß dem Andreas N. die 240 fl. nicht abgezogen worden ſeyen, wenn dem dennoch ſo wäre. Uebrigens habe ihm der geweſene Schultheiß F. von E. geſtern noch geſagt: daß Andreas N. bey der Abrechnung mit Allem zufrieden geweſen ſeye. Der Schwager des Schultheißen, Johannes F., habe die Rechnung durchgeſehen und richtig befunden.

Der unmittelbar hierauf vernommene Georg N. erklärte, ſoviel die Zahlungsleiſtung betraf, Folgendes: Er, Georg N., habe weder Geld eingenomen, noch ausbezahlt und ſeye auch nie bey dem Auszahlen zugegen geweſen. Nur das habe er von Rudolph K. gehört, daß dieſer dem Andreas N. eine Gurte mit 240 fl. zugeſtellt und dagegen von demſelben eine Quittung erhalten habe.

Frage: Wie er, wenn er bey keiner der Auszahlungen zugegen geweſen, den von ihm bey dem Amte O. abgeleiſteten Eid mit gutem Gewiſſen habe ſchwören können?

Antwort: Er wiſſe nicht weiter, als daß er recht geſchworen habe.

Frage: Da er, nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, bey der Auszahlung nicht zugegen geweſen; ſo habe er unmöglich das, was dabey vorgefallen ſeye, beobachten und noch weniger alſo darüber ſchwören können?

Antwort: Er ſeye, als die 240 fl. von Rudolph K. dem Andreas N. gegeben worden ſeyen, mit in dem Orte geweſen und habe auch die Gurte geſehen.

Frage: Da er, wie er ſelbſt ſage, nicht leſen und nicht ſchreiben könne; ſo ſeye er auch nicht im Stande geweſen, zu beurtheilen: Ob die von Andreas N. ausgeſtellte Schrift eine Interims-Quittung, oder was ſie ſonſt geweſen ſeye?

Antwort: Er habe ſich hierin auf die Angaben des Rudolph K. und überhaupt auch auf dieſen ſelbſt und den David L. verlaſſen; — weil er beyde für ehrliche Männer gehalten habe.

Frage: Hieraus gehe alſo wenigſtens ſo viel hervor, daß er bey der Ableiſtung des Eides ſich mehr auf die Angaben dieſer beyden, als auf ſeine eigene Wahrnehmung verlaſſen habe?

Antwort: Er habe nicht weiter gewußt, als daß er blos die Richtigkeit der Auszahlung der 240 fl. zu beſchwören gehabt, — und wirklich beſchworen habe.

Frage: Der Andreas N. habe ja nie den Empfang der 240 fl. abgeläugnet?

Antwort: Er habe ſeiner Lebtag noch nichts Böſes gethan; — habe, ſeines Wiſſens, nur den Empfang der 240 fl. beſchworen und meyne nicht, daß er damit gefehlt, oder falſch geſchworen habe.

Frage: Er habe, wie die vorliegenden Civil-Acten und die darin befindliche (ihm abgeleſene) Eidesformel nachweiſe, beſchworen, daß die von Andreas N. ausgeſtellte Quittung keine Interims-Quittung geweſen ſeye; — was er nun ſage, wenn man ihm (wie geſchah) den Gegenſchein des David L. vorleſe?

Antwort: Er wiſſe von dieſem Gegenſcheine nichts und habe, wie ſchon geſagt, nach ſeiner Meynung nichts Anderas beſchworen, als daß Andreas N. die 240 fl. empfangen habe.

Georg N. wurde einſtweilen entlaſſen und dagegen der wieder vorgerufene Rudolph K. gefragt: Auf welche Art er dem Andreas N. die 240 fl. zugeſtellt habe? Er antwortete darauf: in einer Gurte. Es wurde ihm hiegegen bemerklich gemacht, daß

dieſes die Art nicht ſeye, wie man ſchuldige Beyträge zu bezahlen pflege, und daß darum auch hieraus wieder hervorgehe, daß die Summe der 240 fl. mehr als eine Abſchlagszahlung vorbehaltlich der dereinſtigen Nachzählung hingegeben worden ſeyen. Er erklärte darauf: Er habe eben dem Andreas R. die 240 fl. gegeben und eine Quittung deſſelben dagegen erhalten.

Beyde wurden in geſonderten Arreſt verbracht und dem Amte Ph. eine Abſchrift ihrer Ausſagen mit dem Erſuchen mitgetheilt: den Andreas R. näher darüber zu hören. Dieſes geſchah dann auch; — Andreas R. beharrte aber bey ſeinen früheren Angaben. In der Zwiſchenzeit wurden auch der geweſene Schultheiß F. von E. und deſſen Schwager Johannes F. vernommen. Beyde kamen damit überein, daß ſie die Rechnung geprüft und bis auf einen Additionsfehler richtig befunden hätten. Von dem befraglichen Scheine wußte Johannes F. nichts, der geweſene Schultheiß F. aber nur Folgendes anzugeben:

Am Tage nach der Rechnungsprüfung ſeye Rudolph K. zu ihm gekommen, habe geklagt, daß Andreas R. ihm eine Handſchrift über Zweyhundert und etliche (er, Deponent, wiſſe nicht mehr, wie viele?) Gulden hinweggenommen und habe von ihm, als damaligem Ortsvorſtande, deſſen Arretirung verlangt. Er habe darauf auch wirklich den Andreas R. vorkommen laſſen und obgleich derſelbe anfänglich nicht gewollt habe; ſo habe er ihn doch dahin gebracht, das er dem Rudolph K. jene Handſchrift zurückgegeben habe, indem er demſelben begreiflich gemacht habe, daß er ſich nöthigen Falls auf ihn berufen könne.

Am 28. October 1813 wurde endlich auch David L. über dieſen Fall vernommen. Er gab an: Er habe mit Rudolph K. und Georg R., auf gemeinſchaftliche Speculation, 292 Zentner Tabacksgeizen per Zentner zu 5 Fl. 15 kr. von Andreas R. gekauft. Dieſe Geizen ſeyen nicht in Commiſſion und gegen Proviſion gekauft worden; wohl aber hätten ſie ſchon im Voraus von den Handelsleuten R. und B. in Mannheim die Zuſicherung gehabt, daß ſie ihnen dieſe Geizen zu 7 Fl. per Zentner abnehmen würden. So viel er ſich noch erinnere, hätten ſie auch, und zwar

Rudolph K. bey R. 2 bis 300 fl.; und er bey B. 200 fl. Vorſchuß empfangen gehabt. Einen Theil der Geizen habe auch K. in S. bekommen, von welchem er, David L., 40 fl. Vorſchuß erhalten gehabt habe.

Die erſte Parthie Geizen, welche ſie von Andreas R übernommen hätten, habe gerade 522 fl. betragen. Er und Rudolph K. hätten bereits das Geld, welches ſie mitgebracht, in ein Körbchen geſchüttet, vor ſich ſtehen gehabt und ſeyen im Begriff geweſen, den einzelnen Bauern, welchen Andreas R. die Geizen abgekauft gehabt, die Zahlung zu leiſten; als dieſer ſie gebeten habe, ihm dieſes Geſchäft alleine zu überlaſſen, weil ihm die meiſten jener Leute ſchuldig ſeyen und er gerne die ſchuldigen Beyträge abziehen möge; — ſie hätten dieſer Bitte nachgegeben und ſo habe dann Andreas R. von ihnen den Geſammtbetrag mit 522 fl. empfangen. Nach Ausbezahlung dieſer Summe habe Rudolph K. noch 210 fl. in ſeiner Gurte gehabt und dieſe habe er dann, mit ſammt der Gurte, dem Andreas R. aufzuheben gegeben. Dagegen habe dieſer einen Schein ausgeſtellt, welchen er, David L., geſchrieben und der Andreas R. unterſchrieben habe und auf gleiche Weiſe ſeye auch über die 522 fl. eine Quittung ausgeſtellt worden. — Doch nein! er erinnere ſich näher: die Quittung über die 522 fl. ſeye erſt nach Ausbezahlung der 939 fl. 49 kr. in L. ausgeſtellt worden. Der Hirſchwirth B. zu S. habe die Quittung über die 939 fl. 49 kr. geſchrieben gehabt und unter dieſe habe demnächſt er, David L. in E., wohin Andreas R. zu ihm gekommen ſeye, die Quittung über die 522 fl. geſetzt, welche dieſer unterſchrieben habe. Bey der Auszahlung der 939 fl. 49 kr. in S. ſeye Rudolph K. nicht zugegen geweſen; wohl aber der Georg R., welcher auch der Auszahlung der 522 fl. in Rh. beygewohnt habe.

Einige Tage nach Auszahlung des Geldes in S. ſeye Andreas R. zu ihm nach E. gekommen und habe die Richtigkeit der Rechnung anfechten wollen. Er habe nun dieſe durch den geweſenen Schultheißen F. und deſſen Schwager Johannes F. prüfen laſſen. Sie ſeye bis auf einen kleinen Verſtoß richtig befunden wor-

den; dennoch habe Andreas R. immer noch mehr Geld von ihm verlangt, und nun habe er demſelben geſagt: Er verſtehe nicht, was er wolle? Er, Andreas R., habe ja auch noch die 240 fl. von Rudolph K. in Handen, und müſſe ihnen ja auch noch 108 Zentner Geizen (denn ſie hätten 400 Zentner accordirt gehabt) nachzuliefern. Andreas R. habe anfänglich von den 240 fl. nichts wiſſen wollen; endlich aber behauptet: Sie ſeyen verrechnet. Er habe aber denſelben überführt, daß er 522 fl. und 939 fl. 49 kr. empfangen und mehr nicht zu fordern gehabt habe. Des andern Morgens, nach der Zuhauſekunft des Rudolph K., hätten ſie dem Andreas R. ſogar vor dem Schultheißen die Quittung über die 240 fl. gezeigt. Andreas R. habe dieſe Quittung zerreißen wollen; der Schultheiß habe aber dieſes verhindert. In der Folge habe Andreas R. ſie wegen dem Rechnungsverſtoß verklagt und ihnen endlich den Eid darüber aufgetragen: daß die 240 fl. nicht verrechnet worden ſeyen, welchen ſie dann auch ausgeſchworen hätten.

Frage: Nach ſeiner Behauptung hätten ſie an Vorſchuß nur 440 bis 540 fl. gehabt, wovon ſie dann doch die 522 fl. nicht hätten bezahlen und noch 240 fl. übrig haben können?

Antwort: Er habe mehr nicht gehabt, als 240 fl.; wie viel Rudolph K. Geld bey ſich gehabt habe, wiſſe er nicht.

Frage: Warum ſie ſich über die 522 fl., als die größere Summe, keine Quittung, — über die kleinere Summe von 240 fl. aber einen Schein in Rh. hätten geben laſſen?

Antwort: Weil die 240 Fl. blos zum Aufbewahren hingegeben geweſen ſeyen.

Frage: Wenn es deshalb eines Scheines bedurft habe, ſo habe es doch noch weit eher einer Quittung über die 522 fl. bedurft.

Antwort: Er habe ſich ja auch eine geben laſſen.

Frage: Aber doch nicht gleich in Rh.?

Antwort: Er habe ja die Quittung wenige Tage darauf erhalten.

Frage: Warum er ſich die Quittung über die 522 fl. nicht

wenigſtens zugleich mit der Quittung über die 939 fl. 49 kr. habe geben laſſen?

Antwort: Er habe ſich ja die Quittung des folgenden Tages in E. geben laſſen.

Frage: Nach ſeiner Angabe ſeye alſo dasjenige, was Andreas R. über die 240 fl. ausgeſtellt habe, keine Quittung, ſondern blos ein Schein über zum Aufbewahren erhaltene 240 fl. geweſen?

Antwort: Ja! — Es ſeye eine Quittung, — oder ein Schein. Wie man es nennen wolle.

Frage: Was nach ſeinen Begriffen eine Quittung ſeye?

Antwort: Wenn ich einem Geld gebe und bezahle ihn damit, ſo laß ich mich quittiren.

Frage: Wenn man einem Geld gebe, nicht um ihn zu bezahlen, ſondern, damit er es aufbewahre: ob man ſich dann auch eine Quittung geben laſſen könnne?

Antwort: Dann laſſe man ſich einen Schein über das zum Aufbewahren gegebene Geld ertheilen.

Frage: Nach dieſer ſeiner eigenen Angabe ſehe er alſo wohl ein, daß ein Unterſchied zwiſchen einem ſolchen Scheine und einer Quittung ſeye; — wie er dann nun mit gutem Gewiſſen vor dem Amte O., wie er gethan, habe beſchwören können, daß der Schein über die 240 fl. eine beſondere förmliche Quittung geweſen ſeye?

Antwort: Er habe die Sache nicht ſo genau verſtanden.

Nun wurden dem Inquiſiten die Widerklage und zugleich ſein ausgeſtellter Rückſchein vorgelegt und er auf den zwiſchen beyden obwaltenden Widerſpruch, ſo wie auf jenen zwiſchen derſelben und ſeinen nunmehrigen Angaben aufmerkſam gemacht und er zugleich aufgefordert: ſo wie er bereits in den übrigen Fällen gethan habe; ſo nun auch in dieſem die reine Wahrheit anzugeben?

Antwort: Ich will das thun. Er nahm nun Einſicht der beyden vorgedachten Actenſtücke und erklärte dann weiter: Ich muß geſtehen, daß die 240 fl. wirklich mit dem Andreas R. verrechnet, oder vielmehr, daß auf dieſelben gezählt worden ſeye,

als die Geizen-Rechnung mit 522 fl. ausbezahlt wurde. Oder mit andern Worten: die 240 fl. ſtecken ſchon unter den 522 fl. Andreas R. hat mehr nicht erhalten, als die 240 fl. in Rh. ſelbſt und 282 in S., als ihm die 939 fl. 49 kr. bezahlt wurden. Hiernach iſt meine ganze frühere Angabe zu berichtigen.

Es wurde dem David L. die Ausſage des Andreas R. eröffnet, nach welcher er die 282 fl. in Rh. empfangen haben will. Er erklärte: das ſeye möglich. Er erinnere ſich der Sache nicht mehr ſo genau. Sie ſeyen aber in dieſer Sache auf keinen Betrug ausgegangen, ſonſt würden ſich auch hier falſche Quittungen vorfinden und er würde dem Andreas R. den Rückſchein nicht ertheilt haben.

Frage: Womit er den von ihm bey dem Amte O. ausgeſchworenen, nach ſeinen nunmehrigen Angaben offenbar falſchen Eid rechtfertigen könne?

Antwort: Er könne desfalls nur das angeben, daß er die Sache nicht genau genug überlegt habe. Sie hätten die Führung des Prozeſſes ihrem Advocaten überlaſſen. Wahrſcheinlich habe der die Sache auch nicht genau genug examinirt; — und da nun der Andreas R. ihnen und ſie ihm den Eid zugeſchoben hätten, ſo hätten ſie auch von ihrer Seite, in der Ueberzeugung, daß Andreas R., durch Nichterfüllung des auf 400 Zentner abgeſchloſſen geweſenen Accords ſie beſchädiget habe, den Eid abgeleiſtet.

Frage: Sie hätten geſchworen: daß der über 240 fl. ausgeſtellte Schein eine beſondere förmliche Quittung, ohne allen Bezug und Abzug an den 522 fl., geweſen ſeye. Da er nun aber überzeugt geweſen ſeye, daß die 240 fl. unter den 522 begriffen ſeyen; ſo werde er wohl einſehen, daß er ſich mit Unwiſſenheit hier nicht wohl entſchuldigen könne?

Antwort: Er habe ſich auch vielleicht bey Ableiſtung des Eides der Sache nicht mehr ſo genau erinnert.

Frage: Bey einer ſo feyerlichen und heiligen Handlung, wie die Eidesleiſtung, hätte er ſich nur dann zum Eide verſtehen ſollen, wenn ihm die Sache ganz klar geweſen wäre.

Antwort: Er müſſe eben, ſo wie die Uebrigen, die Sache nicht recht verſtanden haben. Uebrigens ſehe er wohl ein, daß er gefehlt habe und bitte darum auch deshalb um gnädige Strafe. Er meyne: ſie müßten alle drey in dem Wahne geſtanden ſeyn, der Andreas R. läugne ihnen die 240 fl. ab.

Frage: Das paſſe nicht zu der Behauptung in ihren Schriften, worin ſie ausdrücklich angäben: daß Andreas R. über die von ihm ſelbſt zugegebenen 522 fl. und 939 fl. 49 kr. noch weitere 240 fl. empfangen habe?

Antwort: Er ſehe dieſes ein. Weil ſie aber die Quittung einmal gehabt hätten, und der Andreas R. ſie hintergangen und nicht ausgeliefert habe, ſo hätten ſie gedacht: ſie könnten auch auf die Quittung ſchwören.

Hiemit wurde, für dieſen Tag, das Verhör des David L. geſchloſſen und am folgenden Tage zuerſt Georg R. wieder vernommen. Es wurde ihm noch einmal umſtändlich alles dasjenige vorgehalten, woraus die Falſchheit ſeines abgeleiſteten Eides unverkennbar hervorgeht und endlich auch das erfolgte Geſtändniß des David L.; — er wiederholte aber ſtets ſein altes Lied: „Er habe nur geſchworen: daß Andreas R. die 240 fl. bekommen habe; — wie viel derſelbe ſonſt noch an Geld empfangen habe, wiſſe er nicht.“

Auch Rudolph K. auf gleiche Weiſe näher conſtituirt, wiederholte, aller Remonſtrationen ohngeachtet: „Er habe nur geſchworen, daß Andreas R. die 240 fl. empfangen habe. Er wiſſe nicht, wie viel Geld der David L. demſelben gegeben habe.“

Der Sachwalter der drey Inquiſiten in dem Civil-Prozeß zwiſchen ihnen und Andreas R. wurde gehört. Er erklärte: Er habe das Factum in ſeinen Schriftſätzen lediglich ſo vorgetragen, wie ihm daſſelbe von ſeinen Principalen angegeben worden ſeye. Eine Erklärung der Sache hätten dieſe von ihm weder gefordert, noch erwarten können, — da nicht er ſie, ſondern ſie ihn zu informiren gehabt hätten. Das müſſe er jedoch Pflichten halber bemerken, daß Rudolph K. und Georg R. ihm am wenigſten

unterrichtet in der Sache geſchienen hätten; ſie hätten ſich meiſtens auf David L. und deſſen Papiere berufen. Wie dann auch dieſer die Vollmacht zur Widerklage alleine ausgeſtellt habe. Die Vollmacht zu Eides Acceptation hätten freylich die beyden Andern mit unterſchrieben.

In einem Nachmittags mit David L. weiter fortgeſetzten Verhöre, worinn er auf den, zwiſchen ihm und Andreas R., wegen dem Tage und dem Orte der Auszahlung der 282 fl., nach obwaltenden Widerſpruch aufmerkſam gemacht wurde, bat er, man möge den Georg R. vorkommen laſſen, damit er ſich mit demſelben über die Sache beſprechen und dadurch vielleicht ſeinem Gedächtniſſe nachhelfen könne. Das Verlangte geſchah und beyde conformirten ſich mit den Angaben des Andreas R., ſo wie der nachher dem David L. auch noch gegenüber geſtellte Rudolph K. Bey dieſem Vorſtehen machte Rudolph K. dem David L. Vorwürfe darüber, daß er ihm nicht geſagt habe: daß der Andreas R. nur 282 fl. und nicht 522 fl. über die 240 fl. erhalten habe.

David L. ſagte darauf zu Rudolph K.: Ihr ſeyd ja ſelbſt dabey geweſen, als ich dem Andreas R. die 282 fl. auf die 240 fl. bezahlt habe; habt alſo ſo gut, als ich, gewußt, daß derſelbe, einſchließlich der 240 fl., im Ganzen nur 522 fl. erhalten habe.

Rudolph K. läugnete dieſes; David L. aber beharrte bey ſeiner Behauptung. Bey dieſer Gelegenheit wurde dem Erſten noch einmal Alles vorgehalten, woraus die Falſchheit des von ihm in dieſer Sache ausgeſchworenen Eides hervorgeht; worauf er endlich erklärte: Ich überzeuge mich ſelbſt davon; kann aber verſichern, daß ich nicht aus Boßheit oder Gewinnſucht den falſchen Eid geſchworen habe. Hätte mich David L., ſo wie jetzt, gehörig von dem wahren Verhalt der Sache unterrichtet, ſo hätte ich den Eid nicht geſchworen und gar nicht ſchwören können.

David L.: Ich wiederhole noch einmal, daß Rudolph K. bey der Auszahlung zugegen war und ſo gut, als ich, gewußt hat, daß Andreas R. mehr nicht, als die 522 fl. erhalten hatte. Ich war nicht der Curator des Rudolph K. und habe daher auch

keine Pflicht gehabt, für deſſen Gewiſſen zu ſorgen; — und um ihn ganz zu überzeugen, muß ich nun noch anführen, daß, als Andreas R. nach E. kam und noch etliche und 60 fl. nachforderte, Rudolph K. zu mir ſagte: „Weil der Andreas R. nun „noch mehr Geld verlangt, ſo wollen wir, da wir „die Quittung über die 240 fl. noch in Händen ha„ben, nun dieſe auch behalten und behaupten; der „Andreas R. hat doch genug an uns profitirt.“

Rudolph K.: Ich ſagte blos: ich habe den Schein noch. Ich glaubte aber, daß derſelbe noch verrechnet werden könne. Nun ſehe ich wohl ein, daß dieſes nicht hätte geſchehen können. Damals verſtand ich die Sache nicht.

David L. beharrte bey ſeiner Angabe und Rudolph K. bey der ſeinigen.

Hierauf wurde auch Georg R. dem David L. gegenüber geſtellt und verſucht, auch von ihm das Geſtändniß des verübten Meineids zu erhalen; — er wiederholte aber ſtets ſeinen Satz: Er habe nur geſchworen, daß Andreas R. die 240 fl. bekommen habe.

David L.: Ihr habt ſo gut als ich und Rudolph K. gewußt, daß die 240 fl. uns nicht gebührten und habt ſo gut wie wir beyde nur darum geſchworen, um dieſelben wieder zu erhalten.

Georg R. wiederholte, dieſes widerſprechend, ſeine vorige Erklärung.

David L.: Was ich angegeben habe, iſt wahr und wir haben nur darum die Quittung über die 240 fl. als gültig behauptet und beſchworen, weil Andreas R. eine Nachforderung gegen uns aufſtellte. Georg R. hat noch ſogar, als wir zu Ausſchwörung des Eides vor Amt gingen, unterwegs zu mir, auf die ihm von mir gemachte Eröffnung, daß die 240 fl. ſchon unter den 522 fl. begriffen und verrechnet ſeyen, geſagt: „Das „thut nichts. Der T. hat mir geſagt: Es ſeye mit „dem Schwören nichts ſo Großes. Ich ſchwöre

„friſch weg. Der Spitzbub, der Andreas R., hat „genug an uns profitirt.“

Georg R. läugnete dieſes: David L. hingegen behauptete, daß das Angegebene wahr ſeye.

Am 13. October 1813 ließ Georg R. ſich zum Verhöre melden und erklärte, als dieſem Verlangen nachgegeben wurde, bey ſeinem Eintritt: Ich habe mich die ganze Nacht über beſonnen; da ſehe ich denn nun wohl ein, daß ich, da die Quittung über die 240 fl. unter jener über die 522 fl. begriffen war, falſch geſchworen habe. Ich hatte mich hierunter ganz auf David L. verlaſſen.

Nun wurden ihm die letzten Angaben des David L. noch einmal vorgehalten; er widerſprach ſie wiederholt als unwahr und beharrte, auch in einer noch einmal angeſtellten Confrontation, in welcher David L. gleichmäßig bey ſeinen Angaben blieb, bey ſeinem Läugnen.

Dem Amte Ph. wurde zur Verſtändigung des Andreas R. von eem Erfolg dieſer Unterſuchung, durch Protocollar-Extracte, Nachricht gegeben und damit auch dieſer Faſcikel geſchloſſen. Ehe wir ihn aber hier ſchließen, müſſen wir noch folgende zwey Bemerkungen beyfügen:

1) Hätte das Amt O. ſich die Mühe genommen, in dem zu Verhandlung der angebrachten Klage des Andreas R. anberaumt geweſenen Termine, die Theile wechſelſeitig ſelbſt genau zu vernehmen, ſo würde ſchon damals der Andreas R. den wahren Verhalt der Sache umſtändlich erzählt und das Amt daraus ſowohl, als aus den Einreden der drey Beklagten, den eigentlichen Zankapfel kennen gelernt und ſich höchſt wahrſcheinlich ſchon damals überzeugt haben, daß mit der Zulaſſung der Beklagten zum Eide, wenn es ja noch ſo weit gekommen wäre, höchſt vorſichtig verfahren werden müßte. *)

---

*) Das Amt O. hätte dieſes um ſo mehr thun ſollen, da die Eidesordnung vorſchreibt: „Damit nicht ohne Noth zu Eiden „geſchritten werde, ſolle der Richter vor der Billigung

Wollte aber auch das Amt O. dieſes nicht thun; ſo glauben wir doch, daß es deſto unverkennbarer ſeine Pflicht geweſen wäre, die drey Beklagten, bevor es ſie den Eid ausſchwören ließ, auf das genauſte zu erforſchen, — und ſich dadurch die Ueberzeugung zu verſchaffen: Ob dieſelben auch wirklich den Unterſchied zwiſchen einer förmlichen Quittung und einem Interims-Scheine kannten? — und ob ſie wirklich, und wann und wo, alle drey zugleich beyſammen geweſen ſeyen und auch wirklich (was kaum glaublich erſchien und was ſie doch beſchwören ſollten und in der Folge auch beſchworen haben) alle drey dieſelben Worte zu Andreas N. geſagt haben: „daß ſie nämlich den Schein zerriſſen hätten und Andreas N. „mit deſſen Aufrechnung bis zur letzten Zahlung „warten könne?„ Schon der Umſtand alleine: daß nicht alle drey zugleich den Schein zerriſſen haben konnten, hätte das Amt aufmerkſam machen und eine nähere Hörung der Theile veranlaſſen ſollen. Beſonders da der Code Napoleon, wornach es zu ſprechen hatte, im Satz 1359 ausdrücklich beſtimmt: „Nur über eigene Handlungen deſſen, welchem der Haupteid zugeſchoben wird, findet er Statt."

2) Da das Amt O., wie wir gehört haben, die Behauptung aufgeſtellt hatte: ſeine Civil-Acten müßten in dem vorwürfigen Falle, wo das Verbrechen des

„eines entſcheidenden Haupt- oder Noth-Eides „vorderſamſt die Verhandlungen durchſehen und alle Umſtände „erwägen, wieferne daraus nicht Spuren ſich ergeben, daß der „eine oder der andere Theil noch andere zu Erläuterung der „Sache dienende Beweismittel beſitze; oder wieferne Thatumſtände vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit ohne Eidesleiſtung dem Richter offenbar machen könne. Wo ſich dergleichen Spuren finden, da ſoll er dieſen, durch Inſtructions-„Beſcheide, ſo lange nachgehen, bis er ſicher iſt, daß ein „wirklicher Mangel an Beweismitteln es rechtfertige, zu dem „Eide, als letztem Entſcheidungsmittel, zu ſchreiten; und ſoll „alſo erſt alsdann, wenn dieſer Nothfall glaublich iſt, auf den „Haupt- oder Notheid ſprechen."

Stelliorats lediglich aus denſelben hervorgehe, loco Protocolli informativi dienen: ſo hätte man denken ſollen, es werde, von gleichem Grundſatz ausgehend, ſogleich bey Einlangung des Reſtitutionsgeſuches des Andreas R. und bey Anſichtigwerdung des demſelben beygelegten Rückſcheins des David L, woraus doch unverkennbar das Verbrechen des Stellionats, nebſt jenem des Meineids, hervorleuchtete; auch dieſe ſeine Civilacten ſich ſtatt eines Informativ-Protocolles dienen laſſen, und das weiters Geeignete darauf, zu Einleitung der peinlichen Unterſuchung, verfügen. Daß das Amt O. dieſes nicht gethan habe, wiſſen wir. Den Grund dieſer ſeiner Unterlaſſung kennen wir nicht; — wir müſſen aber glauben, daß es hier blos ſeine Eigenſchaft als Civil-Richter berückſichtigt, und vergeſſen habe, daß es auch zugleich die Pflichten einer Polizey- und informativen Criminal-Behörde habe. Wir müſſen ihm dieſen, nach unſerer Anſicht begangenen Fehler, um ſo höher anrechnen da das Verfahren des Obergerichtes, deſſen wir bey dem Schluſſe dieſes Criminalfalles gedenken werden, den Beweis lieferte, daß der Richter bey Ausübung ſeines Amtes jede ſeiner beſondern Pflichten in Einklang bringen müſſe und könne.

Nachdem ſämmtliche einzelne den Verhafteten zu Laſt gekommene Fälle in ihren Unterſuchungen vollendet waren, wurde noch einmal der Verſuch gemacht, durch nähere Conſtituirung des David L. zu erforſchen: Ob nicht deſſen Ehefrau Mitwiſſenſchaft von ſeinen Verbrechen gehabt und thätigen Antheil daran genommen habe. Er verſicherte aber, daß weder das eine, noch das andere der Fall geweſen ſeye, und ſo auch wiederholt: daß er derſelben keine Anleitung zu Verſteckung des Geldes gegeben habe. Auch die L'ſche Ehefrau ſelbſt wurde noch einmal vernommen; ſie beharrte aber durchaus bey ihrer früheren Angabe.

Da David L. eine beſondere Beſchwerde gegen den Gefangenwärter in L. und deſſen Ehefrau wegen übler Behandlung während ſeines Arreſtes daſelbſt vorgebracht und zugleich behauptet hatte, daß während des Arreſtes in L. Heinrich R. ſeine [illegible]es

David L. Ehefrau genothzüchtiget habe, womit dieſe ſelbſt übereinſtimmte; ſo wurde desfalls eine eigne Unterſuchung veranſtaltet, und deren Aburtheilung, da ſich keine Nothzucht, wohl aber ein Ehebruch hervorſtellte, dem Amte O, als competenter Behörde, überlaſſen; — inzwiſchen aber die Ehefrau des David L., als in der Criminalſache durchaus unbeſchuldigt, ihres Arreſtes freygegeben.

Am 9. November 1813 wurde das verfaſſungsmäßige feyerliche Schlußverhör mit Rudolph K., Georg R. und David L. gehalten, worin ſie ihre Verbrechen wiederholt einbekannten. Am 12. deſſelben Monats wurden ſämmtliche Verhandlungen dem Obergerichte vorgelegt und zugleich die Civilacten, welche über die Fälle sub Nr. 10. und 11. ſich ergeben hatten, und von dorther zum Behuf der Unterſuchungsführung verlangt worden waren, zurückgeſendet. Rudolph K., Georg R., Joſeph M. und Georg Adam G. aber, der eingetretenen kriegeriſchen Ereigniſſe wegen, ihres Arreſtes einſtweilen gegen Caution entlaſſen.

Zu Ende Decembers ſendete das Obergericht ſämmtliche Acten mit der Weiſung zurück: vorderſamſt noch

1. die Ehefrau des Gefangenwärters G. in L. über ein (durchaus unbedeutendes) Ereigniß während des Arreſtes zu hören;

2) das feyerliche Schlußverhör auch mit Georg R. abzuhalten.

Da beydes bereits geſchehen war, ſo giengen die Acten nämlichen Tages noch mit der Bemerkung, daß beydes ſchon geſchehen, und mit der Nachweiſung: auf welcher Seite des Protocolls es zu finden ſeye, zurück. Es bleibt freylich nicht wohl erklärbar, wie es einem Referenten (denn daß für Mißgriffe der Art das ganze Gericht nicht in Anſpruch genommen werden könne, ſehen wir wohl ein) geſchehen könne, ganze Verhöre in Criminalacten zu überſehen, ihre Nichtexiſtenz in Pleno zu behaupten und das Collegium zu veranlaſſen, deren Nachholung per Rescriptum zu verordnen; — denn wenn man gleich weiß, daß hie und da ein Referent ſich des kleinen Handwerksvortheils (beſonders wenn es gegen das Ende

des Jahrs geht, wo die in unſern Tagen ſo beliebten und bey allem dem ſo wenig Nutzen bringenden Geſchäftstabellen gefertigt werden müſſen, in welchen er nicht gerne mit Rückſtänden paradiren möchte) bedient, unbedeutende Supplenda aufzuſtellen, um die Sache, wenigſtens pro nunc, von ſeinem Arbeitstiſche gebracht zu haben, unbekümmert um die Folgen ſolcher Geſchäftsbehandlung; — Wenn man gleich, ſagen wir, dieſes weiß; ſo läßt es ſich doch dadurch immerhin noch nicht erklären, wie man Mängel finden könne, wo keine ſind. — Doch es war nun einmal ſo, und da wir keine Gelegenheit hatten zu vernehmen, womit der bemerkte Mißgriff zu entſchuldigen geſucht wurde; ſo können wir auch den Leſern davon keine Kunde geben.

Der Unterſuchungsrichter mußte des Dafürhaltens ſeyn und war es auch, daß jeder Referent die Acten, welche ihm zugeſtellt werden, ganz leſe, ehe er irgend ein Urtheil darüber wage, oder die Ergänzung beym bloßen Durchblättern vorgefundener oder vermutheter Mängel verlange; — und glaubte darum auch, daß nunmehr kein weiterer Anſtand mehr gefunden werden könne. Allein er hatte ſich geirrt, und hätte er die Sache gleich anfänglich recht überlegt; ſo würde er ſich geſagt haben, daß eben der Umſtand, daß der Referent die Nachholung zweyer Prozeduren verlangte, welche die Acten bereits in extenso enthielten, beweiſe, daß die Acten noch gar nicht geleſen ſeyen, und daß daher nun erſt die Rüge der bey dem Leſen ſelbſt entdeckten wirklichen Mängel erfolgen werde. — So war es in der That; denn kaum waren die Acten wieder vorgelegt, ſo erfolgte ein näheres Reſcript des Obergerichts, worin ad Faſc. 1. verordnet wurde, die Bauern von G. näher darüber zu vernehmen: Ob ſie wirklich, wie David L. vorgebe, betrunken geweſen ſeyen, und ob dieſer die Quittung gleich urſprünglich über 534 fl. ausgeſtellt oder darin einen leeren Raum gelaſſen und in dieſen ſpäter die 500 fl. eingeſchaltet habe? — Wir haben oben ſchon bemerkt, daß es, nach unſerer geringen Einſicht, darauf gar nicht ankommen konnte; doch wurde nunmehr, da es einmal befohlen war, auch dieſer Umſtand näher unterſucht. Die Bauern woll-

ten, natürlicher Weiſe (was voraus zu ſehen war) nicht betrunken geweſen ſeyn, und beharrten bey ihrer Angabe; – David L. hingegen auch bey der ſeinigen.

Auffallend mußte es übrigens erſcheinen, daß nicht gleiche Nachforſchung bey dem Falle sub Nr. 4. verordnet wurde, wo ganz daſſelbe eingetreten war. Freylich ließe ſich hiebey ſagen: Franz H. habe, nach ſeiner Angabe, nicht leſen können, es ſeye daher auch nicht thunlich geweſen, von ihm näher zu erforſchen zu ſuchen: Ob die Quittung gleich anfänglich über 106 fl. ausgeſtellt geweſen, oder aber: Ob die Einſchaltung der 100 fl. ſpäter erfolgt ſeye. Allein, wenn gleich Franz H. nicht leſen konnte, ſo konnte er doch ſehen; — und er hätte daher doch wenigſtens darüber gefragt werden können: Ob die Quittung einen leeren Raum enthalten habe oder nicht?

Am 5. März 1814 erfolgte nachſtehendes

Urtheil.

In Unterſuchungsſachen gegen Heinrich N. von E., Georg Adam G. von P., Rudolph K. und Georg N. von E., dann Joſeph M. von S., wegen Verfälſchung, Betrug und Meineid, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt, daß Heinrich N. der Mitwiſſenſchaft und Beyhülfe an der Quittungsverfälſchung zu G., Georg Adam G. der zu K. bewirkten Quittungsverfälſchung, Joſeph M. des Stellionats, Rudolph K. und Georg N. aber des Meineids für ſchuldig zu erklären; daher Heinrich N. zu dreymonatlicher Arbeitshausſtrafe, nebſt einfacher körperlicher Züchtigung, Georg Adam G. zu 16wöchiger Arbeitshausſtrafe und einfacher körperlicher Züchtigung, Joſeph M. zu 17wöchiger gleicher Arbeitshausſtrafe und einfacher körperlicher Züchtigung, Rudolph K. und Georg N. aber zu dreymonatlicher Kettenſtrafe *), jedoch ohne Ehrenentſetzung; zugleich jeder der Verurtheilten in ein Sechszehntheil der Unterſuchungskoſten zu verurtheilen ſeye. V. R. W.

*) Wir haben ſchon im erſten Theile erklärt, worin dieſe Strafe beſteht.

Zugleich wurde in einem beſondern Reſcripte vom nämlichen Tage verordnet: Es ſolle der Ehefrau des David L. eröffnet werden, daß gegen ſie kein peinliches Vergehen als vorhanden erachtet worden ſeye.

Das Urtheil gegen David L. wurde zwar an demſelben Tage auch gefällt; es konnte aber noch nicht zur Vollziehung gegeben werden, indem es verfaſſungsmäßig zuvor zur landesherrlichen Beſtätigung vorgelegt werden mußte. Unterm 29. März 1814 erfolgte dieſe, und ſanctionirte folgendes weitere

Urtheil.

In Unterſuchungsſachen gegen David L. von E., verübte Verfälſchung, Betrug und Meineid betreffend, wird, auf amtspflichtiges Verhör, zu Recht erkannt, daß David L. der an verſchiedenen Einwohnern zu G., R., K., M. und Oe. theils ſelbſt, theils mit ſeinem Wiſſen und unter ſeiner unmittelbaren Theilnahme vorgenommenen Quittungsverfälſchungen, wie nicht minder des Stellionats, ſo wie des Meineids für ſchuldig zu erklären; — des Endes zu elfmonatlicher ganzer Kettenſtrafe nebſt feyerlicher Ehrenentſetzung und deren öffentlicher Bekanntmachung, endlich in Elf Sechszehntheile der Unterſuchungskoſten, unter Samtverbindlichkeit für die übrigen fünf Sechszehntheile zu verurtheilen, wegen des Stellionats zu L. aber ihm ein Theil des bisher erlittenen Arreſtes zur Strafe anzurechnen ſeye. V. R. W.

Das erſtgedachte Urtheil wurde den 15. März, das zweyte den 25. April 1814 gehörig verkündet und vollzogen.

So viel die Civilpunkte angeht, blieb die Sache des Joſeph F. von Oe. gegen David L. von E. und Conſorten, oder vielmehr die Widerklage der Letzten gegen den Erſten; da jene ſie nicht weiter zu betreiben Luſt hatten, beruhen. Jene in Sachen des Andreas R. von Rh. gegen David L. von E. und Conſorten aber, wurde von dem Erſten, ſo viel die von ihm eingelegte Appellation gegen die von dem Amte O. abgeſchlagene Reſtitution betraf, um ſo mehr betrieben, da er, bey dem erfolgten und ihm amtlich notificirten Geſtändniſſe des Meineids ſeiner Gegner, an

einem für ihn günſtigen Ausgange gar nicht zweifeln zu dürfen glaubte. Am 5. März 1814 erfolgte aber folgender Erlaß des Obergerichtes:

In Sachen Andreas R. von Rh. Widerbeklagten, Imploranten, Appellanten gegen David L., Rudolph K. und Georg R. ſämmtlich von E., Widerkläger, Imploraten, Appellaten pto Debiti, modo denegatae Restitutionis, wurde Vortrag verleſen und darauf erfolgte der

Beſchluß.

Anmit wird die eingewendete Appellation abgeſchlagen.

Wir wiſſen nicht, ob Andreas R. die ihm zugegangene Notification des erfolgten Geſtändniſſes ſeiner Gegner über den von ihnen verübten Meineid in dieſer Sache benutzt und dem Obergerichte vorgelegt habe; — dahingegen wiſſen wir, daß der Gerichtshof, welcher die Appellation in der Civilſache verwarf, der nämliche war, welcher die Criminalſache aburtheilte. Uns dünkt, da ein Gerichtshof nicht blos als Richter eines einzelnen Falles, ſondern als Richter Aller in ſeinem Gerichtsſprengel vorkommenden, verfaſſungsmäßig vor ihn geeigneten Fälle angeordnet iſt; ſo erheiſche es ſeine Pflicht, beſonders wenn ihm auch die Criminal-Jurisdiction zuſteht, nicht bey dem iſolirten zur Aburtheilung momentan vorliegenden einzelnen Falle allein ſtehen zu bleiben; ſondern auch die Andern zu berückſichtigen, welche darauf influiren.

In unſerm Falle war der Hauptgrund der verweigerten Reſtitution der ausgeſchworne Eid; — allein dieſer war falſch. Freylich hatte Andreas R. durch die Zuſchiebung des Eides an ſeine Gegner dieſen, ſo zu ſagen, vi transactionis das Schickſal des Prozeſſes überlaſſen und deſſen Entſcheidung quodammodo anheim geſtellt; — Er hatte aber auf einen Eid, — nicht auf einen Meineid tranſigirt; — Er hatte nur dem Eidſchwur nicht dem Meineide die Entſcheidung des Prozeſſes überlaſſen. Welchen Eindruck müßte es auf Andreas R. und das geſammte Publicum gemacht haben, zu ſehen und zu

hören: daß derſelbe Gerichtshof, welcher den David L., Rudolph K. und Georg N. unterm nämlichen Tage zur Zuchthausſtrafe in Ketten wegen Meineid verdammte; — dieſen nämlichen Verurtheilten 240 fl., als den durch dieſen Meineid betrügeriſch errungenen Gewinn, von Rechtswegen zuerkannt habe?

Die Eidesordnung beſtimmt §. 12., daß, wenn der Civilrichter ſich veranlaßt ſehe, in einem Civilprozeſſe auf den (im peinlichen Verfahren gänzlich — und mit Recht — abgeſchaften) Reinigungseid zu erkennen; ſo ſolle dieſes nie auf den Strafpunkt zurückwirken; ſo daß, wenn auch derjenige, welcher im Strafpunkte von der Inſtanz entbunden worden war, im Civilpunkte den Reinigungseid ausſchlüge; ſomit die Civilfolgen des Vergehens auf ſich nähme, daraus gegen ihn nie eine Inzicht zu einer neuen Unterſuchung; — noch weniger gar ein Beweis des Verbrechens ſoll entnommen werden dürfen; — damit hierunter die Gewiſſenhaftigkeit in Ablegung ſolcher Eide und mit ihr die Erfüllung der Civilverbindlichkeit, ohne weſentlichen Nutzen, nicht erſchwert werde. Sie ſichert alſo demjenigen, welcher ſeine Civilverbindlichkeit erfüllt, in dem bezeichneten Falle, eben dadurch den Gewinn der Verdacht- und Strafloſigkeit wegen des Verbrechens zu. Nirgends aber ſpricht ſie aus, daß in Wechſelwirkung die Erfüllung der Criminalverbindlichkeit, durch Aushaltung der geſetzlichen Strafe, von der Civilverbindlichkeit befreyen, oder mit andern Worten, daß, in unſerm Falle, ein im Civilprozeſſe ausgeſchworner und peinlich beſtrafter Meineid; — eben der erfolgten Beſtrafung wegen dieſelben Civilfolgen behalten ſolle, welche dem wahrhaftig ausgeſchwornen Eide von dem Civilrichter als rechtlich beſtimmt waren. Vielmehr kann ſie, da ſie in der angeführten Stelle deutlich ausſpricht, daß die Gewiſſenhaftigkeit in Ausſchwörung der Eide und die Erfüllung der Civilverbindlichkeit ihr Hauptzweck ſey; — unmöglich wollen, daß gewiſſenlos ausgeſchworne, da-

für anerkannte und obrigkeitlich beſtrafte Meineide von Erfüllung der Civilverbindlichkeit befreyen ſollen. — Der Geſetzgeber beſeitigt durch ſeine Eidesordnung alle Furcht der Strafe, — damit die Civilverbindlichkeit erfüllt werde; — und er ſollte der Strafe ſelbſt die Kraft beylegen, von jener Verbindlichkeit zu befreyen? — Welche Folgen, — welchen Reiz zum Meineid müßte ſolch ein Geſetz haben? — Der Straßenräuber, — der Dieb weiß, daß ihn, wenn er ergriffen und überwieſen wird, Todes- oder langjährige Zuchthausſtrafe trifft, und daß er nebenbey das Geraubte oder Geſtohlene zurückgeben muß; — ſollte er es künftig nicht vorziehen, muthwillige Prozeſſe anzufangen, ſie durch Meineid, und mit ihnen große Summen zu gewinnen, wenn er weiß, daß er für den Meineid höchſtens einige Monate in das Zuchthaus komme, übrigens aber im Genuſſe ſeines durch Verbrechen erworbenen Reichthums, — und wenn auch ſein beſchädigter Gegner darüber zu Grunde geht, von Rechtswegen geſchützt werde?

Der Satz 1363. des Code Napoleon ſagt zwar freylich: „Iſt der zugeſchobene Eid einmal geleiſtet, ſo wird der Gegen„theil mit dem Beweis: daß falſch geſchworen worden, nicht „mehr gehört.“

Wir glauben dieſes aber nur dahin verſtehen zu dürfen, daß dem Gegentheile kein weiteres Verfahren zu Anfechtung der Gültigkeit des Eides und zu dem von ihm zu unternehmenden Beweiſe des Meineids zu geſtatten ſeye; — keineswegs aber auch dahin, daß der von dem Richter ex officio hergeſtellte und von dem Beſchuldigten, durch ſein Geſtändniß ſelbſt gelieferte Beweis des Meindeids dem Gegentheile nicht zu Statten kommen dürfe.

Mit dieſer unſerer Meinung ſtimmt denn auch das überein, was Brauer in ſeinen Erläuterungen über den C. N. 3ter Band pag. 268 und 269 ſagt:

„Nach geſchworenem Eide kann kein Beweis der Falſchheit „des Beſchwornen vom Gegentheile mehr vorgebracht wer-

„den. Man merke auf das Wort: vom Gegentheile, und „erinnere ſich an den Zuſatz 6. a., wornach dieſes Geſetzbuch „nur über bürgerliche Verhältniſſe gebieten will; um daraus „zu folgern, daß dieſer Satz nicht eine von dem Kronanwald im „peinlichen Wege einzuleitende Unterſuchung und eine desfallſige „Benutzung der Angabe deſſen, gegen den geſchworen worden, „bey vorhandenen, hinlänglichen Inzichten, verbiete; von wel„cher nachmals die Folge von ſelbſt ſeyn würde, daß, „wenn dadurch die Thatſache eines falſchen Eides hergeſtellt „würde, der Thäter in allen Schadenerſatz verur„theilt werden müßte, und ſo mittelbar derjeni„ge, gegen welchen geſchworen worden war, wie„der zu dem, was ihm abgeſchworen wurde, „gelangte.

Sollte es möglich ſeyn, daß hier oder dort ein blos formaler Juriſt gegen dieſe unſre Meinung ſeine Stimme erhöbe; — ſo würde dieſes uns zwar, in unſern zum Widerſpruche aller Wahrheit geneigten Zeiten, nicht befremden; — einverſtanden mit uns aber müßte doch gewiß auch der Widerſager, nach Anſicht dieſes Falles, ausrufen: Summum jus; — summa injuria!

Doch, er mag denken und rufen was er will; — uns blieb dieſer Ausruf erſpart; denn das Obergericht hatte in ſeinen beiden Criminal-Urtheilen zugleich ausgeſprochen:

„Daß David L., Rudolph K. und Georg R. zum „Schadenerſatz, nebſt Zinſen und Koſten an An„dreas R. von Rh. unter ſolidariſcher Verbind„lichkeit gehalten ſeyen;“

und hatte ſomit, indem es in der Civilſache die Appellation verwarf, in dem Criminal-Urtheile aber auf Schadenerſatz erkannte, den Beweis geliefert, daß es verſtehe: ſich im Civilpunkte ſtreng an ſeine Formen zu halten, ohne jedoch das Recht ſelbſt auſſer Augen zu laſſen.

VII.

Der Meuchelmörder Cajetan B.

Geſtern Nachts gegen drey Viertel auf 9 Uhr (ſo beginnt das Protocoll des Stadtgerichts zu N. N. vom 21. Auguſt 17—) entſtund in der großen Straße dahier ein plötzlicher Auflauf; — eine ungeheure Volksmenge verſammelte ſich vor der Behauſung des hieſigen Weißgerbers und Schenkwirths Jacob S. und Einer ſagte dem Andern, daß Cajetan B., Regierungs-Regiſtratur-Acceſſiſt, ſeiner Geliebten, der Tochter des ebengedachten Weißgerbers Jacob S., weil ſie ihm den Umgang aufgekündigt, drey Stiche gegeben habe, wovon ſie vermuthlich ſterben werde. Die Herbeyrufung der Wundärzte und eines Kloſtergeiſtlichen ließ das Volk an der Wahrheit jener Sage nicht mehr zweifeln. Einer aus der Menge, Heinrich P., Lotterie-Officiant, drängte ſich durch die Menge in das S'ſche Haus, bis zur Verwundeten ſelbſt und brachte dann mir, dem Criminal-Commiſſair, auf das ſchleunigſte die Nachricht, daß der gedachte Fall ſich ereignet habe und daß die unglückliche S. bald den Geiſt aufgeben werde. Sie habe einzig noch die Worte: „Der B.! — der B.! —“ herausgeſtammelt; bald darauf aber kein Zeichen mehr von ſich gegeben.

Ich (ſo ſpricht der Criminal-Commiſſair in ſeinem Protocolle weiter) wollte ſogleich zu Aufſuchung und Gefangennehmung des erſagten B. die Anſtalt machen; *) als mich, ſchon an der

*) Das würde, in dieſem Momente ſchon, allerdings ſehr übereilt gehandelt geweſen ſeyn. Der Criminal-Commiſſair hatte ja,

Thüre, der Thurmwart H. antraf und mir hinterbrachte, daß ſo eben der Sohn des hieſigen Regierungs-Secretairs B. in den Gefängniß-Thurm eingelaſſen zu werden verlangt und dabey geäußert habe: „Er habe einen Fehler begangen, wegen welchem er in den Arreſt gehöre.“ Er, Thurmwart H., habe den Cajetan B. einſtweilen in ſeiner Stube aufbewahrt und zeige nun dieſen Vorfall, ſeiner Schuldigkeit gemäß, an. Unverweilt begab ich mich, mit dem Thurmwart, in das Gefängniß und traf daſelbſt den Cajetan B. wirklich an, welcher, ganz erblaßt, die Stube auf und ab lief. Auf die von mir geſchehene Anrede *) erwiederte derſelbe: „Ich habe einen Fehler „begangen; ich werde aber für Alles genugthun. „Sie werden den Vorfall wiſſen?“ — Ich gab zu

---

bis jetzt, noch keine andere Inzicht, als die Relation eines Einzelnen: über das Gemurmel des ununterrichteten, auf der Straße verſammelten Volkes, gegen B. Freylich hatte der Anbringer angeblich die Verwundete ſelbſt und ſogar ihre Wunden geſehen und gehört, daß ſie ausrief: „Der B.! — der B.! —“ Allein man weiß ja wohl, wie gewöhnlich Uebertreibungen in ſolchen Fällen ſind, ſelbſt ohne böſe Abſicht; — und überdies gab es ja mehrere B. in N. N.; die Verwundete hatte nicht gerufen: „der Regierungs-Regiſtratur-Acceſſiſt B.!“ und hätte ſie doch ſo gerufen gehabt, ſo wußte man ja noch nicht, was ſie damit ſagen wollte. Es hätte daher, vor allen Dingen, in möglichſter Schnelligkeit nähere Information eingezogen werden müſſen, ehe der im öffentlichen Amte ſtehende B. hätte arretirt werden wollen.

*) Es hätte, in einem ſo wichtigen Falle, wie der gegenwärtige, Wort für Wort angeführt werden ſollen, wie dieſe Anrede gelautet habe. Es kommt unendlich viel auf die erſte Anrede des Richters, beſonders wenn ſie an einen Menſchen in der Lage, worinn Cajetann B., in jenem Augenblicke, ſich befinden mußte, gerichtet iſt, an. Von ihr kann gar oft das Schickſal der ganzen Inquiſition und des Inquiſiten ſelbſt abhängen. Darum darf ſie dann auch dem urtheilenden Richter, nach ihrem Inhalte und ihrer Faſſung, nicht unbekannt bleiben.

erkennen: Ja! *) und die weitere Frage des B. war: „Lebt sie noch?“ und ich konnte ihm mit Zuverläßigkeit zu erkennen geben, daß ſie noch lebe. **) „Ich bin“ fuhr er weiter fort „gleich nach der That ***) zu den Franziskanern „geſprungen und habe Anſtalten gemacht, daß ein „Beichtvater zu ihr gehe, dann habe ich mich ſo„gleich hieher, in den Thurm, geſtellt. Ich will „Genugthuung geben.“ Nach einigem weiter fortgeſetzten Auf- und Abgehen in der Stube, wobey er ruhiger ſchien, als man, in ſolcher Lage, von ihm hätte vermuthen ſollen, ſagte er weiter: „An allen derley Fällen ſind die Eltern „gemeiniglich ſchuld. Ich will genugthun.“

Noch bevor ich den Befehl ertheilte, den Cajetan B. auszuſuchen und ihm das, was er bey ſich trage, abzunehmen, ſagte er zu mir: „Ich habe bereits alles von mir gelegt, was ich bey mir hatte;“ — und wirklich hatte er auch der Ehefrau des Thurmwarts drey ſchwarzgebeizte Federmeſſer (deren Eines eine, die beyden Andern aber zwey Klingen hatten) eingehändigt, welche ich dieſer ab- und in gerichtliche Verwah-

*) Wie konnte hier ein Ja erfolgen? Cajetan B. hatte ja noch nicht geſagt, von welchem Vorfalle er ſpreche. Der Criminal-Commiſſair hatte zu voreilig geantwortet. Welche ſchöne Gelegenheit, die ſich, in peinlichen Unterſuchungen, gewöhnlich nur ſelten zeigt, bot die Frage des Cajetan B.: „Sie werden den Vorfall wiſſen?“ dem Criminal-Commiſſair dar, denſelben zu veranlaſſen, den Vorfall zu erzählen und dadurch, im erſten Momente nach der That, ehe noch die erſte Rührung verraucht war und kaltem Raiſonnement Platz gemacht hatte, ein unumwundenes Geſtändniß zu erhalten. Das unüberlegte, voreilige Ja! ſetzte den Criminal-Commiſſair ſogar außer Stand, nach dem Vorfalle zu fragen. Er hatte ja ſelbſt geſagt: Er wiſſe ihn ſchon.

**) Wie konnte er das? Sie konnte ja in der Zwiſchenzeit geſtorben ſeyn und war es wirklich. Er mußte den B. in Ungewißheit laſſen, der hier kein Recht zu fragen hatte.

***) Nach welcher? Wieder eine Gelegenheit verpaßt.

rung nahm. Keines der drey Federmeſſer hatte die mindeſten Blutſpuren an ſich.

Ich ließ den Cajetan B. weiter ausſuchen; *) fand aber nicht das Mindeſte mehr bey ihm, wodurch er ſich, oder Andere, hätte beſchädigen können. Ich befahl ſogleich, ihn in gute Verwahrung und zwar, der Sicherheit wegen, zu einem Criminal-Arreſtanten in das nämliche Zimmer zu bringen und traf die weitere Vorſorge, daß von den Polizeydienern dem B. abwechſelnd Einer zugegeben wurde. Nach dieſen getroffenen Anſtalten wollte ich geraden Weges zu der Verwundeten ſelbſt gehen, und das Gerichts-Perſonale zuſammenrufen laſſen, um allenfalls von der Verwundeten noch etwas zu erheben. **) Allein kaum kam ich zu dem Hauſe hin, ſo mußte ich ſchon vernehmen, daß ſie Todes verblichen ſeye. Der herbeygerufene Chirurg Veit K. hatte ihr zwar die Wunde zugehalten; allein das Blut brach durch den

---

*) Das war, nach dem was Cajetan B. bereits motu proprio gethan hatte, nicht delicat. Freylich mußte es geſchehen; — man durfte ihm nicht trauen; — ſeine freywillige Auslieferung der drey Federmeſſer konnte Maske ſeyn und er konnte noch andere Inſtrumente verborgen haben. Ich, als Unterſuchungsrichter, hätte ihn auch genau viſitiren laſſen; aber nicht in meiner Gegenwart. — Unmittelbar nach meinem Abgange hätte der Gefangenwärter ihn, wie aus eignem Antriebe, — und das erforderte ja ohnehin auch ſeine Pflicht, — viſitiren müſſen. Der Befehl zur Viſitation, von dem Criminal-Commiſſair, unmittelbar nach der von Cajetan B. gemachten und wahr befundenen Eröffnung: er habe freywillig bereits alles abgegeben, mußte dieſem zeigen, daß man Mißtrauen gegen ihn habe, und ihn, in ſeiner ohnehin äußerſt geſpannten Lage, um ſo mehr kränken, wenn er, wie es der Fall war, Alles abgegeben hatte. Zutrauen muß ſich der peinliche Richter bey dem Inquiſiten zu erwerben ſuchen; — nicht, durch eigenes Mißtrauen, auch Mißtrauen gegen ſich erregen.

**) Das hätte zu allererſt geſchehen ſollen; beſonders, wenn man nicht die Abſicht hatte, von dem Cajetan B., im Momente der erſten Rührung, ein Geſtändniß zu erheben. Was hatte, außer dem, das Hingehen zu ihm für einen Zweck?

Mund hervor und nach einer Viertelſtunde gab ſie den Geiſt auf;*) ohne von dem Augenblicke des Empfangs der Wunde an, bis zu ihrem Ende, ein anderes Wort weiter geſagt zu haben, als: „O Jeſus! der B.! — der B.!“ **)

Da es (ſagt das Protocoll ferner) nach weiters getroffenen Anſtalten ***) bereits 10 Uhr wurde, — das Gerichts-Perſonale ſo leicht nicht mehr verſammelt werden konnte, ****) eines,

*) Da war nun freylich nichts mehr von ihr zu vernehmen; allein das konnte man in Voraus nicht wiſſen und darum mußte es verſucht werden.

**) Woher wußte der Criminal-Commiſſair dieſes? Sein Referent hätte genannt und nachher über das Angezeigte förmlich vernommen werden müſſen.

***) Was für Anſtalten waren dieſes wohl? Außer der Einbeſtellung des Gerichts und Phyſicats auf den folgenden Tag, laſſen ſich in dieſer Sache keine denken.

****) Daß es 10 Uhr wurde, durfte eben ſo wenig die Unterbrechung der Unterſuchung in einer ſo wichtigen Sache motiviren, als die nicht ſo leicht mehr zu veranſtaltende Zuſammenkunft des peinlichen Gerichtes. Jedes peinliche Gericht muß zu jeder Stunde leicht zu verſammeln ſeyn; eben ſolcher Fälle wegen, welche ſein ſchnelles Einſchreiten erfordern; — und man ſollte von einem, aus nüchternen Männern, welche ihre Amtspflichten kennen, zuſammengeſetzten peinlichen Gerichte glauben, daß es gerade Abends um 10 Uhr, wo jeder rechtliche Mann in regula zu Hauſe iſt, weit leichter, als am Tage, wo Dienſtgeſchäfte einzelne Glieder zerſtreut haben können, zuſammen zu bringen ſeye. Jeder Unterſuchungsrichter muß darauf gefaßt ſeyn: aus dem Bette gerufen zu werden und muß, wo es gilt, ohne Mißmuth, auch mit Aufopferung ſeiner Ruhe, die Nacht hindurch inquiriren. Schon die Stille und Feyerlichkeit der Nacht wirkt oft wunderbar auf den Inquiſiten; noch mehr aber die Ueberzeugung: daß das Gericht nichts ſcheue, die Spuren des Thäters zu verfolgen. Und wäre dieſes auch nicht, ſo gewinnt doch das Gericht ſtets in den Augen des Publikums, wenn es dieſem zeigt: daß Commodität es nicht abhalte, für ſeine Sicherheit zu ſorgen.

und andern Theils: das Factum nicht nur notoriſch *) und der Thäter, durch ſeine Selbſtſtellung ſchon im Gefängniſſe war, **) zumalen auch das Weſentliche der That vor mir dem Criminal-Commiſſair und den Thurmleuten bereits eingeſtanden hat; ***) folglich bereits ſchon Alles, was durch ein eiliges ſummariſches Verhör erwirkt werden kann, ſchon erreicht war; ****) ſo wurde,

---

*) Was nützt die Notorietät der That dem Unterſuchungsrichter? — Er muß ſein corpus delicti erheben und ad acta verificiren, und wenn auch die ganze Welt die That weiß.

**) Eben ſeine Selbſtſtellung erforderte ſeine unverweilte Vernehmung. Sie war das Ungewöhnlichſte, was der peinliche Unterſuchungsrichter erwarten konnte; — ſie mußte darum auch einen außergewöhnlichen Eindruck auf den Selbſtſteller zur Veranlaſſung haben. Außergewöhnliche Eindrücke ſind meiſtens eben ſo ſchnell vergänglich, als ſchnell ſie erzeugt wurden; und ſind ſie vorüber, dann folgt Reue nach und das angeſtrengteſte Beſtreben: das dadurch Verhunzte wieder gut zu machen. Schnell müſſen daher ſolche Eindrücke zu benutzen geſucht werden; wenn ſich der Unterſuchungsrichter nicht, in den meiſten ſolchen Fällen, eine doppelte Mühe machen will, nämlich die der gewöhnlichen, aber intricateren Unterſuchung, und dann noch die: in einem förmlichen, oft ſehr ſchweren Disputatorio alle die Scheingründe zu widerlegen, womit der Inquiſit die Motive ſeiner Uebereilung anders zu leiten ſucht.

***) Was hat er denn eingeſtanden? — Nichts, als: „Ich habe einen Fehler begangen; — ich werde aber genugthun.“ Es liegt hierin keineswegs das Geſtändniß irgend einer beſtimmten That, vielweniger die Angabe des Weſentlichen derſelben; — und wäre es auch, daß Cajetan B. das Weſentliche der That vor dem Criminal-Commiſſaire und den Thurmleuten angegeben hätte; ſo hatte ja jener, eben dadurch, daß er die Convocation des geſammten Gerichts zu veranlaſſen nöthig erachtete, eo ipso anerkannt, daß ein ihm alleine, ohne Gegenwart des Actuars, abgelegtes Geſtändniß kein gerichtliches und darum pro lubitu revocabel ſeye.

****) Was war denn erreicht? — Durchaus nichts, als daß ſich der Criminal-Commiſſair überzeugt hielte: Cajetan B. werde, weil er ſich ſelbſt geſtellt und mit ihm und dem Thurmwart und deſſen Ehefrau (die übrigens durchaus nicht zu der Unterredung ge-

nach eingeholtem Rathe der rechtsgelehrten Glieder des Rathes,*) beſchloſſen: Bis nach eingeholtem viso et reperto und nach Erkundigung anderer, weiteren Umſtände, mit gedachtem ſummariſchen Examen bis heute zu warten; **) heute aber verfügte ſich das ganze Gerichts-Perſonale, unter Zuzug des Phyſici und zweyer verpflichteter Chirurgen, in die Wohnung der verblichenen S.; woſelbſt, der vorgeſchriebenen Ordnung nach, das visum et repertum, mit aller Genauigkeit,***) vorgenommen wurde.

Der Befund war, daß ſich an der ganzen Oberfläche des

---

hört hätten) über die Sache, welche er im Kopfe trug, wie über etwas Bekanntes geſprochen hatte, — am folgenden Tage, ſo gut wie heute, ſein Geſtändniß ablegen; — es ſeye darum nicht nöthig, die Herren Collegen zu incommodiren.

*) Eben ſo leicht, als dieſe rechtsgelehrten Rathsglieder, konnten auch die Glieder des peinlichen Gerichts einberufen, — eben ſo geſchwind, als dies Gutachten, konnte auch das Geſtändnis des Cajetan B., nicht im flüchtigen, ſummariſchen Verhöre, ſondern, nach allen ſeinen Hauptnuancen und Motiven, ſo erhoben werden, daß nach eingetretener kälteren Ueberlegung, jeder Wiederruf, wo nicht abſolut unmöglich, doch im höchſten Grade erſchwert und fruchtlos gemacht wurde.

**) Alſo auch heute ſollte dieſes Examen nicht das Erſte ſeyn? Es ſollte ſchulgerecht ab ovo angefangen und usque ad mala fortprocedirt werden. Nicht à la mode française wollte man ſogleich friſch hinweg von dem ſpeiſen, was ſich unter dem Aufgetragenen am einladendſten für Geruch und Geſchmack darbot; — ſondern es mußte, nach alter gewohnter Weiſe, vorderſamſt das: Oculi omnium etc. ausgeſprochen, dann mit der lieben Suppe begonnen und die ganze gewohnte Scala hinauf gegeſſen werden, bis die Ordnung das einladende Gericht von ſelbſt traf und wenn es auch darüber erkaltete, oder der von den vorhergehenden Speiſen überfüllte Magen nichts mehr aufzunehmen erlaubte. Wenn doch nur einmal alle ängſtliche Pedanterey auch unſere Gerichtsſäle verließe!

***) Die ſollte im Protocolle nie beſonders gerühmt werden. Der Fundſchein zeigt von ſelbſt: ob ſie beobachtet wurde.

Körpers der Verblichenen keine andere Verletzungen befanden, als folgende vier Wunden:

Die erſte und größte Wunde fand ſich an dem Halſe, gerade ober dem linken Schlüſſelbeine, in der Entfernung eines halben Zolles von deſſen Anſchließung an das Bruſtbein. Ihre Breite betrug 11 Linien, ihre Tiefe 2½ Zoll und 4 Linien, ihre Richtung ging überzwerch und ſchief abwärts hinüber gegen die Luftröhre zu.

Die zweyte Wunde zeigte ſich auf der rechten Bruſt, auf der erſten Rippe, nächſt dem Bruſtbeine. Auch ihre Richtung war überzwerch, ihre Breite 4 Linien, ihre Tiefe nicht vollſtändig ½ Zoll, ſie ging gerade auf den knorpelichten Theil der erſten Rippe.

Die dritte Wunde rechter Seits auf dem Bruſtbeine, auf der zweyten Rippe von oben herunter. Sie ſtand in der ſenkrechten Entfernung eines Zolles von der zweyten Wunde. Ihre Länge betrug 3 Linien, ihre Tiefe ½ Zoll. Sie drang bis auf den Knorpel.

Die vierte Wunde war ebenfalls auf der rechten Seite angebracht und zwar auf der dritten Rippe; 3 Linien weit von dem Bruſtbeine, ſchief rechts ½ Zoll von der dritten Wunde. Sie war 2½ Linien lang und ½ Zoll tief. Die Sonde drang auch hier nicht weiter, als bis auf die dritte Rippe.

Nach Oeffnung des Halſes und Abnehmung der allgemeinen Decken und Aufhebung des Bruſtbeins zeigte ſich, daß das verwundende Inſtrument, bey der zweyten Wunde, durch das Bruſtbein ſelbſt, — bey der vierten Wunde aber zwiſchen den Knorpeln der zweyten und dritten Rippe durchgedrungen ſeye.

Es fand ſich weiter, unter dem Bruſtbeine, über der Glandula thymus, ungefähr eine Unze ſchwarzes, geſtocktes, extravaſirtes Blut.

Bey der Verfolgung der erſten Wunde ſah man, daß die vena subclavia sinistra, ungefähr 1½ Zoll lang, eine Schlitzwunde, ſchief abwärts hinüber gegen die Aspera arteria (da,

wo ſie ihren Weg zu der Vena cava nimmt) gehend, bekommen habe.

Die Zergliederer urtheilten ſogleich, aus der Beſchaffenheit dieſer Schlitzwunde, daß ſie abſolut tödtlich geweſen und von was immer für einem Instrumento acuto scindente herrührend ſeye. In ihrem beſonders eingereichten mediziniſch-chirurgiſchen Legalberichte *) führen die Artis periti dieſes ihr Gutachten folgender Geſtalt näher aus, nachdem ſie zuvor noch angeführt hatten: daß von ihnen, in dem dreywinklichen Raume des Medinotini, welchen die von hinten hervorgehende Pleura macht, ungefähr zwey Pfunde ſchwarzes Blut gefunden worden ſeyen; **) und nachdem ſie die erſte Wunde noch genauer dahin beſchrieben hatten: Sie hatte ihre Richtung durch den Musculum patysmamyoiden und eine Portion des Musculi sterno-cleido-mastoidei, ſchief abwärts hinüber gegen und über die Trachea. Die Vena subclavia sinistra hatte eine weite und große Schlitzwunde, welche beynahe 1½ Zoll lang war und ſich bis zum Anfange der Venae cavae superioris erſtreckte, bekommen und zwar an dem Orte, wo ſie, die Vena subclavia sinistra, über die Trachea geht und gleich rechts in die Venam cavam ſich ergießt.

---

*) Aus dieſem Berichte zeigte ſich dann auch erſt, daß, — was (ſonderbar genug) das amtliche Sections-Protocoll nicht beſagt, — die Bruſt- und Bauchhöhlen geöffnet worden ſeyen und man darinn alles im normalmäßigen Zuſtande, dann daß, durch Unterſuchung der Genitalien und beſonders des Uteri, alles in dem natürlichſten, reinſten und unverletzteſten Zuſtande gefunden worden ſeye. Die Kopfhöhle war, bey ſo klar vorliegender Todesurſache, nicht geöffnet worden. — Superflua non nocent. So überflüſſig es auch erſchien, ſo hätte ſie dennoch geöffnet werden ſollen; ſeye es auch nur, um dem Defenſor jede, von daher zu derivirende Ausflucht zu benehmen.

**) Auch davon beſagt das amtliche Befund-Protocoll nichts; — und doch ſollte es genau alles Gefundene, ſelbſt die Minutissima, aufzählen.

Dieſe Schlitzwunde, ſagten ſie, iſt abſolut tödtlich und durch ſie mußte der Tod der Liſette S. unvermeidlich und unverhinderbar erfolgen, denn erſtens wurde, durch Veranlaſſung dieſer Wunde, die Aufnahme des venöſen Blutes in das Herz gehemmt; das Herz mußte alſo, wegen Mangel des Blutes, ſtille ſtehen und folglich das Leben aufhören.

Zweytens konnte dieſe Wunde, weil ſie ſo tief und ſo nahe an der Vena cava superiori war, weder unterbunden, noch zuſammengenäht werden, wenn auch die allergeſchickteſten Chirurgen auf der Stelle zugegen geweſen und Alles der Kunſt Mögliche angewendet hätten; — dann, auch von der jähen und allzuſtarken Verblutung nichts geſprochen, welche, während der Anwendung der Hülfsmittel, noch immer hätte fortwähren müſſen; — ſo konnten doch, weder chirurgiſche Hände, noch Inſtrumente hier, an dieſem Orte, beykommen, ohne daß nicht wieder andere, zum Leben nöthige Theile verletzt worden wären. Geſetzt aber auch, man hätte dieſe Schlitzwunde wirklich vernäht oder unterbunden, ſo hätte doch, auch da noch, der unvermeidliche Tod erfolgen müſſen, weil, auch auf dieſe Art wieder, der Einfluß des venöſen Blutes in die Venam cavam und folglich in das Herz würde gehindert worden ſeyn. Denn zum Leben iſt es einmal unumgänglich nöthig, daß der Einfluß des Blutes aus der Vena subclavia sinistra in die Venam cavam superiorem und aus dieſer in das Herz ununterbrochen fortgehe, weil ſie diejenige Ader iſt, welche den Nahrungsſaft, aus dem Milchbruſtadergange, aufnimmt und der allgemeinen Blutmaſſe zuführt; und endlich

Drittens iſt nicht nur eine ungemeine Menge Bluts, aus dieſer Wunde, außer dem Körper plötzlich und ſtromweiß vergoſſen worden; ſondern es hat ſich auch eine ziemlich große Menge in die Bruſt ergoſſen, wodurch geſchehen iſt, daß einer Seits die Bewegung des Herzes gehemmt und anderer Seits die Lunge gedrückt wurde und alſo aus einer doppelten

Urſache die Reſpiration und folglich auch das Leben aufhö-ren mußte.

Nachdem der Act der Section geſchloſſen war, fragte das Unterſuchungsgericht, nach Angabe ſeines Protocolles, alles Fleißes nach, welche von dieſer unglücklichen *) That etwas Zuverläßiges anhanden zu geben wüßten? Ehe es aber, auch nur mit einem Worte, die Reſultate dieſes fleißigen Nachforſchens zu Protocoll bemerkte, ſchritt es zu Vernehmung des Vaters der Entleibten, Jacob S., wegen deſſen Wiſſenſchaft um die That, oder deren Veranlaſſung und Folgen es wohl keiner beſondern Nachfrage bedurft hätte. Er gab an: Cajetan B. ſeye ſeiner ſeligen Tochter, wider ſeinen, des Vaters, Willen, geraume Zeit nachgezogen. Er habe dieſe Liebſchaft nie gebilligt, ſondern ſeiner Tochter dieſelbe immer mißrathen und ihr abgewehrt. Dem Cajetan B. ſeye er nie freundlich begegnet und habe ihn ſogar aufgefordert, von ſeiner Tochter abzuſtehen; allein das habe nichts gefruchtet, vielmehr ſeye derſelbe ſeiner Tochter hartnäckig, auf allen Wegen und Stegen, nachgezogen.

Endlich vor drey Tagen, als am letzten Sonntage, Abends habe ihm ſeine Tochter Gehorſam geleiſtet und ihrem Liebhaber Cajetan B. aufgekündet. Dadurch habe ſich aber dieſer noch nicht abſchrecken laſſen, ſondern hätte vielmehr, erſt geſtern Nachmittag noch, die Abgelebte in ihrem Garten aufgeſucht. — Sie habe aber auch daſelbſt die Aufkündigung der Bekanntſchaft wiederholt. Geſtern Abend ſeye ſeine Tochter in die Münſterkirche zum Segen gegangen; — Cajetan B. habe ſie auf dem Hingange ſowohl, als auf dem Hergange, verfolgt. Die älteſte Tochter der Wittwe R. habe ſeine Tochter auf dem Kirchgange begleitet und werde nähere

*) Dieſes Epitheton hätte geſpart werden ſollen. Glück und Unglück gelten als Kinder des Zufalls. Wird die That unglücklich genannt, ſo wird damit eine Influenz des Zufalls auf ſie anerkannt; — und dieſe konnte doch der Unterſuchungsrichter, — wenigſtens jetzt noch nicht anerkennen. Sobald er die That unglücklich nannte, — mußte er auf die Behauptung des Doli gegen den Inquiſiten verzichten.

Auskunft über das geben können, was ſeine Tochter mit Cajetan B. und dieſer mit jener geſprochen habe. Er ſelbſt wiſſe nur ſo viel, daß ſeine Tochter dem B. kein Gehör habe geben wollen. Dieſer habe ſie nämlich gefragt: Ob ſie noch des nämlichen Sinnes ſeye? und auf die von Seiten ſeiner Tochter erfolgte Bejahung dieſer Frage, voll Unmuth den Knopf von ſeinem Stocke abgebrochen und auf die Straße geworfen; woran ſich aber ſeine Tochter nicht gekehrt, ſondern ihren Weg ruhig nach Hauſe fortgeſetzt habe.

Er, Jacob S., ſeye ſeiner Tochter, um ſie zu hüten, von Weitem ſelbſt in die Kirche und aus derſelben nachgefolgt. Als er, bald nach ſeiner Tochter, vor ſeinem Hauſe angekommen ſeye, habe er den Cajetan B. auf dem nahen Brückchen ſtehend angetroffen. B. habe ihm ein Geſicht geſchnitten; er habe ſich aber nicht darum bekümmert und ſeye in ſeine Wohnung gegangen. Ohngefähr eine Viertelſtunde ſpäter ſeye Cajetan B. mit dem Regierungs-Acceſſiſten S. in ſeine Schenkſtube gekommen, habe eine Bouteille Wein auftiſchen laſſen und verlangt: Seine Tochter ſolle für ihn Salat und Eyer zurecht machen. Seine Tochter habe ſich entſchuldigt, daß kein Salat vorhanden ſeye; nun habe aber Cajetan B. darauf beharrt, daß ſie ihm harte Eyer mit Eſſig und Oehl auftragen ſolle; welches dieſe dann auch gethan habe. Als Cajetan B. dieſe Eyer verzehrt gehabt, habe er ſeine Tochter aufgefordert, ihm, am nahen Brunnen, einen Schoppen Waſſer zu holen. Kaum habe ſeine Tochter um dieſem Begehren zu entſprechen, die Schenkſtube verlaſſen gehabt, ſo ſeye ihr Cajetan B. nachgefolgt. Kaum aber habe er, Jacob S., die Abweſenheit beyder bemerkt, ſo habe er ſich aufgemacht, um denſelben nachzuſchleichen. Allein ſchon im Hausgange ſeye ihm ſeine Tochter entgegen gekommen und zwar die Hand auf die Bruſt haltend und ſchreyend: „O Jeſus! O Jeſus! der B.! — der B.!“ — Sobald ſie die Stube betreten gehabt habe, ſeye ſie niedergeſunken und habe häufiges Blut vergoſſen. Er habe ſogleich Wundärzte beyrufen laſſen und wirklich ſeyen auch die Chirurgen Veit K. und W. ſogleich erſchienen. Der Erſte habe zwar die Wunde ſeiner Tochter, mit der Hand, zugehalten; allein

dieſes habe zur Folge gehabt, daß ihr das Blut zum Munde herausgefloſſen ſeye und eine kleine Viertelſtunde nach der That habe ſie, ohne auch nur ein Wort weiter zu ſprechen, ihren Geiſt aufgegeben.

Von der Verwundung ſelbſt habe er nichts geſehen; vielleicht habe aber ſein Nachbar Anton W., welcher unter ſeiner Hausthüre geſtanden ſeye, etwas davon wahrgenommen. Dieſer Anton W. wurde ſogleich vorgefordert. Er gab an:

Ich ſah blos, daß die Liſette S. Waſſer am Brunnen holte. Cajetan B. ſtund, während dem, unter der Hausthüre meines Nachbars Jacob S. Als die Liſette S., vom Brunnen her, zu ihm kam, nahm er ſie bey dem Arm und ſtieß nach ihr. Darauf ſchrie die Liſette S.: „Er iſt ein grober Lümmel B.! — Cajetan B. machte ſich hierauf aus dem Staube; die Liſette S. aber ging vollends in ihres Vaters Haus. Ich ſah, daß Blut an ihr herab rann und fragte ſie darum, voll Angſt: Was ſie gemacht habe? Ehe ſie aber noch antwortete, hieß ich ſie in die Stube gehen, folgte ihr dahin nach und ſah ihr trauriges Ende mit an.

Die hierauf auch vernommene Tochter der Wittwe N. konnte, außer dem, was Jacob S. angegeben hatte, über den Gang der Liſette S. in die Kirche und aus derſelben nichts Weiteres angeben; nur fügte ſie noch bey: Sie habe öfters von der Entleibten, früher ſchon, gehört, daß Cajetan B. zu derſelben geſagt habe: „Wenn ich in meiner Liebe unglücklich „bin, ſo geſchieht gewiß ein Unglück. Entweder „bringe ich mich ſelbſt, — deinen neuen Liebhaber, dich, oder deinen Vater, als die Urſache meines Unheils, ums Leben.“

Als man, ſagt das Protocoll nun weiter, bey dieſen Nachforſchungen die hier niedergeſchriebenen Auskünfte erhalten hatte, fand man für nothwendig, ſo wie ſie nur mündlich*) und

*) Sie ſollten doch wohl nicht ſchriftlich geſchehen?

erzählungsweiſe *) geſchehen ſind, ſie nur einſtweilen ad statum notitiae **) vorzumerken, ſich gleichwohl darnach in dem ſummariſchen Examen zu benehmen; ***) die ordentliche Abhör der Deponenten jedoch bis nach Beendigung des ſummariſchen

---

*) Wie denn anders?

**) Wozu wurden ſie denn ſonſt erhoben, als ad statum notitiae?

***) Natürlicher Weiſe! — Man ſieht dieſer Tirade, ſo undeutlich ſie auch zu ſeyn ſcheint, wohl an, daß ſie nichts iſt, als das Product der Aengſtlichkeit des Inquirenten, (wovon wir weiter unten noch eine ähnliche Probe finden werden) womit er es zu entſchuldigen ſuchte, daß er die von ihm, informationis gratia vernommenen Perſonen nicht ſogleich über prämeditirte, rechtsſteife Artikel vernommen habe. Allein nur ein criminaliſtiſcher Pedant kann eine Procedur der Art verlangen; — nur ein criminaliſtiſcher Pedant, welchem es gleichgültig iſt, wenn auch der Zweck der Inquiſition verfehlt wird, — wenn nur das Protocoll nach den alten Formularen erſtellt und jedes einzelne Verhör eben ſo zierlich und reich mit Artikeln und Inſtanzen beſäet iſt, wie ſeine Allonge-Peruque mit Locken und ſeine Halskrauſe mit Falten. Jeder Andere wird die Prozedur unſers Inquirenten ganz der Ordnung gemäß finden und ſich nur darüber wundern, daß nicht, ehe zum Verhöre des Cajetan B. geſchritten wurde, da es nun doch einmal nicht in flagranti bewirkt worden war, annoch vorderſamſt die Mutter der Entleibten (ob ſie Geſchwiſter hatte, iſt aus den Acten nicht erſichtlich, — was wir tadeln müſſen; — denn waren welche vorhanden, ſo hätten auch ſie, falls ſie anders vernehmbar waren, vernommen werden müſſen) und ihre etwaige notoriſche Freundinnen über den Vorfall quäſt., oder das, was ihnen von dem Liebesverſtändniß des Cajetan B. mit der Ermordeten bekannt war, vernommen wurden. Gewöhnlich ſieht, in ſolchen Fällen, das Auge der Mutter ſchärfer, als das des Vaters; — oft hat auch die Mutter andere Anſichten der Verhältniſſe ſelbſt und andere Geſinnungen. Es wäre daher allerdings nothwendig in unſerm Falle geweſen, auch die Mutter zu vernehmen. Wenigſtens um, wenn ſie auch nichts Erhebliches wußte, den Beweiß zu liefern, daß nichts außer Acht gelaſſen worden ſeye, was die Sache näher hätte beleuchten können.

Verhörs aufzuſchieben *) und ſogleich mit der ſummariſchen Vernehmung des Einſitzenden, ohne alles Weitere **) den Anfang zu machen. Man ließ des Endes den einſitzenden Cajetan B. aus ſeinem Gefängniſſe hervorführen und verhörte ihn, nach vorausgeſchickter, nachdrücklicher Wahrheits-Anmahnung, wie folgt: ***)

Auf die nun geſtellte gewöhnliche General-Frage: Wie er heiße? antwortete er: Ich heiße Cajetan B., bin ohngefähr 25 Jahre alt, von K. gebürtig und ledigen Standes. Ich ſtehe als Regierungs-Regiſtratur-Acceſſiſt in Dienſten. Mein Vater, der Regierungs-Secretair B., hat mich bisher ernährt und bey ihm habe ich mich auch aufgehalten. Da meine Eltern noch leben, †)

---

*) Das war ganz in der Ordnung. Man konnte erſt nach Beendigung der ſummariſchen Vernehmung des Cajetan B. die Umſtände wiſſen, auf welche es beſonders ankam und auf welche die Aufmerkſamkeit der Zeugen zu lenken war.

**) Was ſollte, wenn die Mutter der Entleibten und ihre notoriſchen Freundinnen, dann die bey der Verblichenen unmittelbar nach der Verwundung und bis zu ihrem Tode etwa noch ſonſt zugegen geweſenen Perſonen nicht vernommen werden wollten, wohl ſonſt noch weiter geſchehen?

***) Da der Arreſtatus, ſchon Tags zuvor, ſeine Bereitwilligkeit zum Geſtändniſſe gezeigt, oder ſogar, wie zu Protocoll bemerkt ſteht, vor dem Criminal-Commiſſair und den Thurmleuten, das Weſentliche der That ſchon eingeſtanden hatte; ſo war dieſe nachdrückliche Wahrheitsanmahnung am unrechten Orte. Schon die gelindeſte Ermahnung zur Wahrheit war hier zweckwidrig; — was konnte ſie auch für einen Erfolg haben, da man, ſtatt den Inquiſiten darauf reden zu laſſen, ihn und ſich ſelbſt mit den, am Anfange eines ſolchen Verhörs, ſo unſchicklich ſtehenden General-Fragen unterbrach? Ich wiederhole hieher das, was ich wegen den Generalfragen im „Archiv des Criminal-Rechts B. 5. St. 1. pag. 76. 77. 81 und folg.“ geſagt habe.

†) Auch dieſe wurden in der ganzen Unterſuchung nicht gehört. Sie hätten doch vielleicht Manches über die Anlagen des Inquiſiten, ſeine Erziehung, ſeine Lebensweiſe u. ſ. w. anhanden geben können, was Rückſicht verdient hätte.

ſo beſitze ich noch kein eigenthümliches Vermögen. Nach dieſem folgte die ſogenannte ſummariſche Vernehmung folgender Geſtalt: *)

1ſte Frage: Wann und wie er in die Frohndfeſte gekommen ſeye? **)

Antwort: Geſtern zu Nacht ungefähr um 9 Uhr habe ich mich freywillig hierein begeben, wie der Herr Commiſſarius umſtändlich wiſſen wird. ***)

---

*) Wir laſſen ſie hier genau ſo folgen, wie ſie das Protocoll enthält, theils um ſie deſto füglicher und zweckmäßiger betrachten zu können; theils um den Leſer in den Stand zu ſetzen, ſie mit dem nachgefolgten artikulirten Verhöre zu vergleichen.

**) Da der Inquiſit Tags zuvor dieſe Frage beantwortet hatte, ſo war ſie hier zweckwidrig. Was ſollte er von dem Commiſſair denken, welcher ihn heute noch einmal fragte, was er ihm geſtern ſchon beantwortet hatte? — Etwa: daß die geſtrige Vernehmung nicht rechtsgültig geweſen ſeye? — Auf eine ſolche Idee durfte man ihn auch von weitem nicht bringen; er konnte ja ſonſt gar leicht auch alles Andere, was er geſagt hatte, in Abrede ſtellen. Am zweckmäßigſten würde es, ohne allen Zweifel, geweſen ſeyn, den Inquiſiten aufzufordern: das, was er geſtern bereits dem Commiſſair über ſein freywilliges Stellen in das Gefängniß und deſſen Veranlaſſung angegeben habe, nunmehr noch einmal umſtändlich zu wiederholen. Wozu das Ausholen ohne alle Noth?

***) Was hatte man nun mit der ſo umſichtig gewählten Frage gewonnen? — Rein nichts. So wie im Civil-Prozeſſe der Sachwalter, bey Anſtellung der Klage, ſchon auf die möglicher Weiſe ihm bevorſtehenden Exceptionen Rückſicht nehmen und auch im Voraus ſchon wiſſen muß, was er ſachgemäß darauf in replicis zu antworten habe; ſo muß der Criminal-Inquirent, vor Stellung jeder Frage, ſchon beſtimmt ſich ſelbſt den Zweck angeben, welchen er damit erreichen, oder welchem er ſich wenigſtens damit nähern will. Er muß ſchon im Voraus wiſſen, daß (höchſtwahrſcheinlich) dieſe oder jene Antwort darauf erfolgen werde und ſchon im Voraus wieder darauf gefaßt ſeyn, die eine, wie die andere, zu ſeinem Zwecke zu benutzen. Weiß

2te Frage: Was ihn bewogen habe, von freyen Stücken ſich ſelbſt in Gefangenſchaft zu begeben? *)

Antwort: Weil ich beſorgt war, ich hätte die bewußte Perſon tödtlich verwundet und man werde mich aus dieſer Urſache ohnehin gefänglich dahin bringen laſſen. Deswegen wollte ich mich lieber ſelbſt dahin begeben.

3te Frage: Was er für eine Perſon und für eine Verwundung meyne; er ſolle ſich umſtändlicher herbeylaſſen?

Antwort: Ich meyne damit die Tochter des hieſigen Weißgerbers Jacob S., Namens Liſette S., welcher ich mit einem Federmeſſer einen bis zwey Stiche gegeben habe. **)

4te Frage: Wann dieſes geſchehen ſeye?

Antwort: Geſtern zu Nacht zwiſchen 8 und 9 Uhr iſt es geſchehen.

5te Frage: Wo er ihr dieſe Stiche †) gegeben habe? ††)

---

er, daß auf eine Frage entweder eine Antwort, die auf eine anders geſtellte Frage auch erfolgen muß; — oder eine nicht forthelfende, nur zu neuen Ausholungen führende Antwort erfolgen müſſe, — ſo wähle er lieber gleich eine andere Frage.

*) Auch das hatte er ja bereits geſagt; — im Allgemeinen wenigſtens.

**) Das und noch weit mehr hätte er ganz ſicher, ſogleich auf die vorgedachte Aufforderung, auch geſagt, — ohne daß der Inquirent ſich das immer Mißtrauen erregende Anſehen eines Ausſpähers zu geben nöthig gehabt hätte.

†) Inquiſit hatte blos geſagt: Einen oder zwey Stiche. Es war daher offenbar captios, hier zu fragen: wo er ihr dieſe Stiche gegeben habe?

††) Wozu dieſe, jede freywillige, zuſammenhängende Erzählung unterbrechenden häufigen Fragen über Dinge, welche man, durch eine zu veranlaſſende, fließende Erzählung, von ſelbſt erfahren müßte. Ueberdies waren ſie ſo geſtellt, daß ſie den Inquiſiten nöthigten, ſeine Erzählung aus dem Mittelpunkte, oder nahe vom Ende der Ereigniſſe an zu beginnen. Schon den gewöhnlichen Erzähler eines gleichgültigen Ereigniſſes kann dieſes verlegen und verwirrt machen; — wie viel mehr einen Verbrecher in Cajetan B's Lage. Jeder Menſch fängt, auch im gemeinen

Antwort: Sie holte, auf mein Verlangen, in dem nächſt bey ihres Vaters Hauſe befindlichen Brunnen einen Schoppen Waſſer. Ich ging ihr einige Schritte entgegen, fragte ſie noch um etwas, ob ſie darauf beharre? *) und als ſie mir mit Ja! antwortete, nämlich: daß ſie nichts mehr mit mir zu thun haben wollte; ſo ſtieß mir der raſende Gedanken auf: ſie tödtlich zu verwunden, damit ſie auch kein Anderer haben könne, und ſo mein Leben gegen das ihrige zu ſetzen, und ſo gab ich ihr, etwa ein Paar Schritte weit von dem Hauſe, mit dem beſagten **) Federmeſſer, einen oder zwey Stiche; ich weiß es nicht mehr recht.

6te Frage: Wohin er ihr dieſen einen, oder die zwey Stiche gegeben habe? †)

Antwort: Ich habe ihr die Stiche auf die Bruſt gegeben. ††)

Leben, die Geſchichte ſeiner Thaten am liebſten mit der Vorausſchickung ihrer Veranlaſſung an. Der Verbrecher bleibt am liebſten bey dieſem gewohnten Wege und verknüpft mit der Geſchichte der Veranlaſſung ſeiner That gewöhnlich die Entſchuldigungsgründe für dieſelbe. Nur wenn er zu bemerken glaubt, daß dieſe beachtet werden, reiht er, nach und nach, das Geſtändniß ſelbſt daran. Man laſſe daher auch dem Inquiſiten ſeine Methode und zwinge ihn nicht, wie einſt die Jeſuiten ihre Schüler: ihre Lection aus dem P. Canisius auch hinter ſich her zu ſagen.

*) Dient als Beleg zu dem vorſtehend Geſagten. Der Inquiſit fühlte ſelbſt, daß er ſich, ohne die vorausgeſchickte Erzählung ſeiner Liebes-Freuden und Leiden, nicht verſtändlich machen könne.

**) Es war noch von keinem beſtimmt bezeichneten Federmeſſer die Rede. Dieſer Ausdruck iſt alſo hier unpaſſend.

†) Hier ſcheint der Inquirent ſeinen oben gerügten Fehler wieder zu verbeſſern. Er ſpricht nun wieder von einem oder zwey Stich. Er konnte aber wohl, bey der unmittelbar vorangegangenen Antwort, nicht anders.

††) Hatte Inquiſit hier wirklich geſagt: die Stiche; ſo mußte auf die Antwort unmittelbar die Inſtanz folgen:

7te Frage: Was es für ein Federmeſſer geweſen ſeye, womit er der Liſette S. die Stiche *) gegeben habe?

Antwort: Es war ein ſchwarz gebeiztes Federmeſſer, mit zwey Klingen neben einander.

8te Frage: Wo er dieſes Federmeſſer hergenommen habe?

Antwort: Ich trage gewöhnlich drey Federmeſſer bey mir **) und unter andern hatte ich auch dieſes dabey. Man darf die Federmeſſer in der Kanzley nicht liegen laſſen; darum nimmt ein jeder die ſeinigen zu ſich, damit ſie nicht entwendet werden. †)

9te Frage: Wie Inquiſit mit dieſem beſchriebenen Federmeſſer zu Werk gegangen ſeye? ††)

Er ſage: die Stiche; — ob er alſo anerkenne, daß er der Liſette S. mehr als einen Stich gegeben habe? um die deutliche Beſtimmung zu erhalten: daß entweder dieſe Anerkennung erfolge, oder der ſchwankende, mit der früheren Ausſage im Widerſpruch ſtehende Ausdruck verbeſſert werde. Utiliter ſolche Entſchlüpfungen tacendo zu acceptiren, um ſie hinterher gegen den Inquiſiten zu benutzen, ziemt dem Criminalrichter nicht. Auch hat es, wenn es gewagt wird, keinen andern Erfolg, als daß nun der Inquiſit das entgegnet, was man ihm früher ſchon, per instantiam, hätte abfragen ſollen, und ſomit die ganze, mit Selbſtgefälligkeit aufgebaute Argumentation des Inquirenten übern Haufen wirft, und dieſen als einen hämiſchen Menſchen vor ſeine eigne Augen ſtellt.

*) Hier vergißt ſich der Inquirent wieder. Er kannte den Legalbefund; — und mogte darum, bello modo, das Geſtändniß der mehreren Stiche gerne erhalten.

**) Dieſes Aſſertum wurde nicht erhoben, und doch kam es allerdings bey Beurtheilung der Prämeditation ſehr darauf an: ob die Angabe wahr ſeye oder nicht.

†) Hiemit hatte Inquiſit ſelbſt die Mittel angegeben, ſeine Behauptung, wenn man wollte, zu prüfen. Eine einfache Vernehmung ſeiner Collegen mußte zum Ziele führen. Sie war nicht erfolgt.

††) Die Frage iſt unverkennbar zu allgemein gefaßt; — und ſchon der Ausdruck zu Werk gegangen ſeye zu ſpecios und groß für ein Federmeſſer. Die Beſtimmung des Moments, von welchem die Rede war, fehlt gänzlich in der Frage.

Antwort: Ich habe von dieſem Federmeſſer nur eine Klinge aufgemacht, und ihr damit einen oder zwey Stiche gegeben.

10te Frage: Wann er dieſes Federmeſſer ſo zubereitet habe? *)

Antwort: Sobald ich die Perſon von dem Brunnen zurückkehren ſah: ſo habe ich das Federmeſſer ſchon aus dem Sack gezogen, die eine Klinge aufgemacht und es in der Hand behalten, bis ſie kam. Hätte ſie mir rechte Antwort gegeben, ſo hätte ich ihr nichts gethan; da ſie aber bey ihrem Vorſatze beharrt iſt, ſo übernahm mich die Wuth und ſo habe ich ihr die Stiche gegeben.

11te Frage: Aus was Urſache Inquiſit das Federmeſſer ſchon vorläufig, als er die Liſette L. vom Brunnen kommen geſehen, bekannter **) Maßen in Bereitſchaft †) gehalten habe?

Antwort: Ich habe nämlich ſchon vorhin bey mir feſtgeſetzt gehabt, daß, ſo ferne ſie mir wieder eine abſchlägliche Antwort geben ſollte, ich ihr ſo eines verſetzen wollte, daß ſie auch kein Anderer bekommen ſollte.

12te Frage: Wann Inquiſit das erſte Mal den Vorſatz gefaßt habe, die Liſette S. auf die hernach wirklich erfolgte Art zu mißhandeln? ††)

*) Der Ausdruck zubereitet erſcheint hier wieder als captios. Inquiſit hatte noch nicht eingeſtanden, daß er eine förmliche Zubereitung zu der That getroffen gehabt habe. Das Aufmachen des Federmeſſers konnte auch noch aus einer andern Urſache, ohne Abſicht auf die That, erfolgt ſeyn. Freylich war jedes Aufſtellen der Klinge, wenn es nicht aus bloßer Spielerey erfolgte (das war aber auch noch möglich) eine Zubereitung zu irgend einem Gebrauche. Hier ſcheint aber der Ausdruck zubereiten, das Geſtändniß einer förmlichen Zubereitung oder Vorbereitung zum Mord eliciren zu ſollen.

**) Soll wohl heißen: einbekannter Maaßen.

†) Nach der Antwort auf die 10te Frage konnte nun allerdings von in Bereitſchaft halten geſprochen werden.

††) Da der Inquiſit ſchon in ſeinen Antworten auf die 5te und 11te Frage beſtimmt eingeſtanden hatte, er habe die Abſicht gehabt,

Antwort: Nach geendigtem Segen in der Münſterkirche bin ich der Liſette S. nachgelaufen; ſie gab mir aber kein rechtes Gehör. Dann bin ich eine Weile, nachdem ſie aus der Kirche nach Hauſe gegangen war, auf der Brücke bey dem Brunnen geſtanden. Hier kam der Regierungs-Acceſſiſt S. zu mir, welchen ich eingeladen hatte für mich zu der Liſette S. zu gehen, und ſie auf beſſere Gedanken gegen mich zu bringen zu ſuchen. Mit dieſem ging ich in das Jacob S'ſche Haus, trank dort, mit dem Acceſſiſten S., drey halbe Maaß Wein, und aß harte Eyer dazu. Während dieſem verſuchte ich einige Male die Liſette wieder gut zu machen. Ich präſentirte ihr ein Glas Wein, ſie trank zwar davon, wollte aber dennoch nicht wieder gut mit mir werden, und meine ihr eröffnete Bitte nicht gewähren. Ich beſchloß daher, noch die letzte Frage an ſie zu thun, und wenn auch dieſe wieder abſchläglich beantwortet werde, ihr auf das Leben zu gehen und zu machen, daß ſie kein Anderer haben könne; — da ſie mir die ewige Treue zugeſichert hat.

Zu dem Ende ſchickte ich ſie hinaus, um Waſſer zu holen, worauf ich ihr nachfolgte und ſie nochmals ganz ernſthaft befragte: Ob ſie meiner Bitte entſprechen wolle, oder nicht? Da ſie mir aber mit Nein! antwortete: ſo verfuhr ich mit ihr ſo, wie ich bereits ſchon eingeſtanden habe.

13te Frage: Inquiſit ſolle ſich wegen der mit der Liſette S. gehabten Verbindung, den an ſie geſtellten Bitten und darauf erfolgten abſchläglichen Antworten, deutlicher und näher erklären? *)

die Liſette S. zu tödten; ſo hätte nicht nach dem Momente der Entſtehung der Abſicht: die Liſette S. zu mißhandeln, ſondern nach der erſten Erzeugung der Abſicht ſie zu tödten, gefragt werden ſollen. Denn das wollte man doch eigentlich wiſſen. — Ueberdies war es auch möglich, daß der Inquiſit, bey Faſſung des erſten Entſchluſſes zum Mord, nicht die Art der Ausführung, welche wirklich angewendet wurde, ſondern eine andere im Plane hatte. Wäre dieſes geweſen, ſo würde die Frage, ſo wie ſie geſtellt iſt, nicht gepaßt haben.

*) Dieſer Frage würde es nicht bedurft haben, wenn der Inquiſit

Antwort: Zu Anfang dieſes Jahrs hat der Weißgerbermeiſter Jacob S. zu wirthſchaften angefangen. Ich kam täglich zu ihm in das Haus und gewann ſeine Tochter lieb. Sie erzeigte ſich gegen mich ebenfalls gefällig, und ich brachte es ſchon in der Faſtnacht ſo weit, daß ſie mir verſprach, mit mir auf den Ball zu gehen, in ſoferne ich von ihren Eltern die Erlaubniß dazu erhalten würde. Ich bat um dieſe Erlaubniß und erhielt ſie; — was ſehr wenigen widerfahren iſt. Ich machte ſchon alle Zubereitungen zu dieſem Balle, als mir einige Kameraden aus Neckerey ſagen ließen, daß es den Vater der Liſette S. gereue, mir die Erlaubniß, ſie mit auf den Ball zu nehmen, ertheilt zu haben; und daß er ſeine Tochter, aus Furcht, ſie möge ſich verderben, nicht auf den Ball laſſen werde. Ich hielt dieſes für wahr und gieng daher nicht hin, um die Liſette S. auf den Ball abzuholen; — obſchon ſie ſich, wie ich ſpäter hörte, dazu bereit gehalten hatte. Ich vermied einige Zeit das Haus der S; — als ich ſpäter wieder hinkam, fand ich ſaure Geſichter und hatte ſehr viele Mühe, bis ich die Liſette S. mir wieder geneigt machte. Als ich ſie nach und nach wieder für mich gewonnen hatte, machte ich ihr, vor ungefähr zwey Monaten, einige Präſente. Dadurch wurde ſie ungemein erfreut, und wir kamen miteinander ſo weit, daß ich ihr das Verſprechen machte, ſie zu heyrathen. Ich gab ihr auch, gleich nach dieſem Verſprechen, einen goldnen Ring auf die Ehe; — ja, ich ſetzte ſogar ein ſchriftliches Verſprechen auf und brachte ſie dahin, daß ſie in dem K'ſchen Garten dieſes Verſprechen eigenhändig unterſchrieb. Dieſes geſchah vor ungefähr 5 Wochen, und wir lebten darauf ſehr vergnügt. Das Verſprechen, welches ich ſchriftlich aufgeſetzt und ſie unterſchrieben hatte, und welches ſich in meinem ſchwarzen Kleide finden wird *), lautete alſo: „Ich Endesgeſetzte bezeuge, daß ich mich „mit dem Cajetan B., dermaligen Regiſtratur-Acceſſiſt, freywil-

---

durch eine generelle Aufforderuug veranlaßt worden wäre, ſeine ganze Geſchichte in chronologiſcher Ordnung und in vollem Zuſammenhange zu erzählen.

*) Es wurde gefunden, und lautete, wie angegeben.

„lig und wohlbedachter Weiſe, in ein Eheverbindniß eingelaſſen „und demſelben, bey allem was heilig iſt, verſprochen habe, ihm „allein bis in den Tod getreu zu bleiben; ſo zwar, daß keine Hand „mächtig genug ſeyn ſolle, unſre von Treue und Liebe geſchmie„dete Ketten zu zerreiſſen. So wahr Gott Gott, und die aller„gebenedeyteſte Himmelskoniginn eine unbefleckte Jungfrau iſt!“

Unmittelbar nach der Ausſtellung dieſes Verſprechens erfuhr der Vater der Liſette S., daß dieſe mit mir ſpazieren gegangen ſey, und verlangte nun, daß ſie mir die empfangenen Geſchenke zurückgeben ſolle. Allein ich ſuchte dieſes zu hintertreiben; — die Eltern aber konnte ich nie wieder auf gute Wege bringen. Sie waren mir immer abgeneigt *) und ich kann ſagen, daß der Vater an dem Unglück großen Antheil hat; dann

1) hat er ihr die von mir erhaltenen Präſente hinweggenommen, weil er mir dieſelben wieder zuſtellen wollte;

2) durfte ſie nicht einmal mehr recht mit mir reden, und

3) wie nachfolgen wird, hat er ihr gar geboten, mir die Liebe aufzukündigen, welches ſie dann auch vorgeſtern aus folgender Veranlaſſung gethan hat.

Meinem Bruder, dem Practicanten Johann B., wurde unlängſt in dem M'ſchen Wirthshauſe vorgehalten, daß ich mit der Liſette B. verſprochen ſeye. Dieſer ſcherzte darüber; ſagte, daß es ihn freue, daß die Liſette S. ein braves Mädchen ſeye und fragte die Neckenden: Ob ſie das Eheverſprechen ſehen wollten? Er wolle es ihnen ſchriftlich zeigen. Dieſer Scherz meines Bruders wurde für Ernſt aufgenommen und der Liſette S., wie ich vermuthe, durch die dabey zugegen geweſene Jungfer Sch., hinterbracht. Dieſe glaubte, daß ich das Geheimniß wirklich ausgeplaudert hätte, **) wurde darüber bös und wollte mir darum vor 3 Tagen die von mir erhaltenen Geſchenke oder das Geld dafür zurück geben. Sie ſagte mir, daß ihr Vater das Geheim-

*) Dieſes hätte eine weitere Veranlaſſung zu Vernehmung der Mutter geben ſollen.

**) Wir werden ſpäter von ihm hören, daß er das Geheimniß ſeinem Bruder wirklich verrathen hatte.

niß unſers Eheverſpruchs ebenfalls wiſſe und daß es Lärmen geben werde. Ich betheuerte, daß ich unſchuldig an dem Verrath ſey, verſprach ihr jedoch, ihr Haus auf einige Zeit zu meiden; doch bat ich ſie, daß ſie mir, zum Andenken, die mir längſt verſprochenen, auf meinen Namenstag von ihr gefertigten Manſchetten geben möge. Sie verſprach mir dieſes. Ich weinte: ſie ſprach mir Muth zu und gab mir ſogar zwey Küſſe.

Des folgenden Tages nach Tiſch beſuchte ich ſie in ihrem Garten. Allein ich erhielt nicht nur die Manſchetten nicht, ſondern fand auch die Liſette S. ganz anders. Sie ſagte mir ihre Liebe auf und erklärte mir, daß ſie nichts weiter als Hochachtung und Freundſchaft für mich hege. Ich fragte: Ob dieſes das verheißene Geſchenk zu meinem Namenstage ſeye? und hatte den Verdruß von ihr zu vernehmen, daß ſie mir kein Anderes geben wolle, indem ſie beſorge, es möge ebenfalls ein unangenehmer Gebrauch davon gemacht werden. Ich verſicherte, daß dieſes nie geſchehen ſollte und wiederholte, jedoch fruchtlos, meine Bitte. Ich gab ihr Bedenkzeit bis zum andern Morgen, wo ich ihre Antwort bey ihrem Nachbar W. hören wollte. Ich bekam dort abermal abſchlägige Antwort. — Um ſie auf andere Wege zu bringen, begleitete ich ſie Abends in die Kirche. Mein Bemühen war fruchtlos, ſo wie das Weitere, auf dem Rückwege aus der Kieche, wo ſie ſich immer von mir hinweg zu machen ſuchte; weil, wie ſie ſagte, ihr Vater nachkomme. Ich wurde darüber ſo zornig, daß ich den Knopf von meinem Rock abbrach und auf die Straße warf.

Noch einmal wollte ich nun dieſen Verſuch wiederholen, und gieng darum mit dem Acceſſiſten S. in ihre Behauſung, wo ſie mir dann wieder abſchlägliche Antwort gab und das geſchah, was ich ſchon geſagt habe. Ich wollte ſie nämlich tödtlich verwunden, daß ſie den Geiſt aufgebe und nachher auch ich.

14te Frage. Wo Inquiſit das Federmeſſer, womit er der Liſette S. Stiche *) gegeben, hingebracht habe?

*) Schon wieder: Stiche. Konnte man denn nicht fragen: womit er die S. verwundet habe?

Antwort: Gleich bey meinem Eintritt in das Gefängniß habe ich es mit den beyden andern von mir gegeben.

Hier wurde ihm das bezeichnete Federmeſſer vorgelegt *); und er weiter befragt:

15te Frage: Was er von dem vorliegenden Federmeſſer halte? **)

Durch das ganze Verhör (bemerkt hier das Protocoll) hat ſich der Inquiſit ganz ruhig und ſtandhaft betragen; — bey Vorzeigung dieſes Meſſers aber fieng er an heftig zu weinen und konnte lange Zeit über keine Antwort ertheilen. Endlich rief er aus: „Wenn ſie nur nicht ſtirbt; — ich will von „Herzen gerne mein Leben geben!“ Auf Wiederholung der Frage gab er endlich folgende

Antwort: Leider iſt dieſes das nämliche Federmeſſer. ***) — O ich wünſchte nur, daß ich es in meine Bruſt geſtoßen hätte, ſtatt in die ihrige. †) O unglücklicher Tag! O, wenn ich ihr nur einmal noch könnte zu Füßen fallen und ihre Verzeihung erhalten; dann wollte ich gerne ſterben!

16te Frage: ††) Ob Inquiſit darauf beharre, daß er

---

*) Alle drey Federmeſſer hätten ihm vorgelegt und er angewieſen werden ſollen, anzugeben: Ob jenes, mit welchem er die S. verwundet habe, ſich darunter befinde, und welches es ſeye?

**) Eine ſehr albern klingende Frage. Was kann man denn in aller Welt von einem Federmeſſer halten? Man wollte wiſſen: Ob er das vorgezeigte für dasjenige Federmeſſer anerkenne, womit er die S. verwundet habe. Warum fragte man ihn nicht geradezu?

***) Der Nachſatz: womit ich die Liſette S. verwundet habe, fehlt; — und doch wollte man gerade dieſes wiſſen.

†) Hierin liegt zwar einiger Maßen das Geſtändniß, daß die S. mit dieſem Meſſer verwundet worden ſeye. Allein ſolche Geſtändniſſe ſollen im ruhigen Ernſte mit beſtimmten Worten, nicht in Ekſtaſe, nicht in unbeſtimmten Ausrufungen abgelegt werden.

††) Ihr geht im Protocolle die Bemerkung voraus, daß man die drey Federmeſſer genau beſichtigt, aber an keinem eine Beſchädigung oder Blutſpuren gefunden habe.

mit dieſem Federmeſſer der Liſette S. die Verwundung zugefügt habe?

Antwort: Ja, ich bleibe dabey.

17te Frage: Wie es aber komme, daß ſich an dieſem Federmeſſer gar keine Blutſpuren zeigten?

Antwort: Ich habe mich ſelbſt darüber gewundert, als ich das Meſſer angeſehen habe; — allein es iſt ſo; es hat keine Veränderung gehabt; — weder Scharten, noch Blutſpuren; und ich habe daraus die gute Folge gezogen, daß die Wunde nicht ſo gefährlich ſeyn dürfte. Doch weiß ich es nicht und kann auch nicht dafür ſtehen. Gleich nach der That war ich wieder gefaßt und habe ihr ſogar bey den Franziskanern einen Beichtvater beſtellt, ehe ich mich in das Gefängniß begeben habe.

18te Frage: Inquiſit habe noch niemal beſtimmt geſagt: wie viele Stiche er der Liſette S. gegeben habe? Er ſolle daher nachdenken, und dieſen Umſtand zuverläſſig zu Protocoll geben.*)

Antwort: Einen Stich weiß ich gewiß, daß ich ihr gegeben habe; der andere aber iſt mir wie im Traum. Die Wundärzte müſſen es wiſſen. Hat ſie 10 Stiche, ſo habe ich ihr zehne gegeben.

19te Frage: Man wolle dem Inquiſiten nicht bergen,**)

*) Inquiſit hatte bereits auf die 5te Frage geſagt: Er wiſſe nicht mehr recht, ob er der Liſette S. einen Stich, oder 2 Stiche gegeben habe. Er verdiente daher den ſcheinbaren Vorwurf: Er habe noch niemal beſtimmt geſagt ꝛc. nicht. Man hätte ihn, mit Umgehung deſſen, zum Nachdenken auffordern oder ihn geradezu fragen ſollen: Ob er der Liſette S. nicht mehr als 2 Stiche gegeben habe? Er war ja überzeugt, daß man die Anzahl der Stiche kennen müſſe.

**) Wozu dieſer Eingang. Der Inquiſit ſollte doch wohl nicht auf die Meinung gebracht werden: Man habe ihm dieſen Umſtand von Rechtswegen verbergen können, und wolle ihm denſelben nur aus Gefälligkeit eröffnen? Jeder Ausdruck, welcher eine Zweydeutigkeit auf den Inquirenten oder ſeine Manier werfen kann, muß vermieden werden.

daß man bey der Verwundeten 4 beſondere Wunden angetroffen habe. Wie dieſes möge zugegangen ſeyn? *)

Hier fieng der Inquiſit bitterlich zu weinen an, und gab dann zur

Antwort: Vier Stiche! — Iſt es möglich? — und das habe ich gethan? Es muß eben in der Wuth geſchehen ſeyn. Ich weiß mich einmal kaum auf zwey Stiche zu beſinnen. Ich wollte ſie nicht gleich auf der Stelle tödten ſondern ihr einen Beichtvater holen, damit ſie ſich mit Gott verſöhnen könne.

20te Frage: Ob er, bey dieſer Lage der Sache, **) noch dabey verbleibe, daß er nur eine Klinge des Federmeſſers geöffnet und damit geſtochen habe? ***)

Antwort: Ich weiß zuverläſſig, daß ich nur eine Klinge geöffnet habe, und muß eher zugeben, daß ich mehrmal in der

*) Was? — daß man ſie angetroffen, oder daß ſie dieſelben bekommen habe? — Wozu bedurfte es dieſes, das Anſehen einer Hinterliſt an ſich tragenden Zuſatzes. Es war genug, daß man ihm den Befund eröffnete. Höchſtens durfte man ſich des gewöhnlichen Beyſatzes: was er dazu ſage? bedienen.

**) Bey welcher Lage der Sache? — Bey dem ihm angezeigten Befund? — oder bey ſeinem Richterinnern? — Keine Frage darf dem Inquiſiten Spielraum zu dergleichen Zweifeln, — oder zu gefliſſentlich von ihm eingeſchoben werden könnenden Diſtinctionen geben. Der pfiffige oder boshafte Inquiſit ergreift jede ſolche Gelegenheit, um der geforderten, gleichbaldigen Antwort noch einige Zeit über auszuweichen, und den Richter ſelbſt zu necken oder irre zu machen. Iſt der Richter noch kein aus Grundſatz kalter, oder durch Gewohnheit kalt gewordener Inquiſitor, ſo ärgert er ſich über dergleichen Diſtinctionen, vergißt ſich im Aerger, und giebt dann gewöhnlich dem Inquiſiten die erſehnten Blößen.

***) Die Frage iſt, ſo wie ſie hier ſteht, offenbar ſuggeſtiv. Wozu aber fragte man ſo? der Fundſchein hatte ja bereits nachgewieſen, daß der Standpunkt der Wunden die Unmöglichkeit nachwies, daß je zwey von ihnen durch einen Stoß eines geöffneten zweyklingigen Federmeſſers geſchehen ſeyn können. Hätte der Inquiſit dieſe Behauptung aufgeſtellt; ſo hätte man ihn aus dem Befund zu widerlegen ſuchen müſſen.

Wuth zugeſtochen, als daß ich mit zwey Klingen zugleich den Stoß geführt habe.

21te Frage: Ob er ebenfalls auch mit Wahrheit darauf zu verbleiben im Stande ſey, daß er erſt in der geſtrigen Nacht, und zwar in der Jacob S'ſchen Behauſung, ſich vorgenommen habe, ſeine Geliebte tödtlich zu verwunden?

Antwort: Schon als ich, nach dem Segen, auf der Brücke ſtand, bin ich mit derley Gedanken umgegangen; aber beſtimmt habe ich mich erſt dazu in dem S'ſchen Hauſe, als ſie auf ihrem Vorſatze verblieb.

Schoch öfter hatte ich, vorher ſchon, bey mir überdacht, daß ich ſie eher tödten, als einem Andern überlaſſen würde; niemal aber habe ich geglaubt, daß es wirklich ſo weit kommen ſollte. Ich habe es ihr ſelbſt auch einige Male geſagt, daß ich eher alles wagen, als ſie verlaſſen würde.

22te Frage: Es wolle behauptet werden, daß er ſich gegen die Liſette S. ſchon früher geäuſſert habe: Wenn ſie einen andern nehme, würde er entweder ſich, oder ſie, oder ihren Vater tödten. Was er dazu ſage? *)

*) Dieſe Frage kam zu früh. Inquiſit hatte zwar die Verwundung der Liſette S. ſchon wiederholt eingeſtanden; — auch hatte er ſogar den animum occidendi einbekannt; — allein über das Motiv war man noch nicht im Klaren. Noch zur Zeit hatte er es bloß dahin ausgeſprochen: Damit kein Anderer ſie haben ſolle. Liebe alſo, — überſpannte, romantiſche Liebe, — Exaltation, Liebesneid, möchte ich ſagen, war die causa movens ſeiner Handlung, wenn das angegebene Motiv wahr war. Dieſes konnte aus ſolcher Quelle im Moment der That ſelbſt entſtehen und dieſe veranlaſſen; — ohne alle Influenz von Bosheit, — von prämeditirtem, lange gehegtem böſen Vorſatz. Anders aber erſchien die Sache, wenn jene Angabe wahr war; — wenn er ſchon lange zuvor den Vorſatz geäuſſert hatte: in dem bezeichneten Fall entweder ſich oder ſie, oder den Vater tödten zu wollen. Das erſte konnte aus einer Art Verzweiflung, das letzte blos aus Bosheit, aus Rachſucht geſchehen; — und mußte auch für den zweyten Fall gleiches Motiv vermuthen laſſen. (Auch war dieſes in der That ſo, wie der Verfolg

Antwort: Dieſe Angabe iſt unwahr; denn ſo etwas erinnere ich mich nicht, ihr geſagt zu haben.

23te Frage: Inquiſit habe ad int. 5., 12., 13. et 19. ausdrücklich geſagt, daß er der Liſette S., damit ſie keinem Andern mehr zu Theil werden könne, eine tödliche Wunde habe verſetzen; — machen wollen: daß ſie den Geiſt aufgebe, — ja: ſie habe tödten wollen; daraus erhelle alſo offenbar, daß er, durch die ihr gegebenen Stiche, wirklich dieſe Perſon zu tödten den Willen und Vorſatz gehabt habe. Was er hiegegen erwiedern könne? *)

Antwort: Ja, ich kann es nicht läugnen, ich habe dieſes vorgehabt. **)

24te Frage: Nun könne man ihm auch nicht länger bergen, ***) daß ſein Wille und Vorſatz wirklich auch in das

lehren wird.) Nur mit vieler Umſicht und Behutſamkeit durfte daher die Behauptung des Inquiſiten nach und nach angegriffen werden. Durch die zu frühe Eröffnung: daß man ſeinen lang gehegten boshaften Vorſatz ſchon kenne, konnte er gar leicht zu Ausbeugungen verleitet werden, deren Berichtigung und Widerlegung viele Mühe erzeugt haben würde.

*) Ad int. 19. hat Inquiſit nicht geſagt: Er habe die Liſette S. tödten wollen; ſondern nur: Er habe ſie nicht gleich tödten wollen. Dieſe Antwort hätte daher den 3 übrigen Angeführten nicht eher gleich geſtellt werden ſollen, als bis zuvor, durch nachhelfende Fragen, richtig geſtellt geweſen wäre, daß die Abſicht des Inquiſiten hiebey nicht auf Tödtung, oder ſchwere Verwundung gedeutet werden könne.

**) Inquiſit hat zwar hiemit, ſobald man die Frage dazu lieſt, ſeine Abſicht wiederholt deutlich angegeben. Die Antwort alleine ſpricht ſie aber nicht deutlich aus, wie ſie doch ſollte; und läßt daher einem boshaften, widerrufen wollenden Inquiſiten die Ausflucht übrig: Er habe die Frage nicht recht verſtanden gehabt.

***) Man hätte ihm es allerdings wohl noch eine Zeitlang verbergen können, und allerdings ſo lange verbergen ſollen, bis durch eidliche Vernehmung der Zeugen das Factum gänzlich berichtigt und die wahre Abſicht des Inquiſiten bey der That vollſtändig nachgewieſen und eingeſtanden geweſen wäre. Die zu frühe Er-

Werk geſetzt worden ſeye, da die Liſette S. kaum eine Viertelſtunde nach der Verwundung geſtorben ſeye. Was hieraus der Inquiſit ſelbſt für eine weitere Folge ziehen möge? *)

Antwort: Geſtorben? — Geſtorben? die Liſette? — O ich Unglücklicher!

Hier fieng er wieder ſehr heftig zu weinen an; doch hätte man vermuthen ſollen, es würde noch heftiger geſchehen, als es geſchah. Auf die Wiederholung der Frage ſagte er: Den Schluß mache ich mir daraus, daß ich folgſam auch ſterben muß. Herzlich gerne, — o herzlich gerne!

25te Frage: Ob Inquiſit wiſſe, wie man das Verbrechen, welches er verübt habe, mit dem eigentlichen Namen nenne? **)

öffnung des wirklich erfolgten Todes konnte ihn leicht dazu verleiten, ſeine Abſicht zu maskiren zu ſuchen. Zwar ſcheint bey ihm, dem Lebensſatten, ſo etwas nicht zu befürchten geweſen zu ſeyn. Die Liebe zum Leben konnte ja aber wieder in ihm erwachen. Wie ſie ſich dann auch, wir werden es hören, wirklich wieder einfand. Die Frage, ſo wie ſie geſtellt iſt: Nun könne man ꝛc. ſagt zu deutlich, daß man nur den Moment des erfolgten Geſtändniſſes der That und der doloſen Abſicht derſelben abgewartet habe; — ſo wie dieſer aber eintrat, ſich nun auch nicht mehr enthalten konnte, im Triumph auszurufen: Nun biſt du unſer! du haſt verwundet, du wollteſt tödten, — ſie iſt geſtorben, du biſt alſo ihr Mörder! — ihr Meuchelmörder!

*) Welche Folge war zum Behuf der Unterſuchung für ihn daraus zu ziehen? Die von ihm geäuſſerte: Nun müſſe er auch ſterben, war Opinion von ihm, welche für die Unterſuchung keinen Werth haben konnte. Es mußte, ſo wie ihm die Eröffnung gemacht wurde, daß der Tod erfolgt ſey, das Argument angehängt werden: Er erſcheine daher, nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, als ihr Mörder.

**) Den gegenwärtigen Inquiſiten, als Literatum, konnte man wohl ſo fragen, behutſamer würde es aber geweſen ſeyn, ihm die Geſtändniſſe der Verübung der eſſentiellen Erforderniſſe des Meuchelmords abzufragen, und dann daraus ihm vor zu demonſtriren: daß er einen verübt habe.

Antwort: Man heißt es einen Meuchelmord. Ich habe einen Meuchelmord begangen.

26ſte Frage: Aus was für Gründen er dieſe Mordthat einen Meuchelmord nenne? *)

Antwort: Weil ich ſie überfallen habe, ohne daß ſie wahrnahm, daß ich bewaffnet war.

27ſte Frage: Da Inquiſit den Grund **) ſeiner That ſelbſt einſehe; ſie mit dem wahren Namen zu benennen wiſſe, auch ſich den Schluß zum Tode ſelbſt mache; — was ihn wohl zu einer ſolchen That habe verleiten können? †)

Antwort: Hiezu hat mich nichts bewogen, als das, was ich, das ganze Verhör hindurch, bereits geſagt habe. Die Liebe, — die wahre Liebe hat mich dazu verleitet. Ich wollte ſie Unmenſchen entreißen; und weil ich ſie im Leben nicht erhalten konnte, mich in dem Tod mit ihr vereinigen.

28ſte Frage: Was Inquiſit wohl zu ſeiner Entſchuldigung und zu Verringerung der ihm bevorſtehenden Strafe Taugliches anzubringen wiſſe? ††)

Antwort: Ich weiß zu meiner Entſchuldigung nichts an-

---

*) Dieſe Frage mußte auf die frühere Antwort folgen, indem man ſich überzeugen mußte: Ob Inquiſit auch wirklich den ächten Begriff von Meuchelmord habe. Wir wiederholen aber: es würde behutſamer geweſen ſeyn, ihm zuvor die Exiſtenz der Unterſcheidungsmerkmale des Meuchelmords abzufragen.

**) Nicht den Grund ſollte es heißen, ſondern die Beſchaffenheit.

†) Die Frage iſt verkehrt geſtellt. Sie ſollte heißen: Was ihn habe bewegen können, eine That, deren Abſcheulichkeit, Geſetzwidrigkeit und Folgen für ihn er gekannt habe, zu begehen. Sie war aber überflüſſig, da Inquiſit ſein Motiv ſchon angegeben hatte. Gegen die Unwahrſcheinlichkeit dieſes Motivs hätte argumentirt werden ſollen.

††) Dieſe Frage kam in dieſem Verhöre zu früh; ſie gehört unverkennbar erſt in eines der letzten Verhöre. Hätte man dieſes Verhör nicht blos als ein ſummariſches betrachtet, — und ihm noch ein articulirtes folgen laſſen, ſo möchte ſie hier paſſiren.

zubringen. Was ich gewußt habe, habe ich ſchon geſagt. Die Aufwiegelung Anderer, meine Feinde, die Studenten in und außer dem Hauſe, haben mir mein Mädchen aufgeſtiftet, mir abwendig gemacht und daraus iſt mein Unglück entſtanden. Hauptſächlich diejenigen, welche Urſache gegeben haben, zu glauben, daß ich ſelbſt ausgeſagt hätte: die Liſette S. ſeye mit mir verſprochen.

Hiemit wurde das ſogenannte ſummariſche Verhör geſchloſſen und die Leſer werden ſich mit uns daraus überzeugt haben, daß damit die Hauptſache bereits ſehr weit gediehen und ſo zu ſagen bis auf wenige Punkte erſchöpft war.

Am folgenden Tage, den 22. Auguſt, hatte ſich das Gericht zu Fortſetzung der Unterſuchung wieder verſammelt; da erſchien der Thurmwart und meldete, daß ihm der verhaftete Cajetan B. den Auftrag gegeben habe, in ſeinen Namen folgende drey Bitten zu ſtellen.

1tens, daß ihm möchte erlaubt werden, die von ihm entleibte Liſette S. nur noch einmal zu ſehen, wornächſt er dann gerne ſterben wolle; oder falls ihm die Bitte nicht gewährt werden ſollte, daß wenigſtens

2tens die Eltern der Liſette S. möchten angehalten werden, ihrer Tochter, als ſeiner verheißenen Braut, den Ring, welchen er ihr geſchenkt habe, mit in das Grab zu geben.

3tens, daß man ihm, weil er nunmehr in der Trauer ſeye, erlauben möge, ſeine ſchwarzen Kleider anzulegen und für ſeine Liſette zu trauern.

Es wurden aber, ſagt das Protocoll, alle dieſe romanhaften Bitten, unter ſchicklichen Vorwänden, von Gerichtswegen abgeſchlagen und dieſe Antwort dem Cajetan B., durch den Thurmwart, bekannt gemacht.

Wir möchten dieſe Bitten nicht geradezu romanhaft nennen; — obſchon wir gerne bekennen, daß ſie ſich, von einem, aus kalten Criminalrichtern beſtehenden Gerichte, keine andere, als abſchlägliche Beſcheidung verſprechen durften. Wenn es uns übrigens gefreut hat, daß der Thurmwart ſo viel Zartgefühl hatte,

Bitten dieſer Art wirklich vorzutragen; ſtatt ſie, wie vielleicht Mancher gethan haben würde, auf eigne Fauſt abzuweiſen; — ſo hat es uns nicht minder wohl gethan, zu vernehmen, daß das Gericht von ſeiner Seite doch auch ſo viele Schonung für einen Unglücklichen hatte, ſein Abſchlags-Decret mit ſchicklichen Vorwänden zu coloriren. Nur hätten wir gewünſcht, daß nicht der Thurmwart zum Ueberbringer der vergoldeten Pille gewählt worden wäre. Lieber hätten wir geſehen, daß ein Mitglied des Gerichtes ſelbſt ſich zum Cajetan B. verfügt und ihn zu beruhigen geſucht hätte.

Wir, unſers Orts, würden zwar die erſte Bitte, nicht ihres romantiſchen Anſtrichs willen, ſondern um deswillen ebenfalls abgeſchlagen haben, weil ihre Gewährung nicht ohne Eclat, nicht ohne Allarmirung der Eltern der Ermordeten und vielleicht ſogar nicht ohne ſchädliche Einwirkung auf Gemüth und Körper des Inquiſiten, hätte erfolgen können. Zu Erfüllung der zweyten Bitte aber würden wir die S'ſchen Eheleute zu disponiren geſucht, und auch, im Falle ſie es nicht bewilligt hätten, keinen Anſtand genommen haben, dem Cajetan B. Hoffnung zu machen: Es werde geſchehen. Die dritte Bitte hätten wir ihm, ohne alles Bedenken, gewährt. — Gott, — wenn man die Leiden eines Unglücklichen mit ſo Wenig mildern kann; warum ſollte man Anſtand nehmen? Der Criminalrichter mache es ſich überall zur erſten Pflicht: auch im ſchwärzeſten Verbrecher den Menſchen zu ehren. Wie dankbar erkennt der Gefangene Wohlthaten der Art! — nur er weiß ſie zu würdigen. Gerade wenn ſie nur Kinder ſeiner Phantaſie ſind; nur dieſer ſchmeicheln, ſind ſie für ihn die Willkommenſten. Denn er hat ja, im einſamen Kerker, nichts, als ſeine Phantaſie, wenn er anders nicht unter die Klaſſe von Murmelthier-Menſchen gehört, welche im Kerker, wie auf dem Throne, keine Geiſtes-Beſchäftigung kennen. — Die Gewährung einer einzigen ſolchen Bitte, welche dem Arreſtanten zeigt, daß ſein Richter auch menſchlich fühle und Sinn für ſeine Leiden und den Willen: ſie, wo er, ohne Pflichtverletzung, kann, zu lindern, habe, wirkt oft wunderbar auf die Unterſuchung

ſelbſt und führt weiter, als alle Fechterkünſte im peinlichen Verhöre.

Nach Abfertigung des Thurmwarts mit ſeinem trifoliirten Petito, ſetzte das peinliche Gericht ſeine Prozedur in der Hauptſache fort. Um, ſagt es in ſeinem Protocolle, aber auch dasjenige, was zu dieſer greulichen *) That Anlaß gegeben und dahin einen Bezug hat, gehörig erheben und damit den gegenwärtigen Prozeß nach der Vorſchrift informiren zu können; ſo hat man alle jene, die ſchon bey der, nach dem viso et reperto, geſtellten Nachfrage ihre mündlichen und eben auch ſo in das Protocoll aufgenommenen **) Ausſagen gemacht haben, hieher berufen und mit einem körperlichen Eide der Wahrheit beſtrickt. †)

Nach dieſer Beeidigung wurde der (der obigen Angabe nach mit beeidigte) Vater der Entleibten, per interrogatoria, über das, was er ſchon angegeben hatte, wiederholt vernommen. ††) Der Erfolg davon war, daß er, auf die ihm geſtellte erſte Special-Frage: „Ob er ſich die Urſache ſeiner geſche-

---

*) Es ziemt keinem Unterſuchungsrichter, durch den Gebrauch ſolcher oder ähnlicher Epitheten, ſein Privat-Gefühl auszuſprechen. Dieſes muß gänzlich ſchweigen. Solche Aeußerungen beweiſen, daß es nicht geſchwiegen habe, ſondern vorlaut und der Richter — befangen geweſen ſeye.

**) Im Protocolle ſind ſie doch nur ſchriftlich — nicht mündlich zu erſehen.

†) Beſtrickt. Ein häßlicher Ausdruck. Die Abſicht der Beeidigung iſt doch wohl keineswegs die einer Beſtrickung, nach dem gewöhnlichen Sinne dieſes Worts? Warum wählt man ungewöhnliche, und ich möchte ſagen barbariſche Ausdrücke, da es an gewöhnlichen, verſtändlichen und milden nicht gebricht? — Die Beeidigten hätten namentlich angeführt werden ſollen.

††) Uns dünkt, eine Vorleſung, eidliche Beſtätigung, oder Verbeſſerung der früheren Ausſagen, und eine, durch nachhelfende Fragen veranlaßte, umſtändlichere Verbreitung derſelben über das Factum hätte hingereicht. Doch es gab hier Formen zu beobachten!

henen Vorberufung und Beeidigung einzubilden wiſſe?" *) antwortete: „Ich werde halt wegen der unglücklichen Affaire, welche „mit meiner 17jährigen Tochter Liſette geſchehen iſt, vorberufen „worden ſeyn, daß ich ſagen ſoll, was mir, als Vater, davon „bekannt iſt." Und dann auf die weitere Frage: „Was denn mit ſeiner Tocher Liſette ſich zugetragen habe? und was ihm davon bekannt ſeye?" **) eben das wiederholte, was er früher ſchon zu Protocoll gegeben hatte, nur mit der Abweichung, daß er des früher angegebenen Umſtandes: Cajetan B. habe ihm, im Vorübergehen aus dem Abendſegen, ein Geſicht geſchnitten nicht mehr erwähnte ***) und auf einige weitere Fragen erklärte: Er wiſſe, außer der von ſeiner Tochter dem Cajetan B. gemachten Aufkündigung ihrer Liebſchaft, keine Urſache, welche dieſen zur Ermordung ſeiner Tochter habe bewegen können; — und verſicherte:

*) Das völlig Ungeeignete einer ſolchen Frage wird jeder Leſer zugleich mit uns einſehen. Man mußte doch (wenn man anders ordnungsmäßig verfahren wollte) dem Jacob S. vor der Beeidigung ſagen: in welcher Sache und worauf er beeidiget werde. War dieſes aber geſchehen; wie konnte man ſo fragen und was mußte S. von einer ſolchen Frage denken?

**) Auch bey dieſer Frage müſſen wir wiederholen: Was mußte S. davon denken? Er, der wußte, daß das Gericht den ganzen Vorfall kenne? — Er, der bereits alles, was er wußte, angegeben hatte?

***) Und auch gefragt wurde nicht weiter darnach; was doch allerdings hätte geſchehen ſollen, da ein ſolches Geſichterſchneiden, wenn es ſich verificirte, entweder eine muthwillige Verhöhnung des Vaters ſeiner Geliebten, in einem für Cajetan B. ſo höchſt wichtigen Momente, folglich ein höchſt widriger Zug in ſeinem Charakter; — oder ein Ausbruch der Bosheit und ſeines angeblich ſchon früher geäußerten Vorſatzes: „den Vater ſelbſt umzubringen" war Umſtände dieſer Art ſollten von dem Inquirenten nie unbeachtet gelaſſen werden. — Wenn ſie auch auf die Hauptſache ſelbſt geradezu nicht influiren (was man, ohne ſie zu erheben, nicht wiſſen kann), ſo können ſie doch, in pſychologiſcher Hinſicht, ſehr intereſſante Entdeckungen gewähren.

Cajetan B. ſeye am Abend, an welchem er die That verübt habe, völlig unbetrunken geweſen.

In der ebengedachten eidlichen Angabe des Jacob S. hatte dieſer ſeiner bey ihm im Hauſe lebenden Bruderstochter, Hyacinthe S., gedacht, und angegeben: daß ſie eine gute Kamerädin ſeiner verlebten Tochter Liſette geweſen ſeye. Dieſes bewog das Unterſuchungs-Gericht, in ſeinem Protocolle vom 30. Auguſt, zu ſagen:

Da die Hyacinthe S. mit ihrer entſeelten Baſe, in demſelben Hauſe, auferzogen worden iſt, folglich von dem Einverſtändniß derſelben mit Cajetan B., von der aufgeſagten Liebe und (nach Maaßgab der Angabe des Jacob S.) von der letzten Zuſammenkunft der Liſette S. mit Cajetan B. im Garten, — auch von der unglücklichen That ſelbſt, aller Vermuthung nach, das Meiſte und Zuverläßigſte anzugeben im Stande ſeyn dürfte; *) ſo beſchloß man, zu Beybehaltung der Ordnung, **) dieſelbe noch vor dem W. und den Uebrigen zu Protocoll zu vernehmen. Sie wurde daher vor Gericht gerufen, mit einem körperlichen Eide belegt; ***) ſofort über die beſagten Gegenſtände vernommen.

---

*) Alles dieſes folgte nicht aus dem angeführten Umſtande der Erziehung in demſelben Hauſe. Allem Vermuthen nach konnte ſie wohl von den angeführten Umſtänden etwas wiſſen; daß ſie aber das Meiſte und Zuverläßigſte wiſſe, war nicht ſo geradezu zu vermuthen. Wenn aber eine ſolche Vermuthung anzunehmen war, ſo galt ſie auch auf die Mutter der Entleibten und wir müſſen es daher noch einmal rügen, daß dieſe nicht vernommen wurde.

**) Welche Ordnung war denn hier wohl vorgezeichnet oder zu beobachten? Im Verhöre ſelbſt und im Haupt-Prozeßgange muß der Unterſuchungsrichter allerdings nach einem überdachten Plane, wie wir anderwärts (in dieſem Werke) ſchon geſagt haben, handeln. So lange aber das Verfahren noch informativ iſt, — oder es, im Verlauf der Unterſuchung wieder wird, — muß alles genommen werden, wie es der Löffel giebt. Wer in das Informative eine ſyſtematiſche Ordnung bringen will, verdirbt aus Pedanterey die Sache.

***) Das war zu früh. Zwar lag durchaus kein Verdacht der Mittheilnahme am Verbrechen gegen die Hyacinthe S. vor. Man

Auch an ſie wurde wieder die erſte Special-Frage, ganz in den nämlichen Terminis, wie an Jacob S., geſtellt. Sie antwortete: „Meine Vorberufung wird, leider! wegen meiner „von Cajetan B. todtgeſtochenen Baſe Liſette S. geſchehen ſeyn „und ich werde ſagen ſollen: Was dieſe Perſonen immerdar mit „einander gehabt haben und was mir von dem Ende dieſes trau„rigen Falles ſonſt noch bekannt iſt.“

Auf die demnächſt erfolgte Aufforderung: dieſe ihre Wiſſenſchaft näher anzugeben, erzählte ſie, was ſie wußte. Dieſes beſtund aber in nicht mehr, als in dem, was wir von der Bekanntſchaft der Liſette S. mit Cajetan B. und der Aufkündigung derſelben bereits wiſſen. Die Verwundung ſelbſt hatte ſie nicht mit angeſehen. Von der Ermordeten gab ſie vor, gehört zu haben, daß ihr Cajetan B., vor ungefähr drey Monaten einmal geſagt habe: „Ich habe Tag und Nacht keine Ruhe wegen „dir. Einem Andern werde ich dich einmal nim„mermehr laſſen. Ich würde, wenn du mit einem „Andern auch ſchon vor dem Altar ſtündeſt, ent„weder dieſen oder dich umbringen; — obgleich „ich weiß, daß ich dann auch ſterben müßte!“

Nach der Hyacinthe S. wurde der bereits früher auch ſchon gehörte und Tags zuvor ſchon beeidigte Schwerdtfeger Anton W., ein Nachbar des Jacob S., vernommenen. Er erzählte: daß Cajetan B. und Liſette S. öfters bey ihm, in ſeinem Hauſe, zuſammengekommen ſeyen und mit einander geplaudert hätten; daß aber vor kurzer Zeit die Liſette S. dem Cajetan B.

---

wußte aber doch nicht, was ſich alles noch ergeben, und ob nicht Cajetan B. ſelbſt gültige Einwände gegen ſie, als Zeugin, haben konnte. Ueberhaupt ſollte man die Regel: Vor gänzlicher Erhebung des Informativi und vor der Vernehmung des Beſchuldigten keine Zeugen zu beeidigen, ſtets ſtreng beobachten. Auch wird, wenn man bis dahin zu wartet, gar manchmal die Beeidigung der meiſten informationis gratia Vernommenen überflüſſig, — und es iſt ja Pflicht des Richters, ohne Noth keinen Eid ſchwören zu laſſen.

den ferneren Umgang aufgekündet, und ihm ein Paar Manſchetten, um welche er ſie ſehr gebeten, abgeſchlagen habe. Cajetan B. habe darüber ſo heftig geweint, daß er, W, habe mitweinen müſſen. Die Geſchichte der Verwundung ſelbſt erzählte er, auf die an ihn gerichtete Aufforderung des Gerichtes, alſo:

Es war beyläufig gegen 3 Viertel auf 9 Uhr, da ſtand ich vor meinem Hauſe und ſah die Liſette S. mit einer Schoppen-Bouteille, an den Brunnen gehen; alſobald kam auch der Cajetan B. ihr nach und kaum war ſie wieder 3 bis 4 Schritte von dem Brunnen hinweg, gegen ihr Haus zu, gegangen, ſo ging der Cajetan B. auf ſie zu, hielte ſie bey beyden Armen und ich ſah, kurz darauf, ihn mit der rechten Hand gegen ſie einen Streich führen, daß es recht gepatſcht hat. Ich glaubte, er habe ihr in das Geſicht geſchlagen. Er blieb hierauf noch eine halbe Minute bey ihr ſtehen; dann ſprang er erſt fort und ſie ſchrie: „O Jeſus, der B.! der grobe Lümmel! der Spitzbube!“ Der ledige Buchbinder H. ſtand nicht weit davon und kam dazu, ſo wie auch ich. Wir ſahen das Blut von der Liſette S. herabrinnen; hießen ſie die Bouteille hinwegwerfen und hineingehen. Sie wiederholte die Worte: „O Jeſus, der B.! der B. hat mir Eins gegeben!“ gegen mich und ging hinein. Ich blieb, aus Schreck, vor dem Hauſe ſtehen; — es ergriff mich ein ſolches Zittern, daß ich in mein Haus gehen mußte und gleich darauf hörte ich, daß ſie Todes verblichen ſeye.

Frage: Ob Deponent den Cajetan B. nur einen Streich habe führen ſehen?

Antwort: Ich habe juſt gegen den Brunnen geſehen *) und habe halt nur einen Streich wahrgenommen. Es hat alles

*) Es fehlt bey den Acten durchaus die Beſchreibung des Locals. Noch weniger iſt darüber ein Handriß vorhanden; es kann darum auch nicht beurtheilt werden, was W. hiemit ſagen wolle. Ob: Er habe nicht nach jenen Beyden, ſondern nach dem Brunnen geſchaut, und darum nur einen Streich geſehen; — oder: Er habe nach dem Brunnen, zwiſchen welchem und ihm jene Beyde

zuſammen, das Reden und Verwunden, kaum einige Glauben lang gedauert. Was ſie aber geredet haben, weiß ich nicht zu ſagen.

Frage: Ob auch der Buchbinder H. keine mehrere Streiche wahrgenommen habe? *)

Antwort: Seinem Sagen nach, hat er auch nur einen Streich wahrgenommen.

Frage: Wie es aber gekommen seyn möge, daß die Liſette S. dennoch vier verſchiedene Wunden bekommen habe? **)

Antwort: Dieſes wundert mich ſelbſt und es muß nur ſo zugegangen ſeyn, daß er nach dem geführten Hauptſtreich ihr, in aller Eilfertigkeit, noch drey leichtere Stiche gegeben hat. Denn der B. iſt gerade vor der S. geſtanden, daß alſo ich und der H. die andern drey Stiche nicht wohl haben ſehen können, ***) be-

---

ſtanden, geſchaut und doch nur einen Streich geſehen. Es ſollte doch in den Unterſuchungs-Acten nie an einem Handriß über das Locale fehlen. In dem vorwürfigen Falle wußte der im nämlichen Orte wohnende Inquirent wohl: auf welcher Seite neben Jacob S. der Anton W. wohne und ob er von ſeiner Hausthüre an jene des Jacob S. und an den Brunnen ſehen konnte. Der urtheilende Richter kann aber aus den Acten nicht erſehen, was nicht in denſelben, ſondern nur im Kopfe des Inquirenten ſteht.

*) Wie konnte W. dieſes wiſſen? Doch nur durch Hörenſagen von H. ſelbſt; — wozu alſo dieſe Frage, da man (wie man auch that) ohnehin den H. ſelbſt vernehmen mußte? Er wurde eidlich vernommen; man hatte alſo Wahrheit von ihm zu erwarten. Es kam nicht darauf an: was er dem W. geſagt, ſondern was er ſelbſt geſehen habe.

**) Eine ſonderbare Idee: hierüber das Gutachten des W. zu erheben. Er mochte vermuthen oder glauben, was er wollte, darauf konnte es nicht ankommen. Genug, er verſicherte eidlich: nur einen Streich geſehen zu haben.

***) Es iſt nicht angegeben, daß Cajetan B., nachdm er den Streich, welchen W. ſah, geführt hatte, ſeinen Standpunkt verändert habe. That er dieſes nicht, ſo konnte W., aus demſelben Grunde, aus welchem er die drey letzten Streiche nicht geſehen

ſonders da er, nach dem Hauptſtreich, noch eine Weile bey ihr ſtehen blieb.

Am 24. Auguſt wurde auch der Buchbinder H. vorgerufen, beeidigt und vernommen. Er erzählte die Geſchichte des Herausgehens der Liſette S. aus der Abendkirche, wie wir ſie bereits wiſſen und dann die Geſchichte der Verwundung ſelbſt, wie folgt:

Ich ging bis gegen ¾ auf 9 Uhr deſſelbigen Abends ſpaziren und ſtand, um etwas auszuruhen, an der gegen das Jacob S'ſche Haus gerichteten Ecke des Fiſchſteins als ich die ſelige Liſette S., mit einer Bouteille, an den Brunnen gehen ſah. Kaum ging die S. von dem Brunnen wieder zurück, ſo ſah ich den Cajetan B., mit übereinander geſchlagenen Armen, aus dem Jacob S'ſchen Hauſe heraus und ihr entgegen gehen. Sechs bis ſieben Schritte von dem Hauſe kamen ſie zuſammen und gegen einander zu ſtehen. Da nahm ſie der B. mit beyden Händen an ihren Armen und ſprach etwas zu ihr, was ich nicht verſtehen konnte. Die Liſette S. wollte ſich losreiſen; der B. hielt ſie aber mit der linken Hand, holte mit der rechten aus und führte einen Streich gegen ſie, daß es patſchte, wie wenn man einem in das Geſicht ſchlägt. Sie ſchrie darauf zweymal: „Jeſus, Maria und Joſeph!" und ſo lange blieb der Cajetan B. auch noch enge an und bey ihr ſtehen; dann ging er, mit gewöhnlichen Schritten, bis an das Eck der Straße und erſt dort fing er an zu laufen. Die Liſette S. aber rief ihm noch nach: „Du Spitzbub! du grober Lümmel!"

Ich und der Schwerdtfeger W. ſprangen hierauf zu ihr hin und fragten: was ihr ſeye? Da holte ſie tief Athem und ſagte: „Denken Sie, der B. hat's gethan." Und kaum hatte ſie dieſe Worte geſprochen, ſo ſpritzte das Blut häufig aus ihrer Wunde hervor, machte einen Bogen und kam mir zum Theil auf

haben will, auch den erſten nicht ſehen. Dieſes hätte ihm bemerklich gemacht und verſucht werden ſollen, mehr Licht hierüber zu erhalten.

meine Schuhe, welche ich des andern Tages noch voll Blut fand Wir hießen ſie darauf die Bouteille hinwegwerfen und in das Zimmer gehen; worauf ſodann ein großer Lärm entſtand und ich bald hernach hörte, daß ſie verſchieden ſeye. Der Schreck hatte mich ſo angegriffen, daß ich nicht wußte: ob ich ein Menſch ſeye, oder nicht.

Frage: Ob Deponent bey allem, was vorgegangen ſeye, genau Obacht gegeben; auch Alles genau habe unterſcheiden können?

Antwort: Ich habe auf Alles genau Obacht gegeben und da es mondhell war, konnte ich auch Alles unterſcheiden. Allein was Cajetan B. in der Hand hatte, das konnte ich nicht ſehen. Ja ich glaubte anfänglich, daß er ihr eine Maulſchelle gegeben habe. Sie ſtunden über dieſes vor einander, daß ich juſt nicht alles ſo genau habe unterſcheiden können. *)

Frage: Wenn Deponent auf Alles ſo genau Obacht gegeben habe, ſo ſolle er ſagen: Ob er den Cajetan B. nicht mehrere Streiche habe führen ſehen?

Antwort: Ich habe den Cajetan B. nur einen Streich führen ſehen und habe mich daher auch gewundert, als ich gehört habe, daß die Liſette S. vier Wunden haben ſolle. Ich vermuthe daher, daß, weil der Cajetan B., nach dem geführten erſten Streich, noch bis ſie zweymal: „O Jeſus, Maria und Joſeph!" ausgerufen hatte, bey ihr ſtehen geblieben iſt, er die übigen Wunden nur müſſe nachgeſtupft haben. Allein ich ſahe nichts davon, und hätte es auch nicht ſehen können, weil ſie ſo eng auf einander geſtanden ſind. **)

Frage: Ob Deponent noch ſonſt jemand wiſſe, der damals, als die That vollbracht worden ſeye, ſich in der Nähe befunden habe und allenfalls den Vorgang mit angeſehen habe? ***)

*) Wir müſſen hier abermals fragen: Wie konnte er, wenn dieſes war und keine Veränderung in der Stellung vorgegangen war, den erſten Streich ſehen?

**) Auch hier müſſen wir die vorige Frage wiederholen.

***) Die Frage war ganz recht; allein man hätte ſich damit nicht begnügen, — man hätte die geſammte Nachbarſchaft des Jacob

Antwort: Der Schwerdtfeger Anton W. hat, ſo wie ich, Alles mit angeſehen.

Frage: Ob er ſonſt noch etwas Sachdienliches anzugeben wiſſe?

Antwort: Nein; ſonſt weiß ich nichts, zu gegenwärtiger Sache dienliches anzugeben. *)

Da nun, ſagt, nach der bewirkten Entlaſſung des Buchbinders H., das Protocoll, die Reihe der Abhörung an die ſchon vorläufig beeidigte N. gekommen war, dieſe ſich aber abweſend befand, **) ſo wurde der Perruckenmacher-Geſelle, welcher dem Ende der Liſette S. mit beygewohnt hat, und der Acceſſiſt S. ***) vorgerufen, beeidigt und vernommen.

S., rechts und links und gegenüber, vernehmen ſollen. Es war ja möglich, daß jemand aus derſelben, auch unbemerkt von W. und H., den Vorgang, aus ſeinem Fenſter oder ſonſt woher, mit angeſehen hätte und dazu ſchwieg, um ſeine Vorladung vor Gericht nicht ſelbſt zu veranlaſſen. Da W. und H., hinſichtlich mancher Umſtände, nicht ganz übereinſtimmen; ſo wa es überdies nothwendig, alles zu verſuchen, um noch weitere Augenzeugen zu erhalten.

*) Dem Leſer wird eben ſo wenig, wie uns, entgangen ſeyn, daß Schwerdtfeger W. und Buchbinder H. in manchen, nicht unwichtigen Punkten nicht übereinſtimmend ausgeſagt haben: Sie hätten darüber wechſelſeitig näher conſtituirt und über jene Abweichungen, welche ſich dadurch nicht heben ließen, confrontirt werden ſollen. Beydes unterblieb.

**) Schon wieder die Aengſtlichkeit über die Form. War es denn nicht der Ordnung gemäßer, die noch nicht Vernommenen zuerſt zu hören, ehe man zur Recapitulation der Verhöre der ſchon Conſtituirten ſchritt?

***) Hier unterlief unverkennbar ein grober Verſtoß gegen die ſo ſehr beliebte Ordnung. Schon im erſten Verhöre hatte Jacob S. den Regierungs-Acceſſiſten S. genannt; — dieſer hätte alſo, gleich den übrigen Genannten, ſchon früher vernommen und mit jenen beeidigt werden ſollen. Wem würde es aufgefallen ſeyn, daß es erſt jetzt geſchah, wenn nicht ſo viel von Beybehaltung der Ordnung vorkäme?

Der Erſte konnte, außer den ſchon bekannten Umſtänden des Sterbens der Liſette S., durchaus nicht das Mindeſte angeben. Der Andere, Acceſſiſt S., wurde des folgenden Tages (24. Auguſt) vernommen und gab Folgendes an:

Der Cajetan B. und ich wurden, vor noch nicht langer Zeit, gute Freunde. Er entdeckte mir, daß er die Liſette S. ungemein lieb habe, daß aber die Eltern derſelben dieſer Liebe entgegen ſeyn. Ich ſuchte ihm, als einem Menſchen, welcher noch keine Verſorgung habe, dieſe Leidenſchaft auszureden und ſagte ihm: daß, wenn er erſt einen Dienſt habe, er Mädchen genug bekommen könne; allein mein Zureden muß wenig gefruchtet haben; denn, wenn ich mich anders recht beſinne, ſo hat er mich an eben jenem Tage, an welchem er Abends die That verübte, angeſprochen, daß ich zu der Liſette S. hingehen und zu ſeinem Beſten reden ſolle; ohne mir jedoch ihr beyderſeitiges Geheimniß oder die Urſache ihres Zwiſtes zu entdecken. Obgleich ich ihm nicht verſprochen hatte, dieſes Begehren zu erfüllen, ſo ging ich doch von Ungefähr deſſelben Abends, gegen halb 8 Uhr, in das S'ſche Wirthshaus, um ein Glas Wein zu trinken. Kaum war ich in dem Hauſe, ſo kam mir Cajetan B. auf dem Fuße nach. Er ſagte: ich könnte mit ihm trinken, weil er noch in dem Hauſe Geld zu gut habe, *) und ſolches in der Folge nicht mehr betreten werde. **) Er ließ hierauf eine halbe Maaß Wein einſchenken

*) Dieſer Umſtand wurde durchaus nicht erhoben, — und doch konnte es vielleicht von Intereſſe für die Hauptſache ſeyn, zu erfahren: ob die Angabe wahr und wie es gekommen ſeye, daß Jacob S. von dem Liebhaber ſeiner Tochter Geld in Handen habe?

**) Auch dieſe Angabe blieb unerhoben, — und doch war ſie wichtig. Hatte Cajetan B. das Angegebene geſagt, und war er, als er es ſagte, ſchon feſt entſchloſſen: nicht mehr in das S'ſche Haus zu gehen, — ſo mußte er entweder beſchloſſen gehabt haben, die Liſette S. freywillig aufzugeben; (warum verſuchte er denn aber noch einmal ſein Heil bey ihr?) — oder der weitere Verſuch war nicht ernſtlich gemeint, ſondern nur geſuchte Gelegenheit zum Mord, und dieſer ſchon in der Stube, auf jeden Fall unabänderlich beſchloſſen.

und verlangte zugleich Salat. Da aber keiner zu bekommen war, ſo mußten ihm harte Eyer aufgetragen werden. Wir tranken die erſte und auch die zweyte halbe Maaß Wein aus und aßen die Eyer dazu, ohne daß ich dem Cajetan B. nur das Mindeſte angeſehen hätte, *) außer daß er nachdenkend da ſaß. Es wurde die dritte halbe Maaß Wein aufgetragen und ich gab, da ich rückwärts gegen die Liſette S. ſaß und auf die übrigen Gäſte achtete, weder auf jene, noch auf den Cajetan B. Acht; doch aber bemerkte ich, daß die S. zur Thüre hinaus ging und B. ihr nachlief. Ich dachte an nichts Arges; als ich plötzlich einen Lärmen hörte, die Liſette in ihrem Blute vor mir ſah und nach der Hand nicht mehr wußte, wo mir der Kopf ſtehe, bis ſie verſchied.

Frage: Ob der Cajetan B. ihm Deponenten wenigſtens denſelbigen Abend nichts von der zwiſchen ihm und der Liſette S. obwaltenden Zwiſtigkeit eröffnet habe?

Antwort: Das hat er mir wohl geſagt: Er ſeye an demſelben Tage Nachmittags bey der Liſette S. in dem Garten geweſen und ſie habe ihm aufgekündet und geſagt, daß ſie nichts mehr mit ihm zu thun haben wolle.

Frage: Ob ſich der Cajetan B. nicht weiter herausgelaſſen habe: wie er die Aufkündigung aufnehme, oder wie er ſich gegen die Liſette S. deshalb benehmen werde?

Antwort: Nicht ein Wort hat er geſagt. Wohl aber hat er ſich darüber ſehr erſtaunt; — ſo daß ich dachte: er ſeye ein verliebter, närriſcher Menſch.

Frage: Ob der Cajetan B. an demſelbigen Abend mit der Liſette S. nicht auch geſprochen habe und was?

Antwort: Die Wahrheit zu geſtehen, ſo habe ich, ſelbigen Abend, nicht einmal recht Acht auf den Cajetan B. gegeben. Das habe ich wohl geſehen, daß er von ihr verlangte: ſie ſolle Eyer mit ihm eſſen; welches ſie ihm aber abſchlug. Später präſentirte er ihr ein Glas Wein, von welchem ſie zwar ein Wenig trank, aber gleich wieder von ihm ging.

*) Was wollte, oder ſollte er ihm denn anſehen?

Frage: Ob der Cajetan B. von den ihnen in ſo kurzer Zeit aufgeſtellten zwey Halben Wein viel, oder ſchnell getrunken habe?

Antwort: Von der Maaß Wein, welche wir getrunken haben, hat der Cajetan B. auch noch andern Leuten *) gegeben. Zudem hat er auch Waſſer zu dem Wein getrunken, ſo daß man ihm den Wein nicht einmal angeſehen hat. Auch ſah ich ihn nicht ſchnell trinken.

Frage: Was Deponent wohl glaube, daß den Cajetan B., ſeinen Freund, zu einer ſo gräßlichen That wohl verleitet habe?**)

Antwort: Das weiß ich wahrhaftig nicht. Liebe — unſinnige Liebe muß ihn dazu verleitet haben.

Am 26. Auguſt rückte das Verhör wieder in die beſtimmt geweſene Ordnung ein. Die früher ſchon verhörte R'ſche Tochter wurde auf ihren Eid näher vernommen. Sie wiederholte, hinſichtlich des Ganges in die Abendkirche und aus derſelben, ihre frühere Angabe und fügte dann auf die Nachfrage: „Was ihr die Liſette S. von ihrem Verhältniſſe zu Cajetan B. anvertraut habe?" bey: Mehrmals hat ſie mir anvertraut, daß ſie den Cajetan B. ungemein lieb habe; daß ſie wegen ihm, weil er einmal eine kurze Zeit über mit ihr bös war, einen halben Tag geweint, ja ſogar ihre Magd zu ihm geſendet habe, um ihn wieder gut zu machen.***) Die Urſache ihres Böſeſeyns hat ſie mir aber nicht

---

*) Auch dieſer Umſtand blieb unerhoben. Nicht einmal gefragt wurde: wem Cajetan B. auch Wein und wie viel er gegeben habe? Nicht einmal darnach wurde geforſcht: Ob er mit dem Acceſſiſten S. gleich, oder mehr, oder weniger als dieſer, getrunken habe? Ueberdies hätten ja auch alle in der Wirthsſtube anweſend geweſenen Gäſte, ſo gut wie der Peruckenmacher-Geſelle, vernommen werden ſollen. Auch nach dieſen wurde nicht gefragt.

**) Auf ſein Glauben kam es nicht an. Er hätte gefragt werden ſollen: Ob er nicht wiſſe, was ſeinen Freund beſtimmt habe, ſeine Geliebte zu ermorden?

***) Dieſer Umſtand blieb unerhoben?

entdeckt. Das Hauptſächlichſte, was ſie mir anvertraut hat, war Folgendes: Am Tage vor ihrem Tode ſagte ſie mir, daß ſie Tags vorher dem Cajetan B. aufgeſagt habe. Deſſen Bruder ſprenge nämlich überall aus, daß ſie mit ſeinem Cajetan verſprochen ſeye. Dieſer müſſe an dergleichen Geſprächen ſelbſt ſchuld haben. Sie ſeye ſeiner müde und wolle daher der Geſchichte ein Ende machen; beſonders da auch ihre Eltern dagegen ſeyen. Zwar ſage der Cajetan B. immer und drohe: daß er ſich umbringen werde; ja, wenn ſie einen Andern nehme, ihren Bräutigam am Altar ermorden werde; allein er habe ſchon mancherley Liebſchaften gehabt,*) wobey er auch mit Umbringen gedroht habe; es ſeye aber niemals etwas daraus geworden. Es ſeye daher auch jetzt nur bloßes Geſchwätz, welches ſie nicht abhalten ſolle, der Sache ein Ende zu machen.

Hinſichtlich des Ganges aus der Kirche trug die N. noch nach, daß die Liſette S. dem Cajetan B., als dieſer den Knopf von ſeinem Stock gebrochen und auf die Straße geworfen, zugerufen habe: „Meinetwegen den Stock auch!“ daß ſie aber gleich darauf, als Cajetan B. ſich an die Brücke geſtellt habe und ſie hart an ihm vorüber gegangen ſeyen, tief Athem geholt habe.

Sie wurde auf den Umſtand aufmerkſam gemacht, daß ſie, in ihrem früheren Verhöre, angegeben habe: Cajetan B. habe zu der Liſette S., wie dieſe ihr erzählt, geſagt: „Wenn ich in „meiner Liebe unglücklich bin, ſo geſchieht gewiß „ein Unglück. Entweder bringe ich mich ſelbſt, — „deinen neuen Liebhaber, — dich, oder deinen Va„ter, als die Urſache meines Unheils, ums Le„ben!“ daß ſie aber nun, in ihrer eidlichen Ausſage, nur von einer Drohung des Cajetan B.: „ſich ſelbſt oder den künftigen Bräutigam der Liſette S. umzubringen“ geſprochen habe. Sie

*) Auch hiernach wurde nicht näher geforſcht und doch würde es intereſſant geweſen ſeyn, zu erfahren: Ob dieſe Angaben wahr und von welcher Art jene Liebſchaften geweſen ſeyen?

erklärte darauf: Ich habe mich ſeitdem näher erinnert. Mir hat die Liſette S. nur das heute Angegebene von Cajetan B. erzählt. Die Hyacinthe S., ihre Baſe, aber hat mir geſagt, von der Seligen gehört zu haben, daß Cajetan B., auf den bezeichneten Fall hin, auch ſie oder ihren Bräutigam zu tödten gedroht habe. Von einer Drohung gegen den Vater erinnere ſie ſich nicht etwas gehört zu haben; ſie müſſe im Eifer ihres erſten Verhörs zu viel geſagt haben. *)

Da ſich, beginnt hiernächſt das Protocoll vom 27. Auguſt, durch die bisherigen Aufnahmen gezeigt hat, daß die Ausſtreuungen des Bruders des Cajetan B.: daß die Liſette S. mit ſeinem Bruder verſprochen ſeye, den Anlaß zur Liebesaufkündigung und nachher zu dem ganzen tragiſchen Roman gegeben habe, **) ſo ſchien es dem Gerichte nicht überflüſſig zu ſeyn, ***) dieſen Anlaß

*) Man mußte nun freylich dieſen ihren eidlichen Ausſagen glauben; doch hätte ſie darauf aufmerkſam gemacht werden ſollen, daß ſie in ihrem erſten Verhöre, als ſie den Vater nannte, noch den Beyſatz: als die Urſache meines Unheils, gemacht habe; daß es mithin immerhin ſcheine, ſie müſſe ſo etwas wirklich gehört haben; — indem ſich, wenn man auch glauben wolle, ſie hätte ein Wort zu viel geſagt, doch ein ſocher Beyſatz nicht durch einen Eifer erklären laſſe, zu welchem ſie ohnehin keine Urſache gehabt habe. Durch dieſe Abänderung der früheren Ausſage der R. zeigte ſich nun auch, daß die frühere Conſtituirung des Cajetan B. darüber überflüſſig war. Hätte man einen ſchicklicheren Zeitpunkt dazu abgewartet, ſo würde man ſie nun ſicher unterlaſſen haben.

**) Warum wird der Vorfall, wegen welchem ein feyerlich verſammeltes Criminalgericht eine förmliche peinliche Unterſuchung führt, hier ein Roman genannt? — Wenn übrigens das Geplauder auch zum Theile mit die Liebesaufkündigung veranlaßt hatte, ſo war es doch nur causa causae des Mordes ſelbſt.

***) Blos: nicht überflüſſig? Nothwendig hätte es dem Gerichte erſcheinen ſollen, richtig zu ſtellen: Ob wirklich die Liſette S. einige, wenn auch noch ſo geringe Veranlaſſung zur Aufkündigung gehabt, oder ob ſie blos aus Leichtfertigkeit den Cajetan B. gequält habe?

genauer zu erheben. Da der einſitzende Cajetan B. in ſeinem ſummariſchen Verhöre ad Int. 13. ſich geäußert hat, daß ihm von ſeinem Bruder Johann B. das desfallſige, in etwas gemäßigte Geſtändniß ſelbſt gemacht worden ſeye; — da ferner die N. in ihrem Verhöre geäußert hat, daß ſich die ſelige S. gegen ſie beklagt habe, daß der Bruder des Cajetan B. überall ausſprenge, daß ſie mit dieſem verſprochen ſeye; ſo dürfte dieſer Umſtand als ſchon genugſam erhoben angeſehen werden; *) allein weil dadurch noch nicht conſtirt: wer dieſes Geſchwätz hernach weiter und bis zu den Ohren der Liſette S. gebracht habe; **) ſolches aber, nach Ausſage des Cajetan B. ſelbſt, ad Int. 13. von der Jungfer Sch. ***) herrühren ſolle, ſo hat man dieſe einbeſchieden und eidlich vernommen. ****)

Durch dieſe Vernehmung wurde richtig geſtellt, daß die Sch. zu ihrer jüngern Schweſter, mit welcher ſich die ermordete Liſette S., einige Tage zuvor entzweyt hatte, in Gegenwart des Studenten M., geſagt habe: wenn die Liſette S. etwa deswegen mit ihr (ihrer Schweſter) böſe ſeye, weil ſie wegen ihrem (der Liſette S.) Umgang mit Cajetan B. etwas geſprochen habe, ſo habe ſie Unrecht und weit mehr Urſache mit dem Bruder des Cajetan B. zu zürnen, weil dieſer in ihrer, der Sch., Gegenwart, im öffentlichen Wirthshauſe, erzählt habe, daß dieſelbe ſeinem Bruder die Ehe ſchriftlich verſprochen habe. Studioſus M. ſollte dieſes der Hyacinthe S. wieder erzählt haben. Die noch einmal vernommene Hyacinthe S. beſtätigte dieſes.

---

*) Wie konnte er das, da, was die N. ſagte, blos von der Verlebten herrühren ſollte?

**) Darauf konnte es nicht ſowohl ankommen: Wer es ihr hinterbracht, als darauf: daß ſie es erfahren habe.

***) Er hatte nur vermuthet: daß es durch die Sch. geſchehen ſeye?

****) Auffallen muß es, daß man dieſe Nachforſchung nicht mit der der Vernehmung des Johann B. begonnen; — dieſen gar nicht über den Vorfall gehört hat.

Der Studioſus M. wurde, was doch wohl, um den ganzen Zuſammenhang richtig zu ſtellen, hätte geſchehen ſollen, nicht vernommen, — und eben ſo wenig, wie wir bereits bemerkt haben, Johann B.

Durch ein, auf vorgängige Veranlaſſung, zu den Acten gekommenes Atteſtat des Vorſtehers des Franziskaner-Kloſters wurde beſtätigt: daß Cajetan B. wirklich, unmittelbar nach der verübten Verwundung der Liſette S., in jenes Kloſter geeilt ſeye und einen Beichtvater für dieſelbe verlangt habe. Nachdem unterm 30. Auguſt dieſes Atteſtat ad acta regiſtrirt war, heißt es in dem Protocolle weiter:

Da nun, was nur immer zu gegenwärtiger Inquiſition nothwendig und dienlich zu ſeyn erachtet wurde, gehörig erhoben und eingeholt worden iſt, *) ſo führt nun die Ordnung noch einzig auf das articulirte Verhör, welches aber um ſo kürzer ausfallen wird, **) da bereits ſchon in dem ſummariſchen Examen alle weſentliche Umſtände rechtsbehörig erhoben worden ſind. ***) Um daher nur noch einen und den andern Umſtand weiter zu erforſchen, — das bereits Einbekannte in beſſeres Licht zu ſetzen †) und daher auch ein und anderes nachzutragen, ††) wurde der

*) Wir haben auf das Fehlende bereits aufmerkſam gemacht und fügen hier nur noch bey, daß weder von der Civil- noch von der Dienſt-Behörde des Cajetan B. einige Notiz über das vitam anteactam und über ſeine Conduite im Dienſt erhoben wurde.

**) Wir werden dieſe Kürze kennen lernen.

***) Es hätte mithin nur einer Recapitulation dieſes ſummariſchen Examens und höchſtens einiger nachhelfenden Fragen bedurft. — Aber die Form, — die liebe Form mußte ja beobachtet werden!

†) Klingt aequivoque. Sollte wohl heißen: in ein helleres Licht ſetzen. In ein beſſeres Licht könnte auf die Vermuthung führen, man habe die Abſicht gehabt, die in einem übeln Lichte ſtehende Handlung des Cajetan B., durch das articulirte Verhör, in ein beſſeres zu ſetzen.

††) Nachtragen konnte das Gericht nichts wollen; — es müßte denn, was nicht zu glauben iſt, noch einige von dem Inquiſiten bereits angegebene Umſtände nicht protocollirt gehabt haben.

einſitzende Cajetan B. aus ſeinem Gefängniſſe hervorgeführt, ſeiner Bande entledigt und nach vorangeſchickter wirkſamer *) Wahrheitsvermahnung **) weiteres gütlich verhört. ***)

Der Anfang wurde damit gemacht, daß man ihm die ſogenannten Generalien, welche er im ſummariſchen Examen auf eine einzige combinirte Frage bereits umſtändlich angegeben hatte, auf acht verſchiedene Fragen, in acht Parzellen, wiederholen ließ, und dann begann das articulirte Verhör, wie folgt:

1ſte Frage: Ob Inquiſit ſeit der Zeit ſeiner Gefangenſitzung an Koſt und andern Bedürfniſſe Alles unklagbar empfangen habe? †)

Antwort: Ich kann hierüber nicht im Mindeſten klagen und bin mit Allem zufrieden.

2te Frage: Ob Inquiſit ſich ſeit ſeinem letzten Verhöre auf nichts beſonnen habe, welches er dem Gerichte zu eröffnen, oder ſeinem Verhöre nachtragen zu müſſen glaube? ††)

---

*) Wie konnte ſchon vor dem Anfange des Verhörs die Wirkſamkeit der Ermahnung bemeſſen werden?

**) Wozu bedurfte es derſelben, da, wie das Gericht ſo eben ſelbſt bemerkte, der Inquiſit bereits die That mit allen weſentlichen Umſtänden eingeſtanden hat?

***) Was ſoll das wohl heißen?

†) Dieſe Frage gehörte doch ſicher nicht an die Spitze des articulirten Verhörs, deſſen Zweck das Gericht ſoeben ausgeſprochen hatte? — Geſchehen konnte dieſe Frage allenfalls bey dem gänzlichen Schluſſe der Vernehmungen. Solche Fragen führen aber gemeiniglich nie zum Zwecke, weil ſich die Gefangenen, aus Furcht Uebel ärger zu machen, meiſtens ſcheuen, eine Klage gegen ihre Gefangenwärter vorzubringen. Eigene, öftere und unvermuthete Nachſicht kann einzig dem etwaigen Uebelſtande abhelfen, — ſo daß es ſolcher Fragen gar nicht bedarf.

††) Dieſe Frage gehörte zwar auch nicht (in sensu strictissimo) zum articulirten Verhöre; denn die Artikel ſollen nur aus ſchon bekannten Umſtänden gebildet, wenigſtens nur auf ſolche fundirt werden. Sie war aber, wenn auch nur als ſchickliches Uebergangsmittel, hier ſehr zweckmäßig, und daß ſie von Erfolg war, zeigt die Antwort.

Antwort: Dieſen Hauptumſtand habe ich einzig nachzutragen: daß ich an dem unglücklichen Tage, da ich Mittags noch bey der Liſette S. im Garten war, ſie ſchon damals habe umbringen wollen. Allein ich wurde durch den Gedanken zurückgehalten: daß, wenn ich ſie im Garten tödtlich verwundete, nicht gleich ein Geiſtlicher da seyn würde, welcher ihr Seelenheil, auf das ich noch immer ernſtlich bedacht war, *) beſorge. Ich änderte daher meinen Entſchluß dahin ab, die Vollziehung auf eine andere Gelegenheit zu verſchieben; — wenn anders die Liſette S. ihren Sinn nicht ändern wolle. Ich gab mir, ſchon geſagter Maßen, alle Mühe, vor und nach der Abendkirche, ja auch noch vor der That ſelbſt; — weil aber Alles nichts fruchtete; ſo exequirte ich meinen Vorſatz.

3te Frage: Wann ſich Inquiſit determinirt habe, daß er die Liſette S. im Garten ermorden wolle?

Antwort: Als mir die Liſette S. in dem Garten die Liebe aufſagte, mir die Manſchetten verweigerte; aber, meinen Bitten ohngeachtet, bey ihrem Vorſatz beharrte, und auch dann dabey blieb, als ich ihr eröffnete, daß es ein Unglück geben werde; — da ſtieg mir der Gedanke auf, ſie zu tödten. Ich bedachte aber gleich, daß dort kein Geiſtlicher ihr zu Hülfe kommen könne, und beſchloß daher, ſie nochmals um ihre Geſinnungen zu befragen, und wenn Alles nichts helfen würde, den Vorſatz bey einer andern Gelegenheit zu vollziehen.

4te Frage: Des Inquiſiten Auskunft oder Antwort ad int. spec. 2. und die wirkliche ad int. spec. 3. paßten nicht

*) Es dürfte nicht ungeeignet geweſen ſeyn, den Inquiſiten auf den angeblich auch vorgehabten Selbſtmord zu leiten und ihn zu fragen: Wie er, in dieſem Falle, für ſein eignes Seelenheil, welches ihm doch mehr, als fremdes am Herzen liegen müſſen, habe ſorgen wollen, — oder doch wenigſtens: Wie er in dem nämlichen Augenblicke, in welchem er für das Seelenheil ſeiner Geliebten ſo beſorgt geweſen ſeye, ſich habe entſchließen können, ſein eignes auf das Spiel zu ſetzen und einen Mord auf ſein Gewiſſen zu nehmen?

recht auf einander. Auf das zweyte Fragſtück ſcheine Inquiſit ſich zu äuſſern, daß ihm damal im Garten nicht nur der Gedanke aufgeſtiegen ſeye, die Liſette S. zu tödten; ſondern daß er auch dieſen Gedanken gutgeheißen, und den Vorſatz, ihn zu vollführen, gefaßt habe, daß er aber, weil ihm eingefallen, daß kein Geiſtlicher ſo geſchwind zu haben ſeye, ſeinen Vorſatz dahin abgeändert habe: daß er aus dieſer Urſache die Vollziehung nur verſchieben und den Vorſatz dann erſt exequiren wolle, wenn er ſie auf nochmaliges Anfragen nicht auf andere Geſinnungen bringen könne; — ad int. 3. ſcheine er aber nur behaupten zu wollen, daß ihm der Gedanke, die Liſette gleich im Garten zu ermorden, zwar in den Sinn gekommen ſeye; nicht aber, daß er ihn juſt gutgeheißen, oder gleich damal ihn zu vollziehen ſich vorgenommen gehabt habe. Ob man ſeine Auskunft recht verſtanden und auch recht ausgelegt habe? Oder ob er dabey etwas zu erinnern wiſſe? *)

Antwort: Ich kann zuverläſſig ſagen; daß ich in dem Garten den mir aufgeſtoßenen Gedanken, ſie zu tödten und keinem Andern zu überlaſſen, nicht nur gutgeheißen, ſondern auch, unter der Bedingung, wenn ſie ihre Geſinnungen nicht ändern ſollte, zu exequiren bey mir beſchloſſen habe. Daß ich es aber ſogleich in dem Garten thun wollte, war ſo ein fliegender Ge-

*) Die zwiſchen beyden Antworten hiedurch aufgeſtellte Differenz iſt respectu ihres Einfluſſes auf die Hauptſache von ſo geringer Bedeutung, daß es einer ſo ausführlichen Darſtellung nicht bedurft hätte. Ob ihm der Gedanke blos aufſtieg und ohne in Willen überzugehen, durch die gemachte Betrachtung wieder vergieng; — oder ob er den zum Willen gewordenen Gedanken durch jene Betrachtung bewogen wieder aufgab; — iſt ſehr gleichgültig, da die That unterblieb. So wie die Frage geſtellt iſt, ſcheint die letzte Antwort des Cajetan B. (ad int. 3.) als die wahre Auskunft betrachtet werden zu wollen; — iſt dieſes, wie es dann nicht wohl anders ſeyn kann, und man nahm an, daß er durch die Antwort ad int. 3. ſich weniger geirrt habe; ſo war, indem man ihm ſelbſt ſagte, man habe Zweifel, und halte die letzte Antwort

danke. Es iſt mir nämlich, als ich den Gedanken hätte gutheißen und zu vollziehen mich entſchließen ſollen, eilfertig auch eingefallen, daß hier kein Geiſtlicher zu haben wäre und ich noch Mehreres verſuchen wollte; ſo daß ich desfalls meinen damaligen Seelenzuſtand nicht beſtimmen kann. Nach dieſer meiner Auskunft muß alſo auch meine Antwort auf die dritte Frage verſtanden werden.

5te Frage: Wie Inquiſit hernach, als er den Garten verlaſſen gehabt, ſeinen Vorſatz: die Liſette S., wenn ſie ihre Geſinnungen nicht ändern würde, zu ermorden, weiter fortgeführt und endlich ins Werk geſetzt habe?

Antwort: Nachdem ich den Garten verlaſſen hatte, nährte ich den nämlichen Gedanken und den nämlichen Vorſatz immer fort, bis endlich die That auch wirklich von mir vollzogen wurde. Mittlerweile aber habe ich noch Alles verſucht, ſie auf andere Gedanken zu bringen; und erſt in ihrem Hauſe, kaum vor der That, habe ich mich endlich entſchloſſen, noch eine Frage an ſie zu ſtellen, und wenn ſie auf ihrem Vorſatze beharren würde, mein Vorhaben zu exequiren. In dieſer Abſicht ſchickte ich ſie eigens an den Brunnen, um mir Waſſer zu holen, gieng ihr ſogleich nach, und als ſie wieder vom Brunnen zurückkam, ſtellte ich die letzte Frage an ſie: Ob ſie ihre Geſinnungen noch nicht ändern wolle? und auf ihr Verneinen habe ich ſofort erſt meinen Vorſatz in das Werk geſetzt.

6te Frage: Inquiſit ſage ſoeben, daß er mittlerweile noch

---

für die wahre, die Frage ſuggeſtiv. Beym wahren Lichte beſehen iſt ſie aber im höchſten Grade captios. Der Richter nimmt hier nämlich den Schein an, als wolle er dem Inquiſiten Gelegenheit geben, ſich in einem milderen Lichte darzuſtellen; — geht aber der Inquiſit darauf ein: ſo erſcheint er in einem ſchlimmern. Denn es iſt doch bey Gott ſchwerer, eine ſchon in beſtimmten Willen übergegangene Idee, einer Nebenreflexion wegen, wieder aufzugeben; — als durch dieſe unwillkührlich eine aufblitzende Idee (den Embryo des Willens, könnte man hier ſagen) verſcheuchen zu laſſen.

alles Mögliche verſucht habe, die Liſette S. auf andere Gedanken zu bringen. Was er dann Alles verſucht habe?

Inquiſit wiederholte hierauf die bereits bekannten Umſtände.

7te Frage: In dem ſummariſchen Examen auf die 21te Frage in formalibus: „Ob er ebenfalls auch mit Wahrheit „darauf zu verbleiben im Stande ſeye, daß er erſt in der geſtrigen „Nacht, und zwar in der Jacob S'ſchen Behauſung, ſich vorge„nommen habe, ſeine Geliebte tödtlich zu verwunden?“ habe Inquiſit geantwortet in formalibus: „Schon als ich nach dem „Segen auf der Brücke ſtand, bin ich mit derley Gedanken um„gegangen; aber beſtimmt habe ich mich erſt dazu in dem S'ſchen „Hauſe, als ſie auf ihrem Vorſatze verblieb.“ Warum Inquiſit damal dieſe und heute eine andere Antwort gegeben habe? *)

Antwort: Mein Herz war damals etwas in Verwirrung und ich hatte mich nicht auf den zuletzt angegebenen Umſtand erinnert, bis ich in der Folge meine Gedanken mehr ſammelte. Nunmehr aber ſage ich die Wahrheit, und würde ſie damal eben ſo unbedenklich geſagt haben, wenn ich mich auf alle Umſtände erinnert hätte.

8te Frage: Auf das obbeſagte 21te Fragſtück ſeines ſummariſchen Verhörs habe ſich Inquiſit noch weiter herausgelaſſen: „Schon öfter hatte ich vorher ſchon bey mir überlegt, daß ich ſie „eher tödten, als einem Andern laſſen würde.“ Was er damit habe ſagen wollen und darunter eigentlich verſtanden habe? **)

Antwort: Aus Heftigkeit der Liebe habe ich vorhin derley Gedanken bey mir gehegt; allein ſie waren unbedeutend. Denn die Perſon war mir immer gut, und darum habe ich keinen Anlaß gehabt, auf ſo etwas ernſthafter zu denken.

9te Frage: Wie aber Inquiſit nur auch auf ſo unbedeutende Gedanken damal gerathen ſeye? ***)

---

*) Er hatte ja ſelbſt die heutige Antwort ad int. 2. als einen ihm in der Zwiſchenzeit nachträglich beygefallenen Umſtand angegeben.

**) Das war doch leicht zu verſtehen.

***) Die Frage enthält durch den Beyſatz: ſo unbedeutende, einen Anſtrich von Ironie. Der hätte vermieden werden ſollen.

Antwort: Ich weiß keine andere Urſache hievon anzugeben. Ich muß zu verliebt in ſie geweſen ſeyn.

10te Frage: Ob Inquiſit der ſeligen Liſette S. von ſolchen und ähnlichen tragiſchen Geſinnungen niemal eine Eröffnung gemacht habe?

Antwort: Es mag wohl ſeyn, daß ich der Liſette S. einmal geſagt habe: daß ich mich eher tödten, als ſie einem Andern laſſen würde; — aber darauf kann ich mich nicht erinnern, daß ich ihr geſagt hätte, daß ich ſie, oder jemand andern, in was immer für einem Falle, tödten würde.

11te Frage: Es werde dieſes doch durch zwey eidliche Ausſagen und von ſolchen Deponenten, welche es von der Liſette S. ſelbſt gehört haben wollten, beſtätigt. Ob ſich alſo Inquiſit, nach beſſerm Nachdenken, noch nicht darauf beſinnen wolle? *)

Antwort: Es kann wohl ſeyn; — aber ich erinnere mich nicht darauf.

12te Frage: Beyläufig vor 3 Monaten ſolle Inquiſit einmal der Liſette S. geſagt haben: Er habe Tag und Nacht keine Ruhe wegen ihr, und einem Andern würde er ſie einmal unmöglich mehr laſſen; er würde, wenn ſie auch ſchon am Altar gienge, den Bräutigam oder ſie entleiben, und ſodann wiſſe er wohl, daß er auch ſterben müſſe. Beynahe auf die nämliche Art ſeye auch noch von einer zweyten Depoſition die Ausſage vorhanden. **) Ob Inquiſit ſich auf dieſe der Liſette S. gemachte Aeuſſerung noch nicht beſſer erinnere?

Antwort: Ich habe die Liſette S. öfter angegangen, daß ſie mir aufrichtig ſagen ſolle: Ob ſie eine Neigung zu mir habe oder nicht. Ich wußte wohl, daß ich ihre Liebe nicht erzwingen könne; allein wenn ich getäuſcht würde, ſo könnte oder

*) Wir würden geſagt haben: können. Bey der Offenherzigkeit des Inquiſiten hätte auch die Ahndung nicht erzeugt werden ſollen, daß man an ſeinem Wollen zweifle.

**) Auch dieſe Depoſition hätte ihm, jedoch in einer beſondern Frage, wörtlich bekannt gemacht werden ſollen.

würde ein Unglück entſtehen. Ob ich aber die mir ſoeben vorgehaltenen Formalien geſagt habe oder nicht, das kann ich mit Wahrheit nicht mehr ſagen. Der Subſtanz nach erinnere ich mich wohl, ſo etwas geſagt zu haben.

13te Frage: Wie aber Inquiſit immer gleich ſo auf derley tragiſche Scenen verfallen ſeye? *)

Antwort: Ich weiß keine andere Antwort hierauf zu geben, als daß ich ſie ſo heftig geliebt habe, daß ich ſie eher getödtet, als ſie einem Andern gelaſſen hätte. Was mich aber in eine ſolche Zerrüttung gebracht habe, weiß ich ſelbſt nicht.

14te Frage: Wenn aber hieraus gefolgert werden würde, daß Inquiſit alſo ſchon vorhin, während ſeiner Liebſchaft **) mit Mordgedanken umgegangen ſeye, und ſich daher nicht erſt den 20. d. M., ſondern wohl vorhin ſchon, auf alle Fälle hin, zu einer ſolchen tragiſchen That vorbereitet habe, was er darauf mit Wahrheit ſagen würde? ***)

Antwort: Zum Theile wäre dieſe Folgerung wahr, zum Theile aber auch nicht. Wahr: weil ich ſchon vorläufig mit derley Gedanken, jedoch ohne beſtimmte Veranlaſſung, umgegangen bin. Unwahr: weil ebendieſelben Gedanken nur aus Heftigkeit der Liebe entſtanden und unbedeutend waren, und ich mit Wahrheit zu behaupten vermag, daß ich erſt damal im Garten den eigentlichen Vorſatz gefaßt habe. Ich bin manchmal ſo ſchwermüthig und aus Liebe in Gedanken vertieft geweſen, daß ich, ſo

*) Sollte heißen: tragiſche Ideen.

**) Careſſen heißt es im Protocolle überall ſtatt Liebſchaft. Wir haben dieſen undelicaten Ausdruck und ſo auch überhaupt manche Idiotismen und auffallend unrichtige Conſtructionen meiſtens abgeändert.

***) Mit Recht konnte dieſes aus dem Angegebenen nicht gefolgert werden. Und hätte man es auch mit Recht folgern können, welche bedeutende Influenz hätte es, nach dem was bereits eingeſtanden war, auch auf die Sache haben können? — Durchaus keine, und darum war es ungeeignet, den Inquiſiten auf ſolche Weiſe zu drängen.

zu ſagen, auſſer mir war, und dann nur hat mir, ohne Veranlaſſung, ſo etwas beyfallen können.

15te Frage: Aus ſeinen bisherigen Bekenntniſſen erhelle alſo, daß dem Inquiſiten während ſeiner Liebſchaft zwar Mordgedanken in den Sinn gekommen ſeyen, aber weil dieſes Alles ohne Veranlaſſung geſchehen, (auſſer der ſich daraus ergebenden Anlage zu ſolchen Begehungen) *) unbedeutend geweſen ſeyen? **)

Antwort: Ja. Es iſt ſo.

16te Frage: Es erhelle aber weiter, daß Inquiſit ſich den 20. d. M. Nachmittags in dem S'ſchen Garten auf den Fall hin, wenn die Liſette S. ihre Geſinnungen nicht ändern würde, zu derſelben Ermordung determinirt, dieſen Willen und Vorſatz ſofort bis auf die Nacht fortgenährt, dann endlich in das Werk geſetzt; folglich die Liſette S. nicht nur mit Willen, ſondern auch vorſätzlich getödtet habe. Was Inquiſit hierauf mit Wahrheit erwiedern möge? ***)

Antwort: Ja. Mit Willen und vorſätzlich habe ich ſie getödtet, damit ſie keinem Andern zu Theile werde. †) Ich habe

---

*) Eine Anlage zu ſolchen ſchwermüthigen Gedanken ließe ſich, wenn die Angaben des Inquiſiten wahr waren, daraus folgern; — aber darum noch keine Anlage zu der Begehung der Ermordung ſelbſt.

**) Das hatte Inquiſit bereits deutlich ausgeſprochen, es bedurfte mithin dieſer Frage nicht.

***) Auch dieſes war bereits umſtändlich einbekannt; — auch dieſe Frage war daher überflüſſig, und ſie hätte um ſo mehr unterbleiben ſollen, weil die Wiederholung ſolcher Fragen bey dem Inquiſiten den Glauben erzeugen konnte: Man ſuche ſich, mit der höchſten Aengſtlichkeit vor dem etwaigen Mißlingen des Geſtändniſſes ſeiner Schuld zu vergewiſſern.

†) Man hätte, gewiß nicht unzweckmäßig, dem Inquiſiten hier die Inſtanz machen können: Es ſeye durchaus noch von weitem die Rede nicht davon geweſen, daß die Liſette S. einen andern nehmen ſolle oder wolle. Er habe daher, wenn der Beweggrund ſeiner Handlung einzig darin beſtanden ſeye, die Liſette S. keinem Andern zu überlaſſen, noch keine Veranlaſſung ge-

aber zugleich mit dem nämlichen Willen und Vorſatz mein Leben aufopfern wollen. *) Ich wünſchte aber, ſie hätte ihr Leben noch, ich wollte doch gerne das Meinige hergeben. **)

17te Frage. Von der Zeit an, als Inquiſit ſich zu der That entſchloſſen, bis zum Vollzug derſelben, ſeyen mehrere Stunden verſtrichen. Wie er dieſe, in Rückſicht auf die vorgeſetzte That, wohl noch verwendet habe? ***)

---

habt, jetzt ſchon, ohne alle Noth, ſein Vorhaben ins Werk zu ſetzen. Da er es aber dennoch gethan habe; ſo müſſe auch angenommen werden, daß er einen andern Beweggrund gehabt habe?

*) Auch hier würde es nicht unzweckmäßig geweſen ſeyn, dem Inquiſiten die Inſtanz zu machen:
Dieſes ſcheine keineswegs ſein feſter Wille geweſen zu ſeyn. Denn hätte er dieſen gehabt, ſo ſeye von einem Menſchen ſeiner Gemüthsſtimmung zu erwarten geweſen, daß er das zunächſt geweſene und ſicherſte Mittel des Selbſtmords gewählt hätte. Da er nun aber dieſes nicht ergriffen habe; ſo müſſe man auch ſeinen angegebenen Vorſatz: ſein eignes Leben aufzuopfern, bezweifeln?
Wäre die Antwort erfolgt:
Er habe ſich nicht ſelbſt umbringen, ſondern ſich dem verdienten geſetzlichen Tod unterwerfen wollen;
ſo war ihm entgegen zu halten:
Unterwerfung unter das Geſetz ſey keine Aufopferung. Es ſcheine vielmehr, daß er die Hoffnung gehegt habe und noch hege, eben durch ſeine freywillige Stellung die Gnade des Richters zu gewinnen?

**) Bey der Genauigkeit, mit welcher das Gericht in ſeinen übrigen Fragen handelte, hätte man erwarten ſollen, es werde hier fragen: Ob ihn alſo ſeine That gereuet, und wann er dieſe Reue zuerſt empfunden habe?

***) Die Frage iſt ſehr unverſtändlich; — ſo wie ſie da ſteht. Präparationen zu der That, ſo wie ſie vollführt wurde, waren keine nöthig, — auch hatten keine Statt gehabt. Man wollte wahrſcheinlich nur hören: Ob Inquiſit auch in dieſen Zwiſchenſtunden ſtandhaft bey ſeinem Vorſatz beharrte; — und hätte ohne Umſchweif geradezu darnach fragen ſollen.

Antwort: In der Kanzley habe ich mich mit Arbeiten beſchäftigt *) und auch dadurch zerſtreut. Nachher bin ich mit dem Acceſſiſten S. ſpazieren gegangen; habe ihn angeſprochen, daß er bey der Liſette S. zu meinem Beſten ſprechen ſolle; und habe mitunter auch gehofft, daß ich eine günſtige Antwort bekommen werde, und da war ich ruhig. Wenn mir aber etwas Widriges beyfiel; ſo beharrte ich bey meinem Vorſatz.

18te Frage: Ob und was für Ueberlegungen Inquiſit in dieſer Zwiſchenzeit in Rückſicht auf die vorgehabte That gemacht habe? **)

Antwort: Ich habe wohl gewußt, was ich unternähme, auch wohl überlegt, daß mich dieſe That mein eignes Leben koſten würde. Deſſen ohngeachtet aber habe ich mich dazu beſtimmt. Ich wollte mein Leben gerne hingeben, wenn nur kein Anderer die Liſette S. bekomme.

19te Frage: Da Inquiſit ſich ſchon in dem S'ſchen Garten zu Verübung der That determinirt habe; auch mit Ueberlegung zu Werk gegangen ſeye; ſo ſolle er auch eröffnen, wie er die That zu vollziehen ſich vorgenommen habe?

Antwort: Gleich anfänglich ſchon habe ich mir vorgenommen, ***) die Liſette S. mit meinem Federmeſſer zu tödten. Wann aber und wo? hatte ich bey mir noch nicht überlegt. Es fiel mir auch einmal †) ein, daß ich mir ein Brodmeſſer anſchaf-

*) Die Wahrheit dieſer Angabe wurde nicht erhoben, und doch hätte dieſes geſchehen ſollen, da man einmal angenommen zu haben ſchien, es komme darauf an zu wiſſen, wie Inquiſit die Zwiſchenzeit hingebracht habe.

**) Iſt die unmittelbar vorhergehende Frage in anderem Coſtume. Sie ſpricht jedoch etwas beſtimmter aus, was man eigentlich wiſſen wollte.

***) Gleich anfänglich ſchon! — Wann war dieſes? Dieſe Frage hätte geſtellt werden ſollen.

†) Auch einmal. Und wann war dieſes, und was veranlaßte dieſen Einfall? hätte hier gefragt werden ſollen. Da Inquiſit beyfügt: Er habe dieſen Einfall wieder aufgegeben, indem er gedacht habe, daß das Federmeſſer ſchon hinreichend

ſen und mit demſelben mein Vorhaben ausführen wolle; allein ich gieng bald wieder davon ab, indem ich dachte, daß das Federmeſſer ſchon hinreichend ſeyn werde. Uebrigens dachte ich bey mir, daß es zur Ausführung ſchon Gelegenheit geben werde. Kaum etwas Zeit vor der That ſelbſt aber beſchloß ich bey mir: Die Liſette S. um Waſſer zu holen an den Brunnen zu ſchicken, — ihr nach zu laufen und wenn ſie auf ihrem alten Vorſatz bleibe, ſie mit dem Federmeſſer zu entleiben.

20te Frage: Inquiſit ſolle ſchließlich *) noch eröffnen: Wie er bey Vollbringung der That nach allen Umſtänden zu Werk gegangen ſeye?

Antwort: Sobald die Liſette S., auf mein Geheiß, um Waſſer zu holen, aus der Stubenthüre hinausgegangen war, gieng ich ihr nach. In dem Hausgange nahm ich mein mit zwey

---

ſeyn werde; ſo giebt er dadurch ſelbſt zu erkennen, daß der Einfall, ſich ein Brotmeſſer zu Ausführung ſeines Vorhabens zu verſchaffen, durch die Furcht erzeugt worden ſeye, ſein Federmeſſer möge zu Verübung des Mords nicht hinreichend ſeyn. Und da hieraus hervorgeht, daß er nicht allein die That vorher wohl überlegt; ſondern auch die Mittel zu ihrer Ausführung ſorgfältig geprüft habe, mithin die Feſtigkeit und Prämeditation ſeines Entſchluſſes vollkommen beſtätigt wird; ſo hätte allerdings hier tiefer eingegangen werden ſollen.

*) Warum ſagte man dem Inquiſiten damit, daß dieſe Frage, wenigſtens für dieſes Verhör, die letzte ſeyn ſollte. Gar oft wirkt blos das immerwährende Folgen einer Frage auf die andere, ohne daß der Inquiſit das Ende davon erſehen kann, auf denſelben, ſteigert ſeine Ungeduld und beſtimmt ihn endlich, um nur Ruhe zu bekommen, zur Antwort. So bald ihm geſagt wird: dieſes iſt die letzte Frage; wird er, wenn auch ſeine Ungeduld bis zum Brechen geſpannt war, ſich noch einmal zuſammen nehmen, — und auch die letzte Frage wie die andern kalt beantworten. Es iſt auch kein Zweck einer ſolchen Eröffnung denkbar. Und überdies kann kein Criminalrichter im Verhöre ſagen, das iſt die letzte Frage; — Er kann ja nicht voraus wiſſen, ob ihn nicht die Antwort auf dieſe letzte Frage zu neuen Fragen nöthigt.

nebeneinander ſtehenden Klingen verſehenes Federmeſſer aus der Taſche heraus, zog eine Klinge auf, nahm das Federmeſſer in meine rechte Hand *) und ging ihr entgegen. Beyläufig vier Schritte vor ihrem Hauſe begegnete ich ihr, nahm ſie mit meiner linken Hand bey dem Arm, ſtellte noch einmal die Frage an ſie: Ob ſie meiner Bitte entſprechen wolle oder nicht? (Ich hielt ſie aber nicht aus Zwang, ſondern freundſchaftlich, und fragte ſie auch ganz artig; denn ich that mir Zwang an, **) ob mir ſchon das Herz vor Gram blutete) und erſt auf das erfolgte Nein! verſetzte ich ihr auf die Bruſt die Stiche und ging davon, beſtellte bey den Franziskanern den Beichtvater und ſtellte mich ſodann in das Gefängniß. Wie ich eigentlich geſtanden ſey und wie ich ihr die Stiche gegeben habe, kann ich nicht mehr ſagen. Der Zeitpunkt war zu wichtig, als daß ich mich mehr auf ſo etwas erinnern könnte.

Hiemit wurde das Examen ordinarium primum geſchloſſen. Am 31. Auguſt folgte das Examen ordinarium secundum, wie nachſteht:

21ſte Frage: Inquiſit habe geſtern, gleichſam ***) von freyen Stücken, den wegen dem Ermordungsvorſatz in dem ſummariſchen Verhöre nicht richtig angegebenen Umſtand von ſelbſt

---

*) Wie er es in die Hand genommen habe, wurde nicht gefragt; und doch kam es darauf an, zu wiſſen: Ob es ſo gehalten worden ſeye, daß die Liſette S. es ſehen konnte oder nicht.

**) Da er ſich Zwang anthun mußte, ſo ſcheint der Vorſatz zur Ermordung ſchon prädominirend gegen die Hoffnung: ſie auf andere Wege zu bringen, geweſen zu ſeyn. Dieſes hätte dem Inquiſiten per instantiam bemerklich gemacht und er befragt werden ſollen:

Ob er dieſemnach nicht bekennen müſſe, der Liſette S. mit dem feſten Vorſatz: ſie zu morden, nachgegangen zu ſeyn, und ſich der Anrede an ſie nur als des Mittels bedient habe, ſeinen Vorſatz ſicherer auszuführen?

***) Nicht gleichſam, ſondern wirklich von freyen Stücken hatte Inquiſit die nähere Angabe gemacht. Warum läßt man ihm hierunter nicht Gerechtigkeit wiederfahren?

verbeſſert und man habe dabey Anlaß genommen, den desfallſigen ganzen Gegenſtand ſofort zu berichtigen. Ob ihm etwa noch ein und der andere Umſtand einfalle, welchen er ſo wie den obigen zu verändern oder wenigſtens richtiger zu ſtellen habe? *)

Antwort: Ich wüßte keinen Umſtand mehr, an welchem ich etwas zu ändern oder richtig zu ſtellen hätte.

22ſte Frage: Zu ſeiner leichteren Erinnerung wolle man ihm ſein ganzes ſummariſches Verhör wieder neuerlich ableſen; er ſolle dabey wohl aufmerken.

(Hier wurde das ganze ſummariſche Verhör deutlich vorgeleſen und Inquiſit dann weiter gefragt):

Ob er alles wohl verſtanden, auch was er etwa bey einem oder dem andern Punkte abzuändern habe? **)

Antwort: Ich habe Alles deutlich und wohl verſtanden und bleibe auch noch bey Allem, was ich damals angegeben habe; — den einzigen Umſtand ausgenommen, welchen ich geſtern bereits abgeändert habe.

Drey minder beträchtliche Umſtände hätte ich einzig abzuändern:

1mo. iſt der Acceſſiſt S. an dem bedeutenden Abend juſt nicht zu mir auf die Brücke gekommen, ſondern ich ſah ihn in das S'ſche Haus gehen und folgte ihm dahin nach.

2do. Bin ich an letzter Faſtnacht von ſelbſt, ohne einige Veranlaſſung Anderer, nicht zu der Liſette S. gegangen, um ſie abzuholen; ich wollte nämlich damals den Leuten noch nicht in die Mäuler kommen; ***) habe aber gleichwohl bey der Li-

---

*) Als Uebergangs- und Vorbereitungs-Frage ſehr gut gewählt.

**) Sehr zweckmäßig erfolgte dieſes; — beſonders da man damit dem Vorwurfe begegnete: Als ſeye Inquiſit in dem erſten Verhöre noch zu beſtürzt geweſen, um alles genau angeben zu können und Glauben zu verdienen.

***) Inquiſit hätte hier gefragt werden ſollen: was ihn bewogen habe, jene falſche Angabe zu Protocoll zu geben? — Warum er, wenn er das Gerede der Leute befürchtet, dieſes nicht vorher überlegt und darum den Antrag wegen dem Ballgehen un-

ſette S. das zur Entſchuldigung gebraucht, was ich im Verhör als die Urſache meines Hinwegbleibens angegeben habe.

3tio. Muß ich geſtehen, daß ich meinem Bruder wirklich eröffnet gehabt habe, daß ich mit der Liſette S. verſprochen ſeye. Er war mir an das ſchriftliche Verſprechen gekommen; ich mußte es ihm daher ſchon geſtehen.*)

Sonſt weiß ich im Ganzen nichts mehr abzuändern

23ſte Frage: Wie es gekommen ſeye, daß Inquiſit ſich mit der minderjährigen Liſette S. habe verſprechen und beſonders ſich hierwegen noch Mühe habe geben mögen, da er doch wiſſe, daß das Verſprechen der Minderjährigen nach landesherrlichen Geſetzen ungültig ſeye? **)

Antwort: Ich habe wohl gewußt, daß das ſchriftliche Verſprechen die Liſette S., als eine Minderjährige, nicht binden könne; ich habe ihr ſogar dieſes ſelbſt kund gemacht. Allein es diente mir zum Vergnügen für das Erſte; für das Zweyte aber dachte ich, daß ich das Verſprechen bis zu ihrer Majorennität alljährlich erneuern laſſen könnte, und ſomit ſie verbindlich wäre, ſobald ſie majorenn würde.

Dem Inquiſiten wurde hier das befragliche, zu den Acten gebrachte ſchriftliche Eheverſprechen vorgelegt und dann folgte die

24ſte Frage: Was Inquiſit von gegenwärtigem ſchriftlichen Aufſatz halte? ***)

---

terlaſſen habe? — Dann: warum er, wenn er ſelbſt das Gerede der Leute geſcheut, nicht ſorgfältiger das ſchriftliche Eheverſprechen aufbewahrt habe, um ſich und die Liſette S. gegen ähnliche Klatſchereyen zu ſchützen?

*) Auch dieſer weitere Anlaß zu Vernehmung des Bruders des Cajetan B. blieb unbeachtet.

**) Eine wahrhaft überflüſſige Frage. Welcher Verliebte fragt nach dem, was die landesherrlichen Geſetze über Minorennität und Majorennität verordnen? — und wie kann man den, welcher im Liebestaumel die göttlichen und menſchlichen Verbote des Mords nicht achtete, fragen: Warum er nicht auf die Geſetze der Minderjährigkeit geachtet habe?

***) Warum wieder eine ſolche verſteckte Frage? Was ſollte er da-

Antwort: Dieſes iſt das wirkliche Eheverſprechen, von welchem ſo eben die Rede war.

25ſte Frage: Inquiſit werde aus ſeinem ihm ſo eben erſt wieder vorgeleſenen ſummariſchen Verhöre entnommen haben, daß er niemals beſtimmt angegeben: Wie viele Stiche er der Liſette S. gegeben habe? Ob er dieſes nunmehr nicht richtiger beſtimmen möge? — Ob er mittlerweile dieſem Umſtande nicht näher nachgedacht habe?

Antwort: Ich habe dieſem Umſtande nachgedacht; allein ich weiß nur den erſten Stich gewiß, — und den zweyten kann ich faſt auch für gewiß angeben. Allein auf vier Stiche kann ich mich nicht erinnern; es iſt aber glaubwürdig, daß ich ihr vier Stiche gegeben habe. Ich habe halt in der Wuth *) zugeſtoßen.

26ſte Frage: Warum Inquiſit ſage, daß er der Liſette S. glaubwürdig vier Stiche gegeben habe? **)

Antwort: Dieſelbe hatte ja, wie mir vorgehalten wurde, vier beſondere Wunden, folgſam muß ich ihr vier Stiche gegeben haben; und wenn ſie zehn hätte, ſo wären ſie natürlich alle von mir, und ich müßte mich auch zu allen bekennen. ***)

---

von halten? — Man wollte nur wiſſen: Ob er den Aufſatz für das anerkenne, was er unverkennbar war; warum fragte man ihn nicht geradezu darauf?

*) Inquiſit hätte veranlaßt werden ſollen, näher zu entwickeln, was er mit dieſem Ausdruck bezeichnen wolle. Denn Wuth iſt doch himmelweit von der Verzweiflung eines Liebhabers unterſchieden.

**) Da das Gericht ihm ſelbſt eröffnet hatte, daß vier Wunden vorgefunden worden ſeyen, ſo konnte man ſich die Antwort denken. Doch mußte die Frage geſchehen; — er konnte ja auch noch eine andere Veranlaſſung gehabt haben.

***) Wir müſſen uns wundern, daß bey dieſer hiezu ſo ſchicklichen Gelegenheit, Inquiſit, welchen man mit ſo viel Umſicht über den Augenblick des erſten Mordgedankens, deſſen Uebergang in Willen, deſſen Unterhaltung und die Vorbereitung zur That gefragt hatte, nicht auch veranlaßt worden ſeye, anzugeben:

Da (ſagt hier das Protocoll in einer beſondern Bemerkung) aus dem Zwiſchenraume, — der Größe und Beſchaffenheit der Wunden die Unmöglichkeit hervorleuchtet, daß *) Inquiſit beyde Klingen ſeines Federmeſſers zugleich aufgezogen gehabt und damit zugeſtoßen habe, ſo verdient das desfallſige Angeben des Inquiſiten ſichern Glauben; **) eben darum erhellet aber auch, daß derſelbe der Entſeelten vier beſondere Stiche gegeben haben müſſe. Nachdem dieſes zur Wiſſenſchaft hier angemerkt war, ***) ſo wurden zur allenfallſiger beſſeren Erhebung der vier Stiche folgende weitere Fragen geſtellt: †)

Ob und welchen Theil ihres Körpers er ſchon im Voraus zu Empfangung der tödtlichen Verwundung auserſehen, und ob er Kenntniß von der abſoluten Tödtlichkeit der Verletzung gewiſſer Theile des menſchlichen Körpers und namentlich der von ihm (etwa) auserſehenen Theile gehabt habe?

*) Wie wir bereits früher angemerkt haben.

**) Wir hätten beygeſetzt: Beſonders da erwieſen vorliegt, daß die Liſette S. unverwundet aus ihres Vaters Haus an den Brunnen ging, im Rückwege von Cajetan B. angehalten und ſo, daß es patſchte geſtoßen, auch unmittelbar darauf blutend und tödtlich verwundet gefunden worden war, ohne daß ſich ihr irgend jemand anders als Cajetan B. auch nur genähert gehabt hätte. Freylich ging dieſes Letzte aus den Ausſagen des Schwerdtfegers W. und Buchbinders H. nur ſtillſchweigend hervor. Zu vermuthen war freylich, daß dieſe beyden Männer es geſagt haben würden, wenn ſie außer dem Cajetan B. noch irgend jemand bey der Liſette S. geſehen gehabt hätten; — damit hätte man ſich aber nicht begnügen, man hätte ſie beſtimmt darüber fragen ſollen; — und antworteten ſie ſo, wie zu vermuthen war, ſo war dem Inquiſiten dieſes zu eröffnen und ihm vorzudemonſtriren, daß er, auch ohne ſein Zugeben, als der Urheber aller vier Wunden überwieſen da ſtehe, beſonders da er ſelbſt nicht angeben könne, daß und durch welche andere Hand, außer der ſeinigen, der Liſette S. noch eine Verletzung beygebracht worden ſeye?

***) Zur Wiſſenſchaft für den urtheilenden Richter bedurfte es dieſer Bemerkung nicht. Der mußte, auch ohne ſie, das Angeführte finden.

†) Da man der Angabe des Inquiſiten ſelbſt völlige Glaubwürdigkeit beymaß, ſo war durchaus keine weitere Frage mehr nöthig.

27ſte Frage: Da Inquiſit es ſelbſt für glaubwürdig anſehe, daß er der Liſette S. vier Stiche gegeben habe, ſo ſolle er wenigſtens eröffnen: Wie er glaube, daß es bey Ertheilung der vier Stiche hergegangen ſeye? *)

Antwort: Mein Vorſatz war nur, der Liſette S. einen Stich auf die Bruſt zu geben, und ich dachte, daß dieſer ſchon hinlänglich ſeyn werde. **) Ich wollte ſie auch nicht auf der Stelle tödten, ***) damit ſie noch einen Beichtvater bekommen könne; ich muß daher in meinem damaligen Enthuſiasmus †) nur weiters zugeſtoßen haben. Wie aber? bin ich wahrlich außer Stand zu ſagen.

---

*) Da Inquiſit wiederholt verſicherte, daß er ſich höchſtenfalls nur auf zwey Stiche erinnere; daß er aber zugeben wolle, auch die zwey weitern der Liſette S. verſetzt zu haben, — weil vier Wunden an ihr gefunden worden ſeyen; — ſo war es dem Inquiſiten zu viel zugemuthet, daß er angeben ſolle, wie es bey einem Facto zugegangen ſeye, deſſen Exiſtenz er blos der vorhandenen ſichtbaren Veſtigien wegen anerkennt, ohne ſich derſelben bewußt zu ſeyn. Solche Fragen ſind wahrhafte Qualen für den Inquiſiten, beſonders wenn er aufrichtig iſt, und um dafür anerkannt zu bleiben, gerne etwas erklären möchte, was er ſich ſelbſt nicht zu erklären vermag.

**) Dem Inquiſiten hätte vorgehalten werden ſollen: Wie er habe glauben können, daß es ihm gelingen werde, mit einem Federmeſſer (die Länge und Breite der Klingen iſt nicht zu Protocoll verificirt, wie allerdings hätte geſchehen ſollen. Es iſt ferner nicht bemerkt: Ob beyde Klingen gleich lang und breit waren und Inquiſit nicht befragt: mit welcher von beyden er geſtochen habe?) der Liſette S. durch die weibliche Bruſt eine tödtliche Wunde beyzubringen? Es hätte ihm ferner vorgehalten werden ſollen, daß die erſte oder eigentlich abſolut tödtliche Wunde nicht in die Bruſt, ſondern in den Hals beygebracht war.

***) Inquiſit hätte gefragt werden ſollen: Wie er es habe einrichten wollen, der Liſette S. zwar eine tödtliche, aber doch nicht plötzlich tödtende Wunde beyzubringen?

†) Vorher nannte er es: Wuth.

28ſte Frage: Zwey Zeugen ſeyen vorhanden, welche die Vollbringung der That mit angeſehen hätten; — dieſe aber wollten ihn nur einen, aber einen Hauptſtich, den ſie aber für einen Schlag angeſehen hätten, geben geſehen haben. Wie daher Inquiſit glaube, daß es mit den weitern Stichen gegangen ſeyn möge? *)

Antwort: Ich weiß ſelbſt nicht, wie es zugegangen ſeyn mag. Vielleicht, ich weiß es aber nicht gewiß, hat die Liſette S. auf den erſten Stich nichts gemacht und daß ich ihr hernach, in der Meynung, daß der Erſte nicht recht angegangen ſeye, die Uebrigen nachgegeben habe. Zweymal erinnere ich mich wohl, patſchen, oder die Stiche in den Körper eingehen gehört zu haben. Auf die andern Stiche kann ich mich unmöglich mehr erinnern.

29ſte Frage: Man müſſe dem Inquiſiten weiter eröffnen, daß nur eine Wunde recht angegangen und abſolut tödtlich, die drey andern aber nicht ſo beträchtlich und minder gefährlich geweſen ſeyen. Ob er etwa hieraus auf die gegebenen Stiche oder vielmehr auf die Art der Ertheilung derſelben ſich beſſer beſinnen könne? **)

---

*) Das war, bey den bemerkten Verhältniſſen, nicht nur eine völlig unnütze, ſondern auch eine höchſt unüberlegt und gefährlich angebrachte Frage. Warum verräth der Inquirent, wie ein unkluger Feind, ſeinem Gegner ſelbſt die Schwäche ſeiner Macht und Poſition? — Wie wenn der Inquiſit, von ihm nun belehrt: wie wenig die zwey einzigen Zeugen gegen ihn behaupten konnten; ſeine Angaben, die ohnehin nur noch unbeſtimmt, in dieſem Punkte, waren, geändert und, da er niemand andern der That beſchuldigen konnte, vorgegeben hätte: Die Liſette S. habe ihm, nach dem erſten von ihm, nicht nach ihrem Halſe, ſondern nach ihrer Bruſt gerichteten Stich, das Federmeſſer entriſſen und ſich ſelbſt noch einige Stiche gegeben? So unglaublich auch eine ſolche Angabe geweſen wäre, ſo war doch ihre Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen; — und ſie hätte hingereicht, einen Rückſicht fordernden Zweifel darüber zu begründen: Ob Cajetan B. die tödtende Wunde geſtochen habe?

**) Wie konnte er das? — Nicht die Heftigkeit des Stoßes, — nicht die beſondere Tiefe der im Sections-Protocolle zuerſt ge-

Antwort: Ich habe in Wuth *) auf ihre Bruſt hingeſtoßen **) und kann weder ſagen, auf was Art, noch wie?

30ſte Frage: Was die Liſette S., nachdem er ihr den erſten Stich gegeben, bis er von ihr hinweg gegangen ſeye, noch gemacht oder geredet habe?

Antwort: Auf meinen Stich hat ſie nur noch geſagt: „O Jeſus! was iſt das?“ Auf dieſes bin ich von ihr fort und ich weiß nur noch ſo viel, daß ſie mir ein Schmähwort: „Du Schliffel!“ oder: „du Lümmel!“ nachgerufen hat.

31ſte Frage: Nach der eidlichen Ausſage der ſchon gedachten zwey Zeugen, ſoll Inquiſit nach dem geführten erſten Stich, noch eine bis zwey Minuten, — oder bis ſie zweymal: „Jeſus, Maria und Joſeph!“ gerufen, bey der Liſette S. ſtehen geblieben ſeyn. Was er hiezu ſage?

Antwort: In den Umſtänden, in welchen ich war, iſt man ſich nicht ſo gegenwärtig, daß man all dieſes beſtimmt behaupten kann. Sagen es die Zeugen, ſo mag es wohl ſo ſeyn, aber ich erinnere mich nicht mehr, daß ich juſt dieſe Formalien: Jeſus, Maria und Joſeph! gehört habe, und daß ich bis nach der zweyten Wiederholung derſelben bey ihr ſtehen geblieben ſeye.

32ſte Frage: Beyde Zeugen hätten eidlich ausgeſagt, daß Inquiſit, als er zu der damals von dem Brunnen zurückgekommenen Liſette S. gekommen ſeye, ſelbe gleich mit beyden Händen an ihren beyden Armen gehalten und noch etwas zu ihr geſprochen, dann die rechte Hand aufgezogen und damit gegen dieſelbe den Streich geführt habe, — und daß er hernach noch, nach dem Streich, die angegebene Zeit über vor der Liſette S. ſtehen ge-

---

nannten (nicht der als zuerſt beygebracht nachgewieſenen) Wunde, ſondern der Zufall, daß ſie die Ader ſchlitzte, machte ſie abſolut tödtlich.

*) Nun war es wieder Wuth.

**) Wir wiederholen, was wir wegen der Halswunde ſagten.

blieben ſeye. Ob ihm dieſe Umſtände die Art, wie er der Liſette S. mehrere Stiche gegeben, noch nicht erinnerlich mache?

Antwort: Wenn ich wüßte, daß ich der Liſette S. zehn Stiche gegeben hätte und die Art, wie ich ihr ſie gab, ſo würde ich es herzlich gerne ſagen; allein ich erinnere mich nicht darauf, ſo wenig, als daß ich ſie mit beyden Händen gehalten habe. Es mag wohl ſeyn; doch erinnere ich mich nicht darauf. Was ſollte ich verhehlen? Ich weiß, daß ich den Tod verdient habe; und es wäre mir leid, wenn ich nicht zu ihr käme. — Ich habe auf ſie zugeſtochen, wie vielmal und wie? — das weiß ich nicht.

33ſte Frage: Es wolle auch von einem dieſer Zeugen behauptet werden, daß die Liſette S. damals, als er ſie ſo gehalten, ſich habe losreißen wollen; daß aber er ſie mit der linken Hand ſofort gehalten und dann den Streich geführt habe. Ob er ſich auch auf dieſen Umſtand nicht erinnern wolle? *)

Antwort: Hierauf erinnere ich mich nicht nur nicht, ſondern dieſer Zeuge mag ſich hierin überſehen und getäuſcht haben, denn ich weiß gar nichts davon, daß ſie ſich von mir losreißen wollte. Doch ich will ſeine Ausſage nicht verwerfen; — vielleicht war es ſo.

34ſte Frage: Wenn ſich Inquiſit, in Betreff der mehreren Stiche, auf gar nichts mehr erinnern wolle, ſo ſolle er wenigſtens hören, was die Vermuthung der beyden Zeugen hierüber ſeye: **) daß er nämlich nach dem geführten erſten Streiche, weil er noch eine Weile vor und bey der Liſette S. geſtanden ſeye, er ihr die drey letzten Wunden, ohne daß ſie es hätten ſehen können, gleichſam nur nachgeſtupft habe. Was er von dieſer Vermuthung halte?

Antwort: Ich weiß nicht, wie es dabey zugegangen iſt. Ich kann mich hierüber nicht erklären. Ich kann auch zu der Vermuthung nichts ſagen. Ich weiß nur, daß ich bey der Li-

---

*) könne? würden wir auch hier geſagt haben.

**) Cui bono? Was ſollten ihm Vermuthungen der Zeugen; die gar nicht vermuthen ſollten.

ſette S. geſtanden bin und daß ich auf ſie zugeſtoßen habe. So viele Stiche ſie hat, ſo viele habe ich ihr gegeben; nur kann ich mich nicht dabey erinnern, wie viele es waren und wie es dabey umſtändlich zuging.

Hiemit endigte ſich das zweyte Examen ordinarium. Am 2. September folgte das Dritte:

35ſte Frage: Man habe bereits mit dem Inquiſiten von der Zeit an, als er den Vorſatz: die Liſette S. zu tödten, gefaßt habe, bis zu dem Augenblicke der Ausführung deſſelben, alle Umſtände möglichſt genau durchgegangen und berichtigt; nur habe Inquiſit über einen Umſtand ſich noch nicht hinlänglich genug erklärt. Er habe ſich nämlich wiederholt geäußert, daß er die Liſette S. nicht plötzlich zu tödten, ſondern nur tödtlich zu verwunden getrachtet habe, damit ſie auch noch beichten könnte; — wie er dieſes zu erwirken getrachtet habe? *)

Antwort: Schon vor Vollziehung der That **) nahm ich mir vor, die Liſette S., damit ſie auch noch beichten könne, nicht auf der Stelle zu tödten; und eben ſo nahm ich mir auch vor, mich ſelbſt in die Gefangenſchaft zu ſtellen; ſo wie ich ihr auch gleich einen Beichtvater beſtellte und ſofort mich in die Gefangenſchaft ſtellte. Freylich hätte ſie, wie es auch beynahe geſchehen wäre, gleich auf der Stelle bleiben können; allein ich hoffte immer, daß ſie noch ein Paar Tage am Leben bleiben werde.

36te Frage: Worauf Inquiſit dieſe ſeine Hoffnung gegründet habe? *)

---

*) Damit iſt einigermaßen das nachgeholt, was wir in der zweyten Anmerkung zur Antwort auf die 27ſte Frage bemerkten; — aber auch nur einigermaßen. Denn die Frage, ſo wie ſie hier ſteht, macht den Inquiſiten nicht beſtimmt genug auf die Unmöglichkeit der Ausführung eines ſolchen Vorhabens aufmerkſam.

**) Sollte wohl heißen: Schon ehe ich mich zu Vollziehung der That anſchickte.

*) Wir würden beygeſetzt haben: und warum er nun gar auf ein Fortleben von ein Paar Tagen gehofft habe, da es ihm

Antwort: Ich habe ihr und mein Leben in die Schanze geſchlagen; aber ſowohl meine, als ihre Seele habe ich in Sicherheit bringen wollen. Hätte ich ſie auf der Stelle tödten wollen; ſo hätte ich zugeſtoßen, bis ſie den Geiſt aufgegeben hätte. *) So aber, ob man gleich für den Erfolg nicht allezeit ſtehen kann, habe ich gehofft, was bey derley Verwundungen meiſtens zu geſchehen pflegt, nämlich, daß ſie auf meine **) Verwundung noch ein Paar Tage leben und ihre Seele in Sicherheit bringen könne. ***)

37te Frage: Wie Inquiſit ſagen könne, daß er auf der Liſette S. und ſein eignes Seelenheil bedacht geweſen ſeye, da er ſich doch wirklich angeſchickt habe, ein Verbrechen zu verüben, welches nach den göttlichen, natürlichen und poſitiven Ge-

---

doch nur darum zu thun geweſen ſeye, daß die Liſette S. noch beichten ſolle?

Wir würden ferner dem Inquiſiten die Inſtanz gemacht haben: Es ſcheine keines Wegs, daß er dieſe Hoffnung gehegt habe; denn wenn er gehofft hätte, die Verwundete werde noch ein Paar Tage leben, ſo würde er nicht ſo eilends nach dem Beichtvater gelaufen ſeyn.

*) Dem Inquiſiten hätte hier die Inſtanz gemacht werden ſollen: Er habe ja, nach ſeinem eigenen Geſtändniß, in Enthuſiasmus und Wuth, und zwar ſo zugeſtoßen, daß es gepatſcht habe und er gar nicht einmal wiſſe, wie viele Stiche er der Liſette S. gegeben habe? — Ueberhaupt würden wir ihm die Unmöglichkeit, eine Verwundung ſo einzurichten, daß die Wunde zwar tödtlich werde, aber erſt nach einiger Zeit tödte; — die vielen Zufälle, welche nach der Verwundung hätten eintreten und der Liſette S. das Beichten unmöglich machen können; und dann endlich auch das vorgehalten haben, daß die Liſette S. von ihm ſo verwundet worden ſeye, daß ſie nicht mehr habe zur Beicht gelangen können?

**) Soll heißen: Auf die von mir erhaltene Verwundung.

***) Wir würden ihm die Frage geſtellt haben: Ob er dann von ſeiner 17jährigen Geliebten habe glauben können, daß ſie ſich ſolcher ſchweren Sünden theilhaftig gemacht habe, um zu ihrem Seelenheil der Beicht nöthig zu haben?

ſetzen ſo überſchwer und nach den bürgerlichen Satzungen unter ſo greulichen *) Strafen verboten ſeye?

Antwort: Ihr, der Liſette S., Seelenheil hätte ich richtig in Sicherheit geſetzt; dann habe ich gehofft, daß ich Gott durch die zeitliche Strafe, welche ich würde ausſtehen müſſen, ſchon genug thun, und daß er mir ſeine Gnade ertheilen werde.

38te Frage: Wie Inquiſit in dem Zeitpunkte, wo er Gott ſo ſchwer zu beleidigen vorgehabt habe, noch auf Gottes Gnade habe Rechnung machen wollen? **)

Antwort: Ich habe die Liſette S. nur am Körper unglücklich machen wollen, nicht an der Seele, und habe eben daher gehofft, daß, wenn ich meinen Körper auch aufopferte, Gott meiner Seele gnädig ſeyn werde. Freylich ſehe ich nun ein, daß es vermeſſen geweſen iſt; allein ich dachte dabey nicht gerade auf Alles, und beſonders nicht darauf, daß ich damit Gott und die Welt beleidige; ſondern meine Gedanken waren nur auf die Liſette S., auf mich und auf meine Liebe gerichtet. Ich wollte ſie eben Andern rauben.

39te Frage: Von der Zeit an, als Inquiſit die Liſette S. zu tödten beſchloſſen habe, bis zum Momente des wirklich erfolgten Mords ſeyen beyläufig 7 Stunden verfloſſen; folgſam habe Inquiſit Zeit genug gehabt, alles reiflich zu überdenken und bey ſich zu überlegen. Ja, auf das 18te Fragſtück im articulirten Verhöre habe Inquiſit in formalibus geantwortet: „Ich „habe wohl gewußt, was ich unternähme, auch wohl überlegt, „daß mich dieſe That mein eignes Leben koſten würde;“ wie er dann ſagen möge: Er habe eben nicht auf Alles gedacht, und beſonders darauf nicht, daß er dadurch Gott und die Welt beleidige?

*) Dieſen Ausdruck hätten wir vermieden. — Es mußte auf den Inquiſiten einen ſchauderhaften Eindruck machen, ſeinen Richter von einer ihm bevorſtehenden greulichen Strafe ſprechen zu hören.

**) Dieſe Frage ziemte ſich allenfalls für den Beichtvater; — nicht für das Criminalgericht.

Antwort: Es iſt nicht zu läugnen, daß ich Zeit und Weile genug gehabt habe an Alles zu denken. Ich habe auch wohl bey mir überlegt, daß mich dieſe Handlung das Leben koſten werde, — und hätte die That auch nicht vollführt, wenn ich dieſes nicht gewußt hätte. An: Gott beleidigen und die übrigen Folgen habe ich aber eben ſo wenig gedacht, als ein anderer Verbrecher an Gott denkt, wenn er ſündigt. Ich habe auch Gott nicht direct beleidigen wollen; ſondern weil die Liſette S. mir die Liebe aufgekündigt hat: ſo bin ich kleinmüthig geworden und habe die That unternommen.

40te Frage: Inquiſit habe auf das vorletzte Fragſtück geäuſſert, daß er nur auf die Liſette S., auf ſich und ſeine Liebe gedacht habe, — was ihm aber wohl die Vernunft über die vorgehabte Handlung ſelbſt geſprochen habe? *)

Antwort: Die Vernunft hatte mich verlaſſen; ſonſt würde ich die That nicht verübt haben.

41te Frage: Wie Inquiſit, der ſo vorbereitet an die Sache gegangen ſeye; — der ſo hinlängliche Zeit über Alles zu denken gehabt habe; — der auch, was die Ausführung der Handlung ſelbſt betrifft, ſo ſtufenweis, **) ſo überlegt ***) zu Werke gegangen ſeye; — ſagen könne: die Vernunft habe ihn verlaſſen gehabt?

Antwort: Die Vernunft hatte mich in ſo weit verlaſſen, daß ich mich zu der That ſelbſt determinirt habe; — ſonſt aber hat ſie mich nicht verlaſſen, weil ich noch die letzte Frage an ſie geſtellt habe; — weil ich noch auf ihr Seelenheil bedacht war †)

*) Die Antwort, ſo wie ſie erfolgte, mußte voraus geſehen werden, die Frage war darum überflüſſig.

**) Wir können keine ſtufenweiſe Progreſſion in der Handlungsweiſe des Inquiſiten finden. Die Wiederholung der Frage an Liſette S. war keine Steigerung der Handlung. Die Handlung ſelbſt erfolgte plötzlich, ohne alle Gradation.

***) Auch eine beſondere Ueberlegung finden wir in Ausführung der That nicht.

†) Das mögten wir mehr einer religiöſen Ueberſpannung, als der kalten Vernunft zuſchreiben.

und weil ich in Ausführung der That mit Vernunft zu Werk gegangen bin. *)

42te Frage: Kurz vorher habe Inquiſit ſich geäuſſert, daß er wohl gewußt habe, daß ſeine That ihm das Leben koſten würde, und daß er ſie ſonſt nicht einmal würde begangen haben. Warum Inquiſit ſage, daß er ſie ſonſt nicht begangen haben würde? — Auch warum er ſchon vor der That beſchloſſen gehabt habe, ſich in das Gefängniß zu ſtellen? **)

Antwort: Ihr habe ich aus Liebe das Leben geraubt, weil ich ſie keinem Andern überlaſſen wollte. Ich aber habe zugleich auch verlangt, in der andern Welt wieder bey ihr zu ſeyn und habe mein Leben aufopfern wollen. Ich habe beydes gewollt: daß ſie nicht mehr lebe und daß auch mein Leben aufhöre.

43te Frage: Inquiſit habe bekannter Maßen die untern Schulen abſolvirt. Ob er nach dieſem ſich auf kein weiteres Studium oder wenigſtens auf Lectüre verlegt habe? ***)

Antwort: Auf ein weiteres Studium habe ich mich nicht verlegt, auch habe ich mich mit dem Leſen ergötzlicher Bücher nicht viel abgegeben. †)

44te Frage: Wann aber Inquiſit dennoch Bücher geleſen; — was für welche er geleſen habe? ††)

Antwort: Wann ich je zuweilen geleſen habe, ſo waren es: Gellert, Rabener und das Marianiſche Orakel. †††)

45te Frage: Da Inquiſit ſich auf die Liebe ſo ſtark ver-

*) Die Tödtung der Liſette S. war fixe Idee bey Cajetan B. geworden; — alles auſſer dieſer war bey ihm klar und in Ordnung.

**) Wir würden ſtatt dieſem Schluſſe der Frage geſagt haben: Dieſemnach ſollte man wohl glauben, er habe das Verbrechen blos verübt, um zur Strafe deſſelben zu gelangen; — da er aber die Abſicht ſeiner That dahin angegeben habe: „damit „kein Anderer die Liſette S. bekomme;“ ſo könne man jenes nicht annehmen; ſondern müßte vielmehr glauben, daß ſeine Hauptabſicht nicht dahin gegangen ſeye, ſich der Ermordung der Liſette S., als des Mittels zu bedienen, ſelbſt auf dem Schaffot zu ſterben; ſondern daß vielmehr ſeine Hauptabſicht dahin gegangen ſeye, die Liſette S. zu ermorden, damit kein Anderer ſie bekomme; und daß er, um dieſen Hauptzweck zu erreichen, ſein eignes Leben, wie er auch ſchon geſagt, in die Schanze geſchlagen habe?

***) Armer Siegwart! — armer Werther! Das gilt Euch!

†) Fehl geſchoſſen alſo, Herr Richter!

††) Noch keine Ruhe; — es muß heraus: die Romane ſind Schuld am ganzen Unglück.

†††) Wieder nichts! — Uebrigens ein ſonderbares literar. Kleeblatt.

legt habe, *) ſo ſolle er ſagen: Ob er nicht auch Bücher von dieſer Materie geleſen habe? **)

Antwort: In meinem Leben habe ich nie in dergleichen Büchern geleſen. Von Romanen und dergleichen Stücken war ich niemal ein Liebhaber. ***)

46te Frage: Wie aber Inquiſit wohl auf den Gedanken gekommen ſeye: Eine Perſon — ja wohl gar ſeine Geliebte, und zwar auch mit dem Vorſatz, ſelbſt zu ſterben, auf eine ſo vorſetzliche und grauſame ****) Art zu tödten? †)

Antwort: Ich weiß hierauf nichts zu ſagen.

47te Frage: Es ſeye die Frage: Was Inquiſiten auf den Gedanken gebracht habe, oder wie er auf einen ſo erſchrecklichen Vorſatz gekommen ſeye, mit Selbſtverluſt ſeines eigenen Lebens ſeine Geliebte zu tödten? ††)

Antwort: Ich kann die Leidenſchaft, welche ich für die Liſette S. hatte, nicht ausdrücken. Ich habe eine zu große Liebe zu ihr gehabt. Ohne ſie hätte ich nicht leben mögen, weil ich keine Freude mehr gehabt hätte. Eben aber aus purer Liebe, damit ſie keinem Andern zu Theil werden könne, habe ich ſie auch entleibt.

48te Frage: Wenn man jemand recht liebe; ſo ſeye man nur auf die Vollkommenheit ſeines Gegenſtandes bedacht, und man könne damit eher alles, als eine gewaltſame Entleibung vereinbaren. †††) — Man wiederhole daher die Frage nochmal: Durch was Inquiſit zu einer ſo gräßlichen That, zu Ermordung ſeiner Geliebten, zu ſo einer ſchweren Sünde vor

*) Ein ſonderbarer Ausdruck! — daß er verliebt war, iſt erwieſen und von ihm angegeben; — daß er aber amori, velut litteris iucumbirt habe, davon iſt in actis keine Spur.

**) Ein neuer Verſuch: Ein ſchreckliches Beyſpiel des verderblichen Romanenleſens zu erringen.

***) Alſo ohne alle Liebhaberey an Romanen giebt es doch romantiſche Schwärmer; ſo wie es Religiöſe gab, ehe man Gebetbücher und Legenden hatte. Die Romane wurden lange geſpielt, ehe man ſie ſchrieb und las.

****) Es kommt durchaus keine Spur von beſonderer Grauſamkeit vor.

†) Er hatte es ja ſchon oft und vielmal geſagt. Wozu dieſe marternden Fragen? Wir mißbilligen es nicht, daß man zu erforſchen ſuchte, ob nicht etwa übel gewählte Lectüre den Kopf des Inquiſiten verſchroben habe; — das aber müſſen wir mißbilligen, daß man mit Teufelsgewalt (ut ajunt) der Romanenlectüre Eins anhängen wollte.

††) Immer noch nicht genug?

†††) Wir möchten dieſes eine ſchulgerechte, nach dem Complimentirbuch zugeſchnittene Liebe nennen. Anders handelt die gewöhnliche blinde.

Gott *); — zu einem Verbrechen, welches, nach ſeinem eigenen Wiſſen, mit einer ſchmählichen Todesſtrafe belegt werde, bewogen worden ſeye? **)

Antwort: Wenn dieſe Frage noch zehn Mal wiederholt wird; ſo muß ich jederzeit auch meine ſchon gegebene Antwort wiederholen. Der Beweggrund, die Liſette S. zu tödten, war folgender: Ich habe dieſelbe unendlich lieb gehabt; ohne ſie hätte ich unmöglich leben können. Sie hatte mir ihre Treue zugeſichert, und hat mir doch die Liebe aufgeſagt. Damit ſie nun kein Anderer haben könne, habe ich ſie getödtet. Dieſes koſtet mich auch mein Leben; und ſo werde ich wenigſtens mit ihr im Tode vereinigt. Da haben Sie meinen ganzen Beweggrund.

49te Frage: Ob Inquiſit zu der gewaltſamen ***) Entleibung der Liſette S. ſonſt keinen andern Beweggrund gehabt habe?

Antwort: Nein. Sonſt hat mich nichts Anderes zu dieſer That bewogen.

50te Frage: Es erhelle daher aus ſeinem ganzen Verhöre: daß er aus einem ſo nichtigen Beweggrunde, nach einem ſiebenſtündigen ****) Vorſatz, — nach all möglicher †) Ueberlegung, nach vorgeſchickter Zubereitung ††) des Mordinſtruments eine unſchuldige Perſon †††), welche an ſo etwas nicht einmal habe denken können, alſo nach ſeiner eigenen Beſtimmung meuchelmörderiſch um das Leben gebracht habe; folglich an der Liſette S. einen wiſſenſchaftlichen und vorſätzlichen Meuchelmord ††††) begangen habe. Was er dagegen ſagen könne?

---

*) Die geht den Richter nichts an.

**) Wir wiederholen noch einmal: Er hatte es ja bereits oft und vielmal geſagt.

***) Eine beſondere Vergewaltigung, auſſer der That ſelbſt, hatte nicht Statt. Wozu alſo der exaltirende Beyſatz? Uebertreibung iſt nicht Pathos.

****) Nach einem, auch während dem Verlauf von ſieben Stunden nicht aufgegebenen Vorſatze, — würden wir geſagt haben.

†) Das möchten wir nicht ſagen. Hätte er alle mögliche Ueberlegung gepflogen; — ſo würde er den Mord unterlaſſen haben.

††) Zubereitung des Mordinſtruments möchten wir das Aufmachen des Federmeſſers nicht nennen.

†††) Ihre Unſchuld konnte hier nicht in beſondere Betrachtung kommen. Der Fall würde der nämliche ſeyn, wenn ſie auch ihre Unſchuld verloren gehabt hätte.

††††) Giebt es wohl auch einen Meuchelmord ohne Wiſſen und Vorſatz?

Antwort: Ja, es iſt wahr. Ich kann hieran nichts läugnen.

51te Frage: Was nun aber auch Inquiſit zu Entſchuldigung einer ſo gräulichen und nach ſeinem eignen Wiſſen mit einer geſchärften Todesſtrafe zu belegenden *) Vergehung Statthaftes und Dienliches anzugeben wiſſe?

Antwort: Ich habe der Liſette S. alles, was nur in meinen Kräften war, zu Lieb gethan und meines Orts zu Aufkündigung der Liebe nicht den mindeſten Anlaß gegeben. An dieſem Unheil ſind daher lediglich die Schwätzereyen wegen dem ſchriftlichen Eheverſprechen und der Ungeſtüm ihres Vaters, welcher unſere Liebe nie dulden wollte, einzig Schuld. Dadurch wurde die Liſette S. veranlaßt, mir die Liebe aufzukündigen; — und ich: ſie zu entleiben.

Ob mir dieſes zur Entſchuldigung ſeyn könne, weiß ich nicht. Etwas Anderes aber kann ich nicht beybringen; — und erdichten mag ich nichts.

Hiemit, ſagt nun das Protocoll, hat man die heutige Sitzung und auch das Verhör geſchloſſen und dem Inquiſiten bedeutet: daß er nunmehr eine dreytägige Friſt zu Beybringung ſeiner Defenſion zu genießen habe **), und daß er dieſe Zeit wohl benutzen ſolle, um ſofort nach Verfluß derſelben ſeine Defenſionales zu Protocoll geben zu können.

Die Leſer werden, mit uns, wahrgenommen haben, daß dieſes in drey beſondern Epochen vorgenommene ſogenannte Examen ordinarium für jede Epoche beſonders eingeleitet, — oder jeder ein beſonderer Theil des Verhörs zur Bearbeitung übergeben war.

Das erſte Verhör beſchränkte ſich darauf, den Moment der erſten Entſtehung des Mordgedankens, ſeines Uebergangs in Willen und Vorſatz zu fixiren, — die Art der weitern Cultivirung deſſelben und ſeines Uebergangs zur That näher zu erforſchen und dieſe ſelbſt im Allgemeinen richtig zu ſtellen.

Das zweyte Verhör beſchränkte ſich auf die Entwicklung und Richtigſtellung der einzelnen Momente der That — und machte es ſich zum vorzüglichen Zwecke: den Inquiſit zum Geſtändniſſe des ganzen Details der That, der Verübung ſämmtlicher Stiche und der Art ihrer Führung zu bringen.

Das dritte endlich beſchäftigte ſich damit, die Beweggründe der That näher zu entwickeln und den Dolum des Inquiſiten vollkommen richtig zu ſtellen.

Wir müſſen dieſer Ab- und Eintheilung des Verhörs unſern

*) Es kommt nirgendswo in actis vor, daß Inquiſit dieſes gewußt habe.

**) Dieſes war der Prozeßordnung und dem Gerichtsgebrauch gemäß.

ganzen Beyfall geben, ſo wie wir dann auch den Fleiß und den Eifer, womit im Allgemeinen gearbeitet wurde, nicht verkennen. Was wir gerügt oder getadelt haben, rügten und tadelten wir nicht, um zu rügen und zu tadeln; — ſondern um, nach der Tendenz dieſer Schrift, — zu belehren. Selbſt wenn unſre Anſichten hie und da irrig ſeyn ſollten, — werden ſie dieſes doch leiſten.

Am 5ten September wurde Cajetan B. wieder vor Gericht geſtellt und gefragt:

52te Frage: Ob ſich Inquiſit die ihm zu ſeiner Vertheidigung vergönnte dreytägige Zeitfriſt wohl zu Nutzen gemacht habe und was er wohl zur Entſchuldigung des von ihm verübten, ſo ſchweren Verbrechens und alſo auch zu Verringerung *) des ihm hierwegen bevorſtehenden Strafurtheils Taugliches anzubringen wiſſe?

Antwort: Zur Entſchuldigung des von mir verübten Verbrechens, und folgſam auch zur Verminderung der mir bevorſtehenden Strafe weiß ich nichts weiter, als das, was ich ſchon durch das ganze Verhör angebracht habe, zu ſagen und zu wiederholen.

Liebe und Rache **), von welcher ich aber noch nichts angebracht habe, waren die einzigen Triebfedern meiner That. Ich liebte die Liſette S. ſo heftig, daß ich ſie unmöglich einem Andern überlaſſen zu können geglaubt habe.

Da ſie mir nun, am Nachmittage vor der That, in dem Garten auf all mein Beſtreben keine günſtige Antwort mehr gab; — da ſie mir förmlich aufkündete, die verſprochene Treue und überhaupt ihr Verſprechen widerrief und bey dieſem Vorſatz beharrte; — da ſie Alles, was ich, vor und nach der Abendkirche, mit ihr ſprach, ſo wie mein wiederholtes Anflehen, deſſelben Abends, in ihrem Hauſe, und endlich meine letzte Anrede nicht bewegen konnte; ſo glaubte ich damals, obſchon ich nun wohl einſehe, daß ſie ſich mit der Zeit wieder hätte ändern können, daß es um meine Liebe geſchehen ſeye. Die Liebe allein, um ſie nämlich keinem Andern zu überlaſſen und mich im Tode mit ihr zu vereinigen, würde mich ſchon zur That beſtimmt haben; — nun kam aber auch noch Rache dazu. Aus Liebe herrührende Rache, welche die Haupttriebfeder des Mordes war.

Als ich damals aus ihrem Garten fort war, ſchlug ich mir den Gedanken: ſie zu tödten, eine gute Zeit über, aus dem Sinn und ich hätte mich vielleicht in das Aufſagen der Liebe gefunden, ohne das Mindeſte zu unternehmen, wenn mein Feuer nicht neuer-

*) Milderung.
**) Ein böſes Defenſi

dings wieder angefacht worden wäre. — Allererſt mußte ich von der Liſette S. vernehmen: daß ſie, wegen mir, den Leuten nicht mehr als Gegenſtand des Geſprächs dienen wolle. Weil ich dieſer Aeußerung die Auslegung gab, daß ſie mich für zu ſchlecht halte, *) ſo wurde ich ſchon dadurch zur Rache aufgefordert. Als ich aber nach geendigter Abendkirche, bekanntermaßen, noch auf der Brücke ſtund, ſo ſah ich den Studenten M., welchen ich ſchon lange, mit gutem Grunde, **) für meinen Gegner hielte, und welcher noch überdies in dem Jacob S'ſchen Hauſe wohnte, zu gleicher Zeit auf der Brücke ſtehen. Mir fiel damals Alles ***) ein; — es ſchien mir, als ob M. höhniſch über mich lache; †) — ja, es kam mir der Gedanke in den Sinn: ††) als ob er die mir ſo oft verſprochenen, aber nicht gegebenen Manſchetten vielleicht ſchon beſitzen werde; und ſo verdoppelte ſich dann meine Rache †††) und ich wiederholte und beſtätigte meinen Vorſatz: ſie zu tödten, — und aus Rache zu tödten. Es waren alſo Liebe und Rache, welche mich zu dieſer That bewogen haben. Aus Liebe zu ihr blieb ich dabey: auch mein Leben aufzuopfern. Meiſtens aus Rache aber habe ich ſie getödtet.

Wenn dieſe zwey Leidenſchaften, welche mich zu Verübung des Mords bewogen haben, meine Strafe nicht verringern ſollten, ſo wüßte ich nicht, was zu meinem gelinderen Urtheile noch etwas beytragen könnte: als daß ich doch für ihr Seelenheil noch beſorgt geweſen bin, ††††) und daß ich mich ſelbſt in das Gefängniß geſtellt habe.

---

*) Dem Inquiſiten hätte entgegen gehalten werden ſollen: „Daß ja auch er die Liſette S. nicht auf den Ball abgeholt habe, um nicht zum Geſpräche der Leute zu werden; — ob er denn damals dieſelbe ebenfalls für zu ſchlecht gehalten habe?“

**) Mit welchem? — Das hätte erforſcht werden ſollen.

***) Was? — Es ſcheint: er habe damit mehr ſagen wollen, als wir wiſſen.

†) Das hätte durch Vernehmung des Studenten M. richtig geſtellt, oder widerlegt werden ſollen.

††) Es ſchien doch: als habe irgend etwas dieſen Gedanken veranlaßt. Er hätte daher näher gefragt werden ſollen.

†††) Das wäre eigentlich: Eiferſucht.

††††) Wir würden ihm die Inſtanz gemacht haben: „Rache gehe nur auf Verderben deſſen, gegen den ſie gerichtet ſeye, aus. Es ſeye darum unglaublich, daß Inquiſit die Liſette S. am Körper habe verderben und an der Seele erhalten wollen. Da er nun aber dennoch zu Letzterem Anſtalt getroffen habe, ſo müſſe man annehmen, daß das, was er jetzt erſt in ſeiner Defenſion von gefaßter Rachbegierde anführe, eine bloße Erfindung von ihm ſeye, um damit, wie er wähne, eine Entſchuldigung zu finden.“ Wäre er bey ſeinem Vorgeben beharrt, ſo würden wir weiter gefragt haben:

„Liebe, — exaltirte Liebe möge vielleicht in den Augen eines

Freylich muß ich bekennen, daß damals die Selbſtſtellung nicht aus dem Beweggrunde: ein gelinderes Urtheil dadurch zu erwirken, ſondern lediglich in der Abſicht: mein Leben, ſo wie ſie das ihrige verlor, auch zu verlieren, geſchehen ſeye. Nunmehr aber erkenne ich erſt meine damalige Schwärmerey: das nichtige Verlangen, mich mit ihr in der andern Welt zu vereinigen. *)

Ich bereue die That von ganzem Herzen und erkenne meine Schuldigkeit: mein Leben auf alle mögliche Art zu friſten; ich hoffe auch zu Gott: daß er mir meine Sünden verzeihen werde, wenn ich ſie ſchon nicht mit meinem Leben büße.

Weil ich nun aber weiter einſehe: daß Liebe, — ſo groß ſie auch immer ſeyn mag, — eine ſolche That nicht entſchuldigen werde; obſchon mein hitziges Temperament, wenn man es vollkommen kennte und einzuſehen vermöchte, mir gewiß große Nachſicht erwirken würde; weil ich begreife, daß die Veranlaſſung zur Rache eben auch nicht hinreichen werde, eine ſolche That zu entſchuldigen, — obſchon mein Temperament dabey wieder Rückſicht verdiente, — ſo kann ich einzig von der Gnade ein gelinderes Urtheil hoffen. Ich wende mich daher lediglich an meinen allergnädigſten Landesfürſten; — dieſen bitte ich kniefällig um Gnade und Barmherzigkeit.

Ich bitte unterthänigſt, daß er meine Jugend, meinen gehabten Trieb: ihm im Militairſtand mit meinem Blute zu dienen; — die 27jährigen Dienſte meines alten Vaters; die Gebrechlichkeit meiner Mutter und meine unſchuldigen Anverwandte gnädig beherzigen, — mein Verbrechen ſelbſt mehr als jugendlich, unüberlegt, frevelhaft, leichtfertig anſehen, als für überlegt und boshaft halten und endlich aus der Fülle ſeiner Gnade, wenn auch ſonſt nichts für mich ſpräche, mir verzeihen, mich ſchonen und ein gnädiges Urtheil ſchöpfen wolle.

Hiemit nun war die ganze Unterſuchung geſchloſſen. Schon am 23. deſſelben Monats September verlas der die Unterſuchung geleitet habende Criminal-Commiſſair, in voller Gerichtsſitzung, ſeine abgefaßte Relation. Nachdem er darin das ganze Factum, ſo wie wir es nun kennen, gehörig aufgeſtellt hatte, wendete er ſich ad

billigen Richters eine That, wie die ſeinige, entſchuldigen, weil Liebe den Begriff von Bosheit gänzlich ausſchließe. Rache aber ſeye ſelbſt eine Geburt der Bosheit, und könne daher die That nicht nur nicht entſchuldigen, ſondern müſſe vielmehr dieſelbe und ihre Strafe erſchweren?"

*) Wir hätten ihn gefragt: Warum er jetzt jenes Verlangen nichtig und eine Schwärmerey nannte?

Formalia proceſsus:

Ob, ſagte er hier, dieſer gegenwärtige Inquiſitions-Prozeß nach der vorgeſchriebenen peinlichen Gerichts-Ordnung durchaus geführt worden ſeye und ſeine weſentliche Richtigkeit nach der geſetzlichen Vorſchrift durchaus habe, muß ich, da ich die Inquiſition ſelbſt führte, dem unpartheyiſchen Urtheile meiner beyden Herren Correferenten überlaſſen.

Die Gründe und Entſchuldigungs-Urſachen, warum man das ſummariſche Examen mit dem Inqiſiten nicht noch gleich in der nämlichen Nacht, ſondern erſt des andern Tages, nach eingeholtem viso et reperto, vorgenommen hat, ſind in dem Unterſuchungs-Protocolle umſtändlich angeführt; *) (ſie wurden aus demſelben eingeſchaltet) und ich hoffe: ſie werden das Unterlaſſene hinlänglich rechtfertigen. **)

Endlich hätte ich ſelbſt gewünſcht, daß ich in dem Verhöre ein beſſeres Syſtem oder eine paſſendere Zuſammenhangs-Ordnung, die ich ſonſt immer beobachte, hätte einſchlagen können; ***) — allein es pflegt in notoriſchen Verbre-

*) Wir kennen ſie bereits.

**) Wir berufen uns auf das, was wir desfalls bereits geſagt haben. Es ſcheint, der Inquirent habe ſelbſt gefühlt, daß hier ſein Verfahren nicht ganz in der Ordnung geweſen ſeye; ſonſt würde er ſeine Entſchuldigungsgründe nicht noch einmal wiederholt haben, ſondern im vollen Bewußtſeyn: Recht gehandelt zu haben, ruhig darüber hinaus gegangen ſeyn, und ſich wenigſtens nicht eher vertheidigt haben, als bis ſein Verfahren durch einen der Correferenten getadelt worden wäre.

***) Hier thut Referens ſich offenbar ſelbſt Unrecht. Es war nicht möglich, die Informativ-Unterſuchung, hinſichtlich der Zeugenvernehmung (und hievon ſpricht er hier nur) in ein beſſeres Syſtem, in eine paſſendere Zuſammenhangsordnung zu bringen. Wir beziehen uns auf das, was wir auch desfalls bereits früher ſchon geſagt haben. — Wir haben übrigens einen, zu ſeiner Zeit, nicht übel berüchtigten Criminal-Richter gekannt, welcher, ſo wie er eine Unterſuchung geſchloſſen hatte, ſeine Protocolle revidirte, — die einzelnen Vernehmungen, nach ſeinem Sinne, zuſammenſtellte, — die einzelnen Angaben und ſelbſt die Ausſagen der Inquiſiten ſo lange corrigirte, bis alles auf einander klappte und auch von weitem keine Diſcrepanz mehr in Wort und Sinn übrig war; — dann aber die Acten, ſie mochten ſo weitläufig ſeyn, als ſie wollten (zu einem oft Monate langen Aufenthalte der Sache ſelbſt) auf beſchnittenes feines Papier zierlich mundiren ließ, ſie ſo vorlegte, das Original-, oder wie er es nannte, Brouillons-Protocoll aber, in perpetuam studii sui memoriam, unter ſeinen criminaliſtiſchen Trophäen aufbewahrte. So, — aber auch nur ſo iſt es möglich: ſyſtematiſch geordnete Informativ-Protocolle zu exhibiren. Was ſie aber, in dieſer zierlichen Form, werth ſeyn? — iſt eine andere Frage. — Daß wir übrigens für die Conſtituirungen ſelbſt einen mit Vorbedacht eingeleiteten, und ohne Pedanterey ſtandhaft verfolgten Gang verlangen; — und

chen,*) wo die Inquiſiten, was dem Richter ohnehin ſchon bekannt iſt, **) niemals mehr ſagen zu müſſen glauben, und dann nur auf Nebenumſtände fallen, gemeiniglich ſo zu ergehen.

Die Antworten des Cajetan B. auf das zweyte Fragſtück, ſowohl in dem ſummariſchen, als articulirten Examen haben ſchon alle beſſere Ordnung zuſammenwerfen müſſen. †) Man mußte ſeine Antworten verfolgen, ††) die natürliche Ordnung manchesmal verlaſſen und mit Müße erſt wieder einen Zuſammenhang machen. †††) .

Nach dieſer etwelcher Rechtfertigung ſchreite ich endlich ad

Materialia processus.

Ich gedenke dieſe durch Ausſetzung und rechtliche Beantwortung nachſtehender drey Hauptfragen abzufertigen.

Die nöthigen Nebenfragen will ich nach der Erforderniß bey der Hauptfrage ſchon insbeſondere ausſetzen.

---

daß ohne einen ſolchen keine Inquiſition mit Beſtand geführt werden könne, haben wir bereits ſchon in dieſer Schrift geſagt und nachgewieſen.

*) Jedes Verbrechen iſt, ſobald es zur Unterſuchung kommt, notoriſch. Notoriſche Verbrechen können alſo nicht als eine beſondere Gattung von Verbrechen angeſehen werden, wie unſer Referent hier fordern zu wollen ſcheint. Uns ſcheint, er wollte blos ſagen: Es pflegt gemeiniglich ſo zu geſchehen, wenn der Inquiſit ſein Verbrechen ſogleich eingeſteht, und vorausſetzt, es ſeye, da es einmal bey dem Richter zur Anzeige gekommen und nun gar von ihm ſelbſt eingeſtanden ſeye, dem Richter nach allen ſeinen Nebenverhältniſſen eben ſo bekannt, wie ihm, dem Inquiſiten, ſelbſt.

**) Dies ſcheint unſere vorſtehende Vermuthung zu beſtätigen.

†) Die Antwort auf die zweyte Frage im ſummariſchen Verhör enthielte das Geſtändniß, „die bewußte Perſon ver„wundet und die Tödtlichkeit der Verwundung „befürchtet zu haben.“ Sie zeigte zwar wirklich, daß der Inquiſit des Dafürhaltens war: der Richter wiſſe bereits Alles; — das konnte aber auf keinen Fall ſchaden. Genug, er war geſtändig. Welche beſſere Ordnung kann man verlangen, wenn man die Sache ſelbſt vor Augen hat? — Anders iſt es freylich, wenn der Richter glaubt: es ſeye rühmlicher für ihn, das Geſtändniß durch weit ausgeholte, künſtlich zuſammengereihte Fragen zu extorquiren.

Im articulirten Verhöre war die Antwort auf die zweyte Frage ganz nach Wunſch ausgefallen, wenn unſre Meinung, daß dieſes Verhör der Eruirung des erſten Entſtehens des Mordgedankens gewidmet geweſen ſeye, richtig iſt. Und damit mußte doch, da die That ſchon geſtanden war, hier angefangen werden.

††) Eben das iſt ja die natürlichſte Ordnung in einem Verhöre.

†††) Davon haben wir keine Spur gefunden.

Erſte Frage:

Was hat der Inquiſit Cajetan B. für ein namentliches Verbrechen begangen? und ſind bey ſelbem alle weſentliche Erforderniſſe geſetzmäßig vorhanden? *)

Zweyte Frage:

Iſt dieſes ſein Verbrechen nach der rechtlichen Vorſchrift behörig erhoben, und auch rechtsgenügig bewieſen? **)

Dritte Frage:

Was iſt wider den Verbrecher hierwegen für eine Strafe zu verhängen? ***)

Beantwortung der erſten Frage:

Der Cajetan B. ſelbſt hat in ſeinem ſummariſchen Verhöre ad int. 25. ſein Verbrechen einen Meuchelmord benennt: „Ich habe einen Meuchelmord begangen,“ ſagte er daſelbſt. Wir wollen ſehen, ob er ſein delictum richtig beſtimmt habe.

In der bey uns eingeführten peinlichen Gerichtsordnung Art. 90. von dem Straßen- und Meuchelmord §. 4. heißt es:

Der Meuchelmord beſchiehet, wenn wer heimlich, oder durch eine Hinterliſt, die nicht leicht

---

*) Uns dünkt, dieſe Frage hätte eigentlich ſo geſtellt werden ſollen; „Iſt ein Verbrechen und namentlich welch ein „Verbrechen verübt worden und iſt die Claſ„ſification deſſelben keinem Anſtande unter„worfen?“ denn es iſt eine alte Regel zuerſt zu fragen: Ob ein Verbrechen verübt worden ſeye? Und erſt, wenn dieſe Frage bejaht werden muß; Wer es verübt habe?

**) Wenn die erſte Frage ſo ſtehen blieb, wie der Referent ſie aufgeſtellt hat, ſo mußte in ihrer Beantwortung, auch jene dieſer zweyten Frage, ſo wie ſie hier ſteht, erfolgen. Denn ehe und bevor das Verbrechen des Cajajetan B. (ſein Verbrechen ſagt die Frage) gehörig erhoben und rechtsgenügend bewieſen war, konnte auch nicht geſagt werden: daß er, Cajetan B., es begangen habe und unter welche Claſſe von Verbrechen es zu ſubſumiren ſeye; und doch ſollte dieſes ſchon in der erſten Antwort auf die erſte Frage nachgewieſen werden.

***) Da der Referens bey Beantwortung dieſer Frage auch auf die etwaigen Milderungs- und Begnadigungsgründe Rückſicht genommen hat; ſo hätte dieſer Frage noch beygeſetzt werden können:
„Und ſind Gründe zu Milderung dieſer Strafe „oder zur Empfehlung zur Gnade vorhanden „und welche Rückſicht verdienen ſie?“

vorzuſehen und auszuweichen iſt, oder unter Liebkoſung, und Schein der Freundſchaft jemanden, der ſich deſſen nicht verſiehet, boshaft und verrätheriſch umbringt; und dieſes ohne Unterſchied: ob ſolche Unthat aus Rache, Haß, Feindſchaft, Freveltbat, Muthwillen, oder auch ohne Urſache, jedoch boßhaft und vorſätzlich unternommen worden ſey?

Wer ſiehet hieraus nicht, daß der Cajetan B. ſein Verbrechen ganz richtig beſtimmt habe?

Die Erfoderniſſe dieſes Verbrechens ſind: Daß ſelbes aus Boßheit und Vorſatz geſchehe; — der Tod wirklich erfolge — und der Mord heimlich oder durch Hinterliſt, die nicht leicht vorzuſehen, und der nicht leicht auszuweichen iſt, oder unter Liebkoſung und Schein der Freundſchaft, ohne daß man ſich deſſen verſieht, vollbracht werde.

Nun hat der Inquiſit den 20ſten des vorigen Auguſtmonats ſchon Nachmittags gegen halb 2 Uhr ſich zu der Entleibung der Liſette S. determinirt, ſeinen gefaßten Vorſatz der Mordverübung bis auf die Nacht gegen halb 9 Uhr fortgeführt, ja die Liſette S., um ſein Vorhaben zu erfüllen, eigens an den Brunnen um Waſſer geſchickt, ſchon vorläufig das von ihm ſchon lange vorbin zum Mord beſtimmte Federmeſſer *) aus dem Sack genommen, an ſelbem die Klinge aufgezogen, und endlich ſo zubereitet, ſich erſt ſeinem Schlachtopfer genähert.

Es iſt daher nicht nur richtig, daß der Cajetan B. vorſätzlich bey ſeiner Verübung zu Werk gegangen ſeye; ſondern auch: daß er nicht wohl mit größerem Vorſatz, und beſſerer Zubereitung **) hätte zu Werk gehen können. Die Größe ſeiner Boßheit kommt mit der Beſchaffenheit ſeines Vorſatzes ganz überein. ***)

---

*) Er hatte keines ſeiner drey Federmeſſer ausgewählt und dieſes ausgewählte zur Verübung des Mordes beſtimmt; — ſondern er hatte, wie wir wiſſen, bey Faſſung des Entſchluſſes zum Morde auch beſchloſſen, ſich dazu eines Federmeſſers zu bedienen.

**) Sobald wir vorausſetzen, daß er wirklich ſchon vor der That die Abſicht hatte, ſich ſelbſt dem Gerichte zu überliefern, mag dieſes gelten, — obſchon das Federmeſſer ein ſchlechtes Inſtrument war. Andern Falls aber gehört ſeine Vorbereitung nicht zu den beſten; — denn wir ſetzen voraus, daß zu der beſten Vorbereitung zu einem Verbrechen nicht nur die Auswahl der geeigneten Mittel: „es ganz zuverläßig verüben zu können,“ ſondern auch die Anwendung der Mittel, „unentdeckt zu bleiben,“ gehöre. — Nicht einmal der zuverläßigen Ausführung konnte Cajetan B., auf offener Straße in Gegenwart von Zeugen, gewiß ſeyn.

***) Sein Vorſatz war: ein Verbrechen zu verüben; — oder, mit andern Worten: er hatte animum deliquendi. Da nun ſeine

Nebſt dem, daß der Vorſatz, eine böſe Handlung zu begehen, und Boßheit ſchon immer unzertrennlich verbunden*) ſind und jener ohne dieſe nicht einmal gedacht werden kann, **) ſo hat der Cajetan B. wohl gewußt: was für ein ſchreckliches Verbrechen er unternehme. Er hat nicht nur die innere Boßheit der Handlung, das ſchwere poſitive Verbot Gottes***) eingeſehen, und genau gewußt, ſondern auch wohl wiſſend, daß das Verbrechen durch landesfürſtliche Geſetze †) mit einem ſchimpflichen Tod belegt werde, ††) deſſen ungeachtet, ſelbes vorſätzlich in die Ausübung gebracht.

Wird man noch größere Boßheit, wenn man von der Richtigkeit des Beweggrundes auch ganz abſtrahiren will, fodern wollen? †††)

Der Cajetan B. iſt alſo boßhaft und vorſätzlich zu Werk gegangen. Die durch viermal unmenſchlich wiederholten Stiche Verwundete iſt kaum eine Viertelſtunde nach der Verübung der That, Todes verblichen. Der Liebhaber hat ſeine Geliebte, unter Liebkoſung (Ich hielt ſie, — ſagte er, — freundſchaftlich mit der linken Hand am Arm, und frug ſie ganz artig, denn ich that mir Zwang an; ad int. Art. 20.) um Liebe angegangen. In dieſem Zeitpunkte

---

Abſicht dolos (boßhaft) war, ſo verſteht es ſich auch von ſich ſelbſt, daß ſein dolus (ſeine Boßheit) mit der Beſchaffenheit (dem Doloſen) ſeines Vorſatzes im vollſten Einklange ſtehen mußte. Das war (und bleibt auf jeden ſolchen Fall) natürliche, unvermeidliche Folge und hätte daher einer beſondern Deduction nicht bedurft

*) Eins und daſſelbe; — würden wir geſagt haben.

**) Sehr begreiflich!

***) Das geht uns doch wohl hier nichts an?

†) Auf dieſe allein haben wir im Criminal-Gericht Rückſicht zu nehmen.

††) Daß er dieſes gewußt habe, conſtirt zwar ex actis nicht; er war aber als Unterthan und Staatsdiener verpflichtet: es zu wiſſen.

†††) Um das Doloſe der Handlung außer Zweifel zu ſetzen, bedurfte es wohl mehr nicht; — und wenn wir das Geſtändniß des Cajetan B.: „Er habe aus Rache gemordet,“ hinzureiben, ſo können wir kühn ſagen, daß auch der Beweggrund hohe Bosheit war, — aus einem verdorbenen Gemüthe herſtammte. — Wäre aber dieſes Geſtändniß nicht erfolgt, und Cajetan B. bey der urſprünglichen Angabe: Er habe den Mord verübt, um die Liſette S. keinem Andern zu überlaſſen, und ſich in jener Welt wieder mit ihr zu vereinigen, — geblieben, ſo würden wir den Beweggrund zur That mehr einer unglücklichen Ueberſpannung, als einem verdorbenen Gemüthe, mehr einer Schwärmerey, als der Boßheit zuſchreiben. Richtig würdrn wir keinen dieſer Beweggründe genannt haben.

hatte er ſchon den entblößten aber verdeckten Mordſtahl in der Hand. Kaum gibt ſie ihm aber keine günſtige Antwort, ſo ertödtet er ſie ſchon. Hätte ſie ſich deſſen verſehen — hätte ſie dieſem Hinterliſt ausweichen können?

Es erhellet aber auch hieraus ſattſam, daß der Inquiſit an der Liſette S. nach allen Erfoderniſſen des Geſetzes einen eigentlichen nnd wahren Meuchelmord begangen habe.

Es fragt ſich daher nur noch: ob dieſer Meuchelmord auch rechtsbehörig erhobeu und erwieſen ſey?

Erörterung der zweyten Frage:

Da die Erhebung einer Miſſethat, oder die levatio corporis delicti nichts anderes iſt, als eine ordentliche, gerichtliche Unterſuchung der geſchebenen Miſſethat;*) da weiter bey einem Verbrechen, welches leibliche Zeichen nach ſich zurückläßt, als wie zum Beyſpiel bey einem Todtſchlag, bey einer Mordthat, alſo auch hier bey einem Meuchelmord, (bey welchem übrigens die beſondere Qualität nicht phyſikaliſch erhoben, und nur die Ertödtung, wie bey dem Homicidio simplici, eruirt werden kann) das Corpus delicti durch die gerichtliche Beſichtigung des todten Körpers, Beſchauung der Wunden und der Mordinſtrumente erhoben wird, — und da in offenbaren und augenſcheinlichen Thaten, wie die gegenwärtige iſt, wo nämlich die Gewißheit der Miſſethat ohnedem am hellen Tage liegt, die Beſichtigung oder das visum et repertum nicht einmal unumgänglich nothwendig iſt; **) ſo wird kein Zweifel mehr obwalten, daß das von Cajetan B. verübte Verbrechen rechtsbehörig erhoben ſey; — denn die geſetzlich erforderliche Unterſuchung hatte Statt; und die in der Behauſung der Entleibten von dem Gerichte, mit einem geſchwornen Medico und zweyen verpflichteten Wundärzten vorgenommene Legal-Inſpection, die Eröffnung des todten Körpers, die erhobene, genaue Beſchreibung der Wunden und ihrer Beſchaffenheit, und endlich die hierüber ausgeſtellte medizíniſch-chirurgiſche Relation liefern hier volle Gewißheit.

Es conſtirt nebſtdem auch von dem Mordinſtrumente. Der Inquiſit hat ſelbes recognoscirt, und es liegt bey den Acten verwahrlich aufbehalten.

---

*) Als eine durch ordentliche, gerichtliche Unterſuchung dargeſtellte juridiſche Gewißheit, daß ein Verbrechen verübt worden ſeye; — Würden wir ſagen.

**) Wie kann die Gewißheit der Miſſethat am hellen Tage liegen; — ſelbſt ohne gerichtliche Beſichtigung? Die Section kann wohl vielleicht manchmal überflüſſig ſcheinen (nie aber ſollte ſie dennoch unterbleiben) — die Inſpection muß aber ſtets erfolgen, ſobald vestigia delicti erfindlich ſind.

Nun haben die Aerzte, auch nach geſchehener Vergleichung mit der Wunde *) (da man damals das wahre Inſtrument noch nicht wußte) **) ſelbes, weil ſich keine Scharte noch Blut daran zeigte ***), nicht ſicher für das eigentliche beſtimmen wollen noch können. Genug aber, daß ſie in genere determiniren, daß es ein ſpitziges, ſchmales und ſcharfſchneidendes Meſſer †) geweſen ſeyn müſſe, und das in Specie dieſes Federmeſſer von dem Inquiſiten als das Mordinſtrument angegeben, und recognoscirt worden iſt.

Man darf daher mit Gewißheit beſtimmen, daß der hier in Frage befangene Meuchelmord nach dem Buchſtaben des Geſetzes und mit aller Genauigkeit erhoben worden ſey.

Wie iſt aber auch bewieſen, daß Cajetan B. denſelben verübt habe?

Antwort: Dieſes iſt auf eine doppelte Art vollſtändig erwieſen.

Der Inquiſit iſt ſeiner begangenen Miſſethat überwieſen, und er iſt ihrer nach allen rechtlichen Erforderniſſen auch ſelbſt geſtändig.

Zwey unverwerfliche Zeugen, der Schwerdtfeger Anton W. und der Buchbinder H. habe den Cajetan B. ſelbſt mit Augen die Unthat vollführen geſehen, und reſp. gehört; ſie haben dieſes eidlich und in dem mit ihnen geführten ordentlichen Verhör, folgſam auch gerichtlich beſtätiget. ††)

Zwey unverwerfliche Zeugen aber, wenn ſie gerichtlich, eidlich, gleichförmig †††), vom eigenen Hören oder Sehen, die

*) Das dieſes geſchehen ſeye, iſt aus dem Legal-Inſpections-Protocolle ſo wenig, als aus dem Gutachten erſichtlich.

**) Wie konnten ſie es dann mit der Wunde vergleichen? Uebrigens waren die 3 Federmeſſer ſchon vor der Section in den Händen des Gerichts; — man konnte ſie mithin alle 3 mit den Wunden vergleichen.

***) Das war ein ſchlechter Grund; es konnte ja gereinigt worden ſeyn. Nur vergleichen ſollten ſie und über Wahrſcheinlichkeit und Unwahrſcheinlichkeit urtheilen. Gewißheit darüber, daß ein Mord mit dieſem oder jenem vorgelegten Inſtrumente geſchehen ſeye: — kann ärztliches Gutachten nie geben.

†) Inſtrument — ſagten ſie.

††) Wir wiſſen ex actis, was ſie geſehen haben; — würden uns eben deswegen aber auch nie unterfangen haben, als Referenten dieſer Sache, nude crude zu behaupten: Sie hätten mit ihren eigenen Augen den Cajetan B. die Unthat verüben ſehen. — Und wie kann man einen Meuchelmord verüben hören. Sie hörten Patſchen, und glaubten, Cajetan B. habe der Liſette S. in das Geſicht geſchlagen. Heißt man das: Einen Meuchelmord verüben hören?

†††) Ganz gleichförmig haben, wie wir ſchon bemerkten, beyde auch nicht ausgeſagt.

Hauptumſtände einer That ausſagen, machen, nach allen Criminalgeſetzen, einen vollſtändigen Beweis.

Nebſt dieſem Beweiſe durch Zeugen hat auch der Cajetan B. durch ſeine Selbſtbekenntniß die von ihm verübte Miſſethat rechtsgenügend und ganz bewieſen.

Die eigene Bekenntniß muß, wenn ſie einen vollſtändigen Beweis machen ſoll, nach Vorſchrift der Geſetze: 1) klar und deutlich; 2) umſtändlich; 3) gründlich; 4) gerichtlich, und 5) beſtändig ſeyn.

Das Bekenntniß des Cajetan B. iſt klar und deutlich. Er hat nichts zweifelhaft, bedingt, beſchränkt, oder auf eine Weiſe, welche der Klarheit und Deutlichkeit entgegen ſtehen kann, ſondern Alles, auch ſelbſt das Mindeſte, beſtimmt ausgeſagt.

Es iſt weiter ſein Bekenntniß (bis auf die Anzahl der gegebenen Stiche) ſo umſtändlich, daß man nicht das Mindeſte weiter erfordern könnte. Eben aber wegen Wiederholung der Stiche redet die Sache ſelbſt, und eben darum muß auch das diesfällige Bekenntniß des Cajetan B., daß ſo viele Stiche die Liſette S. habe, ſo viele auch von ihm herrührend ſeyen; unbedenklich angenommen werden.

Seine Confeſſion kommt weiter mit den erhobenen und richtig geſtellten Umſtänden, mit dem viso et reperto und dem ganzen Nachforſchungsprozeſſe genau überein; ſie iſt alſo auch gründlich. Sie iſt von dem ordentlich beſetzten Criminalgericht erhoben worden, folgſam gerichtlich, und wie es die unterfertigte Beſtätigungen in dem Inquiſitionsprotocolle zeigen, auch beſtändig.

Es mangelt daher ſeiner Selbſtbekenntniß ſo wie der Ueberweiſung nicht das Mindeſte; folgſam kann auch mit Grund geſagt werden, daß ſeine Miſſethat auf eine doppelte Art vollſtändig erwieſen ſeye.

Der Cajetan B. hat alſo einen wirklichen, rechtsbehörig erhobenen Meuchelmord begangen. Er iſt deſſelben nicht nur ſelbſtgeſtändig, ſondern auch überwieſen. Mit was für einer Strafe verdient er nun auch hierwegen belegt zu werden?

Erörterung der dritten Frage.

Die Strafe des Meuchelmordes wird in unſerer peinlichen Gerichtsordnung mit Folgendem ausgemeſſen:

Zur ordentlichen Strafe dieſer greulichen Miſſethat ſetzen wir, daß ein vorſätzlicher Straßen- oder Meuchelmörder mit dem Rad nach Geſtalt der Sache von oben herab, oder unten hinauf, hingerichtet, und deſſen Körper ſodann auf das Rad gelegt werden ſolle.

Wobey jedoch dem vernünftigen Befund des Richters bevorbleibt, den grauſamen Thäter, nach Schwere der That, zur Viertheilung zu verurtheilen, und bewandten Umſtänden nach die Radbrech- oder Viertheilung mit Strafzuſätzen, als Schleifen, Zangreiſſen, Riemenſchneiden ꝛc. zu verſchärfen, oder auch nach Beſchaffenheit der mildernden Umſtände gegen denſelben den Strang, oder die Schwerdtſtrafe, mit oder ohne Verſchärfung zu verhängen.

Die ordentliche Strafe des Meuchelmordes iſt alſo die Hinrichtung mit dem Rad nach Geſtalt der Sachen von oben herab oder unten hinauf, und die Flechtung des Körpers auf das Rad.

Nach der weitern Beſtimmung des Geſetzes hätte das Viertheilen, das Schleifen zur Richtſtatt, Riemenſchneiden, Zangenreiſſen ꝛc. nur Platz, wenn z. B. eine Perſon hohen Standes, oder in einer hohen Würde, oder aber mit beſonderer Grauſamkeit und Unbarmherzigkeit getödtet worden wäre u. dgl.

Die gelindere Todesſtrafe des Schwerdtes, allenfalls mit dem Handabſchlagen, oder nachheriger Flechtung des Körpers auf das Rad verſchärfet, könnte nur dann verhängt werden, wenn es die bey dem Verbrechen oder dem Verbrecher ſich äuſſernde Milderungsumſtände erheiſchten.

Nun finden ſich zwar bey dem Inquiſiten keine ſolche beſchwerende Umſtände ein, die ſein, ſchon der anklebenden Eigenſchaft wegen, von dem Geſetze ſelbſt benanntes überſchweres Verbrechen noch mehr vergrößerten, folgſam wirklich eine Strafsverſchärfung erheiſchten.

Allein ich finde aber auch, ich mag ſowohl die beſonderen als die allgemeinen Strafmilderungsurſachen durchgehen, wenig, was dem Inquiſiten hauptſächlich zu Statten kommen könnte.

Es ſcheinen zwar folgende Gründe hinlänglich oder auch ſo beſchaffen zu ſeyn, daß die Todesſtrafe gar nicht Platz greifen könne, oder daß doch wenigſtens die härtere in eine gelindere Todesſtrafe verwandelt werden ſollte.

Ich will ſie in nachſtehender Ordnung anführen dieſe Gründe:

1) Scheint der Inquiſit, welcher ſich insbeſondere wegen der Hitzigkeit ſeines Temperaments beklagt hat *), in einer wahren Raſerey (ein ſtill Raſender, ein Raſender aus Liebe) geweſen zu ſeyn; ja, als ein Menſch mit einem heftig wirkenden Temperament **), von Liebe, Eiferſucht und Rache dahingeriſſen, als ein Sclav ſeiner Paſſionen, nicht einmal mehr Verſtand und

*) Beklagt hat er ſich darüber nicht; nur: ſich darauf berufen.

**) Referent vergißt, daß die Beſchaffenheit des Temperaments des Cajetan B. nicht ad acta verificirt iſt.

Willen, und nur auch noch phyſikaliſche, durchaus aber keine moraliſche Kräfte mehr gehabt zu haben; oder wäre es wohl einem Menſchen, der noch Freyheit, Verſtand und Willen hat, einem Menſchen, der in einer Bedienſtung ſtehet, ehrliche Auferziehung und angeſehene Eltern hat, möglich, das, was ihm auf der Welt am liebſten iſt, grauſamlich um das Leben zu bringen und ſein eigenes Leben mit in die Schanze zu ſchlagen? vorſätzlich auch ſeinen eigenen Tod, den ſo ſchimpflich als ſchrecklichen Tod, den Tod der Gerechtigkeit zu wollen, und ſelbem noch durch die Selbſtſtellung muthwillig *) entgegen zu laufen?

Ein Menſch, welcher auf Wiedervereinigung der Seelen, auf die Zuſammenkunft in der andern Welt, und eine dortige Verbindung hoffet, und ſich darauf feſt verläßt, iſt dieſer noch bey ſeinen Sinnen?**) War er es wenigſtens den zweyten Tag nach der Entleibung, da er, testante Protocollo inquisitionali, für die Abgelebte in ſeiner Gefangenſchaft mit Gewalt noch hat Leid tragen ***), ſeinen Eheverſprechungsring derſelben mit in das Grab geben, oder ſie nur noch ein einziges Mal erblaßt ſehen, und dann gerne ſterben zu wollen erklärt hatte?

Iſt eine ſolche Maſchine vom Menſchen †) wohl ein Subjekt der mit dem Tode ſtrafenden Gerechtigkeit? Verdient er nicht eher Nachſicht, Mitleid, Erbarmung und Seelenarzney, damit er wieder zu ſich komme; — auch wieder Menſch werde?

2) Hat der Inquiſit die Liſette S. vorſätzlich ermordet, daß man ihm ſein Leben ebenfalls nehme, der Tod iſt daher für ihn keine Beſtrafung, und er hat folgſam delinquiret, damit er das Leben verliere.

Es ſcheint daher, daß er ob paritatem rationis eben ſo wenig, als die aus Ueberdruß des Lebens Gottläſternden nach der geheimen Inſtruction zu unſerer peinlichen Gerichtsordnung mit dem Tod ſollte geſtraft werden.

3) Scheinet wenigſtens in Rückſicht der 27jährigen Verdienſte

---

*) Muthwillig — hätten wir nicht geſagt; ſondern gefliſſentlich.

**) Wie Viele haben dieſes ſchon gehofft und hoffen es noch; — bey den geſundeſten Sinnen. — Uebrigens, ihr Herren von der heiligen Hermandat! — iſt der Referent todt, — und ſprach hier auch nur ironiſch.

***) Mit Gewalt? Das iſt wieder zu viel geſagt. Beſcheiden äuſſerte er ſeinen Wunſch; — gelaſſen ertrug er die Verweigerung der Erfüllung. Wir können auch hierin keine Sinnloſigkeit finden.

†) Wenn ein Menſch dieſer Art, wie Referent ihn ſchildert, eine Maſchine ſeyn ſoll; — ſo muß er nothwendig eine Dampfmaſchine ſeyn; — welche die pflegmatiſchen Maſchinen-Collegen um und neben ſich in Bewegung bringt.

ſeines Vaters, der ſtandesmäßigen Geburt ſeiner Mutter und ſeiner Großeltern, auch ſeiner Halbbrüder *) dem Inquiſiten eine gelindere und minder beſchimpfende Strafe zuzumeſſen zu ſeyn; endlich

4) hat der Delinquent, ſtatt daß er die Flucht ergriffen hätte, ſich ſelbſt freywillig in das Gefängniß begeben, welches nach unſerer peinlichen Gerichtsordnung ein anerkannt mildernder Umſtand iſt.

Allein dieſer Gründe ungeachtet ſcheinet die für den Meuchelmord ausgeſetzte ordentliche Strafe wider den Inquiſiten zu verhängen zu ſeyn; denn

Ad 1. Mag das Temperament beſchaffen ſeyn wie es will, ſo benimmt es dem Menſchen ſeine Freyheit niemals. Es koſtet mehr oder mindern Widerſtand, und die Vernunft und der Wille erhalten die Oberhand.

Je ſtärker das Temperament zu Vergehen reizet, je größer iſt auch die Verbindlichkeit zum Widerſtande.

Hat der Inquiſit ſein Temperament, ſeine Leidenſchaften in dem S'ſchen Garten mäßigen können, ſo hätte er ſie auch nachher in dem Hauſe bändigen mögen, ſo wie er ſich dann auch bis zur wirklichen Ausübung recht ruhig daſelbſt betragen hat, wo ihn nichts mehr, auch nicht der mit ihm auf der Brücke geſtandene vermeintliche Nebenbuhler, gereizt hat. **)

Es iſt nicht zu läugnen, daß, wenn man die That des Cajetan B. nur ſo in Abſtracto betrachtet, man ihm alle Vernunft, ja die ganze Freyheit abſprechen müßte; allein man könnte eben ſo von den mehrſten Verbrechern das nämliche Urtheil fällen. Kein Gotteslaſterer, kein Sodomit, kein Vater-, Kindes- oder verwegener Königsmörder ſcheinen bey ihren Verübungen mehr Verſtand oder Willen zu beſitzen; da ſie doch in der That mit größerer Bosheit, mit ſtärkerem Vorſatze und Frevel als andere Verbrecher zu Werke gehen. ***)

Daß er ſelbſt ſeine Geliebte getödtet hat, war Eiferſucht, war Rache, die er wohl hätte mäßigen können. Daß er ſein eigenes Leben dabey in Gefahr geſetzt hat, geſchah, ſo wie bey einem jeden Selbſtmörder, aus Frevelmuth und Bosheit, und

---

*) Ex actis kennen wir ſie nicht.

**) Wo er, hätten wir beygeſetzt, Luſt bekam, Salat zu ſpeiſen, und als er dieſen nicht erhalten konnte, ruhig und gelaſſen Eyer ſpeiſ'te und ſein Glas Wein trank, und ſogar noch Andern davon präſentirte.

***) Das iſt viel, zu allgemein geſprochen, als daß ſich davon eine richtige, ſachgemäße Application machen ließ. Wir haben es hier mit einem beſtimmten, gegebenen Falle zu thun: — dieſen haben wir nach ſeinen beſondern und individuellen Verhältniſſen, dem Geſetze gegenüber, als Richter zu beurtheilen. Rückſichten auf das Allgemeine, und Conſequenzen für dieſes ziemen dem Geſetzgeber, nicht dem Richter.

weil er zu delikat *) war, ſich Gewalt anzuthun, und eine kleine Leidenſchaft, die Abneigung eines unbedeutenden **) Mädchens, die ihm überdies Niemand weggeheyrathet hätte, ***) eine kurze Zeit zu übertragen.

Der Vorſatz, ſich mit der Entſeelten in der andern Welt zu verbinden, ſich im Tode mit ihr zu vereinigen, rühret lediglich von ſchwärmeriſcher Eiferſucht und freywillig nicht bey Zeiten gemäßigter Leidenſchaft her. Sie iſt alſo keine Wirkung der Sinnenverrückung, ſondern ein freywilliger ****) Effect nicht im Zaum gehaltener Leidenſchaften; ſo wie das Verlangen, die Entſeelte nochmal zu ſehen, für ſie Leid zu tragen, ihr den Brautring in das Grab anzuſtecken, Wirkung übertriebener, durch die Vernunft nicht gemäßigter Liebe iſt, die ihm aber weder vor noch nach der That, wenn er nur hätte mitwirken wollen, nichts weniger als ſeinen Verſtand und Willen hätte ſchwächen können.

Er iſt ein Menſch, der mehr als hinlängliche Vernunft beſitzt. Dieſe hat ihn ſchon in dem Garten von der Mordsvollführung abgehalten. Er hat Zeit und Weile zur Ueberlegung genug gehabt. Wenn man die That ſelbſt ausnimmt, ſo hat ſich in allen ſeinen übrigen Handlungen Verſtand und Ueberdenkung genug geäuſſert. War er je ein Raſender, ſo war er ein Raſender mit Vernunft und nur aus Bosheit. †)

Daß ihm ein Mädchen, welches er durch Ausſprengung des mit ihm heimlich gemachten Eheverſprechens wirklich beleidiget hatte, die Liebe aufkündete, daß ſie nicht gleich noch am nämlichen Tage wieder gut wurde, da ſie doch über den zweyten oder dritten Tag wieder die vorige geworden wäre, ††) und da er bey der mindeſten Ueberlegung hätte einſehen können, daß ſie ihm gewiß Niemand vorhin wegnehmen werde, †††) war dieſes eine hinreichende Veranlaſſung; — und daß er einen vermeinten Nebenbuhler ſiehet und ohne Grund ††††) glaubt, daß dieſer die ihm verſprochen wordenen, und heute ver[?]gten Manſchetten nun ſchon beſitzen werde; — Iſt dieſes ein Beweggrund zu ſo tragiſchen Handlungen? Giebt es hier nur auch was immer für eine Ent-

---

*) Soll wohl heißen: zu verzagt? — Wozu gehört aber mehr Muth, zum Umbringen mit eigner Hand, oder zur Wahl des Todes auf dem Schaffot?

**) Dem Referenten mag ſie unbedeutend geweſen ſeyn, dem Cajetan B. war ſie es nicht.

***) Wie konnte Referent dies wiſſen?

****) Leidenſchaft hat keinen freyen Willen.

†) Ein Raſender mit Vernunft? — Das klingt wie ein Dummkopf mit Verſtand.

††) Wer konnte ihm dieſes verbürgen?

†††) Wer konnte ihm dafür gut ſtehen?

††††) Wo wurde es richtig geſtellt, daß dieſes ohne Grund von ihm geglaubt worden ſeye?

ſchuldigung? Iſt aber auch im Gegentheile eine ſolche Handlung nicht mit einem Frevel, mit der ganz auſſerordentlichen höchſten Leichtfertigkeit und mit der abſcheulichſten Bosheit gebrandmarket? Je tiefer man in concreto der Mißhandlung nachſpürt, deſto weniger wird ſich Gutes für den Inquiſiten — aber deſto mehr Widriges wider denſelben hervorthun. Die angeblichen Gründe mögen denſelben unmöglich retten!

ad 2. Hat es nach der allegirten geheimen Inſtruction ſeine Richtigkeit: daß wenn einer, ſeines Lebens überdrüſſig, eine Gottesläſterung (und ſo könnte man ob paritatem rationis in gewiſſer Maſſe auch von andern Verbrechen ſagen) nur als ein Mittel juſtifizirt zu werden, und ſo ſein Leben zu verlieren, beginge: derſelbe, weil ihm der Tod keine Strafe wäre, auch mit keiner Todesſtrafe belegt werden ſolle.

Allein mit dem Cajetan B. verhält es ſich ganz anders. Er hat die Entleibung der Liſette S. nicht als ein Mittel, ſein Leben zu verlieren, unternommen; ſondern er wollte hauptſächlich ſie tödten, — dann gleichwohl ſein Leben auch verlieren. *)

Den erſten, zweyten und dritten Tag nach der Verübung würde er auch ſein Leben willig dargegeben haben. Aber ich kann mit Grund behaupten, daß es ihm nunmehr bey weitem nicht mehr ſo feil iſt. Leſe man das ganze Verhörs-Protocoll durch — aber auch ſeine letzten Defenſionales mit; welch einen Contraſt wird man finden: wie gerne lebte er nun, wie ſorgfältig und auch vernünftig hat er alles zuſammengeſucht, was ihn etwa vor der Todesſtrafe ſchützen konnte? So wie bey ihm allmählich das Lebhafte des Blickes ſeiner Geliebten ſchwindet; ſo wird die Liebe zum Leben wachſen, und der Abſcheu vor dem Tode gedoppelt werden.

Es wird daher die Todesſtrafe bey dem Inquiſiten ungezweifelt die Wirkung machen, welche der Geſetzgeber in ſeinen dißfälligen Todesſtrafs-Geſetzen ſich zum Ziel ſetzet.

ad 3. Wäre ſeinem rechtſchaffenen und gewiß verdienſtvollen alten Vater, ſeiner aus dem Adelſtande abkommenden Mutter, und ſeinen ebenfalls in landesfürſtlichen Dienſten ſtehenden und ſonſtigen Geſchwiſtern ein beſſerer Sohn und Bruder zu gönnen.

Die väterlichen Verdienſte, die adeliche Geburt der Mutter, eine angeſehene Freundſchaft und dergleichen weitere Umſtände aber ſind nach der peinlichen Gerichtsordnung von jenen Gründen, von welchen verordnet iſt: Daß ſich von dieſen der Richter nicht bewegen laſſen ſolle, ſondern es bleibe allein der landesfürſtlichen Macht vorbehalten, ſolche Gnadenbehelfe, wenn ſie auf Anzeigen der

*) Er wollte ſie aus Eiferſucht, damit kein Anderer ſie erhalte; — aus Rache tödten.

Obergerichte, oder in anderm Wege vorkommen, in Erwägung zu ziehen, und nach Geſtalt der Sachen entweder die Milde der Schärfe vorzuſetzen, oder den Rechten ihren Lauf zu laſſen.

Endlich ad 4. macht zwar die freywillige Angebung und Stellung eines Delinquenten, wie ſich das Geſetz ausdrückt, eine etwelche Milderung. Allein es muß der Thäter vor einer fremden Angebung, und vor ſeiner Verhaftnehmung, da er wohl hätte entfliehen können oder ſeine Mißhandlung ſonſt verdeckt geblieben wäre, ſich ſelbſt aus purer Reue freywillig angeben, und die Uebelthat gutwillig bekennen.

Wenn daher die Selbſtſtellung nun auch einige Milderung verurſachen ſolle, ſo muß ſie aus Reue freywillig geſchehen, vor einer fremden Angabe, da der Delinquent wohl hätte entfliehen können, oder ſonſt verdeckt geblieben wäre.

Das Factum, welches Cajetan B. verübt hatte, war notoriſch; ſchon ſtand man im Begriff, zu ſeiner Aufſuchung alle nöthige, und zwar nach der Größe des Verbrechens abgemeſſene Anſtalten zu machen. Ob und wie weit er entkommen wäre, mag freylich nicht beſtimmt werden. Aber daß ſich der Inquiſit nicht aus Reue, ſondern vorſätzlich, um auch ſein Leben zu verlieren, da er ohne die Liſette S. nicht mehr hätte leben mögen, ſelbſt geſtellt habe: iſt mehr als zu richtig — und ausdrücklich hat er dieſes ſelbſt bekennen müſſen. Bey ſeiner Selbſtſtellung geht daher ein weſentlicher Punkt: die Stellung aus Reue, ab.

Unter dem Artikel von dem Todtſchlag in unſerer Gerichtsordnung wird die Selbſtſtellung, wenn ſie, wie vorſteht, aus Reue geſchieht, auch als ein mildernder Umſtand angeführt, aber die Bedingniß beygerückt: wenn nur die Ertödtung nicht gar zu ſchwer beumſtändet ſey.

Da nun aber ein Meuchelmord an und für ſich ſelbſt ſchwer beumſtändet iſt, und eben daher auch eine qualifizirte Todesart hauptſächlich zum abſchreckenden Benſpiel anderer nach ſich zieht; da nun der Inquiſit, der doch vorſätzlich, nur um gewiß ſeine Abſicht zu erreichen, auf die Bruſt ſein Mordinſtrument geführt hat, ſich nicht etwa mit einem Stich zufrieden gegeben, ſondern den erſten noch dreymal barbariſch an ſeiner Geliebten, ohne einiges Mitleid, wiederholt hat; ſo mag ihm ſeine Selbſtſtellung nur auch ſo viel Linderndes erwirken, daß er der Größe ſeiner Verübung nach nicht juſt von unten hinauf mit dem Rad hingerichtet werde.

Die ſtrafenden Geſetze, das bis zum Uebermaaß durch die Abſcheulichkeit der That in das ſchreckengeſetzte und geärgerte Publikum, da der Inquiſit durchaus nichts Milderndes für ſich hat, fodern daher, und ich gebe meine unmaßgebliche Rechtsmeynung eben dahin:

VOTUM.

Daß Cajetan B. wegen dem von ihm ſo vorſätzlich als grauſam, an ſeiner eigenen Geliebten, verübten Meuchelmord, zu ſeiner wohlverdienten Strafe, andern aber zum abſchreckenden Beyſpiele, mit dem Rad von oben herab vom Leben zum Tod hingerichtet, nachher ſein todter Körper in das Rad geflochten; das Urtheil aber nicht vollzogen, ſondern, in Gemäßheit der höchſten Vorſchrift, dem Inquiſiten zwar angekündigt, aber ſogleich noch vor deſſen Vollziehung, mit den geſammten Inquiſitions-Acten an das Obergericht zur Einbeförderung höchſten Orts und von daher zu ertheilender Beſtätigung, *) eingeſchickt werden ſolle. **)

Ich unterſtelle jedoch dieſe meine unmaßgebliche Rechtsmeynung jeder erleuchteteren Einſicht gehorſamſt.

Urtheil.

Daß der Inquiſit Cajetan B., ſeines ſo bosbaft, als vorſätzlich, an ſeiner eigenen Geliebten verübten Meuchelmords wegen, durch das Rad, von oben herab, vom Leben zum Tod hingerichtet, folgends ſein todter Körper in das Rad geflochten werden ſolle.

Dieſes alſo abgefaßte Urtheil wurde dem Unterſuchungs-Richter mit dem Auftrage übergeben: Daſſelbe dem Inquiſiten, welcher der That nicht nur geſtändig, ſondern auch derſelben als benebſt eines notoriſchen und ſtadtbekannten Vergehens *) überwieſen ſeye, **) nach ſeinem vollen Inhalte zu publiciren, jedoch, weil, vor der Execution noch, die höchſte Beſtätigung abgewartet

---

*) Oder Abänderung, — wird es doch wohl auch heißen. Denn ſonſt wäre ja dieſe Einſendung nichts als eine láſtige, durchaus zweckloſe Formalität.

**) Wir können ein ſolches Verfahren nicht billigen. Mit welchem Rechte und zu welchem Ende kann ein peinliches Urtheil, welches zuvor noch höherer Beſtätigung bedarf, und einer Modification, — ſogar einer Caſſation unterliegen kann, verkündet werden? Iſt es wohl menſchlich und Recht: einem Inquiſiten harte Qualen und ſogar einen martervollen Tod lange Monate zuvor anzukündigen; — ehe die Rechtlichkeit des Ausſpruchs von dem competenten höheren Richter beſtätigt iſt? — Wie wenn ein ſolches Urtheil gänzlich reformirt werden muß? Welchen Erſatz erhält der Inquiſit für die Monate lang ausgeſtandene Todesangſt?

*) Jedes Verbrechen, ſobald es zur Unterſuchung kommt, wird, wir müſſen es wiederholen, notoriſch und ſtadtkundig. Dieſe Notorietát und Stadtkundbarkeit kann aber auf die Natur des Verbrechens keinen vorſchimmernden Einfluß haben.

**) Wozu dieſe Ausführung; — er war ja bereits verurtheilt? — Ueberwieſen aber war er, ſein Geſtándniß abgerechnet, nicht.

werden müſſe, beyzufügen: daß man dem Inquiſiten den Tag ſeiner Hinrichtung noch näher beſtimmen werde.

Dieſem Auftrag zufolge ließ der Unterſuchungs-Richter den Inquiſiten aus ſeinem Gefängniſſe vorführen, ihm die Bande abnehmen und fragte ihn dann: Ob er noch auf ſeinen ſämmtlichen, in der gegen ihm geführten peinlichen Inquiſition gemachten Geſtändniſſen beſtändig und unabänderlich verbleibe? Als er nun dieſe Frage mit einem ſtandhaften Ja! beantwortete; ſo wurde ihm das gefällte Urtheil abgeleſen und ihm demnächſt bedeutet, daß man ihm den Tag ſeiner Hinrichtung noch beſonders beſtimmen werde.

Hierauf wurde der Inquiſit gefragt: Ob er ſein Urtheil verſtanden habe? Worauf er, eine Verbeugung machend, Ja! antwortete.

Da Inquiſit, nach einer Pauſe, nicht das Mindeſte weiter äußerte, auch ſich im Mindeſten nicht über das Urtheil entſetzte, bedeutete man ihm (ſagt das Protocoll) wiederholt, daß ihm der Tag ſeiner Hinrichtung noch näher werde beſtimmt werden und fragte ihn: Ob er indeſſen zu ſeiner Erholung *) und zu einem geiſtlichen Troſte, einen Geiſtlichen und allenfalls den Stadtpfarrer St. **) bey ſich zu haben wünſche?

Er beantwortete dieſe Frage lediglich mit: Ja! und ſprach kein Wort weiter. Demnächſt wurde er wieder in ſein Gefängniß zurück gebracht und bald darauf verlangte er ſelbſt noch den Stadtpfarrer, welcher dann auch zu ihm gelaſſen wurde.

Am 2. November deſſelben Jahrs wurde, durch das Ober-Appellations-Gericht, die an daſſelbe in dieſer Sache erfolgte höchſte Landesherrliche Reſolution mitgetheilt. Sie ging dahin:

Daß der verurtheilte Cajetan B., ſtatt der ihm zuerkannten Todesſtrafe, durch 18 Jahre zu öffentlicher Stadtarbeit in ſchweren Eiſen und Banden, in loco delicti angehalten, auch während dieſer Strafzeit wöchentlich zweymal mit Waſſer und Brod abgeſpeiſt werden ſolle.

Am 23ſten deſſelben Monats wurde dieſes gemilderte Urtheil dem Inquiſiten Cajetan B. verkündet, und ſogleich am folgenden Tage mit deſſen Vollziehung der Anfang gemacht.

---

*) Erholung, im eigentlichen und gewöhnlichen Sinne möchte ihm dieſes wohl ſchwerlich gewährt haben.

**) Man hätte ihm freye Wahl laſſen, — keinen Geiſtlichen namentlich vorſchlagen und ihn damit der Verlegenheit nicht ausſetzen ſollen: den Vorgeſchlagenen, wenn er ſein Zutrauen nicht beſaß zu verwerfen, oder ihn, um das Gericht nicht zu beleidigen, auch ohne Vertrauen zu ihm, anzunehmen.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Verwundung und darauf erfolgter Tod des Bäckermeiſters M. zu N. - - - - 1

II. Angriff der herrſchaftlichen Caſſe und Unterſchlagung anvertrauter Habe, durch den Acciſor Z. zu H. - - - - 40

III. Joſeph K., Falſchmünzer und Todtſchläger - - - - 66

IV. Carl Grandiſſon - - - - 145

V. Verwundung des Johannes G. von K. - - - - 399

VI. Betrügereyen und Meineid von David L. und Conſorten aus E. - - - - 418

VII. Der Meuchelmörder Cajetan B. - - - - 520

NB. Der Verleger zog es vor, das für dieſen Band beſtimmt geweſene Portrait des Carl Grandiſſon, da die Steinplatte keine für die ganze Auflage hinreichende Anzahl Abdrücke lieferte, mit dem von ihm veranſtalteten beſondern Abdruck des vierten Falles auszugeben.

Käpl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfister, Ludwig

Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsfü
hrung

Bd.: 2

Heidelberg (1816)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1402 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277132-4